# Die geistigen Arbeiter

## Erster Teil:

## Freies Schriftstellertum und Literaturverlag

Herausgegeben von
Ludwig Einzheimer

Duncker & Humblot *reprints*

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Schriften

des

# Vereins für Sozialpolitik.

152. Band.

## Die geistigen Arbeiter.

Erster Teil.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1922.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Die geistigen Arbeiter.

## Erster Teil.

## Freies Schriftstellertum und Literaturverlag.

Herausgegeben
im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik

von

**Ludwig Sinzheimer**
(München).

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1922.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Ursprünglicher Arbeitsplan
## für die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Probleme der geistigen Arbeit.
### Erster Band: Schriftstellertum und Verlag.

Von Ludwig Sinzheimer (München).

Inhaltsverzeichnis.

I. Vorbemerkung. — II. Gliederung des Stoffes. — Einleitung. Grundlinien der äußeren und inneren Gliederung des Schriftstellertums und Verlages. — Erster Abschnitt. Die Verlagsunternehmungen. — Zweiter Abschnitt. Die Schriftsteller. — Dritter Abschnitt. Die Selbsthilfe der Schriftsteller und die öffentlichen Gewalten. — Vierter Abschnitt. Gutachten über das Gesamtgebiet.

## I. Vorbemerkung.

Die Aufgabe dieser Veröffentlichungen besteht in der Darlegung der Beziehungen zwischen Schriftstellern einerseits und dem Literaturverlag andererseits. Die Ziele, die diesen Veröffentlichungen gesteckt sind, sind wissenschaftlicher und praktischer Art.

Sie wollen Material für die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Theorie bieten. Eines ihrer Ziele ist die Klärung des Einflusses ökonomischer Momente auf das Geistesleben. Sie fassen ihr Gebiet als ein Gebiet auf, auf dem eine erneuerte juristische Methode manches zur Veranschaulichung ihres Verfahrens zu sagen hat, auf dem der junge Wissenszweig des Arbeitsrechtes seine Daseinsberechtigung erweisen und auf dem die Privatwirtschaftslehre ihre Fähigkeit dartun soll, der Volkswirtschaftslehre als Helferin zur Seite zu stehen.

Diese Veröffentlichungen erstreben nicht nur Vermehrung und Vertiefung der Erkenntnis, sondern sie beabsichtigen auch, soweit das der Forschung möglich ist, in die Gestaltung des Lebens einzugreifen. Sie wollen Licht darüber verbreiten, ob eine Verbesserung der Lage der Schriftsteller notwendig ist. Sie wollen untersuchen, ob die ökonomischen Voraussetzungen für eine Verbesserung ihrer Lage auf seiten des Literaturverlages vorliegen. Sie wollen ferner die Wege vorführen, die für eine Verbesserung der Lage der Schriftsteller in Betracht kommen.

Die Erreichung dieser wissenschaftlichen und praktischen Ziele soll

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Geiste vollkommener Unparteilichkeit versucht werden. In den Veröffentlichungen sollen neben objektiven Betrachtern der Dinge auch die Vertreter der verschiedenen Interessenrichtungen, sei es als Mitarbeiter, sei es als Quellen der Information der Mitarbeiter, zu Worte kommen. Diese Veröffentlichungen wollen keine der Befriedigung persönlicher Sonderwünsche oder irgendwelchen Parteiinteressen dienende Hetze sein, sie wollen aber rückhaltslos alle Tatsachen aufdecken, die zur Ermittlung der Wirklichkeit erforderlich sind. Es wird nicht beabsichtigt, hier Utopien aufzubauen; aber es wird auch nicht von einer doktrinären Resignation ausgegangen, die von vornherein sich in der Meinung gefällt, daß alles aussichtslos sei. Wahrheiten, die in manchen Verlegerkreisen unangenehm wirken werden, werden ebensowenig unterdrückt werden wie Wahrheiten, die in manchen schriftstellerischen Kreisen unangenehm klingen werden.

## II. Gliederung des Stoffes.

Die im folgenden durchgeführte Gliederung des Stoffes in Abschnitte wolle durch die Mitarbeiter zur Vermeidung von Wiederholungen und Lücken als unveränderlich angesehen werden. Hingegen soll die im folgenden gegebene Gliederung des Stoffes *innerhalb der einzelnen Abschnitte* den Mitarbeitern keine gebundene Marschroute vorschreiben, ihnen vielmehr nur zur Kenntnis bringen, wie der vorbereitende Ausschuß sich die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte denkt. Den Mitarbeitern soll es unbenommen sein, je nach ihrem Dafürhalten einzelne Punkte unbehandelt zu lassen, einzelne andere wichtige Punkte hinzuzufügen, wenn nur diese letzteren Punkte nicht außerhalb des Rahmens des betreffenden Abschnittes liegen.

Die Beiträge der Mitarbeiter sollen vor allem in der Regel die Verhältnisse in Deutschland berücksichtigen, aber wenn möglich, sollen auch die Grundzüge der Verhältnisse des Auslandes gezeichnet werden. Es erscheint empfehlenswert, wo Entwicklungsreihen zu schildern sind, die Entwicklung in drei Perioden zu scheiden: den Zeitraum vor dem Kriege, die Kriegszeit und die Zeit nach Kriegsbeendigung.

Die Bearbeiter werden sämtlich gebeten, wo es ihnen möglich ist und erforderlich erscheint, in ihren Arbeiten etwaige Differenzierungen unter Unterscheidung mindestens der folgenden großen Gruppen vorzunehmen: Buchliteratur, Zeitschriftenliteratur und Zeitungsliteratur. Die Buchliteratur wäre differenziert zu behandeln, mindestens nach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

folgenden Kategorien: wissenschaftliche, belletristische und andere Literatur. Die wissenschaftliche Literatur wäre mindestens zu gliedern in: neue Spezialwerke, neue Lehrbücher und Kompendien, Neubearbeitungen.

## Einleitung.

Grundlinien der äußeren und inneren Gliederung des Schriftstellertums und Verlags.

### Erster Abschnitt. Die Verlagsunternehmungen.

Der Gegenstand dieses Abschnittes ist die Behandlung der ökonomischen Momente in der Entwicklung, dem gegenwärtigen Stande und den Entwicklungsmöglichkeiten des Verlages, die als günstige Voraussetzung eine Verbesserung der Lage der Schriftsteller oder als Hindernisse einer solchen Verbesserung in Betracht kommen. Als Quellen sollen außer industrie- und handelsgeschichtlicher Literatur, der buchhändlerischen Fachliteratur und der früheren Literatur über die Lage der Schriftsteller auch mündliche und schriftliche Umfragen bei den Verlegern sowie bei den mit dem Verlagsbuchhandel in Verbindung stehenden Industriellen und Kaufleuten außerhalb des Verlagshandels dienen.

Folgende Punkte erscheinen bei der Behandlung dieses Gegenstandes wichtig: 1. Die Zahl der Unternehmungen des Literaturverlages. — 2. Die Unternehmungsformen. — 3. Die Betriebsgrößen. — 4. Die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien im Literaturverlag, insbesondere die Angliederung von Druckereien. — 5. Die Tätigkeit des Verlages: a) Vor der Herstellung des Verlagsproduktes (Gewinnung von Autoren, Anregungen an Autoren in bezug auf Thema und Inhaltsgestaltung ihrer Arbeit, Prüfung des Manuskripts). — b) Bei der Herstellung des Verlagsproduktes. — c) Beim Vertrieb des Verlagsproduktes. — 6. Die Tätigkeit selbständiger Hilfsunternehmung des Verlags und ihr etwaiger Einfluß auf den Kapitalbedarf des Verlags: a) Die Tätigkeit der Kommissionäre, der Barsortimenter, der Sortimentsbuchhändler und der Antiquariate. Auch Zahlungsbedingungen für den Verkehr dieser Zweige mit dem Verlag, Verkehr des Verlags mit den Lohndruckereien und sonstigen Hilfsindustrien. — b) Vorhandensein und Tätigkeit der Unternehmungen für Lagerung, Verpackung und Versendung der Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagsprodukte, für die Kalkulation der Absatzmöglichkeiten von Verlagsprodukten. Zahlungsbedingungen für den Verkehr des Verlags mit diesen Unternehmungen. — 7. Selbstkosten des Verlags (Höhe und Gliederung der Selbstkosten). — 8. Die Einkaufsbedingungen für den Erwerb schriftstellerischer Leistungen: a) Zuschüsse an den Verlag (von seiten der Autoren oder staatlichen, kommunalen, korporativen usw. Mitteln). — b) Unentgeltlicher Manuskripterwerb durch den Verleger. — c) Honorare (Publizität, Formen, Höhe, Zahlungsfristen). — d) Sonstige Vertragsbedingungen. — 9. Statistik der Preise der Verlagsprodukte. — 10. Teuerungszulagen zu den Netto- und Ladenpreisen (Höhe der Teuerungszulagen, Verfahren und Grundsätze bei der Bemessung der Höhe der festgesetzten Teuerungszulagen. Sind von den Teuerungszulagen Quoten an den Autor überwiesen worden?). — 11. Produktionsstatistik (Gesamtproduktion. Größe der Auflage). — 12. Größe und Gliederung des Absatzes nach einzelnen Kategorien. Sicherer Absatz (an öffentliche Bibliotheken des Reiches, der Einzelstaaten, der Kommunen, an Bibliotheken von Interessenvertretungen wie Handelskammern und Vereinsbibliotheken usw.) und unsicherer Absatz. Minimum des zur Deckung der Unkosten erforderlichen Absatzes. Absatz im Inland und nach dem Ausland. — 13. Valutaaufschläge nach Kriegsbeendigung. Sind von den Valutaaufschlägen Quoten an Autoren überwiesen worden? — 14. Die Organisation des Verlags: a) Die Konkurrenz zwischen den Verlagsunternehmungen. — b) Der Börsenverein der deutschen Buchhändler. — c) Kartelle und trustähnliche Bildungen. — 15. Die Rentabilität der Verlagsunternehmungen. — 16. Möglichkeiten und Aussichten künftiger Kostensenkungen und Absatzsteigerungen.

## Zweiter Abschnitt. Die Schriftsteller.

Auch bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes ist die frühere Spezialliteratur über die Lage der Schriftsteller mit heranzuziehen. Bei mündlichen und schriftlichen Umfragen zur deskriptiven Klarstellung der entsprechenden folgenden Punkte haben die Schriftsteller als Auskunftspersonen zu dienen. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes sind folgende Punkte beachtenswert:

1. Die Entstehung des Schriftstellertums und seine Entstehungsbedingungen. — 2. Das Schriftstellertum von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gründung des Deutschen Reiches. (Hier ist besonders

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an die Lieferung eines aus biographischem Material, aus der Briefwechselliteratur, aus dem Material der Literatur über Nachdruck, Zensur und einzelne Verlagsunternehmungen gewonnenen Bildes gedacht, das zeigt, wie die hauptsächlichen Vertreter der klassischen, romantischen Literatur und des jungen Deutschland zu ihren Verlegern standen, welchen Wert die Vertreter des wissenschaftlichen und künstlerischen Idealismus auf das materielle Ergebnis ihrer schriftstellerischen Tätigkeit legten, welche Einkünfte in jener Zeit ihnen aus ihrer schriftstellerischen Tätigkeit zuflossen; wie die allgemeine Gestaltung der Beziehungen zwischen freien Schriftstellern und Verlegern in jener Zeit waren.) — 3. Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses: a) Vorbildung. — b) Existenz- und Kulturbedürfnisse. — c) Arbeits- und Kostenaufwand. — d) Arbeitszeit. — e) Produktivität. — f) Verhältnis der freien schriftstellerischen Tätigkeit zu der in fester Stellung. — g) Die Individualität der schriftstellerischen Tätigkeit gegenüber dem Verlag (durch den Verlag angeregt und nicht angeregte schriftstellerische Tätigkeit). — h) Die immaterielle Vergeltung. — 4. Die Verkaufsbedingungen für den Schriftsteller: a) Autorzuschüsse an den Verlag. — b) Vorschüsse vom Verlag. — c) Veräußerungen ohne Zuschüsse an den Verlag und ohne Vorschüsse und Honorar seitens des Verlags. — d) Honorare (Publizität, Form, Höhe, Zahlungsbedingungen). — e) Sonstige Verlagsbedingungen. — f) Erfahrungen in bezug auf a) bis e) inklusive mit einem und demselben Produkt bei mehreren Verlegern. — g) Erfahrungen in der Kontrolle der Verlagskosten und des Verlagsabsatzes bei Gewinnbeteiligung und bei Honorar pro Buchexemplar. — h) Teuerungszulagen und Valutaaufschläge. — 5. Ähnlichkeit und Unterschiede des Verhältnisses der freien Schriftsteller zum Literaturverlag im Vergleich zum Verhältnis des hausindustriellen Handarbeiters zum hausindustriellen Unternehmer. Gründe für das Vorhandensein freier neben fest angestellten Schriftstellern.

### Dritter Abschnitt. Die Selbsthilfe der Schriftsteller und die öffentlichen Gewalten.

1. Formulierung von Musterverträgen. — 2. Resultate des individuellen Selbstverlages der einzelnen Schriftsteller. — 3. Die genossenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Literaturverlags. (Hier sind sinngemäß auch alle Punkte des ersten Abschnittes, insbesondere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch die Fragen nach den Selbstkosten und der Rentabilität zu berücksichtigen.) — 4. Fachvereine (Bestrebungen, Zusammensetzung und Größe der Mitgliederzahl, Erfolge und Mißerfolge, Ursachen der Mißerfolge: der schriftstellerische Individualismus, ungeeignete Gestaltung der Vereinsverfassung, Unzulänglichkeit der Leitung usw.). — 5. Freiwillige Arbeitsgemeinschaften zwischen Verlegern und Schriftstellern. — 6. Beziehungen der schriftstellerischen Fachorganisationen zu den Gewerkschaften der Handarbeiter. — 7. Geschichte und Grundsätze des deutschen Urheber- und Verlagsrechtes. — 8. Grundzüge des Urheber- und Verlagsrechtes des Auslandes. — 9. Das Urheber- und Verlagsrecht im Geschäftsverkehr und in der Rechtsprechung. — 10. Reformvorschläge zum deutschen Urheber- und Verlagsrecht. — 11. Arbeitsrecht. — 12. Arbeitsnachweis und Berufsberatung. — 13. Besteuerung. — 14. Der Schutz bei Konsumenten. — 15. Die Sozialisierung des Literaturverlags.

## Vierter Abschnitt. Gutachten über das Gesamtgebiet.

---

Ein tragisches Schicksal hat uns den Herrn Herausgeber unmittelbar vor Abschluß seiner großen, mit beispielloser Hingebung unternommenen, jahrelangen Arbeit entrissen. Was er geleistet, liegt in diesem Bande allen erkennbar vor. Der Verein gedenkt in herzlichster Dankbarkeit der überaus wertvollen Dienste, die ihm der Verewigte erwiesen, und beklagt es aufrichtig, daß er die reichen Früchte, die er gesät, nicht auch ernten durfte.

Reinerz, 11. August 1922.

**Heinrich Herkner.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| Ursprünglicher Arbeitsplan | III—X |
| 1. Kapitel. Das Schriftstellertum von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gründung des Deutschen Reiches. Von Dr. H. H. Borcherdt, a. o. Professor für Literaturgeschichte a. d. Universität München | 1—55 |
| 2. Kapitel. Die Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses. Von Dr. Werner Mahrholz (Berlin) | 57—73 |
| 3. Kapitel. Über die Lage der freien Schriftsteller seit der Gründung des Deutschen Reiches. Von Dr. Max Teichmann, Rechtsanwalt in Leipzig | 75—137 |
| 4. Kapitel. Schriftsteller und genossenschaftliche Selbsthilfe. Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D. | 139—155 |
| 5. Kapitel. Die Fachvereine des freien deutschen Schriftstellertums. Von Dr. Bruno Rauecker (München) | 157—198 |
| 6. Kapitel. Geschichte, Grundsätze und Anwendung des Urheber- und Verlagsrechtes. Von Dr. Philipp Allfeld, o. Professor a. d. Universität Erlangen | 199—243 |
| 7. Kapitel. Betrachtungen zur Reform des Urheberrechts und Verlagsrechts. Von Professor Dr. Albert Osterrieth (Berlin) | 245—270 |
| 8. Kapitel. Die Bezahlung des wissenschaftlichen Schriftstellers. Von Dr. Ludwig Feuchtwanger, Verlagsleiter und Rechtsanwalt in München | 271—307 |
| 9. Kapitel. Reformvorschläge zum Deutschen Urheber- und Verlagsrecht. Von Dr. Max Teichmann, Rechtsanwalt in Leipzig | 309—326 |
| 10. Kapitel. Das Arbeitsrecht der Schriftsteller. Von Dr. Heinz Potthoff (München) | 327—364 |
| 11. Kapitel. Finanzpolitik und Schriftstellerfrage. Von Dr. Leo Zeitlin (Berlin), Mitglied des Reichswirtschaftsrates | 365—384 |
| 12. Kapitel. Die Sozialisierung des Literaturverlages. Von Dr. Leopold v. Wiese, o. Professor a. d. Universität Köln | 385—414 |
| 13. Kapitel. Die Sozialisierung des Verlages. Von Dr. Julius Bunzel, Oberfinanzrat in Graz | 415—437 |
| 14. Kapitel. Der wissenschaftliche Autor und der Verleger. Von D. Dr. Adolf Wach, o. Professor a. d. Universität Leipzig | 439—462 |
| 15. Kapitel. Gutachten über das Gesamtgebiet der Schriftstellerfrage. Von Dr. Karl Bücher, o. Professor a. d. Universität Leipzig | 463—479 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erstes Kapitel.

# 1. Das Schriftstellertum von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gründung des Deutschen Reiches.

Von

Prof. Dr. H. H. Borcherdt, München.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorbemerkung | | 3 |
| I. | Die allgemeinen Voraussetzungen für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schriftsteller und Verleger | 4—22 |
| II. | Die Wirtschaftsfragen der Schriftsteller | 22—48 |
| III. | Hemmungen und ihre Bedeutung | 48—55 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Vorbemerkung.

Die nachfolgende Arbeit stellt sich nicht zur Aufgabe, das Thema in erschöpfender Vollständigkeit zu behandeln. Dazu würde auch der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen. Sie beschränkt sich vielmehr auf einige charakteristische Beispiele und auf bedeutende Namen und sucht an der Hand dieser Einzelfälle den Entwicklungsgang in großen Umrissen zu zeichnen.

Daher habe ich darauf verzichtet, die Fülle von Literatur zu zitieren, denen ich kleine Einzelheiten verdanke, und nur dann auf ein bestimmtes Werk hingewiesen, wenn dort eine besonders charakteristische Äußerung zu finden oder eine bedeutsame Darstellung gegeben ist.

In manchen Fällen konnte ich unbekanntes handschriftliches Material verwenden, insbesondere für Goethes Verhandlungen mit Göschen und Cotta die Akten des Goetheschen Nachlasses aus dem Besitz des Goethe- und Schiller-Archivs zu Weimar, wofür ich der Direktion zu herzlichem Danke verpflichtet bin. Ebenso haben mich Herr stud. jur. Friedrich Bassenge, Herr stud. jur. Oskar Geßner, Herr Dr. Gerhard Halm, Herr cand. phil. Hans Halm, Frau stud. phil. Klara Kerscher, Herr stud. jur. Max Maier-Sonthofen, Herr stud. rer. pol. Karl Schnell und Herr stud. rer. pol. Karl Wagner freundlichst unterstützt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# I. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schriftsteller und Verleger.

## a) Entwicklung des Verlegertums.

Erst ganz allmählich hat sich der Begriff des Verlegers im engeren Sinne ausgebildet. In den Zeiten des 16. Jahrhunderts war der Verleger identisch mit dem Drucker und zugleich Schriftgießer, Holzschneider, Setzer und Buchbinder.

Erst im 17. Jahrhundert, als das Bürgertum in den Niederlanden einen gewaltigen Aufschwung erlebte, bildete sich der Stand des Buchhändlers heraus, der zu gleicher Zeit an den geistigen Unternehmungen seines Verlags persönlich Anteil nahm. Das Risiko des Verlags ging jetzt auf einen kaufmännischen Unternehmer über, während Drucker und Buchbinder Handwerker wurden.

Mit dieser Entwicklung hielten die binnendeutschen Gebiete nicht Schritt, was ja in den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen des inneren Deutschlands im 17. Jahrhundert begründet lag. Erst in dem Augenblick, als auch hier das Bürgertum von neuem eine kulturelle Macht wurde, konnte der Stand des Buchhändlers und Verlegers einen geistigen Aufschwung nehmen.

Diese allgemeine Entwicklung, die mit dem Merkantilismus zusammenhängt und zur gewaltigen Förderung der Industrie geführt hat, setzt mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ein und bringt seit der Mitte des Jahrhunderts eine spezifisch-bürgerliche Kultur zustande. Der Bürger wird Käufer der Bücher. Eine große Zeit des Buchhandels setzt ein, da sich erst jetzt in größerem Maße Absatzmöglichkeiten ergeben.

Und doch darf die Lage des Verlagsbuchhandels in Deutschland des 18. Jahrhunderts nicht überschätzt werden. In England und Frankreich lagen die Verhältnisse besser, da sich hier der Buchhandel in den Hauptstädten zentralisieren konnte. Ein Massenabsatz, wie etwa von Beaumarchais' Memoiren, von denen in Paris innerhalb von zwei Tagen 14000 Exemplare verkauft worden sind, wäre in Deutschland

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schon aus diesem Grunde unmöglich gewesen. Dazu kommt, daß der französische und englische Verleger in stärkerem Maße gegen Nachdruck geschützt und durch den Bargeldverkehr wesentlich besser gestellt war, während bei uns seit alter Zeit der Tauschhandel üblich war.

Schon aus diesem Grunde war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine selbständige Entwicklung des Verlegertums unabhängig vom Sortiment nicht möglich. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlor der Tauschhandel seine überragende Bedeutung. Jetzt entstehen reine Verlagsbuchhandlungen, die sich mit Sortiment nicht abgeben. Im Jahre 1795 werden erst 13 Verlagsbuchhändler angeführt, die kein Sortiment haben; 1801 gibt ein Buchhändlerverzeichnis bereits 64 reine Verlagsbuchhandlungen an. An die Stelle des Tauschhandels tritt aber nun das Konditionsgeschäft. Der Verleger überläßt dem Sortimenter die Bücher mit dem Recht der Rückgabe bei Nichtverkauf bis zu einem bestimmten Termin, nämlich bis zur nächsten Messe.

Auch dieses Verfahren hat die Entwicklung des Verlegertums nur langsam fortschreiten lassen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts können die Einnahmen eines Verlegers, der sich ausschließlich mit dem Verlag beschäftigt hätte, unmöglich hoch gewesen sein, zumal die Bücherpreise verhältnismäßig niedrig waren. Im allgemeinen kostete ein Buch um 1750 einen Taler; der Preis richtete sich im wesentlichen nach der Bogenzahl; ein Bogen in 12° kostete kaum mehr als einen halben Groschen. Bald darauf trat eine weitere Erschwerung durch den Siebenjährigen Krieg ein, der eine große Münzverschlechterung mit sich führte, und insbesondere auch eine Entwertung des sächsischen Geldes verursachte, so daß sich bereits damals Valutaschwierigkeiten ergaben. Die Berliner Verleger mußten daher auf der Leipziger Messe eine Erhöhung der Preise verlangen. Der Buchhändler Reich in Berlin, der in der Geschichte des Buchhandels eine bedeutende Rolle spielt, verlangte 1760, daß die alten Preise nur beibehalten werden dürften, wenn der Louisdor zu 5 Rtlr. 20 Groschen oder in Dukaten zu 3 Rtlr. 8 Groschen gezahlt würde, sonst müsse eine Erhöhung à proportion des Geldes eintreten.

Nach dem Kriege begann aber im Zusammenhang mit der großen Entwicklung des deutschen Schriftstellertums auch ein bedeutender Aufschwung des Verlegertums. Und mit diesem Augenblick setzen auch bereits Klagen über die Verleger ein. So sagt zum Beispiel eine Schrift

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Für und wider den Büchernachdruck" im Jahre 1790, daß die Leipziger Buchhändler mit vier Pferden führen, daß sie Rittergüter erständen, daß sie sich Plafonds von Oeser malen ließen, während der Autor mit Weib und Kind hungere.

Vieles muß damals übertrieben gewesen sein, da das Einkommen von 20 der größten Leipziger Verleger im Jahre 1781 in einer gegen diese Verleger gerichteten Schrift auf 4—5000 Taler angegeben wird.

Immerhin zeigt sich in diesen Zahlen, daß der Buchhändler und Verleger in jener Zeit in einen bürgerlichen Wohlstand gekommen war und daß er infolgedessen begann, auch ein bedeutsamer kultureller Faktor der bürgerlichen Gesellschaft zu werden. Die geistige Bildung des Verlegers steigerte sich dementsprechend von Jahrzehnt zu Jahrzehnt.

Dieser Entwicklungsgang läßt sich von den Berliner Verlegern im Zeitalter Friedrichs des Großen an beobachten. Friedrich Nicolai ist Schriftsteller, Verleger und Buchhändler zugleich. Er wird bereits Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, er ist Repräsentant des gesamten geistigen Lebens seiner Zeit. Und von da geht die Linie herüber zu Cotta, der bereits in den Freiherrnstand erhoben wurde, eine führende Rolle im württembergischen Parlament einnahm und sein Vermögen im Agrarbesitz anlegte. Und weiter führt die Entwicklung zu den Gebrüdern Brockhaus und all den großen Leipziger Verlegern des 19. Jahrhunderts, die sich der geistigen Bedeutung ihrer Aufgaben vollauf bewußt gewesen sind. So wurde der Verleger reif, neben den Schriftsteller als Berater und Freund zu treten und in den Tagen des deutschen Idealismus ein tieferes Verständnis für den Wert der bei ihm verlegten Autoren zu bekommen.

Dabei darf man keineswegs etwa denken, daß das Eintreten für unsere Klassiker eine Tat des Idealismus gewesen wäre. Göschen, der Verleger Goethes, Wielands und Schillers, schreibt einmal: „Ob ein Goethe das Buch geschrieben hat, ob es die höchste Geisteskraft erfordert hat, darauf kann ich als Kaufmann keine Rücksicht nehmen; ein Krämer kann kein Mäzen sein"[1]. Allerdings klagt Göschen über die Verständnislosigkeit des Publikums und den geringen Absatz der Goetheausgabe. Im allgemeinen aber war der Absatz der klassischen

[1] L. Gerhardt: R. A. Böttiger und G. J. Göschen im Briefwechsel. Leipzig 1911. S. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werke ziemlich groß. Nur wenige Beispiele mögen das beweisen: 1798 waren 3500 Exemplare des „Wallenstein" innerhalb von zwei Monaten vergriffen. 1804 waren 7000 Exemplare des „Tell" innerhalb weniger Wochen verkauft, und 1805 war die zweite Auflage desselben Werkes mit 3000 Exemplaren bereits ebenfalls vergriffen.

Eine große Schwierigkeit war freilich für den Verlagsbuchhandel jener Tage zu überwinden: daß nämlich seit den Tagen Friedrichs des Großen der Norden die führende Rolle erobert hatte und der Buchhandel in Süddeutschland genau so wie das gesamte geistige Leben stagnierte. So wurden die süddeutschen Staaten die Zentralen für den Büchernachdruck, weil sie nicht imstande waren, aus sich selbst heraus eine geistige Kultur zu produzieren. Aus dem gleichen Grunde waren die Absatzverhältnisse in Süddeutschland wesentlich ungünstiger als in Norddeutschland. So klagt Wieland in seinem Briefwechsel mit seinem Verleger Orell in Zürich 1770/71, letzterer habe in sechs Jahren nur 1100 Exemplare seiner Werke abgesetzt, Reiß in Berlin in zwei Jahren das Doppelte. Ein Ausgleich zwischen Nord- und Süddeutschland trat erst ein durch die bedeutende Verlagstätigkeit Cottas, wodurch wiederum die Bedeutung dieses Mannes in das richtige Licht gesetzt wird.

### b) Entwicklung des Schriftstellertums.

Die Entwicklung von Verlag und Buchhandel im 18. Jahrhundert konnte auch in dem Schriftsteller die Hoffnung erwecken, nun von seiner literarischen Arbeit zu leben. So ist es bezeichnend, daß mit dieser Zeit erst das Schriftstellertum als Beruf auftritt.

Allerdings hat es schon früher einzelne Versuche dieser Art gegeben. So konnte in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts der Humanist Konrad Gesner bereits von dem Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeit leben. Aber das ist im Rahmen der Renaissance eine ziemlich seltene Ausnahme. Denn die Humanisten waren zu sehr eingenommen von dem Wert ihrer wissenschaftlichen Produkte, als daß sie geglaubt hätten, sie könnten irgendwie mit Geld abgewogen werden. So kamen nur wenige dazu, an eine materielle Grundlage ihres poetischen und wissenschaftlichen Schaffens zu denken. Manche von ihnen haben sich aber in jener Frühzeit, wo Drucker und Verleger noch identisch waren, und wo es den Verlegern an Bildung fehlte, als Korrektoren gelehrter Werke ihren Unterhalt verdient. Ein großes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verlagsunternehmen wie das des Aldus Manutius hat eine größere Anzahl solcher Korrektoren beschäftigt.

Im allgemeinen galt aber das Bücherschreiben im 16. und 17. Jahrhundert als nobile officium. Oft genug mußten die Gelehrten den Verlag ihrer Werke selbst übernehmen und den Vertrieb bestreiten. So galt es nicht für ehrenwert, ein Honorar für seine Arbeit zu nehmen. Der Schriftsteller sollte sich an Ruhm und Ehre genügen lassen. Erasmus van Rotterdam warf daher Ulrich von Hutten als Unverschämtheit vor, er habe sich für seinen Druck etwas bezahlen lassen. Er selbst erhielt aber für seine Plautusausgabe 20 Goldstücke! Dieser Gegensatz scheint darin begründet zu liegen, daß in jener Zeit einzelne sehr hohe Honorare gezahlt wurden, wenn die Anregung zu dem Werke vom Verleger ausging. Machte der Autor dagegen dem Verleger einen Antrag, so scheinen Honorare nicht üblich gewesen zu sein, um so mehr als der Tauschhandel hemmend auf das Honorar einwirkte. Lieber entschädigte man daher den Autor durch eine größere Anzahl von Freiexemplaren, die er zu bezahlten Dedikationen verwenden konnte.

Diese Beispiele zeigen, daß man im 16. und 17. Jahrhundert nicht daran dachte, auf schriftstellerischer Arbeit seinen Lebensunterhalt aufzubauen. Ein Mann wie Philipp von Zesen, der um 1650 nur Schriftsteller sein wollte, hat daher ein abenteuerliches Vagantenleben geführt. Und die Zeit eines Christian Weise sah in der Dichtung eine Beschäftigung für müßige Stunden.

So waren die Hauptstützen für den Schriftsteller die Höfe und die Universitäten, und daher waren die meisten Schriftsteller im Hauptberuf Gelehrte in fürstlichen Diensten, Professoren und andere Beamte oder vielleicht fürstliche Pritschmeister oder später Hofpoeten.

Nur an wenigen Höfen wurden sie um ihrer künstlerischen Leistung willen mehr geachtet und vielleicht auch beschenkt. An keinem Hofe setzte aber ein großzügiges Mäzenatentum ein, wie es in Frankreich etwa am Hofe Ludwigs XIV. der Fall war. So erzählt Voltaire in seinem „Siècle de Louis XIV.“, der Sonnenkönig habe jährlich 14 700 Livres an Schriftsteller verteilt. Corneille erhielt 2000, Molière 1000, Racine 800 Livres pro Jahr.

Ähnliche Fürsorge für Schriftsteller läßt sich in Deutschland nicht beobachten oder kam nur weniger bedeutenden Persönlichkeiten zugute. So erhielt z. B. Ramler von Friedrich Wilhelm II. ein Jahresgehalt von 800 Talern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Zusammenhang mit dem großen wirtschaftlichen Aufschwung des Bürgertums begann man erst um 1750 die Schriftstellerkarriere als Beruf zu sehen.. In Frankreich war Beaumarchais der erste, der durch Bücher Geld verdienen und davon leben wollte. Ein solcher Gedanke lag um so näher, als die Beschäftigung mit der schönen Literatur den Bildungsbedürfnissen des Bürgertums entgegenkam. Da jede politische Betätigung ausgeschlossen war, trat die Beschäftigung mit Literatur und Philosophie in den Mittelpunkt der geistigen Interessen. Gleichzeitig versuchten die drei großen Repräsentanten des Vorklassizismus, Klopstock, Lessing und Wieland, als freie Schriftsteller zu leben. Doch ist es bezeichnend, daß alle drei schließlich doch das sichere Gehalt eines Beamten oder eine Staatspension vorzogen. Diese bescheidenen Summen schienen ihnen doch noch sicherer und einträglicher als die dornenvolle Aufgabe eines Journalisten und Schriftstellers. Lessings schmerzliche Enttäuschung klingt durch seine Fabel: „Die Eule und der Schatzgräber" hindurch. Als der Schatzgräber fragt, warum die Eule eine magere Maus verzehre, antwortet diese: „Warum nicht? Weil ich stille Betrachtungen liebe, kann ich deswegen von der Luft leben? Ich weiß zwar wohl, daß ihr Menschen es von euren Gelehrten verlangt."

Nur Wieland hat wesentlich freier leben können. Er möge als Repräsentant des vorklassischen Schriftstellertums hier ausführlich behandelt werden, da wir in der Lage sind, seine Einkünfte ziemlich genau nach zu kontrollieren. Wieland erhielt als Kanzleiverwalter in Biberach 1000 Gulden = 560 Rtlr., dann als Professor in Erfurt 600 Taler und Naturalbezüge, als Prinzenerzieher in Weimar 1000 Taler und Anspruch auf 600 Taler Pension, die vom Herzog auf 1000 Taler erhöht wurde. Aber diese Einnahmen sind eigentlich nicht die bezeichnendsten für Wielands wirtschaftliche Lage. Herder sagte zu Schiller bei dessen erstem Besuche: Wieland sei unter allen weimarischen Gelehrten der einzige, der seinem Geschmack und seiner Feder leben könne (Schillers Briefe, Jonas I, 359). Gewiß hat Herder dabei auch an Wielands Pension gedacht, die ja von 1775—1813 ohne jegliche amtliche Verpflichtung bezahlt wurde. Berücksichtigt man aber die gesamten Honorare, die Wieland von Buchhändlern erhalten hat, sowie seine Einnahmen aus der Zeitschrift „Merkur", so ergibt sich ein Jahreseinkommen von 1540 Talern, wovon 900 Taler = 58 % auf das Gehalt, 400 Taler = 26 % auf Honorare und 240 Taler = 16 %

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf den Gewinn der Zeitschrift fallen. Diese hohen Beträge aus dem literarischen Einkommen lassen sich nur dadurch erklären, daß Wieland zielbewußt seine Schriften als wirtschaftliche Objekte betrachtete, wie er das auch in den „Grundsätzen, woraus das merkantilische Verhältnis zwischen Schriftsteller und Verleger bestimmt ist", die für die Weidmannsche Buchhandlung bestimmt waren, ausdrücklich ausgesprochen hat. Dort heißt es[1]:

„1.

Ein zu öffentlichen Druck und Verkauf bestimmtes Manuskript (wie groß oder gering sein innerer Wert sein mag), wird hier bloß als ein Produkt der Kunst oder des Fleißes eines Schriftstellers betrachtet, insofern solches auf Kosten und Risiko eines Verlegers zu einer Ware wird, die in Geld oder Geldeswert umgesetzt und an welcher gewonnen oder verloren werden kann.

4.

Das Eigene dieser literarischen Waren, wodurch sich die Produkte der Kunst oder des Fleißes des Schriftstellers von allen anderen Produkten der menschlichen Industrie wesentlich unterscheiden, besteht darin, daß sie a) vermittelst des Drucks ins Unendliche vervielfältiget und b) durch Nachdruck oder Contrefactur von einem jeden, der es unternehmen will, nachgemacht werden können."

Ähnlich energisch tritt Lessing für das wirtschaftliche Fundament der schriftstellerischen Arbeit ein. In dem Fragment: „Leben und leben lassen, ein Projekt für Schriftsteller und Buchhändler" (ca. 1772) ruft er aus: „Wie? Es sollte dem Schriftsteller zu verdenken sein, wenn er sich die Geburten seines Kopfes so einträglich zu machen sucht als nur immer möglich? Weil er mit seinen edelsten Kräften arbeitet, soll er die Befriedigung nicht genießen, die sich der gröbste Handlanger zu verschaffen weiß — seinen Unterhalt seinem eigenen Fleiß zu verdanken zu haben?" Und nun beweist er, daß es auch historisch falsch ist, daß bei Griechen und Römern keine Honorierung der Autoren stattfand: „Wir wissen sogar, welches Stück dem Terenz am teuersten bezahlt worden ist... Octo millia nummum, das macht nach unserem Gelde — doch für wen sollt' ich's wohl in Deutschland berechnen?"

[1] Diese interessante Denkschrift ist vollständig abgedruckt bei Karl Buchner, Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung. Berlin 1871. S. 135.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Erkenntnisse vom wirtschaftlichen Wert des literarischen Kunstwertes haben es einem Lessing gestattet, jahrzehntelang von dem Ertrag seiner Feder zu leben, und einem Wieland ermöglicht, die höchsten Honorare des 18. Jahrhunderts zu erhalten. Schiller, der ebenso klar wie Wieland von der wirtschaftlichen Bedeutung der dichterischen Produktion überzeugt war, hat sich viel schwerer zur Anerkennung bei den Verlegern durchringen können. Noch 1790 schreibt er: „Zugleich die strengen Forderungen der Kunst zu befriedigen und seinem schriftstellerischen Fleiß auch nur die notwendige Unterstützung zu verschaffen, ist in unserer deutschen literarischen Welt unvereinbar."

Erst als Schiller 1794 mit Cotta in Verbindung trat, besserten sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu seinen Lebzeiten erhielt er von Cotta 33 000 Gulden, er und seine Erben rund 275 000 Goldmark. Für Goethe hat man die bei seinen Lebzeiten bezogenen Honorarsummen auf 147 500 Rtlr., also rund 450 000 Goldmark berechnet. Diese Summen zeigen deutlich, welche Bedeutung der wirtschaftlichen Seite der Schriftstellerei auch von unseren Klassikern beigemessen werden mußte. Gegenüber diesen Summen verlieren sonstige Einkünfte, wie Gehalt ihre ausschlaggebende Bedeutung, wenn man hört, daß Klopstock eine dänische Hofpension von 400 Talern erhielt, daß Lessing am Ende seines Lebens als Bibliothekar ein Gehalt von 600 Talern nebst freier Wohnung und Holz erzielte, daß Beethovens Lebensrente 4000 fl. betrug, daß um 1800 die von der Berliner Akademie gezahlten Gehälter 200 Taler waren und Fichte bei einem Ruf nach Landshut 1200 fl. angeboten wurden. Auch die Gage einer Schauspielerin, für die um 1800 ja schon ziemliche Summen angewendet wurden, betrug erst 1200 fl.

Aber diese Glanzzeit der wirtschaftlichen Lage des Schriftstellertums war nur vorübergehend. Schon die Romantiker haben das Abflauen verspüren müssen. An die Stelle der Bewertung der Qualität trat die Einschätzung der Quantität; ein Überangebot schriftstellerischer Arbeit machte es dem Verlagsbuchhandel leicht, die Honorare herabzusetzen. Der Buchhandel wurde zur Industrie; die Ausstattung des Buches wurde auf Massenabsatz und Billigkeit eingestellt. Clauren und andere Modeschriftsteller, die der Sensationslust und der empfindsamen Gefühlsduselei der breiten Leseschichten entgegenkamen, erzielten die höchsten Honorare. Und wenn E. Th. A. Hoffmann auf dem Höhepunkt seines Schaffens bedeutende Honorare erhielt, so geschah das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bezeichnenderweise nicht für seine künstlerisch bedeutenden Leistungen, sondern für jene Arbeiten, die nach seiner eigenen Charakteristik der „Vizekopf" geschaffen hatte (vergleiche Hoffmanns Brief an Schall vom 19. Januar 1822).

Viel schwerer wurde es bereits der nachfolgenden Generation, sich durchzusetzen, zumal die politische Entwicklung alle Interessen auf sich zog und das Verständnis für literarische Kunst nicht mehr im Mittelpunkt des Geisteslebens der Nation stand. Das Publikum war ein anderes geworden. So begann der Verleger seinen Autor nicht mehr nach seinen künstlerischen Qualitäten, sondern nach den Absatzmöglichkeiten zu beurteilen. Die Nachfrage nach allgemeinbildenden Werken, nach Schriften politischen Inhalts steigerte sich immer mehr. Junge Verleger suchten diesen Bedarf zu befriedigen und regten ihrerseits Schriftsteller zur Produktion solcher Werke an. Die Folge war eine Überschwemmung des Marktes mit Büchern aller Art, die notwendig einen Rückschlag bringen mußte. Darunter mußten gerade die bedeutendsten Vertreter der Dichtung jener Tage schwer leiden.

Derselbe Cotta, der unseren Klassikern als Freund zur Seite stand, behandelt einen Platen in unerhörter Weise. Die Briefe, in denen sich dieser Dichter aus Italien über seinen Verleger beklagt, sind ein erschütterndes Dokument der veränderten Zeitlage. Sein Brief an die Brüder Frizzoni vom Mai 1829 klingt in die harten Worte aus: „Die Deutschen bewundern mich, aber lassen mich verhungern."

Und 15 Jahre später erlebt ein anderer Großer, Friedrich Hebbel, auch auf italienischem Boden, die gleichen Erfahrungen mit seinem Verleger Campe: „Mein Buchhändler würdigte mich auf zwei Briefe aus Rom, worin ich ihm Manuskripte antrug, nicht einmal einer Antwort." So schreibt er lakonisch am 31. Dezember 1846 in sein Tagebuch. Es war der Dichter, der bereits die „Judith", die „Genoveva" und die „Maria Magdalena" veröffentlicht hatte!

Die Sorge ums tägliche Brot veranlaßte viele andere zur Massenproduktion, zur Verflachung ihrer eigentlichen Dichteridеen. Es blieb ihnen nicht die Zeit, große Gedanken reifen zu lassen. Der materielle Endzweck wurde ihnen schließlich zur Hauptsache. So bemerkt z. B. Heinrich Laube über Benedix, er produziere leicht und rasch, aber das Bedürfnis des Erwerbes verleite und nötige ihn zur Hast. Deshalb seien seine Werke selten frei von Banalität. (Laube, Ausgew. Werke, Hesse, V, 37.) Unter ähnlichem Zwange stand auch die Birch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Pfeiffer mit ihrer Massenproduktion an Bühnenstücken. Am bittersten äußert sich Gutzkow über das Schriftstellerlos. Auf eine Äußerung Wehls, daß er jährlich etwa 3000 Taler verdiene, erwidert er, daß er ungefähr so viel bedürfe. Dasein müsse die Summe: sie müsse erschrieben werden, und das sei sein Elend, dem er erliege. Um großartige Werke zu schaffen, wie sein Gehirn sie berge, müsse er materiell unabhängig sein. Nur der Vorschuß des Buchhändlers könne ihn zeitweilig über Wasser halten. Ja, er war sogar gezwungen, für den Absatz seiner Werke geschäftsmäßig Propaganda zu machen. So bittet er Devrient, für eins seiner Werke gute Worte einzulegen und es unter seiner Bekanntschaft zu verbreiten, denn er müsse 1500 Exemplare absetzen, nur um die Selbstkosten zu decken! (Houben, Devrient, S. 273.)

Hört man diese bitteren Klagen, so erscheint die damalige österreichische Sitte, hoffnungsvolle Poeten durch Staatsanstellung zu unterstützen, geradezu als vorbildlich. Und doch zeigt sich die Schattenseite dieser Maßnahme am Lebensschicksal Grillparzers, der auf diesem Wege — eine Ironie des Schicksals — in einem Finanzamt landete!

Dieser Überblick zeigt deutlich, wie der Höhepunkt des Wirtschaftslebens des deutschen Schriftstellers mit den Tagen der deutschen Klassik zusammenfällt. Das ist aber nicht nur eine Konsequenz aus der ästhetischen Bedeutung dieser Werke, sondern diese Entwicklung liegt auch in den soziologischen Verhältnissen begründet.

### c) Persönliche Beziehungen zwischen Schriftsteller und Verleger.

Diesem allgemeinen Entwicklungsgang entsprechen auch die persönlichen Beziehungen.

Als sich die neuen Anschauungen von der wirtschaftlichen Seite des dichterischen Kunstwerkes Bahn brachen, mußte zuerst Widerwillen und Opposition auf seiten der Verleger einsetzen. Voltaire sagt noch: „Les libraires et les acteurs sont les créatures des auteurs, mais ces créatures traitent fort mal leurs créateurs!“

Eine Besserung dieser Beziehungen trat erst ein, als sich der Künstler langsam einen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft eroberte. An der gesellschaftlichen Stellung der drei großen Wiener Musiker läßt sich diese Entwicklung verfolgen. Josef Haydn ißt im Esterhazyschen Palais noch an der sogenannten Offizierstafel, und sein Vertrag mit dem Grafen ist ein beschämendes Kulturdokument. Mozarts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stellung ist bereits eine wesentlich gehobenere; Beethoven braucht keine gesellschaftlichen Kämpfe mehr durchzufechten. Ähnlich steht es mit der gesellschaftlichen Stellung der Dichter und damit auch mit ihrer Stellung zu Verlegern, die sich schon früher in die bürgerliche Gesellschaft hineingestellt haben.

Auch für diesen Werdegang ein paar Beispiele: Als eine neue Auflage von Klopstocks „Messias" erschien, wurde der Verleger Hemmerde in Halle von Professor Meier aufgefordert, er möge doch etwas Übriges für seinen Autor tun. Darauf ließ er einen neuen tressengeschmückten Anzug und Hut anfertigen, worauf Verleger und Autor in diesem neuen Gewande Besuche bei den Universitätsprofessoren machten! Der Königsberger Verleger Hartknoch schickte seinem Autor Kant 2 Pfund Schnupftabak; Nicolovius 16 Göttinger Würste. In der nächstfolgenden Generation verfeinern sich bereits derartige Geschenke der Verleger an ihre Autoren: Lagarde schenkt Kant 1795 ein Kunstwerk aus Porzellan. Ebenso wartet Göschen seinem Autor Goethe mit zwei kostbaren Vasen von Wedgwood auf, oder Cotta mit silbernen Trinkbechern für Goethes und Schillers Kinder.

Ebenso verfeinert sich der Verkehr in allen finanziellen Fragen. Einem Lavater erschien noch ein Honorar von 100 Talern für sein „Tagebuch" als eine außerordentliche Leistung, so daß er an seinen Verleger Reich schrieb: „Tausend Dank, mein lieber Herr Reich! Sie allein scheinen mir kein Buchhändler, sondern ein Mensch zu sein!" Schon bei Wieland macht sich aber eine veränderte Auffassung über diese Frage geltend. Wieland stellt eine geistige Macht dar, um die sich alle Verleger bewerben. Reichs Erben bewilligten alle Forderungen dieses Autors, weil sie Angst hatten, ihn zu verlieren. Darum genehmigten sie alle Honorarerhöhungen noch während des Druckes. Als Wieland eine Gesamtausgabe seiner Werke veranstalten wollte, bot sich ihm der Verleger Göschen an. Ebenso bewirbt sich Cotta um seine Autoren Goethe und Schiller. Am 10. Mai 1802 schreibt Cotta an Goethe, er werde es als große Ehre betrachten, Goethes Verleger werden zu können. „In Hinsicht auf Honorar kennen Sie ebenfalls meine Gesinnungen; ein bestimmtes Anerbieten zu machen, scheint mir von seiten des Verlegers nicht ohne Verstoß gegen die Delikatesse geschehen zu können, aber daß mir jede Bestimmung von Ihrer Seite im voraus angenehm und angenommen sei, bitte ich doch für immer vorauszusagen, um dadurch jedes Entgegenarbeiten von anderen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seiten, in merkantilisch-ökonomischer Rücksicht eine für mich so schmeichelhafte Verbindung zu trennen, abzuschneiden[1]."

Diese Tonart zeigt deutlich den Wandel des Verhältnisses zwischen Schriftsteller und Verleger. Der Dichter hat sich seine gesellschaftliche Stellung erobert. Der Verleger behandelt ihn als Gleichgestellten, ja Übergeordneten. Das gilt nicht bloß für den Verkehr mit dem Staatsminister und Geheimen Rat Exzellenz von Goethe, sondern auch für die Beziehungen zu dem Hofrat und Universitätsprofessor Schiller. Die veränderten sozialen Grundlagen bilden den Ausgangspunkt für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Verleger und Schriftsteller. Auf dieser Basis entwickeln sich herzliche persönliche Beziehungen. Oft erscheint Cotta als Gast in Weimar und Jena. 1797 finden wir Goethe in Cottas Hause in Tübingen. So bleibt immer etwas Persönliches, Anteilnehmendes auch in allen kommerziellen Verhandlungen bestehen. So schreibt er nach Schillers Tode an Goethe am 15. Mai 1805: „Kummer über den Verlust unseres unsterblichen Freundes kann ich aus dem meinigen abnehmen; ich unterdrücke daher alles, nur die Bitte nicht, den teilnehmenden Vertreter bei Ihnen in Ihnen nun selbst zu finden. — Für seine Hinterbliebenen nun tätig zu sein, halte ich für das mir zugefallene Vermächtnis des Unvergeßlichen." Darum regt er eine Totenfeier auf dem Theater an, deren Erträgnisse der Familie zukommen sollten. Genau so nimmt er an den Schicksalen Goethes Anteil und sucht auf seine Weise zu helfen. In den Tagen der Schlacht von Jena bietet er von sich aus einen Vorschuß an. 1808 schreibt er an Goethe: „Der Absatz der Werke geht so gut, daß wir uns nicht an die stipulierte genaue Summe werden halten dürfen, worüber sich mündlich das Nähere bestimmen läßt." Bei dieser Art von Beziehungen erschien es daher geradezu als peinlich, über finanzielle Dinge sprechen zu müssen. Schiller ist da der Robustere. Er hat einen klaren ausgesprochenen Geschäftssinn, daher wird er geradezu der Berater des Cottaschen Verlages. Er rät dem Verleger, Goethes Zeitschrift „Die Propyläen" anzunehmen, um Goethe zu gewinnen, trotzdem er weiß, daß kein Geschäft damit zu erzielen ist. Er weist den Verleger auf die Schwierigkeiten hin, mit Goethe zu verhandeln: „Es ist, um es gerade heraus zu sagen, kein guter Handel mit Goethe zu treffen, weil er seinen Wert ganz kennt und sich selbst

[1] Bisher ungedruckt im Goetheschen Nachlaß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hoch taxiert und auf das Glück des Buchhandels, davon er überhaupt nur eine vage Idee hat, keine Rücksicht nimmt. Es ist noch kein Buchhändler in Verbindung mit ihm geblieben. Er war noch mit keinem zufrieden, und mancher mochte auch mit ihm nicht zufrieden sein. Liberalität gegen seine Verleger ist seine Sache nicht."

Hier zeigt sich klar, wie objektiv Schiller zwischen dem Verleger und dem Freunde stand. Unrecht hat er mit seiner Charakteristik Goethes nicht. Cotta hat dies in späteren Jahren oft zu spüren bekommen. Mit dem alten Goethe war nicht leicht zu verhandeln, um so mehr, als er persönlichen Besprechungen über Honorarfragen mit größter Ängstlichkeit aus dem Wege ging. So wurde der kluge Vermittler Schiller von beiden Seiten arg vermißt. So schreibt Goethe 1812 an Cotta: „Wie sehr hätte ich gewünscht, daß der edle Schiller noch leben möchte. Er war bei unseren Angelegenheiten ein so lieber als glücklicher Mittelsmann. Was mich betrifft, so fühle ich immer aufs neue, wie peinlich es ist, mit Personen, mit denen man nur in sittlichem Verhältnis zu stehen wünscht, über ökonomische Dinge zu handeln." So mußte in späteren Jahren Sulpiz Boisserée die undankbare Aufgabe eines Vermittlers übernehmen. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als Goethe in seinen Forderungen immer höher ging und anderseits Cotta entsprechend der ganzen Entwicklung des Buchhandels zurückhaltender wurde. Erst persönliche Aussprachen gelegentlich eines Besuches Cottas bei Goethe vermochten das über geschäftlichen Dingen beinahe zerbrochene Verhältnis zwischen Schriftsteller und Verleger wieder einzurenken. Dieser Entwicklungsgang ist geradezu symbolisch für die späteren Beziehungen zwischen Verleger und Schriftsteller. Keiner der späteren großen Autoren hat in ähnlich freundschaftlichem Verhältnis zu seinem Verleger gestanden wie Goethe und Schiller zu dem ihrigen.

### d) Der Selbstverlag.

Wie schon hervorgehoben wurde, entstand in den ersten Zeiten, als das Schriftstellertum wirtschaftliches Existenzproblem wurde, ein starkes Mißtrauen gegen das Verlegertum. Daher begannen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von interessanten Versuchen, den Verleger und Buchhändler auszuschalten. Der Selbstverlag hatte freilich schon seine Vorläufer in den Pränumerationsunternehmungen der Gelehrten, die schon außerordentlich früh einsetzten. Das Risiko

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist hier aber durch eine bestimmte Abnehmerzahl vermindert. In diesem Sinne hatte schon Leibniz 1715 den Vorschlag gemacht, eine Sozietät deutscher Gelehrter zur Subskription zu gründen und dadurch den Büchern einen Absatz zu verschaffen. Jeder Gelehrte soll die meisten Bücher seiner Fakultät subskribieren. Demgegenüber stellen die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unternommenen Versuche, den Selbstverlag zu organisieren, ein viel größeres Risiko dar. Sie haben keinen sicheren Abnehmerkreis und bauen nur auf das Interesse des Publikums.

Wieland war der erste, der den Gedanken faßte, eine gemeinnützige Buchhandlung zu gründen. Schon 1760 schreibt er an Zimmermann: „J'ai résolu d'établir une librairie avec une imprimerie à moi." Bevor er aber noch diese Pläne in die Tat umsetzte, waren andere bereits vorausgegangen.

Gleim und Bachmann begründeten 1766 eine „Typographische Gesellschaft". Im folgenden Jahre eröffneten Lessing und Johann Joachim Bode ein ähnliches Unternehmen auf genossenschaftlicher Grundlage in Hamburg. Zunächst hatte Bode eine Druckerei eingerichtet, die im engen Zusammenhang mit dem Nationaltheater stand und an der sich Lessing finanziell beteiligte. Sie druckte die Sachen, die auf Kosten des Theaters erschienen („Hamburgische Dramaturgie"), aber auch im Auftrage anderer Verleger (Nicolai). Geplant war auch eine Verlagsbuchhandlung, die „Buchhandlung der Gelehrten", die den Schriftstellern einen größeren Gewinn als im Buchhandel gewähren sollte. Lessings Plan war, die verlegten Bücher sollten nicht auf der Messe verkauft, sondern vor jeder Messe zum Selbstkostenpreis plus 20 % Reingewinn an einen Buchhändler übergeben werden. Nicolai als Fachmann hielt dieses Verfahren für unausführbar, da sich kein Buchhändler ein solches Risiko aufladen würde. Aber die beiden Unternehmer waren unbelehrbar. Die „Hamburgische Dramaturgie" sollte der erste Versuch dieser Art von Verlagsunternehmungen sein. Die Folge davon war ein Nachdruck, da das aufsehenerregende Werk überhaupt nicht auf der Messe zu sehen war. Schon das war ein Mißerfolg des Hamburger Unternehmens, bei dem Lessing seine ganzen Ersparnisse zusetzte und infolgedessen nach kurzer Zeit ausschied.

Wenige Jahre darauf, im Sommer 1772, planten Wieland und Jacobi die Begründung einer gemeinnützigen Buchhandlung. In diesem Sinne schrieb Wieland am 19. Juni 1772 an Jacobi: „Wie



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wäre es, mein bester Jacobi, wenn wir, d. h. Sie, Georg und ich, mit Bärstecher (einem Düsseldorfer Buchhändler) eine gemeinschaftliche Buchhandlung etablierten? Wir Autoren gäben unsere Werke, gegenwärtige und zukünftige, in die Handlung. An anderem guten Verlage sollte es uns auch nicht fehlen. Wir würden uns zum Grundgesetze machen, schön und korrekt zu drucken, wohlfeile Preise zu machen und die guten Autoren besser als irgendein deutscher Verleger zu bezahlen. Hierdurch würden wir uns gar bald der besten Schriftsteller bemächtigen. Besonders würden wir die vortrefflichen Genien an uns ziehen, welche erst vor kurzem zu glänzen angefangen haben und von denen noch große Dinge zu erwarten sind, z. B. eines Herder, eines Kant, Garve, Schlosser. Mit einem Kapital von 10 000—12 000 Rtlr. für den Anfang wollten wir Wunder tun. Der Profit ist noch immer größer als bei allen anderen Handlungen; und dann bedenken Sie, wieviel Gutes wir der ganzen Nation dadurch tun wollten. Ich gestehe Ihnen, daß ich ganz verliebt in das Projekt bin, und daß ich es sogleich realisiert sehen möchte; denn vita brevis est, sagt der göttliche Hippokrates. Man muß nichts aufschieben, wenn man nicht länger zu leben hat, als höchstens bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Bärstecher sollte, dächt ich, mit tausend Freuden entrieren. Ich weiß keinen geraderen Weg, wie er ein Mann in der Welt werden kann, als diesen." (Jacobis Briefwechsel, I, 65.)

Aber dieses Unternehmen kam nicht zustande. Bärstecher enttäuschte den Freundeskreis; wohl aber erwuchs aus diesen Verhandlungen der Selbstverlag des Wielandschen „Merkur". Schon im folgenden Jahre 1773 erschien der erste Jahrgang. Der Abonnementspreis betrug jährlich 2 Rtlr. 12 Groschen, wovon die Kollekteure 20 % erhielten. Auf diese Weise hoffte man, den Buchhandel ausschalten zu können. Auch hier mußte man sehr bald die Schattenseiten eines solchen Unternehmens erkennen. Denn die erste Auflage in Höhe von 2500 Stück erwies sich als durchaus ungenügend, und ehe man einen Neudruck veranstalten konnte, hatte bereits ein Nachdrucker 2000 Exemplare verkauft. So mußte man doch wieder daran denken, einem Buchhändler den Vertrieb der Zeitschrift zu überlassen, mit dem sich die Kollekteure in Verbindung zu setzen hatten. Auch mußte zur Erniedrigung des Abonnementsgeldes geschritten werden. Schon im zweiten Jahre ergaben sich neue Schwierigkeiten. Die Kollekteure bezahlten nicht; auch die Buchhändler machten größere Schwierigkeiten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Postmeister erhoben willkürliche Aufschläge, so daß Wieland schon damals daran dachte, die Zeitschrift gegen eine jährliche Abgabe von 3000 Rtlr. zu verkaufen. Trotz aller dieser Schwierigkeiten bedeutete der „Merkur" in den ersten Jahren einen glänzenden Erfolg und bestätigte die Ansichten von großen Gewinnmöglichkeiten des Selbstverlages. Dann trat freilich ein langsames Abflauen der Abonnenten ein, so daß Wieland 1782 mit Bertuch in der „Desperation" einen Sozietätsvertrag schloß, wodurch sein „Anteil an dem Reinertrag dieser ziemlich arm gewordenen Dukatengrube auf zwei Drittel reduziert wurde". Eine neue Blütezeit war dem Unternehmen nicht mehr beschieden; nur mit Mühe konnte es über Wasser gehalten werden. Immerhin zeigt dieses Unternehmen, daß die Pläne des Selbstverlages, wie sie von Lessing, Wieland und Klopstock ausgearbeitet wurden, keineswegs utopistisch waren. Lessing blieb auch nach dem Mißerfolg mit Bode der Überzeugung, daß der Selbstverlag für den Autor das Günstigste sei, und so entwarf er um 1772 ein Projekt, das vor allem versucht, den Selbstverlag durch ausschließliche Übertragung der Subskription mit dem bestehenden Buchhandel ins Einvernehmen zu bringen. Das interessante Projekt lautet:

„§ 1. Selbstverlag und Subskription bleiben.

§ 2. Der Schriftsteller läßt auf seine Unkosten drucken; aber die Subskription geht lediglich durch die Hände der Buchhändler.

§ 3. Der Schriftsteller tut förmlich Verzicht, durch seine Freunde, die keine Buchhändler sind, Subskribenten sammeln zu lassen. Es wäre denn an Örtern, die kein deutscher Buchhändler wohl ablangen kann, oder wo sich etwa Buchhändler fänden, die aus bloßem Neide, weil sie nicht alles haben sollten, lieber gar nichts möchten.

§ 4. Aber wieviele werden deren sein, sobald der Vorteil, den sie von Einsammlung der Subskribenten haben, nicht beträchtlicher ist, als er bisher gewesen? Und das soll er sein.

§ 5. Man teile also den Preis, den das Buch haben soll (von dessen Billigkeit weiter unten) in drei Teile. Ein Dritteil für den Druck, ein Dritteil für den Verfasser, und ein Dritteil für den Buchhändler, bei dem die Liebhaber unterzeichnen.

§ 6. Das Dritteil für den Druck ist so reichlich gerechnet, daß das Buch mit aller typographischen — wo nicht Pracht, doch Sauberkeit erscheinen kann. Und da der Autor selbst drucken läßt, so ist nicht zu vermuten, daß er aus schmutziger Gewinnsucht es daran werde



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fehlen lassen. Was ja daran noch Überschuß sein dürfte, lasse man ihn für Briefporto, für Speditionskosten bis Leipzig, wo das Werk ausgeliefert wird, und dergleichen rechnen.

§ 7. Das eigentliche Dritteil für den Verfasser ist anzusehen, als ob es auf den Preis für den zu verarbeitenden rohen Stoff verwandt würde und versteht sich ja wohl von selbst.

§ 8. Endlich das Dritteil für den Buchhändler. Welchem billigen Manne könnte das nicht genügen? Besonders da ich annehme, daß der Buchhändler Risiko ganz und gar nicht dabei haben muß und Mühe nur wenig.

§ 9. Denn, was braucht der Buchhändler mehr, als daß er die Ankündigungen, die ihm der Verfasser zuschickt, an seine Kunden auf die gehörige gute Art verteilet und versendet? Die Exemplare erhält er in Leipzig, wo er ohnedies hinreiset oder doch seinen Kommissionär hat. Die wenigsten seiner Kunden, wenn sie wissen, mit wem sie zu tun haben, werden sich auch schwerlich weigern, ihm gegen die Messe die Subskription in Pränumeration zu verwandeln, damit er auch nicht einmal nötig hat, die Auslage auf der Messe von seinem Gelde zu machen.

§ 10. Denn das ist allerdings nötig, daß auf der Messe gegen Erhaltung der Exemplare sogleich bare Bezahlung geleistet werde. Der Schriftsteller kann nicht borgen; und nur darum opfert er einen so ansehnlichen Teil seines Gewinnst auf, damit ihm alles erspart werde, was das Zeit zersplitternde Detail des Kaufmanns erfordert: Buchhalten, Mahnen, Einkassieren und dergleichen.

§ 11. Was könnte denn auch gegen diese bare Bezahlung noch sonst eingewendet werden, da der Buchhändler nicht nötig hat, sich mit einem einzigen Exemplare mehr zu beladen, als bei ihm besprochen worden? Und wenn ihm auch von seinen Kunden die Subskription in Pränumeration nicht verwandelt worden: welcher Kaufmann wird nicht gern Geld nach Leipzig führen, das er mit 33% wieder zurücknehmen kann?

§ 12. Wäre es nicht vielmehr zu wünschen, daß sich der ganze Buchhandel auf diese Weise realisieren ließe? Ein Großes, glaub' ich, könnte dazu beitragen, wenn sich irgend jemand eines Ankündigungsjournals unterzöge, in welchem alle diejenigen Verfasser, deren Werke in dem Meßkataloge auf die künftige Messe versprochen werden, eine umständliche Nachricht erteilten. Eine solche Selbstankündigung, in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welcher sich jeder Schriftsteller gewiß von seiner besten Seite zeigen würde, wäre gleichsam das Wort, bei welchem es künftig gehalten würde, und müßte Liebhabern und Gelehrten wohl angenehmer sein als eine erschlichene oder selbstgemachte Rezension im Posaunenton, wenn das Buch schon da ist und so vielen daran liegt, daß es mit guter Art unter die Leute kommt." — —

Entsprechend diesen theoretischen Erwägungen wurde „Nathan der Weise" auf Subskription gedruckt. Freunde sammelten die Subskribenten, von denen sich rund 2000 meldeten. Der Preis war sehr niedrig angesetzt. Das Exemplar kostete 18 Groschen bei einem Umfang von 18 Bogen. Die Kollekteure erhielten 15 %. Trotz des vollen Erfolges dieses Unternehmens — denn 225 Subskribenten galten bereits als eine hohe Zahl — übertrug Lessing die zweite Auflage dem Verleger Voß. Auch er scheint also von den Mühen des Selbstverlags abgekommen zu sein.

Viel radikaler waren dagegen Klopstocks Ideen vom Selbstverlag, die er in seiner „Gelehrtenrepublik" (1774) vortrug. Er wollte den gesamten Buchhandel ausscheiden durch Verbindung von Selbstverlag und Selbstvertrieb und dadurch den Schriftsteller in den vollen Genuß des Gewinns seiner Werke setzen. Infolgedessen erhält der Buchhändler in der „Gelehrtenrepublik" die Stelle des Nachtwächters. Der Vertrieb eines Buches soll nur durch die Freunde des Autors von 69 „Transportörtern" aus erfolgen, wobei der Autor von den Kollekteuren sofort ein Drittel bis zur Hälfte der Bezahlung erhält. Diese theoretischen Anschauungen wurden bei der Publikation der „Gelehrtenrepublik" sofort in die Praxis umgesetzt. Ein gewaltiger Apparat von Kollekteuren wurde aufgeboten, unter denen wir Namen wie Goethe, Lessing, Gleim, Wieland, den ganzen Göttinger Dichterbund finden. Für 50 Exemplare wurden an die Kollekteure 17 %, darüber 19 % des Verkaufspreises gewährt. Der Erfolg war ganz erstaunlich. 6656 Subskribenten schienen das Klopstocksche System zu rechtfertigen. Bei einem Preise von einem Friedrichtaler muß Klopstock aus obiger Schrift eine Einnahme von 8000 Talern gehabt haben. Aber die Enttäuschung über das Werk war groß. Man erkannte, daß Pränumeration ohne Kenntnis des Werkes ein großes Risiko sei, und das wirkte wie eine kalte Dusche auf spätere Versuche des Selbstverlages. Bald erschienen auch Gegenschriften gegen Klopstock. Der Buchhändler Philipp Erasmus Reich wies in seinen „Zufälligen Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

danken eines Buchhändlers über Herrn Klopstocks Anzeige einer Gelehrtenrepublik" darauf hin, daß der Buchhändler ja nicht bloß Verleger, sondern auch Vermittler von inländischer und ausländischer Literatur sei. Er wünschte den Autoren eine glückliche Reise: „An einem gewissen Berge, an den Sie nicht gedacht zu haben scheinen, erwarte ich Sie. Eben da, wo ich schon so manchen Schriftsteller, der zugleich Verleger seiner Werke sein wollte, angetroffen habe."

Trotzdem hat es auch in den folgenden Jahrzehnten nicht an Versuchen mit gemeinnützigen Buchhandlungen gefehlt, ohne daß diese einen weiteren Erfolg gehabt hätten. Das bedeutendste Unternehmen dieser Art war die „Dessauer Gelehrtenbuchhandlung" (1781). Die Verlagskasse war ein Aktienunternehmen vermögender Schriftsteller (Wieland, Basedow), die durch Vorschüsse und Übernahme der Verlagskosten unbemittelten Autoren helfen wollten. Da diese Buchhandlung aber keinen rechten Anschluß an den übrigen Buchhandel fand, war sie lahmgelegt. Da ihr Leiter weiterhin der Kommissionär der Autoren, nicht aber selbständiger Unternehmer war, war er durch eine Vielheit von Interessen gebunden. So hörte 1785 die Gelehrtenbuchhandlung auf zu bestehen, wobei Wieland und andere Schriftsteller ihr Geld einbüßten.

Daß der Selbstverlag auch im 19. Jahrhundert noch bei Spezialwerken eine Goldgrube sein konnte, beweist ein Beispiel, das Gutzkow berichtet. Der Sprachlehrer Meidinger gab im Selbstverlag eine französische Grammatik heraus, die es bis zur 33. Auflage brachte und von der 216 000 Exemplare verkauft wurden. Zur gleichen Zeit erschien von demselben Verfasser eine kleinere Grammatik in 18 Auflagen, eine deutsche Grammatik für Franzosen in 12. Auflage und eine italienische in 6. Auflage, außerdem noch ein Übersetzungsbuch in 6. Auflage. Verkauft wurden jeweils 80 000, 40 000, 20 000 und 18 500 Exemplare, also im ganzen mit der schon oben erwähnten Grammatik 374 500. Angaben über das finanzielle Ergebnis fehlen hier, doch lassen sie sich schätzungsweise berechnen.

## II. Die Wirtschaftsfragen der Schriftsteller.

### a) Das Zeitschriftenwesen.

Wenn wir den wirtschaftlichen Bedingungen des Schriftstellertums nachgehen, müssen wir wenigstens einen flüchtigen Blick auf die Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werbsmöglichkeiten durch Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften werfen, auf denen sich in früheren Zeiten der Lebensunterhalt der Schriftsteller unmöglich aufbauen konnte, die aber immerhin einen bedeutsamen Zuschuß zu seiner Kasse ausmachen konnten.

Beiträge zu Zeitungen spielen im 18. Jahrhundert nur eine geringe Rolle, da die meisten Zeitungen sich nur mit Politik und gelehrten Notizen abgaben. Die Vossische Zeitung mit ihrer gelehrten, von Lessing zeitweise bearbeiteten Beilage steht ziemlich vereinzelt da. Sie greift bereits hinüber zu den gelehrten und schöngeistigen Zeitschriften, die in einer Zeit, wo die Literatur im Mittelpunkt des Geisteslebens der Nation stand, eine bedeutende Rolle spielten. Gab es doch um 1780 nicht weniger als 123 kritische Zeitschriften. Daß solche Unternehmungen einen großen buchhändlerischen Erfolg haben konnten, zeigt die Entwicklung von Nicolais „Allgemeiner Deutscher Bibliothek", die von 1765—1806 bestanden hat, und an der 200 Mitarbeiter tätig waren, die sich dank Nicolais organisatorischem Talent vertrugen. Lessings „Literaturbriefe" von 1759 waren der erste große literarische Erfolg einer Wochenschrift gewesen.

Anfangs waren die Honorare bei solchen Zeitschriften noch recht bescheiden. Sie steigerten sich aber rasch. Der Verleger Dyk zahlte 1767 für einen ganzen Band der „Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste" noch 100 Taler Honorar. Kant erhielt bereits von der Jenaer Literaturzeitung 15 Taler pro Bogen. Bei den „Horen" war die niedrigste Entschädigung 3, die höchste 8 Louisdor[1] pro Bogen. In Wielands „Merkur" erhielt Merck 1776 12 Rtlr. pro Bogen, 1785 5 Rtlr., Schiller 1788 6 Rtlr. Dieses Schwanken der Honorare hängt bei dieser auf Selbstverlag aufgebauten Zeitschrift mit dem jeweiligen Stande der Wielandschen Kasse zusammen.

An der Entwicklung gerade dieser Zeitschrift, auf die ja schon im vorigen Abschnitt hingewiesen wurde, lassen sich deutlich die Kalamitäten überblicken, mit denen die meisten derartigen Unternehmungen zu rechnen hatten. Nach einem kurzen Aufschwung erreichen sie einen kurzen Höhepunkt, um dann wieder langsam abzuflauen und nur mühsam über Wasser gehalten zu werden oder rasch einzugehen. So schreibt Schiller am 28. Februar 1785: „Meiner ganzen Berechnung zufolge beläuft sich meine jährliche Einnahme von der ‚Thalia' auf ungefähr

[1] Louisdor = ca. 19,50 Mk. in Gold.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

800—900 Rtlr. nach Abzug der Unkosten." Trotzdem ging die Zeitschrift rasch ein. Was Wieland bei der langen Lebensdauer seines „Merkur" aus dieser Zeitschrift gewann, läßt sich nicht ermitteln. Fest steht nur, daß der Verleger Gädeke ihm von 1800—1802 325 Taler jährlich bezahlen mußte und Bertuch von 1803—1810 je 100 Rtlr. Legt man für die frühere Zeit Wielands Äußerung zugrunde, daß er bei 800 Käufern 200—300 Rtlr. Reingewinn habe, so würde dies bei 2000 Käufern (1774) einen Reingewinn von etwa 1000 Rtlr. ergeben, da ja die Unkosten bei größerer Auflage relativ stark sinken. Dies trifft auch mit einer Berechnung Schillers zusammen (Brief an Huber, Jonas I, S. 431). Berücksichtigt man hierzu noch die Angabe, daß 1783 bei einer Auflage von 1500 Exemplaren Bertuch $373^1/_2$ Rtlr. = ein Drittel des Reinertrags erhielt, so muß man unter Zugrundelegung der Auflageberechnung auf sehr hohe Gewinne des Herausgebers in den ersten beiden Jahrzehnten schließen. Beziffert man den Durchschnittsgewinn von 1773—1790 auf 500 Rtlr. und den von 1791 bis 1802 auf 300 Rtlr. jährlich, so sind diese ganz rohen Schätzungen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Immerhin läßt sich aber auch daraus ersehen, wie die Einnahmen langsam aber sicher zurückgingen.

Die großen Zeitschriften unserer Klassiker, die „Horen" und die „Propyläen" haben von vornherein mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, da sie niemals in ähnlichem Maße populär werden konnten. Das Publikum klagte bereits beim ersten Jahrgang der „Horen", daß der Inhalt zu schwer verständlich sei. Auch fanden sich nicht genügend Mitarbeiter, die die Zeitschrift hätten auf der Höhe halten können. Die „Propyläen" bekamen überhaupt nur 450 Abonnenten, so daß der Verleger innerhalb eines Jahres 2500 fl. zugesetzt hatte. Trotzdem hat Cotta die Zeitschrift noch zwei Jahre fortgesetzt. Goethe wollte mit Rücksicht auf diesen Opfermut mit einer Herabminderung des Honorars zufrieden sein, was Cotta aber nicht annahm. Wir sind in diesem Falle einmal in der Lage, die Herstellungskosten genau zu übersehen, da eine Druckkalkulation der Firma Gädeke in Weimar im Goetheschen Nachlaß erhalten geblieben ist: „Satz und Druck für ein Heft bei einer Auflage von

| | | |
|---|---|---|
| 1000 Exemplaren . . . . . | 3 Tlr. | 20 Gr. |
| 1000 Umschläge . . . . . | 2 „ | |
| Papier zu den Umschlägen pro Ries . . | 3 „ | |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Druckpapier pro Ballen . . . . . 3 Carolin[1]
Broschieren pro 100 Stück . . . . . 12—16 Gr.
Fracht nach Leipzig per Fuhre, pro Ztr. 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 4 Gr."

Gegenüber diesen ziemlich niedrigen Sätzen wirkt es nun überraschend, zu hören, daß das Honorar für ein Heft 390 Taler betrug. Wie hat sich seitdem die prozentuelle Steigerung der Herstellungskosten und der Honorare zuungunsten der Schriftsteller entwickelt!

Das hatten schon die Herausgeber der Zeitschriften des 19. Jahrhunderts zu verspüren. Allerdings gab es auch in späterer Zeit noch glänzende Ausnahmen. Leipzig war in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Goldgrube für Journalisten und Kritiker. Seitdem 1825 der Börsenverein der deutschen Buchhändler und 1833 der Leipziger Buchhändlerverein gegründet worden waren, war dort der Boden für eine spekulativ literarische Tätigkeit gegeben. Einen schlagenden Beweis für die glänzenden Geldverhältnisse in Leipzig bietet ein Brief Heinrich Laubes an das Dresdner Stadttheater, in dem er die neugeschaffene Dramaturgenstelle ablehnt mit der Bemerkung, durch das Prospekteschreiben für Buchhändler verdiene er allein 600 Taler, und das nur nebenbei. Auch als Redakteur der „Zeitung für die elegante Welt" muß er erhebliche Einnahmen gehabt haben, zumal er neben seiner redaktionellen Tätigkeit als eifriger Mitarbeiter auftrat. Wie aus dem Aufruf der Zeitung hervorgeht, war journalistische Mitarbeit sehr gesucht und hoch bezahlt. Das Honorar, das Voß für den Druckbogen bot, war 10 Taler. Das war immer noch reichlich, aber wir beobachten keine weitere Steigerung gegenüber dem Honorar in der Klassikerzeit, während doch schon der Geldwert gesunken war. Deshalb spricht Gutzkow von dem kümmerlichen Honorar von 40 fl. pro Bogen, das er von der „Deutschen Revue" erhielt, die ihm und Wenbarg zusammen für 25 Hefte zu je 3 Bogen ein Redaktionshonorar von 1200 Taler jährlich bezahlte!

Zeitschriftenpläne waren und blieben ein Risiko. Zeitweise hatte Börnes „Wage" wegen ihrer politischen Tendenz einen großen Erfolg, so daß sie bei 800 Abonnenten 47 fl. Honorar pro Bogen bezahlen konnte. Aber auch dieser Erfolg war nicht dauernd, so daß sie nach vier Jahren einging. Derart geschickte Unternehmungen vermochten dem Herausgeber das Angebot zu verschaffen, in Berlin eine offizielle

[1] Carolin = etwa 3 Reichstaler.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Theaterzeitung zu begründen, in der unter der Hand für die Politik des Ministeriums Propaganda gemacht werden sollte (Alberti: „Börne", Leipzig 1886, Seite 124). Börne hat dieses Anerbieten aus politischen Gründen abgelehnt. Immerhin zeigt der Vorschlag, daß man sich an maßgebender Stelle der Bedeutung des Zeitschriftenwesens bereits bewußt gewesen war.

Weniger glücklich als Laube und Börne war Gutzkow in seinen journalistischen Unternehmungen. Hier zeigt sich die Schattenseite des Journalistentums des Jungen Deutschlands.

1831 hatte Gutzkow ein „Forum der Journalliteratur" begründet. Der Vertrag, der zwischen dem Verleger und dem Herausgeber wegen dieser Vierteljahrsschrift geschlossen wurde, bestimmte, daß Gutzkow zur quartalsweisen Abzahlung der Kosten mit 10 Rtlr. verpflichtet sei, unter Vorbehalt einer späteren Ausgleichung je nach dem Verkauf der Exemplare. Abgesetzt wurden aber vom ersten Heft, das in einer Auflage von 500 Exemplaren gedruckt war, nur 70 Stück, von den folgenden Nummern nur 50. Über 1100 Exemplare erhielt Gutzkow vom Verleger zurückgesandt. An diesem Fiasko laborierte er lange Jahre. Noch 1849, also 18 Jahre später, wird einer Restforderung des Verlegers Erwähnung getan. Daher konnten ihn auch spätere günstigere Unternehmungen nur mühsam über Wasser halten. Bei Beginn seiner Laufbahn kam er mit 30 fl. monatlichem Verdienst noch „ziemlich" aus. Wie ärmlich erscheinen diese Summen gegenüber denen, welche anerkannten Journalisten bezahlt wurden! So erhielt Börne von Cotta ein Jahresgehalt von 6000 Franken mit der Verpflichtung, gelegentlich seines Aufenthaltes in Paris für das „Morgenblatt" Schilderungen und Bilder dieser Stadt zu geben. Nur wenigen waren aber solche Glücksfälle beschieden.

### b) Honorarfragen bei Büchern.

Wie schon hervorgehoben wurde, hat sich der Buchhandel im 18. Jahrhundert erst langsam an die Honorarforderungen der Autoren gewöhnen müssen. Erst ganz allmählich gingen die Honorare in die Höhe.

Das wirkte zunächst sehr verbitternd. Am meisten hervorgehoben wurden die „traurigen Dukaten", die Gellert für seine Fabeln von Wendler bekam, während der Verleger unermeßliche Reichtümer gewann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Gegensatz zum Honorar erscheint um so erstaunlicher, als die Herstellungskosten sehr gering waren. Der Bogen 8° kostete um das Jahr 1780 in einer Auflage von 1000 Exemplaren inklusive Korrekturkosten etwa 3 Taler Gold, und der Ballen Papier etwa 12 Taler. Das ganze gedruckte Alphabet (23 Bogen) kostete sonach:

| | | |
|---|---|---|
| 1. An Papier 23 mal 1000 + 25 Bogen Zuschuß . | 57 | Rtlr. |
| 2. An Satz- und Druckerlohn . . . . . | 69 | „ |
| | 126 | Rtlr. |

Wenn man die Geringfügigkeit dieser Beträge hört, versteht man erst den Groll der Autoren. So schreibt Herder an seinen Verleger Hartknoch zwar launig, doch mit einem bitteren Unterton: „Euch Buchdrucker, Verleger und Buchhändler sollte überhaupt alle der leibhaftige Teufel holen, wie er euern ersten Ahnherrn in Deutschland, weiland Doktor Faust, geholt hat. Die Autoren leben von den Brosamen, die von der reichen Herren Tische fallen, wie die Hündlein, und dann wollen sie noch knausern. Verbrennen sollte man euch auf eueren Bücherschätzen, wie Sardanapal mit Weib und Kindern."

Immerhin wurden schon in den Tagen der Aufklärung in einzelnen Fällen recht hohe Honorare bezahlt. Die Karschin erhielt durch Vermittlung Gleims für ihre „Auserlesenen Gedichte" 2000 Taler. Klopstock bekam für seinen „Messias" erst 2, dann 3, dann 5, zuletzt 12 Taler pro Bogen. In den folgenden zwei Jahrzehnten stiegen aber die Honorare ganz beträchtlich und erreichten eine Höhe wie später nie wieder. Was früher in Talern ausgemacht wurde, mußte jetzt in Louisdor geleistet werden. Diese Entwicklung hängt hauptsächlich damit zusammen, daß der Lesebedarf im 18. Jahrhundert außerordentlich hoch und nur wenige bedeutende poetische Kräfte vorhanden waren, wie die Geschichte der „Horen" zeigt. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden für Erbauungsbücher und Predigtsammlungen durchschnittlich 12—16 Groschen pro Bogen, für juristische oder geschichtliche Schriften 2 Taler pro Bogen bezahlt. Wieland begann auch nur mit geringen Honoraren. Für seine „Komischen Erzählungen" erhielt er 1766 40 Taler, was einem Bogenhonorar von 2⅔ Taler entspricht. Für die erste Auflage des „Agathon" (1766/67) erhielt er 240 Taler. Das Bogenhonorar läßt sich hier bereits auf 5½ Taler berechnen. Der „Goldene Spiegel" brachte ihm 1771 bei einem Bogenhonorar von 10½ Talern 663½ Taler. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übersetzung der Horazschen Satiren 1786 erzielte ein Honorar von 425 Talern. In ähnlicher Weise läßt sich die Honorarsteigerung bei Goethe und Schiller beobachten. Schiller erhielt für den „Don Carlos" 378 Taler, für den „Abfall der Niederlande" 80 Taler, für den „Dreißigjährigen Krieg" 400 Taler, für den „Wallenstein" 2646 fl., dazu eine freiwillige Zugabe von Cotta von 1100 fl.; für die „Maria Stuart" 990 fl., für die „Braut von Messina" 1620 fl., für den „Tell" 1620 fl., für den „Macbeth" 693 fl.

Goethe verlangte 1796 für den „Cellini" 50 Carolin = 300 Taler (wobei Schiller die Druckkosten ebenso hoch berechnete). Für „Hermann und Dorothea" (1794) zahlte Vieweg 1000 Taler. Die Übertragung des „Mahomet" und „Tankred" wurde mit 500 Talern bezahlt; für den Aufsatz über Winckelmann (1805) erhielt er 400 Laubtaler = 1109 fl., für die „Farbenlehre" (1810) 1200 Taler, für die „Italienische Reise" (1816) 2000 Taler, für den „Briefwechsel mit Schiller" (1825) 8000 Taler.

Die Romantiker blieben hinter diesen Summen mit ihren Honoraren erheblich zurück. Jean Paul zum Beispiel erhielt für die „Unsichtbare Loge" 320 Taler. E. Th. A. Hoffmann begann bei seinen „Phantasiestücken" mit einem Bogenhonorar von 8 Talern. Die „Elixiere des Teufels" brachten ihm 25 Friedrichsdor pro Band. Das Höchsthonorar betrug in seiner Glanzzeit 4, später 8 Louisdor pro Bogen, während der Modeschriftsteller Clauren ein solches von 15 Louisdor erhielt. Wenn auch in der Folgezeit eine Honorarerhöhung nicht mehr erzielt wurde, so liegt das an der Verbilligung der Bücher und dem Überangebot von guter Literatur. Daher erhielt Hebbel schon zur Zeit seiner Anerkennung für den „Diamant" nur 40 Louisdor, für „Mutter und Kind" 500 fl.

Für wissenschaftliche Werke war es auch in den Zeiten unserer Klassiker schwer, einen Verleger zu finden, der die Kosten übernahm. Kant mußte bis zur „Kritik der reinen Vernunft" (1781) alle Werke auf eigene Kosten drucken lassen. Für jene Arbeit erhielt er 4 Rtlr. pro Bogen, insgesamt 220 Taler, für die „Kritik der Urteilskraft" 6 Taler pro Bogen, insgesamt 689 Taler. Kants höchste Forderung betrug 10 Taler pro Bogen in der Schrift „Zum ewigen Frieden".

Auch auf diesem Gebiete traten im 19. Jahrhundert keine wesentlichen Änderungen in der Honorarzahlung ein. Wolfgang Menzel er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hielt für seine zweibändige Darstellung der „Deutschen Literatur" (1827) 600 fl.

Dagegen wurden schon frühzeitig bei kostspieligen Luxuswerken sehr hohe Honorare bezahlt. So erhielt Lavater 1775 für den ersten Band seiner „Physiognomischen Fragmente", der mit 18 Talern 16 Groschen verkauft wurde, 5000 fl., für den zweiten Band, fast gleichen Umfangs, 8300 fl., für den dritten Band 6000 fl., für den vierten Band 4000 fl.

Interessant dürfte es auch sein, vergleichsweise Honorare für berühmte Musikwerke heranzuziehen. Beethoven erhielt für die drei Trios (op. 9), das Septett (op. 20), die erste Sinfonie (op. 21), das zweite Konzert (op. 19) und die Violinsonate (op. 47) zusammen nur 50 Louisdor! Das Oratorium „Christus am Ölberge" (op. 85), die „Eroica" (op. 55), das „Tripelkonzert" (op. 56), die „Waldstein-Sonate" op. 53), die F-Dur-Sonate (op. 54) und die „Appassionata" (op. 57) brachten zusammen 2000 fl. Die fünfte und sechste Sinfonie (op. 67 und 68), die Cello-Sonate (op. 69) und die C-Dur-Messe (op. 86) erzielten zusammen 960 fl.

Dieser Überblick läßt erkennen, wie nur wenige Autoren des 18. und 19. Jahrhunderts angemessen honoriert worden sind. Und doch hatte schon Wieland in den an anderer Stelle bereits herangezogenen „Grundsätzen" den Standpunkt der Autoren aus dem Rahmen seiner Zeit heraus in treffender Weise charakterisiert, indem er Zahlen anführte, gegen die seine Verlagsbuchhandlung keinen Einwand erheben konnte. Ich gebe daher die zu diesem Punkte gehörigen Abschnitte dieser Denkschrift auszugsweise wieder:

9.

„Ein Vertrag, vermöge dessen der Autor mit einem verhältnismäßig geringen Honorar zufrieden sein müßte, der Verleger hingegen berechtigt wäre, seinen Profit, selbst zum offenbaren Nachteil des Autors, so hoch zu treiben als er könnte und wollte, ein solcher Kontrakt würde ein Contractus leoninus sein, und auch selbst in dem Falle, daß der Autor aus Unkunde der Geschäfte, aus Not oder anderen Ursachen, sich zu einem so unbilligen Kontrakt hätte induzieren lassen, von keiner Rechtsbeständigkeit sein können.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## 10.

Um die billigmäßige Proportion zwischen dem Gewinn des Autors und seines Verlegers einigermaßen bestimmen zu können, müssen auf beiden Seiten verschiedene Umstände in Betracht gezogen werden.

## 11.

Auf seiten des Autors ist in Anschlag zu bringen:

I. Überhaupt, daß derselbe (außer dem beträchtlichen Kapital, welches seine scholastischen und akademischen Jahre usw. absorbiert haben, und diejenigen, so er auf Anschaffung eines zu seinem Fache dienenden Büchervorrats usw. verwenden mußte) den besten Teil seiner Kräfte und seines Lebens verzehren mußte, um die Wissenschaften und Kunstfertigkeiten zu erlangen, die ihn in den Stand setzten, ein in seiner Art vortreffliches oder doch gutes und brauchbares Werk hervorzubringen.

II. Insbesondere:

1. Wieviel Anstrengung des Geistes (und folglich auch der Lebenskräfte) und wieviel Zeitaufwand sein Werk ihn gekostet haben könne?
2. In welchem Ruf er als Schriftsteller in Rücksicht auf Genie, Talente, Geschmack usw. zur Zeit, da er mit dem Verleger über eines seiner Werke oder mehrere kontrahierte, gestanden? — Dieser Umstand gibt hier einen der hauptsächlichsten Bestimmungsgründe ab, indem der Verleger eines sehr beliebten und angesehenen Autors, nach dessen Werken die Nachfrage groß ist, auf einen ganz anderen Absatz rechnen kann als (ordentlicherweise) bei einem noch unbekannten oder in keinem vorzüglichen Ruf stehenden.
3. Ob die schriftstellerische Reputation des Autors, von dem die Rede ist, so beschaffen sei, daß sie sich erhält, daß seine Schriften auf zwanzig, dreißig und noch mehr Jahre nach ihrer ersten Erscheinung noch geschätzt und gesucht werden, und also mit Grund zu vermuten ist, daß sie ihren Verfasser überleben dürften.
4. kommt auch noch in Betrachtung, ob ein Werk, sowohl seinem Inhalt als seiner Form nach, von einer Art sei, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur für eine einzige oder auch für einige wenigen Klassen von Lesern taugt und bestimmt ist. Oder ob die ganze Lesewelt, wenigstens der größte Teil derselben, das Publikum ist, auf welches der Autor und sein Verleger Rechnung machen können. Denn auch dieser Umstand versichert dem letzteren einen sehr überwiegenden Vorteil.

12.

Auf seiten des Verlegers ist natürlicherweise nicht alles reiner Gewinn, was in die Kasse fällt. Von diesem letzteren muß, außer den eigentlichen Verlagskosten für Papier, Druck, Kupfer und dergleichen, noch abgezogen werden:

1. die Rate von dem Interesse des Kapitals, welches der Verleger zu seiner Handlung überhaupt vonnöten hat, und worunter ich der Kürze halber alle Ausgaben begriffen haben will, die mit Führung eines ansehnlichen Buchhandels, vermöge der Natur der Sache, verbunden sind;
3. die gewöhnlichen 33⅓ %, die er den Buchhändlern, die ihm seinen Verlag abnehmen, bewilligen muß;
3. der etwaige Schaden und Verlust, den er von schlechten Zahlern zu erleiden hat;
4. der Schaden der defekt werdenden Exemplarien.

14.

Wiewohl es nun nach allen den Umständen, welche laut §§ 11 und 12 sowohl auf seiten des Autors als Verlegers zwar in Betrachtung kommen, aber nicht alle genau berechnet werden können, sehr schwer, wo nicht ganz unmöglich ist, ein ganz reines Verhältnis anzugeben, wonach die Beziehung des Gewinns, den der Verleger mit einem beliebten und gangbaren Artikel macht, zu dem Honorar des Schriftstellers bestimmt werden könnte, so dienen sie doch wenigstens dazu, das Urteil der Billigkeit zu leiten und es einem jeden Unbefangenen vor der Hand wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß ein Verleger keine Ursache hätte, sich über Unrecht zu beklagen, wenn ein Gesetz gegeben würde, welches das Honorar eines für vorzüglich geachteten Nationalschriftstellers auf die Hälfte des reinen Gewinns setzte, der dem Verleger nach Abzug der genau zu berechnenden und nach billiger

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schätzung der nur en gros anzugebenden, aber ebenfalls abzuziehenden Auslagen, Kosten und Schaden übrigbleibt.

15.

Dieser Satz wird, wenn ich nicht irre, etwas mehr als wahrscheinlich werden, wenn wir uns einen noch bestimmteren und anschaulichen Begriff von der Sache zu machen suchen, welches durch ein paar Beispiele am besten wird geschehen können. Wir wollen also den Fall setzen, ein Verleger honoriere einen Schriftsteller — von welcher Qualität kann hier gleichviel gelten — für ein Werk von derjenigen Art, die (besonders damals) am meisten Leser finden, mit 500 Rtlr.; er lasse dasselbe in einem eleganten Format und Äußerlichem so abdrucken, daß es ungefähr 60—62 Bogen ausmache, setze den Ladenpreis nur auf 2 Rtlr. 12 Groschen und verkaufe (eines mehrfältigen Nachdrucks ungeachtet) binnen 20 Jahren nur 3000 Exemplare davon.

Dieses als Hypothese oder Tatsache vorausgesetzt, wird folgendes Schema, worin alles der besseren Bequemlichkeit wegen mit runden Zahlen angegeben ist, das Verhältnis des Honorars zum reinen Gewinn des Verlegers ziemlich anschaulich machen.

Ausgabe des Verlegers:

| | | |
|---|---|---|
| Honorarium an den Autor . . . . . | 500 | Rtlr. |
| Papier zu 3000 Exemplaren, zweiundsechzigmal $37^1/_5$ Ballen à 16 Rtlr., in runder Summe | 600 | „ |
| Setzer- und Druckerlohn, aufs höchste berechnet | 400 | „ |
| Vier Kupfer . . . . . | 200 | „ |
| | 1700 | Rtlr. |

Einnahmen desselben:

| | | |
|---|---|---|
| 3000 Exemplare à 2 Rtlr. 12 Groschen, nach Abzug des Rabatts von $33^1/_3$ % . . . . | 5000 | Rtlr. |
| Hiervon die obige Ausgabe abgezogen, verbleiben | 3300 | Rtlr. |
| Noch weiter abgerechnet: | | |
| a) die Interessen für das ausgelegte Kapital auf fünf Jahre, binnen welchen dasselbe rembourſiert ist, à 5% ungefähr . . . | 300 | Rtlr. |
| b) für alle übrigen faux-frais (vermutlich viel zu hoch angesetzt) . . . . . | 1500 | „ |
| | 1800 | Rtlr. |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So verbleiben nach Abzug dieser 1800 Rtlr. noch immer 1500 Rtlr., die ich für einen Profit rechnen zu können glaube, und wogegen sich das Honorar des Autors verhält wie 1 zu 3. Dieser könnte also auch (wie vielleicht auch der Fall war) 50 Louisdor mehr empfangen haben, und der größere Gewinn würde noch immer auf seiten des Verlegers gewesen sein. Wir wollen annehmen, dieser bekomme von einem bekannten Schriftsteller ein zwar bereits abgedrucktes, aber noch immer gesuchtes und ziemlich allgemein geschätztes Werkchen in Verlag und bezahlte demselben dafür 64 gute, wichtige Dukaten, die wir (zu 3 Rtlr. das Stück) zu 192 Rtlr. berechnen wollen. Setzen wir ferner: er lasse es in einem kleinen Format auf 32 Bogen abdrucken, mache die Auflage 1500 Exemplare stark und setze sie binnen fünf Jahren ab. Der Ladenpreis soll nur einen Reichstaler und die Auslagen für Papier und Druck, aufs höchste gerechnet, 320 Rtlr. betragen. Die Einnahme wird also, nach Abzug des gewöhnlichen Rabatts, 1000 Rtlr. und also, wenn wir die faux-frais auch auf 40% rechnen, das Honorarium des Autors noch immer um 300% übersteigen. Setzen wir nun vollends den Fall, der Verleger sei durch einen Kontrakt berechtigt, nach Verfluß der besagten fünf Jahre eine neue Auflage zu machen und den Autor dafür mit 32 Dukaten abzufinden, so werden wir (wofern diese Beispiele für Maßstäbe des gewöhnlichen Verhältnisses zwischen dem Profit der Verleger und der Autoren gelten können) gestehen müssen, daß die ersteren gewöhnlich mit den letzteren ziemlich ungleich teilen.

17.

Es bleiben also keine anderen Gesetze zur Bestimmung dessen, was zwischen Autor und Verleger recht ist, übrig, als die Grundregeln der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, vermöge welcher

1. bei einem Kontrakt der Vorteil, soviel die Natur der Sache zuläßt, auf beiden Teilen gleich sein soll, folglich
2. kein Teil den anderen gefährden oder übervorteilen darf, auch
3. nicht erlaubt ist, daß ein Teil von der Unwissenheit, der Unerfahrenheit oder dem gutherzigen Zutrauen des anderen zu seinem größeren Vorteil und zu des anderen Schaden Gebrauch mache, sondern (selbst nach den positiven Gesetzen) ein Kontrakt alle Rechtsgültigkeit verliert, sobald einer der Kontrahenten beweisen kann, daß ihm (aus einer der angeführten Ursachen) eine enorme Läsion entstehen würde."



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf diese Ausführungen vermochte die Verlagsbuchhandlung nur zu antworten: „Ebenso möge man dem Buchhändler immer vorkalkulieren, was man wolle; seine Verbindlichkeit, darauf ja oder nein, dies oder jenes zu antworten, wird man wohl nicht erweislich machen können." (!)

### c) Gesamtausgaben.

Wenn die Verhandlungen wegen Gesamtausgaben gesondert betrachtet werden, so geschieht das nicht bloß deswegen, weil es sich hier um Unternehmungen von großer wirtschaftlicher Tragweite, sowohl für den Verleger wie den Schriftsteller, handelt, sondern weil auch dadurch an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert vollständig neue Rechtsverhältnisse veranlaßt wurden. Den Ausgangspunkt bildete der Streit um die Wielandschen Schriften, den Endpunkt die Verhandlungen um die letzte Ausgabe der Goetheschen Werke.

Seit dem Jahre 1768 stand Wieland in enger Geschäftsverbindung mit der Weidmannschen Buchhandlung und ihrem Inhaber Reich. Im Jahre 1785 erschien ein junger Buchhändler namens Göschen bei ihm, der für seinen neubegründeten Verlag berühmte Autoren suchte. Das Anerbieten war sehr verlockend, und da dem Autor der junge Mann gefiel, versprach er ihm, im Falle des Ablebens von Reich den Verlag seiner gesammelten Werke zu überlassen[1]. Göschen begnügte sich mit diesem Versprechen des berühmten Dichters und wandte sich anderen Verlagsaufgaben zu, von denen die Veranstaltung der ersten rechtmäßigen Ausgabe der Goetheschen Schriften die bedeutendste war. Da trat im Dezember 1787 der Todesfall Reichs ein und damit zugleich die Möglichkeit der Erfüllung des Wielandschen Versprechens. In der Tat stellt sich nun Wieland auf den Standpunkt, daß alle Beziehungen zur Weidmannschen Buchhandlung auf seinen persönlichen Verhältnissen zu Reich begründet gewesen seien, daß ihm aber die Buchhandlung als solche so fremd wie jede andere gegenüberstehe. Dementsprechend bekannte er in einer Urkunde vom 19. Februar 1788, daß er das alleinige Recht auf den Verlag seiner sämtlichen Werke an Göschen überlassen habe. Begreiflicherweise war die Weidmannsche Buchhandlung über diesen Schritt des Dichters wenig erbaut; denn sie hatte 17 Bände, und darunter die Hauptwerke des Dichters, seinerzeit verlegt und noch

[1] Vgl. zum folgenden: Karl Buchner, Wieland und Georg Joachim Göschen. Stuttgart 1874.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziemliche Vorräte davon liegen. Göschen suchte einen vermittelnden Weg einzuschlagen und bot der Weidmannschen Buchhandlung an, mit ihr gemeinsam das große Unternehmen zu veranstalten. Dieser Vermittlungsvorschlag wurde aber von der Weidmannschen Firma abgelehnt, und nun kam es zum offenen Konflikt. 1793 begann Göschen mit dem Druck der Gesamtausgabe, und schon im Jahre vorher hatte die Weidmannsche Buchhandlung eine Klage gegen Göschen bei der Leipziger Bücherkommission eingereicht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Gesamtausgabe nichts anderes als ein Nachdruck der in ihrem Verlag erschienenen Werke sei. Da der Vergleichsversuch der Bücherkommission von beiden Seiten abgelehnt wurde, ging die Sache ans Leipziger Schöffengericht weiter. Währenddessen tat die Weidmannsche Buchhandlung einen weiteren Schritt gegen Wieland und Göschen. Sie setzte den Preis der bei ihr erschienenen Wielandschen Schriften um 50% herab. Aber auch das Leipziger Schöffengericht war ihr nicht günstig. Es wurde Göschen nur bedeutet, daß er die Werke nicht einzeln verkaufen dürfte, daß aber gegen die Gesamtausgabe nichts einzuwenden sei. Auch in den weiteren Instanzen wurde die Weidmannsche Buchhandlung mit ihrer Klage abgewiesen. Das sächsische Oberappellationsgericht entschied in folgender Weise[1]: „Der Kläger habe den Klagegrund darauf gesetzt, daß die vom Beklagten veranstaltete Herausgabe der Sammlung der sämtlichen Wielandschen Werke als ein Nachdruck der einzelnen Wielandschen Werke, deren rechtmäßige Verleger sie wären, zu betrachten sei. Dieses ist aber, wenigstens im gegenwärtigen Falle, da Beklagter die Herausgabe dieser Sammlung zufolge eines mit dem Schriftsteller abgeschlossenen Kontraktes veranstaltet, offenbar unrichtig, denn in einem solchen Falle ist die Herausgabe einer Sammlung sämtlicher Werke, selbst wenn der erste Verleger alle diese Werke ohne einige Ausnahme vorher einzeln in seinen rechtmäßigen Verlag übernommen, doch immer nur mit einer neuen Ausgabe in Vergleichung zu stellen, wie Kläger auch selbst zugeben. Eine neue Ausgabe aber, die der zweite Verleger mit Genehmigung des Schriftstellers veranstaltet, gewährt in der Regel dem ersten Verleger kein Klagerecht gegen den zweiten Verleger, da das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht zwischen dem Schriftsteller und dem ersten Verleger etwas anderes bedungen ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes

[1] Mitgeteilt bei J. G. Gruber, Wielands Leben. Leipzig 1827.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich erstrecket. Der erste Verleger hat zwar einen Schadenanspruch an den Schriftsteller, wenn dieser eine neue Ausgabe veranstaltet und selber die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen der ersten Ausgabe noch nicht abgesetzt hat; allein gegen den zweiten Verleger hat er in der Regel kein Klagerecht."

So war also Göschen in diesem Falle siegreich gewesen. Bald sollte er aber die Konsequenzen aus dieser Rechtsauffassung verspüren.

Seit 1786 verlegte nämlich Göschen, wie schon erwähnt, die erste Auflage der Goetheschen Schriften. Wir sind über die Verhandlungen zwischen Goethe und Göschen ziemlich genau orientiert[1]. Als Berater bei diesen Verhandlungen stand dem Dichter Bertuch zur Seite. Er schlug vor, für den ungedruckten Bogen 3 Louisdor, für schon früher gedruckte Werke 2 Louisdor pro Bogen und außerdem 40 Freiexemplare zu verlangen. Neuauflagen sollten nur mit Wissen des Autors erfolgen, wofür ein Honorar von 1½ Louisdor für den unveränderten, von 3 Louisdor für den umgearbeiteten Text in Vorschlag gebracht wurde. Der Verlagskontrakt setzt statt dessen für die erste Auflage ein Gesamthonorar von 2000 Talern fest und 40 Freiexemplare. Bei Neuauflagen sollten 1 Louisdor für unveränderten, 3 Louisdor für umgearbeiteten Text bezahlt werden. Die Höhe der Auflage war freilich in dem Vertrage nicht festgesetzt. Ausdrücklich behielt sich aber der Autor die Freiheit vor, für neue Ausgaben einen anderen Verleger zu suchen. Die Satzkosten für einen Band berechnet Göschen in einem Briefe an Goethe vom 20. Januar 1790 mit 50 Taler.

Bis zum Jahre 1805 blieb Göschen Goethes Verleger für die gesammelten Werke. In diesem Jahre trat Goethe mit Cotta in Unterhandlungen wegen einer neuen Ausgabe. Es wurde zunächst ein Promemoria ausgearbeitet, aus dem die Grundlagen der neuen Ausgabe ersichtlich waren. Zu diesem Schriftstück machte Schiller folgende bisher unbekannt gebliebenen Randbemerkungen:

„Nach meiner Meinung würde der ganze Bestand der Goethischen Werke in drey Massen getheilt und innerhalb dreyer Massen geliefert. Jedes Drittheil, mag es nun aus 4 oder 5 Bänden bestehen, kostete den Käufer 9 Rthlr. und folglich netto 6 Rthlr. Für diese 9 Rthlr. erhielt der Käufer entweder 4 Bände zu 32—36 Bogen oder 5 Bände zu

[1] Vgl. zum folgenden: Otto Friedr. Vaternahm „Goethe und seine Verleger". Frankfurt a. M. 1916. Meine Ausführungen beruhen aber hauptsächlich auf den Akten des Goetheschen Nachlasses, die Vaternahm nicht eingesehen hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

23—30 Bogen, wobei also die Stücke der Bände weder im Kaufpreis noch im Contract mit dem Autor einen Unterschied macht.

Wenn der Verleger dem Autor für jedes Drittheil 1000 Ducaten bezahlt, so ist er (den Kaufpreis für jedes Drittheil à 6 Rthlr. netto gerechnet) mit 1300 Exemplaren, die er verkauft, auf seine Kosten.

Weil sich aber bei der zweiten und dritten Lieferung der Grad des Absatzes schon genauer bestimmen läßt, so wäre vielleicht für beide contrahierende Theile rathsam, nur einen provisorischen Contract für die Erste Lieferung zu machen und bei den folgenden sich nach dem Grade des Absatzes zu richten.

Wird das ganze zur Bequemlichkeit der Käufer in 4 Transporten geliefert, so könnte der Kaufpreis für jede Lieferung 6 Rthlr. oder 4 Rthlr. netto gesetzt werden. In diesem Fall bezahlt der Verleger für jede Lieferung 2250 Rthlr. und die Summe des ganzen Honorars bliebe völlig dieselbe. Nur würde der Käufer etwas auf Kosten des Verlegers begünstigt, wofür aber der letztere die Hoffnung eines stärkeren Absatzes haben würde.

Ich bemerke, daß das Honorar, welches ich vorschlage, das Doppelte von demjenigen ist, welches Wieland für seine Werke erhalten hat."

Dazu fügte Goethe eigenhändig am 14. Juni 1805 hinzu:

„Das Recht für diese Auflage würde ich etwa auf 5—6 Jahre zugestehen.

Ich wünsche dafür 10 000 Thaler zu erhalten und zwar 1000 Rthlr. bei Übersendung des ersten Manuskriptes, das übrige in drey Terminen von drey Ostermessen, als 1806, 1807, 1808, jedesmal 3000 Thaler sächsisch."

Dieses Angebot wanderte nun zu Cotta, der am 5. Juli 1805 seine Gegenvorschläge machte. Mit dem Honorar erklärte er sich einverstanden. Ebenso mit einem Termine von sechs Jahren, die aber von der letzten Lieferung an gerechnet werden sollten. Er verlangte weiterhin, neben der Handausgabe auch eine Taschenausgabe veranstalten zu dürfen. Außerdem sicherte er sich das Recht für spätere Auflagen. Er verlangte weiterhin, daß Goethe die Verhandlungen mit seinen bisherigen Verlegern zwecks Freigabe der Werke führen solle. Endlich dürfe eine neue Auflage erst nach dem vollen Absatz der ersten erfolgen. Goethe antwortete am 12. August 1805 im allgemeinen zustimmend (Briefe, Weimarer Ausgabe Band 19, Seite 42). Da das Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheinen der letzten Lieferung bei dem großen Umfang der Ausgabe ungewiß erschien, wollte er den Termin lieber von der ersten Lieferung aus berechnet haben und dann das Verlagsrecht auf acht Jahre ausdehnen. Da die letzte Forderung Cottas die Zeitfestsetzung überhaupt umzustoßen drohte, wurde sie von Goethe abgelehnt.

Da Cotta mit diesen Abänderungen einverstanden war, konnte nun ein Verlagsvertrag geschlossen werden. Aber nun wiederholte sich der große Verlegerstreit, der einst um die Wielandsche Gesamtausgabe ausgebrochen war. Diesmal war Göschen der Angegriffene, der seine Ansprüche in einem Briefe an Cotta vom 7. Oktober 1805 zu retten suchte[1]:

„Ich weiß nicht, ob Sie den Kontrakt gelesen haben, den Herr von Goethe über die bei mir erschienenen Schriften, erste und folgende Auflage, geschlossen hat. Vermutlich kennen Sie ihn und werden also diese seine Werke in der Sammlung, die Sie ankündigen, nicht mit aufnehmen. — Sollten Sie aber diesen Kontrakt nicht kennen, so werde ich Ihnen ein gedrucktes Exemplar davon übersenden, weil ich ihn jetzt absetzen lasse, um bereit zu sein, wenn ich Maßregeln ergreifen muß, welche mir meine Kinder zur Pflicht machen und jeder rechtliche Mann billigen wird.

Haben Sie vielleicht die Idee, daß ich die bei mir erschienenen Werke in der Gestalt drucke, wie Sie die übrigen drucken wollen, und daß ich dem Herrn von Goethe für diese Neue Auflage das bezahle, was mein Kontrakt für eine Neue Ausgabe bestimmt, so beehren Sie mich bald mit einer Antwort. In der Mitte November werden Sie meine Ankündigung nebst dem gedruckten Kontrakt lesen, wenn Sie mich nicht Ende Oktober durch eine beruhigende Antwort dieser unangenehmen Sache überheben."

Darauf schrieb Cotta an Göschen am 18. Oktober 1805:

„Den Kontrakt mit Herrn Geheimen Rat von Goethe über die erste und folgende Auflage der bei Ihnen erschienenen Schriften desselben, dessen Sie in Ihrem Geehrten vom 7. erwähnen, habe ich nicht gelesen; ich habe aber bei Abschluß des Kontraktes über den Verlag der sämtlichen Werke des Herrn Geheimen Rats von Goethe ausdrücklich bemerkt, daß er mich bei den bisherigen Verlegern zu vertreten habe. Sie sehen hieraus, daß ich von meiner Seite das Erforder-

[1] Auch diese Briefe werden hier zum ersten Male nach Abschriften im Goetheschen Nachlaß veröffentlicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liche beobachtet habe. Über die Verbindlichkeiten des Herrn Geheimen Rat von Goethe gegen Sie ziemt mir nicht zu urteilen, doch muß ich Ihnen eine Bemerkung mitteilen, die Sie mir nicht ungleich auslegen müssen, denn sie ist in der besten Absicht gegeben.

Durch die Herausgabe von Wielands Werken, scheint es mir, haben Sie dem deutschen Buchhandel eine ganz andere Wendung gegeben: Bis zu jener Epoche war, wenn ich mich nicht trüge, das Verhältnis der Schriftsteller zu Verlegern noch nie zu rechtlichen Diskussionen gekommen; es waren mehr freundschaftliche Verhältnisse, wobei das Interesse der Verleger öfters mehr gewann als das der Schriftsteller, besonders derjenigen, deren Werke großen Abgang fanden. Sie waren der erste, der durch jenen Verlag die Schriftsteller auf die großen Vorteile aufmerksam machten, die ihnen mit Recht für ihre Geistesarbeiten gebührte, und Sie haben dadurch in den Augen eines jeden rechtlichen Mannes sich ein Verdienst erworben. Nun ist es eine natürliche Folge, daß aus dem nunmehr auf rechtlichen Prinzipien gegründeten Verhältnisse für manche Verleger ein Nachteil entspringt, der sonst nicht stattgehabt hätte. Es tritt nun das Gesetz an die Stelle des bloßen guten Willens, und mir scheint dafür, daß Sie bei jedem Appell an das Publikum gegen Herrn von Goethe nichts gewinnen können. Ist es nämlich an dem, wie Sie mich versichern, und wie ich gar nicht bezweifle, daß Sie einen Vertrag über die erste und folgende Auflage der bei Ihnen erschienenen älteren Werke geschlossen haben, so scheint mir, habe dieser Vertrag nur Verbindlichkeit, wenn Herr Geheimer Rat von Goethe diese älteren Werke in einer besonderen Ausgabe herausgeben würde; da er aber alle seine Werke herausgeben will, so werden Sie rechtlich dagegen so wenig einreden können als ich, da von meinem Verlag auch mehrere Goethische Produkte darin erscheinen werden. — Wenn von Ihrer Seite mit Grund etwas gegen die Herausgabe der sämtlichen Werke gesagt werden könnte, so hätten Sie es ausdrücklich in Ihrem Kontrakt bedingen müssen, — daß die in Ihrem Verlag erschienenen Werke niemals in der Sammlung aller Goethischen Werke aufgenommen werden dürften. Ist dieses nicht der Fall, so können Sie, meiner Ansicht nach, keine Einwendung machen, und Herr Geheime Rat von Goethe kann sogar verlangen, daß Sie keine neue Auflage von seinen älteren Werken mehr machen, weil Er nun keine davon mehr machen will, um dem Verlag seiner sämtlichen Werke nicht zu schaden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich gebe Ihnen dies übrigens bloß als meine Bemerkung zu Ihrer Prüfung, denn von meiner Seite kann ich alles richtig abwarten."

Auf diese Zuschrift Cottas schwieg Göschen, da nach dem Ausgang des Prozesses der Weidmannschen Buchhandlung gegen ihn selbst kein Zweifel darüber sein konnte, daß Cotta im Recht war. Immerhin griff er zu demselben Schachzuge, den die Weidmannsche Buchhandlung gegen ihn selbst unternommen hatte: er setzte die Honorare der bei ihm erschienenen Goetheschen Schriften herab. Auch ließ er sich unterm 8. November 1805 vom Kaiser Franz für sich und den österreichischen Buchhändler Schaumberg ein Privileg für die Goetheschen Schriften gegen Nachdruck in Österreich erneuern, weshalb Cotta ein solches nicht mehr anstreben konnte und dessen Ausgabe in Österreich nachgedruckt wurde.

Die Verlagsbedingungen für die zweite Cottasche Ausgabe der Goetheschen Werke bewegten sich in den gleichen Bahnen wie bei der vorhergehenden. Das Honorar wurde auf 16 000 Taler, die Zahl der Freiexemplare auf 44 erhöht; dagegen wurde die Verlagsfrist auf 9 Jahre erweitert mit Rücksicht auf die Restbestände der ersten Auflage.

Wesentlich interessanter sind die Verhandlungen wegen der Ausgabe „letzter Hand", bei denen sich deutlich erkennen läßt, wie die Bedeutung des Goetheschen Lebenswerkes sich auch wirtschaftlich auswirkte. Das Mißtrauen Goethes gegen die Buchhändler, von dem in anderem Zusammenhang bereits die Rede gewesen ist, hatte Anfang der zwanziger Jahre starke Nahrung erhalten. Auch Cotta hatte sich dem Dichter gegenüber nicht einwandfrei verhalten. Das geht aus einem Briefe Goethes an Cotta vom 21. September 1823 hervor:

„Nur wenig verdrießliche Momente überraschten mich dort, wovon zu melden nicht unterlassen darf.

Ich fand mich nämlich im Buchladen zum ‚Eisernen Kreuz' in Karlsbad mit mehreren Freunden und Fremden, denen man eine Ausgabe meiner Werke, Wien und Stuttgart, den letzten Band vom vorigen Jahre, unbewunden vorlegte. Man war im Handel und fragte mich, was denn wohl von dem vorliegenden Abdruck zu halten sei. Ich antwortete, vielleicht zu naiv, daß ich gar nichts davon wisse! Und bei näherer Betrachtung mußte es doch bedenklich scheinen, eine Originalausgabe, wovon der Verfasser keine Kenntnis hat und der Verleger

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich nicht nennt, vor Augen zu sehen. Sodann überzeugte mich nur weniges Nachblättern, daß hier die krassesten Druckfehler der ersten Abdrücke abermals vervielfältigt und gleichsam verewigt worden.

Anwesende fragten mich ferner: ‚Wie es denn komme, daß man die echte Ausgabe nur bis zum 20. Teil, diesen Nachdruck aber bis zum 26. vorfinde? Wodurch die Besitzer der ersten sehr benachteiligt wären.' Welche Frage ich denn auch nicht genugsam zu beantworten imstande, in meiner eigensten Sache als gleichgültig, nachlässig und unvorsichtig erscheinen mußte. Haben Sie die Güte, mich darüber aufzuklären zu meiner eigenen Beruhigung: Denn ich darf wohl versichern, daß es der einzige unangenehme Eindruck ist, den ich von meinem heurigen, sonst so glücklichen Sommeraufenthalt mit nach Hause bringe.

Alles Weiteren enthalte ich mich und darf die Versicherung kaum hinzufügen, daß ich für mich selbst, solange mir hier zu verweilen gegönnt ist, als auch künftig für die Meinigen, das so werte zwischen uns bestehende Verhältnis, welches mich immer an die Vermittlung Schillers erinnert, immerfort ungetrübt sich erhalten möge."

Cottas Antwort vom 18. Oktober gibt eine überraschende Aufklärung dieser mysteriösen Angelegenheit. Er schreibt: „Dies ist seit Jahr und Tag das Unangenehmste, was mich täglich quält. — Die Sache verhält sich auf folgende Art: Zur Steuer des Nachdrucks im Österreichischen ließ ich im Jahr 1816 durch Armbruster als das einzig mir möglich vorgeschlagene Mittel zu irgendeinem Absatz in Österreich eine wohlfeile Auflage in Wien machen, und ich glaube, Euer Exzellenz auch hierüber geschrieben zu haben. — Sie war Band und Anzahl nach ganz wie die Originalauflage, also 20 Bände. Nun erhalte ich, als der Divan, glaube ich, erschienen, einen 21. Band, mit der Entschuldigung gegen meine Protestation, daß er, Armbruster, hierzu genötigt worden sei, weil sonst andere österreichische Buchhändler dies Werk, worauf sie schon bei der Zensurstelle eingekommen, nachdrucken, seine Ausgaben dadurch verderben und eine frühere von Geistinger veranstaltete, die wegen der Armbrusterschen nicht fortgesetzt werden durfte, sonst von der Zensur hierzu legitimiert worden wäre. — Ich replizierte, daß er wenigstens meine Vollmacht dazu hätte haben müssen, daß ich gegen jedes weitere ähnliche Einschreiten mich verwahre — allein, er hatte meine Fonds; ich war in seinen Händen, und dergleichen Prozesse sind schwer zu schlichten. — So streiten wir selbst über das, was

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ich an ihn an Kapital zu seiner Etablierung aus Freundschaft ihm vorschoß, und was wenigstens Erkenntlichkeit hätte erwerben sollen, seit Jahr und Tag — also über mein eigentliches Eigentum. Es gibt nichts Bitteres und Unangenehmeres, als was ich an diesem Menschen erfahren habe, und ich habe die Sache nun auf einen schiedsrichterlichen Spruch ausgesetzt. — Das Beste wird sein, bald auf eine neue weit zu verbreitende Ausgabe zu denken. — Ich erwarte Ihre Verfügung und bald ein paar beruhigende Worte."

Mit dieser Erklärung mußte sich Goethe wohl oder übel zufrieden geben, wird aber innerlich dem Verleger den Vorwurf gemacht haben, die selbstverständliche Pflicht der Mitteilung unterlassen zu haben. Diese Enttäuschung klingt denn auch untergründig durch seine allgemein gehaltenen Ausführungen hindurch:

„Die Erläuterungen, die Sie mir über einen, uns beiden höchst unangenehmen Punkt erteilen, mußten freilich alle die schmerzlichen Gefühle auf einmal wieder erregen, an die ein deutscher Autor Zeit seines Lebens nur allzu oft erinnert wird, und welche diesmal den verdüsterten Geist so schwarz als möglich verhüllen.

Denn indem der Schriftsteller manchen, der seine eingeborene Kraft und Fähigkeit zu löblichen Zwecken folgerecht verwendet, prosperieren und auch wohl im Alter mit Gütern gesegnet sieht, so muß er, der sich's eifrig angelegen sein ließ, seine eigene Bildung und womöglich die des Vaterlands zu steigern, sich auf mannigfaltige Weise verletzt und um die billige Belohnung seiner unausgesetzten Arbeiten getäuscht sehen."

Aber diese unberechtigte österreichische Ausgabe wäre nicht das einzige gewesen, was Goethe dem Cottaschen Verlage hätte vorwerfen können. Denn schon bei der ersten Ausgabe hatte Cotta ohne Wissen des Autors eine zweite Auflage einzelner Bände veranstaltet, wobei es sich um sogenannte Nachschußexemplare handelt, die aus echten und nachgedruckten Bogen zusammengesetzt waren[1]. Schon Göschen hatte 500 Exemplare nachschießen lassen, hatte aber dem Autor davon Kenntnis gegeben. Daß Cotta darüber geschwiegen hatte, zeigt sich daraus, daß Goethe ahnungslos bei späteren Ausgaben solche zusammengesetzte Exemplare als Druckunterlagen benutzte.

[1] Vgl. Kurrelmeyer: „Die Doppeldrucke von Goethes Werken von 1806—1809". Baltimore 1911.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wer will es unter diesen Umständen dem Autor verdenken, wenn er gegen seinen Verleger mißtrauisch war und daran dachte, die letzte endgültige Ausgabe seiner Werke einem anderen Verlag zu übertragen.

Daher begann er die Verhandlungen damit, daß er sich die Privilegien des Deutschen Bundes verschaffte, um damit gegen Nachdruck gesichert zu sein. Das bedeutete eine große wirtschaftliche Sicherung und zugleich eine Wertsteigerung, die jedem Verlage in die Augen stechen mußte. Und so begann denn ein Wettlauf aller großen deutschen Verleger, als durch die Presse die Nachricht ging, daß Goethe mit Cotta noch nicht abgeschlossen habe und daran denke, mit einem anderen Verleger in Verhandlung zu treten. Das Faszikel, in dem Goethe diese Verlagsangebote sammelte, ist recht umfangreich. Eine Zeitlang hatte die Firma Max in Breslau das Höchstangebot gemacht, die eine sofortige Barbezahlung von 30 000 Talern versprach. Dann traten die Gebrüder Brockhaus in den Vordergrund, die mehrmals persönlich vorsprachen und 50 000, später sogar 70 000 Taler boten, allerdings unter der Bedingung des Rechtes des Separatdruckes. Aber noch zögerte Goethe mit der Zusage. Er mochte erst noch ein Angebot von Cotta abwarten, das dieser, offenbar absichtlich, hinauszögerte, weshalb Goethe Boisserée mit der Vermittlung beauftragte. Cotta erklärte nun, um seinen guten Willen zu zeigen, 10 000 Taler mehr als das Höchstangebot jeder anderen Firma bezahlen zu wollen. Währenddessen gingen die Verhandlungen mit Brockhaus weiter.

Goethe und sein Sohn ließen sich Berechnungen über die Beteiligung am verkauften Exemplar machen, und Brockhaus bot 2 Taler für das verkaufte Exemplar der 40 Bände. Cotta bot nun 60 000 Taler. Schon schien sich die Wagschale zu seinem Gunsten zu senken, als eine unberechtigte Faustausgabe im Cottaschen Verlage erschien und neue Verstimmungen verursachte. August von Goethe, der schon vorher die Summe von 100 000 Talern gefordert hatte, stellte erneut diese Summe zur Debatte. Um die Situation noch mehr zu verwirren, berechnete der Weimarer Buchhändler Wilhelm Hoffmann bei Selbstverlag in Höhe von 30 000 Exemplaren einen Reingewinn von 280 000 Talern (Brief vom 9. Juni 1825). Der Selbstverlag erschien aber dem Greise als zu unsicher und mühevoll. An Cotta fesselten ihn jahrzehntelange Gewohnheitsbeziehungen, und so entschloß er sich nach langem Schwanken, doch bei dem alten Verleger auszuhalten. Der Verlagsvertrag mit Cotta lautet auf 60 000 Taler (sächsisch) bei einer Auflage von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

20 000 Exemplaren. Für je weitere 10 000 Exemplare sollten immer 20 000 Taler gezahlt werden; nach 9 Jahren war ein neuer Vertrag abzuschließen. Kaum waren diese Vereinbarungen getroffen, als sich ein Bureau des „Korrespondenzblattes für Kaufleute" in Gotha erbot, eine besondere Aktiengesellschaft für die Ausgabe zu gründen, die ein Honorar von 200 000 Taler zahlen würde. Gleichzeitig folgte ein Angebot der Hahnschen Buchhandlung in Hannover auf 150 000 Gulden. Leichten Herzens hatte Goethe mit Cotta nicht abgeschlossen. Das zeigt sich aus seinem Briefe an Boisserée vom 15. Januar 1826:

„Lassen Sie mich das Hauptübel, das bei dieser Verhandlung obwaltet, aussprechen: Es ist dies, daß der Verleger jederzeit genau weiß, was ihm und seiner Familie frommt, der Autor dagegen darüber völlig im Dunkeln ist. Denn wo sollte er in dem völlig gesetzlosen Zustande des deutschen Buchhandels Kenntnis nehmen, was darinnen Rechtens ist, was Herkommens, und was nach sonstiger Konvenienz Buchhändler sich einander verzeihen und gegen die Autoren erlauben. Daher kommt es denn, daß der Verleger sich gar bald, auch in den wichtigsten Fällen, entschließt, der Autor dagegen schwanken und zaudern wird." Aber nach Abschluß des Vertrages stellte sich doch wieder das alte Vertrauen zu seinem Verleger ein. So schreibt er an Cotta: „Seit Jahren empfinde ich erst in diesen Stunden eine wahrhafte Zufriedenheit, wo ich gewiß bin, daß die Resultate meiner literarischen Tätigkeit in Ihre Hände gelegt sind; ein gültigeres Zeugnis wechselseitigen Vertrauens konnte nicht gegeben werden." Daß Goethe die wirtschaftliche Seite seiner Ausgabe richtig eingeschätzt hatte, zeigt sich daraus, daß die Subskribentenzahl vor Erscheinen der Ausgabe bereits 10 000 erreichte.

Derartig gewinnbringende Riesenunternehmungen hat das spätere 19. Jahrhundert nicht wieder erlebt. Es bedeutete schon eine hohe Einnahme, wenn Börne für die fünf Bände seiner gesammelten Schriften von Campe ein Honorar von 4000 Talern erhielt. Dabei hatten sich bei der ersten Zeichnung nur 150 Subskribenten eingetragen. Wieder zeigt sich, wie sich die soziologischen Grundlagen für die Dichtung des 19. Jahrhunderts zu deren Ungunsten verändert hatten.

### d) Neuauflagen.

Die Frage nach neuen Auflagen bildete einen häufigen Streitpunkt zwischen Verleger und Autor. Fehlte ein Vorbehalt im Kontrakte, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

glaubte der Verleger meist ein Recht für alle Auflagen zu haben. Nicolai schreibt: „Man kann dem Verfasser bei einer neuen Auflage eine Vergütung am Honorar zugestehen, aber das Verlagsrecht wird dem Verleger nie streitig gemacht."

Das „Allgemeine Landrecht" trennte aber zwischen Auflage (unverändertem Abdruck) und Ausgabe (Änderungen). Dem Verleger ist danach eine neue Auflage ohne den Willen des Autors nur gestattet, wenn die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt ist. Das Verlagsrecht ist aber immer nur beschränkt auf die erste Ausgabe. Zur Goethezeit war es gewöhnlich, daß der Schriftsteller bei Überlassung des Manuskriptes Honorar und Freiexemplare vereinbarte, sonst aber keine Bedingungen stellte, wodurch sich der Verleger für berechtigt ansah, so viel Auflagen zu drucken, als Nachfrage vorhanden war. Auch Goethe hat darin nichts gefunden. So hatte z. B. Vieweg „Hermann und Dorothea" für das auch damals unerhörte Honorar von 1000 Taler erworben und veranstaltete nun jahrzehntelang eine Ausgabe nach der anderen in mannigfachster Ausstattung. Dadurch muß er ein glänzendes Geschäft gemacht haben. Wieland war darin vorsichtiger: er behielt sich in seinen Verträgen stets das Recht der zweiten Auflage vor und wußte recht anständige Sümmchen für diese zu verlangen.

Auch sonst finden wir erneute Bezahlung des Honorars der ersten Auflage bei notwendig werdenden Neuauflagen. Eine bestimmte Regelung scheint sich aber erst langsam angebahnt zu haben, wobei die Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts maßgebend waren.

### e) Übersetzungen.

Einen Schutz der Autoren gegen Übersetzungen gab es in früherer Zeit nicht. Das beruhte in den europäischen Staaten auf Gegenseitigkeit, wobei Deutschland infolge seines größeren Bedürfnisses an Übersetzungen im Vorteil war. Der Verleger Reich hatte seine Vertreter in London und Paris, die über Neuerscheinungen berichten mußten. Mit größter Geschwindigkeit gab dann der Verleger den Auftrag zur Übersetzung. Der Übersetzer ist also gewissermaßen ein literarischer Heimarbeiter auf Bestellung des Verlegers. Bestimmte Vereinbarungen über Honorarhöhe waren hier also selbstverständlich. Nicolai sagt in seinem „Sebaldus Nothanker": „Der Verleger und der leicht gefundene Übersetzer handeln über den armen Franzosen oder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Engländer, der übersetzt werden soll, wie zwei Schlächter über einen Hammel oder Ochsen nach Ansehen und Gewicht. Der Übersetzer schleppt das Schlachtopfer nach Hause, tötet es entweder selbst oder läßt es durch einen zweiten oder dritten Mann töten ... Die gemeinsten sind die Übersetzer aus dem Französischen; vornehmer ist ein Übersetzer aus dem Englischen, weil er seltener ist. Ein Übersetzer aus dem Italienischen läßt sich schon bitten; einen Übersetzer aus dem Spanischen findet man fast gar nicht. Übersetzer aus dem Lateinischen und Griechischen sind häufig, werden aber nicht gesucht."

Für Übersetzungen, die den jungen Lessing 1750 dreiviertel Jahr in Anspruch genommen hätten, wurden 200 Taler, freie Wohnung und Holz geboten. Lessing lehnte zwar ab. Man sieht aber daraus, daß das Übersetzungsgeschäft ziemlich gut bezahlt wurde. Im allgemeinen wurde im 18. Jahrhundert ein Bogenhonorar von 2 Talern bezahlt. Der Höchstpreis war 3 Dukaten[1]. An diesen Verhältnissen wurde durch die Gesetzgebung in der Folgezeit nichts geändert. Nicolais „Promemoria" vom Anfang der neunziger Jahre wollte die Freiheit der Übersetzung wahren: „Ich verfechte das Recht aller Gelehrten und aller Buchhändler, von einem jeden Buche so vielerlei Übersetzungen zu machen, als es ihnen gutdünkt. Jede ehrliche Handlung ist erlaubt. Bloß der unehrliche Nachdruck einer schon gemachten Übersetzung ist unerlaubt." Dementsprechend fielen auch §§ 1021 und 1022 des preußischen Allgemeinen Landrechts aus.

Daher gab es auch keinen Schutz gegen die Bearbeitung und Umarbeitung von Stücken, sowie die Umbildung von Romanen in Bühnenwerke. Als im 19. Jahrhundert die Wiener Regierung einen internationalen Schutzvertrag mit Frankreich schließen wollte, wonach der fremde Staat dem Autor das Übersetzungsrecht abkaufen müsse, äußerte sich Laube sehr pessimistisch dazu. Die Deutschen müßten bei ihrer wortgetreuen Übersetzung wohl stets die fällige Gebühr entrichten, während die Franzosen durch weitgehende Umgestaltung des Stückes sich meist dem Vertrage entzögen. (Laube „Ausgewählte Werke. V.) Um so mehr war Goethe 1810 überrascht, als ihn Graf Josef Maria Portalis, der Direktor der Kaiserlichen Druckerei in Paris, um die Erlaubnis zur Herstellung einer französischen Übersetzung der „Wahlverwandtschaften" bat. In den „Annalen" hebt er diese Zuschrift als

[1] Vgl. Ernst Kundt: Lessing und der Buchhandel. Heidelberg 1907.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besondere Kuriosität hervor und fügt hinzu: „So viel höher standen schon die Franzosen im Begriff von geistigem Besitz und gleichem Recht des Höheren und Niederen, wozu sich die guten Deutschen wohl so bald nicht erheben werden." Dagegen muß erwähnt werden, daß im internationalen Musikalienverkehr besondere Honorierungen üblich waren. So hat Beethoven für englische und französische Ausgaben ziemlich hohe Honorare bezogen.

### f) Theaterhonorare.

Nur nebenbei sei die Frage berührt, welche Einkünfte aus Aufführungen den Dichtern zugeflossen sind. Merkwürdigerweise ließen sich über diese Frage nur wenige bestimmte Angaben ermitteln. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß eine langsame Steigerung der Tantiemen zu beobachten ist; daß diese aber wohl kaum mit der fortschreitenden Geldentwertung Schritt gehalten hat. So erhielt z. B. Schiller für die Berliner Aufführungen des „Wallenstein" 60 Friedrichsdor. Für die „Maria Stuart" forderte er 12 Carolin von dem gleichen Theater, was Iffland auf 36 Friedrichsdor erhöhte. Für die „Macbeth"-Bearbeitung wurden ihm 12 Friedrichsdor bewilligt.

Viel höher sind die Honorare in den Zeiten des Jungen Deutschlands nicht. Als glänzend wird der Erfolg des „Uriel Acosta" in Hamburg angesehen, der dem Autor über 500 Mark Tantiemen abwarf. Vom Breslauer Theater wurden der „Uriel" sowie das „Urbild des Tartuffe" ein für allemal für 10 Friedrichsdor erworben. Ein Friedrichsdor für einen Akt war der damalige prix fixe bei den Großstadttheatern, während die kleineren Bühnen talerweise zahlten. Nach Petersburg verkaufte Gutzkow das Aufführungsrecht seines „Uriel" für 6 Friedrichsdor, ein sehr niedriges Entgelt, wenn man ihm das Honorar eines Schauspielers gegenüberstellt, der 30 Taler für den Abend erhielt.

Daneben scheint noch ein anderer Modus der Tantiemenzahlung üblich gewesen zu sein. So erhielt z. B. Robert Griepenkerl von der Hamburger Theaterdirektion für seinen „Robespierre" 5 % vom Reingewinn jeder Aufführung und den halben Ertrag jeder sechsten. Und doch war offenbar die Tantiemenzahlung von allen Theatern nicht gesichert. Denn immer wieder hört man Klagen über den mangelnden Schutz bei Bühnenwerken. Diesem Übelstande widmet Heinrich Laube eine längere Betrachtung, worin er folgendes ausführt: „Während sonst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Schriftsteller seine Werke möglichst schnell verlegen läßt, kann er das bei Bühnenwerken nicht tun; denn einmal im Buchhandel erschienen, sind sie Allgemeingut geworden. Jede Bühne kann sie aufführen ohne Erlaubnis des Dichters und ohne Honorarzahlung. So muß also der Autor die Drucklegung seines Werkes hinauszögern, um zuerst von möglichst vielen Bühnen Honorar zu beziehen, wodurch er aber eine Zeitlang auf das Verlagshonorar verzichten muß". (Laube, Ausgewählte Werke, V, Seite 3.)

## III. Hemmungen und ihre Bekämpfung.

### a) Der Nachdruck.

Was den Schriftsteller des 18. Jahrhunderts in vielen Fällen fast um den ganzen Gewinn seiner Arbeit brachte, war der Nachdruck, der schon seit den Tagen der Erfindung der Buchdruckerei eine verhängnisvolle Rolle spielte und gegen den es keine Rechtsmittel gab, da dieser Fall weder im römischen noch im kanonischen Rechte vorgesehen war. Allerdings glaubte z. B. Kant die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus den vorhandenen juristischen Grundsätzen beweisen zu können. („Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks", 1785.) Diese Meinung stimmt aber nicht mit der der meisten juristischen Fakultäten überein.

Schon Luther war im 16. Jahrhundert als Vorkämpfer gegen den Nachdruck aufgetreten. Allerdings mehr im Sinne des Autorrechtes; denn er wehrte sich vor allem gegen Textfälschungen und unberechtigte Publikation seiner Predigten. Den eigentlichen Nachdruck duldete er zwecks weiterer Verbreitung seiner Schriften.

In England war bereits 1709 eine Urheberschutzgesetzgebung erfolgt, die einen Schutz für 21 Jahre gewährte. In Deutschland dagegen beginnt die große Zeit des Nachdruckes erst mit dem Jahre 1764 und endete erst 1832.

Ihre Ursache liegt in der Aufgabe des Tauschgeschäftes, indem 1764 auf der Frankfurter Messe die norddeutschen Buchhändler Barzahlung verlangten und von den süddeutschen forderten, unter diesen neuen Bedingungen über Leipzig zu verkehren. Da nun die Leipziger Nettohändler außerdem den Rabatt karg bemaßen und erschwerte Zahlungsbedingungen einführten, wurden die Bücher nachgedruckt. Dabei war wegen angeblicher wucherischer Ausbeutung leicht ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Privileg des jeweiligen Landesherrn zu erhalten. Dazu kam, daß man sich in Österreich auf den schlechten Geldkurs, die hohe Fracht und die Maut als schwere Hindernisse berufen konnte. Diese Nachdrucke hatten nun in Frankfurt geradezu ihre Nachdrucksmesse. Süddeutschland blieb der Sitz des Nachdruckes, da es bis zu den Tagen unserer Klassiker auf literarischen Import angewiesen war.

Aber diese Nachdrucke blieben nicht auf Süddeutschland beschränkt; sie wurden vielmehr auf Schleichwegen nach Norddeutschland gebracht, wo sie billiger verkauft wurden. Denn die Nachdrucker brauchten kein Autorenhonorar zu zahlen. Dazu kommt, daß die Produktionskosten in Süddeutschland um mindestens 25 % billiger waren.

Gegen dieses Unwesen begannen die Verleger zu Schutzmaßnahmen zu greifen. 1765 entstand eine Selbstorganisation der Buchhändler zum Schutze gegen Nachdruck, die Reich in Berlin organisiert hatte. 56 Buchhändler traten hinzu, die zur geschäftlichen Ächtung des Nachdruckes entschlossen waren. Dieser energische Vorstoß führte 1766 eine preußische Kabinettsorder herbei, die den Nachdruck verbot. 1773 folgte das berühmte Dezembermandat der sächsischen Regierung. Dadurch war dem Nachdruck der Hauptmarkt verschlossen, der Verkauf und sogar der Transit von Nachdrucksexemplaren in Leipzig verboten.

Ganz anders verhielt sich dagegen die österreichische Regierung. Josef II. gab noch 1781 den Nachdruck frei. Auf eine Supplik der Buchhändler antwortete er: „Um von Journalisten gelobt, von Dichtern besungen zu werden, will ich mein Volk nicht länger dem Eigennutz und der Spoliierung gewinnsüchtiger Buchhändler preisgeben." Darum blühte in Österreich der Nachdruck in geradezu schwunghafter Weise empor. Es gab kaum ein bedeutendes Werk, das hier nicht nachgedruckt worden wäre.

So wurde denn in leidenschaftlicher Weise in einer Fülle von Flugschriften die Frage für und wider den Büchernachdruck behandelt. Darunter war besonders interessant ein Vorschlag, den Bürger im zweiten Jahrgang des „Deutschen Museums" zur Bekämpfung des Nachdruckes machte (1777): Die bereits vereinigten Buchhändler sollen mit 50 Taler Einlage eine gemeinsame Kasse stiften, aus welcher der vom Nachdruck Betroffene eine Summe erhält, die es ihm ermöglicht, das Werk zum halben Preise abzugeben, so daß dadurch noch der Nachdrucker geschädigt werde. Diese Kasse sollte durch Jahresbeiträge neu gespeist werden,



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Leipzig ihren Sitz erhalten und unter Aufsicht des sächsischen Fiskus stehen.

Ein gesetzlicher Schutz wurde 1794 im Preußischen Landrecht gegeben. Im Süden erfolgte ein ähnliches Vorgehen erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die Bundesakte von 1815 hatte das Versprechen einer Gesetzgebung enthalten. Seit 1816 bemühte sich Preußen, einen Schutzverband gegen den Nachdruck zu begründen, und brachte 1827—1829 31 Konventionen mit den Hauptnachdrucksländern zustande, so daß Österreich, das zuletzt ganz isoliert dastand, gezwungen war, von selbst vom Nachdruck abzulassen. Der Tenor der Konventionen war, daß bei der Beurteilung des Nachdruckes der Unterschied zwischen eigenen Untertanen und denen anderer Bundesstaaten aufgegeben wurde. Anderseits wurde das Privilegienwesen noch aufrechterhalten, jedoch die Zusicherung gegeben, daß fremde Untertanen genau so wie die eigenen behandelt werden sollten. Den Abschluß bildete dann die Festlegung der zeitlichen Begrenzung des Verlagsrechtes durch den Bundesbeschluß vom 6. November 1856, wodurch der Schutz, der inzwischen nach Preußens Vorgang durch Bundesratsbeschluß vom 9. November 1837 auf 30 Jahre festgelegt worden war, auch auf diejenigen Autoren erweitert wurde, die vor dem 9. November 1837 verstorben waren, so daß Goethe, Schiller u. a. eine weitere Schutzfrist bis zum 9. November 1867 erhielten.

Währenddessen hatte das Nachdruckszeitalter bereits seinen tatsächlichen Abschluß erlebt durch die Gründung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, der auch zahlreiche Mitglieder aus Süddeutschland enthielt. Diese Gründung war dadurch möglich, daß der Süden einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte. Cotta hatte damit den Anfang gemacht, und Stuttgart wurde durch die Regierung so gefördert, daß es neben Berlin und Leipzig zum Verlagszentrum wurde. Auch in Österreich gewann die Originalproduktion an Ansehen, seitdem dort ein eigenes Geistesleben erwacht war. Mit dem Ausgleich der Produktionsverhältnisse sanken von selbst die Bücherpreise, freilich im Zusammenhang damit, wie wir schon gesehen haben, auch die Honorare.

Nur einige Beispiele seien noch für den Umfang des Nachdruckes und den dadurch verursachten Schaden hervorgehoben. Man muß sich dazu zunächst einmal die Preise der Originalausgaben und der Nachdrucke vergegenwärtigen: Schillers „Geschichte des Dreißigjährigen Krieges“ kostete in der Originalausgabe 2 Rtlr. 12 Groschen, im Nach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

druck 30 Kreuzer. Goethes Schriften bei Göschen kosteten 3 Rtlr. 16 Groschen, im Nachdruck 1 Gulden 36 Kreuzer[1]. Bei solchen Preisunterschieden ist es begreiflich, daß der Nachdruck oft genug die Originalausgaben verdrängte. Von Göschens Goethe-Ausgabe wurden die echten Exemplare mit Mühe abgesetzt, während allein in Schwaben 3000 Exemplare des Nachdruckes Absatz fanden. Wielands Shakespeare-Ausgabe wurde an nicht weniger als 5 Stellen nachgedruckt. Eine Karlsruher Nachdruckfirma hatte im Jahre 1817, als sie eine dritte Auflage von Schillers Werken veranstaltete, den traurigen Mut, der Witwe des Dichters ein Honorar von 1000 Talern anzubieten. Welche Erfahrungen Lessing bei seiner „Hamburgischen Dramaturgie" und Wieland bei seinem „Merkur" mit dem Nachdruck gemacht haben, ist schon im anderen Zusammenhange geschildert worden. Die Verleger suchten sich natürlich mit allen Mitteln gegen den Nachdruck zu schützen. Daher druckten sie neben der echten Ausgabe eine billigere, die wie ein Nachdruck aussah. So verkaufte Göschen in den ersten zehn Jahren nur 1500 echte Exemplare des „Don Carlos", während 20 000 Nachdruckexemplare seines Verlages abgesetzt wurden. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß gelegentlich auch ein Autor selbst einen Nachdruck veranstaltete. So verlegte Wieland im Jahre 1784 den „Musarion" bei Menke in Jena, trotzdem das Werk bereits ein Verlagsartikel von Reich war, der begreiflicherweise über die Handlungsweise seines Autors nicht sehr beglückt war.

### b) Das Privilegienwesen.

Der einzige gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck lag schon seit alter Zeit im Privileg. Die Grundlage dazu ergab sich daraus, daß der Landesfürst dem Buchhändler eine Konzession erteilen mußte. Nur mit Genehmigung der Zensoren durften Bücher erscheinen. Infolgedessen konnte der Staat einzelne Bücher durch Privileg nach Belieben gegen Nachdruck schützen. Da aber nicht nur der Kaiser, sondern auch die Landesfürsten Privilegien erteilen durften, ergaben sich schon frühzeitig Mißstände, da die Erteilungen sich oft kreuzten. Zeitlich und örtlich gab es dadurch kein ausschließendes Recht. So wurde z. B. dem kaiserlichen Privileg in Sachsen die Geltung abgesprochen; und da dabei Ideen des Merkantilsystems maßgebend

[1] Vgl. Goldfriedrich: „Geschichte des Deutschen Buchhandels".



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

waren, wurden nur zu oft die Nachdrucke gefördert. Denn die Privilegien schützten nur den Buchhändler und nicht den Autor. Ein solches Privileg wurde gewöhnlich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erteilt, etwa auf 10 Jahre. Als Entgelt dafür war eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren abzuliefern und außerdem eine bestimmte Geldsumme, etwa 20—30 Rtlr.

Gelang es nun aber, Privilegien sämtlicher deutscher Bundesstaaten zu erlangen, so mußte sich daraus ein wirksamer Schutz gegen den Nachdruck ergeben. Dieser Versuch ist zum ersten Male von Goethe unternommen worden, als er in Verhandlungen wegen der Ausgabe „letzter Hand" eingetreten war. Daher haben diese Verhandlungen nicht bloß Bedeutung für die Goethe-Philologie, sondern besitzen auch allgemeine kulturgeschichtliche Bedeutung.

Zunächst wandte sich Goethe an den Oberpostdirektor von Nagler, ob durch ein Privileg des Deutschen Bundestages seine Ausgabe geschützt werden könne (Briefe, Band 39, S. 1)[1]. Nagler machte diese Anfrage zur amtlichen Angelegenheit und setzte sich mit Wien in Verbindung. Die Durchbringung eines allgemeinen Gesetzes zum Schutze dieser Ausgabe gegen Nachdruck hielt er für unwahrscheinlich, „da mehrere Bundesstaaten zur Wahrung ihrer landesherrlichen Gewahrsame oder Verwaltungsgrundsätze oder konstitutioneller Verhältnisse die Einleitung besonderer Privilegien für möglich halten dürften". Daher riet er, ein schriftliches Gesuch an die Bundesversammlung, „daß Ihnen durch Beschluß der Bundesversammlung für die neue Ausgabe Ihrer Werke Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten bei Konfiskation und sonstiger Strafe, welche durch allgemeine, gegen den Nachdruck erfolgenden Bundesbeschluß noch festgesetzt werden möchte, mit der Zusicherung erteilt werde, daß Sie hierbei von seiten aller Bundesstaaten kräftig gehandhabt, auch auf Ansuchen bei einzelnen Bundesregierungen mit besonderem privilegio kostenfrei versehen werden sollen".

Ein solches Gesuch reichte nun Goethe durch Vermittlung von Metternich und Gentz beim Bundestag ein, wandte sich aber zugleich noch an die Grafen Bernstorff, Beust und Reinhardt.

Die Verhandlungen gingen so, wie Nagler erwartet hatte. Der Bundestag hatte Bedenken, einen Ausnahmefall bei dem Mangel eines

[1] Auch das Folgende beruht auf den Akten des Goethe- und Schiller-Archivs.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeinen Gesetzes zu statuieren, und wollte keine Einmischung des Bundestages in einzelstaatliche Rechte. Infolgedessen verlangte man ein Gesuch um Privileg bei allen Regierungen. Über die Verhandlungen gibt der Bericht des Bundesgesandten Grafen Beust an die weimarische Regierung vom 24. März 1825 Auskunft:

„Achte Session, eodem.

2. Pet. der Kgl. Bayerische Gesandte, Namens der Reklamationskommission, Vortrag von dem Gesuche des Großh. Sächs. Wirklichen Geheimen Rates und Staatsministers von Goethe um Schutz für die beabsichtigte neue Ausgabe seiner sämtlichen Werke gegen den Nachdruck, und es wurde beschlossen, daß sämtliche Gesandte bevorwortend an ihre hohen Regierungen berichten möchten, damit dem Herrn von Goethe auf Verlangen von denselben unentgeltlich ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner neu herauszugebenden Werke erteilt werden möchte, und hätten die Gesandten die Bundes-Versammlung von dem Erfolg ihrer Berichterstattung in Kenntnis zu setzen.

Die Sache gab zu lebhaften Diskussionen mit dem Kgl. Württembergischen Gesandten die Veranlassung, der ängstlich jeden Schein eines Einflusses der Bundesversammlung als solcher abgewendet wissen wollte. Die Gesandten von Österreich, Preußen und vorzüglich von Hannover bestritten seine Gründe mit großer Lebhaftigkeit, während, auf ausdrücklichen Befehl des Großherzogs, Kgl. Hoheit, von Baden, ferner Hessen-Darmstadt, -Nassau und, habe ich recht verstanden, auch Hannover und Braunschweig sich sogleich in der Hauptsache beifällig erklärt wurden (sic!). Ich habe mich, zugleich für den Grafen Grünne, mit Preußen in folgender Erklärung vereinigt. Es möchte der Beschluß ungefähr so gefaßt werden:

‚Da bei fortwährender Ermangelung allgemeiner bundesgesetzlicher geordneter Maßregeln wider den Büchernachdruck der pp. von Goethe sein Gesuch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Ungleichförmigkeiten nicht unmittelbar, sondern durch den hiesigen Verein von Gesandtschaften aller Bundesregierungen an letzteren gelangen lassen zu dürfen geglaubt habe, so wolle man, in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Literatur wegen gleichförmiger Bewilligung desselben an die allerhöchsten und höchsten Kommittenten in solcher Art bevorstehend berichten, daß der gewünschte Schutz gegen Nachdruck für die beabsichtigte neue Ausgabe seiner Werke, den Umständen nach, mittels Erteilung besonderer Privi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

legien, sei es nun auf sein besonderes Ansuchen oder ohne solches, von allen einzelnen Bundesstaaten zugesichert und gewährt werden möge, wovon demnächst, wenn die Gesandtschaften von dieser Bewilligung Kenntnis erhalten, der p. von Goethe durch die Bundesversammlung zu benachrichtigen wäre.'"

Wie sich aus diesen Verhandlungen ergibt, war das Privileg ursprünglich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; später wurde es im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung auf 30 Jahre festgesetzt und, wie schon im vorigen Kapitel geschildert wurde, bis zum 9. November 1867 verlängert.

### c) Zensur.

Als ein weiteres Hemmnis des Buchhandels jener Tage hatte die Einwirkung der Zensur zu gelten. Auch die Zensur hat ebenso wie das Privileg eine lange Geschichte. Wenn ein Buchhändler um die Konzession zur Einrichtung einer Druckerei anhielt, mußte er sich eidlich verpflichten, nichts ohne Zensur zu drucken. Spuren einer geistlichen Zensur finden sich an der Kölner Universität schon in den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts. Und von da läßt sich eine geregelte kirchliche Zensur beobachten, die sich auf die Bischofssitze und Universitäten in Köln, Trier und Leipzig stützt. In anderen Ländern lag die Zensur in Händen einer staatlichen Bücherkommission. In Preußen war ein Zensurkommissariat bei der Akademie der Wissenschaften auf Grund eines Entwurfes von Leibniz errichtet worden [1].

In den Tagen Friedrich des Großen wurde vor allem eine scharfe politische Zensur geübt, unter der besonders Zeitungen und Zeitschriften zu leiden hatten. In anderen Gegenden war die Zensur auf die Behandlung religiöser Fragen eingestellt, wodurch z. B. Lessing die weitere Veröffentlichung der „Wolfenbüttler Fragmente" verboten wurde. Wieland dagegen hatte in der Schweiz starke Zensurschwierigkeiten aus Sittlichkeitsgründen, so daß sogar der „Agathon" verboten, der „Don Silvio" zurückgewiesen wurde. In verhängnisvoller Weise hat dann die Zensur in den Tagen der Franzosenherrschaft eingegriffen, indem sie Kleists „Berliner Abendblätter" unmöglich gemacht hat. Geradezu empörend ist später die Art und Weise, wie der preußische Geheimrat von Kamptz, der Direktor der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern, in die Drucklegung von Hoffmanns „Meister Floh" eingriff,

[1] Harnack: „Geschichte der Preußischen Akademie". Urkundenband, S. 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weil er durch Zwischenträger gehört hatte, daß die Gestalt des Knarrpanti ein Spiegelbild seiner Persönlichkeit sein sollte. Dabei wurden nicht einmal die Grenzen der Freien Stadt Frankfurt gewahrt. Und wenn der „Meister Floh" nach Ausmerzung der Knarrpanti-Episode doch noch erscheinen konnte, so liegt das nur daran, daß der Verleger vorsichtigerweise das Manuskript nur gegen die Hinterlegung einer Bürgschaft von 2600 Gulden an die preußische Regierung ausgeliefert hatte.

Noch viel einschneidender mußte der Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1835, wonach die Werke sämtlicher Jungdeutschen verboten wurden, auf die Wirtschaftsverhältnisse der Betroffenen einwirken. Strenge Verwarnungen und Strafandrohungen verboten den Buchhändlern das Verlegen solcher Bücher. So sollte die „freie Stadt" Hamburg besonders die Hoffmann und Campesche Buchhandlung verwarnen. Eine förmliche Aufhebung dieses drakonischen Gebotes fand erst im Jahre 1842 statt. Doch die kleinliche Zensur der Hofbühnen, die aus lächerlichen Gesellschafts- und Standesrücksichten oft die talentvollsten Stücke nicht zuließ, bestand unterm Einfluß der Reaktion ungehindert weiter. Aus Rücksicht auf das dänische Herrschergeschlecht wurde Laubes „Struensee" in Wien verboten. Ähnlich erging es dem Dichter mit dem „Prinzen Friedrich". Überhaupt hatten Stücke, in denen eine regierende Persönlichkeit vorkam, auch wenn dieselbe schon 50 Jahre tot war, wenig Aussicht auf der Bühne angenommen zu werden.

Wenn man diese drakonischen Maßnahmen der Zensur in ihrer Entwicklung verfolgt, dann entbehrt es nicht der Pikanterie, daß Metternich 1821 einem Börne den Titel eines Kaiserlichen Rates und ein gesichertes Einkommen anbot, wenn Börne für die österreichische Regierung schreiben wolle!

Überblickt man die Einwirkung der Zensur auf die schriftstellerischen Werke des 18. und 19. Jahrhunderts, so zeigt sich von neuem, daß die Verhältnisse noch am besten in den Tagen unserer Klassiker gelagert waren, daß aber im 19. Jahrhundert die gleichen günstigen Verhältnisse nicht wieder hervortraten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Zweites Kapitel.

# Die Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses.

Von

**Dr. Werner Mahrholz.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Vorbemerkung | 59—61 |
| 2. | Die Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses | 61—64 |
| 3. | Vorbildung | 64—66 |
| 4. | Existenz- und Kulturbedürfnisse | 66—68 |
| 5. | Arbeits- und Kostenaufwand | 68 |
| 6. | Arbeitszeit | 68—69 |
| 7. | Verhältnis der freien schriftstellerischen Arbeit zu der in fester Stellung | 69—71 |
| 8. | Die Individualität der schriftstellerischen Arbeit gegenüber dem Verlag | 71 |
| 9. | Die immaterielle Vergeltung | 71—72 |
| 10. | Schlußbetrachtung | 72—73 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# 1. Vorbemerkung.

Der Begriff des schriftstellerischen Schaffensprozesses ist vieldeutig. So muß eine kurze Begriffserklärung vorangeschickt werden, wenn die ganze Untersuchung nicht ins Nebelhafte geraten soll. Die Frage, um die es sich handelt, lautet einfach so: Wann und wie vollzieht sich ein seelisch-geistiger Vorgang, den man als schriftstellerischen Schaffensprozeß ansprechen kann? Ist die Niederschrift einer Zeitungsnotiz, eines Artikels in einer Fachzeitschrift für Kleintierzucht, eines Unfallberichtes, einer politischen Broschüre, einer Weltgeschichte, einer literarischen Kritik, eines hymnischen Gedichtes, eines philosophischen Systems, eines monumentalen Dramas, eines Operettenlibrettos, einer Untersuchung zur Naturgeschichte der Milben, eines Leitartikels, des ersten „Faust"monologs und der „Gebrüder Karamasoff" gleichmäßig als schriftstellerischer Schaffensvorgang anzusprechen? Schon diese durchaus nicht alle Möglichkeiten erschöpfende Überschau über die Vielgestaltigkeit schriftstellerischer Äußerungsmöglichkeiten läßt erkennen, daß es Grade und Stufen der schriftstellerischen Leistung gibt, die an sich noch keine Wertunterschiedenheiten bedeuten sollen, die aber in jedem Falle verschiedene Arten und Gattungen schriftstellerischer Produktion darstellen.

Ein gewisses Talent zur Formung und Festlegung von Gedanken und Empfindungen durch das Mittel des Wortes setzt schlechthin jede schriftstellerische Äußerung voraus. Auch die einfachste Pressenotiz, die simpelste Unfallmeldung will formuliert sein und kann grundsätzlich gut oder schlecht geschrieben sein, d. h., abgesehen vom Inhaltlichen, nach formal-ästhetischen Maßstäben beurteilt werden. Es gibt, wie die tägliche Erfahrung lehrt, gut und schlecht geschriebene Fachblattaufsätze und Prozeßberichte, Zeitungsdepeschen und Korrespondenzartikel, und in jeder derartigen Äußerung steckt ein Stück geistiger Arbeit nicht nur, sondern formenden Talentes. Aber ein grundsätzlicher Unterschied läßt sich bei aller Schriftstellerei feststellen. Das allgemeine Talent zur Formung von Gedanken und Gefühlen durch das Mittel des Wortes vorausgesetzt, gibt es eine erlernbare und vom Willen und Fleiß abhängige Art der Schriftstellerei und eine schlechterdings von Willen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Fleiß, von der Routine unabhängige Gattung von schriftstellerischer Produktivität. Die erste Art soll einmal „handwerkliche Schriftstellerei", die zweite Gattung „intuitive Produktivität" genannt werden. Wer normale Arbeitskraft und jene zuvor beschriebene allgemeine schriftstellerische Begabung der Formung im Wort besitzt, kann zu jeder Zeit und bei jedem Anlaß einen Aufsatz, eine Broschüre, ein Buch aus einem Lebensgebiete schreiben, das ihm vertraut ist, oder mit dem er sich auf Grund seiner Vorbildung und seiner geistigen Gesamtanlage bekannt machen kann, sofern dieses schriftstellerische Produkt eine handwerksmäßige Leistung und nicht mehr darstellen soll. Das gilt ebenso für die Leitartikel wie für ein Kompendium der Philosophiegeschichte, wie für einen Roman der gangbaren Sorte, wie für einen Opern- oder Operettentext, ein Couplet oder ein durchschnittliches Sonett, eine politische Werbeschrift oder ein geschäftliches Zirkular mit etwas höheren Ansprüchen. Man täusche sich selber und das Publikum nicht darüber, daß sehr viele schriftstellerische Leistungen Produkte der Routine, des Fleißes, des Willens sind, ob sie nur im Gebiete der Wissenschaft und der Philosophie oder in der Sphäre der Politik und der Literatur liegen. Man täusche sich aber auch darüber nicht, daß jede schriftstellerische Form auch von intuitiver Produktivität getragen sein kann, das politische Pamphlet ebenso wie der Leitartikel oder der Prozeßbericht — so daß man mit Recht von genialen Leitartiklern und Berichterstattern sprechen kann, die ihr Metier mit der Würde des Künstlers erfüllt, mehr, als dies den allzu vielen Schriftstellern nachzurühmen ist, die mit Routine und Fleiß Gedichte machen und Dramen und Romane schreiben.

Diese Arbeit nun, welche sich mit den Wesenszügen des schriftstellerischen Schaffensprozesses beschäftigen soll, wird sich im wesentlichen auf eine Analyse der intuitiven Produktivität beschränken — und die handwerkliche Schriftstellerei, die sich oft genug als ein Mechanisationsprodukt einmal intuitiv gewesener Produktivität darstellt, nur in Nebenbemerkungen berücksichtigen. Um diesen Gedanken hier gleich zu Ende zu spinnen, sei so viel gesagt. Nichts läßt sich leichter mechanisieren als eine Intuition; hat ein Schriftsteller erst einmal „seine" Form gefunden, sein Weltbild ästhetischer, politischer, weltanschaulicher Art geformt, seinen Wortschatz, seinen Hort von Anschauungen, Bildern, Erinnerungen, Eindrücken gesammelt, so kann er ihn sehr leicht immer wieder reproduzieren und in der Mühle des Betriebes,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Zwange des Verdienenmüssens, zerschroten und zerkleinern. Sehr viele Schriftsteller leben von den Intuitionen und Erkenntnissen ihrer Jugend- und Bildungszeit — und nur wirklich stark begabte Naturen schlüpfen von Zeit zu Zeit aus ihrer Haut und bilden sich ein neues, frisches, erstaunendes Kleid. Die Manieristen aller Art — in der Journalistik wie in der Literatur und in der Wissenschaft — sind solche mechanisierten Talente, wenn wir hier einmal von dem Heer der schreibenden Mitläufer ohne eigene Intuition der Einfachheit halber schweigen wollen. Über die Mechanisierung der geistigen Arbeit überhaupt und der schriftstellerischen Leistung im besonderen dürfte in diesem Sammelbuch an anderer Stelle alles Notwendige gesagt sein, und so mag dieser kurze Hinweis hier ein für allemal genügen.

## 2. Die Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses.

Welches sind nun die Wesenszüge des schriftstellerischen Schaffensprozesses? Der Schaffensprozeß des intuitiven Schriftstellers ist am einfachsten, drastischsten und genauesten mit dem Prozeß der Geburt eines Menschen zu vergleichen. Empfängnis, Reifezeit im Stillen, Geburtswehen und Geburtsbeglückung; das sind die Phasen der Entstehung eines Menschen wie eines Werkes. Aus dieser ganz eigentümlichen, von aller sonstigen menschlichen Arbeit verschiedenen Artung des künstlerischen — im besonderen Falle schriftstellerischen — Entstehungsprozesses erklären sich alle die vielen Komplizierungen in der Lage des Künstlers und Schriftstellers in einer Welt, die grundsätzlich, wenn auch nicht tatsächlich, nach Rationalisierung drängt. (Das hier Gesagte gilt übrigens auch vom echten Erfinder, der wohl zu unterscheiden ist vom fortbildenden Gelehrten und Techniker.)

Machen wir uns die Lage einmal an einigen Beispielen klar: Man kann sich sehr gut vorstellen, daß ein Verlag ein Kompendium einer beliebigen Wissenschaft „bestellt", man kann sich das gleiche nicht für Rankes Weltgeschichte vorstellen; das gleiche gilt für ein beliebiges Opernlibretto und Wagners Meistersinger-Text, für ein durchschnittliches Thesenstück in der Art von Sardou und für Goethes Faust oder Schillers Don Carlos, für einen Ullstein-Roman und für Thomas Manns „Buddenbrooks" oder für Stendhals „Rot und Schwarz". Ich brauche die Beispiele nicht zu häufen; jeder Einsichtige spürt ohne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weiteres, was gemeint ist. Intuitive Leistung ist, der Natur der Sache nach, einmalige Leistung, die nicht vom Willen und Fleiß abhängt, sondern von der Gnade der Eingebung und vom Glück des Talentes.

Wie verläuft nun der intuitive Schaffensprozeß beim Schriftsteller, gleichgültig ob er ein genialer Leitartikler oder eine Dostojewskische Schöpfernatur ist? In eine allgemeine, oft von schweren seelischen Depressionen begleitete Periode der Empfängnisbereitschaft, die sich oft charakterisiert als ein Gefühl der Leere, des gärenden Umgetriebenseins, der tiefsten Verzweiflung, schlägt ein Blitz ein: ein Gedanke, ein Gefühl wird übermächtig, faßt den Schriftsteller, läßt ihn Beglückung leidenschaftlicher Besessenheit erleben. Darauf folgt eine Periode des Brütens und Denkens, des Hin- und Herwendens; schöpferische Unruhe kreist ihm im Blut; er fühlt sich beängstigt von seinen Gefühlen; immer neue Vorstellungen dringen auf ihn ein; ein neues Leben beginnt in ihm zu wachsen. Dann beginnt die Zeit des langsamen Reifens; ein Werk will ausgetragen werden; tage-, wochen-, monate-, ja jahrelang kann dieser Prozeß anhalten. Es gibt Essays, an denen ein Autor innerlich jahrelang gearbeitet hat, und die er dann in wenigen Tagen schreibt; es gibt Romane, die in wenigen Wochen konzipiert und geschrieben werden. Über die Dauer dieses ganzen Vorganges läßt sich schlechterdings keine Regel aufstellen; selbst bei ein und demselben Autor verläuft der Prozeß verschieden (wie übrigens ja auch bei einer Frau die verschiedenen Geburten ganz verschieden verlaufen). Goethe, um nur ein Beispiel zu nennen, hat den „Werther" in wenigen Wochen konzipiert und geschrieben, mit dem „Wilhelm Meister" sich jahrzehntelang getragen. Die Geburt eines Werkes ist ein Geheimnis, wie alles organische Leben und Werden, ist demgemäß keiner Regel unterworfen, keiner Mechanisierung und Rationalisierung fähig. Es ist eigentlich einem Schriftsteller für Werke intuitiver Art daher auch keine Terminarbeit möglich. Balzacs Beispiel ist dafür instruktiv. Er arbeitete meist an fünf und mehr Romanen zu gleicher Zeit und war dabei die Verzweiflung seines Verlegers, weil er nur mit größter Mühe zum Abschluß eines Romanes gelangte. Daß dabei kein böser Wille waltete, sondern die Unfähigkeit der schöpferischen Menschen, sich vorzeitig von seinem Erzeugnis zu trennen, um so eine Fehlgeburt zu verhüten, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Erörterung.

Langsames Wachstum, stilles Reifen, geduldiges Abwarten, dabei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

konzentrierte Anspannung aller Nerven- und Willenskräfte, wenn die Geburt beginnt, das Werk ans Licht drängt: all das hat seine Analogie in dem Prozeß des Werdens eines neuen Menschen. Genau wie die Frauen werden die Künstler oft ungeduldig, ja verzweifelt und können doch, wie jene, nichts tun, als Geduld haben; genau wie die Frauen leiden die Künstler unter der wachsenden Frucht, fürchten und hoffen für sie, um am Ende, wenn die Geburt sich vollzieht, in einer fast übermenschlichen Anstrengung sich zusammenzuraffen, sich zusammenzureißen, sich durchzubeißen. Der leibliche Schmerz und der seelisch-geistige Schmerz zeitigen dabei auch fast die gleichen äußeren Folgeerscheinungen: Gefühlslosigkeit nach außen hin, Egoismus, Ichbesessenheit, Apathie. Ein gebärender Dichter liebt und sucht die Einsamkeit, braucht Ruhe, Unabgelenktsein; er flieht Menschen, Eindrücke, Beschäftigungen. Balzac, einsam in der Mönchskutte arbeitend, aszetisch lebend, toll besessen von seinen Gestalten, ist symbolisch für den Zustand jedes Schriftstellers bei der Geburt eines Werkes. -- Fassen wir zusammen: Die Entstehung eines Werkes der intuitiven Art ist ein Geheimnis des organischen Werdens und Wachsens. Es ist nicht kontrollierbar, nicht berechenbar, durch den Willen nicht zu beeinflussen. Weder die Stunde der Geburt noch letztlich die Art des Gewordenen läßt sich vorherbestimmen. Menschliche Rückwirkungen, die bis zum Pathologischen gehen können, lassen sich vom Werk auf den Schöpfer beobachten. Günstige Umstände äußerer Art befördern die Entstehung des Werkes; ungünstige können es lange verzögern, ja können zur Fehlgeburt oder zur Frühgeburt führen. Schon manches Werk ist nicht vollendet worden, weil die Gunst der äußeren Umstände dem Schöpfer nicht half (Kleists Robert Guiskard z. B. scheint ein solcher Fall zu sein); manches Werk trägt den Stempel allzu schneller Vollendung, weil Not und Sorge oder sonstige mißliche Verhältnisse das langsame Ausreifen nicht erlaubten. (Dies ist der Fall sehr vieler moderner Dichter, die durch einen Erfolg in den Kunstbetrieb geraten und zu schneller Produktion gedrängt werden.)

Diesen Charakter des produktiven Schaffens als eines organischen, irrationalen Prozesses muß man sich vor allem vor Augen halten, wenn man an die Beantwortung der Fragen gehen will, die durch den Zweck dieses Sammelwerkes gesetzt worden sind. Es handelt sich ja letzten Endes in dieser ersten planmäßigen Untersuchung über die Leistungsbedingungen des Schriftstellers in der modernen Welt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um nichts anderes als um den Versuch einer Antwort auf die Frage: Wie läßt sich das irrationale Gleichnis „schöpferischer Mensch" und „organisches Werk" in den Umtrieb einer auf Rechenhaftigkeit und Mechanisierung beruhenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung einfügen? Davon soll nun gehandelt werden.

## 3. Vorbildung.

Über die Vorbildung des Schriftstellers läßt sich allgemein sehr wenig sagen: es ist bei ihm nicht wie bei allen anderen Berufen, daß ein Examen zur Berufsausübung führt. Der eine ist Autodidakt, der andere ist Akademiker; entscheidend für den Schriftsteller ist dreierlei: breite und tiefe Lebenserfahrung, umfängliches allgemeines Wissen und die Ausbildung des „reflektierenden Gefühls" oder der „fühlenden Reflexion". Die beiden ersten Komponenten der schriftstellerischen Vorbildung bedürfen keiner Erläuterung: Wer über das Leben schreiben will, wer das Leben deuten, erklären, beherrschen will (und das alles will der Schriftsteller durch das Wort!), der muß es kennen, lieben, an ihm leiden. Auch daß der Schriftsteller auf der Höhe der Bildung einer Zeit stehen muß, ist eigentlich selbstverständlich. Wer ein Führer sein will, muß mehr gelebt und gelitten, muß mehr gelernt und geforscht haben als der Geführte. Was aber hat es mit der fühlenden Reflexion, mit dem reflektierenden Gefühl auf sich? Die fühlende Reflexion ist die besondere Lebenshaltung des eigentlichen Schriftstellers. Umfassende Bildung und reiche Lebenserfahrung haben auch Menschen, die nicht schriftstellern. Was den Schriftsteller eigentlich ausmacht, ist neben dem Talent jene Eigenschaft der fühlenden Reflexion. Jede Erfahrung, jedes Bildungserlebnis, jede menschliche Gemeinsamkeit, jede Erschütterung durch Ideen, Tatsachen oder gesellschaftliche Zusammenhänge erregt dies eigentliche Organ des Schriftstellers: die Reflexion. Der Schriftsteller ist immer erstaunt, umdrängt von der Fülle der Wirklichkeiten und sucht diesem Chaos Form, Gestalt, Deutung zu geben. Ob es die Zusammenhänge der Natur oder der Geschichte (man denke an Humboldt und Ranke), ob es die Erfahrungen des menschlichen Daseins (Goethe), ob es Ideen und Ideale (man erinnere sich an Hegel und Schiller), ob es der Reichtum der menschlichen Seele (Dostojewskij) oder die Unnatur gesellschaftlicher Zustände ist (Tolstoi und Ibsen): immer ist die treibende Kraft der schriftstellerischen Produktion — und damit ein Teil des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Talentes — jenes wundervoll feine Organ der intuitiven Reflexion. Der Schriftsteller ist das Gewissen der Zeit; er setzt ihr Werte und Ziele; er begleitet kritisch ihren Ablauf; er warnt und richtet; er prophezeit und deutet, und so ist ihm seine Reaktion auf die Dinge, die Menschen und die Ereignisse das Wichtigste. Sie erfaßt er mit dem reflektierenden Gefühl — und so ist die Ausbildung dieses Organs seine wertvollste Vorbildung.

Der wahre Schriftsteller von Rang wird also diese drei Forderungen auf seinem Bildungsgange zu erfüllen haben: er wird Lebenserfahrungen sammeln, das Bildungsgut seiner Zeit aufnehmen und verarbeiten und endlich sein spezifisches Organ, das reflektierende Gefühl, ausbilden müssen. Das sind sehr formale Forderungen; wenn man aber bedenkt, daß das Wesen des Schriftstellers von Berufung in seiner Originalität, Einmaligkeit und Einzigkeit sich gründet, so wird man die inhaltliche Unbestimmtheit billigen müssen. Dem einen bedeutet die Natur, was dem anderen die Geschichte ist; der eine erlebt an Frauen, der andere an Freunden, was er zu seinem Werk bedarf. Alles spottet hier der Regel, nur eines läßt sich vielleicht von nahezu allen Schriftstellern sagen: daß jeder einmal in einem großen Vorgänger gleichsam untergeht, daß jeder der Tradition seines Volkes und einem oder einigen Meistern der Weltliteratur verbunden und verpflichtet ist. Der entscheidende Wendepunkt im Leben eines Schriftstellers ist der seelische Akt schrankenloser Hingabe an einen Meister und der schmerzliche Akt der Befreiung von eben diesem Vorbild. Dies eigentlich ist die innere Kraftprobe: daß man sich aufgeben muß, um sich zu gewinnen; in diesem Kampfe bewährt, ja bildet sich das Eigene, auf das es letzten Endes allein ankommt; in diesem Glutfeuer werden die Seele und der Geist gehärtet und geschmiedet. — Aus diesen kurzen Bemerkungen über die Vorbildung des Schriftstellers lassen sich einige wenige Konsequenzen für die Praxis ziehen. Vor allem diese: es gibt keine Regel, keinen Normalweg für die Vorbildung des Schriftstellers; er ist schlechthin nicht einzuordnen in einen normalen Ausbildungsprozeß. Man kann ferner nichts sagen über die Zeit, die man zur Vorbildung auf den Schriftstellerberuf braucht. Der eine entwickelt sich schnell, der andere langsam; die einen fördern schwere Schicksale, die anderen hindern sie. Wie jeder Bildungs- und Wachstumsprozeß läßt sich auch die Bildung zum Schriftsteller, die von Lebens- und Weltlage, Tradition und Muster, Menschen und Dinge,



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Natur und Geist bestimmt wird, nicht rationalisieren, begrenzen, berechnen. Jedes echte Wachstum in geistigen Dingen ist seiner innewohnenden Tendenz nach unendlich, fortdauernd bis zum physischen Ende des Lebens. Wenige erreichen frühen Abschluß und bauen dann nur noch aus (Typus Schopenhauer und Luther); die meisten werden erst allmählich, was sie sind (Typus Goethe und Nietzsche). Mit anderen Worten: der Schriftsteller als eine Naturerscheinung (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) spottet der Regeln, welche die bürgerliche Welt liebt und braucht, und so kann sich sein bürgerliches Dasein notwendigerweise nur in Kompromissen bewegen, wenn er sich nicht selber zu tragischem Untergang verurteilen will. (Für den ersten Typus stehen hier die Namen Goethe und E. T. A. Hoffmann, für den zweiten Lenz und Kleist.)

## 4. Existenz- und Kulturbedürfnisse.

Etwas Allgemeines läßt sich auch hierüber kaum sagen: Der Schriftsteller ist in jedem Falle ein absonderlicher Mensch, ein Original, ein Einmaliger, der nach seinem ihm innewohnenden Lebensgesetz lebt und stirbt. Es gibt Schriftsteller von größter Bedürfnislosigkeit, wie es solche mit übertriebenem Luxusverlangen gibt. (Peter Hille und Richard Wagner mögen hier als Repräsentanten der beiden Typen genannt sein.) Im allgemeinen kann man sagen, daß echte Schriftsteller sehr entsagungsfähig sind in bezug auf materielle Genüsse grober Art, dagegen feine Reize (um vom Materiellen her anzufangen: Wein, Tee, Bücher, Parfüm, schöne Möbel, edle Stoffe, Farben, Musik, Tanz und dergl.) sehr notwendig brauchen. Im ganzen ist jenes kleine horazische Gütlein, das er der Güte des Mäcenas verdankt, der Inbegriff der Wünsche für die meisten Schriftsteller. Großer Besitz hemmt ebenso wie andauernde Not und Sorge. So liegt in der Mitte holdes Bescheiden. Doch, wie ich schon sagte: hier gilt keine Regel. Der eine hat größere, der andere geringere Bedürfnisse; den einen entfaltet üppiger Reichtum auch in seinem Schaffen, der andere verbummelt dabei; den einen stachelt die Not zu höchster Leistung, dem anderen schafft die mäßige Wohlhabenheit und Gesichertheit der Existenz die richtigen Voraussetzungen zur Arbeit.

Für die Beurteilung der Lage in der Praxis des heutigen Daseins mag vielleicht eine kurze Überlegung wertvoll sein. Es ist ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auffallender Zug, daß sehr viele große Schriftsteller der Vergangenheit — im Gegensatz zu anderen Künstlern, wie Malern, Musikern, Bildhauern — einen bürgerlichen Beruf hatten, sei es, daß große Philosophen Professoren, daß Goethe und Humboldt Minister, daß andere Dichter Bibliothekare, Dramaturgen, Journalisten, Rechtsanwälte, Beamte u. a. waren. Das war deshalb möglich, weil alle diese Berufe in früheren, weniger mechanisierten Epochen mit langsamerem Lebensrhythmus nicht den ganzen Tag und vor allem: nicht alle Gedanken ausfüllten und noch reichlich freie Zeit zur Produktion, sei es in langen Ferien oder an stillen Abenden, boten. Das hat sich mit der zunehmenden Durchrationalisierung des Lebens gründlich geändert, und hier liegen die schwersten Gefahren für die Zukunft der geistigen Schöpfertums. Der Beruf ist heute so anstrengend, zeitraubend, gedankenfesselnd geworden, daß die notwendige Muße und Sammlung für die eigentlich schöpferische Tätigkeit fast ganz fehlt. Man denke nur etwa an den ganz veränderten Betrieb einer Redaktion oder einer Bibliothek von heute und selbst noch vom Jahre 1870! Wer als Bibliothekar oder Redakteur um 1870 oder gar um 1815 angestellt war, konnte sehr gut daneben noch Romane dichten oder philosophische Systeme entwerfen. Heute ist das fast nicht mehr möglich, weil der Betrieb den Menschen auffrißt. Vom Journalisten brauche ich kein Wort zu sagen; aber selbst ein Großstadtprofessor findet heute weniger Zeit zu ruhiger Sammlung als sein Kollege vor hundert Jahren. Das macht: die gesamte Produktion wird hastiger, kurzatmiger, aphoristischer, bruchstückhafter — und hier liegen größte Gefahren für die Zukunft des schriftstellerischen Berufes und damit für das gesamte Kulturleben.

Um aber diesen Abschnitt nicht ganz ohne einige Bestimmtheit zu lassen, möchte ich einige Existenz- und Kulturbedürfnisse hier doch aufzählen, die der Schriftsteller im Durchschnitt sicher braucht. Einmal das Existenzminimum, ferner einige Mittel für die Beschaffung einer eigenen Bibliothek, weiter die Möglichkeit, zu reisen, Menschen, Galerien und Bibliotheken aufzusuchen, endlich die Mittel zu gelegentlichen „Ausschweifungen", d. h. zu kleinen Extravaganzen, die sich vom bescheidenen Bildkauf (es kann auch Graphik oder ein guter Druck der Reichsdruckerei sein) bis zu kleinen Zechereien, Ausflügen, Geschenken usw. bewegen. Der Schriftsteller — oder doch die meisten — brauchen ab und zu ein Gefühl von des Lebens Überfluß, ein Aus-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

brausen des Gefühls, ein Verschwenden und Verschenken, um ihr Selbstgefühl zu steigern, um sich auszuspannen nach konzentrierter Arbeit, um Anregung zu finden. Man denke dabei nicht an wüste Orgien, sondern einfach an kleine, oft sehr bescheidene Luxusbedürfnisse, die für den geistigen Menschen unendlich viel bedeuten, und deren Entbehren ihm oft schwerer fällt als gelegentlicher Hunger oder eingeschränktes Dasein. Man darf nie vergessen, daß Dichten ein Übermut und Überfluß ist, und daß deshalb auch der Schöpfer solchen Überflusses gelegentlich auch als Mensch verschwenden will und muß. Auch hier liegen wieder Schwierigkeiten für die rationalisierte bürgerliche Welt, die dieser Tendenz des schöpferischen Menschen fremd, ja feindlich gegenübersteht, und die eben deshalb den Menschen der Phantasie, des Gefühls und des Überschwanges sehr bedrücken und betrüben kann.

## 5. Arbeits- und Kostenaufwand.

Der Arbeits- und Kostenaufwand ergibt sich aus dem im vorigen Gesagten mit ziemlicher Eindeutigkeit: Lebensunterhalt, Bücheranschaffungen, Befriedigung von Luxusbedürfnissen, Reisen. Das eigentliche Arbeitsmaterial — Tinte und Papier — spielt ja keine so große Rolle wie etwa beim Maler oder Bildhauer. Höchstens die Beschaffung der Bücher macht heute unendlich viel Sorgen. Beim gelehrten Schriftsteller ist dies ganz besonders der Fall; aber auch der Belletrist hat da oft schwere Nöte. Man denke nur an die Preise der Klassiker, die schließlich jeder Schriftsteller besitzen muß. Selbst Reklam ist für viele unerschwinglich geworden. Ob und wie weit die Verleger hier helfen können und wollen, sollte ernsthaft erwogen werden. Im ganzen muß man wohl sagen, daß die verantwortlichen Verleger helfen, wo und wie sie können; doch wäre es wünschenswert, wenn etwa die Bestimmungen für die Ermäßigung, welche die Verleger unter sich getroffen haben, auch auf die Autoren Anwendung finden, sofern sie nachweislich Berufsschriftsteller sind.

## 6. Arbeitszeit.

Der echte Schriftsteller arbeitet, von den notwendigen Pausen der Produktion zwischen einzelnen größeren Werken abgesehen, eigentlich immer. Nur sieht man von dieser seiner Tätigkeit wenig, da sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich rein in seinem Bewußtsein und Unterbewußtsein vollzieht. Das Niederschreiben ist, wie jeder Erfahrene bezeugen wird, die geringste Arbeit. Alles Entscheidende ist innerer Vorgang, was man gern glauben wird, wenn man sich an die einführenden Bemerkungen erinnert. Auch für die Arbeitszeit des Schriftstellers gilt, daß jeder einzelne seine besondere Zeiteinteilung hat. Der eine ruht nicht eher, als bis er seine vier oder fünf Stunden am Schreibtisch verbracht hat; der andere schreibt gelegentlich wie im Raptus tage- und wochenlang, um dann wieder monatelang zu pausieren und nur innerlich zu formen. Das ganze Problem der Arbeitszeit ist einfach unsinnig für die schriftstellerische Produktion. Dies wird sofort klar, wenn man daran denkt, diese Frage einmal an den Lyriker zu stellen. Die Niederschrift eines Goetheschen oder Mörickeschen Gedichtes dürfte nicht allzu lange gedauert haben (Über allen Wipfeln ist Ruh' z. B.); aber wie viele Jahre innerster Erfahrung wird in diesen wenigen Minuten der Niederschrift zusammengeballt, *gedichtet*!

Ganz im allgemeinen wird man sagen können, daß der Epiker wohl eher zu regelmäßiger Arbeit neigt, der Lyriker zu stoßweisem Ausbruch. Eine eigentliche Bestimmung der Arbeitszeit aber wird sich in keinem Falle geben lassen, und gar eine Bestimmung der Entlohnung nach der Zeit des Schreibens ist schlechterdings lächerlich.

## 7. Verhältnis der freien schriftstellerischen Arbeit zu der in fester Stellung.

Wer das Los des freien Schriftstellerdaseins auf sich nimmt, ohne materiell gesichert zu sein (und wer ist dies heute aus Renten bei der ständig sinkenden Kaufkraft der Mark?), der muß sich von vornherein klarmachen, daß er ein Leben der Dürftigkeit, der Entbehrungen, des Leidens auf sich nimmt. Für den Schriftsteller gilt, daß er sich's zehn- und hundertmal überlegen soll, ob er den dornenvollen Weg dieses Berufes einschlagen soll. Ein sehr kluger Mann, dem viele junge Leute die Frage vorlegten, ob sie Schriftsteller werden sollten, pflegte zu antworten: „Wer sich raten läßt, dem rate ich ab." Nur ein unerschütterlicher Glauben an die innere Notwendigkeit seiner Mission vermag den Schriftsteller auf seinem Leidenswege aufrechtzuerhalten. Alle Vorspiegelungen der Eitelkeit vergehen vor der bitteren äußeren und inneren Not. Das alles war schon vor dem Kriege so, und das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trifft erst recht heute, bei der zunehmenden Verarmung des ganzen Volkes, in ständig steigendem Maße zu.

Die sinkende Kaufkraft gerade der sonst vorwiegend Bücher kaufenden Schichten des Mittelstandes, das Eingehen der Zeitschriften, die Raumnot der Zeitungen bringen es mit sich, daß der freie Schriftsteller in Deutschland auszusterben beginnt. Von wenigen sehr anerkannten Autoren abgesehen, die wirklich vom Ertrag ihrer Werke leben können (durch Bücher, durch Vorträge und Vorlesungen, durch Aufführungen u. dergl.), wird der freie Schriftsteller immer mehr zur Ausnahme. Die meisten Schriftsteller und jedenfalls der ganze jüngere Nachwuchs lebt in der Hauptsache nicht von der Feder, sondern als organisatorischer, kaufmännischer oder journalistischer Angestellter. Welche Rückwirkungen auf die Produktion das haben wird, ist schwer zu beurteilen. Sicherlich wird die erzwungene Tätigkeit im außerschriftstellerischen Beruf eine Verminderung der Quantität, wahrscheinlich aber auch eine Steigerung der Qualität zur Folge haben. Es werden weniger Bücher geschrieben werden; diese wenigen aber werden aus größerem innerem Zwang heraus geboren werden. Viele Halbtalente werden sich ins bürgerliche Berufsleben zurückfinden; nur die ganz starken Talente werden ihrem inneren Beruf treu bleiben können. Das wären an sich Perspektiven der Entwicklung, die man begrüßen könnte. Aber man darf doch auch die Gefahren nicht übersehen, die diesen Zuständen innewohnen. Es ist kein Zweifel, daß manches edle und schöne Talent unter der materiellen Not einfach zerbrochen wird; es ist kein Zweifel, daß der Routinier, von dem in den Vorbemerkungen die Rede war, noch stärker als bisher den Markt beherrschen wird — all das sind Gegenwirkungen, die die Gesundungstendenz durchkreuzen und stören.

Um nun noch ein Wort zu dem Verhältnis des freien zum festangestellten Schriftsteller zu sagen: der letztere ist eigentlich ein Widerspruch in sich selbst. Denn jede Anstellung setzt eine gewisse Regelmäßigkeit der Leistung voraus — und gerade das ist, wie wir sahen, vom eigentlichen Schriftsteller nicht zu verlangen. Der festangestellte Schriftsteller muß notwendig Routinier werden und sich der handwerklichen Schriftstellerei zuwenden; er muß seine intuitive Produktivität entweder abdämmen oder verlieren oder in seine seltenen Mußestunden verweisen. Damit scheidet sich dann sein Leben in einen Berufsabschnitt und in einen Berufungsabschnitt. Im einen Teil sucht er die Mittel zu gewinnen, um im anderen Teil frei schaffen zu können,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wobei die Frage offen bleibt, wie weit die Routine seines Berufslebens auf seine eigentliche Produktivität einwirkt. Hier liegen allerschwerste individuelle Probleme, die nur ganz individuell zu lösen sind. Am erträglichsten scheint mir — und hier muß ein persönliches Bekenntnis stehen, weil etwas allgemein Gültiges nicht zu sagen ist —, daß der Schriftsteller in organisatorischer oder kaufmännischer Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient — und daneben in reinlicher Scheidung vom Tagesberuf, soweit es Zeit und Kraft zuläßt, seiner Berufung und inneren Stimme lebt. Weit gefährlicher scheint es mir zu sein, in routinierter Schreibarbeit den Lebensunterhalt zu gewinnen, da es sehr viel schwerer ist, verwandte Tätigkeiten (etwa Artikelschreiben und Dichten) voneinander zu scheiden als ganz wesensfremde.

## 8. Die Individualität der schriftstellerischen Arbeit gegenüber dem Verlag.

Über die Frage, ob ein Verlag schriftstellerische Tätigkeit anregen kann oder nicht, ist nach dem, was in dieser Arbeit bereits ausgeführt wurde, nur weniges Grundsätzliche zu sagen. Handwerkliche Schriftstellerei ist natürlich weitgehend vom Verlage aus anzuregen. Kompendien aller Art, zusammenfassende Bücher über Einzelfragen wissenschaftlicher, politischer, philosophischer Art, gangbare Unterhaltungsware: all das kann sehr gut auf Bestellung zu einem bestimmten Zeitpunkt gearbeitet werden. Eigentlich schöpferische Arbeit aber entzieht sich dieser Art der Beeinflussung und Anregung. Kein Meisterwerk der Literatur ist auf Anregung eines Verlags hin entstanden. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Tatsache. Alle wesentlichen Werke, die neue Bahnen weisen, gehen von dem schöpferischen Impuls des Autors aus — und es ist ein Ruhmestitel jedes Verlages, wenn er die schöpferische Bedeutung eines Werkes rechtzeitig erkennt und ihm, oft mit großem Risiko, zum Leben verhilft durch die Macht der Typen und der Druckerschwärze.

## 9. Die immaterielle Vergeltung.

Im allgemeinen überschätzt man die Ruhmsucht der schöpferischen Schriftsteller, weil man sie mit der Eitelkeit des Literaten zusammenwirft. Wer aus innerstem Herzen gestaltet, der pflegt nicht allzusehr an den Ruhm zu denken, weil er in seinem Herzen sicher ist, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er nicht für heute und morgen, sondern für die kommenden Geschlechter arbeitet und wirkt. In diesem Bewußtsein von der Dauer seines Werkes liegt sicher eine Art von Entgelt, von Lohn für den schöpferischen Menschen, wie auch nicht geleugnet werden soll, daß der Ruhm in der Zeit, das Lob der Zeitgenossen den Schriftsteller befeuert und anspornt. Für manche Gruppen der schöpferischen Schriftsteller ist die Anerkennung sogar eine Voraussetzung ihres Schaffens: z. B. für den politischen Leitartikler, auch für den politischen Schriftsteller überhaupt, besonders aber für den Dramatiker. Manches dramatische Talent ist verbogen und verbittert worden durch die Ungunst der Umstände, durch den Widerstand des Theaters, der Kritik, des Publikums, obwohl man auch hier nicht allzu sentimental denken soll. Wenn man von Kleist absieht, sind doch fast alle Dramatiker von Rang im 18. und 19. Jahrhundert, wenn auch nicht viel, so doch genügend schon zu ihrer Zeit gespielt worden. Genügend freilich nicht, um darauf ihre materielle Existenz zu gründen, genügend aber, um ihnen Ruhm, Ansehen, Bekanntheit und das Gefühl der Sicherheit in ihrer inneren Arbeit zu geben. Und hier ist der entscheidende Punkt dieses ganzen Problems: die immaterielle Vergeltung des Ruhmes, des Ansehens, des Einflusses hat ihren Sinn für den schöpferischen Schriftsteller doch nicht in einer Befriedigung seiner menschlich-allzumenschlichen Eitelkeit, sondern darin, daß er das Gefühl der Sicherheit gewinnt, auf rechtem Wege zu sein, den Menschen seiner Zeit etwas zu bedeuten, weil er ihnen die Lust und Not ihres Herzens deutet.

## 10. Schlußbetrachtung.

Der schöpferische Schriftsteller ist — in jedem Falle — ein Ausnahmeprodukt der Natur; er spottet in allem und jedem der Regel, die für den Durchschnitt der Menschen gilt und gelten muß. Deshalb ist niemandem schwerer zu helfen, niemand schwerer zu schützen als der Schriftsteller von Beruf und Berufung. Was aber geschehen kann, ist der Schutz der handwerklichen Schriftstellerei, die ihre eigene Würde und Bedeutung hat, die eine gesellschaftliche Notwendigkeit darstellt, und der von der ganzen Masse des Schrifttums neun Zehntel angehören. Ihr Schutz und ihr Recht würde automatisch auf jene wenigen und seltenen Naturen von intuitiver Produktivität zurückwirken, weil es ihr Werk, nicht während der Entstehung, aber nach seiner Geburt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mitschützen würde. Und das wäre, gemessen an den heutigen Verhältnissen, schon sehr, sehr viel.

Für das eigentlich schöpferische Genie aber gilt, daß es zugleich zarter und zäher, gröber und feiner ist als der Durchschnitt, daß es in jedem Falle mehr Inbrunst des Glaubens an seine Mission, mehr Opfermut und Bekennerfreude hat als die Menge der Berufsmenschen. Es ist heute, wie immer, auf die Gunst seines Schicksals angewiesen, wobei man nicht verkennen darf, daß das allgemeine Schicksal heute schwerer ist denn je. Nicht jede genialische Anlage gelangt zu ihrer Erfüllung; ja, unsere Zeit- und Lebensverhältnisse erschweren den Leidensweg der intuitiven Begabungen unzweifelhaft bis fast zur Unerträglichkeit. Hier gilt es zu glauben und zu hoffen, daß das Daimonion stärker ist als die stärkste Hemmung, und daß der schöpferische Genius eines Volkes immer wieder Fackelträger findet, die Nacht zu erhellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Drittes Kapitel.

# Über die Lage der freien Schriftsteller seit der Gründung des Deutschen Reiches.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Max Teichmann** (Leipzig).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Das Zustandekommen des Verlagsvertrags | 81— 82 |
| II. | Die Verkaufsbedingungen für den Schriftsteller | 83— 86 |
| III. | Der Inhalt der Verlagsverträge | 86—124 |
| | 1. Die Bezeichnung des Vertrags | 87— 88 |
| | 2. Der Vertragsabschluß für alle Auflagen | 88— 94 |
| | a) Das Honorar | 89— 91 |
| | b) Der Ladenpreis | 91 |
| | c) Die Bearbeitungspflicht | 91— 92 |
| | d) Bindung der Rechtsnachfolger | 92 |
| | e) Besondere Vertragsbestimmungen | 92— 94 |
| | 3. Die Konkurrenzklausel | 94— 96 |
| | 4. Das Bearbeitungsrecht | 96— 97 |
| | 5. Das Verlagsrecht für alle Ausgaben | 97 |
| | 6. Die Höhe der Auflage | 98— 99 |
| | 7. Zuschuß- und Freiexemplare | 99—100 |
| | 8. Der Zustand des Manuskripts | 100—101 |
| | 9. Die Ablieferungsfrist | 101 |
| | 10. Verfasserkorrekturen und Änderungen des Textes bei neuen Auflagen | 102—103 |
| | 11. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers | 103—104 |
| | 12. Der Ladenpreis | 104—109 |
| | 13. Die Vergütung des Verfassers | 109—121 |
| | a) Die Gewinnbeteiligung des Autors | 110—112 |
| | b) Das Pauschalhonorar | 112 |
| | c) Das Bogenhonorar | 113—117 |
| | d) Das Prozentsatzhononar | 117—121 |
| | 14. Freiexemplare und Autorexemplare | 122—123 |
| | 15. Die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers | 123—124 |
| IV. | Die Valutazuschläge | 124—137 |
| | a) Die Valutaordnung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels | 126—128 |
| | b) Das gesetzliche Ausfuhrverbot | 128—130 |
| | c) Die Beteiligung der Schriftsteller an dem Valutagewinne | 130—132 |
| | d) Die rechtliche Beurteilung der Erhebung von Auslands- oder Valutazuschlägen | 132—137 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Erst die Zeit nach dem Feldzuge von 1870 hat mit dem Aufblühen von Handel und Industrie, der Neubelebung von Kunst und Literatur den Beruf des Schriftstellers zu volkswirtschaftlich gewichtiger Bedeutung gebracht. Die großen Dichter und Wissenschaftler — Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts — übten meistens einen besonderen bürgerlichen Beruf neben ihrer Schriftstellerei aus. Die Entwicklung des deutschen Zeitungswesens schaffte neben dem „Mitarbeiter" den zünftigen Journalisten, dessen Leistungen jedoch noch lange Zeit als vollwertig nicht eingeschätzt wurden. Keinem Geringeren als Bismarck legt man das Wort in den Mund, der Zeitungsschreiber sei ein Mensch, der den Beruf verfehlt habe. Der Journalist ist der erste Schriftsteller, der das Verfassen literarischer Erzeugnisse als seinen Hauptberuf ausübt; erst nach ihm kommt der „Bücherschreiber" zur Geltung, der vom Ertrag seiner aus eigenem Entschluß und freier Willensbetätigung geschaffenen Werke lebt. Ihn bezeichnen wir im Gegensatz zum Journalisten als den „freien Schriftsteller". Die beiden Begriffe sind aber nicht feststehend, es gibt zwischen ihnen Berufe, die weder zur einen noch zur anderen Art gerechnet werden können. Nicht unbedingt muß der Journalist, also der für Zeitungen und Zeitschriften arbeitende Schriftsteller, in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, ebenso sind Schriftsteller trotz Berufsarbeit im Buchverlag mitunter Angestellte des Verlags (sogenannte „Verlagsredakteure", Mitarbeiter an Sammelwerken). Wenn auch am Ende des vorigen Jahrhunderts der Beruf des freien Schriftstellers durchaus keine Seltenheit war, so sind seine Vertreter doch fast ausnahmslos aus anderen Berufen hervorgegangen; erst die Erfolge ihrer Werke haben sie zu berufsmäßigen freien Schriftstellern werden lassen, nachdem das Einkommen aus ihrer literarischen Arbeit ihnen den Berufswechsel gestattete. Erst die Jahrhundertwende bringt eine Entwicklung, die den zünftigen Literaten schafft, das heißt den geistig schaffenden, der die Schriftstellerei von vornherein als Beruf ergreift. Die Möglichkeit, sich an den Hochschulen durch Vorlesungen über Journalismus und Zeitungskunde für diesen Beruf vorzubereiten, die durch Errichtung von entsprechenden Instituten gefördert wurde, hat außerordentlich anregend gewirkt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trotzdem ist es auch heute nicht der berufsmäßige freie Schriftsteller, der unsere literarische Produktion beherrscht. Gerade die Tatsache, daß der Schriftsteller nur von seinen Werken leben kann, wenn sie einen Publikumserfolg, der nicht stets ein Beweis für ihren inneren Wert ist, aufweisen, ist bestimmend dafür, daß die größte Zahl der literarisch Produktiven nur nebenamtlich Schriftsteller sind, sonst aber einen anderen Beruf ausüben. Hierher ist vor allen zu zählen die überaus große Zahl der wissenschaftlichen Schriftsteller, die sich aus Kreisen der Gelehrten, Lehrer, Techniker und Ingenieure zusammensetzen. Sie alle zählen zu den freien Schriftstellern, und wir werden sehen, daß sie der Zahl nach die Schriftsteller im Hauptberuf bei weitem übertreffen.

Die Lage der freien Schriftsteller, die mit ihren Verlegern in freiem Konkurrenzkampf Verträge abschließen, wird bestimmt durch die Güte und den damit verbundenen Erfolg ihrer Werke und die mit den Verlegern getroffenen Vereinbarungen. In keinem Beruf wird die Qualität einer Arbeit selbst in unserer tariffreudigen Zeit noch so ausschlaggebend für ihre Entlohnung sein wie beim freien Schriftsteller. Ein schlechter Autor wird wohl ab und zu einmal einen Verleger finden; wirtschaftlichen Erfolg bringt aber nur der Absatz seines Werkes, der ausbleiben muß, wenn ihm der innere Wert fehlt. Zwar haben auch heute Bestrebungen eingesetzt, um einen für den Schriftsteller anwendbaren Tarif auszuarbeiten, und es hat sich unter Führung des Herrn Eichacker ein „Bund der Tarifkämpfer" gebildet; diese Versuche müssen aber scheitern, weil sie vollkommen die Eigenart des Schaffensprozesses des Schriftstellers verkennen. Niemals kann auch nur annähernd festgelegt werden, wie ein Aufsatz von einer bestimmten Länge zu honorieren ist. Er kann, von dem Schriftsteller A geschrieben, das zehnfache Honorar wert sein, als wenn er von dem Schriftsteller B geschrieben ist. Der innere Wert, nicht der Umfang, ist letzten Endes entscheidend. Es heißt die Arbeit des Schriftstellers auf ein handwerksmäßiges Niveau herabdrücken, will man ihre Entlohnung in einem Tarif an starre Mindestsätze binden. Denn es gibt auch literarisch außerordentlich wertvolle Arbeiten, die aber bei dem kleinen dafür in Betracht kommenden Absatzgebiet ein Honorar überhaupt nicht vertragen, sondern durch die Veröffentlichung als solche genügend honoriert werden.

2. Schon diese Betrachtung zeigt, daß sich irgendwelche Normen über die wirtschaftliche Lage der freien Schriftsteller, insbesondere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistiken, nicht aufstellen lassen; sie würden stets ein vollkommen falsches Bild geben, weil es bei der Bewertung geistiger Arbeit einen Durchschnitt nicht gibt. Wir finden neben dem notleidenden Literaten den wohlhabenden Schriftsteller, dem aller Luxus des Lebens zugänglich ist. Als Grundlage unserer Betrachtung über die Lage der freien Schriftsteller können deshalb nur die Erfahrungen herangezogen werden, die sich bei dem Verkehr zwischen Autor und Verleger herausgebildet haben, und die in gewissen Grenzen durch die Schutzvereinigungen der Schriftsteller kontrolliert werden. Auch diese Erfahrungen dürfen gewiß nicht verallgemeinert werden; denn es werden in großer Zahl vor allem die Autoren sich an diese Stellen wenden, welche mit ihrem Verleger unzufrieden sind. Auf der anderen Seite darf man aus der Tatsache allein, daß ein Autor mit seinem Verleger noch keine Differenzen gehabt hat, nicht schließen, daß seine Verträge sämtlich seine Rechte in ausreichender Weise sicherstellen. Hier kann Unkenntnis der Grund sein, daß der Autor noch keine fremde Hilfe in Anspruch genommen hat.

Vor allem stützen sich daher die nachfolgenden Ausführungen auf eine nahezu zwanzigjährige Erfahrung der Auskunftsstelle des Akademischen Schutzvereins in Leipzig, der in dieser Zeit Tausende von Verlagsverträgen und Anfragen wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Art bearbeitet und den Verlauf der nachfolgenden Verhandlungen mit den Verlegern beobachtet hat.

Daneben bildet ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel die von dem „Verein für Sozialpolitik" im Herbst 1921 veranstaltete Rundfrage[1]. Im Einvernehmen mit dem Schutzverband deutscher Schriftsteller in Berlin wurde vom Verfasser ein „Fragebogen für die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Probleme der geistigen Arbeit" ausgearbeitet und an insgesamt 4000 Schriftsteller versandt, wobei nicht etwa nur die Mitglieder der Autorenschutzverbände, sondern nach Möglichkeit alle in Frage kommenden Kreise berücksichtigt worden sind. Von den Angefragten haben in gleicher Anzahl wissenschaftliche und schöngeistige Schriftsteller, leider aber nur je 15 %, geantwortet, ein betrübliches Zeichen der mangelnden Erkenntnis ihrer eigenen Belange und ein Beweis für die Dringlichkeit weiterer Aufklärungsarbeit. Aus den eingelaufenen Antworten läßt sich ein Bild entwerfen, wie die Vertragsbeziehungen der Schriftsteller zu ihren Ver-

[1] Im folgenden kurz „Rundfrage" genannt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

legern sich entwickelt haben, und wie sie heute in Übung sind. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Lage der Schriftsteller, abgesehen von dem Wert ihrer Werke, sich ausschließlich nach dem Inhalt ihrer Verlagsverträge bestimmt, ist der Fragebogen vor allem auf eine Erkundung dieser Vertragsbestimmungen abgestellt.

Der Fragebogen beginnt mit der Frage, ob der Antwortende Schriftsteller im Haupt- oder im Nebenberuf ist, sowie auf welchem Gebiet des Schrifttums er sich betätigt.

Das Ergebnis geht dahin, daß hauptberuflich 32,3 %, nebenberuflich dagegen 67,7 % sich der Schriftstellerei widmen. Davon widmen sich wissenschaftlichen Arbeiten 57,7 %, schönwissenschaftlichen 42,3 % der Antwortenden. Die im Hauptberuf die Schriftstellerei Ausübenden sind zu 99 % schöngeistige Schriftsteller, nur 1 % wissenschaftliche Schriftsteller, während sich nebenberuflich 83,3 % wissenschaftlich, 16,7 % schöngeistig als Schriftsteller betätigen.

Eine weitere Frage erkundigt sich bei den nebenberuflich Tätigen nach dem Prozentsatz ihres Einkommens aus schriftstellerischer Arbeit. Nichts zeigt treffender die Unmöglichkeit, für die Einkommensverhältnisse aus diesem Arbeitsgebiet und damit für die wirtschaftliche Lage der Schriftsteller irgendwelche Normen aufzustellen, als die auf diese Frage eingegangenen Antworten. Zum großen Teil wird die Frage überhaupt nicht beantwortet, die gegebenen Antworten schwanken zwischen 1 % und dem Dreifachen des sonstigen Einkommens!

Ein zweiter Abschnitt der Rundfrage beschäftigt sich mit dem Zustandekommen des Verlagsvertrages, Abtretung von Urheberrechten, Auflagenhöhe, Freiexemplaren, Korrekturkosten und Bedingungen für den Todesfall.

Im dritten Abschnitt werden die Honorarverhältnisse behandelt, während sich der vierte mit den Teuerungszuschlägen, insbesondere den Valutazuschlägen, befaßt.

Das aus den Antworten gewonnene Material deckt sich fast ausnahmslos mit den Erfahrungen der Auskunftsstelle des Akademischen Schutzvereins und bildet mit diesen die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

Will man das Ergebnis vorwegnehmen, so ergibt sich als Gesamtbild, daß der Verleger als der wirtschaftlich Stärkere, in seinen Berufsvereinigungen auch straffer Organisierte dem Verfasser den Vertragsinhalt vorschreibt, daß sich nach dem Vertragsinhalt meist für das ganze Leben die Wirtschaftslage des Autors bemißt, daß daher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur durch Bekämpfung unbilliger, die Autorenrechte einengender Vertragsbestimmungen ihre Lage gebessert werden kann.

## I. Das Zustandekommen des Verlagsvertrags.

Gar mannigfaltiger Art können die äußeren Umstände sein, durch welche der Autor und sein Verleger miteinander in Berührung kommen. Die erste Verbindung zur Veröffentlichung eines Werkes, welche die Parteien miteinander eingehen, pflegt oft für die ferneren, im gleichen Verlage erscheinenden Werke ausschlaggebend zu sein, ohne daß damit gesagt sein soll, daß nicht der Erfolg oder Mißerfolg des ersten Verlagswerkes auf den Inhalt künftiger Verlagsverträge von entscheidender Bedeutung sein könnte. Deshalb gilt es zunächst zu untersuchen, wie Verlagsverträge über das erste Werk des Autors in einem bestimmten Verlag zu entstehen pflegen. Eine äußerst wichtige Rolle spielt dabei die Frage, welcher von beiden Teilen der Antragende ist, der Autor oder der Verleger. Hat der Autor sein Werk bereits fertiggestellt und „sucht" einen Verleger, so wird er dessen Bedingungen in den meisten Fällen anzunehmen gezwungen sein, besonders wenn er großen Wert darauf legt, sich überhaupt gedruckt zu sehen. Die Ausnützung dieser meist vom Erfolg ihres wertlosen Werkes überzeugten Schriftsteller hat zur Entstehung der sogenannten „Herstellungskostenverleger" geführt, deren schädliches Treiben, bekämpft von Verlegern wie von Autorenschutzverbänden, noch zu besprechen sein wird.

Das Angebot des Autors braucht aber nicht stets den Herstellungskostenvertrag nach sich zu ziehen, wiewohl es beim unbekannten Autor seine Stellung bei der Festlegung der Vertragsbedingungen meist ungünstig zu beeinflussen pflegt. Der Verleger wird seine Bedingungen nennen, von denen er nicht abgehen wird, wenn er das Verlangen nach Abschluß eines Verlagsvertrages auf seiten des Autors fühlt. Hierzu sind auch die Fälle zu zählen, in denen der wissenschaftliche Stoff des Werkes eine Veröffentlichung in kulturellem Interesse fordert, so daß für die Drucklegung Opfer gebracht werden müssen auf seiten des Autors. Je größer also auf der einen Seite das Bedürfnis der Veröffentlichung ist, um so eher wird es auf der anderen Seite dem Verleger gelingen, sich günstige Bedingungen vorzubehalten, die sogar die Leistung von Zuschüssen zu den Herstellungskosten oder den Ver-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zicht auf jedes Honorar in vielen Fällen in sich schließen werden. Dabei spielt es in der Regel keine Rolle, ob es sich um bekannte Schriftsteller von Ruf handelt oder um unbekannte Größen, bei denen die Inverlagnahme von Werken für den Verleger stets ein Risiko bedeutet. Der Verleger wird stets die günstige Position ausnützen, die sich daraus ergibt, daß dem Autor an der Veröffentlichung des Werkes sehr viel gelegen ist.

Anders ist die Lage in allen den Fällen, in denen der Autor bereits einen Verleger für andere Werke gefunden hatte und mit einem neuen Werk sich einen anderen Verleger sucht oder bei einer neuen Auflage den Verleger wechseln will. Hier wird es lediglich auf die Erfolge ankommen, die der Autor mit seinen bisherigen Werken errungen hat. Ruhm gibt Macht im Verlagsgeschäft.

Beim Angebot eines Werkes durch den Autor wird bei der Entscheidung des Verlegers weiter eine nicht unwesentliche Rolle der Inhalt des Werkes spielen. Ein Buch hochwissenschaftlichen Inhaltes ist der Verleger viel schwerer in der Lage, auf einen zu erwartenden Erfolg hin zu beurteilen als einen Roman oder eine Gedichtsammlung. Somit wird bei allen belletristischen Werken die Güte des Inhaltes von ausschlaggebender Bedeutung sein, während bei wissenschaftlichen Werken der Name des Autors eine besondere Rolle spielt. Endlich kann sich der Verleger viel eher über die Annahme eines Werkes entscheiden, welches bereits im Manuskript fertig vorliegt, als über ein anderes, das ihm nur dem Inhalt nach skizziert wird und erst geschrieben werden soll. Ein Werk rein erzählenden Inhaltes, das noch nicht geschrieben ist, wird wohl nur einen Verleger finden, wenn der Autor sich bereits einen Namen gemacht hat.

Die Lage des Autors ändert sich zu seinen Gunsten sofort, wenn der Verleger an ihn herantritt und um die Abfassung eines bestimmten Werkes ersucht, für das er ein Bedürfnis bei dem Leserkreis als vorhanden annimmt. Hier wird der Autor seine Bedingungen stellen können, hier wird er jeden Gedanken an einen Honorarverzicht von sich weisen.

So regeln sich wie in der Volkswirtschaft im allgemeinen die Preise nach dem Gebot von Angebot und Nachfrage im Verlagsgeschäft die Bedingungen des Verlagsvertrages nach dem Bedürfnis nach einem bestimmten Verlagsartikel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## II. Die Verkaufsbedingungen für den Schriftsteller.

(Verlagsvertragstypen.)

Über die juristische Natur des Verlagsvertrages war man sich vor dem Gesetz über den Verlagsvertrag nicht einig. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 ist die Natur des Verlagsvertrages als eines contractus sui generis festgelegt und bestätigt worden. Sein wesentlicher Inhalt besteht darin, daß der Autor dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung überläßt, während der Verleger die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt. Das Charakteristikum ist mithin am Verlagsvertrag, daß alle geschäftlichen Maßnahmen des Verlagsgeschäftes auf Rechnung und Gefahr des Verlegers erfolgen. Der Autor hat als bei der Verwertung seines Geistesproduktes Mitwirkender vollkommen auszuscheiden. Dieses Prinzip wird durch das Gesetz, noch mehr durch die Praxis des Verlagsgeschäftes überaus häufig durchbrochen. Der Autor wird durch Teilnahme am Gewinn und Verlust des Verlagsunternehmens zum Gesellschafter des Verlegers; er bezieht an Stelle des Bogenhonorars einen Anteil am Gewinn; er erhält einen Betrag für jedes verkaufte Exemplar, ohne daß dadurch der Vertrag seines Charakters als Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes entkleidet wird. (Vgl. Allfeld. § 1, Bem. 5c; Voigtländer-Fuchs. § 1, Bem.: Mittelstädt-Hillig § 1, Bem. 15.) Immerhin ist bei allen diesen Abarten das Wesen des Verlagsvertrages nicht mehr in seiner Reinheit erhalten, weshalb ich den Verlagsvertrag, bei welchem die Vergütung nicht vom Erfolg des Werkes abhängt, der Autor auch keinerlei geldliche Beihilfe leistet, als den reinen Verlagsvertrag bezeichne.

### a) Verlagsverträge mit Zuschüssen zu den Herstellungskosten.

Erhält der Verleger zur Herausgabe eines Werkes Zuschüsse zu den Herstellungskosten, so sind wieder voneinander verschieden die Fälle der Zuschüsse vom Autor selbst und der Zuschüsse von irgendeiner dritten Seite. Gibt der Autor aus eigenen Mitteln Zuschüsse, so wird er die Herstellungskosten vollständig oder nur teilweise tragen. Übernimmt er sämtliche Kosten, hört also jedes Risiko für den Verleger auf, so liegt kein Verlagsvertrag mehr vor, sondern ein Kommissionsvertrag, der im Verlagsgesetz nicht geregelt, sondern nach den Vor-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schriften des Handelsgesetzbuches über den Kommissionsvertrag und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen ist. Hierbei übernimmt der Verleger nur den Vertrieb des Werkes gegen einen bestimmten Prozentsatz vom Ladenpreis, während alle anderen Kosten der Autor zu tragen hat. Der Verleger, der im Namen und auf Rechnung des Autors hierbei die Herstellung besorgt, darf diesem naturgemäß nur diejenigen Kosten in Anrechnung bringen, die er selbst an Drucker, Papierfabrikanten und Buchbinder gezahlt hat; er ist nicht berechtigt, auf diese Rechnungen noch einen Gewinnanteil aufzuschlagen. Tut er es versteckt, so daß der Autor es aus den ihm vorgelegten Rechnungen nicht ohne weiteres ersehen kann, so liegt Betrug vor. Diese eigentlich selbstverständliche Feststellung ist notwendig, weil in der Tat von Verlegern vereinzelt der gegenseitige Standpunkt vertreten worden ist.

b) Zahlt der Autor zu den Herstellungskosten nur Zuschüsse, trägt der Verleger aber trotzdem das Risiko des Verlagsgeschäftes, so liegt ein Verlagsvertrag, wenn auch kein reiner Verlagsvertrag, vor. Der typische Fall hierfür sind die Veröffentlichungen gelehrter Akademien, von wissenschaftlichen Festschriften, von hochwissenschaftlichen Werken, die von gelehrten Gesellschaften unterstützt werden, also von Verlagsgegenständen, die auf einen großen Abnehmerkreis nicht rechnen können. In allen diesen Fällen wird der Verleger ohne die Zuschüsse zu den Herstellungskosten von vornherein mit Verlust zu rechnen haben und deshalb den Verlag ablehnen. Nimmt er solche Werke ohne Deckung der Herstellungskosten durch Zuschüsse und den voraussichtlichen Absatz in Verlag, so spielt neben einem gewissen Idealismus in selteneren Fällen die Hoffnung eine große Rolle, durch den Verlag solcher meist von namhaften Gelehrten geschriebener Werke seinen Verlag bekanntzumachen und andere vorteilhaftere Verlagsartikel heranzuziehen.

Leistet der Autor Zuschüsse zu den Herstellungskosten nur deshalb, weil er sonst für sein Werk einen Verleger nicht findet, handelt es sich dabei um ein Werk, das nicht die Unterstützung irgendeiner gelehrten Gesellschaft hinter sich hat, so wird zwischen Autor und Verleger im Regelfall ein gesellschaftsähnliches Verhältnis vereinbart werden, da für die Zahlung eines Honorars kein Raum ist, wenn der Autor selbst zu den Herstellungskosten zuzahlen muß. In allen diesen Fällen ist es angemessen, durch die zunächst verkauften Exemplare die Herstellungskosten im weitesten Sinne zu decken, den Gewinn aber im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhältnis des Anteils beider Parteien an diesen Kosten zu teilen, wobei natürlich die Leistung des Autors, der das Werk geschaffen hat, nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Überaus unbillig sind hier die leider häufig vorkommenden Abmachungen, wonach die Zuschußleistung des Autors nicht nur für die erste, sondern für alle Auflagen vereinbart wird. Hat das Werk durch Absatz der ersten Auflage bewiesen, daß es lebensfähig ist, so entfällt jeder Grund, weshalb der Autor noch weiter am Risiko teilnehmen soll. Es können jetzt Bedenken gegen den reinen Verlagsvertrag nicht mehr geltend gemacht werden. Besteht der Verleger auch für die folgenden Auflagen noch auf Leistung von Zuschüssen, so ist der Verdacht nicht unbegründet, daß diese Forderung unlauteren Motiven entspringt und über den Zuschuß nicht in einwandfreier Weise abgerechnet wird. Dies führt zu einer kurzen Betrachtung des schädlichen Treibens der sogenannten „Herstellungskostenverleger".

c) Der „Herstellungskostenverleger" sucht sich seine Autoren meist in den Kreisen unbekannter, oft wohl auch unbegabter Schriftsteller, die ihre unbedeutenden Werke unter allen Umständen gedruckt sehen wollen. Sie machen ein auf den ersten Blick verlockend aussehendes Verlagsangebot dadurch, daß sie dem Autor einen ganz ungewöhnlich hohen Anteil an jedem abgesetzten Exemplar versprechen, sich aber auf der anderen Seite einen Zuschuß zu den Herstellungskosten versprechen lassen. Dieser Zuschuß wird für eine ziemlich hohe Auflage ausbedungen, die jedoch der Verleger nach seinem Gutdünken in mehreren Drucken herstellen darf. So werden statt der auf etwa 6000 Exemplare festgelegten Auflage zunächst nur 1000 Stück hergestellt, die natürlich nie abgesetzt werden. Dagegen reichte der vom Autor geleistete Zuschuß nicht nur zur Herstellung der 1000 wirklich gedruckten Exemplare aus, sondern der Verleger steckt einen Teil davon in seine Tasche, hat noch dazu einen Gewinnanteil an den wenigen abgesetzten Stücken, braucht aber weitere Kosten für die Herstellung nicht aufzuwenden. Noch dazu kommt es außerordentlich häufig vor, daß der Verleger erklärt, mit der ursprünglich geforderten Summe nicht auskommen zu können und den Autor, der schon mit Schmerzen auf das Erscheinen seines Werkes wartet, veranlaßt, nochmals in den Beutel zu greifen.

Daneben machten sich besonders vor dem Kriege, aber auch jetzt wieder in beschränktem Umfange, Schwindelunternehmungen breit, denen es nur um die Erlangung von Kostenvorschüssen zu tun ist und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die niemals daran denken, das Werk überhaupt zu drucken. Der Autor wird wochen- und monatelang mit schönen Redensarten hingehalten; nimmt er aber endlich die Hilfe des Gerichtes in Anspruch, so muß er erfahren, daß der Herr „Verleger" notorisch zahlungsunfähig ist. Der Börsenverein deutscher Buchhändler schüttelt derartige Existenzen stets von sich ab, so daß die Nichtzugehörigkeit zum Börsenverein in den meisten Fällen den Autor zu besonderer Vorsicht mahnen muß.

d) Der reine Verlagsvertrag.

Der reine Verlagsvertrag ist in seinen wesentlichen Bestimmungen im Gesetz festgelegt. Es wäre daher für die Vertragsparteien — Autor und Verleger — nicht nötig, noch einen schriftlichen, viele Bestimmungen enthaltenden Vertrag abzuschließen, wenn sie sich über das Honorar, das dem Autor zu zahlen ist, einig sind. Auch hierüber ist eine Einigung nicht unbedingt nötig, denn es bestimmt das Gesetz, daß ein angemessenes Honorar zu zahlen ist. Um aber Streitigkeiten über die Angemessenheit des Honorars zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Honorarhöhe festzulegen. Im übrigen müßte der Verlagsvertrag als der Billigkeit am meisten entsprechender angesehen werden, der alle Vertragspunkte, wie im Gesetz vorgesehen, regelt. Denn das Gesetz ist unter Mitwirkung der beteiligten Kreise beraten und geschaffen worden; es sollte daher den Niederschlag der „öffentlichen Meinung" darstellen. Die Praxis der 20 Jahre, während deren das Verlagsgesetz in Kraft ist, hat gezeigt, daß es sich der Wertschätzung, wenigstens der einen Seite, der Verleger nicht erfreut. Der Verlagsvertrag mit dem gesetzlichen Inhalt ist die Ausnahme, der schriftliche, eine abweichende Regelung schaffende Vertrag die Regel geworden. Der Inhalt der schriftlichen Verträge soll im folgenden besprochen werden.

## III. Der Inhalt der Verlagsverträge.

Bei der Besprechung des Inhaltes der heute in der Praxis gebräuchlichen Verlagsverträge soll dem Inhalt des Gesetzes gefolgt werden, wenn auch die einzelnen Materien in den Verträgen anders geordnet zu sein pflegen.

In der allergrößten Mehrzahl der Fälle geht der Entwurf des schriftlichen Vertrages vom Verleger aus. Ganz vereinzelt nur kommen Fälle vor, in denen der Autor dem Verleger die Bedingungen, unter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen er den Vertrag abschließen will, vorschreibt. Bei den Vertragsentwürfen der Verleger handelt es sich zudem meist um formularmäßig angefertigte Schriftstücke, die jedem Autor des Verlages zur Unterschrift vorgelegt werden, die also auf irgendwelche Individualität des Autors keine Rücksicht nehmen [2]. Wenn aber überhaupt eine andere als die gesetzliche Regelung der Verlagsbeziehungen als notwendig erachtet wird, so kann sie gerade nur damit begründet werden, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht auf jeden Verlagsfall anwendbar sind und im einzelnen ganz nach der Person des Autors und dem Inhalt seines Werkes Vereinbarungen zu treffen sind. Wird aber die Abänderung des Gesetzesinhaltes nur durch reine Schematisierung angestrebt, so ist daraus unschwer zu erkennen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zu ungunsten einer der beiden Vertragsparteien ausgeschaltet werden sollen. Der „Formularvertrag" hat dieses Odium zweifellos stets im Gefolge.

## 1. Die Bezeichnung des Vertrags.

Gebräuchlicherweise wird der Verlagsvertrag in seiner Überschrift als das bezeichnet, was er ist, als „Verlagsvertrag". Es kommt aber auch nicht selten vor, daß diese Spezialbezeichnung fehlt und die Überschrift „Vertrag" oder „Vereinbarung" oder ein ähnlicher Ausdruck gewählt wird. Dies ist nicht so unwesentlich als es erscheint. Wenn auch natürlich ein Verlagsvertrag durch die Überschrift nicht zu einem Dienstvertrag gestempelt werden kann und umgekehrt, so ist die Bezeichnung doch für die Auslegung in vielen Fällen wesentlich. Handelt es sich z. B. in dem Vertrag um die Bearbeitung eines schon vorhandenen Werkes, so will der Verleger vielleicht dadurch, daß er den Vertrag mit Vorbedacht nicht als Verlagsvertrag bezeichnet, zum Ausdruck bringen, daß es sich um einen Werkvertrag handeln soll, so daß also an dem bearbeiteten Werk dem Autor kein Urheberrecht zustehen soll. Ist ein solcher Vertrag aber als Verlagsvertrag bezeichnet, so müssen im Zweifel die Bestimmungen des Verlagsgesetzes darauf zur Anwendung kommen.

Um alle Zweifel auszuschalten, sollten daher die Verträge zwischen Autoren und Verlegern als „Verlagsverträge" bezeichnet werden, außerdem aber am Schluß einen Zusatz erhalten, wonach im Zweifel die

[2] Vgl. Vertragsformulare von Robert Vogtländer, Leipzig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1901 Anwendung zu finden haben.

## 2. Der Vertragsabschluß für alle Auflagen.

Die allergrößte Mehrzahl der von Verlegerseite vorgeschlagenen Verlagsverträge enthält in den Eingangsworten eine Bestimmung, wonach der Autor dem Verlag das Verlagsrecht seines Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen überträgt. Findet sich diese Bestimmung nicht, so enthält der Vertrag gewöhnlich an anderer Stelle eine Vereinbarung, wonach der Vertrag auch für etwaige spätere Auflagen gilt, oder sonst einen dem Verleger für alle Zeiten das Verlagsrecht sichernden Text. Die Rundfrage sowie die Praxis haben ergeben, daß 90 % aller Verlagsverträge eine der angedeuteten Klauseln enthalten.

Das Gesetz läßt bei seinem fast durchgehend dispositiven Charakter solche Abmachungen zu, bestimmt aber, daß mangels einer solchen Bestimmung der Vertrag als nur für eine Auflage abgeschlossen gilt (§ 5 VerlG.). Der Abschluß eines Verlagsvertrages für alle Auflagen ist die bei weitem wichtigste Bestimmung irgendeines schriftlichen Verlagsvertrages, für den Autor die verhängnisvollste Vereinbarung, die er überhaupt abschließen kann. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Autor und Verleger würden zu einem Minimum zusammenschmelzen, wenn in Zukunft als Vertragsnorm gelten sollte, daß Verlagsverträge nur für eine oder doch nur für eine beschränkte Zahl von Auflagen abgeschlossen werden sollten. Eine solche Vertragsnorm wäre besonders deshalb von ausgleichender Gerechtigkeit, weil dem Recht des Verlegers auf Veranstaltung aller Auflagen keine entsprechende Pflicht gegenübersteht. Der Autor kann den Verleger, der dazu nicht bereit ist, nicht zwingen, auch die zweite oder dritte Auflage seines Werkes herauszugeben; er kann, gestützt auf § 17 VerlG., von der Veranstaltung weiterer Auflagen absehen. Solange aber der Verleger diese Pflicht nicht übernimmt, erscheint auch das Recht auf alle Auflagen unbegründet. Der Verleger geht also mit dem Abschluß des Verlagsvertrages auf alle Auflagen nicht das geringste Risiko ein, denn er kann es abwarten, ob die erste Auflage einen Gewinn oder Verlust abwirft. Dementsprechend wird er dem Autor nach Absatz der Auflage mitteilen, daß er die zweite Auflage nur zu anderen Honorarbedingungen herausbringen kann; er wird den Ladenpreis ändern und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Auflage erhöhen, wenn er dazu berechtigt ist. Erkennt er jedoch, daß er mit dem Werk irgendwelche nennenswerte Geschäfte zu machen nicht in der Lage ist, so wird er dem Autor auf Anfrage mitteilen, daß er davon absehen werde, eine neue Auflage herauszubringen. Der Autor dagegen verschreibt sich auf Gedeih und Verderben für alle Zeiten demselben Verleger, er bleibt an ihn gekettet, solange sein Urheberrecht überhaupt dauert; er ist nicht in der Lage, später die Bedingungen seines Verlagsvertrages zu ändern, falls sich herausstellt, daß er falsch gerechnet hat. Zu welchen Unzuträglichkeiten und zu welchen Ungerechtigkeiten diese Regelung führen kann, wenn der Autor es mit einem unnachgiebigen Verleger zu tun hat, sei im folgenden näher ausgeführt.

### a) Das Honorar.

Die katastrophalen Wirkungen des langfristigen Verlagsvertrages sind mit ganz besonderer Deutlichkeit durch die Entwertung des Geldes infolge Weltkrieg und Revolution hervorgetreten. Vor dem Weltkrieg war es zwar auch für den Autor überaus nachteilig, wenn er nach Absatz vieler Auflagen seines Werkes nicht in der Lage war, an den Gewinnen, welche sein Werk durch den buchhändlerischen Erfolg herbeigeführt hat, teilzunehmen, und er sich immer mit dem Honorar, das für die erste Auflage festgelegt war, begnügen mußte. Es gab für ihn kein Mittel, den Verleger zu zwingen, für die 20. Auflage, die doch ohne jeden Zweifel einen viel größeren Gewinn abwarf als die erste, ein höheres Honorar zu erzwingen. Er mußte also, wenn er sich noch dazu zur Bearbeitung aller Auflagen verpflichtet hatte, seine Arbeit als Geheimrat mit berühmten Namen für die 20. Auflage genau so bewerten lassen wie seine Anfängerarbeit als junger Privatdozent für die erste Auflage. Wie aber heute? Dem Buchstaben solcher Verträge nach muß sich der Autor auch heute noch mit einem Honorar begnügen, das irgendwann vor dem Kriege festgesetzt wurde. Die Fälle gehören nicht etwa zu vereinzelten Ausnahmen, in denen tatsächlich der Verleger von diesem seinen papiernen Recht Gebrauch gemacht hat.

Die Frage ist natürlich zu erörtern, ob nicht Verlagsverträge, die für alle Auflagen abgeschlossen sind, als unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen zu gelten haben. Ich möchte das bejahen, wenn auch nach der derzeitigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht unter allen Umständen damit zu rechnen ist, daß sich der höchste Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

richtshof auch auf diesen Standpunkt stellt; es müßte denn sein, daß er seine strengen Anforderungen an Tatbestände, die eine teilweise Abänderung eines im übrigen bestehen bleibenden Vertrages erfordern, mildert, wenn er die sich aus langfristigen Verlagsverträgen ergebenden Mißverhältnisse zu prüfen hat. Erwägungen rein wirtschaftlicher Natur müßten in Verbindung mit der Rechtsauffassung über die clausula zu diesem Ergebnis führen; denn es hieße die geistige Arbeit unter das Niveau jeder Handarbeit herunterdrücken, wollte man einen Autor, der im Jahre 1921 eine neue Auflage seines vor dem Kriege geschriebenen Werkes vollkommen neubearbeitet und damit unter Umständen eine neue Schöpfung bewerkstelligt — man denke an geographische Werke — mit demselben Honorar abfinden wie im Jahre 1912.

Gehen wir also davon aus, daß die Rechtsprechung den Autoren hilft, also die clausula zur Anwendung bringt. Trotzdem sind die Wirkungen des Abschlusses des Vertrages für alle Auflagen noch nicht nicht aufgehoben. Denn nach der Rechtsprechung wird der Vertrag nicht etwa aufgehoben, so daß nunmehr der Autor wieder frei ist und von neuem über den Vertrag verhandeln kann, sondern es wird nur die Vereinbarung über das Honorar durch Richterspruch ersetzt. An Stelle des unangemessenen Honorars tritt das angemessene. Welches ist aber das angemessene Honorar? Diese Frage erhebt sich sofort und muß dahin beantwortet werden, daß darüber nur das Gericht entscheiden kann, falls sich der Autor dem Vorschlag des Verlegers nicht fügen will. Er steht also vor der schwerwiegenden Entscheidung, sich den Forderungen des Verlegers zu unterwerfen oder einen langwierigen, kostspieligen und dazu in seinem Ausgang ungewissen Prozeß zu führen. Die meisten Autoren werden von dem letzten Wege mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage absehen müssen. Der Autor bleibt also auch jetzt noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Verleger.

Entscheidet aber wider Erwarten die Rechtsprechung gegen die Autoren, so sind diese der Gnade der Verleger ausgeliefert. Der Verleger braucht dem Autor nur das Honorar zu zahlen, das er für gut befindet, es kann also auch das Friedenshonorar sein. Bei dieser Sachlage ist es zum mindesten irreführend, wenn in der Denkschrift des Börsenvereins zur Reichskulturabgabe ausgeführt wird, die Verleger wären infolge der hohen Herstellungskosten gezwungen, an ihre Autoren heranzutreten mit der Bitte, sie möchten sich mit dem Zwei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bis Fünffachen des Friedenshonorars begnügen, sonst müßte leider auf die Herausgabe einer neuen Auflage verzichtet werden. Solche Anfragen werden in äußerst seltenen Fällen an die Autoren gelangt sein. Vielmehr wird der Verleger, der wie gewöhnlich für alle Auflagen abgeschlossen hat, der Honorarforderung des Autors gegenüber sich auf den Standpunkt gestellt haben, ein höheres Honorar zu bewilligen, bin ich nicht in der Lage, und wird die nächste Auflage herausbringen, ohne mit dem Autor zu einer Einigung gelangt zu sein. Daß aber Auflagen wegen der Honorarforderungen der Autoren hätten unterbleiben müssen, diese Fälle wird die Praxis nicht kennen.

### b) Der Ladenpreis.

Den Ladenpreis darf nach dem Gesetz der Verleger für jede Auflage selbständig festsetzen. Der junge Autor legt auch auf das Mitbestimmungsrecht bei Abschluß des Vertrages keinen Wert, er muß vor allem danach trachten, zunächst einmal bekannt zu werden. Hat sich dagegen sein Werk gut eingeführt, so spielt die Ladenpreispolitik des Verlegers für den Absatz des Werkes eine nicht geringe Rolle. Der Autor will möglichst viel Auflagen erleben und deshalb den Ladenpreis recht niedrig halten; der Verleger erzielt aber vielleicht bei einem höheren Preis mit einer Auflage einen größeren Gewinn als mit zwei Auflagen zu niedrigem Preis. Diese widerstrebenden Interessen können nicht abgewogen werden, wenn der Vertrag für alle Auflagen abgeschlossen ist; der Autor ist ein- für allemal von der Mitbestimmung bei der Festsetzung des Ladenpreises ausgeschaltet. Ist der Autor ein Hochschullehrer, so hat er in sehr vielen Fällen weniger ein Interesse an einem großen Verdienst aus seinem Werk als vielmehr daran, daß seine Hörer ein preiswertes Unterrichtsmittel in die Hand bekommen. Er würde vielleicht gern das Buch auf eigene Kosten herstellen lassen und zum Selbstkostenpreis abgeben, sein Verlagsvertrag verbietet ihm das. Er kann den Verleger nicht zwingen, den Ladenpreis in angemessenen Grenzen zu halten, selbst dann nicht, wenn er selbst auf jedes Honorar verzichtet.

### c) Die Bearbeitungspflicht.

In der Mehrzahl der Verlagsverträge wird der Autor verpflichtet, Neuauflagen des Werkes zu bearbeiten und auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen. Solange sich das Verhältnis zwischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Autor und Verleger in korrekten Bahnen bewegt, wird diese Verpflichtung für den Autor keine Belastung bedeuten; denn er wird selbst den Wunsch haben, sein Werk konkurrenzfähig zu erhalten. Anders liegen jedoch die Dinge, wenn durch Streitigkeiten zwischen den Parteien dem Autor die wissenschaftliche Arbeit für seinen Verleger zur Qual wird, weil er vom Verlagsvertrag gern loskommen will, der Verleger von ihm aber die Fortsetzung der Arbeit fordert. So kann der Autor sich in die Möglichkeit versetzt sehen, für ein Werk, das ihm keinen, dem Verleger aber großen Nutzen bringt, geistig schaffen zu müssen, eine Arbeit, die er nur mit Unlust leistet und deren entsprechende Qualität seinem Ruf nicht unbedeutend schaden kann; so kann die Bearbeitungspflicht zu einem geistigen Frondienst ausarten, die jedem wissenschaftlich Arbeitenden unwürdig ist. Der Verleger jedoch kann den sich seiner Bearbeitungspflicht entziehenden Autor schadenersatzpflichtig machen und so zur Arbeit zwingen, wenn er auch ein Urteil gegen den Autor auf Bearbeitung nicht vollstrecken könnte; jedenfalls wagt der sich weigernde Autor Prozeß- und Schadenersatzkosten.

### d) Bindung der Rechtsnachfolger.

Wie oft schon hat erst die Nachwelt die Arbeiten eines Autors richtig zu würdigen gewußt! Die Fälle sind nicht selten, in denen nach dem Tod eines Autors dessen Werke einen ungemein großen Absatz, zu seinen Lebzeiten nur einen geringen Leserkreis gefunden und ein dementsprechendes Honorar abgeworfen haben. Der Nachruhm des Autors kommt auch hier nicht den Erben, der sich vielleicht in finanzieller Bedrängnis befindlichen Witwe, sondern dem Verleger zu, der für alle Auflagen das Verlagsrecht erworben hat und nicht verpflichtet ist, das Honorar zu erhöhen.

### e) Besondere Vertragsbestimmungen.

Die Formularverträge der Verleger pflegen eine Unmenge von Bestimmungen zu enthalten, die Vorschriften des Verlagsgesetzes abändern. Es finden sich Vereinbarungen über das Übersetzungsrecht, über Korrekturpflicht, Freiexemplare, Urheberrecht an den Abbildungen, Kostenzuschüsse und andere. An alle diese Bestimmungen wird der junge Autor gebunden für alle Zeiten. Er kann unmöglich übersehen, wie die Verhältnisse in zehn oder zwanzig Jahren einmal

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liegen werden und muß doch sich Bedingungen unterwerfen, die ihm nach Jahren als drückend und unannehmbar erscheinen werden.

Die Verleger setzen dagegen einem Abschluß des Verlagsvertrages nur für eine oder wenige Auflagen einen selten zu überwindenden Widerstand entgegen. Ihre Argumente sind folgende:

a) Die Herstellung der ersten Auflage erfordert ungleich höhere Herstellungskosten als die der folgenden Auflagen. Es müssen die Bildstöcke für die Abbildungen beschafft werden, es entstehen höhere Korrekturkosten, wenn vom Manuskript gesetzt werden muß, statt von einer Druckvorlage mit wenigen Abänderungen. Die Kalkulation für die erste Auflage ist immer etwas Unsicheres, während nach Absatz einer Auflage sich genau übersehen läßt, wie das Buch sich verzinsen wird. Besonders aber kostet die Einführung eines neuen Werkes bedeutende Kosten für Werbematerial, Anzeigen und dergleichen, die sich nicht verlohnen, wenn derselbe Verleger nicht auch die folgenden Auflagen vertreiben kann.

Diese Gründe sind durchaus beachtlich und vom Standpunkt des Verlegers aus überaus verständlich, aber den ungeheuren Nachteilen gegenüber, die der Autor erleidet, nicht durchschlagend. Der Verleger weiß von vornherein überhaupt nicht, ob ein Buch mehrere Auflagen erleben wird oder nicht, wenigstens wird das der Regelfall sein, wenn es sich nicht um einen bekannten Autor handelt. Infolgedessen muß er seine Kalkulation so aufstellen, daß er auch bei Absatz einer Auflage auf seine Kosten kommt. Niemals wird er von vornherein mit einem Verlust bei der ersten Auflage rechnen, den er bei den folgenden wieder hereinbringen will. Besonders wird der Verleger, der von vornherein weiß, daß er vielleicht die nächste Auflage nicht wird verlegen können, so vorsichtig kalkulieren, daß er einen Verlust nicht erleidet. Der Nachteil, daß hierdurch der Ladenpreis unter Umständen höher wird, als wenn der Verleger mit weiteren Auflagen rechnen kann, muß mit in Kauf genommen werden.

b) Die Verleger wenden weiter mit Recht ein, daß der erste Verleger *nicht für seinen Nachfolger die Arbeit der Einführung eines* Werkes leisten will, dessen Früchte dann ein anderer erntet. Der erste Verleger wird nicht mit demselben Eifer und derselben Anteilnahme an der Verbreitung des Werkes arbeiten, und dadurch wird der Autor selbst den größten Schaden haben, wie es auch für den Absatz eines Werkes nicht vorteilhaft ist, wenn es den Verleger wechselt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hierauf ist zu entgegnen, daß gerade deshalb der Autor gar kein Interesse daran haben wird, von seinem ersten Verleger abzugehen, solange er ihm annehmbare Bedingungen einräumt. Das Interesse des Verlegers kann sehr gut dadurch gesteigert werden, daß ihm der Autor das „Vorverlagsrecht" der folgenden Auflagen einräumt. Ist der Verleger bereit, dem Autor dieselben Bedingungen einzuräumen wie ein anderer Verleger, so hat er ein Anrecht darauf, die nächste Auflage zu diesen Bedingungen veranstalten zu dürfen. Auf diese Weise ist den Interessen beider Teile am besten gedient. Wechselt der Autor doch den Verleger, weil dieser von seinem Vorverlagsrecht keinen Gebrauch machen will, so wird der neue Verleger vom bisherigen doch die Druckstöcke oder einen noch vorhandenen Satz erwerben müssen, so daß er auch insofern keinen Schaden erleidet.

Ich stelle daher als oberste und wichtigste Vertragsnorm die Bestimmung hin: Der Verlagsvertrag darf nur für eine oder nur für eine bestimmte Zahl von Auflagen abgeschlossen werden. Jede andere Bedingung kann in einem Verlagsvertrag in Kauf genommen werden, wenn er nur für eine Auflage abgeschlossen ist.

### 3. Die Konkurrenzklausel.

Nach § 2 des VerlG. hat sich der Autor während der Dauer des Verlagsvertrages jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten untersagt ist. Diese Gesetzesbestimmung ist seiner Entstehung nach weit auszulegen, nicht nur die Wiedergabe des Werkes in unveränderter Gestalt ist dem Autor verboten, sondern auch eine Bearbeitung des Werkes, die für denselben Leserkreis bestimmt ist und daher dem Vertragswerk Konkurrenz machen kann. Es wirkt also diese Gesetzesbestimmung wie eine Konkurrenzklausel gegen den Autor. Weiter verbieten auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem Autor, ein gleiches Werk in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen. Bei diesem weitgehenden gesetzlichen Schutz des Verlegers gegen unlautere Handlungen des Autors sind die in Verlagsverträgen häufigen Konkurrenzklauseln unnötig und gegenstandslos. Sie sind auch eines wissenschaftlichen Autors — nur bei wissenschaftlichen Werken haben sie Sinn — unwürdig, weil sie ihm von vornherein eine ungesetzliche Handlungsweise zutrauen. Sie sind andererseits für die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weitere wissenschaftliche Tätigkeit eines Autors nicht ungefährlich. Sehr oft haben sie ganz allgemein den Inhalt, daß sich der Autor verpflichtet, kein ähnliches Werk zu veröffentlichen. Über den Begriff „ähnlich" läßt sich jedoch streiten. Dem Autor, der über irgendeinen Gegenstand einen Grundriß geschrieben hat, muß es erlaubt sein, über dieselbe Materie ein Handbuch zu schreiben. In gewisser Beziehung werden die beiden Werke sich auch Konkurrenz machen, niemals aber im Sinne des Gesetzes. Die Klausel des Vertrages jedoch könnte als so weitgehendes Verbot aufgefaßt werden; sie würde damit eine Einschränkung der weiteren schriftstellerischen Betätigung des Verfassers nach sich ziehen, die vollkommen ungerechtfertigt ist.

Noch weniger Berechtigung haben die Klauseln, die den Verfasser verpflichten, auch seine weiteren, von ihm etwa zu verfassenden Werke demselben Verleger in Verlag zu geben. Gewöhnlich sind diese Bestimmungen ungenau gefaßt, es ist über den Inhalt der künftig abzuschließenden Verträge nichts bestimmt, so daß der Autor nur verpflichtet sein könnte, zu den Bestimmungen des Gesetzes abzuschließen, worauf der Verleger in den seltensten Fällen eingehen wird; immerhin könnte auch eine solche Bindung an einen Verleger zu den größten Unzuträglichkeiten für den Autor führen, der mit dem Verleger schlechte Erfahrungen gemacht hat und nun an ihn gekettet ist. Geradezu unmoralisch ist aber die Bindung dann, wenn auch der Inhalt der künftigen Verträge dadurch fixiert ist, daß auf die Bestimmungen des Vertrages verwiesen wird, der die Klausel enthält. Dadurch wird der Autor nicht nur wie beim Abschluß eines Vertrages für alle Auflagen für *ein* Werk an denselben Verleger gekettet, sondern er ist ihm für sein ganzes Leben mit seiner gesamten literarischen Produktion zu vielleicht ganz unangemessenen Bedingungen verschrieben. Solche Vereinbarungen verstoßen meines Erachtens gegen die guten Sitten und sind nichtig, sollten aber gerade deshalb überhaupt aus Verlagsverträgen verschwinden.

Weniger bedenklich sind Bestimmungen, nach denen sich der Autor verpflichtet, seine künftigen Werke einem Verleger zum Verlag anzubieten. Eine solche Klausel berührt sich eng mit dem obenbesprochenen Vorverlagsrecht, das dort auf Auflagen eines einzelnen Werkes, hier auf verschiedene Werke zur Anwendung kommt. Bewilligt der Verleger nicht mindestens die Bedingungen eines auch zur Übernahme des Werkes bereiten Verlegers, so ist der Autor in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verfügung über sein Werk wieder frei. Wenn auch, wie gesagt, diese Bestimmungen dem Autor keine bleibenden Nachteile verschaffen, so sind sie vom Standpunkt des Autoren aus natürlich nicht gerade zu empfehlen, weil er vor Abschluß eines jeden Verlagsvertrages sich erst mit seinem bisherigen Verleger in Verbindung setzen muß und dadurch den Abschluß verzögert. Seitens des Verlegers dagegen ist der Wunsch sehr verständlich, von einem Autor, der ein bekannt gewordenes Werk bei ihm verlegt hat, auch noch weitere Werke zu verlegen, bei denen er im voraus weiß, daß die für das frühere Werk aufgewendete Reklame weitere Früchte zeitigen wird.

## 4. Das Bearbeitungsrecht.

Soweit im Gesetz irgendein Gegenstand des Verlagsrechtes geregelt ist, sollte die gesetzliche Regelung von vornherein als Vertragsnorm gelten. In der Praxis wird gegen diesen Grundsatz in keiner Frage so viel gefehlt wie in der des Bearbeitungs- und Übersetzungsrechtes. Es gibt kaum einen Verlagsvertrag, der den Autor im ungeschmälerten Genuß des Übersetzungsrechtes läßt, während das Bearbeitungsrecht im übrigen, also das Recht der Übertragung in eine andere Mundart oder eine andere Formgestaltung (Bühnenwerk), eine so geringe Rolle spielt, daß es selten besonders geregelt wird.

Im Verlagsbuchhandel hat sich wie eine Art Gewohnheitsrecht der Brauch herausgebildet, den Erlös aus der Vergebung des Übersetzungsrechtes zwischen Autor und Verleger zu teilen. Diese Regelung hat jedoch Berechtigung nur in den Fällen, in denen der Verleger selbst die Veranstaltung der Übersetzung vermittelt oder herbeigeführt hat. Der Verfasser wird sogar in den meisten Fällen gut daran tun, diese Tätigkeit seinem Verleger zu überlassen; denn dieser hat in seinen wissenschaftlichen Verlagsartikeln auch die nötige Sachkenntnis für die Frage, welche Verleger für die Übersetzung im Ausland in Frage kommen, während der unkundige Autor sehr oft mit dem von ihm gewählten Verleger im Ausland recht trübe Erfahrungen machen wird.

Trotz alledem entspricht diese tatsächliche Übung nicht der durch das Gesetz geschaffenen Lage, wonach der Autor allein über die Vergebung des Übersetzungsrechtes zu verfügen hat. Es ist zu unterscheiden zwischen dem urheberrechtlichen Inhalt des Übersetzungsrechtes und seiner wirtschaftlichen Ausnutzung. Die Frage, ob eine Übersetzung veranstaltet wird oder zu unterbleiben hat, sollte billigerweise als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auswirkung seines Urheberrechtes der Autor allein entscheiden. Ist er mit der Veranstaltung einverstanden und kommt die Übersetzung mit Hilfe des Verlegers zustande, so ist Teilung des Erlöses die angemessene Lösung. Hat der Verfasser dagegen vollkommen selbständig, etwa unter Ausnützung seiner beruflichen Verbindungen mit einer ausländischen Universität, die Übersetzung ohne Hilfe des Verlegers zustande gebracht, so entfällt für den Verleger jede Berechtigung, einen Anteil am Erlös zu fordern. Man denke nur daran, daß der Verfasser sein Werk zuerst in der fremden, dann erst in der deutschen Sprache erscheinen läßt; welcher Verleger würde solchenfalles überhaupt auf den Gedanken kommen, daß dem ausländischen Kollegen ein Anteil am Erlös der Inlandsauflage zufließen müßte?

Demgegenüber ist festzustellen, daß ein sehr großer Prozentsatz der Verlagsverträge dem Verleger nicht nur einen Teil des Übersetzungserlöses — sogar bisweilen mehr als die Hälfte — sichert, ganz unabhängig davon, ob er bei der Vergebung dieses Rechtes mitgewirkt hat oder nicht, sondern auch das Recht überträgt, ohne Mitwirkung des Verfassers Übersetzungen veranstalten zu dürfen.

## 5. Das Verlagsrecht für alle Ausgaben.

Nach § 2 Abs. 3 VerlG. ist der Verfasser zur Herausgabe einer Gesamtausgabe seiner Werke befugt, wenn seit der Veröffentlichung der in Frage stehenden Werke 20 Jahre vergangen sind. Der Verfasser ist an die mit seinen Verlegern geschlossenen Verträge über die einzelnen Werke nicht mehr gebunden; er kann die Gesamtausgabe einem anderen Verleger in Verlag geben. Auch dieses Recht des Verfassers wird durch den Wortlaut der Verlagsverträge oft in verschleierter, für den unerfahrenen Autor nicht erkennbarer Form nicht selten beschränkt.

Denn häufig übertragen die Verlagsverträge dem Verleger das Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben. Auch Ausdrücke, die von Übertragung des „ausschließlichen“ oder des „alleinigen“ Verlagsrechtes reden, zielen auf einen Ausschluß der Rechte des Verfassers aus § 2 Abs. 3 VerlG. Solche Bindung schädigt den Autor unter Umständen sehr, wenn er eines seiner Werke in eine von ihm beabsichtigte Gesamtausgabe nicht aufnehmen darf.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## 6. Die Höhe der Auflage.

Die Zahl der Exemplare, welche der Verleger als eine Auflage herzustellen berechtigt sein soll, pflegt in den meisten Verlagsverträgen zahlenmäßig festgelegt zu sein; sie beträgt nur mangels einer Vereinbarung nach § 5 VerlG. 1000 Stück. Diese gesetzliche Regelung hat dazu geführt, daß besonders im belletristischen Verlag der Begriff der Auflage verwischt worden ist. Während im allgemeinen als Auflage die Gesamtheit der auf einmal abgezogenen Stücke zu verstehen ist, bezeichnet der schönwissenschaftliche Verlag in neuerer Zeit sehr häufig je 1000 Exemplare als eine Auflage, obwohl 10 000—20 000 Stück nicht selten auf einmal gedruckt werden. Gegen diese Bezeichnung wird der Verfasser eines Romans oder einer Novellensammlung keinerlei Einwendungen erheben, weil für ihn eine Änderung des Textes vor Ausgabe einer neuen Auflage sehr selten in Frage kommt. Bedenken bestehen gegen das Verfahren aber dann vom Standpunkt des Bücherkäufers aus, wenn es benutzt wird, um eine recht große Verbreitung des Buches vorzutäuschen, indem eine Ausgabe etwa als „50.—60. Auflage" bezeichnet wird, während ein 40.—49. Tausend nie gedruckt wurde.

Beim wissenschaftlichen Verlag muß Verleger und Autor daran festhalten, daß jeder neue Druck in vereinbarter Höhe als neue Auflage bezeichnet und auch behandelt wird. Der wissenschaftliche Ruf des Autors kann außerordentliche Nachteile erleiden, wenn jedes neue Tausend seines Werkes als neue Auflage bezeichnet würde, obwohl nur ein unveränderter Abdruck vorliegt. Der Leser des Werkes müßte den Eindruck gewinnen, als ob dem Autor inzwischen eingetretene neuere Forschungsergebnisse unbekannt geblieben seien. Für den wissenschaftlichen Verlag ist aus gleichem Grund, wie aus anderen wissenschaftlichen Rücksichten, die hohe Auflage ungeeignet. Vor dem Krieg war die gesetzliche Auflage von 1000 Exemplaren überaus gebräuchlich. Verleger und Verfasser konnten so verhüten, daß das Werk veraltete und von Konkurrenzwerken überflügelt wurde, da bei jeder Neuauflage der neueste Stand der Forschung berücksichtigt werden konnte. Die gerade im Buchgewerbe unverhältnismäßig eingetretene Verteuerung der Herstellungskosten, vor allem der stets schwankende, meist aber steigende Papierpreis zwingen den Verleger zur Veranstaltung höherer Auflagen, Gründe, denen sich auch der Verfasser nicht verschließen kann. So findet man heute auch bei wissenschaftlichen Werken oft Auflagenhöhen bis zu 10 000 Stück.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zu betrachten bleibt hier die Rechtsfrage, was zu geschehen hat, wenn die Auflagenhöhe im Verlagsvertrag bestimmt ist, der Verleger aber, wie es infolge des wirtschaftlichen Druckes oft geschieht, sei es, ohne zu fragen, sei es gegen den Widerspruch des Autors, eine höhere Auflage druckt, wobei der Autor sein Einverständnis zur größeren Auflage gewöhnlich deshalb verweigert, weil der Verleger seinen Honorarforderungen nicht entspricht.

Der Druck von mehr Exemplaren, als im Verlagsvertrag vorgesehen, stellt zweifellos eine Vertragsverletzung dar, für die der Verleger schadenersatzpflichtig ist. Die Höhe des Schadens wird in den meisten Fällen der angemessenen Vergütung für die zuviel gedruckten Stücke gleichkommen. Die vereinbarte Vergütung greift deshalb nicht Platz, weil ja die Herstellung gerade vertragswidrig war. Ein weiterer, wenn schon schwer nachzuweisender Schaden kann dem Verfasser dadurch entstanden sein, daß er beabsichtigte, nach Verkauf der vereinbarten Auflage das Werk umzugestalten, statt dessen aber noch eine größere Zahl Stücke alten Textes verbreitet sehen mußte. Dem Verfasser steht daher auch das Recht zu, die Verbreitung der zuviel gedruckten Stücke zu verhindern. Mag auch, falls das Verlagsrecht für alle Auflagen übertragen war, eine Urheberrechtsverletzung durch den Verleger nicht vorliegen (vergl. Markenschutz und Wettbewerb 1921, S. 165), so sicher dann, wenn der Verlagsvertrag für die folgenden Auflagen eine Verständigung zwischen Verleger und Autor über die Auflagenhöhe vorsieht. Denn hier liegt in Wirklichkeit eine Willensübereinstimmung beider Parteien über die Auflagenhöhe nicht vor, so daß jeder Mehrdruck über die gesetzliche Auflagenhöhe hinaus als Urheberverletzung angesehen werden muß.

## 7. Zuschuß- und Freiexemplare.

In der Praxis wird die Zahl der Zuschuß- und Freiexemplare nicht in der durch § 6 VerlG. geregelten Weise bestimmt. Die Verträge sehen in der Regel einen bestimmten Prozentsatz von Exemplaren vor, welcher honorarfrei hergestellt werden darf. Ein Unterschied zwischen Zuschuß- und Freiexemplaren wird dabei nicht gemacht, während § 6 von der Auflagenhöhe 5 % noch darüber hinaus zu drucken gestattet, die Zahl der Zuschußexemplare ziffernmäßig überhaupt nicht festlegt, sondern sie auf das übliche Maß beschränkt. Der Regelung durch die Praxis ist der Vorzug zu geben, weil der Begriff der Üblichkeit zu un-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genau ist. Doch werden bei hohen Auflagen für die Zuschuß- und Freiexemplare sehr häufig zu hohe Prozentsätze, etwa 10 %, eingesetzt, eine Zahl, die bei einer Auflage von beispielsweise 10 000 Stück unmöglich für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, verbraucht werden kann. Es besteht die Gefahr, daß der Verleger trotz der Vorschrift des § 6 Abs. 2 die übrigbleibenden Stücke verbreitet, wobei dem Autor gegenüber gewöhnlich eine Auskunftspflicht über die Verwendung dieser Exemplare vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Unterwirft sich dagegen der Verleger der Verpflichtung, über die Verwendung der Zuschuß- und Freiexemplare Rechnung zu legen, so kann deren Prozentsatz unbedenklich auf Wunsch des Verlegers ziemlich hoch festgesetzt werden.

## 8. Der Zustand des Manuskripts.

Die Bestimmung des § 10 VerlG. hat im Zeitalter der Schreibmaschine außerordentlich an Bedeutung verloren. In früheren Jahren hat dagegen die unleserliche Handschrift mancher Gelehrten dem Setzer und dem Verleger so große Schwierigkeiten bereitet, daß die Vorschrift berechtigt war, das Werk müsse in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abgeliefert werden. Heute wird es in den überaus meisten Fällen der Verfasser auch im eigenen Interesse in Maschinenschrift herstellen lassen, falls er nicht eine gut leserliche Handschrift hat, da er dadurch umfangreicher, zeitraubender Korrekturen überhoben wird. Wenn das Gesetz auch über die äußere Beschaffenheit des Werkes bestimmte Vorschriften nicht gibt, so wird man doch ein Gewohnheitsrecht dahin bejahen müssen, daß das Werk auf nur einseitig beschriebenen Bogen eingereicht wird.

Was den Umfang des Werkes anlangt, so sind hierüber im Verlagsvertrag Bestimmungen nur dann zu treffen, wenn bei seinem Abschluß das Werk noch nicht vollendet vorliegt. Wird trotz dieser Tatsache, wie es häufig zu geschehen pflegt, der Umfang des Werkes im Vertrag festgelegt, so ist dies unberechtigt, für den Autor auch nicht bindend. Der Verleger darf das Werk nicht deshalb zurückweisen, weil es bei der Drucklegung einen größeren Umfang erhalten hat, als vorgesehen ist, da er den Umfang durch seine Druckerei nur genau hätte kalkulieren lassen müssen. Anders ist die Sachlage bei einem noch zu schreibenden Werk. Hier muß sich der Verfasser in bestimmten Grenzen an den im Vertrag festgelegten Umfang halten, da dem Verleger unmöglich zugemutet werden kann, ein Werk von 20 Bogen zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vervielfältigen, wenn nur ein Umfang von 10 Bogen vorgesehen war. Dem Verleger ist auch damit nicht gedient, daß er den überschießenden Umfang nicht zu honorieren braucht; denn die Herstellungskosten des zuviel gelieferten Manuskriptes, bei denen das Honorar eine untergeordnete Rolle spielt, könnte den Preis des Werkes derart erhöhen, daß es unverkäuflich wird. Leider muß festgestellt werden, daß in dieser Beziehung sich viele Autoren keinerlei Beschränkung auferlegen können, ein Umstand, der schon zu außerordentlich großen Schwierigkeiten im Verlagsgeschäft geführt hat. Der Verfasser setzt sich dabei zudem großen Schadenersatzansprüchen aus, wenn er das Werk in Abteilungen abliefert, die inzwischen gesetzt werden, ehe das vollständige Manuskript fertiggestellt ist. Auf diese Weise kann Text im vorgeschriebenen Umfang bereits gesetzt sein, der, da das Werk nur ein Torso ist, vollkommen wertlos bleibt. Mit Recht wird der Verleger die Satzkosten vom Autor erstattet verlangen.

## 9. Die Ablieferungsfrist.

Hinsichtlich der Ablieferungszeit haben sich in der Praxis des Verlagsbuchhandels selten Schwierigkeiten ergeben. Sie spielt eine ausschlaggebende Rolle auch nur im wissenschaftlichen Verlag, während der schönwissenschaftliche Verlag in den allermeisten Fällen Verlagsverträge nur über fertige Werke abschließt. Im allgemeinen enthalten die Verlagsverträge Bestimmungen, bis zu welchem Zeitpunkt das Werk abgeliefert sein muß. Bei nur im Nebenamt schriftstellerisch tätigen Autoren kommt es naturgemäß außerordentlich häufig vor, daß sie den Umfang der Arbeit, die ein Werk verursacht, unterschätzen und den gestellten Termin nicht einhalten können. Jeder billig denkende Verleger wird in solchen Fällen eine Nachfrist gewähren und auch diese nochmals verlängern, da er bei Rücktritt vom Verlagsvertrag keinesfalls schneller in den Besitz des erwarteten Manuskripts kommt. Differenzen schwerer Natur durch Nichteinhaltung der Ablieferungsfrist können dagegen bei einem Sammelwerk entstehen. Hier ist eine straffe Organisation seitens des Herausgebers unerläßlich, da das Fehlen eines einzigen Beitrages das Erscheinen des gesamten Werkes verzögern oder unmöglich machen kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## 10. Verfasserkorrekturen und Änderungen des Textes bei neuen Auflagen.

Die Frage der Korrekturen und der durch sie entstandenen Kosten pflegt häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien zu führen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß wohl ausnahmslos in den Verlagsverträgen der Verfasser verpflichtet wird, eine oder zwei Korrekturen des gesetzten Textes zu lesen, obwohl er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist. Der Verleger hat selbst für die Korrektur zu sorgen und ist an sich verpflichtet, dem Autor einen fehlerfreien Abzug zwecks Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen. Bei schöngeistigen Werken ist der Verleger auch hierzu ohne Schwierigkeiten in der Lage. Anders liegen die Verhältnisse bei wissenschaftlichen Verlagswerken, bei denen nur der Verfasser oft in der Lage ist, Druckfehler festzustellen und auszumerzen. Infolgedessen übernehmen wissenschaftliche Autoren nicht nur gern das Lesen der Korrekturen, sondern wünschen ausdrücklich, daß ihnen dies als Recht vorbehalten bleibt. Diese Regelung überhebt den Verleger jedoch nicht der Pflicht, selbst eine sogenannte Hauskorrektur lesen zu lassen, welche die Druckbogen von den gröbsten Satzfehlern befreit. Bleiben trotzdem noch Fehler stehen, so wird sie der Autor beseitigen; er ist aber zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten naturgemäß nicht verpflichtet. Anders steht es mit Änderungen, die der Verfasser selbst am fertigen Satz veranlaßt. Diese sind nur insoweit zulässig, als durch sie nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Diese Ausdrucksweise des Gesetzes ist zu ungenau, als daß durch diese Bestimmung alle Differenzen vermieden werden könnten. Die Praxis ist deshalb dazu übergegangen, dem Verfasser in bestimmtem Umfang Korrekturen am fertigen Satz zu gestatten, dergestalt, daß nur darüber hinaus vom Verfasser veranlaßte Korrekturen diesem in Rechnung gestellt werden. Zu Zeiten einer stabilen Währung wurde dieses Maß in einer bestimmten Summe, etwa 20 Mk. für den Druckbogen, zum Ausdruck gebracht. Bei den jetzt stetig sich ändernden Satzkosten ist diese Regelung nicht mehr angängig. Es werden deshalb neuerdings dem Autor Korrekturen freigestellt, die eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden verursachen oder bis zu 10 % der Satzkosten ausmachen. Die letztere Regelung dürfte die praktischste sein und sich bald allgemein einbürgern. Sie gibt dem Autor genügend Spielraum, ihm erst beim Lesen der Korrektur auffallende Unschönheiten zu beseitigen; sie schützt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andererseits den Verleger vor dem zuweilen vorkommenden, nicht zu billigenden Gebahren mancher Verfasser, die ihrem Werk erst beim Lesen der Korrektur den richtigen Inhalt geben.

Unstimmigkeiten lassen sich auch bei der zuletzt genannten Art der Verrechnung dann nicht vermeiden, wenn die Hauskorrektur recht nachlässig gelesen ist oder die Schwierigkeit des Satzes besonders bei Verwendung von Schriftzeichen toter Sprachen eine unverhältnismäßig große Zahl von Satzfehlern veranlaßt. Hier muß zwischen Satzfehlern und Verfasserkorrekturen unterschieden werden, und es empfiehlt sich, was bisher aber nicht üblich ist, Satzfehler anders, etwa durch eine andere Farbe, zu markieren wie die Verfasserkorrekturen. Nur so wird sich ohne schwierige Nachprüfung feststellen lassen, ob die Schuld an den Korrekturen den Autor oder den Setzer trifft.

## 11. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers.

Das Gesetz verpflichtet den Verleger, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Was mit diesen Ausdrücken für eine Art der Verbreitung gemeint ist, darüber schweigt das Gesetz und überläßt es der Vereinbarung der Parteien oder einem sich bildenden Gewohnheitsrecht, bestimmtere Normen zu schaffen. Da nicht zu verkennen ist, daß der Erfolg eines Werkes zum großen Teil von den Vertriebsmaßnahmen abhängig ist, so ist es erstaunlich, daß hierüber in den Verlagsverträgen nur ganz selten etwas bestimmt ist. Ab und zu finden sich Bestimmungen, durch welche für die Ausstattung des Werkes irgendein anderes, bereits erschienenes zum Vorbild genommen wird. Doch auch diese Vereinbarung wird in neuerer Zeit immer seltener getroffen, was annehmbar darauf zurückzuführen ist, daß der Verleger bei Abschluß des Verlagsvertrages noch gar nicht wissen kann, ob er dem Muster entsprechendes Papier und entsprechenden Einband zu beschaffen in der Lage ist.

Die Art und Weise, wie der Verleger das Werk verbreitet, es also dem Sortimenter und Bücherkäufer näher bringt, überlassen die Autoren fast ausnahmslos allein dem Verleger. Immerhin muß man diesen für verpflichtet halten, wenigstens die allgemein gebräuchlichen Maßnahmen zu treffen, um ein von ihm verlegtes Werk bekanntzumachen. Allgemein üblich ist es, ein neues Werk im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel anzuzeigen und diesem Bestellzettel beizulegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ebenso wird jeder Verlag das Werk in anderen für den gleichen Leserkreis bestimmten Büchern seines Verlages anzeigen. Auch das Versenden von Freiexemplaren an größere Zeitungen, bei wissenschaftlichen Werken an Fachzeitschriften, ist überaus üblich. Unternimmt der Verleger diese Verbreitungsmaßnahmen nicht, so verstößt er gegen die Pflichten eines ordentlichen Verlegers. Dagegen dürfte er nicht ohne weiteres verpflichtet sein, Reklameschreiben zu versenden, in Tageszeitungen zu annoncieren, oder sich sonst der in anderen Geschäftszweigen üblichen Reklame zu bedienen. Besonders in der jetzigen Zeit der ungeheuren Verteuerungen aller Drucksachen hat die Reklame für das Buch in ihrer früheren Form nachgelassen; dafür ist besonders auf dem Gebiet der schönen Literatur die Ausstellung des Buches auf den Messen, vor allem in Leipzig, als nutzbringende Art der Bekanntmachung und Verbreitung in Aufnahme gekommen. Sie wird sich zweifellos auch für das wissenschaftliche Buch einbürgern, da es in erster Linie als Ausfuhrartikel in Frage kommt.

## 12. Der Ladenpreis.

Selten wird um die Auslegung einer Gesetzesstelle in den betroffenen Kreisen ein so heftiger Kampf entbrannt sein wie um den § 21 VerlG. Als bekannt dürfte vorauszusetzen sein, daß nach dieser Gesetzesstelle die Bestimmung des Ladenpreises für jede Auflage dem Verleger überlassen ist. Die Verlagsverträge der Vorkriegszeit haben es durchgehend bei dieser Bestimmung gelassen, so daß der Verleger ohne Zustimmung des Autors nicht berechtigt ist, den Ladenpreis des Werkes für die laufende Auflage zu erhöhen. Die dem Krieg folgende Geldentwertung veranlaßte nun den deutschen Verlagsbuchhandel, auch die bereits im Frieden oder während des Krieges hergestellten Lagerbestände zu einem höheren Preis zu verkaufen, als ursprünglich als Ladenpreis festgesetzt worden war. Es wurden sogenannte Verlegerteuerungszuschläge erhoben, wobei sich der Verlagsbuchhandel zunächst auf den Standpunkt stellte, dies bedeute keine Änderung des Ladenpreises, da die Zuschläge nur die Wertminderung der Mark ausgleichen sollten. Diese Fiktion läßt sich nicht aufrechterhalten, wollte man nicht den gesetzlichen Begriff des Ladenpreises überhaupt aufgeben. Heute gesteht der Verlagsbuchhandel wohl zu, daß die Erhebung von Teuerungszuschlägen eine Erhöhung des Ladenpreises bedeutet; er hält sie aber als einen Akt der wirtschaftlichen Notwehr für unbedingt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geboten und setzt sich über die Gesetzesbestimmungen, wonach der Verfasser um seine Einwilligung zu befragen ist, einfach hinweg. Man kann und muß heute zugestehen, daß der § 21 VerlG. durch einseitigen Akt der Verleger einfach außer Kraft gesetzt worden ist, und daß die Autoren in dieser für sie so außerordentlich wichtigen Angelegenheit tatenlos beiseite gestanden haben, vielleicht auch haben beiseite stehen müssen. Heute erheben nach dem Ergebnis der Rundfrage sämtliche Verleger Deutschlands Teuerungszuschläge, erhöhen also den Ladenpreis bei laufender Auflage, ohne die Verfasser um ihre Zustimmung zu ersuchen. Ein Teil von diesen hat sich mit den Verlegern in Verbindung gesetzt, Widerspruch erhoben und die Zustimmung zur Erhöhung des Ladenpreises von einer Erhöhung des Honorars oder einer Nachzahlung abhängig gemacht. In vielen Fällen scheinen die Verleger hierauf eingegangen zu sein und sich mit den Autoren gütlich gereinigt zu haben. Die größere Zahl jedoch hat eine Nachzahlung abgelehnt unter dem Hinweis, daß das Honorar seinerzeit in Goldmark gezahlt sei, während der Verleger für das auch mit Goldmark bezahlte Buch jetzt nur Papiermark gezahlt erhalte. Zu einer reichsgerichtlichen Entscheidung dieser Streitfrage ist es nicht gekommen. Das Oberlandgericht Dresden hat sich in einem Urteil vom 22. Oktober 1919 auf einen dem Verleger günstigen Standpunkt gestellt und zum Ausdruck gebracht, es könne dem Verleger sogenannter Serienwerke (Bände einer Sammlung mit Einheitspreis) nicht zugemutet werden, sich mit seinen sämtlichen Autoren in Verbindung zu setzen, von denen der eine diesen, der andere jenen Preis für angemessen erachten würde. Aber gerade weil es sich hier um ein Serienwerk handelt, ist die Entscheidung nicht von grundlegender Bedeutung.

Im Gegensatz dazu hat das Landgericht Leipzig in einem, allerdings nicht rechtskräftig gewordenen Urteil[3] ausgesprochen, daß der Verleger nicht gegen den ausgesprochenen Willen des Autors den Ladenpreis erhöhen dürfe, wenn der Autor seine Zustimmung von einer entsprechenden Erhöhung seines Honorars abhängig mache. Zwar dürfe der Autor dem berechtigten Verlangen des Verlegers nach Erhöhung des Ladenpreises nicht grundlos widersprechen, zumal wenn der Verleger mit der Erhöhung des Ladenpreises nur seine höheren

[3] Die Parteien haben sich in zweiter Instanz verglichen. Vgl. Korrespondenzblatt des Akademischen Schutzvereins 1920, S. 41 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gestehungskosten und allgemeine Geschäftsspesen decken, nicht aber einen höheren Gewinn erzielen wolle; der Verfasser verweigere die Zustimmung nicht grundlos, wenn er die Erhöhung seines Honorars zur Bedingung mache.

Wenn auch dieses Urteil das von den Verlegern in den Vordergrund geschobene Valutaproblem nicht umfassend behandelt, so ist ihm doch bei Würdigung der beiderseitigen Interessen auch heute noch zuzustimmen. Die Auffassung der Verleger, die Erhebung der Teuerungszuschläge diene nur zur Ausgleichung der Wertwandlung der Mark, würde die Markwährung in Deutschland überhaupt außer Kraft setzen. Mag ihr Standpunkt in volkswirtschaftlicher Hinsicht vieles für sich haben, mag auch zugegeben werden, daß andernfalls der Verlagsbuchhandel die Nachkriegszeit nicht überstanden hätte, ohne seine Leistungsfähigkeit einzubüßen, so müßte in logischer Konsequenz der Hypothekengläubiger genau so berechtigt sein, die vor dem Krieg gewährte Hypothek heute in Goldmark zurückzufordern, und der Beklagte in einem langwierigen Prozeß verpflichtet sein, seinem Prozeßgegner die Urteilsumme zum Markkurs des Zeitpunktes zu zahlen, zu welchem die Schuld entstanden ist. Das würde den Bankerott unzähliger Existenzen bedeuten.

Es muß zugegeben werden, daß es dem Verleger vieler tausend Verlagsartikel unmöglich ist, bei jeder Erhöhung des Teuerungszuschlages sich mit seinen sämtlichen Autoren in Verbindung zu setzen. Diese Maßnahme braucht ihm auch gar nicht angesonnen zu werden. Ein Rundschreiben an die Autoren in Form einer Drucksache, welche die Ladenpreiserhöhung anzeigt, würde im Falle der Nichtbeantwortung, welche bei dem größten Teil der Autoren von vornherein anzunehmen ist, die stillschweigende Zustimmung auslösen. Widerspricht jedoch der Verfasser ausdrücklich, und hat er seinen Widerspruch triftige Gründe, so muß der Verleger wohl oder übel mit ihm verhandeln. Die heutige Praxis des Verlagsbuchhandels widerspricht dem Gesetz und der Billigkeit, besonders wenn man bedenkt, daß bei Erhebung von Teuerungszuschlägen auf sämtliche Artikel eines Verlages die Ladenpreiserhöhung schablonisiert wird, so daß die Erhöhung auch Werke trifft, die sie schlechterdings nicht vertragen können.

Die Verknüpfung des Problems aus § 21 VerlG. mit der Forderung der Autoren auf Erhöhung ihres Honorars läßt unschwer erkennen, daß der ganze Fragenkomplex nur diejenigen Autoren berührt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die mit dem Verleger ein Pauschal- oder Bogenhonorar vereinbart haben, da das Prozentsatzhonorar sich ohne weiteres den Wertwandlungen der Mark anpaßt. Daher spielt die ganze Streitfrage für den belletristischen Verlag, der fast durchgehend mit Prozentsatzhonoraren arbeitet, eine untergeordnete Rolle, während sie den wissenschaftlichen Autor, auch im Hinblick auf die noch zu besprechenden Valutazuschläge, aufs heftigste bewegt.

In diesem Zusammenhange darf nicht unerwähnt bleiben, daß es der Verlagsbuchhandel sofort verstanden hat, die ihm ungünstige Fassung des § 21 dadurch auszugleichen, daß er in alle neuen Verlagsverträge eine Bestimmung aufnimmt, wonach der Verleger jederzeit berechtigt ist, den Ladenpreis zu ändern.

Eine weitere Erschütterung hat der früher feststehende Begriff des Ladenpreises dadurch erfahren, daß auch die Sortimenter, teils eigenmächtig, teils mit Zustimmung des Verlages dazu übergegangen sind, auf den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis noch ihrerseits Sortimenterteuerungszuschläge von 10—20 % zu erheben. Das Sortiment verteidigt diese Maßnahme damit, daß die ungeheure Steigerung der allgemeinen Geschäftsspesen durch die nur in mäßigen Grenzen erfolgte Erhöhung der Bücherpreise nicht ausgeglichen werden könnte. Darin ist dem Sortiment teilweise Recht zu geben; denn es mögen die Ausgaben für Gehälter, Licht, Heizung und Reklame schon längst das Zehnfache des Friedensstandes erreicht gehabt haben, als die Bücher noch nicht das Fünffache kosteten. Trotzdem ist die Maßnahme des Sortimentes und eines Teiles des sie unterstützenden Verlages nicht zu billigen. Denn durch die Erhebung von 20 % Sortimenterteuerungszuschlag kommt man zu dem Ergebnis, daß von dem im Laden des Sortimenters gezahlten Preise die Hälfte in die Tasche des Sortimenters fließt. Beträgt der Ladenpreis eines Buches 10 Mk., so kostet es mit Sortimenterzuschlag 12 Mk. Auf die 10 Mk. erhält er vom Verleger 40 % Rabatt, also 4 Mk., dazu sein eigener Zuschlag von 2 Mk., ergibt 50 % des von ihm geforderten Preises, während sich in die übrigen 6 Mk. Papierfabrikant, Drucker, Buchbinder, Verleger und Autor teilen müssen. Für den Autor dürften dabei nicht mehr wie 0,75 Mk. abfallen. Bei dieser Sachlage ist wohl die Frage berechtigt, ob die Leistungen des Sortimentes diesen Aufwand wert sind, oder ob man nicht auf Mittel und Wege sinnen soll, es entbehrlich zu machen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die vom Sortimenter erhobenen Zuschläge berühren jedoch nicht nur den Bücherkäufer, sondern greifen auch in die Interessensphäre des Verfassers ein. Ganz abgesehen davon, daß die Verteuerung des Buches seinen Absatz einschränkt, wird auch der Begriff des Ladenpreises vollkommen verwischt. Wie schon der Name sagt, ist „Ladenpreis" der Preis, zu welchem man ein Buch im Laden kaufen kann. Heute ist der Ladenpreis ein Preis, zu welchem man in keinem Laden das Buch kaufen kann.

Die Veränderung des Ladenpreises durch Erhebung des Sortimenterteuerungszuschlags läßt die neue Streitfrage entstehen, von welchem Preis im Falle eines Prozentsatzhonorares dieses zu berechnen ist, ob von dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis oder von dem um den Sortimenterteuerungszuschlag erhöhten Ladenpreis. Wenn der Verleger dem Sortimenter die Erhebung dieses Zuschlages nicht gestattet, sie vielmehr eine willkürliche Maßnahme des Sortimentes darstellt, kann man unmöglich den Verleger verpflichten, von dem Zuschlag des Sortimenters Honorar zu zahlen. Anders liegt dagegen der Fall, wenn der Verleger mit dem Sortimenter die Erhebung dieses Zuschlags vereinbart. Dann wird der Sortimenterzuschlag ein Teil des Ladenpreises. So müssen wir den Begriff des Ladenpreises wie folgt definieren: „Ladenpreis ist derjenige Preis, zu welchem der Verleger dem Sortimenter den Verkauf des Buches vorschreibt oder gestattet."

Bei der Ladenpreispolitik der deutschen Verleger sind drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden.

Die eine Gruppe, zusammengefaßt in der „Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger", bekämpft den Sortimenterteuerungszuschlag. Sie schließt Abkommen mit Sortimentern ab, die sich verpflichten, keinen Sortimenterzuschlag zu erheben, und denen dafür ein Rabatt von 40 % eingeräumt wird. Diese Verleger sind ohne Zweifel nicht verpflichtet, von dem Zuschlag Honorar zu zahlen, welchen Sortimenter, die die obenerwähnte Vereinbarung nicht getroffen haben, auf Verlagswerke dieser Verleger erheben.

Eine zweite Gruppe bekämpft den Zuschlag der Sortimenter nicht, schreibt ihn zwar auch nicht vor, duldet ihn aber stillschweigend und erhebt ihn auch bei direktem Verkauf an den Bücherkonsumenten.

Die dritte Gruppe „schützt" den Sortimenterzuschlag, d. h. sie rechnet damit, daß der Sortimenter diese Zuschläge erhebt, richtet ihre Rabatthöhe danach ein und verpflichtet sich gegenüber den Sorti-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mentern, die Zuschläge auch bei direktem Verkauf an das Publikum zu erheben.

Die beiden letzten Gruppen halte ich für verpflichtet, dem Autor auch von den Sortimenterzuschlägen Honorar zu zahlen; denn für sie ist der um den Sortimenterzuschlag erhöhte Preis der Ladenpreis. Hier spielt der Begriff des Ladenpreises eine große Rolle für jede Art des Verlagsgeschäftes, insbesondere auch für den schönwissenschaftlichen Verlag, der vor allem das Prozentsatzhonorar bevorzugt.

Die Unsicherheit, welche durch die verschiedene Stellungnahme der Verlegerwelt in diese Materie hineingetragen worden ist, wird hoffentlich bald die künftige Preispolitik des Börsenvereins beseitigen [4].

## 13. Die Vergütung des Verfassers.

Nach dem Gesetz ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte oder eine angemessene Vergütung zu zahlen. Nach der „Rundfrage" sind die Fälle verschwindend gering, in denen die Vergütung des Verfassers im Vertrag nicht zahlenmäßig bestimmt ist. Wenn die Vereinbarung einer Vergütung auch nicht unbedingt zu dem Bestandteil eines Verlagsvertrages gehört, so bildet sie doch im Regelfalle die wichtigste Vertragsbeziehung zwischen den Parteien. Häufiger kommt es beim Verlag hochwissenschaftlicher Werke vor, daß eine Vergütung überhaupt nicht gezahlt wird, als daß die Vergütung als die angemessene in der Schwebe gelassen wird.

Die Nachkriegszeit hat es mit sich gebracht, daß die Käufer schwerer wissenschaftlicher Literatur außerordentlich stark abgenommen haben. Ihr Verlag ist daher bei den außerordentlich hohen Herstellungskosten unrentabel geworden; auch finden sich keine Verleger mehr, die Kapital genügend zur Verfügung haben, um es in Werken, die zwar keinen großen oder gar keinen Gewinn versprechen, aber eine Zierde des Verlages bilden, festzulegen. Daher mehrt sich im wissenschaftlichen Verlag der Prozentsatz der Werke, für welche der Verleger nicht nur kein Honorar zahlt, sondern sich einen Beitrag zu den Herstellungskosten oder diese ganz vergüten läßt. Die Mittel wissenschaftlicher Akademien und Stiftungen sind infolgedessen derart in Anspruch genommen, daß

[4] Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil hat die Kantateversammlung des Börsenvereins Deutscher Buchhändler 1922 die Sortimenterzuschläge wieder allgemein sanktioniert. Vgl. Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel 1922, S. 709 ff. u. S. 725 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie bei ihren nicht steigerungsfähigen Einnahmequellen manches hochbedeutende, für Wissenschaft und Kultur wichtige Werk ungedruckt lassen müssen. Die „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft" hat es sich zur Aufgabe gestellt, hier helfend einzugreifen, um Werke drucken zu lassen, deren Nichterscheinen für die Kulturwelt einen Verlust bedeuten würde.

Die Vergütung des Verfassers kann in vier Arten gegliedert werden, welche auf folgende kurze Bezeichnung gebracht werden können:

a) Gewinnbeteiligung des Autors,
b) Pauschalhonorar,
c) Bogenhonorar,
d) Prozentsatzhonorar.

### a) Die Gewinnbeteiligung des Autors.

Wird der Verfasser eines Werkes nach dem Vertrag dadurch honoriert, daß ihm ein Anteil am Reingewinn zugesprochen wird, so liegt, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, ein reiner Verlagsvertrag nicht vor; vielmehr haben sich Verleger und Autor zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck es ist, durch Verfassen, Vervielfältigen und Verbreiten des Werkes Gewinn zu erzielen. Der Verfasser wird dabei in den meisten Fällen die Rolle eines von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters spielen, ein Umstand, der den Abschluß solcher Verträge nicht empfehlenswert macht. Der Verleger wird zu den Kosten der Herstellung (Papier, Satz, Druck, Buchbinderarbeit) einen Betrag für seine allgemeinen Spesen, etwa 30 % der Herstellungskosten, hinzuschlagen und von dem so gewonnenen Betrag den Verkaufserlös abziehen, um den Gewinn zu ermitteln. Über den Begriff der allgemeinen Spesen pflegen häufig Meinungsverschiedenheiten zu entstehen. Manche Verleger rechnen darein nicht die Kosten für die Vertriebsmaßnahmen (Anzeigen, Prospekte und dergl.); andere wieder erheben außer den genannten Spesen noch sogenannte allgemeine Spesen für Miete, Gehälter, Beleuchtung und ähnliche Ausgaben, die eigentlich sämtlich schon im obengenannten Prozentsatz enthalten sein müßten. Leider sind sogar Fälle vorgekommen, in denen der Verleger die Rechnungen seiner Lieferanten um einen gewissen Prozentsatz als Versorgungsgebühr oder aus ähnlichem Grunde erhöhte, eine Maßnahme, die, wenn sie nicht offen auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Abrechnungen zum Ausdruck gebracht wird, eine strafbare Handlung darstellt [5].

Der Verfasser wird in den seltensten Fällen die Praxis des Verlagsgeschäftes genügend kennen, um die Abrechnung seines Verlegers so nachzuprüfen, daß er etwaige Mängel festzustellen in der Lage ist. Er muß mehr oder weniger blindlings der Abrechnung Glauben schenken und sich mit dem meist sehr bescheidenen Gewinn begnügen oder über den entstandenen Verlust zu trösten suchen. Der Gewinnbeteiligungsvertrag kann daher ohne Bedenken nur mit als durchaus zuverlässig bekannten Verlegern ohne Schaden für den Verfasser abgeschlossen werden. Macht der Verleger außer der Gewinnbeteiligung an Stelle des Honorars auch noch die Leistung eines Zuschusses zu den Herstellungskosten zur Bedingung, so muß der Autor von vornherein mit der Möglichkeit rechnen, daß er einen der berüchtigten „Herstellungskostenverleger" vor sich hat.

Die Gewinnbeteiligungsverträge enthalten zudem sehr häufig Bedingungen, die von vornherein die Aussicht auf Gewinn auf seiten des Autors illusorisch machen. So wird oft bestimmt, daß der Erlös einer bestimmten Zahl von Exemplaren oder der Erlös bis zur Höhe eines Betrages der Herstellungskosten dem Verleger allein zufließt und daß die darüber hinaus verkauften Exemplare zu einem Bruchteil für den Gewinn des Verfassers zur Verrechnung kommen. Diese Art der Gesellschaft stellt eine sogenannte societas leonina dar, bei welcher der Verleger am Verlust des Geschäftes nicht teilnimmt, während der Autor im Regelfalle seine geistige Arbeit nur dadurch entlohnt erhält, daß er sie gedruckt sieht.

Bei der Gewinnbeteiligung pflegt der Verleger gewöhnlich einmal im Jahre Rechnung zu legen, wozu er auch nach § 24 VerlG. verpflichtet ist. Die gebräuchlichste Zeit der Abrechnung sind die Monate Juli bis November, weil bis dahin die Verleger ihre Ostermeßabrechnung beendet haben. Ergibt sich für den Autor kein Gewinn, so wird sich der Verleger in vielen Fällen auf die Mitteilung dieser Tatsache beschränken.

Zur Ehre des deutschen Verlagsbuchhandels sei festgestellt, daß die angesehenen Verleger Gewinnbeteiligungsverträge nur in Aus-

[5] Vgl. hierzu „Hinter den Kulissen des Verlagsgeschäfts". Korrespondenzblatt des Akademischen Schutzvereins, Jahrgang 1914, Nr. 2—3, und die dort zitierten Sachverständigengutachten und Berichte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahmefällen vorzuschlagen pflegen. Sie kann unter Umständen für den Autor dann günstig sein, wenn es sich um ein gutgehendes, in regelmäßigen Auflagen erscheinendes Werk handelt, dessen Herstellung verhältnismäßig einfach ist, so daß eine Kontrolle der Herstellungskosten nicht allzu große Schwierigkeiten bereitet. Kommen dagegen verschiedenartiger Satz, Anfertigung von Klischees und kostspielige Buchbinderarbeiten in Frage, so wird dem Autor, will er sich schon der mühseligen Arbeit der Nachprüfung der Bücher des Verlegers unterziehen, das ihm vorgelegte Bücherwerk wie ein Buch mit sieben Siegeln vorkommen.

### b) Das Pauschalhonorar.

Das Pauschalhonorar ist rechnerisch die einfachste Art der Vergütung des Verfassers. Es wird ihm bei Ausgabe einer Auflage eine bestimmte, im voraus festgelegte Summe zur Auszahlung gebracht, womit alle seine Rechte für diese Auflage abgefunden sind. Diese Art der Honorierung empfiehlt sich nur, wenn das Werk bereits fertig vorliegt, so daß übersehen werden kann, ob die vereinbarte Summe angemessen ist. Wird jedoch eine Vergütung in Bausch und Bogen vereinbart, bevor der Umfang des Werkes feststeht, so können sich beide Teile über die Angemessenheit irren.

Einem Kauf des Urheberrechtes kommt es gleich, wenn durch die Zahlung des Pauschalhonorars der Autor für alle Auflagen und Ausgaben abgefunden werden soll.

Das Pauschalhonorar ist besonders im Musikalienverlag üblich, weil dort die Verhältnisse derart gelagert sind, daß der Verleger zur rationellen Ausnutzung des Werkes in den Stand gesetzt werden muß, darüber in jeder Beziehung verfügen zu dürfen. Im Buchverlag dagegen gibt der Autor fürs ganze Leben Rechte an seiner Geistesarbeit auf, wenn er sich gegen einmalige Zahlung einer Summe für abgefunden erklärt. Für den wissenschaftlichen Verlag eignet sich das Pauschalhonorar am wenigsten, weil der wissenschaftliche Verfasser im eigenen wie im Interesse des Verlegers bestrebt sein muß, das Werk ständig auf wissenschaftlicher Höhe zu erhalten. Diese erneute geistige Arbeit wird der Verfasser zu leisten aber nicht willens sein, wenn ihm ein neues Honorar nicht gezahlt wird. Ein wissenschaftliches Werk, dessen Autor durch ein einmaliges Pauschalhonorar abgefunden ist, wird von vornherein dazu verdammt sein, sehr bald zu veralten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

### c) Das Bogenhonorar.

Für den wissenschaftlichen Verlag war besonders in den Vorkriegszeiten das Bogenhonorar die üblichste und geeignetste Art der Honorierung. Es wird zwischen den Parteien vereinbart, daß für den 16seitigen Druckbogen eine bestimmte Summe bezahlt wird. Einzelne Seiten werden im Verhältnis gerechnet. Streit herrscht oft darüber, ob in den Text eingefügte Abbildungen und ganzseitige Tafeln in den Umfang des Druckbogens einzurechnen oder abzuziehen sind. Üblicherweise wird der von Abbildungen eingenommene Raum wie Text berechnet und muß vergütet werden, wenn der Verlagsvertrag nichts Gegenteiliges vorschreibt. Auch über ganzseitige Tafeln pflegen Bestimmungen wegen der Honorierung getroffen zu werden; andernfalls sind auch sie wie Text zu vergüten.

Über die Höhe des Honorars können irgendwie verbindliche Normen nicht bezeichnet werden; sie richtet sich wie bei allen Leistungen nach deren Güte, nach dem Ruf des Autors und dem behandelten Stoff. Die Nachkriegszeit hat leider eine ganz ungerechtfertigte Entwertung der geistigen Arbeit gebracht, so daß die Honorare nicht im entferntesten etwa so gestiegen sind wie Löhne und Gehälter oder gar mit der Entwertung der Mark Schritt gehalten hätten. Nicht zum geringsten hat diese Erscheinung ihre Ursache darin, daß auch der Verdienst der Verleger nicht im gleichen Maße gestiegen ist. Die Herstellungskosten des Buches betrugen zur Jahreswende 1921/22 etwa das 20- bis 30fache des Friedenspreises; zu dieser Zeit waren die Preise für Bücher aber noch nicht über das Zehnfache hinausgegangen. Der Verdienst der Verleger mußte daher notwendig ein geringerer sein als vor dem Kriege, wenigstens im Hundertsatz berechnet.

Hinsichtlich des Verdienstes am Werk sind Verleger und Verfasser Schicksalsgenossen, und der Autor darf nicht erwarten, daß der Verleger auf einen Teil seines Verdienstes zugunsten des Autors verzichtet. Dagegen darf der Verfasser für sich das Recht in Anspruch nehmen, daß seine Einnahmen aus dem Buch im gleichen Verhältnis gesteigert werden wie die des Verlegers. Hier muß nun festgestellt werden, daß dies nur in recht wenigen Fällen geschehen ist. Die Verleger, die dem Papierlieferanten anstandslos das 40fache, dem Drucker das 20fache des Friedenspreises bewilligen, sie gehen nur mit Widerstreben daran, die Autorhonorare zu erhöhen, und halten oft eine Er-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

höhung auf das Doppelte als ein außerordentliches Entgegenkommen. Angemessen dürfte heute — im Frühjahr 1922 — eine Erhöhung der Friedenshonorare auf das Sechs- bis Achtfache des Friedensstandes sein, ein Zahlenverhältnis, welches aber ja nicht verallgemeinert werden darf. Es kann selbstverständlich Werke geben, die im Frieden ein Honorar vertragen haben, die aber heute eher honorarfrei gedruckt werden müssen, als daß der Verleger das Honorar erhöhen könnte. Hier handelt es sich jedoch um Einzelfälle, während ein gutgehendes, in bestimmten Zeitabständen in neuer Auflage erscheinendes Werk das obengenannte Vielfache an Honorar abwerfen müßte. Ob der Verleger rechtlich verpflichtet ist, bei Verlagsverträgen, die für alle Auflagen abgeschlossen sind, das Honorar zu erhöhen, ist eine andere Frage, die, wie oben auf Seite 104 ff. ausgeführt, eng mit der Berechtigung des Verlegers, den Ladenpreis einseitig zu erhöhen, zusammenhängt. Der Verfasser ist aber nach der neusten Rechtsprechung des Reichsgerichtes, auch ohne daß er den Umweg über den § 21 VerlG. nehmen muß, in der Lage, ein erhöhtes Honorar durchzusetzen. Denn auch Verlagsverträge und die darin enthaltenen Honorarbestimmungen sind unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen. Der Verfasser hätte sich nie an ein festes Bogenhonorar gebunden, wenn er bei Abschluß des Verlagsvertrages gewußt hätte, daß bei der Honorierung einer späteren Auflage der Geldwert des vereinbarten Honorars nur den 30. Teil des im Frieden gezahlten darstellen würde. Nun wird auf Verlegerseite mitunter der Standpunkt vertreten, als könne der Autor nur dann ein erhöhtes Honorar für eine neue Auflage verlangen, wenn er den Text neu bearbeitet habe; werde dagegen die Auflage unverändert abgedruckt, so bestehe kein Grund, das Bogenhonorar zu erhöhen, da der Autor eine neue Tätigkeit nicht entfaltet, für das Werk selbst aber sein Honorar in gutem Geld bei Ausgabe der ersten Auflage erhalten habe. Diese Auffassung ist vollkommen irrtümlich, weil sie davon ausgeht, daß der Verfasser für seine geistige Arbeit durch das Honorar der ersten Auflage entschädigt werde. Der Autor rechnet vielmehr von vornherein damit, daß seine Tätigkeit erst durch die Veranstaltung vieler Auflagen den entsprechenden Lohn finden werde. Die Vergütung des Autors für das an den Verleger abgetretene Verlagsrecht wird zerlegt in verschiedene Einzelleistungen, welche der Zahl der veranstalteten Auflagen entsprechen. Je mehr Auflagen ein Werk erlebt, um so größer ist selbstverständlich der Gewinn des Autors.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Gedankengang zeigt aber, daß die Einzelleistung für jede Auflage seitens des Verlegers dem Geldwerte nach an sich gleich bleiben müßte und daß nur die minderbewertete geistige Arbeit der Grund dafür ist, daß die heutigen Honorare nicht dem gefallenen Markkurs entsprechend erhöht werden können. Die Tatsache, daß der Autor eine neue Auflage bearbeitet und neue geistige Arbeit in das Werk steckt, wird bei der Festsetzung des erhöhten Honorares eine Rolle spielen, darf aber nicht die alleinige Voraussetzung dafür bilden.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Honorar gezahlt wird, spielte in der Vorkriegszeit keine große Rolle. Denn die Herstellung des Werkes pflegte ohne Störung vonstatten zu gehen, und es konnte dem Verfasser gleichgültig sein, ob er das Honorar einige Monate früher oder später gezahlt erhielt. Später als bei Ausgabe des Werkes pflegte die Auszahlung nicht zu erfolgen. Heute ist es für den Verfasser von großer Bedeutung, daß die Bestimmung des § 23 Satz 1 VerlG. nicht zu seinen Ungunsten abgeändert wird. Danach ist das Honorar grundsätzlich mit Ablieferung des Werkes fällig. Muß er auf sein Honorar warten, bis das Werk vervielfältigt ist, so kann die Mark inzwischen einen Kurs erreicht haben, welcher die vereinbarte Vergütung nicht mehr als angemessen erscheinen läßt. Es kommt hinzu, daß sich der Verfasser heute auf eine reibungslose Durchführung der Vervielfältigung nicht mehr verlassen kann. Bald verzögern Streiks, bald Papiermangel, bald die Lage des Verkehrs oder Geldmarktes die Herstellung. Besonders kurz nach dem Kriege kam es häufig vor, daß der Druck eines Werkes nach Herstellung eines Teiles des Werkes unterbrochen wurde. Oft erklärten die Verleger sogar, von der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes absehen zu müssen, da die unerwartet gesteigerten Herstellungskosten den Vertrieb unrentabel machten. Die Verfasser sind dadurch monate- oder jahrelang nicht in den Genuß ihrer Vergütung gelangt; oft wurde diese überhaupt nicht gezahlt, und die Verfasser hatten ihre geistige Arbeit umsonst geleistet. Auch der Einwand der Verleger, daß sie auch bei solchen Geschäften nichts verdient, an vielen sogar zugesetzt hätten, kann an der Benachteiligung des Autors nichts ändern. Denn der Verleger als Träger des wirtschaftlichen Teiles des Verlagsgeschäftes muß mit solchen Verlusten von vornherein rechnen und darf sie nicht auf den Verfasser abschieben, der gerade, um kein Risiko tragen zu müssen, sein Verlagsrecht gegen festes Bogenhonorar überträgt. Die Forderung der Honorar-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zahlung bei Ablieferung des Manuskriptes ist sonach in jeder Hinsicht gerechtfertigt und wird auch von einem großen Teil der Verleger erfüllt.

Läßt sich der Umfang des Werkes im voraus nicht genau bestimmen, so kann doch das Honorar in der ungefähren Höhe gezahlt werden, vorbehältlich der genauen Abrechnung nach Erscheinen des Werkes.

Um nur einen ungefähren Anhalt über die Höhe der Bogenhonorare zu geben, sei erwähnt, daß sie im Frieden etwa 25 Mk. bis höchstens 100 Mk., heute das Doppelte bis Sechsfache betragen, und zwar berechnet für je 1000 Exemplare. Einzelne Verleger sind dazu übergegangen, alle Schwierigkeiten der Honorarberechnung infolge der Markentwertung dadurch auszuschalten, daß sie ein Friedenshonorar unter der Voraussetzung der Parität von Mark und Dollar zugrunde legen. Das Honorar ändert sich je nach dem Kurs des Dollars dergestalt, daß bei einer etwa um 30 niedrigeren Mark das Honorar um beispielsweise 20 Mk. steigt. Beträgt also das angenommene Friedenshonorar 50 Mk. für den 16seitigen Druckbogen und 1000 Exemplare, so beträgt es beim Stande des Dollars von 300 Mk. 250, für eine höhere Auflage entsprechend mehr, für 2000 Exemplare also 500 Mk.

Diese Art der Honorarberechnung ist zweifellos empfehlenswert und geeignet, viele Streitigkeiten über Honorarerhöhung und den Zeitpunkt der Honorarzahlung auszuschalten. Diese Vorteile bestehen aber nur solange, als der Dollar dem Weltgoldkurs gleichzusetzen ist und daher einen Wertmesser für Sachwerte abgibt. Sollte dagegen, was allerdings auf Jahre hinaus nicht zu erwarten ist, der Dollar erheblich unter Goldkurs sinken, so würde gerade das Gegenteil erreicht und diese Art der Berechnung eine Quelle neuer Streitigkeiten bilden. Es dürfte sich deshalb empfehlen, ein derartiges Honorarabkommen dahin einzuschränken, daß es nur Geltung haben soll, solange der Golddollar gleich dem Papierdollar ist, während neue Vereinbarungen zu treffen wären, falls letzterer im Kurs niedriger steht.

In der Vorkriegszeit spielte die Frage eine Rolle, ob das Bogenhonorar, welches für eine bestimmte Auflagenhöhe vereinbart war, im Falle der Erhöhung der Auflage bei einer neuen Ausgabe im Verhältnis oder progressiv steigen sollte. Betrug das Honorar bei 1000 Exemplaren 50 Mk. für den Druckbogen, so hätte es bei 3000 Auflage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

angemessenerweise nicht 150 Mk., sondern etwa 170 Mk. betragen müssen. Denn das Interesse an einer hohen Auflage hatte nicht der Autor, sondern der Verleger, der dadurch die Herstellungskosten des Buches nicht unwesentlich verbilligte. Für ihn entstanden die Kosten des Satzes nur einmal, während sie bei drei Auflagen zu je 1000 Exemplaren dreimal entstanden wären. Auch der Druck von 3000 Exemplaren ist billiger als der von dreimal 1000 Exemplaren. Endlich entsteht eine Ersparnis an Korrekturkosten und an Papier beim Einkauf in größerem Posten. Diesen Vorteilen des Verlegers stehen auf der Autorseite nur Nachteile gegenüber. Der Autor hat ein Interesse daran, sein Werk in möglichst vielen Auflagen verbreitet zu sehen. Hohe Auflagen verringern diese Möglichkeit. Dem wissenschaftlichen Verfasser liegt ferner daran, möglichst oft den Text nachsehen und dem Stand der Wissenschaft entsprechend verbessern zu können. Auch hierzu ist er bei hohen Auflagen viel seltener in der Lage. Nach alledem ist es angemessen, wenn die Vorteile, die der Verleger aus der hohen Auflage zieht, gegenüber den Nachteilen, die der Verfasser hat, dadurch zum Ausgleich gebracht werden, daß er an den Ersparnissen des Verlegers durch progressive Steigerung seines Honorares Anteil erhält. Die Steigerung kann derart festgelegt werden, daß das Honorar etwa für je 1000 Exemplare mehr um 10 % steigt, so daß bei 1000 Auflage und 50 Mk. Honorar für 2000 Exemplare nicht 100 Mk., sondern 110 Mk. für 3000 Exemplare nicht 150 Mk., sondern 165 Mk. gezahlt werden.

In der Nachkriegszeit hat diese Art Honorarvereinbarung außerordentlich an Bedeutung verloren, weil der früher sehr hohe Posten in der Herstellungskostenrechnung, nämlich der Satz gegenüber den ungeheuren Kosten für Papier, keine ausschlaggebende Rolle mehr spielt. Erst der Eintritt normaler wirtschaftlicher Verhältnisse würde diese Frage wieder aktuell machen.

### d) Das Prozentsatzhonorar.

Dem Verfasser seine Vergütung in einem Prozentsatz des Ladenpreises zu zahlen, wird sich in neuerer Zeit mehr und mehr einbürgern, weil durch diese Art der Honorierung die Wertwandlung der Mark am besten ausgeglichen wird. Bisher war das Prozentsatzhonorar, wie schon an anderer Stelle erwähnt, vor allem im schönwissenschaftlichen Verlag üblich. Das hat seine Ursache darin, daß Romane, Novellen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reisebeschreibungen, Gedichte und dramatische Werke nur sehr selten bei Neuauflagen in ihrem Text geändert werden, so daß Neubearbeitungen und eine mit diesem Zeitpunkte zusammenfallende Neuhonorierung nicht in Frage kommen. Weiter kann der Verleger den Erfolg einer schöngeistigen Schrift oft im voraus nicht beurteilen, weshalb der Verleger von vornherein geneigt ist, einen Teil des Verlagsrisikos auf den Autor abzuwälzen. Hierin liegt der wesentlichste Unterschied zum Bogenhonorar, das der Verleger, unabhängig davon, ob die Auflage vollständig abgesetzt wird, für die ganze Auflage zahlen muß. Daß es auch Fälle gibt, in denen der Verleger selbst das Bogenhonorar nicht auf einmal zahlt, sondern einen Teil bei Erscheinen des Werkes, einen anderen Teil nach Absatz einer bestimmten Zahl von Exemplaren, bestätigt als Ausnahme nur die Regel. Andererseits kommt es vor, daß bei einem Prozentsatzhonorar der Autor seinen Anteil sofort für die ganze Auflage gezahlt erhält, welche Zahlungsweise aber stets ein Beweis eines gut gangbaren Buches ist. Besonders berühmte Romanschriftsteller pflegen von ihrem Verleger viele Tausende von Exemplaren im voraus bezahlt zu erhalten. Diese Zahlungsweise bringt für den Autor sofort gewisse Nachteile des Bogenhonorares, dem sie nahe verwandt ist, mit sich. Denn es entsteht sofort die Frage, ob der Verleger, der das Prozentsatzhonorar für die ganze Auflage gezahlt hat, zu einer Nachzahlung verpflichtet ist, wenn er den Ladenpreis nachträglich erhöht. Da der Autor einen bestimmten Prozentsatz des Ladenpreises als Honorar erhält, so hat er an sich Anspruch darauf, seinen Anteil vom jeweiligen Ladenpreis zu erhalten. Die Verleger stellen sich jedoch auch in diesen Fällen auf den Standpunkt, daß der Verfasser für alle Exemplare, für welche er Vergütung erhalten hat, abgefunden ist, da die Ladenpreiserhöhung nur Ausgleich des Kursverlustes bedeutet. Dem ist nicht beizustimmen. Zahlt der Verleger den Anteil des Verfassers sofort für eine bestimmte Zahl von Exemplaren, so bedeutet diese Zahlung nichts anderes als die Gewährung eines Vorschusses auf das zu erhaltende Honorar, welche den Verfasser nicht seiner Verpflichtung überhebt, jährlich dem Verfasser über den Absatz des vorangegangenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er muß also auch Nachzahlungen gewähren, wenn der Ladenpreis der laufenden Auflagen erhöht worden ist.

Unter das Prozentsatzhonorar ist auch eine Vergütung zu rechnen, welche nicht in einem Prozentsatz vom Ladenpreis ausgedrückt ist, son-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dern in einer zahlenmäßig bestimmten Abgabe für jedes verkaufte Exemplar besteht, etwa 10 Mk. für jedes Stück. Auch hier besteht für den Verleger Nachzahlungspflicht bei Erhöhung des Ladenpreises der laufenden Auflage, weil die Abgabe für den Autor berechnet ist unter Zugrundelegung des bei der Ausgabe gültigen Ladenpreises.

Das Prozentsatzhonorar wird, wie sein Name sagt, berechnet durch einen Prozentsatz des Ladenpreises des Buches. Wie hoch der Prozentsatz ist oder sein sollte, darüber lassen sich bestimmte Normen ebensowenig aufstellen wie beim Bogenhonorar. Es schwankt je nach den in Frage kommenden Verhältnissen zwischen 5 und 25 %. Da er in vielen Fällen vom Ladenpreis berechnet wird, so ist außerordentlich wichtig, was unter Ladenpreis zu verstehen ist (vergl. Seite 108). Der Autor wird seinen Anteil billigerweise, wenn er vom Ladenpreis zu berechnen ist, von dem Preis in Anspruch nehmen, zu welchem der Verleger dem Sortimenter den Verkauf des Buches vorschreibt oder duldet.

Nicht immer wird das Prozentsatzhonorar schlechthin vom Ladenpreis berechnet; die Mehrzahl der Verträge billigt dem Verfasser einen Prozentsatz vom Ladenpreis nur des ungebundenen Buches zu. Ist hierüber im Verlagsvertrag nichts gesagt, so ist das Honorar natürlich schlechthin vom gebundenen oder ungebundenen Werk, je nachdem die einzelnen Exemplare verkauft worden sind, zu berechnen. Die Verleger, welche nur vom ungebundenen Exemplar Honorar zahlen, verteidigen diese Maßnahme damit, daß der Preis des Einbandes bei Ausgabe des Werkes nur für die sofort zum Binden gegebenen Exemplare feststehe, während er sich bei den übrigen Exemplaren, die ungebunden auf Lager genommen und nur nach Bedarf gebunden werden, sich fortgesetzt ändere. Zudem schlügen sie zum Ladenpreis des ungebundenen Exemplares nur die reinen Einbandkosten zuzüglich Spesen auf. Diesen Argumenten ist nicht beizupflichten; denn der Verleger ist gar nicht in der Lage, nur die reinen Einbandkosten zuzuschlagen, weil er auch den Rabatt des Sortimenters mit in Rechnung ziehen muß. Genau so gut kann er das Honorar des Autors mit in den Einbandpreis einkalkulieren. Zudem besteht in der Berechnung des Honorares von ungebundenen Exemplaren für den Autor die Gefahr, daß der Verleger den Ladenpreis des broschierten Exemplares möglichst niedrig hält, dagegen nur gebundene Exemplare auf den Markt bringt und alle Ladenpreiserhöhungen auf den Einband berechnet. Das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kann soweit gehen, daß der Preis für das ungebundene Exemplar ein rein fiktiver ist, der nur zur Berechnung des Autorenhonorares festgelegt wird. Die Kontrolle des Gegenteiles ist dem Autor so gut wie unmöglich.

Sehr häufig wird der Anteil des Verfassers nicht vom Ladenpreis, sondern vom Nettoverkaufspreis des Verlegers berechnet. Ist dies der Fall, so muß angemessenerweise der Prozentsatz ein höherer sein, weil der Preis, von dem der Anteil berechnet wird, 25—40 % niedriger ist als der Ladenpreis. Da der Verleger seinen Sortimentern verschiedene Rabatte gewährt, je nachdem der Sortimenter ein Werk in größeren Posten, gegen bar oder in Kommission bezieht, so müßte genau genommen auch der Verfasseranteil in gleicher Weise verschieden ausfallen, wenn der Verleger es nicht vorzieht, einen Durchschnittsrabatt zugrunde zu legen.

Die vorerwähnten Schwierigkeiten in der Berechnungsweise haben zu einer weiteren Art der Berechnung des Verfasseranteiles geführt, die sich besonders in neuerer Zeit einzubürgern scheint. Man berechnet das Prozentsatzhonorar vom *Verkaufserlös* des Verlegers. Dieser legt nach abgelaufenem Geschäftsjahr dem Verfasser Rechnung, welche Entgelte er für den Verkauf des Werkes vereinnahmt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Werk mit 30 oder 40 % Rabatt an den Sortimenter abgegeben worden ist, ob es gebunden oder ungebunden abgegeben wurde, ebensowenig ob ein Sortimenterzuschlag das Buch belastet und ob etwa der Verleger unmittelbar an den Konsumenten abgegeben hat. Seine sämtlichen Einnahmen aus dem Werk hat der Verleger zusammenzurechnen. Von der sich ergebenden Summe hat er einen Prozentsatz dem Verfasser als Anteil zu zahlen. Ob der dabei zugrunde zu legende Prozentsatz höher oder niedriger sein muß als bei der Berechnung vom Ladenpreis, läßt sich schwer sagen. Es kommt darauf an, ob der Verleger einen umfangreichen Verkauf an das Publikum betreibt oder nicht, ferner ob er viele gebundene oder mehr ungebundene Exemplare abgibt. Immerhin wird man im allgemeinen sagen müssen, daß, da die Mehrzahl der Exemplare durch Sortimenter vertrieben wird, und dem Verfasser tatsächlich sein Anteil nur vom Nettopreis zufließt, er deshalb prozentual höher sein muß als der vom Ladenpreis berechnete, zumal die Einnahmen aus dem Verkauf ins Ausland keinen Ausgleich schaffen, die dem Autor sonst in Höhe seines Anteils zugute kommen würden. Denn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vom Auslandszuschlag, der an anderer Stelle noch eingehend zu besprechen sein wird, erhält der Verleger nur einen gewissen Prozentsatz; der übrige Teil kommt nach einem Abkommen mit dem Sortiment diesem zugute. Der Verfasser erhält also seinen Anteil nur von dem reduzierten Anteil des Verlegers, während er bei Berechnung seines Honorares vom Ladenpreis seinen Prozentsatz vom gesamten Auslandszuschlag erhalten müßte. Die Abrechnung vom „Verkaufserlös" muß sich daher erst einbürgern und Erfahrungen abgeworfen haben, ehe man sagen kann, in welcher Höhe bei dieser Art der Abrechnung der Prozentsatz zu wählen ist. Diese noch bestehende Ungewißheit wiegt aber keinesfalls die Vorteile einer klaren, einwandfreien Abrechnungsweise auf.

Die jährlich dem Autor abzulegende Rechnung erfolgt bei allen Abrechnungsarten nach Erledigung der Ostermeßarbeiten in den Monaten Juli bis November. Es kommt vor, daß die Termine noch etwas später gelegt werden oder an das Kalenderjahr gebunden sind; häufig sind diese Fälle jedoch nicht. Die Abrechnungen sind einfachster Art. Früher brauchte der Verleger nur anzugeben, wieviel Exemplare er abgesetzt hat, diese Zahl mit dem Ladenpreis zu multiplizieren und von dem Ergebnis den Prozentsatz des Verfassers zu berechnen. Heute kommt bei dem wandlungsfähigen Ladenpreis noch eine Angabe darüber hinzu, zu welchem Preis die einzelnen Exemplare abgesetzt sind; es muß also auch eine Angabe über die Stücke gemacht werden, welche ins Ausland gegangen sind. Das belastet die Buchführung des Verlegers nicht unerheblich; es wird sogar behauptet, daß bei Büchern, welche keinen großen Absatz ins Ausland haben, die Kontrolle mehr kostet, als der Anteil des Verfassers je betragen habe. Besonders aus diesem Grund ziehen es manche Verleger vor, dem Autor lieber ein etwas höheres Honorar oder eine Abrechnung nach dem Verkaufserlös anzubieten, um der Abrechnung über die Auslandsexemplare enthoben zu sein. Damit soll nicht zugegeben werden, daß diese Abrechnung so erschwert ist, daß sie dem Verleger nicht zugemutet werden könnte. Die mustergültigen Abrechnungen mancher Verlagsunternehmungen, die ihre Auslieferung entsprechend eingerichtet haben, zeigen, daß sie durchaus möglich sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## 14. Freiexemplare und Autorexemplare.

Hinsichtlich der Zahl der Freiexemplare, welche dem Verfasser zu gewähren sind, hat sich die im Gesetz vorgeschriebene Zahl sehr schnell in der Praxis eingebürgert; sie wird bei hohen Auflagen oft überschritten, da 15 Stücke in vielen Fällen nicht ausreichen, um alle am Werk zu interessierenden Stellen damit zu versehen. Ebensowenig haben sich in der Praxis irgendwelche Schwierigkeiten über die Abgabe der vom Autor nach § 26 VerlG. bezogenen Exemplare ergeben. Streit ist nur darüber entbrannt, ob der Verfasser in der Verwendung beider Arten von Exemplaren beschränkt ist. Bei den Freiexemplaren sollte hierüber eigentlich irgendein Zweifel nicht bestehen; denn der Autor muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit seinen Freiexemplaren tun können, was er will, sie also auch verkaufen können. Oft ist der Autor, der Freistücke an Stelle von Honorar erhält, sogar darauf angewiesen, sie zu verkaufen. Es ist also, zumal bei der geringen in Frage kommenden Zahl eine Konkurrenz des Verfassers gegenüber den Buchhändlern gar nicht in Erwägung kommen kann, vollkommen unberechtigt, den Autor zu verpflichten, seine Freistücke nur zu Geschenkzwecken zu verwenden.

Von größerer Bedeutung ist die Frage nach dem Verwendungsrecht des Verfassers bei den nach § 26 bezogenen Stücken. Es ist an anderer Stelle dieses Buches ausgeführt, daß ein Universitätsprofessor ein Urteil des Reichsgerichtes vom 14. 10. 1905 erstritten hat, wonach er berechtigt ist, diese Autorexemplare an seine Hörer abzugeben[6]. Das Urteil läßt die Frage offen, ob die Abgabe auch an andere Hörer, also an solche anderer Hochschulen als der, an welcher der Verfasser lehrt, gestattet ist. Sie muß bejaht werden. Dem Verleger entgeht beim Vertrieb des Werkes durch den Autor kein Vorteil; denn er erhält vom Autor denselben Preis gezahlt wie vom Sortimenter. Geschädigt wird höchstens der Sortimenter. Sollen dessen Interessen aber höher stehen als die des mit dem Verleger in Vertragsverhältnis stehenden Verfassers?

Der ganze Fragenkomplex ist in neuerer Zeit durch gütliche Vereinbarung aller Beteiligten zu regeln versucht worden. Für den

[6] Vgl. Beer, Das freie Verfügungsrecht des Autors über die zu einem Vorzugspreise vom Verlage bezogenen Exemplare seines Werkes. B. G. Teubner, Leipzig. Schulz, Das Recht des Autors und § 26 des Verlagsgesetzes. B. G. Teubner, Leipzig. Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel 1904, Nr. 80, 143, 151, 160; 1905, Nr. 77; 1907, Nr. 67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verfasser, der sein Werk an Schüler oder Hörer abgeben will, erwächst die unangenehme Aufgabe, die Stücke beim Verleger zu bestellen und an die Käufer auszuliefern, da der Verleger zweifellos nicht verpflichtet ist, die Bestellungen unmittelbar an die Hörer auszuführen. Die heutige Erhöhung der Bücherpreise und der Portokosten bringen es mit sich, daß der Verfasser oft erhebliche Beträge auslegen muß, daß andererseits der vom Verleger zu gewährende Rabatt zum großen Teil von den Spesen aufgezehrt wird. Verfasser, Verleger und Sortimenter sind deshalb in manchen Universitätsstädten dazu übergegangen, den Studierenden Werke der an der Hochschule lehrenden Dozenten zu einem Vorzugspreis abzugeben. Der Hochschultag in Halle vom Jahre 1921 hat dieses Vorgehen in einer Resolution gebilligt [7].

Damit ist diese Streitfrage zwar nicht erledigt; aber es steht zu hoffen, daß sich hier Anfänge einer Entwicklung zeigen, die daraufhin abzielt, den Studierenden Werke ihrer Hochschulprofessoren zu einem ermäßigten Preis ganz allgemein zu verschaffen. Die Bestimmung des § 26 würde dann an Bedeutung verlieren; soweit die Autoren sonst von diesem ihrem Rechte Gebrauch machen, würde das in einer Weise geschehen, die zu Streitfällen unmöglich Veranlassung geben könnte. Nach dem Abkommen des Hochschultages ist die Abgabe wissenschaftlicher Literatur an Studierende in Marburg, Freiburg und Tübingen eingeführt und soll sich gut bewährt haben. Es steht zu erwarten, daß binnen kurzem auch andere Hochschulstädte diesem Beispiel folgen.

## 15. Die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers.

Es hat in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt, daß der Verleger nach § 28 VerlG. berechtigt ist, die ihm abgetretenen Ver-

[7] Die Resolution des Hochschultages hat folgenden Wortlaut: In Wahrung eines alten und gesetzlich anerkannten Verfasserrechtes und um der bitteren Not unserer Studierenden willen ersucht der 2. Deutsche Hochschultag die Lehrer der deutschen Hochschulen, keine Verträge abzuschließen, die geeignet sind, ihre Autorenrechte aus dem § 26 des Verlegergesetzes vom 19. Juni 1901 abzuschwächen. In Würdigung aber der jüngsten Maßnahmen deutscher wissenschaftlicher Verleger und Sortimenter zur Beseitigung aufgetauchter Härten empfiehlt der 2. Deutsche Hochschultag den deutschen Hochschullehrern auf dem Wege einer dem § 26 und die jüngsten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels (Beseitigung des zwanzigprozentigen Sortimenteraufschlags und Gewährung eines fünfundzwanzigprozentigen Rabatts auf den Ladenpreis der Autorenexemplare) berücksichtigenden Vereinbarung mit den Buchhandlungen, ihre Werke in der Regel durch das Sortiment vertreiben zu lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagsrechte auf einen anderen zu übertragen, wenn dies im Rahmen der Übertragung des gesamten Verlagsgeschäftes oder einer seiner Abteilungen geschah. Der neue Verleger mußte sich die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im eigenen Interesse genau so angelegen sein lassen wie der frühere Inhaber des Verlagsgeschäftes. Dagegen wurde die vertragsmäßig vereinbarte Übertragbarkeit der Verlagsrechte an einem einzelnen Werk häufig dazu benutzt, um durch Ankauf des Verlagsrechtes ein unangenehmes Konkurrenzwerk lahmzulegen. Auf Verlegerseite wird sonst kein Interesse bestehen, ein einzelnes Werk abzutreten, da der Verleger das Verlagsrecht, von welchem er nicht mehr Gebrauch machen will, ohne weiteres dem Autor wieder zur Verfügung stellen kann. Es ist deshalb unberechtigt und zu vermeiden, die Übertragbarkeit eines einzelnen Werkes vertraglich festzulegen.

## IV. Die Valutazuschläge.

Es sind oben auf Seite 104 ff. bereits die Verleger- und Sortimenterzuschläge besprochen worden. Eine besondere Art dieser Zuschläge sind die Valuta- oder Auslandszuschläge, welche die Verleger bei Verkauf von Literatur ins Ausland erheben. Diese Zuschläge verdanken ihre Entstehung genau wie die Inlandszuschläge der Entwertung der deutschen Mark. Das Ausland war in der Lage, infolge seines hohen Valutastandes die deutsche Literatur zu Bagatellpreisen zu erwerben, und es wurde besonders der deutsche Verlagsbuchhandel vom „Ausverkauf" Deutschlands betroffen. Vor allen Dingen ging im Jahre 1919 wissenschaftliche Literatur in solchen Mengen ins valutastarke Ausland, daß die Befürchtung bestand, die deutschen Gelehrten würden binnen kurzem gezwungen sein, die kostbare und unentbehrliche Literatur aus dem Auslande zurückzukaufen.

Es machten sich infolgedessen sehr bald Strömungen im deutschen Verlagsbuchhandel geltend, welche darauf abzielten, die Erzeugnisse des Verlagsbuchhandels nur mit einem bestimmten Aufschlag ins Ausland zu verkaufen. Es machten zunächst eine Reihe von Verlegern im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt, daß sie sich gegenseitig verpflichtet hatten, nur unter Berücksichtigung der Valuta ins Ausland zu liefern. Sofort entstanden in den Organen der Verleger und Buchhändler lebhafte Kontroversen darüber, ob die Erhebung von Valutazuschlägen im Interesse der deutschen Wirtschaft, der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutschen Wissenschaft und Kultur notwendig oder vielmehr schädlich sei. Für die Erhebung von Valutazuschlägen wurde ins Feld geführt, daß es vollkommen unwirtschaftlich und der deutschen Geldwirtschaft nachteilig sei, die Goldwerte, welche in den reichen Lagerbeständen der Verleger aufgestapelt seien, gegen wertloses Papiergeld einzutauschen. Der Verkauf ins Ausland zu hohen Preisen ermögliche es dem deutschen Verleger überhaupt nur, das Kapital für Neuauflagen zu einem erträglichen Inlandspreis zu beschaffen. Genau wie die deutsche Industrie müßte auch der deutsche Verlagsbuchhandel dazu übergehen, die Preise für das goldwerte Buch dem Weltmarktpreis anzupassen. Von den Gegnern der Valutazuschläge wurde dagegen geltend gemacht, daß die Valutazuschläge den Absatz deutscher Verlagsartikel im Ausland ganz erheblich herabsetzen würden, daß vor allem aber dem Schiebertum auch auf dem Gebiete des Verlagsbuchhandels Tor und Tür geöffnet werden. Tatsächlich war auch zunächst die Folge der Erhebung von Valutazuschlägen durch einzelne Verleger, daß der Bezug von ausfuhrfähiger Literatur in den Grenzstädten des Westens und Südwestens außerordentlich stieg, die dann im Wege des irregulären Handels ins Ausland verkauft und dort zu Preisen abgesetzt wurde, die noch weit unter den von den Verlegern dieser Werke vorgeschriebenen Preisen lagen. Den Schaden davon hatte der Sortimenter im Ausland, darunter natürlich auch der deutsche Auslandsbuchhändler, der von dem Verleger das Werk zu so hohen Preisen beziehen mußte, daß er mit der auf unrechtmäßigem Wege ausgeführten Ware nicht konkurrieren konnte [8].

Weitere Angriffe gegen die Valutazuschläge kamen aus den Reihen der Autoren, nicht nur weil sie von der Mehrzahl der Verleger von dem durch die Valutazuschläge gemachten Gewinn ausgeschaltet wurden, sondern auch aus ideellen Gesichtspunkten. Das deutsche Buch bilde einen Kulturfaktor im Ausland, das mehr wie jede andere Ware geeignet sei, gerade jetzt nach dem verlorenen Weltkrieg dem Ausland die Macht des deutschen Geistes zu zeigen und für Verbreitung deutscher Art und deutschen Wesens beizutragen. Nicht beschränken dürfe man die Ausfuhr deutscher Geisteserzeugnisse ins Ausland, sondern man müsse sie fördern. Das deutsche Buch werde sehr bald in den Auslagen der Buchhandlungen des Auslandes verschwinden, in denen es bisher in

[8] Vgl. Hudemann, Zur Lage des deutschen Buchhandels im Ausland. Deutsche Verlegerzeitung 1922, S. 49 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allen Ländern einen breiten Raum einnahm. Es mehrten sich tatsächlich auch die Stimmen und Nachrichten, besonders aus den nordischen Ländern, wonach das deutsche Buch zugunsten von Erzeugnissen der früheren feindlichen Länder verdrängt wurde. Hierin lag zweifellos eine überaus große Gefahr für die deutsche Wissenschaft und ihr hohes Ansehen in der Welt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nicht ganz unberechtigt, wenn Hans Kyser, damals Direktor des Schutzverbandes in Berlin, von einer „Selbstblockierung" des deutschen Geistes spricht[9]. Er schießt jedoch mit seinen Ausführungen weit über das Ziel hinaus. Die Wahrheit liegt wie überall in der Mitte. Die Verteuerung der deutschen Literatur durch Auslandszuschläge darf nicht soweit gehen, daß sie gegenüber ausländischen Erzeugnissen nicht mehr konkurrenzfähig ist. Neben der Güte des deutschen Buches durch Inhalt und Ausstattung muß seine Wohlfeilheit dazu beitragen, sich den Weltmarkt zu erobern. Auf der anderen Seite verträgt es sich nicht mit den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft, die Goldwerte darstellenden Erzeugnisse des deutschen Verlagsbuchhandels zu verschleudern. Der Valutaaufschlag ist mithin grundsätzlich berechtigt; er darf aber die Grenzen nicht überschreiten, welche der Absatzfähigkeit im Ausland gezogen sind. Dem Verschieben wertvoller Warenbestände ins Ausland mußte ferner durch eine straffe Organisation der Ausfuhr Rechnung getragen werden. Dieses Ziel ist heute auf der einen Seite durch Maßnahmen des deutschen Buchhandels, auf der anderen Seite durch gesetzliche Bestimmungen erreicht worden.

### a) Die Valutaordnung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels.

Die Selbsthilfe einzelner Verleger, die willkürlich von Zeit zu Zeit die Höhe ihrer Auslandszuschläge bekannt gaben, konnte aus den obenangeführten Gründen nicht zum Ziele führen, solange nicht die Gesamtheit des deutschen Verlagsbuchhandels zur Erhebung von Auslandszuschlägen gezwungen war. Es wurde deshalb immer lauter die Forderung nach einer einheitlichen Regelung der deutschen Buchausfuhr in Buchhändlerkreisen erhoben. Die Bestrebungen führten zu dem Erlaß der Verkaufsordnung für Auslandslieferung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 14. 1. 1920. Die erste

[9] Vgl. Hans Kyser, Die Selbstblockade des deutschen Geistes. Berlin, Deutsche Allgemeine Zeitung 1921, Nr. 25, 30, 41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fassung dieser Verkaufsordnung hatte ganz zweifellos noch bedeutende Mängel an sich. Der Auslandszuschlag war danach nicht ein fest bestimmter, sondern richtete sich nach dem jeweiligen Wert der Mark im betreffenden Ausfuhrland. In kurzen Zeitabständen wurden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel die jeweils geltenden Umrechnungskurse veröffentlicht, so daß der Auslandspreis eines Buches ein fortwährend schwankender war. Die Folge davon war nicht nur eine große Unsicherheit und Schwierigkeit hinsichtlich der Abrechnung mit den Autoren, welche einen Anteil am Valutaerlös geltend machen machen konnten, sondern vor allem auch hinsichtlich der Preisstellung durch den ausländischen Sortimenter, der für eine ihm aufgegebene Buchbestellung niemals im voraus den Ladenpreis angeben konnte. Die Auslandszuschläge nach der ersten Verkaufsordnung waren zudem viel zu hoch. Sie betrugen oft mehr wie 600 % und hatten in der Tat die Nachteile im Gefolge, welche Kyser a. a. O. geißelt. Die Bestimmungen der Verkaufsordnung sperrten das deutsche Buch zum Teil vom Ausland ab und schädigten dadurch nicht nur den deutschen Schriftsteller, sondern auch die deutsche Wirtschaft und Kultur.

Den Angriffen nicht nur aus Schriftsteller-, sondern auch aus Buchhändlerkreisen konnte die Verkaufsordnung in dieser Fassung auf die Dauer nicht Widerstand leisten; sie wurde mit Wirksamkeit vom 18. April 1921 wesentlich abgeändert. Sie bestimmt in § 4, daß bei Lieferung an das Publikum des hochvalutigen Auslandes (Gruppe 1: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Vereinigte Staaten und die Kolonien dieser Länder, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ägypten, China, Haiti, Japan, Mexiko, Persien, Siam) 100 % auf die Ladenpreise, bei Lieferung an Wiederverkäufer des Auslandes 90 % auf die Nettopreise zu erheben sind, während die Prozentsätze 60 und 50 % bei Lieferung an das mittelvalutige Ausland (Gruppe 2: Italien, Portugal, Spanien und die Kolonien dieser Länder, Griechenland, Arabien, Liberia, Argentinien, Brasilien, Chile, alle südlich von Mexiko liegenden Staaten sowie alle ehemalig deutschen Kolonien) betragen[10]. Um dem Verschieben von Büchern ins Ausland zu begegnen, sind Bestimmungen aufgenommen, wonach Wiederverkäufer des Inlandes ihre Verkäufe nach dem Auslande zu melden haben. Als Entgegenkommen gewährt der Verleger dem Inlandsbuchhändler einen bestimmten

[10] Die Prozentsätze sind im März 1922 erhöht worden auf 100 und 200 bzw. 60 und 120 %.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rabatt, wodurch dieser ohne weiteres am Gewinn durch die Auslandszuschläge beteiligt wird.

Leider werden die Festsetzungen der Prozentsätze der Auslandszuschläge, durch welche eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt wurde, durchbrochen durch die Bestimmung des § 7 der Verkaufsordnung, wonach es erlaubt ist, höhere als die durch die Verkaufsordnung vorgeschriebenen Zuschläge, ja sogar Preise in ausländischer Währung zu erheben, wenn diese Verkaufsbedingungen zuvor im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel veröffentlicht worden sind [11].

Ohne Valutazuschläge dürfen ins Ausland verkauft werden: Zeitschriften, sofern der Verleger nicht dem Inlandsbuchhändler andere Vorschriften gibt, unter gewissen Bedingungen Schulbücher, einzelne Exemplare eines Werkes im Werte von über 300 Mk. und endlich Bücher, welche von einer vom Börsenverein, vom Verlegerverein und von der Außenhandelsnebenstelle beschickten Kommission für ausfuhrfrei erklärt worden sind.

### b) Das gesetzliche Ausfuhrverbot.

Mit Gültigkeit vom 15. März 1920 an hat die Reichsregierung am 8. März 1920 auf Grund der ihr gegebenen Ermächtigung ein Ausfuhrverbot für buchhändlerische Erzeugnisse erlassen. Die Ausfuhr von Büchern wird seitdem durch die Außenhandelsstelle kontrolliert, und es wurde mit der Abwicklung der Geschäfte eine Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig betraut. Zum Reichsbevollmächtigten wurde Herr Otto Selke ernannt. Zweigstellen wurden errichtet in Berlin, Hamburg, München, Stuttgart und Nürnberg, letztere zur Prüfung für Bilderbücher.

Welche Erzeugnisse des Buchhandels dem Ausfuhrverbot unterliegen, besagen die Nummern 674 a—e, 675 und 676 a—c des statistischen Warenverzeichnisses. Es fallen darunter Bücher aller Art, Papier, Noten, Kalender, Landkarten und durch Druckverfahren hergestellte Bilder und Photographien.

Zur Erzwingung der gesetzlichen Vorschriften ist deren Nichtbeachtung nach § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 mit Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat bedroht. Die Erlangung der Ausfuhrbewilligung ist an die Erfüllung

[11] Seit März 1922 soll die Ausfuhrgenehmigung zu höheren Preisen nur ausnahmsweise genehmigt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestimmter, zum Teil recht umfangreicher formaler Bestimmungen geknüpft, so daß sehr bald bewegliche Klagen wegen Verzögerung des Ausfuhrgeschäftes laut wurden. Die Außenhandelsnebenstelle schiebt die Verzögerung zum großen Teil auf die Nichtbeachtung der gegebenen Formvorschriften und hat deshalb „Richtlinien zur Erlangung von Ausfuhrbewilligungen für buchhändlerische Erzeugnisse" herausgegeben, in denen die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Gang der Geschäfte kurz zusammengefaßt ist. Da auch der Autor zu einem Versand eigener Werke ins Ausland eine Ausfuhrgenehmigung braucht, so sind von der Außenhandelsnebenstelle besondere Formulare für den Auslandsbuchversand durch Private herausgegeben worden.

Die Ausfuhrbewilligung wird nur gegen Zahlung bestimmter Gebühren erteilt, wobei zwischen einer „Bewilligungsgebühr für die Ausfuhr" und einer „sozialen Reichsabgabe" zu unterscheiden ist. Die Bewilligungsgebühr beträgt seit dem 1. März 1921 8 ‰ des Fakturenwertes, mindestens aber eine Mark, während die soziale Reichsabgabe durchschnittlich 3 % beträgt. Die Ausfuhrgenehmigung wird ferner dann nicht erteilt, wenn die Preise für die Ausfuhrware nicht der Verkaufsordnung des Börsenvereins angepaßt sind. Es greifen also die Maßnahmen der Regierung und die der Buchhändlerorganisationen ineinander und gewährleisten eine scharfe Kontrolle. Der die Ausfuhr Nachsuchende hat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß die Bestimmungen der Verkaufsordnung eingehalten sind, während die Außenhandelsnebenstelle den Verlegern wöchentlich Mitteilung über den Export ihrer Verlagswerke gibt.

Die Kenntnis dieser Organisation des Ausfuhrbuchhandels ist auch für den Autor wissenswert, um den Behauptungen der Verleger entgegentreten zu können, daß eine Kontrolle der Bezüge des Auslandes, wenn überhaupt, so nur mit großen Unkosten möglich sei.

Die sozialen Abgaben sollen, wie schon ihr Name sagt, zu Unterstützungszwecken verwendet werden.. Die Verteilung der Überschüsse aus den sozialen Abgaben hat besonders auf der Autorenseite berechtigten Widerspruch hervorgehoben. Der Beirat der Außenhandelsnebenstelle konnte allein für die Zeit bis zum 31. Oktober 1920 eineinhalb Millionen Mark zur Verteilung bringen. Davon erhielten der Börsenverein deutscher Buchhändler 90 %, der Verein der Notendrucker 3 %, der Verein der Bilderbücherfabrikanten 4 % und die Vereinigung der Kunstverleger 3 %. Der Notgemeinschaft der deutschen Wissen-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft wies man 300 000 Mk., der deutschen Bücherei 200 000 Mk. und der deutschen Gesellschaft für Auslandsbuchhandel 50 000 Mk. zu. Dagegen erhielten die sämtlichen Berufsverbände der Autoren im ganzen 100 000 Mk., darunter der Akademische Schutzverein zu Leipzig, die Schutzvereinigung der wissenschaftlichen Autoren in Leipzig nicht einen Pfennig, obwohl nach der Statistik der Außenhandelsnebenstelle etwa zwei Drittel der ausgeführten Bücher in wissenschaftlicher Literatur bestehen. Alle Einwendungen dagegen seitens der Schriftstellerorganisationen blieben erfolglos.

### c) Die Beteiligung der Schriftsteller an dem Valutagewinne.

Bei der gewaltigen Bedeutung der deutschen Buchausfuhr ins Ausland — allein in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 wurden für rund 200 Millionen Mk. Bücher ausgeführt — konnte es nicht ausbleiben, daß auf Seite der Autoren gar bald eine Bewegung einsetzte, die auf eine Beteiligung des Schriftstellers an den unerhofften Gewinnen der Verleger abzielte. Jeder billig Denkende muß es als gerecht empfinden, daß der Schöpfer eines Geisteswerkes, welchem der Verleger nur die äußere Form gegeben hat, mindestens dasselbe Anrecht auf die nur durch den Rückgang der deutschen Valuta erzielten Gewinne haben muß wie der Verleger. Dabei kann ganz außer Betracht bleiben, inwieweit das Gesetz dem Autor eine Beteiligung am Valutazuschlag gewährleistet. Die Verleger widersetzten sich zunächst ausnahmslos und nachdrücklich der Forderung der Autoren auf eine solche Beteiligung. Der Schutzverband deutscher Schriftsteller in Berlin wendete sich deshalb zunächst an die deutschen Verleger selbst und suchte in unmittelbarer Verhandlung mit ihnen zu einer Einigung in dieser Streitfrage zu gelangen. Mit dem gleichen Ziele fanden im Frühjahr 1921 zwischen den Vorständen des Verlegervereins und des Akademischen Schutzvereins Verhandlungen statt, die kein nennenswertes Ergebnis zeitigten.

Die Schriftsteller wandten sich deshalb um Vermittlung an das Reichswirtschaftsministerium als die kompetente Stelle für die Entscheidung dieser Frage. Es fanden am 19. November und 6. Dezember 1920 im Reichswirtschaftsministerium Verhandlungen statt, die wiederum zu keinem Ergebnis führten, besonders weil Streitigkeiten zwischen den Berliner Schriftstellerorganisationen eine ersprießliche Verhand-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lung unmöglich machten. Unter diesem Zwiespalt litt auch eine von allen Organisationen beschickte Konferenz im Reichswirtschaftsministerium am 24. März 1921 unter dem Vorsitz des Herrn Geheimrat Pfundtner, deren greifbares Ergebnis nur die Erkenntnis war, daß die Frage der Valutazuschläge und die Beteiligung der Schriftsteller an ihren Überschüssen für jede Kategorie der Autoren von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen ist. Es wurde deshalb eine Entschließung angenommen, wonach die einzelnen Unterabteilungen der Schriftstellerorganisationen sich mit den entsprechenden Verlegern zusammensetzen und zu einem Ergebnis zu kommen versuchen sollten.

In Verfolg dieses Beschlusses haben Verhandlungen zwischen Verlegern und wissenschaftlichen Autoren in Leipzig am 7. April 1921 stattgefunden, an denen auf Seiten der Autoren Vertreter des Akademischen Schutzvereins in Leipzig und der Ortsgruppe Leipzig des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller, auf der Verlegerseite Vertreter der bedeutendsten wissenschaftlichen Verlagsanstalten teilnahmen. Das Ergebnis der eingehenden Aussprache konnte aber noch immer nicht die zutage getretenen Gegensätze bei der Beurteilung der Frage ausgleichen, ob der Autor ein gesetzliches oder moralisches Recht auf eine Beteiligung am Valutagewinn habe.

Nach dieser vorbereitenden Versammlung lud das Reichswirtschaftsministerium erneut die Parteien zu einer Aussprache am 25. Mai 1921 nach Berlin; wiederum beschickten die genannten Vereinigungen die Konferenz, um von neuem dieselben Streitpunkte eingehend zu erörtern. Diesmal hatte die Aussprache wenigstens das Ergebnis, daß von Verlegerseite Vorschläge einer Gewinnbeteiligung der Autoren aus den Valutazuschlägen gemacht wurden, die gegenüber dem anfangs eingenommenen Standpunkt einen Fortschritt bedeuteten. Ihre Vorschläge gingen dahin:

„Die mit dem Reichswirtschaftsministerium verhandelnden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger empfehlen eine Beteiligung der Autoren am Valutagewinn in folgenden Fällen:

1. wenn der Verfasser am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist;
2. wenn der Verfasser einen in Prozenten ausgedrückten Anteil für jedes verkaufte Exemplar des betreffenden Unternehmens erhält.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. In beiden genannten Fällen ist der Anteil des Verfassers zu berechnen nicht von den „Bruttovalutaaufschlägen", sondern von dem tatsächlich vom Verleger aus diesen Aufschlägen nach Abzug seiner Unkosten erzielten Valutagewinn.
4. Im Falle fester Honorierung wird vorausgesetzt, daß in allen Fällen von Neuauflagen und Neuerscheinungen bei der Honorarbemessung neben der Geldentwertung auf die Valutagewinne Rücksicht genommen wird."

Nichts zeigt deutlicher die Gegensätze zwischen den beiden Parteien als der Wortlaut dieses Vorschlages, der gleichwohl von den Autorenvertretern unter Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Rechte angenommen wurde. Auf ihre Veranlassung war besonders zum Ausdruck gekommen, daß bei Neuauflagen und Neuerscheinungen bei Bemessung des Honorars Rücksicht auf die Geldentwertung zu nehmen ist. Dagegen bleiben die Verleger auf ihrem Standpunkt stehen, daß bei Zahlung eines Pauschal- oder festen Bogenhonorares eine Beteiligung des Autors am Valutagewinn nicht eintreten soll.

Damit waren die Verhandlungen geschlossen, und die Praxis hat sich zum großen Teil die Grundsätze der genannten Entschließung zu eigen gemacht, soweit sie vor dem Gesetz standhalten. Die Verleger wenigstens sind darin konsequent geblieben, daß sie nur bei Beteiligungsverträgen oder Prozenthonoraren Anteil am Valutagewinn zubilligen. Dagegen war die Auffassung, daß der Gewinnanteil des Autors nur von den vom Verleger wirklich erzielten Gewinnen, also nach Abzug seiner Spesen zu berechnen sei, nicht aufrecht zu erhalten. Mit wenigen Ausnahmen zahlen heute die Verleger den mit dem Autor vereinbarten Prozentsatz des Ladenpreises auch vom Valutazuschlag.

### d) Die rechtliche Beurteilung der Erhebung von Auslands- oder Valutazuschlägen.

Will man an dem Begriff des Ladenpreises, der in Vorkriegszeiten von den Verlagsbuchhändlern gehütet wurde, festhalten, so kommt man logisch zu dem Schluß, daß der vom Ausland geforderte Zuschlag den Ladenpreis ändert. Da nach § 21 VerlG. dazu die Einwilligung des Verfassers notwendig ist, so könnte dieser seine Zustimmung von der Gewährung eines Anteiles am Erlös abhängig machen. Der Einwand, der Valutazuschlag ändere nicht den Ladenpreis, weil dieser Begriff nur für das Inland Geltung habe, läßt jede

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

innere Berechtigung vermissen. Wir kommen nur zu der Erkenntnis, welche auf der Verlegerseite nur nicht zugestanden wird, daß infolge von Zuschlägen aller Art der Ladenpreis in verschiedenen Gegenden ein verschiedener ist. Da der Verleger dem Auslandssortimenter einen um den Valutazuschlag erhöhten Preis vorschreibt, so muß dieser Preis als der Ladenpreis im Ausland angesehen werden. Das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreis; demzufolge müssen alle Rechtsgrundsätze auf beide Preisarten Anwendung finden, mithin auch der § 21 auf die Erhebung von Valutazuschlägen.

Dagegen erscheint außerordentlich fraglich, ob der Autor die durch Gesetz vorgeschriebenen Aufschläge, welche dem Verleger gar nicht zugute kommen, verbieten kann, auf den Kaufpreis aufzuschlagen. Hier handelt es sich nicht um eine Erhöhung des Ladenpreises, sondern um eine Verteuerung des Buches durch staatliche Abgaben, die Zöllen oder Steuern gleichzuachten sind. Mithin, argumentieren die Verleger, kann der Autor auch die Erhebung von Valutazuschlägen im Rahmen der „Verkaufsordnung für Auslandslieferungen" nicht verbieten; denn ohne Erhebung dieser Zuschläge wird die Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt. Hierin liegt ein Trugschluß. Es zwingt den Verleger doch niemand, seine Erzeugnisse in das Ausland zu verkaufen; er kann daher, will er dem Autor nicht einen Anteil am Valutagewinn zubilligen, jede Ausfuhr unterlassen. Auch vom Billigkeitsstandpunkt aus erscheint es angemessen, den Verfasser an Gewinnen teilnehmen zu lassen, die der Verleger aus dem Geisteserzeugnis des Autors zieht, besonders wenn er, wie bei alten Beständen, mit diesen Gewinnen bei der Kalkulation des Buches gar nicht hat rechnen können. Die Verleger führen für ihre Weigerung, dem Autor Anteil am Valutagewinn zu gewähren, besonders häufig als Begründung an, daß diese Gewinne ihnen überhaupt erst ermöglichten, Inlandsliteratur zu einem erträglichen Preis herauszubringen. Diese Behauptung läßt sich einmal nicht kontrollieren; zum anderen kann der Verleger von vornherein gar nicht wissen, ob das Buch einen Absatz im Ausland finden wird. Wie kann er dann im Vertrauen auf einen so unsicheren Faktor den Inlandspreis dieses Buches niedrig halten? Will er aber den Valutaerlös eines Werkes benutzen, um den Inlandspreis eines anderen Werkes seines Verlages niedrig zu halten, wie auch bei den Verhandlungen zwischen den beteiligten Verbänden angeführt worden ist, so kann der Autor an einem solchen Geschäftsgebahren keinerlei Inter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

esse haben. Der Verleger verbilligt auf die Kosten des Autors andere Werke und zieht somit durch die Vergrößerung des Absatzes weiteren Nutzen, der dem Autor des Gewinn abwerfenden Werkes nicht zugute kommt. Nun soll nach der Entschließung vom 25. Mai 1921 bei der Bemessung der festen Honorare auf die Valutazuschläge Rücksicht genommen werden. Bei der dauernden Veränderung der deutschen Valuta ist es schlechterdings nicht möglich, nachzuprüfen, ob das vom Verleger gewährte Honorar mit Rücksicht auf zu erwartende Valutagewinne besonders hoch bemessen ist. Ein viel gerechterer Ausgleich würde geschaffen, wenn die Verleger sich entschließen wollten, auch bei festem Bogenhonorar dem Autor einen Anteil am Valutagewinn zuzubilligen. Kommt doch hier auch nicht in Frage, daß der Verleger dem Autor sein Honorar in gutem Geld gezahlt hat, während er für die verkauften Bücher das in der Zwischenzeit entwertete Geld hereinbekommt und deshalb nicht verpflichtet ist, dem Autor eine Nachzahlung zu leisten. Die Valutazuschläge bringen ja gerade den Ausgleich für die Entwertung des Geldes, besonders wenn der Verleger über die Grenzen der Verkaufsordnung hinaus Auslandszuschläge erhebt.

Auch rein äußerliche Gründe werden von seiten der Verleger für die Verweigerung der Beteiligung des Autors am Valutazuschlag angeführt. Es wird behauptet, es bedürfe, um die Grundlagen zur Abrechnung für den Autor über die Valutazuschläge zu errechnen, so umfangreicher und kostspieliger Erhebungen, daß oft die aufgewendete Mühe durch das Ergebnis nicht gerechtfertigt werde. Es kann sich dabei jedoch nur um die vom Verleger unmittelbar ins Ausland gehenden Exemplare handeln, da er über die von anderer Seite versandten Exemplare von der Außenhandelsnebenstelle monatlich Abrechnung erhält. Eine einfache Aufzeichnung über die unmittelbar vom Verlag hinausgehenden Stücke müßte mithin genügen, um dem Autor jährlich über den Absatz ins Ausland eine Abrechnung geben zu können.

Soweit der Verfasser ein Honorar, berechnet nach einem Prozentsatz des Ladenpreises, erhält, ist der Verleger zu dieser Abrechnung ohne jeden Zweifel auch verpflichtet; er muß sich also dieser Mühe unterziehen, da er rechtlich dazu gezwungen werden kann. Der Valutazuschlag ist, wie oben ausgeführt wurde, ein Teil des Ladenpreises; vom Ladenpreis ist der Gewinnanteil des Verfassers zu berechnen; er muß also, wenn er 15 % des Ladenpreises von jedem verkauften

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Exemplar erhält, auch von den erhobenen Zuschlägen 15 % erhalten. Nach der Entschließung vom 25. Mai 1921 wollen die Verleger nun den Anteil des Verfassers nur berechnen von dem ihnen verbleibenden Reingewinn aus den Valutazuschlägen, nicht von den Bruttoaufschlägen selbst. Dieses Verfahren entspricht nicht der Rechtslage. Das Gesetz gibt nirgends einen Anhaltspunkt, daß ein Prozentsatzhonorar die Unkosten des Verlegers berücksichtigen müßte. Auch vom Inlandsbruttoerlös darf der Verleger nicht vor Berechnung des Anteils des Verfassers erst seine Unkosten abziehen; warum sollte es bei den Auslandszuschlägen gestattet sein? Der Prozentsatz ist vielmehr zu berechnen von dem Preis, welchen der ausländische Buchhändler an den deutschen Verleger bezahlt oder welchen dieser ihm als Verkaufspreis vorschreibt. Also auch von den von Reichswegen erhobenen Zuschlägen ist der Prozentsatz zu berechnen; sie dürfen gleichfalls nicht vorher abgezogen werden. Das ergibt die Analogie mit der Umsatzsteuer. Auch diese ist in den Verkaufspreis des Buches mit einkalkuliert und wird auf diese Weise dem Autor ebenso wie dem Sortimenter mit rabattiert. Zu einem anderen Ergebnis könnte man nur kommen, wenn die Ausfuhrabgaben besonders in Rechnung gesetzt werden, also nicht in dem vorgeschriebenen Laden- oder Verkaufspreis mit enthalten sind. Auch hier können wir die Umsatzsteuer zum Vergleich heranziehen. In allen den Fällen, in denen die Umsatzsteuer „offen" abgewälzt werden darf — § 46 des Umsatzsteuergesetzes — kann der Autor oder der Sortimenter davon keinen Rabatt beanspruchen.

Die Berechnung des Valutaanteils nach dem vom Verleger erzielten Valutareingewinn würde zudem den Verfasser dem Verleger gegenüber in die Stellung eines Gesellschafters bringen. Sein fester, in einem Prozentsatz des Ladenpreises ausgedrückter Gewinnanteil wird ersetzt durch einen Anteil am Reingewinn. Das würde zur Folge haben, daß der Verfasser berechtigt sein müßte, die Abrechnung des Verlegers an der Hand der Bücher nachzuprüfen. Wir haben an anderer Stelle schon ausgeführt, daß eine solche Nachprüfung für den Autor ohne Zuhilfenahme eines Bücherrevisors so gut wie unmöglich ist. Diese Art der Abrechnung trägt daher den Keim zu unendlichen Differenzen zwischen den Vertragsparteien in sich, die durch den klaren Abrechnungsmodus nach dem Prozentsatz des Bruttoverlöses vermieden werden. Auch dürfte die letztere Abrechnung die ungleich einfachere sein und den Spesenaufwand des Verlegers nicht stark belasten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir kommen mithin zu folgendem Ergebnis:

a) Der Verleger ist rechtlich nicht verpflichtet, dem Verfasser einen Anteil an den erhobenen Valutazuschlägen zu gewähren, wenn der Verfasser ein festes Pauschal- oder Bogenhonorar erhalten hat.

Jedoch verstößt die Erhebung solcher Zuschläge ohne Einwilligung des Autors gegen den Wortlaut des § 21 VerlG.

Deshalb ist es angemessen, wenn der Verleger den stillschweigend oder unter der Bedingung der Gewährung eines Anteils ausdrücklich in die Erhebung von Valutazuschlägen willigenden Verfasser am Gewinn aus den Valutazuschlägen in irgendeiner Form teilnehmen läßt.

b) Erhält der Verfasser ein Honorar, ausgedrückt in einem Prozentsatz vom Ladenpreis, Nettoverkaufspreis oder Bruttoverkaufserlös, so ist dieser Prozentsatz auch von allen Einnahmen aus den Valutazuschlägen vom Verleger unverkürzt zu zahlen.

c) Ist der Verfasser am Gewinn aus dem Verkauf des Werkes beteiligt, so hat der Valutazuschlag bei der Feststellung des Gewinnes zur Verrechnung zu kommen.

Dieses Ergebnis im Kampfe der Verfasser um ihre Beteiligung am Valutazuschlag oder den durch ihn erzielten Gewinn konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß auf die Honorarpolitik der Verfasser, besonders der wissenschaftlichen Autoren, bleiben. Oben ist unter III, 13 c und d bereits ausgeführt, daß für den wissenschaftlichen Verlag das Bogenhonorar an sich die geeignetste Art der Honorierung war, die vor dem Krieg ganz allgemein Geltung hatte. Die Tatsache, daß gerade wissenschaftliche Literatur in erheblichem Maße ins Ausland verkauft wird, daß aber gerade der wissenschaftliche Autor bei der bisher gebräuchlichen Art der Honorierung an den dadurch erzielten Gewinnen keinen Anteil erhält, mußte dazu führen, daß auch die wissenschaftlichen Autoren immer häufiger die Forderung nach einem Prozentsatzhonorar stellten. In Zukunft wird diese Entwicklung sich noch weiter auswirken und nach und nach das Bogenhonorar ganz verschwinden lassen, wenn die Schriftsteller dem sich entgegensetzenden Widerstand der Verleger[12] gegenüber genügenden Rückhalt finden.

[12] Vgl. Dr. W. de Gruyter, Honorar und Honorarmethode im wissenschaftlichen Verlag. Ein Rückblick und Ausblick. Deutsche Verlegerzeitung 1922, S. 65 ff. und S. 85 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieser, in gewissem Sinne für den wissenschaftlichen Verlag nachteiligen Entwicklung der „Honorarmethoden" wird nur dann der Boden entzogen, wenn sich der wissenschaftliche Verlag entschließt, den Autor auch bei Gewährung eines festen Bogenhonorars in augenfälliger, leicht nachzuprüfender Weise am Valutagewinn zu beteiligen. Nichts könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Verlag und wissenschaftlichen Schriftstellern — für die belletristischen Autoren spielt diese Frage eine nur untergeordnete Rolle — schöner fördern als eine solche, mehr der Billigkeit als den gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragenden Stellungnahme der Verleger in der Frage des Valutagewinnes, durch welche die weit verbreitete Ansicht in Autorenkreisen entkräftet werden könnte, als benutzten die Verleger die Auslandszuschläge, um mit den Geisteserzeugnissen ihrer Autoren leicht zu erzielende „Riesengewinne" zu machen.

Daß eine diesen Gedanken fördernde Zusammenarbeit der beteiligten Kreise möglich ist, das zeigen die Verhandlungen zwischen dem Verband der deutschen Hochschulen und dem Akademischen Schutzverein auf der einen und dem Börsenverein Deutscher Buchhändler und dem deutschen Verlegerverein auf der anderen Seite, welche im März 1922 in Leipzig stattfanden und mit Vereinbarung eines Schiedsverfahrens und von Auslegungsnormen von Verlagsverträgen endeten. Hier ist ein neuer Weg für die Fortbildung des Urheber- und Verlagsrechtes begangen, der geeignet ist, schneller, als die besonders heute mit anderen Materien reichlich beschäftigte Gesetzgebungsmaschine es vermag, die durch den Umsturz alles Bestehenden entstandene Wirtschaftslage den Verhältnissen anzupassen, überlebte Gesetzesformen zu ersetzen und vor allem Härten auszugleichen. Arbeiten die beiderseitigen Organisationen an dieser Aufgabe mit, so werden sie zum Nutzen des deutschen Schrifttums und damit der deutschen Kultur die durch das Schriftwerk wirkenden Kräfte des deutschen Volkes fördern und zu neuer Blüte emporführen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Viertes Kapitel.

# Schriftsteller und genossenschaftliche Selbsthilfe.

Von

Staatssekretär a. D. **Dr. August Müller.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Erörterung der Frage, wie einem Berufe, dessen wirtschaftliche und soziale Bedrängnis so klar zutage liegt, wie die der Schriftsteller, Erleichterung und Hilfe zuteil werden kann, muß sich selbstverständlich auch auf die Möglichkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe erstrecken. Unter den sozialen Organen, die in unserer Zeit wirksam sind, gibt es kaum eines, das die Genossenschaft an Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit übertrifft. Geschaffen vom Liberalismus, der die Genossenschaften als ein Mittel zur Stärkung der Individualwirtschaft bewertete, sind sie allmählich auch zu hoher Achtung bei den Sozialisten gelangt, die in der Genossenschaft eines der Hauptmittel erblicken, um in der Wirtschaft sozialistische Vorstellungen allmählich zu praktischer Geltung zu bringen. Von reicher Mannigfaltigkeit sind die Formen und die Methoden der Genossenschaften. Bestimmte Genossenschaftsarten sind geradezu in den Dienst des wirtschaftlichen Strebens und der sozialen Vorstellungen einzelner Gesellschaftsklassen gestellt worden. Kaum ein Beruf ist vorhanden, der nicht in Berührung mit dem Genossenschaftswesen getreten sei. Neuerdings empfiehlt man sogar kapitalistischen Unternehmern die Anwendung des Genossenschaftsprinzips zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Position[1]. Wenn also Lohnarbeitern und Handwerkern, Bauern und Großgrundbesitzern, Kaufleuten und Industriellen das Genossenschaftswesen als erfolgreiches Hilfsmittel im sozialen Daseinskampf angepriesen wird, so ergibt sich ganz von selbst, daß in einer Untersuchung wie der vorliegenden nicht vorübergegangen werden kann an der Frage, ob auch die Schriftstellerei einen der Berufe darstellt, die sich mit Aussicht auf Erfolg der Genossenschaft als eines Mittels zur Linderung oder Beseitigung sozialer Übelstände bedienen können. Das soll in diesem Abschnitt geschehen, wobei ich mich streng an das Thema halten und insbesondere Projekte, die sich genossenschaftsähnlicher Organisationen bedienen wollen, um eine Art von Sozialisierung des Schriftstellerberufes zu erreichen, unerörtert lassen kann. Ich verweise, soweit solche Versuche in Betracht kommen, auf die Darstellungen des Herrn Leopold v. Wiese über die Sozialis-

[1] Dr. Deumer, Industrielle Genossenschaften. München 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sierung des Buchverlags, der die Freundlichkeit besaß, mir Gelegenheit zur Kenntnisnahme seiner Ausführungen vor der Niederschrift meines Beitrages zu geben. Ich schließe mich, soweit Herr v. Wiese genossenschaftliche Fragen in den Kreis seiner Erörterungen zog, seiner Beurteilung an. Das eine oder andere von ihm Angedeutete wird in diesem Abschnitt etwas eingehender dargestellt werden müssen. Die zwischen Herrn v. Wiese und mir vorhandene Einheitlichkeit der Grundanschauungen wird auch nicht dadurch gestört, daß ich Vergesellschaftungsformen niederer Ordnung auf genossenschaftlicher Grundlage, zu deren Durchführung Herr v. Wiese ermuntert, skeptischer gegenüberstehe als er selbst. Der hier zu vermutende Gegensatz ist zweifellos nur scheinbar und darauf zurückzuführen, daß dort eine Frage gestellt, hier aber versucht wird, eine Antwort auf diese Frage zu finden.

Es bedarf kaum besonderer Ausführungen darüber, daß die Beteiligung von Schriftstellern an vorhandenen Genossenschaftsformen allgemeinerer Art kein Problem im Sinne dieser Ausführungen ist, das besonders untersucht werden muß. Es ist selbstverständlich, daß die kleinen Vorteile, die durch die Mitgliedschaft bei einer Konsumgenossenschaft erlangt werden können, in vielen Fällen auch für den Schriftsteller ein soziales Hilfsmittel sind, und wenn ihm die Mitgliedschaft in einer Baugenossenschaft die Möglichkeit zum Erwerb eines Eigenheims unter günstigeren Bedingungen bietet, als sie vom privaten Bauunternehmer eingeräumt werden können, so möge er es in Gottes Namen tun. In beiden Fällen ist es aber nicht der Schriftsteller als ein wirtschaftliches Subjekt mit ganz speziellen Eigenarten und Bedürfnissen, das sich der Genossenschaft zur Befriedigung seiner Sonderwünsche bedient, sondern ein Konsument von Lebensbedürfnissen, die sich bei dem Schriftsteller nicht wesentlich von denen zahlreicher anderer Verbraucher unterscheiden.

Als Nutznießer einer Genossenschaft in diesem allgemeinen Sinne interessiert uns der Schriftsteller hier nicht. Es ist ihm zu empfehlen, sich der Genossenschaft zu bedienen, wo immer sie ihm bei der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse Vorteile bringt — in der Hauptsache kommen nur die beiden erwähnten Genossenschaftsarten für ihn hierbei in Frage —; aber dieser Genossenschaftstätigkeit des Schriftstellers haftet nichts Problematisches an. Die Frage, die zu stellen und zu beantworten ist, lautet vielmehr: Gibt es besondere Formen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genossenschaftlicher Wirksamkeit, die den Eigenarten des Schriftstellerberufes angepaßt oder anpassungsfähig sind und seine soziale Position wesentlich beeinflussen können? Auf diese Frage soll hier eine Antwort gesucht werden, wobei man den Schriftsteller als Verbraucher von dem Schriftsteller als Produzenten und Verwerter seines Arbeitsproduktes besonders zu behandeln haben wird.

Für den Bauer und Handwerker sind Bezugsgenossenschaften wertvoll, weil sie durch diese die Rohstoffe und Arbeitsmittel beziehen, die sie in ihrer Wirtschaft verbrauchen. Analoge genossenschaftliche Betätigungen für eine Schriftstellerorganisation sind nicht denkbar. Denn was der Schriftsteller an Materialien als Vorbedingungen seiner Produktion verbraucht, fällt nicht ins Gewicht. Seine Tätigkeit vollzieht sich vorwiegend in der Sphäre des Immateriellen. Wenn er seinen Beruf ausübt, braucht er Intellekt, Geist, kurz das Individuellste, das überhaupt denkbar ist. Genossenschaftliche Bezugsvereinigungen für Schriftsteller sind demgemäß überflüssig. Der Schriftsteller verbraucht als Hilfsmittel der Produktion lediglich Tinte und Papier, und zwar in so geringem Maße, daß ihr Bezug nicht genossenschaftlich organisiert werden kann. Dagegen sind hier die Versuche zu erwähnen, die verschiedentlich gemacht wurden, um indirekt durch gemeinsame Einrichtungen die Produktion der Schriftsteller oder Künstler günstig zu beeinflussen. Von dem Gedanken ausgehend, daß eine freundliche Natur, anregende Gesellschaft, eine gute Bibliothek, reiche Zeitschriftenliteratur, Wohnen im geschmackvoll eingerichteten Eigenheime und ähnliche Dinge, die geistige Produktion fördere, sind häufig Versuche gemacht worden, Schriftsteller- und Künstlerkolonien zu bilden, bei denen diese Vorbedingungen geistigen Schaffens erfüllt waren. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist die Künstlerkolonie, die der Großherzog von Hessen bei Darmstadt errichtete. Die Repräsentanten des „Jungen Deutschlands", die sich vor einigen Jahrzehnten in Friedrichshagen bei Berlin vereinigten, waren von ähnlichen Empfindungen geleitet. Es gab solche Künstler- und Schriftstellerkolonien am Walensee, am Lago-Maggiore und an anderen, durch landschaftliche Schönheit und gutes Klima ausgezeichneten Gegenden. Man könnte sich natürlich denken, daß solche Künstler- und Schriftstellergemeinschaften auf genossenschaftlicher Grundlage eingerichtet werden. Aber die Spuren schrecken. Hinter den meisten dieser Arbeitsgemeinschaften geistiger Arbeiter steckte irgendein Mäzen. Seine Mittel dienten zur Einrichtung der Kolonie, zum

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil zum Unterhalt ihrer Bewohner. Trotzdem war das Resultat meistens recht kümmerlich. Es zeigte sich, daß niemand schlechter zu ständigem, intimem, kameradschaftlichem Beisammenleben geeignet ist als die eigenwilligen Individualitäten, die hinter den geistigen Arbeitern meistens stecken. Stellt man sich vor, daß solche Kolonien geistiger Arbeiter genossenschaftlich organisiert werden sollen, ohne daß die reichen Mittel irgendeines Förderers von Kunst und Wissenschaft die äußerlichen Vorbedingungen des Zusammenlebens schaffen, so kommt man erst recht zu einer Ablehnung des Gedankens. Es ist das Wesen der Genossenschaft, daß kleine Leute mit beschränkten Mitteln zusammentreten, um durch gemeinschaftliche Einrichtungen ihre Individualexistenz zu stärken. Erfolgreiche Schriftsteller, die hohe Honorare beziehen, oder wohlhabende Repräsentanten des Schriftstellerberufes bedürfen solcher Einrichtungen nicht, sie können aus eigenen Mitteln die Umgebung schaffen, die ihre Produktion wohltätig beeinflußt. Wo aber Schmalhans Küchenmeister ist, können die Schriftsteller auch auf genossenschaftlichem Wege nicht die Mittel aufbringen, die erforderlich sind, um solche Kolonien so auszugestalten, daß sie ihren Zweck erfüllen. Das Leben im eigenen Heim, der Unterhalt von Bibliotheken, der Aufenthalt an landschaftlich schön gelegenen Punkten erfordern reiche Mittel; um Anstalten, die äußerlich chinesischen Mandarinenschulen gleichen, einzurichten, dazu würde vielleicht auch die finanzielle Kraft deutscher Schriftsteller reichen. Aber die Vorstellung dieser Unternehmung reicht schon aus, um die Unmöglichkeit ihrer Ausführung erkennen zu lassen. Arbeitsgemeinschaften von Schriftstellern auf genossenschaftlicher Basis, die in jeder Hinsicht Kleinlichkeit, Enge und Begrenztheit atmen, sind der Tod eigenartiger Individualitäten; sie wirken nicht fördernd, sondern nachteilig auf das geistige Schaffen. Man mag die Dinge ansehen von welcher Seite man immer will: Der Schriftsteller als Verbraucher von Arbeitsmitteln und Anregungsmitteln ist kein geeignetes Objekt genossenschaftlicher Betätigung. Was herauskommt, wenn man die hier vorhandenen Möglichkeiten zu Ende denkt, ist einfach eine Lächerlichkeit.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die Frage prüft, ob der Beruf des Schriftstellers durch ähnliche Einrichtungen gefördert werden könnte, wie Arbeiter und Handwerker sie in den Produktivgenossenschaften geschaffen haben. Die Idee der gewerblichen Produktivgenossenschaft entsprang dem Bestreben, die Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einigung zwischen Arbeitskraft und Produktionsmitteln, die durch die Zerschlagung des handwerksmäßigen Betriebes aufgehoben worden war, auf genossenschaftlicher Grundlage wiederherzustellen. Man glaubte die Vereinigung von Arbeitern auf genossenschaftlicher Grundlage, die nicht für einen Unternehmer, sondern für sich arbeiten, dann dem Großbetriebe gegenüber konkurrenzfähig gestalten zu können, wenn man die technischen Anforderungen eines Großbetriebes in solchen Betrieben erfüllte. Alles, was den Großbetrieb von der technischen Seite her dem handwerksmäßigen Kleinbetriebe überlegen macht: Maschinenverwendung, arbeitsteilig gegliederter Produktionsprozeß, genügendes Betriebskapital und die anderen bekannten Voraussetzungen des Großbetriebes, lassen sich tatsächlich auch in der Produktivgenossenschaft herstellen. Es ist bekannt, daß trotzdem die Produktivgenossenschaften nur in seltenen Fällen Erfolge erzielen. Es fehlt ihnen meistens an der nötigen Autorität der Führung, der Disziplin und der Unterordnung der Genossen unter ihre Leitung. Da, wo diese Mängel überwunden worden sind und die Genossenschaft zum Erfolg geführt wurde, tritt in der Praxis das von Oppenheimer als „Gesetz der Transformationen der Produktivgenossenschaften“ [2] formulierte Ergebnis ein: Die Genossenschaft wandelt sich um in einen kapitalistischen oder jedenfalls in einen Individualbetrieb und macht die Genossen zu Geschäftsinhabern, die Lohnarbeiter beschäftigen. Für den Schriftsteller ist diese Form von Genossenschaften ebensowenig geeignet wie die vorerwähnte Bezugsgenossenschaft. Denn der Schriftsteller ist der individuellste Arbeiter, der vorstellbar ist. Mechanische und persönliche Hilfsmittel, die in beschränktem Maße auch von ihm angewandt werden können, berühren nie den eigentlichen Prozeß geistiger Arbeit, sondern nur ihre Vorbereitung. „Produktionsfördernd“ wirkt die genossenschaftliche Organisation solcher Nebensächlichkeiten nicht oder doch nur in so geringem Grade, daß sie schon deshalb nicht zum Gegenstand genossenschaftlicher Arbeitsorganisation gemacht werden kann. Wir stoßen eben bei allen diesen Betrachtungen immer und immer wieder auf die entscheidende Grundtatsache, daß es letzten Endes doch beim Schriftsteller lediglich auf seine individuelle Begabung und Leistungsfähigkeit ankommt. Es gibt keine Fabrik für wissenschaftliche Schriften, für schöngeistige Literatur, für Zeitungsartikel und für Feuilletons. Wo uns Unter-

[2] Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft. S. 117 ff.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nehmungen begegnen, die man mit dieser Bezeichnung belegen kann, handelt es sich immer um Anstalten fragwürdiger Art, die Schund, aber keine Literatur im eigentlichen Sinne dieses Wortes produzieren. In der Sphäre der schriftstellerischen Produktion gibt es keine Arbeitsteilung, kein systematisches Zusammenarbeiten in einem Umfange und einer Form, die es erlauben würde, in ihnen die Voraussetzungen für eine Art von genossenschaftlicher Produktion zu erblicken. Die ganz seltenen Fälle, in denen ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten erfolgt, wie etwa bei dem Ehepaar Webb, erklären sich gleichfalls nur aus den persönlichen Eigenschaften der zusammen Arbeitenden. Es sind Kameradschaften sich in ungemein glücklicher Weise ergänzender Individualitäten, aber keine Vorbilder für Genossenschaften, die, soweit sie auf dem Gebiete der Produktion wirksam sind, als objektive Voraussetzung einer Vergegenständlichung des Arbeitsprozesses bedürfen, die bei schriftstellerischer Tätigkeit nie vorhanden ist.

Bleibt also die Frage zu erörtern, ob dieses Produkt individueller Einzelleistungen des Schriftstellers, ob sein Werk nicht durch Schriftstellergenossenschaften besser verwertet werden kann als durch den einzelnen Schriftsteller. Die Tatsache, daß es Unternehmungen gibt, die schriftstellerische Leistungen kapitalistisch verwerten, muß den Gedanken nahelegen, daß wenigstens auf dem Gebiete des Absatzes schriftstellerischer Produkte Genossenschaften oder genossenschaftsähnliche Einrichtungen Wirkungsmöglichkeiten besitzen. In der Tat besteht hier wenigstens theoretisch die Aussicht, auch geistigen Arbeitern das Genossenschaftsprinzip nutzbar zu machen. Die praktische Betrachtung lehrt allerdings, daß auch hier die Schwierigkeiten so groß sind, daß wenig von der Ausführung einer theoretisch gegebenen Möglichkeit erhofft werden darf.

Es gibt kapitalistische Unternehmer, die sich eine Anzahl Schriftsteller verpflichten und deren Produkte zur Grundlage eines Vertriebsunternehmens machen. Die Unternehmertätigkeit besteht hier in der Vermittlung von Nachrichten, Artikeln, Essays, Feuilletons und dergleichen mehr an Zeitungen und Zeitschriften, die zu dem ständigen Abnehmerkreis des Bureaus gehören. Die geistigen Arbeiter, die dem Bureau das Material liefern, sind in der Regel nicht verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft in den Dienst des Unternehmens zu stellen. Sie werden gewöhnlich für die einzelnen Leistungen bezahlt, und wenn Verpflichtungen vorliegen, so gehen diese meistens nur auf ein Mindest-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

quantum von Mitarbeit, das der einzelne Schriftsteller zu leisten hat. Der Verdienst des Unternehmers entspringt der Tatsache, daß er die ihm gelieferten Artikel in der Regel in einer größeren Anzahl von Zeitungen unterbringt, so daß das Gesamthonorar höher ist als das von ihm an den Schriftsteller gezahlte. Außerdem vertreiben solche Bureaus auch allerhand Nachrichten und Mitteilungen, die ihnen bezahlt werden, für die sie selbst aber entweder gar keine oder nur geringe Kosten aufzuwenden haben. Es ist natürlich denkbar, aus einer solchen Organisation den Unternehmer auszuschalten und sie aufzubauen auf dem genossenschaftlichen Zusammenschluß einer Anzahl von Schriftstellern. Gebrauch gemacht hat man aber meines Wissens von dieser Möglichkeit bisher noch nicht. Wenn hier und da Versuche in dieser Richtung unternommen worden sein sollten, so blieben sie wohl in so bescheidenen Grenzen, daß die Öffentlichkeit nicht viel davon erfuhr und außerdem die formale Notwendigkeit, eine juristische Grundlage solcher Gemeinschaftsarbeit von Schriftstellern durch die Gründung einer Genossenschaft zu schaffen, nicht vorlag. Alle größeren und bekannteren Korrespondenzbureaus dieser Art sind jedenfalls rein kapitalistisch organisiert, in der Mehrzahl der Fälle sogar nicht durch frühere Journalisten, sondern durch Geschäftsleute anderer Art. Die Frage, warum solche Absatzgenossenschaften seitens der Schriftsteller nicht errichtet werden, ist auch ziemlich leicht zu beantworten. Zunächst gehört zu solchen Unternehmungen ein gar nicht sehr kleines Betriebskapital, wenn sie auf breiter Grundlage aufgebaut werden sollen. Dann aber hängt ihr Gedeihen viel weniger von schriftstellerischer Fähigkeit als von kaufmännisch-technischer Gewandtheit ab. Prominente Schriftsteller, deren Arbeiten gesucht sind, werden meistens nicht geneigt sein, sich mit unbekannten und darum weniger erfolgreichen Kollegen zu einer Genossenschaft zusammenzutun. Schließlich ist die Zahl solcher Absatzgenossenschaften an das Bedürfnis gebunden, und dieses erlaubt nur einer geringen Zahl solcher Bureaus die Lebensmöglichkeiten, die außerdem noch eingeschränkt werden durch Einrichtungen der politischen Parteien, die ihren Parteien die Dienste leisten, die von den Korrespondenzbureaus erwartet werden. So gibt es Erklärungsgründe genug für das Fehlen solcher Absatzgenossenschaften für Schriftsteller. Der Hauptgrund dürfte neben der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung darin zu suchen sein, daß der individuelle Charakter der Schriftstellerarbeit sich auch nicht mit den Bindungen durch solche Genossenschaften



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verträgt. Wer einen Namen hat, bedarf der Genossenschaft nicht, und wer ihrer bedarf, hat gemeinhin weder die Mittel noch die Möglichkeit, durch rein genossenschaftliche Organisationen die Qualitätsarbeit der Schriftsteller mit Namen zum Vertrieb zu erhalten, ohne die ein solches Genossenschaftsunternehmen nicht gedeihen kann. So würde, wenn die Ausnahme einmal die Entstehung und Lebensfähigkeit einer solchen Genossenschaft ermöglichen sollte, von vornherein die Notwendigkeit, die Arbeitsprodukte von Nichtmitgliedern zu vertreiben — und damit den reinen Genossenschaftscharakter aufzugeben —, gegeben sein. Im übrigen sind ja die hier vorhandenen genossenschaftlichen Absatzmöglichkeiten recht klein gegenüber dem enormen, nach Verwertung suchenden geistigen Arbeitsprodukt. Selbst wenn diese Schriftstellergenossenschaften lebensfähig wären, würden sie doch nur einen ganz geringen Einfluß auf die soziale Position der Schriftsteller auszuüben in der Lage sein.

Natürlich würde sich auch eine Schriftstellergenossenschaft denken lassen, die nicht durch ein Bureau Zeitschriften und Zeitungen mit Material versorgt, sondern die selbst die Arbeiten der Schriftsteller *konsumreif* macht, indem sie Zeitungen und Zeitschriften herstellt und Bücher und Schriften verlegt. Als Produktivgenossenschaft könnte ein solches Unternehmen deshalb nicht bezeichnet werden, weil der eigentlich produktive Akt schöpferischer geistiger Arbeit sich nicht in der Gemeinschaft, sondern in der Einsamkeit vollzieht; auch hier würde die parallele Genossenschaftsform in der *Absatzgenossenschaft* zu suchen sein. Praktische Vorbilder einer solchen Genossenschaftstätigkeit sind mir aber nicht bekannt. Wenn man bedenkt, welch große Kapitalien zur Einrichtung eines Verlagsunternehmens gehören, wenn man die Anforderungen, die an die kaufmännische Geschicklichkeit solcher Unternehmungen gestellt werden, ihre besondere Branchenkenntnis, ihre Dispositionsfähigkeit und ferner das Risiko in Betracht zieht, das mit solchen Unternehmungen verknüpft ist, so wird man begreifen, warum Verlagsunternehmungen von Schriftstellern in genossenschaftlicher Form, die den Genossen die Verwertung ihrer eigenen Produkte ermöglichen sollen, nicht existieren. Wo sollen auch arme Teufel, die nichts gelernt haben als schöne Gedichte machen, geistvolle Essays zu schreiben oder Novellen und Romane zu verfassen, die Mittel und die Spezialkenntnisse zur Leitung von Verlagsunternehmungen hernehmen? Außerdem darf man ja nie vergessen, daß solche Verlagsunternehmungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

immer genötigt sein würden, neben der Arbeit der eigentlichen Genossen auch die anderer Schriftsteller, die nicht Genossen sind, zu verwerten. Jeder erfolgreiche genossenschaftliche Verlag würde die Tendenz in sich spüren, die Liste der Genossen zu schließen und den Transformationsprozeß der Genossenschaft zum kapitalistischen Unternehmen zu vollenden. Das Entscheidende ist aber, daß man sich bei der Prüfung der Frage, in welcher Form dem Schriftsteller genossenschaftliche Selbsthilfe empfohlen werden kann, immer des Wesens wahrer Genossenschaftstätigkeit bewußt bleibt. Warum sollten nicht einmal ein paar Schriftsteller, die einen genossenschaftlichen Verlag gründen, Erfolg haben? Das ist denkbar; nur was hilft es dem Schriftsteller, wenn in einem solchen Falle die Schriftsteller aufhören, Schriftsteller zu sein, zu reinen Verlegern werden und durch ihr genossenschaftliches Unternehmen die übrigen geistigen Arbeiter genau so ausnutzen, wie das von den anderen Verlagsunternehmungen behauptet wird, die sich einer anderen Unternehmungsform bedienen. Und mit Todessicherheit würde das eintreten, wenn eine solche Verlagsanstalt von Schriftstellern gegründet würde, der ein merkwürdiger Zufall die Lebensfähigkeit und Existenzmöglichkeit gewährte. Genossenschaftliche Selbsthilfe hätte sich dann umgewandelt in erfolgreiche Unternehmertätigkeit, was ungefähr das Gegenteil des Erstrebten sein würde.

Die hier und da vorhandene Anschauung, den Schriftstellern könnte die genossenschaftliche Organisation des Absatzes ihrer Produkte durch Verlagsgesellschaften oder Korrespondenzbureaus empfohlen werden, ist wahrscheinlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß es genossenschaftlich organisierte Verlagsanstalten gibt. Zum Teil machen diese sogar ganz gute Geschäfte. Leider handelt es sich in allen solchen Fällen nicht um Genossenschaften der Schriftsteller, sondern im Gegenteil um Genossenschaften der Abnehmer geistiger Arbeitsprodukte, die die Position des Schriftstellers meistens nicht stärken, sondern im Gegenteil schwächen. Bei solchen genossenschaftlichen Verlagsgesellschaften stehen unorganisierten Schriftstellern organisierte Bezieher des Ergebnisses geistiger Arbeit gegenüber. Es wäre zuviel behauptet, wenn man die Gründe für das Entstehen solcher Verlagsgesellschaften in der Notwendigkeit, Schriftstellerüberheblichkeiten zu bekämpfen, sehen wollte. Das ist nie von der großen Mehrzahl der Schriftsteller zu erwarten. Aber zum mindesten wird die Position der Schriftsteller durch das Vorhandensein solcher genossenschaftlichen Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagsanstalten nicht gefördert. Wenn man eine Parallele zwischen diesen Vorgängen und anderen allgemein bekannten ziehen will, so müßte man auf die Organisationen der Verbraucher hinweisen, die durch Vertrieb und eventuelle Herstellung von Produkten den kapitalistischen Erzeugern und Händlern mit den gleichen Waren unter Umständen eine sehr unangenehme und fühlbare Konkurrenz machen, sie zu Preisabschlägen nötigen und ihre Gewinne beeinträchtigen. Auch bei den genossenschaftlichen Verlagsanstalten haben sich Konsumenten geistiger Arbeit zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß stärkt ihre Macht gegenüber den Produzenten und Lieferanten auf geistigem Gebiete und schafft jedenfalls die theoretische Möglichkeit, die Entschädigungen für geistige Arbeiter herabzudrücken und ihre Stellung so zu verschlechtern, wie die des Unorganisierten dem Organisierten gegenüber in der Regel verschlechtert wird.

Ich bin selbst an der Gründung und Leitung einer solchen Genossenschaft beteiligt gewesen: der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Das Unternehmen, das ursprünglich in Form einer Treuhandgesellschaft betrieben wurde, mußte, nachdem es sich erweitert hatte und neue Aufgaben vor ihm standen, im Jahre 1911 auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Man wandte die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Gesellschafter des Unternehmens können nur Konsumgenossenschaften, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehören, sein. Trotz der gewählten Gesellschaftsform ist die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine also ein dem Wesen nach genossenschaftliches Unternehmen. Aber ich darf versichern, daß nie bei ihrer Gründung die Absicht vorhanden war, Interessen von Schriftstellern zu vertreten. Das Unternehmen gibt zwar Schriften über Konsumgenossenschaften heraus, es läßt Zeitungen erscheinen, hat also Gelegenheit, Schriftsteller zu beschäftigen und ihre Produkte zu verwerten. Aber nie hat sich die Verlagsgesellschaft im Verhältnis zu den Schriftstellern anders gefühlt als ein kapitalistischer Verleger, und die Vorstellung, daß sie etwa ein Organ zu Nutz und Frommen der Schriftsteller sei, kam ihr nie. Sie konnte ihr ja auch nie kommen, weil die Wahrnehmung der Interessen von Konsumenten geistiger Produkte ihre Aufgabe war. Natürlich wurden Schriftsteller immer anständig behandelt, und der Grundsatz, daß es unmoralisch sei, stets und unter allen Umständen den billigsten Preis zu verlangen, den die Konsumvereine vertreten, beherrscht auch den Verkehr der Verlagsgesellschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit Schriftstellern. Aber die Rücksichten auf diese fanden durchaus ihre Grenze in dem eigentlichen Zweck der Verlagsgesellschaft, die zum Beispiel nicht davor zurückscheute, in Massenauflagen hergestellte ganz billige Bücher zu vertreiben, die deshalb billig im Preise gehalten werden konnten, weil für die längst verstorbenen Autoren die dreißigjährige Schutzfrist abgelaufen war. Es ist bekannt, daß die Schriftsteller mit vollem Recht diese Herstellung billiger Massenliteratur anders beurteilen als die Konsumenten dieser Bücher. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine hatte aber die Aufgabe, für die letzteren zu sorgen, und man würde es einfach komisch gefunden haben, wenn man in einem Falle, wie diesem, ihr Rücksichten auf die Interessen der lebenden Schriftsteller anempfohlen hätte.

Das Beispiel zeigt wohl, wie wenig man den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird, wenn man in dem Vorhandensein solcher genossenschaftlich organisierter Verlagsunternehmungen Beweise für die Möglichkeit des erfolgreichen Wirkens von Schriftstellergenossenschaften erblickt. Ein ähnliches Unternehmen wie das der Konsumvereine besteht auch bei dem Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften, mit genau der gleichen Einstellung zu den Schriftstellern, wie sie vom Zentralverband deutscher Konsumvereine hier geschildert worden ist. Daneben gibt es auch noch einzelne Produktivgenossenschaften, die sich meistens mit der Herausgabe von Zeitungen beschäftigen. Dem Zentralverband deutscher Konsumvereine gehören noch vier solcher Genossenschaften an, dem früheren Allgemeinen Verband und heutigen Deutschen Genossenschaftsverband sind zwei Druckereigenossenschaften angeschlossen. Es mag sein, daß einige Genossenschaften gleicher Art auch noch außerhalb der großen Genossenschaftsverbände existieren; aber auch hier handelt es sich ausschließlich um Unternehmungen, bei denen die Schriftsteller nicht beteiligt sind. Für unser Thema besagen die Schicksale dieser Genossenschaften nichts. Die meisten von ihnen haben nicht mit übermäßig glänzenden Resultaten aufzuwarten; aber selbst, wenn es anders wäre, würden sie nichts zur Lösung der Frage beitragen, die uns hier beschäftigt. Denn alle diese Genossenschaften gehören zum Typus der *Konsumenten-Produktivgenossenschaften*, das heißt zu Genossenschaften, deren Aufgabe darin besteht, Bedürfnisse von Konsumentengenossenschaften durch Produktion von Gütern, in diesem Falle also von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Papierwaren, Drucksachen und dergleichen mehr, zu be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

friedigen. Sie dienen lediglich den Verbraucherbedürfnissen und haben mit eigentlichen Produktivgenossenschaften, die die Produzenten von Gütern in selbständiger, von Verbrauchern unabhängiger Rechtspersönlichkeit zusammenfassen, nichts gemein. Es ist übrigens nicht uninteressant, daß das Kammergericht die Eintragung von Genossenschaften, die als Gegenstand ihres Unternehmens im Statut den Betrieb einer Druckerei und eines Zeitungsverlages angegeben hatten, untersagte[3]. Das Kammergericht ging nämlich von dem Gedanken aus, die Herausgabe von Zeitungen und Drucksachen sei kein Unternehmen, das unmittelbar die Mitglieder dieser Genossenschaften in ihrem sonstigen Erwerb oder in ihrer Wirtschaft fördere. In Preußen ist daher die Errichtung von Genossenschaften zur Herausgabe von Zeitungen nicht mehr gestattet. Die Entscheidung des Gerichts trägt durchaus dem eigentlichen Wesen der Genossenschaft Rechnung. Nie kann eine direkte Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder einer Genossenschaft erfolgen, wenn diese Genossenschaft Bücher oder Zeitungen für einen unbeschränkten Personenkreis herstellt und vertreibt. Ganz anders wäre die Sachlage, wenn sich Schriftsteller vereinigen würden, um Zeitungen herauszugeben. Hier läge eine direkte Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der am Gegenstand des Unternehmens beteiligten geistigen Arbeiter vor. So ist die Kammergerichtsentscheidung indirekt eine Bestätigung der hier vorgetragenen Anschauung, daß die vorhandenen genossenschaftlichen Verlagsunternehmungen und Druckereien nichts mit der Frage zu tun haben, auf die in diesem Gutachten eine Antwort gesucht wird.

Auf Versuche bestimmter Bevölkerungskreise, die ein gewisses einheitliches Verbraucherinteresse an den Leistungen der Schriftstellerarbeit haben, dieses Interesse durch gemeinschaftliche Einrichtungen in genossenschaftsähnlicher Weise zu befriedigen, hat Herr v. Wiese in seinem Beitrage hingewiesen. Sowohl bei dem von Borgius empfohlenen Projekt, als auch bei dem „Volksverband für Bücherfreunde" handelt es sich letzten Endes aber nicht um Einrichtungen, die den Interessen der Schriftsteller, sondern vielmehr denen der Bücher- und Zeitschriftenverbraucher dienen sollen. Es ist der Gedanke der Produktion für den organisierten Absatz, der im Konsumgenossenschaftswesen eine so bedeutungsvolle und erfolgreiche Rolle spielt, der durch Einrichtungen

[3] Konsumgenossenschaftliche Rundschau 1911, S. 654.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von dieser Art verwirklicht werden soll. Bei solchen Genossenschaften ist es daher immer das Verbraucherinteresse, das den Ausschlag gibt, und es bilden sich sogar leicht Gegensätze zwischen Verbrauchern und Produzenten heraus, die zum Beispiel in konsumgenossenschaftlichen Produktivbetrieben manches Mal zu Arbeitseinstellungen geführt haben, die mit allen den Begleiterscheinungen verbunden waren, die auch bei Ausständen in Privatbetrieben üblich sind. Wenn sich die Bücher- und Zeitungsleser organisieren und in eigenen Produktivabteilungen die Bücher und Zeitungen herstellen lassen, deren sie bedürfen, so würde an sich die Möglichkeit gegeben sein, den Schriftstellern eine bessere Position einzuräumen, als diese sie gegenüber dem kapitalistischen Verleger haben. Ebenso möglich wäre aber auch ein Hervortreten eines Interessengegensatzes zwischen den Schriftstellern und den Konsumentenorganisationen der Bücherfreunde und Zeitungsleser. Ausnutzungsverhältnisse sind eben auch unter solchen Umständen möglich. Nichts ist weniger berechtigt als die Annahme, daß Kollektivverbraucher, die ihre Verbraucherbedürfnisse in ihren eigenen Produktivabteilungen befriedigen, sich durch soziale Einsicht und durch humanen Sinn auszeichnen. Man kann sich vorstellen, daß von solchen Verbrauchervereinigungen abhängige Schriftsteller sich in einer viel übleren Situation befinden als freie und unabhängige Schriftsteller. Jedenfalls sind das aber keine Formen genossenschaftlicher Betätigung, die dem Schriftsteller dienen und seinen Erwerb und seine Wirtschaft in der Weise fördern, wie andere Genossenschaften den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder günstig beeinflussen.

Man darf natürlich auch mit genossenschaftlichen Bildungen nicht die freien Vereinigungen der Schriftsteller verwechseln, die zur Wahrnehmung allgemeiner Berufsinteressen dienen und manches Mal auch unmittelbare, wirtschaftliche Dienste leisten, indem sie zum Beispiel den unbefugten Nachdruck kontrollieren und gegebenenfalls Nachdruckshonorare einziehen. Eigentliche Genossenschaften sind diese freien Vereinigungen nicht. Die Aufgaben, die von ihnen erfüllt werden müssen, sind auch so weit entfernt von genossenschaftlichen Zielen und Methoden, daß es sich nicht empfiehlt, zu ihrer Durchführung Genossenschaften zu gründen. Der freie, höchstens der eingetragene Verein ist die gegebene Organisationsform für die Wahrnehmung solcher allgemeiner Berufsinteressen. Die schwerfälligere Form der Genossenschaft kann nur dann zur Anwendung empfohlen werden, wenn es sich um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeinsame Geschäftsbetriebe irgendeiner Art handelt, die die Wirtschaft der beteiligten Schriftsteller oder ihren Erwerb fördern. Für die Einrichtungen, die gegenwärtig durch die Berufsverbände der Schriftsteller unterhalten werden, ist die Genossenschaftsform nicht üblich, so groß auch die Dienste sind, die die Schriftstellerorganisationen ihren Mitgliedern leisten; eigentliche Genossenschaftsarbeit vermögen sie nicht zu verrichten.

So mag man das Problem der genossenschaftlichen Selbsthilfe für Schriftsteller und andere geistige Arbeiter prüfen von welcher Seite auch immer: das Resultat, zu dem man gelangt ist, daß nur in beschränktem Maße eine — gegenwärtig theoretische — Möglichkeit für die Anwendung der genossenschaftlichen Selbsthilfe für Schriftsteller gegeben ist. Um in der genossenschaftlichen Terminologie zu bleiben: Konsumgenossenschaften durch Schriftsteller zu errichten, ist unmöglich, weil ihr Verbraucherinteresse zu gering ist, um darauf genossenschaftliche Einrichtungen aufzubauen; Produktivgenossenschaften, weil die Eigenart ihrer schöpferischen Arbeit durch die Errichtung gemeinsamer Arbeitsstätten nicht gefördert, sondern wahrscheinlich ungünstig beeinflußt wird. Absatzgenossenschaften für Schriftsteller könnten in beschränktem Umfange zur Tat werden; hier liegen aber äußerliche Hindernisse vor, die auch das Entstehen solcher Schriftstellergenossenschaften so gut wie unmöglich machen. Verbrauchergenossenschaften zum Bezuge der Produkte schriftstellerischer Arbeitsleistung gibt es, und sie sind auch auf breiterer Grundlage vorstellbar. Solche Genossenschaften können aber leicht in einen Gegensatz zu den Schriftstellern geraten. Außerdem werden auch sie das Bedürfnis haben, vor allem die Produkte solcher Schriftsteller zur Übermittlung an die Mitglieder zu erhalten, die der Genossenschaftshilfe deshalb nicht bedürfen, weil die Qualität ihrer Leistungen ihnen eine ständige Nachfrage nach ihren Arbeitsprodukten garantiert. Letzten Endes ist das Versagen der Genossenschaft als Hilfsmittel zur Verbesserung der sozialen Lage der Schriftsteller in diesem Zusammenhange zwischen Individualleistung und Absatz zu suchen. Der Schriftsteller leistet zumeist Hervorragendes infolge seiner Persönlichkeit, seiner Individualität. Neben der Mode und Geschmacksrichtungen oder meinethalben Geschmacksverirrungen des Lesepublikums sind es doch die persönlichen Leistungen kraft seines Talentes, seiner Begabung, seiner gesamten Persönlichkeit, die dem Schriftsteller einen, Modeströmungen und Geschmacksrichtungen über-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

windenden, dauernden Erfolg verschafft. Die Genossenschaft ist aber nicht für solche Individualitäten, sondern für den guten Durchschnitt geschaffen, für Gevatter Schneider und Handschuhmacher, aber nicht für den Künstler und Schriftsteller und den vom göttlichen Funken Begnadeten. Gewiß gibt es Schriftsteller, die ihre Tätigkeit als eine gewisse handwerksmäßige Geschicklichkeit ausüben, und für die daher die Genossenschaften in gewissen Grenzen in Betracht kommen. Aber was soll der Allgemeinheit gerade an den Leistungen dieses braven Durchschnitts gelegen sein! Die Schriftsteller, deren die Gesamtheit bedarf, können die Genossenschaft entbehren, und auf jene Schriftsteller, denen die genossenschaftliche Organisation in beschränktem Maße Hilfe erweisen kann, braucht die Gesellschaft kein allzu großes Gewicht zu legen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Fünftes Kapitel.

# Die Fachvereine der deutschen Schriftsteller.

Von

**Dr. Bruno Rauecker,**

Referent bei der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Bayern (München).

---

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Geschichte eines Fachvereins freier geistiger Arbeiter kann um so eher als Gradmesser der geistigen Struktur und Kultur einer Zeit gelten, je unmittelbarer die einzelnen Mitglieder selbst die Träger und Mehrer der Kultur ihrer Epoche sind. Dies trifft für die Schriftsteller in ganz besonderem Maße zu. Die Art, mit der sie den Organisationsgedanken fördern oder ihn verwerfen, ihn verwirklichen oder ihn nur theoretisch propagieren, ist auch für die Beurteilung der kulturellen Struktur einer Epoche entscheidend.

Dies gilt freilich nicht für eine Zeit, in der, wie im Mittelalter, der Organisationsgedanke, der Gedanke der Gliederung und Zusammenfassung in Stände, Gilden, Zünfte und andere genossenschaftliche Gebilde das sozusagen zentrale gesellschaftliche Erlebnis war, in der die Fachvereinsgliederung zwangsläufig, naturhaft, den meisten der Teilnehmenden selbstverständlich erfolgte. Es beweist weder soziales Verdienst, noch zeigt es ein bewußt gewordenes Solidaritätsgefühl, wenn die Künstler und Kunsthandwerker der Zunftzeit sich in der Lukasgilde zusammenschließen; es ist im gewerkschaftlichen Sinne nicht weiter anerkennens- oder tadelnswert, wenn die Baukünstler des Mittelalters mit den Bauarbeitern in einer Baugilde zusammentreten. Es würde — worüber wir m. W. nicht unterrichtet sind — auf keinerlei wirklich aktives Gemeinschaftsempfinden schließen lassen, wenn auch die Schriftsteller dieser Zeit zu genossenschaftlichen Gebilden zusammengetreten wären. In einer Zeit, in der das öffentliche wie das private Leben, die überpersönlichen Gebilde der Städte, der Staaten, der Staatenbünde wie jeder einzelne den Gesetzen genossenschaftlicher Zusammenfassung zwangsläufig unterworfen war, in einer Zeit, in welcher das Sozialprinzip die übergeordnete Idee, der Dienst an ihr bestimmend für das gesamte Leben der Menschen ist, ist die Einschaltung des einzelnen in einen Gemeinschaftsverband kein altruistisches Verdienst.

Erst die Zeit um 1800 zeitigt als wünschbaren Lebenstyp das geistige Ich, die in sich vollendete Persönlichkeit. Das Individualprinzip beherrscht die Literatur und Philosophie von Kant bis Fichte, von dem jüngeren Schleiermacher bis zu Schelling, so gut wie den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhalt der wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen dieser Jahre. Seine tiefste Vermenschlichung erleben wir in Goethe und W. v. Humboldt. Erst einer solchen Zeit war es vorbehalten, die alten ständischen und zünftlerischen Bindungen, den natürlichen Zusammenhang der Berufsgenossen in den Zünften aufzulösen; erst in ihr wird die Fachvereinsbildung der geistigen Berufe eine bewußte und keineswegs selbstverständliche Aktion, ein sozialwirtschaftliches Problem, eine altruistische Tat. Zensurfreiheit, Preßfreiheit, Gedankenfreiheit, die allgemeine und gleiche Bildung waren die kulturellen Forderungen dieser Epoche. Befreiung von den einengenden Fesseln der Verbände, der Zünfte, der Gilden, der Bruderschaften — wo solche noch bestanden —, Bewegungsfreiheit für das einzelne Wirtschaftssubjekt, die ökonomische Parole des Tages. An die Stelle des sittlich gerichteten Gemeinschaftsideals trat der Dienst an den ästhetischen Formen. Und Ethik und Moral gelten nur insoweit, als sie — wie Schillers ästhetische Briefe — einem ästhetischen Ideale untergeordnet wurden.

Die Schriftstellerbewegung in dieser Zeit ist das genaue Spiegelbild dieser Ideenrichtung. In dem im Jahre 1772 von Göttinger Studenten gegründeten Dichterbunde „Hain" erhält sie ihr deutlichstes Symbol, in einer Vereinigung, die alle Ausländerei und Nachahmung, vor allem aber das „Regulbuch", die bisherige Theorie der Dichtkunst, streng verpönte. Freiheit und das Recht der dichterischen Persönlichkeit: so lauteten die Ziele dieses ältesten deutschen Dichterbundes, dessen Mitglieder sich über ganz Deutschland verstreuten. Sie wollten die Statthalter des Dichterstaates, von dem Klopstock träumte, werden, und der große Dichter selbst schrieb unter dem Titel „Die deutsche Gelehrtenrepublik" (1774) das Gesetzbuch dieses Staates.

Freilich: diese schwärmerische Bewegung des Sturmes und Dranges nahm in ihrer Uferlosigkeit niemals Form an. In ihrem Kern wohl mehr dem Resentiment gegen die Bindungen der Vergangenheit verdankt als dem Bedürfnis nach neuen und geistigeren Bindungen in einem Fachverein, brach sie sehr bald wieder zusammen. An ihre Stelle trat eine nüchterne Standesbewegung, als deren Frucht der Leipziger Literatenverein als erster deutscher Schriftstellerbund im Jahre 1842 gegründet wurde. Wir sind über seine Geschichte genau und bestens unterrichtet durch eine Schrift des Leipziger Stadtbibliothekars Dr. Johannes Hofmann, die seine Entwicklungsstadien eingehend und im einzelnen verfolgt. Wir verweisen im Hinblick auf die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Details auf diese vorzügliche Schrift[1] und werden uns mit der Erörterung der prinzipiellen Charakterzüge des Bundes begnügen.

Es entsprach der Ängstlichkeit vor den Zugriffen der zu jener Zeit reaktionären sächsischen Regierung, daß der Verein in seinen ersten Statuten seinen unpolitischen Charakter nachdrücklich betonte. „Sein Zweck ist nicht ästhetischer Art, sein Zweck ist nicht politischer Art — er wird über allgemeine staatliche Verhältnisse keine Gesamtmeinung aufstellen wollen. Sein Zweck ist moralischer. Gemeinsame Beachtung, Prüfung, Beratung und Entschließung hinsichtlich aller der Verhältnisse, welche die Ehre und die Interessen des Literatenstandes, der Literatur und der Presse angehen: das ist sein Zweck. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle dahin einschlagenden Angelegenheiten, die den Vorteil und die Ehre der Literatur und der Presse betreffen, im Verein zur Kenntnis und zur Sprache zu bringen, damit ein allseitiges Einverständnis hierüber möglich wäre und nötigenfalls die öffentliche Darlegung des Gesamtwillens erfolgen könne. Nachdruck, gesetzlicher und ungesetzlicher Zustand der Presse, Handhabung der Zensur, diese drei Punkte wird seinerseits der Leipziger Literatenverein zu Gegenständen unausgesetzter Beratung und Entschließung machen."

Auch in den zweiten Statuten ist wenig von einer wehrhaften Vertretung wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Interessen zu bemerken. „Der Zweck des Literatenvereins ist: gemeinsame Besprechung aller das Gesamtinteresse der Literatur- und des Literatenstandes betreffenden Vorkommnisse und Verhältnisse in persönlichen Zusammenkünften, die Wahrung allgemeiner Rechte und der Rechte des einzelnen, wenn sie von Gewicht für das Allgemeine sind. Daher machen die Mitglieder desselben sich anheischig, alle dahin einschlagenden Angelegenheiten im Verein zur Sprache zu bringen, damit womöglich ein allseitiges Verständnis im Sinne des allgemeinen Interesses darüber vermittelt werde. Da der Verein weder in literarischer noch in politischer Hinsicht eine Wirksamkeit als Korporation ansprechen will, so beschränkt sich seine Tätigkeit in allen den Fällen, wo öffentliche Schritte im Interesse der Literatur erforderlich scheinen, darauf, die Vorbereitung derselben zu ermitteln. Im übrigen aber bleibt es ganz dem Ermessen seiner Mitglieder anheimgestellt, wie sie sich dabei individuell beteiligen wollen." Dennoch beabsichtigt der Verein nach

[1] Die erste deutsche Schriftstellerorganisation und die Schriftstellerbewegung von Dr. Johannes Hofmann, Leipzig 1921, Verlag Kurt Scholtze.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 2 seiner neuen Statuten aus dem Jahre 1843 sich über ganz Deutschland zu verbreiten. „Der Verein beschränkt sich keineswegs auf Leipzig und dessen nächste Umgebungen, sondern er will ein deutscher Literatenverein sein." Daß ihm dies nicht gelungen ist, beweist die geringe Zahl seiner auswärtigen Mitglieder. Laut Mitgliederliste vom 1. Juli 1843 hatten nur 21 von 106 ordentlichen Mitgliedern ihren Sitz außerhalb Leipzigs.

Immerhin tritt bereits dieser zahlenmäßig unbedeutende Schriftstellerfachverein für all jene Grundsätze ein, die späterhin der deutschen Schriftstellerbewegung Inhalt und Ziele gaben. Er tritt ein für die Reform der staatlichen Rechtsordnung im Sinne der „Preßfreiheit", die freilich erst in den Stürmen des Jahres 1848 voll verwirklicht wurde. Er kämpft für eine einheitliche gesetzliche Regelung des Urheber- und Verlegerrechtes für das gesamte Gebiet des deutschen Bundes und für die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Er verficht in einer Eingabe an den sächsischen Landtag im Jahre 1843 das Recht der dramatischen Autoren an ihrem geistigen Eigentum in Forderungen, die erst viel später im Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 — nach Gründung des Reiches Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken benannt — Berücksichtigung fanden. Er ließ von einem seiner Vorstände, Dr. Berger, dem Redakteur der „Preßzeitung", einen Gesetzentwurf „für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger" ausarbeiten, der nachgewiesenermaßen[2] nicht ohne Einfluß auf die spätere gesetzliche Regelung des Verlagsrechtes geblieben ist. Er leistete die Vorarbeiten für zwei Gesetzentwürfe, die „Bestimmungen über den Nachdruck in Zeitschriften, sowie über das Verhältnis der Mitarbeiter zu den Herausgebern" und „Bestimmungen über die Bildung von Preßschiedsgerichten" enthalten sollten.

Seinen sozialen Aufgaben wurde er vor allem durch die Anlage eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Literaten gerecht. Die Mittel hierfür verschaffte er sich aus literarischen Abendunterhaltungen, und beschritt hiermit zum ersten Male einen Weg, den der Schutzverband deutscher Schriftsteller nach vielen Jahrzehnten heute noch geht. Seinen kulturellen Verpflichtungen als Bund der Verfechter der öffentlichen

[2] Aug. Schürmann: „Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch", Halle 1889.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Meinung aber kam er nach, indem er seine Mitglieder zur Enthaltung von allen unwürdigen und unschicklichen Angriffen persönlicher Art und zur Vermeidung aller Verfälschung der öffentlichen Meinung durch unzuverlässige und lügenhafte Berichte verpflichtete. Der Plan, ein Ehrengericht über moralische Vergehen der Mitglieder entscheiden zu lassen, scheiterte freilich an den Bedenken vor Übergriffen eines solchen Gerichtes.

Der Leipziger Literatenverein hat über Leipzig hinaus nur wenig Bedeutung erlangt. Als deutscher Verein gedacht, ist es ihm dennoch nicht geglückt, auch nur einen Zweigverein ins Leben zu rufen. Er verfaßte zwar Statuten für Zweigvereine und ließ Aufrufe „An Deutschlands Schriftsteller" verbreiten. Er berief die erste deutsche Schriftstellerversammlung im Jahre 1845 nach Leipzig ein und bereitete eine zweite für den Herbst des Jahres 1846 in Weimar vor, die von der weimarischen Regierung verboten wurde. All diese Veranstaltungen blieben jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Die damalige öffentliche Meinung war der sozialen Schriftstellerbewegung nicht günstig gestimmt. Bezeichnend hierfür sind unter anderem die Ausführungen des „Grenzboten" (1845, II. S. 278 ff.) über den ersten deutschen Schriftstellertag: „Die erste Schriftstellerversammlung ist ein Spiegelbild der gegenwärtigen Literaturrichtung gewesen. Die politische und materielle Richtung war in überwiegender Majorität vertreten, das künstlerische, ideale Element kam nicht zur Geltung." Unter den 110 Teilnehmern an der Tagung mag mancher gewesen sein, der dieses abfällige Urteil des Grenzboten teilte. Zu wenig noch war in Literatenkreisen das Solidaritäts- und Standesbewußtsein entwickelt, zu sehr noch empfanden sich die Schriftsteller als einzig dem Geiste und der Kultur verpflichtet, zu wenig erkannten sie, daß das eigentliche Ziel ihrer Standesbewegung, die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der schriftstellerischen Existenz, die Voraussetzung der Freisetzung und Steigerung der literarischen Gestaltungskräfte ist.

Schließlich erlosch das Interesse an dem Verein in der Reaktionsepoche nach 1848. Jahrelang erschien zu jeder Sitzung ein Polizeibeamter. Der Besuch der Vereinsversammlungen ließ mehr und mehr nach. Die Schriftsteller wanderten aus Leipzig und Sachsen aus, wo die besonders entwickelte Gesinnungsschnüffelei der sächsischen Regierung ihr Leben und Wirken unerträglich machte. Berlin und Wien traten als Schriftstellerstädte in den Vordergrund und verdrängten



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leipzig. Der erste deutsche Schriftstellerstandesverein ist im Jahre 1870 eines stillen Todes entschlafen. Er hat nach dem Jahre 1848 keinerlei aktive Bedeutung mehr erlangt.

*

Der wesentlichste Grund, der seine Wirksamkeit beschränkt hat, ist der gleiche, der auch für die Mindererfolge der späteren deutschen Schriftstellerorganisationen entscheidend war: die Asoziabilität der Schriftsteller. Hierüber ist einiges Grundsätzliche zu sagen.

Man wird im allgemeinen im Hinblick auf die Organisierbarkeit der Schriftsteller drei Gruppen literarischer Arbeiter unterscheiden können: Erstens die Literaten mit „großem Namen", die aus freier Stoffwahl schaffen, die in keinem festen Vertragsverhältnis zu bestimmten Verlegern stehen und die Eigenbrötler, denen vielleicht künftige Zeiten zu Ruhm und Ehre verhelfen werden, während die Gegenwart sie nicht oder noch nicht verstehen und würdigen kann. Zweitens die Autoren, die für ein bestimmtes Publikum schreiben, und durch dessen Mittelsmänner — die Verleger, die Redakteure, die Theaterdirektoren — zu einer bestimmten Richtung, zu einem bestimmten Inhalt ihrer Leistung veranlaßt werden. Drittens die festangestellten Schriftsteller, die durch einen Dienstvertrag einer Zeitung oder Zeitschrift, einem Buchverleger oder einer Theaterdirektion verpflichtet sind.

Die Erstgenannten, die „großen Namen", brauchen weder ihre Stoffe noch ihre Arbeitsform (ihre Arbeitszeit, den Umfang ihrer Manuskripte usw.), noch den literarisch-künstlerischen oder politischen Einschlag ihrer Werke — das Wort politisch im weitesten Sinne von „tendenziös" genommen — dem Geschmack oder den Wünschen ihrer Auftraggeber anzupassen. Alles, was sie veröffentlichen, kann des Absatzes sicher sein. Sie sind die durchgesetzten, die „Arivierten", die großen Autoren, die jeder Verlag mit Freuden verlegt, die ihre Forderungen nach Belieben stellen können. Denn sie sind ja die eigentlichen Auftraggeber, für die die Verleger und Buchdrucker, die Buchbinder und Sortimenter nur die Vollzugsorgane sind.

Mit diesen Feststellungen ist über die literarische Qualität dieser Autoren natürlich nichts gesagt. Gerade die tiefsten unter den Künstlern eilen ihrer Zeit voraus oder bleiben nur einem kleinen Leserkreis verständlich. Sie sind zu Konzessionen an die Masse der Lesenden nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bereit; und einsam und oft verbittert schaffen sie an ihrem Werk, das vielleicht erst nach ihrem Tode bekannt und gewürdigt wird. Sie, die Eigenbrötler und Unzeitgemäßen, reihen sich den bekannten und großen Namen als asozial oder schwer organisierbar an. Beiden ist es im wesentlichen nur um künstlerische Ziele zu tun. Sie scheuen die Behandlung sozial-wirtschaftlicher Fragen in der „Organisation". Jene aus dem Gefühl der ökonomischen Sicherheit heraus, für die ihre Berühmtheit bürgt. Diese aus innerer Abneigung vor den emotionalen Momenten einer Verbandsaktion, vor der sie aus seelischen Gründen ein Grauen haben. Jene benötigen die Organisation nicht; diese meiden sie aus Scheu, mit Menschen zusammen zu sein, zu denen sie sich nicht gehörig fühlen. Jenen ist der Verband höchstens eine Folie, sofern sie als „große Namen" an seiner Spitze stehen; diesen ist er nur eine lästige Gelegenheit, bei der man seiner Abgesondertheit und Einsamkeit im Kreise der Kollegen nur immer von neuem bewußt wird.

Auch die Autoren der zweiten Gruppe stehen zumeist in keinem festen Dienstverhältnis zu den Vermittlern oder Verlegern ihrer Werke.

Zu ihnen zählen die freien Mitarbeiter bestimmter Zeitungen, Zeitschriften oder Korrespondenzen, die gegen eine feste Vergütung regelmäßig Beiträge zu liefern haben, sowie alle jene Autoren, die, ohne in einem Angestelltenverhältnis im üblichen Sinne zu stehen, dennoch durch einen Generalvertrag einem bestimmten Verleger verpflichtet sind und ihm das ausschließliche Vervielfältigungsrecht aller ihrer Werke übertragen haben. Beide sind innerlich wie äußerlich nicht mehr völlig frei. Das Maß und der Grad ihrer inneren und äußeren Abhängigkeit wird durch die Qualität ihrer Leistungen wie durch die mehr oder minder entwickelte Leichtigkeit ihrer Anpassungsfähigkeit an die Wünsche der Zeitung, der Zeitschrift, des Verlages oder des Publikums bestimmt. Jeder Wechsel in der politischen, sozialpolitischen oder kulturpolitischen Haltung ihres Brotgebers kann ihre Mitarbeit verhindern oder beschränken; jede Veränderung im Publikumsgeschmack, in der literarischen Mode verengt oder erweitert ihren Leserkreis. Denn ihre Aufsätze, Abhandlungen und Bücher werden nicht oder doch nicht ausschließlich um ihrer literarischen Qualitäten willen gelesen, sondern um ihrer mehr oder minder betonten politischen oder kulturpolitischen Tendenz. Nicht sie, die Autoren, bestimmen den stofflichen Inhalt ihrer Artikel und Bücher nach freiem Ermessen, sondern dieser wird ihnen, zu einem Teile wenigstens, in Richtung und Tendenz von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderer Seite nahegebracht. Nicht weil sie Führer in der ästhetischen, literarischen, politischen Bewegung ihrer Zeit sind, sondern weil sie bereit sind, die geistigen Bedürfnisse, die andere geweckt haben, zufriedenzustellen, werden sie verlegt oder gedruckt.

Es erhellt, daß das Verhältnis dieser zweiten Autorengruppe zu ihren Verlegern von jenem der ersten Gruppe völlig verschieden ist. Konnten jene sich ruhig Arbeitgeber oder Auftraggeber nennen, so steht diesen eine solche Bezeichnung nicht zu. Denn sie selbst sind mit peinlicher Deutlichkeit abhängig, so frei sie sich auch fühlen mögen oder vorgeben, es zu sein. In dieser Abhängigkeit werden sie „organisierbar" gemacht. Denn als „freie" Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften, wie als Buchautoren dieser Gruppe, wie auch als Bühnenschriftsteller stehen sie abhängig und zumeist besitzlos den kapitalkräftigen Unternehmern gegenüber.

Als freie Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften ist ihre wirtschaftliche Kampffront doppelt gerichtet: gegen die Redakteure und gegen die Verleger. Fontane hat einmal bitter gesagt: „Nur wer selbst redigiert, kann von dem leben, was er schreibt." Diese Worte sind nicht nur als eine Feststellung, sondern auch als ein Vorwurf gemeint. Als ein Vorwurf gegen jene Redakteure, die sich weit mehr als Vertreter der Verlegerinteressen fühlen denn als Kollegen der freien Mitarbeiter. Die Klagen der freien Mitarbeiter über verspätete Mitteilungen bezüglich der Manuskriptenannahme oder -ablehnung, über verspätetes und damit entwertendes Erscheinen der Artikel oder Abhandlungen, über eigenwillige Abänderungen des Textes durch die Redakteure, über unzureichende oder verzögerte, der Qualität der Leistungen nicht angemessene Honorierung, über unbefugten Nachdruck, über Nichtzusendung von Belegexemplaren, über nichtgezahlte Nachdruckshonorare und anderes mehr wollen, wie zu Fontanes Zeiten, auch heute nicht verstummen.

Es ist den freien Schriftstellern auch nicht gelungen, die Konkurrenz, die in der Publizistik der Gratismitarbeiter liegt, zu beseitigen. Schriftsteller „im Nebenamte", Professoren, Beamte, betitelte Gelehrte, Parlamentarier und andere Politiker werden als „Bönhasen", als Lohndrücker und Preisdrücker von den Redakteuren immer noch gelegentlich herangezogen. Diese Schriftsteller im Nebenamt sind sich ihrer sozialen Schädlichkeit für den Berufsschriftstellerstand meist selbst nicht bewußt. Sie halten ihre Mitarbeit für eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ehrenangelegenheit, die ihnen Vorteil und niemand Schaden bringt. Sei es, daß sie die Publizität ihrer Sache als für ihre persönlichen oder sachlichen Ziele unentbehrlich halten, sei es, daß sie aus materiellen Gründen auf die geringen Honorare verzichten zu können glauben, sei es, daß menschliche Eitelkeit oder Ruhmsucht ihre Hand im Spiele haben — in jedem Falle schädigen sie die Berufsschriftsteller schwer. Man hat deshalb mit Recht den gewerkschaftlichen Organisationen der Schriftsteller den Vorschlag gemacht, ihren Mitgliedern die Beziehungen zu denjenigen Redaktionen zu verbieten, die verabredete Arbeiten nicht honorieren wollen[3]. Gleichgültig, ob dieser Vorschlag am mangelnden Solidaritätsgefühl und an der Disziplinlosigkeit der Schriftsteller scheitern wird — sicherlich würde nur ein einheitlicher Verbandsboykott in dieser Richtung eines durchgreifenden Erfolges sicher sein.

Die Regelung der eben erwähnten Punkte liegt zumeist in der Zuständigkeit der Redaktionen. Nicht so der Abschluß tarifarischer Vereinbarungen über ein Mindesthonorar. Hier verbinden freie Mitarbeiter und Redakteure gemeinsame Interessen. Denn bei der Berechnung des Personaletats der Zeitschriften und Zeitungen fällt die Höhe der Redakteursgehälter genau so ins Gewicht wie die Entschädigung für die freien Mitarbeiter. Der Verleger wird beide in eine Proportion zu bringen wünschen, da der Hinweis der einen Kategorie auf die Entlöhnung der anderen stets lohnsteigernd oder -mindernd auch für die andere wirken kann. Tatsächlich ist denn auch in dem Landestarif für die sächsischen Journalisten eine Staffelung für die freien Mitarbeiter wie für die festangestellten Journalisten vorgesehen. Auch verhandeln der Schutzverband deutscher Schriftsteller und der Reichsverband der deutschen Presse seit längerer Zeit gemeinsam mit den Zeitungsverlegern über den Abschluß eines Tarifvertrages.

Weit nachdrücklicher aber noch als gegenüber den Redaktionen und Zeitungsverlegern kann ein Verband für die Schriftsteller der zweiten Gruppe gegenüber den Buchverlegern wirken. Auch hier ist natürlich das Solidaritätsgefühl die selbstverständliche Voraussetzung und Grundlage für jeden Erfolg. Es muß sich vor allem zeigen beim Abschluß von Verlagsverträgen. Noch immer schließen materiell gesicherte Autoren Verlagsverträge ab, in denen auf das Honorar in aller Form verzichtet wird. Noch immer ist es bei einzelnen vermöglichen, wenn auch

[3] W. Fred: Literatur als Ware, Berlin 1911, Verlag Oesterheld & Co., S. 49.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht eben bedeutenden Autoren der Brauch, zur Drucklegung der Manuskripte entsprechend zuzuschießen. Noch immer werden Auflagenverträge ohne Angabe der Höhe der Auflage abgeschlossen. Noch immer blüht mit Genehmigung der Verfasser ein üppiger Ramschhandel im Verlagsbetrieb.

Die Gründe für diese Dinge sind bekannt. Sie liegen sowohl in der Rechtsunkenntnis der Autoren, als auch in ihrer Eitelkeit und Ehrsucht, als auch in ihrer Armut. In allen drei Fällen kann der Verband erziehlich wirken. Er wird seinen Mitgliedern einen Normalvertrag als Muster zur Verfügung stellen, er wird durch seinen Syndikus in jedem Zweifelsfalle den vertragschließenden Autor beraten können, er wird durch fortwährende Warnungen vor unreellen Verlegern deren Boykott auch durch begüterte Autoren zu erreichen suchen, er wird, sofern ein Vertrag wider die guten Sitten verstößt, auch nach dem Abschluß des Vertrages noch Klage führen, und er wird — worauf besonderer Nachdruck fällt — seine Mitglieder verpflichten können, aus Solidaritätsrücksichten, auch wenn sie vermögend sind, von dem Abschluß von Zuschuß- und Umsonstverträgen abzusehen.

Ob solche Maßnahmen durchwegs erfolgreich sein werden, bleibe freilich dahingestellt. Dies hängt von mancherlei sozial-psychischen Bedingungen ab. So ist z. B. die Leidenschaft des Schriftstellers, sich gedruckt zu sehen, oft größer als sein Solidaritätsgefühl. Weiterhin treibt ihn seine Armut den wucherischen Ausbeutern seiner Lage nicht selten hemmungs- und hilflos in die Arme. Auch hat die individuelle Differenzierung des Schriftstellerstandes, die Isoliertheit und Vereinzelung seiner Mitglieder, bisher in der Mehrzahl der Fälle das aufkommende Solidaritätsgefühl zurückgedrängt.

Die dritte Gruppe der Schriftsteller schließlich, jene der festangestellten und festbesoldeten, ist aus naheliegenden Gründen die organisierbarste. Zu ihr zählen die festangestellten Journalisten, die Verlagslektoren, die Angestellten staatlicher oder gemeindlicher Pressebureaus, staatlicher, halbstaatlicher oder gemeindlicher Aufklärungszentralen oder Volksbildungsvereine — soweit sie nicht etatmäßige Beamte, sondern Angestellte sind —, die berufsmäßigen literarischen Verfechter bestimmter Wirtschafts-, Sozial- oder Standesinteressen eines Verbandes, einer Partei oder sonst einer Interessentengruppe u. a. m. Indem und weil diese Kategorie die Festangestellten umfaßt, scheidet sie auch schon aus der Behandlung der Fachvereine der freien Schrift-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steller aus. Die reinen Journalisten schließen sich den reinen Journalistenverbänden an; die Journalisten im Haupt- und Schriftsteller im Nebenberuf finden ihre Interessen bei den Journalisten- und Schriftstellervereinen besser wahrgenommen; die Angestellten staatlicher oder gemeindlicher Behörden, bestimmter Organisationen oder Parteien fühlen sich bei den Angestelltenorganisationen wirksamer vertreten. Nur jene unter ihnen, die sich als Schriftsteller aus gesellschaftlichen oder anderen Gründen betonen wollen oder sich in der Betreibung ihrer Honorare oder der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bei den anderen Verbänden nicht zureichend berücksichtigt finden, schließen sich den Verbänden des freien Schrifttums an. Wobei zu berücksichtigen ist, daß die immer noch steigenden Verwaltungskosten eine Vervielfachung der Mitgliederbeiträge bei allen Fachvereinen zur Folge haben: eine Erscheinung, die eine erhebliche Austrittsbewegung aus den Vereinen des freien Schrifttums verursachen mußte. Eine Anzahl bisheriger Mitglieder freier Schriftstellerverbände, die sich in irgendeinem Angestelltenverhältnis befindet und deshalb auch noch einer Angestelltenorganisation angehört, kann und will die Bezahlung von zweierlei Mitgliederbeiträgen nicht mehr leisten. Sie tritt bei demjenigen Verbande oder Verein aus, der ihr geringere Vorteile verspricht oder gewährt. Und dies ist fast immer die Schriftstellerorganisation.

Die Schwierigkeiten in der Organisierbarkeit der freien Schriftsteller werden nun noch durch eine Reihe weiterer Umstände vermehrt: erstens durch die besonders asoziable geistige Struktur des Literaten, zweitens durch das Fehlen jedes maßgebenden Kriteriums für die tatsächliche Zugehörigkeit zum Schriftstellerstand, drittens durch die sehr schwierige Ausmerzung der Dilletanten aus dem Schriftstellerstand, viertens durch die Verschiedenheit der literarischen Richtungen und deren Betonung auch bei der Erörterung der wirtschaftlichen und sozialen Fragen, fünftens durch die Uneinheitlichkeit der Mitglieder in politischer und ständischer Beziehung (Beispiel: Kritiker, Redakteure, freie Schriftsteller, Fachschriftsteller, politische Schriftsteller), sechstens durch die Uneinheitlichkeit in den Abhängigkeitsverhältnissen vom Brotgeber, siebentens durch die kraftvolle Position der Verleger, Redakteure und Theaterdirektoren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist im vorhergehenden auf den Individualismus der Literaten als auf ein Hemmnis für jede Organisation der freien Schriftsteller des öfteren verwiesen worden. Gedrängt, gestoßen, innerlich getrieben, von einem Dämon des Gestaltenmüssens zur Produktion gejagt, ist es gerade den Besten unter ihnen um die Sache und nicht um die Person zu tun. Die Theorie, die in der Bohème die Voraussetzung des originalen, schriftstellerischen Schaffens sieht, soll hier gewiß nicht verteidigt werden. Aber dennoch ist eines mit Sicherheit zu behaupten: die wirklichen, originalen und tiefen Kunstwerke entstehen nicht auf rationalem Wege. Sie werden stets von solchen geschaffen, die um ihres Werkes willen die Güter der Welt vernachlässigen. In der Hingabe an ihr Werk verausgabt sich ihr Gestaltungswille und reicht nicht mehr aus für die Bewältigung der Nöte des sozialen Seins. Es ist nicht nur eitle Überheblichkeit, nicht ausschließlich Mangel an Gemeinschaftsgefühl, der die Einsamkeit der Größten bedingt. Es ist ein Mangel auch an sozial organisatorischer Kraft, der diese Deuter und Gestalter irrationaler seelischer Werte für die Zusammenfassung in Wirtschaftsverbände unfähig macht. So kommt es, daß jeder Schriftstellerfachverein neben den wirtschaftlich-sozialen Interessen seiner Mitglieder auch die geistig-irrationalen verfolgen muß, wenn anders er Zulauf und Beifall haben will. In aller Regel wird bei den Fachvereinen der Literaten als Zweck des Verbandes neben der Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen die Wahrung der geistigen Interessen in den Statuten mit aufgeführt. Daß sich hieraus Unstimmigkeiten im Verbandsleben ergeben, ist klar. Sie liegen vor allem in der Vieldeutigkeit des Begriffes „geistig", den ethische oder politische Fanatiker für ihre politischen oder ethischen Zwecke gerne mißbrauchen. Sie entstehen weiterhin aus der Empfindlichkeit der „Prominenten" unter den Schriftstellern, die sich durch manche öffentliche Kritik — womöglich auch noch von einem Verbandskollegen geschrieben — beleidigt fühlen und dann den Verband zur Wahrung ihrer künstlerischen, ihrer „geistigen" Interessen drängen. Sie entstehen schließlich aus der Notwendigkeit, bei öffentlichen Anlässen den Verband durch große Namen repräsentieren zu lassen. Bei welchen Gelegenheiten dann der Verband regelmäßig seine „Prominenten" agieren und sprechen läßt. Der eine oder der andere, auf den hierbei die Wahl nicht fällt, fühlt sich dann ebenso regelmäßig um seiner geistigen Größe willen beleidigt und zurückgesetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Absonderlichkeit in der geistigen Struktur der Schriftsteller tritt auch bei der Würdigung der Verbandsziele hervor. Nur das Erlebnishafte wirkt bei den „echten" Literaten für den Moment in breiterem Maße. Aufrufe, in denen von Hingabe, Verpflichtung, Solidarität und Gemeinschaftsgefühlen sehr viel die Rede ist, Versammlungen, in denen Ansprachen über die Not der Kollegen, über die kulturelle Bedeutung des Schriftstellerstandes und die hieraus folgernde Verpflichtung zum Zusammenschluß gehalten werden, die Ehrung oder der Tod eines Führers, der Anlaß zu einer festlichen Veranstaltung usw. rufen für einige Stunden das Gefühl der sozialen Zusammengehörigkeit wach. Weit weniger schon Vorträge oder Debatten über soziale Fragen. Die aktive Mitarbeit an der Lösung solcher Fragen vollends lockt kaum einen Literaten vom Schreibtisch hinweg. Solche Arbeiten verweist er mit Vorliebe in die Rechtsschutz-, Unterstützungs- usw. Kommissionen, wo sie von sachverständigen Fachschriftstellern im Nebenamt (Juristen, Volkswirten usw.) erledigt werden.

Auch von dem Begriff und Inhalt des Wortes „Gewerkschaft" hat die Mehrzahl der Literaten keinen rechten Begriff. Die Umwandlung des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller z. B. in eine Gewerkschaft ist vor sich gegangen, ohne daß auch nur ein geringer Prozentsatz der in ihm vereinigten qualifizierten Schriftsteller eine Ahnung von den hieraus entstehenden Konsequenzen hatte. Die meisten Mitglieder kannten weder den Unterschied in den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, noch wußten sie, daß diese Richtungen in Deutschland durch eine Reihe großer Gewerkschaftsverbände vertreten sind, noch waren sie sich darüber im klaren, daß der Gewerkschaftsgedanke das wirtschaftliche Kampfprinzip des Arbeitnehmers zum Ausdruck bringt. Noch heute, nach zwei Jahren (Sommer 1922), würden die meisten der Mitglieder, hierüber befragt, es von sich weisen, als Arbeitnehmer gelten zu sollen. Auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis von jenem des „echten" Arbeiters nur noch dem Grade nach verschieden ist. Sie würden sich als „Unternehmer" bezeichnen, als „Arbeitgeber" oder „Hausgewerbetreibende", jedenfalls als Selbständige und Unabhängige, die wenigstens die Fiktion der Unabhängigkeit bewahren wollen, wenn sie schon in Wirklichkeit abhängig geworden sind.

Die empfindlichsten Schwierigkeiten aber erwachsen den Schriftstellerorganisationen aus der Unklarheit darüber, wer eigentlich „Schriftsteller" ist. Durchaus mit Recht schreibt Paul Heyse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in einem an die Schriftleitung des „Rechtes der Feder" gesandten Brief vom 29. November 1891: „Meiner Ansicht nach ist eine Organisation des Schriftstellerstandes so lange ein frommer Wunsch, als es nicht gelingt, den Zudrang völlig Unberufener durch eine unzweideutige Definition des eigentlichen und wahren Berufsschriftstellers abzuwehren." Wer nun soll diese Definition vornehmen, und nach welchen Kriterien soll sie vorgenommen werden? Literarisch-ästhetische Qualitäten können hierfür nicht maßgebend sein. Sonst müßte selbst bei einem milden Richterkollegium 50—70 v. H. der Aufnahme Heischenden die Aufnahme in eine der deutschen Schriftstellerorganisationen verweigert werden. Denn 50—70 v. H. der Mitglieder dieser Organisationen sind in Ansehung der Qualität ihrer Leistungen Dilettanten. Diese Feststellung klingt vielleicht hart und unangenehm. Allein sie wird von jedem, der die Verhältnisse kennt, bestätigt werden müssen. Einzig der Schutzverband deutscher Schriftsteller macht hiervon eine Ausnahme[4]. Obgleich in seinen Satzungen, auch bevor er im Jahre 1920 „Gewerkschaft" wurde, kein Befähigungsnachweis im eigentlichen Sinne vorgesehen war, fand dennoch die Aufnahme der Mitglieder satzungsgemäß erst auf Empfehlung zweier Altmitglieder statt, die für die literarische Integrität des Aufzunehmenden bürgen mußten. Es ist hierdurch, mit selbstverständlichen Ausnahmen, gelungen, den Mitgliederstand des Schutzverbandes von Dilettanten leidlich frei zu halten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe, und nur wenn ein Schriftsteller gleichzeitig auch Arbeitgeber von Schriftstellern ist, entscheidet der Hauptvorstand in Berlin. Die Grundsätze, die hierbei angewandt werden, haben mit der literarisch-ästhetischen Befähigung des Aufzunehmenden freilich nur mehr wenig zu tun. Sobald der Novize sich als „Schriftsteller" legitimiert, als einer, dessen Aufsätze, Bücher, Gedichte irgendwo und irgendwann gedruckt worden sind, steht seiner Aufnahme statutengemäß nichts mehr im Wege.

Freilich hat sich aus den Kreisen des Schutzverbandes selbst gegen dieses Aufnahmeprinzip bereits Widerspruch erhoben. Der Gau Bayern hat bei der Generalversammlung im Mai 1921 folgenden Antrag

[4] Auch der Verband der Erzähler ist in der Hauptsache ein Verband von „Könnern". Da aber trotz eifrigster Bemühungen weder unmittelbar noch mittelbar von diesem Verbande eine eingehendere Auskunft über ihn zu erhalten war, muß ein ausführlicherer Bericht über seine Tätigkeit leider unterbleiben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf Abänderungen der Statuten eingebracht: § 4. „Die Anmeldung kann beim Hauptvorstand und beim Vorstand der Gau- und Fachgruppen erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe auf Grund eingereichter Arbeiten. Für die Beurteilung darf ausschließlich die literarische Betätigung maßgebend sein. Vor der Aufnahme von Fachschriftstellern ist die zuständige Fachgruppe zu hören. Gegen die Entscheidung des Gauvorstandes steht binnen vier Wochen dem Angemeldeten, dem Hauptvorstand und jedem Mitglied des Gaugruppenvorstandes die Berufung an die Gaugruppenversammlung frei. Abgelehnte Aufnahmegesuche können nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden."

Auch der Bund der Erzähler als die stärkste Fachgruppe des Schutzverbandes, hatte einen Antrag vorgelegt: In die Satzungen eine besondere Ziffer einzufügen, kraft derer jedes Mitglied verpflichtet ist, einen Fragebogen über seine schriftstellerische Tätigkeit auszufüllen. Der Antrag bezweckte zunächst die Gewinnung eines besseren Überblickes über das Verhältnis zwischen Autoren und Verlegern. Seine Annahme würde jedoch auch einen Überblick über die Leistungen der Mitglieder ermöglicht haben, auf Grund dessen der Neuling als Dilettant oder als „Mann vom Fach" hätte erkannt werden können. Beide Anträge sind leider im Schoße des Hauptvorstandes verschwunden. Immerhin ist die Berufung eines Vertreters des S. d. S. in den vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Beweis dafür, welches Ansehen der S. d. S. als Sachwalter der Autoren in der Öffentlichkeit genießt. Obgleich zahlenmäßig keineswegs der größte Schriftstellerfachverein, wurde er dennoch als Präsentationskörperschaft für den einzigen Vertreter der deutschen Schriftsteller in diesem Parlamente ausersehen.

Wie sehr im übrigen auch schon in früheren Zeiten der Befähigungsnachweis der Literaten den Schriftstellern Kopfzerbrechen machte, dafür noch ein Beweis.

Als Ferdinand Avenarius im „Kunstwart" über den „deutschen Schriftstellerstand" einen Aufsatz schrieb, in welchem er die Standesvertretung aller Literaten in einem einheitlichen Bund für illusorisch erklärte und zu einer Vereinigung der „Echten", der Anerkannten, der „Großen" als der einzig wirksamen Art einer gültigen Standesvertretung riet, erwiderte ihm Wilhelm Bölsche in dem „Recht der Feder" vom 5. November 1891 wie folgt: „Kein Schriftsteller der Gegenwart, der gezwungen ist, um seine materielle Existenz zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kämpfen, wäre imstande, jener höchsten moralischen Forderung, die Avenarius aufstellt, zu genügen, — wäre imstande, völlig unparteiisch als Ehrenrichter zu fungieren, wäre imstande, bei tiefster innigster Einkehr in seine eigenste Vergangenheit sich selbst für berufen zu erklären, jenem Areopag von höchster Instanz anzugehören. Man verurteile diesen niederträchtigen, verrohenden und zerrüttenden Existenzkampf aufs äußerste: aber man verkürze ihm nicht die Anerkennung der Macht, die er tatsächlich besitzt: der Macht, jeden, der in ihn eintritt, in irgendeiner Weise für sich zu erwerben, in seine Schule zu nehmen, wenn man das Wort will: in seinen Schmutz hinabzuziehen. Und die Scheidung ist hier nicht: König oder Kärrner, es ist die einfache Frage: Schriftsteller, der in seiner materiellen Existenz gesichert war, — oder Schriftsteller, der von früh an auf die Straße geworfen worden ist, in diesem Dunst leben mußte, seine Lunge auf ihn schulen mußte. Psychologisch und ästhetisch ist die Frage selbstverständlich auch im letztern Falle immer noch bedeutsam: ob nun Talent oder Nichttalent; das echte Talent wird, selbst wenn es untergeht bis über den Hals im Sumpf, anders untergehen in der Form und andere Chancen haben des Wiederauftauchens als der Stümper, bei dem zu den tausend Lebenslügen, in die er sich einpaßt, die Grundlüge des verkehrten Berufs kommt. Aber das Märchen von dem echten Poeten, der, weil er Poet ist, immer im üblichen Sinne auch moralisch feine Qualität im rohen Brotkampfe wahren könne, glaube wer will. Wer hat den sittlichen Mut, sich zu Gericht zu setzen als ganz ‚reiner' Vertreter der Dichtkunst? Wer hat den Mut, in irgendeinem streitigen Fall, wie ihn Avenarius erwähnt, zu sagen: der und der soll in Bann getan sein, der soll frei sein, — wo doch jeder halbwegs Ehrliche sieht, daß es faule Verhältnisse sind, die da die Personen vergiften und fröhlich weitermorden, wenn auch der einzelne hängt. Und wenn sich einer findet (es werden ja schon Unberufene kommen!), der den Mut besitzt, sich für ‚normalreif' und ‚richterreif' zu erklären, so wird es aller Wahrscheinlichkeit gerade einer sein, der unter all den Schleiern seiner Unschuld doch selbst das Kainszeichen des Existenzkampfes an der Stirn trägt: er wird hoffen, so als Vereinsmitglied an Ansehen, an Autorität zu gewinnen; Autorität aber ist heute ein klingender Geldwert."

Den Vorschlägen von Avenarius aber, der nicht nur Berufsschriftsteller, sondern auch „hochgebildete schriftstellerische Dilettanten" in die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von ihm geplante Standesvertretung entsenden wollte, wo sie zwar nicht über ästhetische Fragen, wohl aber über Fragen der „sittlichen Würde", der „praktischen Durchführbarkeit von Vorschlägen" usw. zu entscheiden hätten, hält Bölsche entgegen, daß „in der moralischen Beurteilungskraft, die hier allein in Frage kommt", kein anständiger Mensch Dilettant sei. „Dabei handelt es sich aber tatsächlich um einen mit schiedsrichterlicher Macht auszustattenden Fachverein der Schriftsteller, zu denen auch die Dichter gehören. Und Avenarius scheint allen Ernstes zu glauben, daß man auch hier ohne ‚ästhetische Fragen' durchkomme, daß die ‚moralischen' allein behandelt werden könnten. Soll ich ihm antworten, wohin wir dann kommen? Genau dahin, wohin unsere Gerichte oft genug gekommen sind, zu Verdammungsurteilen auf dem literarischen Gebiet, die juristisch nicht anfechtbar waren und von ehrlichsten Richtern in ehrlichster Überzeugung abgegeben wurden, vor denen aber jeder Mensch, der psychologisch die Kreuzgänge dichterischen Schaffens und ästhetisch die Bewegungen seiner literarischen Epoche durchschaute, geradezu die Hände rang ... Wie tatsächlich solche Urteile und Anklagen, bei denen das ästhetische Urteil mangelt, ausfallen, wissen wir aus alten Fällen. Hauff wurde gegen Clauren verurteilt, Heine gegen Menzel, Flaubert entging nur mit Mühe dem Einstampfen der Madame Bovary ... mehren wir nicht die Beispiele, um dem Aktuellen nicht zu nahe zu kommen! ... Wir wissen sehr genau, warum es so ist, und an uns ist es nicht, müßige Klage darüber auszustoßen. Wir wissen, daß jedes Atom Geistesfreiheit, das wir an irgendeiner Stelle, und sei es bloß für zehn Leser, hinaustreiben in die Welt, mithilft am Abtragen des großen Blocks, der auf uns liegt. Aber eine Genossenschaft der Heiligen zu suchen in diesem Dunst, der das Jahrhundertende umqualmt, das fällt uns auch nicht ein. In Wahrheit hat das, was Avenarius will, zu Beginn jeder unserer vielen Schriftstellerverbände gewollt. Jeder wollte die Elite haben, jeder machte später Konzessionen, jeder erlag den Verhältnissen, die sind."

Hiermit ist ausgesprochen, was auch die spätere Entwicklung bestätigt hat: daß nämlich die literarisch-ästhetische Qualifikation kein Kriterium für die Aufnahme in eine Schriftstellerorganisation sein kann. Sie kann es nicht sein, weil in der Tat kein Areopag von Literaten so völlig gerecht, so ohne jede Neigung für „Richtungen", so ganz instinktsicher über die vielleicht noch nicht einmal entfalteten, sondern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erst im Keime zu ahnenden Qualitäten des Neulings urteilen wird, daß sein Spruch eine unangreifbare Entscheidung ist. Sie kann es zweitens nicht sein, weil die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Neulings mit Hilfe des Verbandes in vielen Fällen die Voraussetzungen für qualifiziertere Leistungen ja erst schaffen soll, und weil drittens das Urteil über Dilettantismus im literarischen Beruf in jeweils den verschiedensten Epochen ein durchaus verschiedenes war und es immer bleiben wird. So daß, was heute dem einen als höchste Offenbarung gilt, morgen schon von dem anderen als wertloses Geschwätz verworfen wird. — Und sie darf es nicht sein, weil jede zünftlerische Qualifikation und Reinhaltung des „höheren" Niveaus der Mitgliedschaft unfehlbar die Einheitlichkeit der Fachvereinsbewegung zerreißen muß. Eine Gefahr, aus der die Zersplitterung der Standesvereine und damit der Mangel an Stoßkraft in der Schriftstellerbewegung wiederum folgern muß — wie die bisherige Geschichte der Schriftstellerverbände deutlich lehrt.

Daß bei alledem das Gefühl der Zusammengehörigkeit eine Auslese der Schriftsteller stets veranlassen wird, auch weiterhin sich in einem gesonderten Verbande auf Grund qualifizierter und als solcher empfundener und anerkannter Leistungen zusammenzutun, wird niemand wundernehmen. Nur muß sich diese Elite klar darüber sein, daß sie dann keine Gewerkschaft mehr ist, sondern höchstens ein Standesverein.

Versagt sonach die ästhetisch-literarische Qualifikation als Kriterium für die Aufnahmebefähigung in einen Schriftstellerbund und werden vor allem die Fachvereine sie schon aus taktischen Gründen als Mittel zu einer zünftlerisch-ständischen Gruppierung niemals gebrauchen können — sie stünden sonst sehr bald isoliert —, so bietet die Feststellung der Zugehörigkeit zum Schriftstellerstand auf Grund wirtschaftlich-sozialer Beweismittel nicht minder große Schwierigkeiten. W. Fred glaubt in seiner erwähnten Broschüre „Literatur als Ware", daß solche Schwierigkeiten unschwer zu beseitigen seien, wenn die Vereine — er exemplifiziert mit dem Schutzverband — sich entschlössen, nur jene Schriftsteller aufzunehmen, „die sich im Hauptberuf als Schriftsteller fühlen oder es früher gewesen sind, oder wenn durch ihre Erklärung und die Glaubhaftigkeit der mitgeteilten Verhältnisse offenbar ist, daß von ihnen keine unsere Interessen schädigende Tätigkeit zu erwarten ist... Nur jene Professoren, Beamte, Bühnenschrift-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steller usw., die uns die Sicherheit geben können, daß sie nicht aus Sonderinteressen unsere wirtschaftlichen Kämpfe hemmen, haben bei uns Platz. Es muß offen gesagt werden, ob sich jemand so sehr als Schriftsteller fühlt, daß er, einmal über die Zusammenhänge aufgeklärt, nichts unternimmt, was uns schädigt, wenn es ihm in seinen Sonderinteressen auch momentan nützt. (Beispiel: Das Umsonstschreiben aus Propagandagründen, ‚Nebenbeschäftigung', die anderen das Brot wegnimmt usw.)" [5].

Diese Grundsätze wurden vom Schutzverband deutscher Schriftsteller nach seiner Umwandlung in eine Gewerkschaft auch tatsächlich befolgt. Laut § 8 seiner Satzungen, Ziffer 4, darf von den Mitgliedern keine schriftstellerische Arbeit, „die von anderen kaufmännisch verwertet" wird, „ohne angemessenes Entgelt" geleistet werden. Ganz abgesehen aber von der Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit des Begriffes „angemessen", — welcher namhafte politische Schriftsteller, der einen Aufruf oder einen organisatorischen Vorschlag möglichst sofort und in möglichst vielen Zeitungen veröffentlicht sehen möchte; welcher große Gelehrte, der über eine ihm wichtig erscheinende Entdeckung der breitesten Öffentlichkeit möglichst schnell berichten will; welcher sachverständige Beamte, der zwar im Nebenberufe „organisierter" Schriftsteller, aber in erster Reihe der Öffentlichkeit für die Klärung aktueller Ressortfragen verantwortlich ist, wird ein solches Verdikt immer und überall halten wollen und halten können? Er wird sich in der Mehrzahl der Fälle der Korrespondenzen bedienen, die der Technik ihres Betriebes wegen dem freien Schrifttum eo ipso schädlich sind. Er wird dafür sorgen, daß seine Niederschrift in Dutzenden von Exemplaren verbreitet wird und wird zu kostenlosem Ab- und Nachdruck seiner Aufsätze um der Sache willen nicht selten bereit sein. Er wird sich zwar bewußt bleiben, daß er die sozialen Interessen des Schriftstellerstandes hierdurch verletzt, und dennoch wird er in der Leidenschaft des So-Handeln-müssens, in der gespannten Lage des Augenblickes, in der Verpflichtung gegen den Staat, gegen sein Volk, gegen die Menschheit, nicht anders handeln. Denn die Pflichten gegen sein Volk, gegen die Menschheit stehen ihm höher als die Pflichten gegen seinen Verband.

Dies eben ist der Unterschied zwischen dem festangestellten gewerblichen Arbeiter oder dem kaufmännischen Angestellten und

[5] W. Fred a. a. O. S. 59.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem frei schaffenden geistigen Arbeiter, daß jener in seinem Fachverein eine Körperschaft sieht, die seinem Kampf um Befreiung von dem Zwange der mechanisierten Arbeit dienen, den Menschen im Arbeiter frei setzen und schützen soll, während der geistige Arbeiter, und zwar je schöpferischer er ist, desto mehr, sich in und mit seiner Arbeit seelisch befreien will unter möglichst vollkommener Hingabe an die Idee des Werkes, an die Arbeitsidee. Man kann geradezu behaupten, daß der Grad der seelischen Interessiertheit an einem Berufe den Grad der mehr oder minder großen Verbandsdisziplin bei den in diesem Berufe Tätigen bestimmt. Und es ist eine erwiesene Tatsache, daß beispielsweise in den Kunstgewerben die Organisierbarkeit und vor allem die Stoßkraft einer Gewerkschaft stärker oder schwächer wird, je nachdem die Mitglieder als Künstler oder doch Quasikünstler an ihrer Arbeit ein mehr oder minder großes seelisches Interesse haben. Ich habe die Beweise hierfür in meinem Buche über das Münchener Kunstgewerbe zu erbringen versucht[6].

Ganz ähnlich nun liegen die Dinge bei den freien Schriftstellern. Auch sie treibt ein innerer Zwang zur Hingabe an ihr Werk, zur Gestaltung an einer künstlerischen Idee, zur Formulierung eines Einfalles, einer Vision. Auch sie wünschen durch ihren Fachverein nicht von der Arbeit befreit zu werden, die für sie der reichste Inhalt ihres Lebens ist, sondern für sie. Auch ihr Interesse am Verbande wird von dem Grade ihrer schöpferischen Wirkungsmöglichkeit bestimmt; auch sie werden über der Hingabe an ihr Werk die Pflichten gegen ihre Organisation zeitweilig vergessen. Auch sie werden Verstöße gegen ihre Gewerkschaftsstatuten begehen und werden eine Arbeit dann umsonst leisten, wenn ihnen die Bedeutsamkeit ihrer Sache eine Gratisveröffentlichung zu rechtfertigen scheint. Die politischen Schriftsteller Bismarck oder Rathenau, Dostojewski oder Max Weber hätten ganz gewiß auch dann ihre Gedanken gelegentlich ohne Entgelt publiziert, wenn sie in einem Schriftstellerverband organisiert gewesen wären. Es ist zweifelhaft, ob ein Verband es gewagt hätte, sie diesethalben zur Verantwortung zu ziehen.

Die Schwierigkeiten, die den Organisationen des freien Schrifttums aus der Uneinheitlichkeit ihres Mitgliederbestandes entstehen,

[6] Rauecker: Das Kunstgewerbe in München, 109. Stück der Münchner volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, Verlag Cotta, Stuttgart 1911.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden an solchen Beispielen deutlich. Denn selbstverständlich haben die Schriftsteller im Hauptberufe ein weit nachdrücklicheres Interesse an der Honorierung der Aufsätze, Broschüren, Bücher usw. und damit an einer dahin abzielenden Verbandsdisziplin als jene im Nebenberuf. Jene leben, sind sie vermögenslos — und dies sind sie zumeist — ausschließlich von ihrer Feder Arbeit. Diese beziehen den Großteil ihrer Einnahmen als Festbesoldete, als Beamte, als Redakteure, als Verlagsangestellte usw. oder als wohlsalarierte Ärzte, Rechtsanwälte, Professoren und dergleichen. Sie schreiben — wenn auch nicht immer — in erster Linie aus innerem Drang und erst in zweiter Linie, um ihre Einnahmen aufzubessern. Auch wenn die Rücksicht auf einen Nebenerwerb sie zu Schriftstellern macht, umkämpfen sie die Höhe und die Bedingungen ihrer Honorierung mit einer weit matteren Lebendigkeit, mit einem viel schwächeren Nachdruck als ihre Kollegen im Hauptberuf, deren Existenzminimum ja meist nicht gesichert ist.

Daß aus dieser Verschiedenartigkeit der beruflichen Verhältnisse harte Konflikte in den Fachvereinen entstehen, ist klar. Wer im literarischen Verbandsleben auch nur einige Zeit gestanden hat, weiß, bis zu welcher gegenseitigen Erbitterung solche Konflikte manchmal geführt werden. Die Gehässigkeit der Verbandsmitglieder untereinander ist dann groß. Ein fortdauernder Wechsel in den Vorstands- und Ausschußämtern ist die notwendige Folge solcher Zustände. Dazu kommt, daß die Schriftsteller im Nebenberufe den Schriftstellern im Hauptberufe an Fach- und Sachkenntnissen in Wirtschafts- und Rechtsfragen meist überlegen sind. Bei der Erörterung und Lösung entsprechender Verbandsprobleme übernehmen sie unwillkürlich die Führung. Mißlingt nun eine Verbandsaktion, so wird ihnen, als denen, „die es doch wissen mußten", die Schuld unweigerlich aufgebürdet. Bei der nächsten Vorstandswahl wird eine Reinigung des Vorstandes von Schriftstellern „im Nebenberuf" versucht. Die Folge ist dann meist ein klägliches Versagen der neuen, ausschließlich aus Schriftstellern im Hauptberuf zusammengesetzten Vorstandschaft und wiederum die neuerliche „Zuwahl" von sachverständigen Schriftstellern „im Nebenberuf".

Der Hauptgrund für dieses Versagen der Schriftsteller im Hauptberuf liegt in ihrer emotionalen Einstellung zu allen Verbandsaktionen. In der Verhandlungstechnik meist ungeschult, von Sympathien und Antipathien in ihrem Urteil beständig hin und her bewegt, sind sie zu einer objektiven Geschäftsgebarung, zur sachlichen Führung der Er-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

örterungen in der Aussprache meist nicht in der Lage. Der rhetorische Einschlag, der persönliche Eindruck des Redners ist für ihre Meinungsbildung nur allzu ausschlaggebend.

Doch nicht nur diese Spannungen zwischen Schriftstellern im Haupt- und Schriftstellern im Nebenberuf erschweren den Zusammenhang der Mitglieder untereinander, auch jene zwischen Autoren und Kritikern sind ein Hemmnis für die Verbandssolidarität. Von den Reibungen zwischen den festangestellten Redakteuren und den freien Schriftstellern war bei der Frage der Behandlung der Manuskripte, der Honorierung usw. bereits die Rede. Diese Reibungen vermehren sich, wenn der Redakteur auch noch ein Kritiker ist. Dann stehen sich Schriftsteller und Schriftleiter wie feindliche Brüder gegenüber. Ist der Kritiker in der Lage, nach bestem Wissen und Gewissen als unabhängiger Juror sein Urteil zu fällen, so mag es noch gehen. Der Betroffene wird dann nur den einzelnen Kritiker sich gegenüber wissen und nur diesen einzelnen für seine Urteilsfällung verantwortlich machen. Anders, wenn der festangestellte Redakteur als Kritiker die Interessen seiner Zeitung oder Zeitschrift zu vertreten hat. „Der einzelne mag aus bestem Wissen und so unbeeinflußt und unbestechlich, so rein wie eine Taube urteilen, solange er der Diktion eines Zweiten und Dritten untersteht, der ihn nicht nur hindern kann, auszusprechen, was er meint, sondern auch durch ökonomischen Druck mehr oder weniger rasch dahinbringen, auszusprechen, was er nicht meint, ist die Sache wenig besser als bei einer direkten Bestechlichkeit [7]."

Das Verbandsleben eines Schriftstellerfachvereins leidet an solchen Verhältnissen schwer. Denn häufig sind beide, Autor wie Kritiker (dieser als freier Schriftsteller „im Nebenberufe"), Mitglieder des Verbandes. Wendet sich der Autor nun bezüglich einer Kritik beschwerdeführend an den Vorstand, so steht dieser nicht selten vor der Frage, ob er gegen sein eigenes Mitglied, den Kritiker, vorgehen soll. Tut er es, so werden sich die sämtlichen Kritiker unter seinen Mitgliedern betroffen fühlen und mit dem angegriffenen Kollegen solidarisch erklären. Tut er es nicht, so rotten sich die freien „Autoren" zusammen. Der Einwand, daß die Freiheit der Kritik gewahrt bleiben müsse, nützt dann meist nichts. Er wird von den wirtschaftlich betroffenen Autoren gemeinhin mit der Beteuerung zurückgewiesen, daß der Verband in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu

[7] W. Fred: a. a. O., S. 51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wahren habe und dann erst die geistigen der Literatur. (Daß eine Beschwerde des Verbandes bei dem Arbeitgeber des Kritikers, dem Zeitungs- oder Zeitschriftenverleger, sehr häufig die materiellen Interessen der Kritiker empfindlich schädigen und hierdurch die Verbandssolidarität nachhaltig beeinträchtigen kann, wird von den bekritelten Autoren meist nicht bedacht.)

Schließlich aber wird der „besprochene" Literat den festangestellten Kritiker, der ihn „herunterreißt", noch eher entschuldigen als den kritisierenden Kollegen aus dem „freien" Schriftstellerstand. Das Urteil dieses Mannes wird er auf jede Weise herabzusetzen suchen. „In 99 von 100 Fällen, wo es sich um den Ausdruck einer Meinung, eines Lebensgefühles, geschweige denn eines Urteils über Persönlichkeiten und ihre Leistungen handelt, wird das einemal bewußt, öfter noch intuitiv, reflexmäßig der Literat, der eine Arbeit ‚anbringen' will, sich von der Überlegung oder dem Gefühl, was für eine Meinung dem Redakteur am besten passen mag, beeinflussen lassen . . ." „In dieser Tatsache und ihrer Rückwirkung auf die Meinungsbildung, die sogenannte ‚Konzilianz' und tiefere Korruption der Literaten liegt der Grund für viele ärgerliche Zustände unserer Kultur-, Kunst- und auch Sozialkritik[8]."

Können diese Verhältnisse, die kulturell wie sozial gleich bedenklich sind, geändert werden? Bei dem Versuch zu einer Beantwortung stößt man von neuem auf die Uneinheitlichkeit in dem Mitgliederstande der schriftstellerischen Fachvereine. Denn es kann kein Zweifel sein: könnten und würden die festangestellten Redakteure unter den Mitgliedern sich mit Nachdruck für eine bessere Honorierung der kritischen Beiträge ihrer Kollegen aus dem freien Autorenstande einsetzen, so würde die Qualität der kritischen Leistungen ohne weiteres gehoben werden. Der freie Schriftsteller, der teilweise von Buchkritiken lebt, hat häufig nicht die Zeit, wenn schon den Willen, das Buch, das er besprechen soll, auch nur zu einem Teile durchzulesen. Er muß in einer bestimmten Frist eine Anzahl Besprechungen niederschreiben, deren Summierung so und so viel Zeilenhonorar ergibt. Bleibt er darunter, so leidet sein Lebensunterhalt. So kommt es, daß heute die Routiniers, die summarisch Urteilenden, die Flüchtigen, diejenigen, die mit ihrem Urteile schnell bei der Hand sind, zu einem guten Teil noch die „freie" Kritik

[8] W. Fred: a. a. O., S. 50/51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Händen haben. Ein Wandel würde erst dann eintreten, wenn die Redakteure den Abdruck oberflächlicher Besprechungen als unvereinbar mit ihrem publizistischen Gewissen ablehnen würden und die notwendigen Konsequenzen hieraus für die Honorierung der Kritiken zögen. Dies aber würde eine Erhöhung des Honorarpostens im Etat der Verleger zur Folge haben, und jede Anregung der Redakteure in dieser Richtung ist unbeliebt. Die Verleger erwidern gewöhnlich, eine Erhöhung der Kritikerhonorare würde die finanzielle Lage der Zeitung erheblich belasten, die Gehalts- und die übrigen Arbeitsverhältnisse der festangestellten Redakteure würden hierunter gegebenenfalls leiden und dergleichen mehr. Sieht der Vertrag der Journalisten gegen diese hier drohenden Gefahren keine Kautelen vor und ist ihre Organisation nicht stark genug, um solche Gefahren abzuwehren, so würde der Kampf um ein besseres Kritikerhonorar tatsächlich die festangestellten Redakteure unter Umständen schädigen können. Man kann es ihnen darum nicht verdenken, wenn sie es bei einer (nur sehr gelegentlichen) platonischen Unterstützung der Forderungen ihrer kritisierenden „freien" Kollegen bewenden lassen und bei den Bestrebungen der Fachvereine auf Verbesserung der Lage der Kritiker neutral bleiben.

Eine letzte Schwierigkeit für den Bestand und die Kraft der schriftstellerischen Fachvereine bildet die durch den Krieg hervorgerufene Verschiebung in den verlagsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnissen ihrer Mitglieder. Der Arbeitsmarkt für honorierte schriftstellerische Leistungen hat sich wesentlich verschlechtert. Trotzdem die Zahl der Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte, die von 1913 bis 1918 von 38 078 auf 14 743 gesunken war, im Jahre 1919 mit 26 194 den Stand von 1914 beinahe wieder erreicht hat und ihn wohl demnächst wieder überschreiten wird, trotzdem die Zahl der Zeitschriften von 1918 bis Ende 1920 von zirka 4500 auf zirka 6000, die Zahl der Tageszeitungen in Deutschland im gleichen Zeitraum von rund 1850 auf rund 3500 gestiegen ist, trotzdem hierdurch der Anschein erweckt werden könnte, als hätten sich die Aufnahmeplätze für schriftstellerische Leistungen sehr vermehrt, ist das Absatzgebiet für bezahlte Arbeiten dieser Art wesentlich enger geworden. Dies hat seinen Grund vor allem in einem rapiden Anschwellen der Buchherstellungskosten, deren Ursachen wiederum in den unmäßig erhöhten Papier- und Druckpreisen liegen. Die Verleger versuchen deshalb mit ihren Unkosten dort zu sparen, wo ihnen am wenigsten Widerstand entgegen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesetzt wird, und dies ist bei den Autoren der Fall. In der Folge dieser Verhältnisse haben sich denn auch die Honorarverhältnisse der freien Schriftsteller sowohl der Höhe als auch den Zahlungsbedingungen nach erheblich verschlechtert, während die Arbeitsunkosten des Schriftstellers, die Ernährungs-, Bekleidungs-, Heizungs-, Wohnungs-, Reisespesen usw. dauernd gestiegen sind. Daß unter solchen Verhältnissen der Buchschriftsteller von seinen Einnahmen aus Buchhonoraren allein nur selten leben kann, ist klar. Er sucht als Lektor, als Dramaturg, als Geschäftsführer irgendeines Volksbildungsvereines, einer Gewerkschaft oder eines anderen Interessentenverbandes oder in ähnlichen Stellungen unterzukommen, oder er tritt in eines der zahlreichen neugegründeten städtischen oder gemeindlichen Ämter als Angestellter auf Dienstvertrag ein, oder in eine der vielen neugegründeten Redaktionen.

Das gleiche gilt auch für die freien Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger haben die Honorare in noch geringerem Maße erhöht als die Buchverleger. Die Unkostensätze für Papier, Löhne u. a. m. sind im Zeitungsverlag noch mehr gestiegen als bei den Buchverlegern. Durch die Tarifverträge mit den Journalisten sind die Zeitungsverleger zudem genötigt worden, ihre Festangestellten besser als bisher zu besolden. Als einzige Möglichkeit zu bequemer Unkostenersparung bleibt ihnen die schlechtere Entlohnung der freien Mitarbeiter oder deren verringerte Beschäftigung. Die Spalten der Zeitschrift oder der Zeitung lassen sich im Zeitalter der Korrespondenzen von den angestellten Redakteuren leidlich füllen, selbst dann, wenn der Redakteur nicht eben der allerklügste ist. Eine große Reihe namhafter und gut honorierender Zeitschriften, vor allem wissenschaftlicher Art, ist zudem eingegangen. Ihre Leser und Abonnenten (die Bibliotheken, die Universitätsinstitute, die Volksbildungsvereine, der bürgerliche Mittelstand und andere) sind verarmt. Sie können die Unkosten des erhöhten Abonnements nicht mehr tragen. Diejenigen aber unter diesen Organen, die in kleinerem Umfange noch forterscheinen, haben vielfach die Mittel nicht, höhere Honorare zu bezahlen; in vielen Fällen nehmen sie nur Gratisbeiträge auf. Das gleiche gilt auch von den vielen neuerschienenen Zeitschriften und Fachblättern.

Schließlich hat dann noch der Erlaß des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 eine sehr starke Abwanderung der ehemals freien Schriftsteller in festbesoldete Berufe zur Folge gehabt. Dieses Gesetz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

läßt Lohn und Gehalt von der Steuer frei, belegt dagegen das Honorar aus selbständiger, beruflicher, also auch schriftstellerischer Tätigkeit mit $1^1/_2$ %. Mancher Schriftsteller sah sich hierdurch veranlaßt, wenigstens formaliter ein „Angestellten"verhältnis einzugehen.

Die Folgen dieser Abwanderung der freien Schriftsteller in festbesoldete Berufe sind psychologischer und wirtschaftlicher Art. Die Erfahrung lehrt, daß der Übergang aus der geistigen Einstellung des freien Arbeitnehmers in jene des festangestellten Mitarbeiters bei den geistigen Arbeitern ein besonders schroffer und willkürlicher ist. Jede, wenn auch noch so geringfügige Machtposition — und sei es auch nur als Redakteur an einer provinziellen Tageszeitung, als Herausgeber an und für sich gleichgültiger und unbedeutender Fachorgane —, jedes Einrücken in eine Lektorstelle oder in eine sonstige organisatorische Tätigkeit in einem Verlage, stärkt die ehemals „freien" Schriftsteller in dem befriedigendem Gefühle, nunmehr in einflußreicher Befehlshaberstellung zu sein. Sogleich rücken sie zur sozialen und ethischen Geistigkeit des Unternehmers vor, um mit ihm gegen die Arbeiter und übrigen Angestellten recht häufig gemeinsame Sache zu machen.

Daß und warum solche einst freien Autoren so bald als möglich den Fachvereinen der freien Schriftsteller zum mindesten innerlich untreu werden, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Die Mehrzahl der Autoren gehört nicht aus Standesbewußtsein oder aus sozialethisch fundierter Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe den Fachvereinen an, schon gar nicht aus dem Empfinden, als Arbeitnehmer den Arbeitnehmerstandpunkt im wirtschaftlichen Kampfe vertreten zu müssen, sondern um der Verfolgung unbefugter Nachdrucke willen oder wegen der Gewährung von Rechtsschutz durch die Organisation, also im Grunde aus rein äußerlichen Erwägungen. Mit Freuden ergreifen sie die nächste Gelegenheit, um als Vertreter, Beauftragte oder Prokuristen des Arbeitgebers der „Arbeitnehmer"organisation die Freundschaft aufzusagen. Daß diese soziale Grundgesinnung sehr vieler Schriftsteller die Autorenverbände bei den übrigen Arbeitnehmern nicht eben beliebter macht, weiß jeder Eingeweihte. Ihre Anbiederungsversuche an die Organisationen der Handarbeiter werden mit dem äußersten Mißtrauen aufgenommen. Ein einheitliches Zusammengehen wurde noch in keinem Fall erreicht.

Diejenigen aber unter den ehemals „freien" Schriftstellern, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in ein Angestelltenverhältnis getreten sind und dennoch in einer Organisation des freien Schrifttums verbleiben wollen — sei es, daß sie im Nebenberufe auch weiterhin als Buchautoren tätig sind oder aus gesellschaftlichen Gründen die Beziehungen zu ihrem Fachverein nicht lösen wollen —, bilden die konservativen Elemente. Gelegentlich suchen sie aus Rücksicht auf ihre Abhängigkeit ein entschiedenes Vorgehen gegen die Verleger oder gegen die Redaktionen oder die Sortimenter geradezu ganz zu verhindern. Je öfter demnach die Not der Zeit die Autoren zum Übergang aus einem freien Arbeitsverhältnis in ein festes Angestelltenverhältnis nötigt, je lähmender wirkt (vorübergehend wenigstens) die Haltung der festangestellten Schriftsteller für das Verbandsleben der Autoren — bis auch deren Lage als Angestellte sich verschlechtert hat und sie zu energischen Kampfaktionen zwingt.

Die Unterstützung der freien Schriftsteller in ihrem wirtschaftlichen Kampfe durch die Festangestellten ist bisher auch noch aus einem anderen Grunde unterblieben. Die Durchsetzung einer angemessenen Mindesthonorierung, sei es für Zeilenarbeit an Tageszeitungen und Fachzeitschriften, sei es bei einer entsprechenden prozentualen Beteiligung beim Ladenverkaufspreis eines Buches (die der Abfindung durch eine Pauschale ein Ende macht), würde naturnotwendig eine erhebliche Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften, die nur Gratisbeiträge bringen oder ihre Mitarbeiter schlecht honorieren können — sofern sie als Fachzeitungen oder Zeitschriften auf solche angewiesen sind und nicht ihren ganzen Raum mit redaktionellen Ausführungen füllen lassen können —, zum Erliegen bringen. Das gleiche gilt mit entsprechender Einschränkung für den Buchverlag. Jeder Verlegerbankerott, jedes Eingehen einer Zeitung oder Zeitschrift macht eine Anzahl von Redakteuren, Verlagslektoren usw. brotlos. Niemand wird es diesen Leuten verübeln, wenn sie sich füglich weigern, einen Ast absägen zu helfen, auf dem sie sitzen. Die Konflikte, die solche Uneinheitlichkeit zwischen freien und festangestellten Schriftstellern innerhalb eines jeden schriftstellerischen Fachvereins mit sich führt, sind freilich recht einschneidender Art. Sie sind zu einem Teile schuld daran, daß Tarifverträge zwischen Schriftstellern und Verlegern immer noch nicht oder kaum noch zustande gekommen sind.

*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit der Erwähnung dieser Tatsache beenden wir die grundsätzlichen Erörterungen und kommen zur Schilderung der einzelnen Schriftstellerfachverbände. Hierbei ist als Vorbemerkung zu sagen:

Es sollen nur diejenigen Fachverbände erwähnt werden, die sich in der Hauptsache aus freien Schriftstellern zusammensetzen. Die Schilderung derjenigen Vereine, Verbände usw., die im wesentlichen Journalisten umfassen, obgleich sie sich „Journalisten- und Schriftstellervereine" usw. nennen, bleibt dem Kapitel über die Fachvereine der Journalisten vorbehalten. Ebensowenig kann beabsichtigt sein, hier eine Geschichte der schriftstellerischen Fachverbände zu bieten. Dies würde die Grenzen dieser Arbeit weit überschreiten. Ein solcher Überblick würde auch nur dann lohnen, wenn eine geistesgeschichtliche Exkursion die jeweiligen historischen Daten ergänzen und verlebendigen würde. Die Daten an sich besagen nicht viel. Sie besagen kaum etwas anderes, als daß die Fachverbände der Schriftsteller aus den Gründen, die wir erwähnten, zu Kraft und Wirkung noch wenig gekommen sind. Auch von der Erwähnung derjenigen Fachverbände, die nur ephemere oder örtliche Bedeutung hatten und haben, sehen wir ab. Sie sind nur für den Chronisten interessant, der in ihren Zeitschriften, Pamphleten, Aufrufen und Versammlungsberichten Fundgruben literarhistorischen, geistesgeschichtlichen, ja selbst politischen Inhaltes vor sich hat.

Der führende Verband unter den deutschen schriftstellerischen Fachverbänden ist der Schutzverband deutscher Schriftsteller (Gewerkschaft deutscher Schriftsteller) mit dem Sitze in Berlin. Er wurde im Jahre 1909 dort gegründet und setzte sich von Anfang an aus Mitgliedern aller schriftstellerischen Gruppen zusammen: aus Buchautoren oder freien Mitarbeitern an Zeitschriften oder Zeitungen. Die Anzahl seiner Mitglieder beträgt zurzeit (Sommer 1922) rund 1800. Der Übergang sehr vieler „freier" Schriftsteller in ein Angestelltenverhältnis in den letzten Jahren hat auch die Aufnahme von Festangestellten, Verlagsangestellten, Lektoren, Redakteuren usw. zur Folge gehabt.

Die Aufnahme in den S. d. S. war bis zur Umwandlung des Verbandes in eine Gewerkschaft im Mai 1920 von der Gestellung zweier Paten aus dem Verbande abhängig. Hierdurch wurde eine gewisse Auslese der Mitglieder zu wahren gesucht. Nunmehr, auf Grund der neuen Satzungen, ist diese Auslese in Wegfall gekommen. Nach § 4 dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Satzungen entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe über die Aufnahme, ohne daß die literarische Bedeutung des Autors hierbei entscheidend ist. Die jüngsten Bemühungen, dem Ausleseprinzip wiederum Geltung zu verschaffen, wurden bereits erwähnt (siehe S. 173). Hier ist noch nachzutragen, daß in Hinkunft die Berliner Zentrale über die Werke und Verleger der Neuaufgenommenen sich durch einen Fragebogen unterrichten will und daß die Ortsgruppen von seiten der Zentrale (Sommer 1921) ermächtigt worden sind, die Aufnahme von der Vorlage schriftstellerischer Leistungen abhängig zu machen.

Um der kulturellen Einheit der Reichsländer willen ist der Verband in Gaue eingeteilt. Es besteht zurzeit ein Gau Nordostdeutschland, Berlin-Brandenburg-Provinz Sachsen, Schlesien, Thüringen, Bayern, Rheinland-Westfalen, Maingau. Der Gau Baden-Pfalz-Württemberg ist in der Bildung begriffen. Neben dieser geographischen Gliederung erfolgt satzungsgemäß die Einreihung der Mitglieder in Fachgruppen (Erzähler, Lyriker, Essayisten, wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Schriftsteller, Kunst- und Musikkritiker, Verlagsschriftleiter, Lektoren usw.). Jede dieser Fachgruppen hat das Recht, wenn ihre Mitgliederzahl 50 übersteigt, je ein Mitglied zu ihrer Vertretung in den Hauptvorstand zu entsenden.

Die Umwandlung des S. d. S. in eine Gewerkschaft hatte den Austritt einer nur unbeträchtlichen Zahl von Mitgliedern zur Folge, der durch Neuanmeldungen sehr bald wieder ausgeglichen werden konnte. Zweck des Verbandes ist: der Schutz, die Vertretung und Förderung seiner Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und geistigen Berufsinteressen. Ihm sucht der Verband zu genügen durch den körperschaftlichen Abschluß von Tarifverträgen über Verlagsbedingungen und über die Vergütung schriftstellerischer Arbeit unter Berücksichtigung der einzelnen Fachgruppen; durch Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis der Mitglieder als Schriftsteller entstehen; durch die Vertretung der Berufsinteressen der Schriftsteller gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung. Insbesondere verfolgt er:

a) die Einbeziehung der festangestellten wie der freien Schriftsteller in die sozialen Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts, ihre Gleichstellung in der Sicherung des Arbeitsentgeltes, in der sozialen Versicherung, in der Vertretung durch Autorenbetriebsräte, in der Besteuerung und dergleichen;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) den Rechtsschutz bei der Beschlagnahmung von Büchern, Zeitungs- und Aufführungsverboten, sowie bei sonstigen Ein- und Übergriffen der Staatsgewalt in die Tätigkeit der Verbandsmitglieder;

c) die Verbesserung des Urheber- und Verlagsrechtes; die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und in besonderen Notlagen; die Einrichtung von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung; die genossenschaftliche Besorgung aller schriftstellerischen Bedarfsmittel; die Pflege der Berufsstatistik; die Herausgabe eines Verbandsorgans, „Der Schriftsteller", das die gemeinsamen Interessen aller Schriftsteller und die besonderen der Schriftstellerfachgruppen zu vertreten hat.

Aus der Tätigkeit des S. d. S. in den letzten Jahren ist der Kampf um die Reichskulturabgabe, um ein paritätisches Schiedsgericht der Verleger und Autoren, um Sachverständigenkammern bei Behörden, um die Aufstellung von Normalverlagsformularen, die Entsendung eines Vertreters in den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, in die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe, der erfolgreiche Kampf um die Beteiligung der Schriftsteller am Valutagewinn (der damit geendigt hat, daß der größte Teil der belletristischen Verleger sich bereit erklärt hat, den Schriftstellern einen prozentualen Anteil am Netto-Valutamehrerlös auf Grund ihrer Verträge zuzubilligen) hervorzuheben. Mit dem akademischen Schutzverein, Sitz Leipzig, ist der S. d. S. eine lose Arbeitsgemeinschaft eingegangen, mit dem Reichsverband der deutschen Presse wurden diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen. Mit dem schweizerischen Schriftstellerverein wurde eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen, mit dem dänischen Schriftstellerverein wurde das Kartell aufgenommen; weitere Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Bildung einer internationalen Urheberliga werden angestrebt. Mit Hilfe dieser Arbeitsgemeinschaften soll Einfluß auf die internationale Gesetzgebung zum Schutze des geistigen Eigentums genommen werden.

Von erheblicher Bedeutung ist auch der Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Genossenschaft deutscher Tonsetzer, dem Reichsverband bildender Künstler und dem Schutzverband deutscher Schriftsteller. Es heißt in dem bezüglichen Dokument:

„Zum Zweck der einheitlichen Bearbeitung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der geistig Schaffenden in Kunst und Schrift-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tum, insbesondere der Urheber- und Verlagsrechtsinteressen, schließen sich die Genossenschaft deutscher Tonsetzer, der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler und der Schutzverband deutscher Schriftsteller zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Ihre nächsten Ziele werden sein: die Einführung der Reichskulturabgabe, die zeitgemäße Umgestaltung des Urheber- und Verlagsrechts und die sachgemäße Vertretung der geistig Schaffenden im öffentlichen Leben.

Zur Durchführung dieser Aufgabe werden die Vertreter der drei Verbände alle in Betracht kommenden Fragen zusammen beraten und der Öffentlichkeit sowie den Behörden gegenüber die erforderlichen Schritte gemeinsam unternehmen, insbesondere Denkschriften, Eingaben oder Erklärungen an die Öffentlichkeit ausarbeiten.

Jeder der drei Verbände wird alle Angelegenheiten des gemeinsamen Arbeitsgebietes nur nach Verständigung mit den anderen beiden Verbänden in Angriff nehmen. Er wird diese namentlich über alle das gemeinsame Arbeitsgebiet berührenden Dinge, die zu seiner Kenntnis gelangen, unterrichten und auf eine gemeinsame Bearbeitung solcher Fragen hinwirken.

Die vorläufige Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für Kunst und Schrifttum übernimmt bis auf weiteres der geschäftsführende Vorsitzende der Genossenschaft deutscher Tonsetzer. Die Arbeitsgemeinschaft behält sich vor, im weiteren Verlauf eine ihren Zwecken entsprechende festere Organisation zu schaffen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft werden von den drei Verbänden zu gleichen Teilen getragen."

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung im April 1921 ist um so bedeutsamer, als den drei angeschlossenen Verbänden auch die Vertretung der freien geistigen Berufe im vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugefallen ist. Ihre Arbeitsgemeinschaft verbürgt nunmehr eine einheitliche Interessenvertretung der geistigen Arbeiter in diesem Parlament.

Der Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten verdankt seinen Aufschwung einem Kartellvertrag mit dem deutschen Bühnenverein, den er gemeinsam mit der Vereinigung der Bühnenverleger im Jahre 1919 geschlossen hat. In dessen Verfolg verpflichteten sich die Mitglieder der drei Organisationen, Verträge über Bühnenwerke nur miteinander zu schließen. Außen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehende und ausländische Urheber sehen sich, sofern sie an deutschen Bühnen aufgeführt werden wollen, gezwungen, Mitglieder des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten zu werden.

Während die Mitgliederzahl Ende 1918 erst 184 betrug, hat sie sich nach der Konstituierung des Verbandes als eine Zwangsorganisation bereits während des Jahres 1919 auf nahezu 700 gehoben, um bis Ende 1921 auf etwa 1200 anzusteigen. Die Abschlüsse erfolgen ausschließlich auf Grund eines Normalvertrages, abweichende Verträge sind unwirksam. Streitigkeiten aus dem Kartellvertrag entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Es besteht aus vier Schiedsrichtern, die von den Organisationen zu wählen sind. Der deutsche Bühnenverein wählt zwei, die beiden anderen je einen Schiedsrichter. Der unparteiische wird vom Reichsarbeitsministerium bestimmt. Er führt den Vorsitz und darf keiner Vertragsorganisation angehören. Neben diesem „großen Schiedsgericht" wurde noch ein „kleines Schiedsgericht" errichtet, das — gleichfalls unter Ausschluß des Rechtsweges und bei gleicher Zusammensetzung (nur mit dem Unterschiede, daß der Vorsitzende „notfalls" vom Reichsarbeitsministerium bestimmt wird) — alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vertragsorganisationen, bei denen eine Vertragsorganisation selbst nicht beteiligt ist, zu entscheiden hat. Das Schiedsgericht ist ermächtigt, im Falle der Nichteinhaltung der Aufführungspflicht eine entsprechende Nachfrist unter Erkennung einer Verzugsgeldstrafe zu setzen. Es ist weiterhin ermächtigt, ein Mitglied, das dem Schiedsspruch nicht unverzüglich nachkommt, bis zu einer Dauer von drei Jahren auszuschließen. Gegen einen rechtskräftigen Schiedsspruch ist nur die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches beim bürgerlichen Gericht zulässig gemäß § 1041 ff. Z.P.O. Mittellosen Parteien ist die Inanspruchnahme der Schiedsgerichte auf dem Wege des sogenannten Armenrechtes ermöglicht worden.

Die Vorteile des Kartellvertrages sind offenbar. Der Normalaufführungsvertrag hebt den Unterschied zwischen den sogenannten „gangbaren" Autoren und den jüngeren erst aufstrebenden Bühnenschriftstellern und Bühnenkomponisten auf, da er jedem Verfasser die gleichen Rechte sichert. Der deutsche Bühnenverein ist außerdem laut Kartellvertrag verpflichtet, alle dafür in Betracht kommenden Bühnen zur Veranstaltung von jährlich mindestens einer Uraufführung an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuhalten. Die Schiedsgerichte treffen ihre Entscheidungen sofort, während die ordentlichen Gerichte die Rechtsuchenden oft jahrelang auf das Urteil warten ließen. Zudem verursachte die Unkenntnis der Richter der ordentlichen Gerichte in Bühnenangelegenheiten häufige Fehlurteile, die durch die Fachkenntnis der Beisitzer der Schiedsgerichte nunmehr verringert worden sind.

Der Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten erfüllt seinen Zweck, „die beruflichen Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten im In- und Auslande zu vertreten" (§ 2 der Satzungen), ferner noch durch eine Vertriebsstelle für Bühnenmanuskripte, die im Geschäftsjahre 1921 ungefähr 3000 Aufführungsverträge abgeschlossen hat. Er unterhält eine Wohlfahrtskasse, in die 10 % vom Tantiemenvertrag aller Jubiläumsaufführungen (50., 100. usw.) abzuführen sind. Er nimmt in allen Fragen des Urheberrechtes, der Zensur, in der Frage der Kommunalisierung der Theater, des Erlasses eines Reichstheatergesetzes usw. Stellung und sucht die Parlamente und Behörden durch Eingaben, öffentliche Versammlungen und Presseartikel für seine Interessen mobil zu machen. Die einschlägigen Paragraphen der Satzungen (§ 2 a—e) lauten: „Dieser Zweck (der Vertretung der beruflichen Standes- und wirtschaftlichen Interessen [siehe oben]) soll insbesondere erreicht werden:

a) durch den Abschluß von Kartell-, Tarif- und Normalverträgen mit den Bühnenleitern und Verlegern,

b) durch Einwirkung auf die Theater- und Urhebergesetzgebung,

c) durch Gewährung von Rechtsschutz, insbesondere durch Errichtung von Schiedsgerichten,

d) durch Abschluß von Kartellverträgen mit gleichgerichteten Verbänden des Auslandes,

e) durch Unterstützung der Mitglieder in Notfällen.

Mitglieder des Verbandes (§ 3 der Satzungen) können werden: Urheber von Bühnenwerken, die in einem Theater, das zum deutschen Bühnenverein gehört, zur öffentlichen Aufführung oder von einem Mitglied der Vereinigung der Bühnenverleger zum Vertrieb angenommen worden sind. Von diesen Bedingungen wird nur durch einstimmigen Beschluß der Aufnahmekommission im Einzelfall abgesehen. Wer Aufführungsrechte als gesetzliche Erben oder durch letztwillige Verfügungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erworben hat, kann gleichfalls Mitglied werden. Von mehreren Rechtsnachfolgern kann indessen nur einer die Mitgliedschaft ausüben.

Ordentliches Mitglied kann (nach § 4) nur der werden, von dem ein abendfüllendes Bühnenwerk oder insgesamt drei Akte an einem öffentlichen Theater (mit Ausnahme der Liebhaberbühnen) in mindestens fünf Städten (von denen zwei über 200 000 Einwohner haben müssen) zur Aufführung gelangt sind. Die Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder erfolgt entweder auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag durch die Aufnahmekommission. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zulässig. Bei Stücken mit mehreren Mitarbeitern und bei Textbüchern zählen Stück und Akt nur halb. — Außerordentliche Mitglieder haben (nach § 5) alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beteiligung an der Mitgliederversammlung und des passiven Wahlrechtes.

Der größte unter den Fachvereinen deutscher Schriftsteller ist der Allgemeine Schriftstellerverein (A. S. V.). Er umfaßt heute 2500 Mitglieder, darunter viele Dilettanten. Der A. S. V. wurde im Jahre 1900 von Dr. Max Hirschfeld in Berlin gegründet. Seine hauptsächlichsten Einrichtungen sind die Unterstützungs- und die Rechtsabteilung. Die Unterstützungskasse gewährt allen, welche ein Jahr Mitglied sind, in Notfällen Unterstützung, „ohne besondere Erkundigungen und ohne Ausweise", wie es in einem Propagandaflugblatt des Vereins heißt. Das Vereinsorgan „Die Feder" enthält in jeder Nummer Bekanntmachungen der Verleger und Schriftleitungen über ihren Bedarf an Beiträgen, die Aufzählung und Beschreibung neuerscheinender Blätter, Erfahrungen und Warnungen. „Die Feder" bot der unmittelbaren schriftstellerischen Praxis bisher mehr als „Der Schriftsteller", das Organ des S. d. S. Dieses vertritt die Interessen der Schriftsteller in grundsätzlichen Erörterungen. Jenes hat sich den Arbeitsnachweis für schriftstellerische Leistungen als hauptsächlichstes Ziel gesteckt. Erst neuerdings bringt auch „Der Schriftsteller" gelegentliche Hinweise auf Absatzmöglichkeiten für Manuskripte, Warnungen vor Verlegern, die in irgendeiner Form die Notlage oder den Leichtsinn der Autoren ausnutzen, Steuermerkzettel für Schriftsteller und andere praktische Winke. Durch seine Nachdruckskontrolle sucht der A. S. V. (ebenso wie übrigens auch der S. d. S.) Nachdrucke schriftstellerischer Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften zu ermitteln, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonst nie zur Kenntnis der Verfasser gelangt und also auch nicht honoriert worden wären. Er unterhält eine Handschriftenvertriebsstelle, eine Prüfungsstelle für Dramen und Filme, sowie eine Beratungs- und Vermittlungsstelle, der der Nachweis von Schriftleiter-, Lektoren-, Dramaturgen- usw. -Posten obliegt, und die auch auf Wunsch den Schriftwechsel zwischen Verlegern und Buchautoren übernimmt. Diese Beratungs- und Vermittlungsstelle begutachtet Verträge mit Verlegern, führt eine Schutzliste über unredliche Verleger und anderes mehr. Der A. S. V. strebt ebenso wie der S. d. S. den Abschluß von Tarifverträgen mit den Verlegern an. Er verwaltet das Kartell lyrischer Autoren. Seit 1. Juli 1921 hat er auch noch die Geschäftsführung des Bundes der Tarifkämpfer übernommen.

Das Kartell lyrischer Autoren wurde im Jahre 1908 von Liliencron, Dehmel, Holz, Falke und Hoffmansthal gegründet. Es hat den Zweck, lyrischen Dichtern möglichst hohe Bezüge aus den Zweit- und Nachdrucken ihrer Dichtungen zu sichern. Mitglied des Kartells kann jeder lyrische Autor werden. Die Geschäftsführung des Kartells erstreckt sich auf alle in Deutschland, Österreich und der Schweiz vorkommenden Nachdrucke von Versen seiner Mitglieder. Über den Erstdruck der Dichtungen enthält die Satzung keine Bestimmungen. In der Verwertung der Originale hat jedes Mitglied freie Hand. Der Mindestsatz für befugt nachgedruckte Gedichte beträgt für die Zeile 50 Pfennig, für unbefugt nachgedruckte Gedichte 1 Mark. Die Geschäftsstelle des Kartells lyrischer Autoren ist der Geschäftsstelle des A. S. V. angegliedert. Es ist Aufgabe der Geschäftsstelle des A. S. V., den Nachdruck von Gedichten in Zeitungen, Zeitschriften und Anthologien zu kontrollieren, die Honorare hierfür einzuziehen und mit Abzug von 10 v. H. für die Kartellkasse an die Mitglieder des Kartells lyrischer Autoren abzuführen. Mit Anthologieverlegern schließt die Geschäftsstelle Verträge über die Honorierung und Verteilung der Beiträge ab. Die Mitglieder des Kartells verpflichten sich, keinem Verleger das Recht einzuräumen, den Nachdruck ihrer Gedichte anderen Verlegern ohne Einwilligung des Autors zu gestatten.

Der Bund der Tarifkämpfer (B. d. T.) wurde am 1. Juli 1920 durch Dr. Reinhold Eichacker, Tutzing bei München, gegründet. Sein Zweck ist nach § 4 seiner Satzungen: „die Wahrung aller Berufs- und Standesinteressen der deutschen Schriftsteller, besonders:



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a) Zusammenarbeit der bestehenden Organisationen des Schrifttums;
b) Herbeiführung einer den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßten, ausreichenden Entlohnung schriftstellerischer Arbeiten, unter Zugrundelegung des Weimarer Mindesttarifs;
c) ständige Überwachung der gezahlten Schriftstellerhonorare und Verlagsgebräuche, sowie deren Verbesserung;
d) Zusammenarbeit mit den Vertretungen des Verlegerstandes zur angemessenen Regelung der Arbeitsbedingungen des Schriftstellers und zur Beseitigung wirtschaftlicher und ideeller Schäden;
e) Stärkung des Berufsschriftstellertums und Beseitigung des Nuchschriftstellertums;
f) Verhinderung unzulässiger Ausbeutung des Schriftstellers;
g) Vertretung der Standesinteressen gegenüber Gesetz und Regierung."

Der Bund setzt sich aus Einzelmitgliedern (zurzeit etwa 500 Schriftstellern im Haupt- oder Nebenberufe) und aus körperschaftlichen Mitgliedern zusammen. Als körperschaftliche Mitglieder sind ihm bisher (Juli 1922) beigetreten: der allgemeine Schriftstellerverein, Berlin; der Bund für Fachschrifttum, Berlin; der Volkskraftbund, Berlin; der westdeutsche Schriftstellerbund, Köln; die Vortragsgewerkschaft geistiger Arbeiter, Berlin; die Vortragsgemeinschaft „Wille und Weg"; die Vortragsgesellschaft „Geistige Pioniere". Der S. d. S. gehört dem B. d. T. sonach n i ch t an. Diese Tatsache befremdet zunächst. Sie erklärt sich jedoch aus der unterschiedlichen Beurteilung der erreichbaren Höhe der durch beide Teile erstrebten Tarife. Der S. d. S. hält einen Anteil des Autors vom Ladenpreis des broschierten Exemplars von 20 % für erreichbar, während der B. d. T. sich mit einem weit geringeren Satze zufrieden gibt.

Im Frühjahr 1921 wurden vom B. d. T. zirka 7000 Rundschreiben an die bedeutendsten Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsverleger gesandt mit der Aufforderung zur Anerkennung des Mindesttarifes. Die Anzahl der zustimmenden Antworten war jedoch so gering, daß eine Eintragung des Tarifabkommens ins Tarifregister noch nicht vorgenommen werden konnte. Eine Anzahl Verleger lehnte die Erhöhung des Honorares an sich nicht ab, wohl aber eine Verpflichtung auf bestimmte Sätze, die dem bisherigen Verlagsgebrauche nicht entsprächen. — Am

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Juli 1921 wurde der B. d. T. ein eingetragener Verein, dessen Zentrale durch die jeweils stärkste angeschlossene Organisation verwaltet wird. Sein Vorstand besteht aus den jeweiligen ersten Vorsitzenden der Einzelverbände sowie aus drei weiteren bewährten Berufsschriftstellern als Ehrenmitgliedern. Die Bundesmitteilungen werden durch die Verbandsorgane der Einzelverbände bekanntgemacht.

Sehr viele Dilettanten umfaßt auch der deutsche Schriftstellerverband, der in Dresden im Jahre 1887 gegründet wurde und seinen Sitz jetzt in Berlin hat. Sein Ziel ist:

a) die allgemeinen Interessen des deutschen Schrifttums wahrzunehmen;
b) seinen Mitgliedern in ihren Berufsangelegenheiten beizustehen;
c) Einrichtungen zu unterhalten und zu schaffen, die ihren Mitgliedern im Bedarfsfalle Unterstützung und Versorgung gewähren.

Der Verband unterhält eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle und ein Syndikat, das in literarischen Rechtsgeschäften kostenfrei Rat erteilt. Er ist Eigentümer des Schriftstellerhauses „Demmins Hort" in Wiesbaden und Miteigentümer des deutschen Schriftstellerheims in Jena. Sein Verbandsblatt ist „Die Lese". (Nach Kürschners Literaturkalender.)

Von den Vereinigungen der wissenschaftlichen Fachschriftsteller sei der Akademische Schutzverein zu Leipzig erwähnt. Er wurde im Jahre 1903 in Leipzig gegründet mit dem Zweck, „im Interesse der Wissenschaft, ihrer Arbeiter und des Publikums auf den Verlag, Vertrieb und Absatz der wissenschaftlichen Literatur einzuwirken, um der Verteuerung der Schriftwerke zu steuern, den Absatz zu fördern und die Autoren gegen wirtschaftliche Übermacht beim Abschluß der Verlagsverträge zu schützen" (§ 2 der Satzungen). Mitglied des Vereins kann jeder akademisch Gebildete werden. Anstalten, insbesondere Bibliotheken, können dem Vereine beitreten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vorstand. Diesem bleibt jedoch das Recht der Zurückweisung bei mangelnder Vorbildung des Aufnahme Suchenden vorbehalten. Die alten Satzungen des Vereins, die bis zur Hauptversammlung am 7. November 1920 gültig waren, sahen eine Gliederung in Zweigvereine vor, die an den Orten der Hochschulen ihren Sitz hatten. Diese Zweigvereine gaben sich ihre eigene Verfassung und Geschäftsordnung; den Vorsitz führte der je-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weilige Rektor der betreffenden Hochschule, falls er Mitglied des Zweigvereins und zur Übernahme des Amtes bereit war. Der Gesamtverein mit dem Sitz in Leipzig erstreckte sich über Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die Hauptversammlung vom 7. November 1920 beschloß jedoch, „in der Erwartung, daß der Leipziger Zweigverein bestehen bleibt und sich zum Gesamtverein erweitern wird, sowie in der Hoffnung, daß sich ihm die Mitglieder der sich auflösenden Zweigvereine anschließen werden", die Auflösung des Gesamtvereins in seiner früheren Struktur. In diesem Sinne gab sich im Januar 1921 der frühere Zweigverein Leipzig neue Satzungen, die den alten Satzungen angeähnelt sind. Der Zweck des Vereins, die Art der Mitgliederschaft usw. ist sich gleich geblieben. Den Vorsitz führt der jeweilige Rektor der Universität Leipzig, wenn er das Amt zu übernehmen nicht ablehnt. Mittel zur Erreichung der Vereinsziele sind:

1. die bei der Leitung des Vereins bestehende, seit 1909 tätige Geschäftsstelle in Leipzig, die den Mitgliedern in allen Verlags- und Urheberrechtsangelegenheiten wie bei anderen wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen des Buchhandels und der Buchherstellung zur Seite steht;
2. die Einrichtung einer Überwachungsstelle für Verlagsverträge, die insbesondere im Interesse der Hinterbliebenen von Autoren für die vertragstreue Fortführung der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten dient;
3. der Nachweis geeigneter Verlagsgelegenheit für schriftstellerische Werke jeden Umfangs. Endlich sucht der Akademische Schutzverein im allgemeinen die öffentliche Meinung aufzuklären und durch Berichte in seinen Versammlungen auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung über Urheber-, Verlags- und Buchhandelsrecht einzuwirken.

Das Korrespondenzblatt des Vereins, das seit 1910 erschien, hat bei der ungünstigen Finanzlage des Vereins im Dezember 1920 sein Erscheinen bis auf weiteres einstellen müssen.

Die Zahl der Mitglieder, die sich vor dem Kriege auf 1500 belief, ist im und nach dem Kriege erheblich gefallen. Die Verhältnisziffer der organisierten zu den unorganisierten wissenschaftlichen Schriftstellern dürfte 1:5 sein. Verhandlungen mit dem Schutzverband deutscher Schriftsteller zum Abschluß eines den Schutzverein auch materiell unterstützenden Kartells zerschlugen sich. Neuerdings ist eine nähere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beziehung des Akademischen Schutzvereins zum Verband deutscher Hochschulen eingeleitet worden.

Die Geschäftsstelle hat seit ihrem Bestehen eine umfangreiche gutachtliche Tätigkeit entfaltet. Sie steht unter der Leitung des Rechtsanwalts Dr. Teichmann in Leipzig. Ihre gegenwärtigen und künftigen Aufgaben sieht Dr. Teichmann neben den bisherigen auf folgenden Gebieten: in der Mitwirkung bei der Neugestaltung des Urheber- und Verlagsrechtes, bei der Ausgestaltung des Selbstschutzes der Autoren durch eigenen oder Staatsverlag in der Abwehr gegen Ablehnung des Verlags hochwissenschaftlicher Werke durch die Verleger, in der Abwehr gegen den Bücherwucher, in dem Kampfe zur Verbilligung der Schul- und Lehrbücher, in der Mitwirkung bei der Verbilligung der gesamten literarischen Produktion durch Einflußnahme des Autors auf die Preisgestaltung sowie in der Sicherung der Rechte der wissenschaftlichen Autoren aus § 26 des Urheberschutzgesetzes auf Bezug zum niedrigsten Verlegerpreis. Durch die Herausgabe eines neuen Verbandsorganes soll in Zukunft auch die Aufklärungstätigkeit wieder aufgenommen werden.

Hervorzuheben ist noch, daß seit dem 1. Januar 1922 ein Schiedsgericht zwischen dem Akademischen Schutzverein und dem Verband deutscher Hochschulen einerseits und dem deutschen Verlegerverein andererseits besteht, das gleichseitig besetzt ist und Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten auf dem Wege des Güteverfahrens zu erledigen sucht. Der Abschluß gleichartiger Abkommen mit anderen Schriftsteller- oder Künstlerverbänden wurde offen gelassen. Die Errichtung des Schiedsgerichtes hat sich zur Zufriedenheit der vertragschließenden Parteien bewährt.

*

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Fachvereine der freien Schriftsteller über ein bescheidenes Maß organisatorischer Erfolge noch nicht hinausgekommen sind. „Eine Organisation wird ihre Aufgabe um so leichter erfüllen, je tiefgreifender die Gemeininteressen sind, an die sie sich wendet, je grundlegender sie für das Dasein, für die Totalität des einzelnen Mitgliedes erscheinen[9].“ Dieser sehr wahre Satz gilt für die Fachvereine der freien Autoren in ganz besonderem

[9] Ph. Alex. Koller, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1920, S. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Maße. Die meisten Mitglieder gehen nur mit dem kleinsten Teil ihres Wesens in die gemeinschaftlichen Interessen ihres Verbandes ein; ästhetische, soziale, politische und nicht zuletzt wirtschaftliche Momente halten sie davon ab — wir haben im ersten Teile unserer Abhandlung hierauf ausführlicher hingewiesen.

Aus eben diesen Gründen ist auch das Maß ihrer Regierbarkeit durch einige wenige Führer sehr groß. Die Satzungen aller Verbände sind zwar auf demokratische Basis gestellt, und fast überall sind Kontrollorgane geschaffen, von denen die vollziehende Gewalt des Gesamtgebildes verkörpert wird. Auch wird die Selbstherrlichkeit der einzelnen Mitglieder durch die Mitglieder- und Generalversammlungen nominell überall überwacht. Ist aber der Theaterdonner solcher Versammlungen verklungen, so liegt die nahezu absolutistische Macht sehr bald wieder in den Händen der wenigen Führer und Geschäftsführer. So stark der Gegensatz zwischen Führern und Geführten während der „gesetzgebenden" Generalversammlung auch sein mag, so wenig tritt er in den Zwischenzeiten irgendwie nachdrücklicher hervor. Es zeigt sich hier wie andererwärts, „daß eine Gruppe um so eher und radikaler von einem einzelnen beherrscht werden kann, ein je geringeres Teil der Gesamtpersönlichkeit das einzelne Individuum in die Masse hineingibt, die das Objekt der subjectio ist[10]." Daß dieses Teil in den Fachvereinen des freien Schrifttums mit der Zahl der in ihnen vertretenen Dilettanten entsprechend sinkt, ist naheliegend. Der Schutzverband deutscher Schriftsteller, der Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten und der Akademische Schutzverein, die eine Auslese der Autoren verkörpern, neigen aus diesem Grunde der Verwirklichung demokratischer Prinzipien noch am meisten zu, mehr jedenfalls als die übrigen Fachvereine, in denen ein Nebeneinander von grobem Dilettantismus und reifem Könnertum bereits von vornherein erhebliche Konfliktstoffe für ihre Demokratie in sich birgt. Vielleicht wird die steigende Not der Schriftsteller diese Unterschiede allmählich verwischen und die Schriftsteller wie ihre Verbände zu einem einheitlichen Zusammengehen nötigen.

[10] Simmel, Soziologie 1908, S. 152 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Sechstes Kapitel.

# Geschichte, Grundsätze und Anwendung des Urheber- und Verlagsrechts.

Von

**Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld** (Erlangen).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


| | Seite |
|---|---|
| Erste Abteilung. Geschichte | 201—219 |
| Zweite Abteilung. Die Grundsätze des geltenden Rechts | 219—240 |
| A. Urheberrecht | 220—236 |
| a) Zwingende Rechtssätze | 220—234 |
| b) Dispositive Rechtssätze | 235—236 |
| B. Verlagsrecht | 236—240 |
| a) Dispositive Rechtssätze | 237—239 |
| b) Zwingende Rechtssätze | 240 |
| Dritte Abteilung. Anwendung des geltenden Rechts | 240—243 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Erste Abteilung[1]).

## Geschichte.

I. Das Urheberrecht, das ist das Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dieses in gewissen Richtungen unter Ausschluß anderer zu verfügen, hat erst ziemlich spät Anerkennung gefunden. Zwar haben in Rom die Schriftsteller mit Verlegern Verträge abgeschlossen, in denen sie ihnen die Vervielfältigung ihrer Werke übertrugen, und es galt als sittenwidrig, wenn ein anderer in das so erworbene Recht des Verlegers eingriff, indem er das Werk ebenfalls vervielfältigte; aber einen Schutz hiergegen gewährte das römische Recht nicht. Auch dem Rechte des Mittelalters war ein solcher Schutz fremd, bis die Erfindung der Buchdruckerkunst, die es ermöglichte, Exemplare eines Werkes in großer Zahl herzustellen, das Bedürfnis wachrief, denjenigen, der die Vervielfältigung und den Vertrieb eines Werkes unternommen hatte, dagegen zu schützen, daß ein anderer dasselbe Werk drucke und verbreite und dadurch den ersten Unternehmer hindere, einen Gewinn zu erzielen oder auch nur die Kosten des Unternehmens hereinzubringen. Die Form des Schutzes, der nun — seit dem Ende des 15. Jahrhunderts — sich geltend machte, war die Erteilung von Privilegien, die das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gewährleisteten und diese anderen als den Privilegierten bei Strafe (Geldstrafe und Einziehung der Nachdrucksexemplare) verboten. Solche Privilegien ergingen vom Kaiser und auch von den Reichsständen. Sie wurden wohl selten Autoren (diesen nur, soweit sie selbst den Druck und den Vertrieb ihrer Werke unternahmen), in der Regel vielmehr Verlegern erteilt, und zwar diesen teils für ihr ganzes Gewerbe, teils für einzelne bestimmte Werke. Die Privilegien bedeuteten somit regelmäßig keinen Schutz des Urhebers gegen Ausbeutung seines geistigen Schaffens. War ein Werk noch nicht gedruckt, also nur handschriftlich vorhanden, so gab es überhaupt keinen Schutz dagegen, daß jemand es unbefugt vervielfältigte. Wenn aber ein Werk

[1] Dem Zwecke der Darstellung entsprechend, beschränkt sich die erste Abteilung gleich den anderen Abteilungen dieses Beitrages auf das Urheber- und Verlagsrecht an Schriftwerken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in einem Verlagsgeschäfte erschienen war, so gründete sich der Schutz des Verlegers nicht auf ein vom Autor abgeleitetes Recht, sondern einzig und allein auf die Tatsache, daß dieser Verleger das Werk zuerst herausgab. In welchem Verhältnisse dieser zu dem Urheber stand, ob er das Werk mit dessen Erlaubnis oder ohne solche gedruckt hatte, darauf kam es nicht an.

Das Privilegienwesen erhielt sich bis ins 18., teilweise bis ins 19. Jahrhundert. Seit dem 16. Jahrhundert ergingen übrigens auch allgemeine Nachdrucksverbote, so zum Beispiel in Basel 1531, mehrfach in Nürnberg (1550, 1623), in Kursachsen (1661, 1686, 1773), in Österreich (seit 1775) usw., die sich zum Teil auch auf nichtprivilegierte Werke bezogen, in der Hauptsache freilich nur den Schutz privilegierter Werke betrafen. Auch diese Anordnungen schützen nur den Verleger und nehmen auf sein Verhältnis zum Autor im allgemeinen keine Rücksicht. Nur in einzelnen dieser Erlasse, namentlich solchen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist — jedoch nur für den Schutz unprivilegierter Werke — verlangt, daß sie vom Verleger „redlicherweise" erworben sind. Vom Rechte des Urhebers, besonders an ungedruckten Werken, ist nirgends die Rede. Und doch war dieses Recht schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts außerhalb Deutschlands zur Anerkennung gelangt, indem ein englisches Gesetz, die Act 8 Anne von 1709, bestimmte, daß jeder Autor eines schon geschriebenen, aber noch nicht gedruckten oder veröffentlichten Buches oder eines erst zu schreibenden Buches und seine Rechtsnachfolger vierzehn Jahre lang, der Autor eines gedruckten Buches aber, der nicht den Verlag oder einen Anteil daran einem anderen übertragen hat, oder der Buchhändler, Drucker oder sonstige Erwerber des Verlags eines Buches, einundzwanzig Jahre lang das ausschließliche Recht haben solle, ein solches Buch zu drucken. Auch die deutsche Rechtswissenschaft hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr darum bemüht, einen Schutz gegen Nachdruck zugunsten nicht nur des Verlegers, sondern auch des Urhebers zu begründen, indem sie ein geistiges Eigentum des Autors an seinem Werke annahm, das durch den Abschluß eines Verlagsvertrages auf den Verleger übertragen werde. Dieser Theorie schloß sich das französische Recht in dem Dekret vom 19. Juli 1793 an, indem es bestimmte, daß die Autoren von Geisteswerken während der Dauer ihres Lebens das ausschließliche Recht haben sollten, über ihre Werke zu verfügen und „das Eigentum"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daran auf andere zu übertragen. Gleichwohl steht auch das preußische Landrecht von 1794, das eingehende Vorschriften über das Verlagsrecht enthält, in der Hauptsache noch ganz auf dem Boden des reinen Verlagsschutzes; denn wenn es auch für den Anspruch des Verlegers auf Schutz gegen Verletzung seiner ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung einer Schrift in der Regel einen mit dem Verfasser geschlossenen, das Verlagsrecht einräumenden Vertrag voraussetzt und bestimmt, daß bei Aufnahme einer gedruckten Schrift in ein Sammelwerk die Zustimmung nicht nur des Verlegers, sondern auch des Verfassers einzuholen sei, so läßt es doch Vorschriften darüber, wie der Urheber selbst sich einer unbefugten Wiedergabe seines Werkes erwehren könne, vermissen, wie es überhaupt dem Gedanken, daß das Recht an einem Geisteswerke in der Person des Urhebers wurzele, und daß aus diesem Rechte der Verleger sein Recht ableite, noch ferne steht. Dagegen ist in einzelnen Landesgesetzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Recht des Urhebers selbst zur Geltung gekommen. So bestimmt Artikel 397 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers unstatthaft und strafbar sei. Und wenn im badischen Landrecht von 1809 (Satz 577 d b) das Schrifteigentum auf den Inhalt der Schrift ausgedehnt und gesagt ist, es enthalte das Recht, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutachten zu verfahren, so war damit wohl in erster Linie das Eigentum des Urhebers selbst an seinem Werke gemeint. Eine genauere Regelung des Urheberrechts enthalten jedoch alle diese Gesetze nicht.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam die Rechtswissenschaft mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß das Urheberrecht einer eingehenderen Behandlung durch die Gesetzgebung bedürfe und daß man ihm eine mehr selbständige Grundlage schaffen müsse, da die allgemeinen Regeln des Rechts, insbesondere die Sätze über das Eigentum, zu seiner Begründung nicht ausreichten. Auch erhob sich in Anbetracht des Mißstandes, daß die bestehenden Vorschriften auf einzelne deutsche Länder beschränkt waren und der Schutz versagte, wenn das Werk des Angehörigen eines deutschen Staates in einem anderen Staate nachgedruckt wurde, die Forderung einer möglichst einheitlichen Regelung des Schutzes der geistigen Arbeit für alle deutsche Staaten. Den ersten Anstoß zu einer solchen Regelung gab die 1814 beim Wiener Kongreß überreichte Denkschrift deutscher Buchhändler, worin um Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lassung eines einheitlichen Nachdrucksverbotes für alle in Deutschland verlegten Bücher gebeten wurde. Demzufolge stellte die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Artikel 18 für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Aussicht. Auf dem Bundestag von 1818 wurde dann eine Kommission niedergesetzt und diese legte schon im folgenden Jahre der Bundesversammlung einen Entwurf zur Mitteilung an die Regierungen vor. Aber dabei hatte es vorerst sein Bewenden. Einen gewissen, wenn auch unvollkommenen Ersatz für die einheitliche Regelung des Urheberrechts boten die in den Jahren 1827 bis 1830 unter den deutschen Staaten geschlossenen Vereinbarungen, wonach die vorhandenen Gesetze, die den Nachdruck verboten, ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zur Anwendung kommen, also diese den Schutz gleich den Inländern finden sollten. Diese Vereinbarungen gaben dann auch den Anlaß dazu, daß diejenigen Staaten, in denen es bisher Nachdrucksverbote noch nicht gab, fast durchweg solche erließen.

Am 6. September 1832 endlich kam es zu dem Bundesbeschluß, daß in jedem deutschen Staate hinsichtlich der Gesetze über Nachdruck der Angehörige eines anderen deutschen Staates gleich dem Inländer behandelt werden sollte. Nachdem dann durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1835 der Nachdruck im gesamten Bundesgebiet als verboten erklärt worden war, stellte der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 die zugunsten des Urheberrechts in Anwendung zu bringenden Grundsätze auf. Danach sollte die mechanische Vervielfältigung sowohl veröffentlichter als nichtveröffentlichter literarischer und artistischer Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verboten sein, das Recht des Urhebers auf dessen Erben übergehen und übertragbar sein, der Schutz zehn Jahre vom Todesjahre des Urhebers an dauern, die Verletzung des Urheberrechts den Anspruch auf Entschädigung und die Wegnahme der Nachdrucksexemplare nach sich ziehen. Weitere Bundesbeschlüsse, die sich mit der Regelung des Urheberrechts befaßten, folgten; so unter anderem der Beschluß vom 22. April 1841, der die öffentliche Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken für die Dauer von zehn Jahren seit der ersten rechtmäßigen Aufführung von der Erlaubnis des Urhebers abhängig machte, ferner der Beschluß vom 19. Juni 1845, der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Schutzfrist für literarische und artistische Erzeugnisse auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode ausdehnte. Die Grundsätze der Bundesbeschlüsse sollten nur die Mindestgrenze dessen ziehen, was die einzelnen Staaten den Schöpfern von Geisteswerken an Rechten zuzubilligen hatten.

Noch während der Beratungen der Bundesversammlung, die zu dem Beschluß vom 9. November 1837 führten, erging unter Anschluß an die vorgeschlagenen Grundsätze das preußische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. Außerdem wurden in den nächsten zehn Jahren auf der durch diesen Bundesbeschluß geschaffenen Grundlage in mehreren anderen Staaten Gesetze zum Schutze des Urheberrechts erlassen, so in Württemberg am 17. Oktober 1838; in Bayern am 15. April 1840; in Braunschweig am 10. Februar 1842; in Sachsen am 22. Februar 1844; in Österreich am 19. Oktober 1846; in Baden am 17. September 1847. In diesen Gesetzen findet sich bereits eine Durchbildung des Urheberrechts bis ins einzelne, wobei aber trotz Einheitlichkeit der Grundsätze doch mehrfache Verschiedenheiten zutage treten. Die meisten dieser Gesetze, und zwar auch solche, die vor dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 ergangen sind, wie das preußische, das bayerische, gewährten den Schutz für die Lebenszeit des Urhebers und weitere dreißig Jahre; einzelne dagegen beschränkten ihn auf die im Bundesbeschluß von 1837 festgesetzte zehnjährige Frist. Für anonyme und pseudonyme Werke berechneten die Gesetze übereinstimmend die Schutzdauer nach dem Erscheinen, wobei aber teils eine 15jährige, teils eine 30jährige Frist vorgesehen war. Durchweg ist die Übertragbarkeit des Rechtes anerkannt, ebenso das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken. Aber bezüglich der Voraussetzungen und der Dauer dieses Rechts gingen die Vorschriften auseinander. Abweichungen finden sich ferner in Ansehung des Schutzes gegen Übersetzung (Übersetzungsfreiheit in den meisten Gesetzen, beschränkter Schutz in einzelnen, so Preußen, Österreich); dann hinsichtlich der Art und Weise der Entschädigung des durch einen Eingriff in das Urheberrecht Verletzten, der Höhe und Berechnung der vom Nachdrucker zu leistenden Geldbuße, der Konfiskation von Nachdruckexemplaren usw. Einzelne Gesetze enthielten Besonderheiten, die sich in den anderen nicht finden. So gewährte das bayerische Gesetz den Urheberschutz nicht nur gegen mechanische Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vielfältigung und Verbreitung, sondern allgemein gegen Veröffentlichung. Das österreichische Gesetz gewährleistete, vom Gesichtspunkte des „geistigen Eigentums“ geleitet, dem Urheber ein ausgedehntes Verfügungsrecht. Das sächsische Gesetz machte den Schutz der literarischen Erzeugnisse davon abhängig, daß diese zum Gelderwerb geeignet und bestimmt sind usw. Alle diese Abweichungen ließen es als im hohen Grade wünschenswert erscheinen, daß die Gesetzgebung über das Urheberrecht in ganz Deutschland einheitlich gestaltet werde. Die hierauf gerichteten Bestrebungen nahmen Mitte der fünfziger Jahre ihren Ausgang von Anträgen sächsischer Verleger und Musikalienhändler, denen gemäß die sächsische Regierung den Börsenverein der deutschen Buchhändler aufforderte, bestimmte Vorschläge zu machen, die den vorhandenen Bedürfnissen abzuhelfen geeignet erschienen. Daraufhin stellte ein von dem Vorstand dieses Vereins einberufener Ausschuß sachverständiger Mitglieder die Grundsätze fest, von denen man sich bei den weiteren Arbeiten leiten lassen sollte, und betraute drei Rechtsgelehrte, den Professor Heydemann, den Justizrat Hinschius und den Vizepräsidenten v. Rönne mit der Ausarbeitung eines Entwurfs. Im Juli 1857 wurde der von diesen hergestellte Entwurf, mit ausführlichen Motiven versehen, dem Börsenvereinsausschuß vorgelegt. Zur Kennzeichnung der darin vertretenen Standpunkte sei folgendes hervorgehoben: Ausdrücklich wird anerkannt, daß das Recht in der Person des Urhebers wurzelt und einer anderen Person nur als vom Urheber abgeleitetes zustehen kann. Dabei betonen die Verfasser neben dem vermögensrechtlichen Interesse des Urhebers sehr entschieden auch das rein persönliche. Der Schutz soll nicht nur herausgegebenen Schriften, sondern auch Manuskripten gewährt werden. Dem Urheber selbst werden der Besteller, von dem die Idee für die Ausführung des Werkes ausgegangen, der Herausgeber eines Sammelwerkes, das in sich ein Ganzes ausmacht, der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes und der erste Herausgeber eines bisher ungedruckten gemeinfreien Werkes gleichgestellt. Das Nachdrucksverbot ist auf die mechanische Vervielfältigung beschränkt. Zu den geschützten Gegenständen gehören auch Briefe — ohne alle Rücksicht auf ihre literarische Qualität —, Bearbeitungen, soweit sie neu sind, und rechtmäßig erschienene Übersetzungen. In gewissen Grenzen wird die Benutzung fremder Werke erlaubt; es gehören dahin Zitate, die Aufnahme einzelner Aufsätze und kleinerer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gedichte in ein neues, selbständiges Werk und in gewisse Sammlungen, der Abdruck von tatsächlichen Berichten aus öffentlichen Blättern, von amtlichen Schriften, Gesetzen, Urteilen usw. Sehr beschränkt ist der Schutz gegen Übersetzung. Er wird nur gegen solche aus einer toten Sprache in eine lebende und gegen solche in eine der mehreren Sprachen, in denen der Urheber sein Werk gleichzeitig hat erscheinen lassen, gewährt. Außerdem ist noch bestimmt, daß im Falle ausdrücklichen Vorbehaltes der Übersetzungsbefugnis die binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originalwerkes veröffentlichte Übersetzung als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden soll. Die Schutzdauer ist auf die Lebenszeit des Urhebers und weitere dreißig Jahre, bei anonymen und pseudonymen Werken auf dreißig Jahre seit der Herausgabe festgesetzt, zugleich aber bei den letzteren Werken dem Urheber gestattet, sich die volle Schutzfrist durch Eintragung in die in Leipzig zu führende deutsche Eintragungsrolle zu sichern. Posthume Werke sollten den Schutz 30 Jahre nach ihrem Erscheinen genießen, ebenso Werke, für welche das Recht dem Besteller oder Herausgeber zusteht, und Werke juristischer Personen; hier aber mit der Maßgabe, daß die Verfasser, wenn sie besondere Ausgaben ihrer Beiträge veranstalten, dafür die volle Schutzfrist beanspruchen können. Die Übertragung und Vererbung des Rechts ist zugelassen, das Heimfallsrecht des Fiskus aber ausgeschlossen. Das Urheberrecht ist mit zivil- und strafrechtlichem Schutze ausgestattet. Für die Berechnung der Entschädigung und das Verfahren sind sehr ins einzelne gehende Vorschriften gegeben. Das (in einem eigenen Abschnitte geregelte) ausschließliche Aufführungsrecht soll von gleicher Dauer sein wie das Vervielfältigungsrecht und in Ansehung der dramatischen und daramatisch-musikalischen Werke durch das Erscheinen im Druck nicht, wie nach einzelnen früheren Gesetzen, verlorengehen. Die Werke von Deutschen sollen den Schutz genießen, gleichviel, wo sie erschienen sind, die von Ausländern nur dann, wenn sie im Inlande erscheinen und wenn in ihrem Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Der Entwurf von Heydemann, Hinschius und v. Rönne wurde nach Beratung in einer größeren Kommission des Börsenvereins und Vornahme verschiedener, namentlich redaktioneller Änderungen der sächsischen Regierung und von dieser (am 23. Januar 1862) der Bundesversammlung vorgelegt, die am 16. Oktober 1862 ungeachtet des von Preußen erhobenen Widerspruchs beschloß, zum Behufe der Regelung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines Gesetz eine Sachverständigenkommission zu bilden und deren Beratung den Börsenvereinsentwurf zugrunde zu legen. In der Zwischenzeit hatte auch die österreichische Regierung einen Entwurf ausarbeiten lassen und diesen im März 1862 der Bundesversammlung vorgelegt. Dieser sollte nun zusammen mit dem Börsenvereinsentwurf und den bestehenden Bundesbeschlüssen die Grundlage für die Beratungen der von der Bundesversammlung eingesetzten Kommission bilden, die demnächst in Frankfurt a. M. zusammentrat und in der Zeit vom 27. Oktober 1863 bis 19. Mai 1864 in drei Lesungen einen neuen Entwurf zustande brachte. Dieser sogenannte Frankfurter Entwurf wurde von der Bundesversammlung den einzelnen Bundesregierungen zur Annahme empfohlen, aber nur dem bayerischen Gesetz zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 zugrunde gelegt. Einen wesentlichen Fortschritt zeigen diese Gesetzgebungsarbeiten nicht. Im Gegenteil ist in einzelnen Richtungen sogar ein Rückschritt zu bemerken. So ist zum Beispiel der Schutz gegen Übersetzung ausnahmslos von einem Vorbehalt abhängig gemacht und im Höchstmaß an eine fünfjährige Frist (beginnend vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Übersetzung) geknüpft. Den Aufführungsschutz verlieren auch dramatische und dramatisch-musikalische Werke, wenn sie ohne Vorbehalt der Aufführungsbefugnis veröffentlicht werden. Die Dauer des Schutzes gegen öffentliche Aufführung beträgt nur zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers. Als Verbesserungen erscheinen unter anderem die scharfe Auseinanderhaltung des Urheberrechts der Verfasser an den einzelnen Beiträgen eines Sammelwerkes einerseits, des Herausgebers am Ganzen anderseits; die bessere Würdigung des Verschuldens bei Rechtsverletzungen; die Ausdehnung des persönlichen Geltungsgebietes auf ausländische Urheber, deren Werke in Deutschland erschienen sind, auch ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit; endlich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das noch dem Urheber selbst zustehende Recht.

Die Gründung des norddeutschen Bundes brachte für die weitere Entwicklung einer einheitlichen Urheberschutzgesetzgebung eine bedeutende Wendung. War angesichts der Natur des deutschen Bundes, dem ja das Gesetzgebungsrecht fehlte, nur eine annähernd gleichförmige Behandlung des Urheberrechts in den verschiedenen Staaten möglich, so konnte jetzt wenigstens für einen großen Teil Deutschlands eine wirklich einheitliche Gesetzgebung zustande kommen. Auf Grund Art. 4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der norddeutschen Bundesverfassung, der den Schutz des „geistigen Eigentums" zur Sache der Bundesgesetzgebung machte, wurde dem Bundesrat schon im November 1868 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der aber nicht die Billigung der Sachverständigen fand, weshalb der Geheime Oberpostrat Dr. Otto Dambach mit dessen Umarbeitung betraut wurde. Der von diesem hergestellte Entwurf gelangte mit einzelnen Abänderungen im Reichstag zur Annahme. Verkündet wurde das Gesetz am 11. Juni 1870. Infolge der politischen Einigung von ganz Deutschland wurde es alsbald Reichsgesetz und als solches auch in den süddeutschen Staaten eingeführt. Es zeigt in mehreren Punkten Fortschritte. So dehnt es das Nachdrucksverbot auf das Abschreiben aus, sofern dieses den Druck zu vertreten hat. Die Übersetzung eines noch ungedruckten Werkes erklärt es allgemein als Nachdruck. Den in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen gewährt es unbedingt, anderen größeren Mitteilungen unter der Bedingung eines Vorbehaltes den Schutz. Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke läßt es nicht durch vorbehaltslose Veröffentlichung im Druck erlöschen; auch ist dieses Recht von gleicher Dauer wie das Vervielfältigungsrecht usw. Diesen Vorzügen stehen aber auch manche Mängel gegenüber. Unvollkommen ist namentlich noch immer der Schutz gegen Übersetzung; hier lehnt sich das Gesetz teilweise an den Börsenvereins- und teilweise an den Frankfurter Entwurf an, indem es nur die Herausgabe einer Übersetzung eines in toter Sprache erschienenen Werkes in eine lebende Sprache für die ganze Dauer des Urheberrechts verbietet, im übrigen aber nur einen fünfjährigen Schutz gewährt, der, soweit das Werk nicht gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben ist, davon abhängt, daß sich der Urheber das Recht der Übersetzung auf dem Werke vorbehalten hat und daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird (bei dramatischen Werken, daß die Übersetzung binnen sechs Monaten vollständig erschienen ist), auch diese Vorgänge innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragungsrolle (geführt vom Stadtrat Leipzig) angemeldet werden. In dieser Hinsicht und auch in anderen Richtungen bildete sich nun gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, teilweise unter dem Einflusse außerdeutscher Gesetzgebungen, die An-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schauung, daß der Urheberschutz einer Verstärkung bedürfe, und so wurden mit der Zeit Bestrebungen nach Reform der Gesetzgebung auf diesem Gebiete rege. Eine solche erschien auch deshalb erforderlich, weil die Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem nunmehrigen Stande der Reichsgesetzgebung nicht mehr entsprach, inhaltlich aber das Gesetz der am 9. September 1886 abgeschlossenen Berner Übereinkunft anzupassen war. Endlich bedurfte das rechtliche Verhältnis des Urhebers zum Verleger im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch der reichsgesetzlichen Regelung, die von einer gleichzeitigen Neuordnung des Urheberrechts abhing. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen daher im Reichsjustizamt die Vorarbeiten für den Entwurf zu einem neuen Gesetze. Zunächst wurde zu informatorischen Zwecken eine aus Buchhändlern, Schriftstellern, Vertretern der Presse usw. zusammengesetzte Kommission einberufen, die vom 10.—15. Oktober 1898 tagte. Im Frühjahr 1899 wurde dann noch mit drei gesonderten Gruppen von Sachverständigen über die dichterischen, die musikalischen Werke und die Erzeugnisse der Tagespresse Beratung gepflogen. Am 13. Juli 1899 wurde der erste Entwurf veröffentlicht, damit die Kritik für die weitere gesetzgeberische Arbeit verwertet werden konnte. Es fehlte auch nicht an namhaften kritischen Stimmen, die für die weitere Entwicklung des Gesetzgebungswerkes wertvolle Beiträge lieferten. Insbesondere trat der Börsenverein der deutschen Buchhändler mit Abänderungsvorschlägen hervor. Am 8. Dezember 1900 wurde der unter Benutzung des so gewonnenen Materials ausgearbeitete neue Entwurf dem Reichstag vorgelegt, der ihn am 8. und 9. Januar 1901 in erster Lesung beriet und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwies. Diese tagte von Mitte Januar bis zum 8. März 1901, beschloß einzelne Abänderungen und setzte schließlich eine aus 4 Mitgliedern bestehende Redaktionskommission ein, die mannigfache formale Änderungen vornahm. Nach Beratung des Plenums in zweiter und dritter Lesung gelangte das Gesetz am 2. März 1901 zur Annahme. Am 19. Juni 1901 wurde es verkündet. In Kraft getreten ist es am 1. Januar 1902.

Betrachten wir nun den Verlauf dieser gesetzgeberischen Arbeiten der Neuzeit näher, so zeigt sich, daß bereits der erste Entwurf entschiedene Fortschritte gegenüber dem bisherigen Gesetze aufweist. Schon die Anordnung des Stoffes ist eine bessere, da die Objekte des Schutzes und die dem Urheber zustehenden Befugnisse zusammengefaßt, nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in ganz verschiedenen Abteilungen behandelt, auch die verschiedenen Formen der Mitarbeit mehrerer an einem Werke übersichtlich zusammengestellt sind. Weggelassen sind alle infolge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrens in Zivil- und Strafsachen überflüssig gewordenen Vorschriften. Inhaltlich ist das Recht des Urhebers sehr erweitert und verstärkt. Vor allem bricht der Entwurf mit den überlieferten Schranken des ausschließlichen Übersetzungsrechts. Dieses wird dem Urheber unter denselben Voraussetzungen und für denselben Zeitraum, wie das ausschließliche Recht der Vervielfältigung des Werkes in der Ursprache, gewährt. Weiter findet das persönliche Interesse des Urhebers eine größere Berücksichtigung, indem ihm auch für den Fall unbeschränkter Übertragung seines Rechts die Befugnis, Änderungen an dem Werke vorzunehmen, ausschließlich vorbehalten, ferner jedem anderen die öffentliche Mitteilung eines noch unveröffentlichten Werkes auch nur dem Inhalte nach verboten und die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ganz ausgeschlossen, gegen dessen Erben davon abhängig gemacht wird, daß das Werk erschienen ist. Die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Urhebers ist für unzulässig erklärt, auch wenn sie keine mechanische ist; davon wird nur bezüglich der Abschrift zum rein persönlichen Gebrauch eine Ausnahme gemacht. Zu dem ausschließlichen Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht gesellen sich nach dem Entwurf die ausschließlichen Befugnisse, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten und es, solange es noch nicht erschienen ist, öffentlich vorzutragen. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind ausdrücklich auf die Bearbeitungen erstreckt, und es sind einzelne solche, darunter die Dramatisierung, besonders hervorgehoben, während die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung gestattet wird. Erweitert ist der Schutz der Zeitungsartikel, und es ist auch für die Fälle, in denen der Abdruck freigegeben ist, bei Strafe des Plagiats die Angabe der Quelle zur Pflicht gemacht. Schärfer gefaßt und besser geordnet sind die Vorschriften über sonstige erlaubte Entlehnungen aus geschützten Werken. In bezug auf die Dauer des Urherberrechts enthält der Entwurf die bedeutsame Neuerung, daß ein Werk, solange es nicht veröffentlicht ist, den Schutz überhaupt nicht verlieren, von der Veröffentlichung an aber noch zehn Jahre geschützt sein soll, wenn es nicht mit Rücksicht auf die Lebensdauer des Urhebers noch einen längeren Schutz genießt. Die Straf-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

barkeit der Urheberrechtsverletzung ist auf die vorsätzliche Begehung beschränkt. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Entwurf in einer Hinsicht über das Gebiet des Urheberrechts hinaus- und in das des reinen Persönlichkeitsrechts hinübergriff, indem er einen Schutz von Privatbriefen, Tagebüchern oder persönlichen Aufzeichnungen, an denen ein Urheberrecht nicht besteht, vorsah.

Der Entwurf von 1900 behielt, was der erste Entwurf an Verbesserungen gebracht hatte, namentlich alles, was auf Erweiterung oder Verstärkung des Urheberschutzes abzielte, ausnahmslos bei und ging in dieser Hinsicht in einzelnen Punkten noch darüber hinaus; so insbesondere durch den Vorschlag der Bestimmung, wonach im Falle der Übertragung des Urheberrechts im Zweifel dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse für die Übersetzung in eine andere Sprache und für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung verbleiben soll, weiter durch die Erstreckung der Schutzdauer für die ausschließliche Befugnis der Aufführung eines Bühnenwerkes auf fünfzig Jahre (der erste Entwurf hatte dies schon für Tonwerke vorgesehen), durch die Aufstellung der Schadensersatzpflicht auch bei fahrlässiger Verbreitung und fahrlässiger öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes (der erste Entwurf hatte hier die Haftung auf vorsätzliches Handeln beschränkt). Mit Recht hat dagegen der zweite Entwurf die Bestimmung über den Schutz von Privatbriefen usw., da sie nicht in ein Gesetz betr. das Urheberrecht gehört, gestrichen. Die Zwangsvollstreckung mit Einwilligung des Urhebers oder seiner Erben erklärt der Entwurf für zulässig. Im übrigen sind die Änderungen, die der zweite Entwurf gegenüber dem ersten brachte, in der Hauptsache redaktioneller Natur.

Die Kommission beschäftigte sich mit dem Entwurf sehr eingehend. Lebhaft erörtert wurde zunächst die Frage des Schutzes der sogenannten editio princeps, das heißt der ersten Herausgabe von an sich gegen Nachdruck nicht geschützten, bisher ungedruckten Schriften; der hierauf bezügliche Vorschlag wurde aber abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte der Antrag, zu bestimmen, daß im Falle der Anfertigung eines Werkes durch einen Angestellten im Auftrage des Betriebsunternehmers dieser als Urheber anzusehen sei. Weiter befaßte sich die Beratung mit der Vererbung des Urheberrechts; hier wurde entsprechend dem Gesetz von 1870 das Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer juristischer Personen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgeschlossen. Bezüglich der Zwangsvollstreckung beschloß die Kommission, daß ihr, soweit sie nicht in das Recht des Urhebers stattfinden soll, auch das Werk selbst, also die Handschrift entzogen sein soll, und daß der gesetzliche Vertreter des Urhebers für diesen die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung nicht erteilen könne. In Ansehung der Folgen der Übertragung wurde der Vorschrift, daß dem Urheber das Übersetzungs- und Dramatisierungsrecht verbleiben soll, der zwingende Charakter genommen und anderweite Vereinbarung zugelassen. Die Bezeichnung der unbefugten Vervielfältigung als „Nachdruck" wurde durchweg fallen gelassen. Hinsichtlich des Schutzes der Zeitungsartikel drehte sich die Debatte meist um Fragen redaktioneller Natur; um grundsätzliche Fragen nur insofern, als vorgeschlagen wurde, auch den Schutz von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes von einem Vorbehalt der Rechte abhängig zu machen, gleichviel, ob sie sich in Zeitungen oder Zeitschriften finden; ferner die Befugnis, vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen oder Zeitschriften abzudrucken, von der Verpflichtung der Quellenangabe zu befreien. Der letztere Vorschlag fand Annahme, der erstere nicht. Die Zulässigkeit der Entlehnungen aus geschützten Werken wollte ein Vorschlag dahin erweitern, daß die Aufnahme einzelner kleinerer Werke (Gedichte usw.) auch in eine „zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke" veranstaltete Sammlung und damit die Herstellung von Anthologien aus geschützten Werken gestattet werden sollte; er wurde aber abgelehnt. So erging es auch anderen auf die Entlehnungen bezüglichen Vorschlägen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Frage betrafen, inwieweit bei Entlehnungen an dem benutzten Werke Änderungen vorgenommen werden dürfen. Der Entwurf gestattete nämlich solche in ziemlichem Umfange; die Kommission schränkte aber die Zulässigkeit der Änderungen sehr ein, indem sie, soweit der Zweck der Wiedergabe solche erfordert, nur Übersetzungen, nicht andere Bearbeitungen des Werkes zuließ und bei Aufnahme einzelner Werke in Sammlungen für den Schulgebrauch das Erfordernis der persönlichen Einwilligung des noch lebenden Urhebers aufstellte, die allerdings als erteilt gelten soll, wenn der Urheber nicht binnen eines Monats von der Mitteilung der geplanten Änderung Widerspruch dagegen erhebt. Bekämpft wurde auch die Ausdehnung des Schutzes gegen öffentliche Aufführung auf die Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers; sie wurde aber schließlich nach lebhafter Debatte beibehalten. Noch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurden zu einigen anderen Vorschlägen des Entwurfs Abänderungsanträge gestellt, die aber mit verschwindenden Ausnahmen von geringerer Bedeutung keine Annahme fanden. Die Beschlüsse der Kommission haben also eigentlich durchgreifende Änderungen an dem zweiten Entwurf nicht vorgenommen.

Die Beschlüsse des Reichstagsplenums in zweiter und dritter Lesung brachten nur in wenigen Punkten grundsätzliche Abweichungen von den Kommissionsbeschlüssen: Die Ausdehnung der Dauer des Schutzes von Bühnen- (und Ton-) Werken gegen öffentliche Aufführung ist nach langer, lebhafter Debatte gefallen. Die Anthologien sind gerettet, das heißt es wurde beschlossen, daß mit einer gewissen Beschränkung auch in eine „zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke" bestimmte Sammlung kleinere Werke nach dem Erscheinen aufgenommen werden dürfen. Und noch einen Schritt weiter ging der Reichstag in der Zulassung von Entlehnungen, indem er auch Sammlungen für Gesangsvorträge in ähnlicher Weise begünstigte. In allen übrigen Punkten stimmte er bezüglich des Urheberrechts an Schriftwerken den Beschlüssen seiner Kommission zu — in manchen allerdings nicht ohne Widerspruch. So wurde unter anderem auch in Plenum wieder verlangt, den in Zeitungen erschienenen Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts nur einen bedingten Schutz zu gewähren. In dritter Lesung wurde, ohne daß freilich diese Meinung zu einem Antrag verdichtet wurde, das uneingeschränkte Übertragungsrecht mit der Begründung bemängelt, daß es den Urheber gegenüber dem Verleger leicht in Nachteil versetzen könne usf. Im ganzen und großen aber lag das Kampffeld auf einem anderem Gebiete — dem des musikalischen Aufführungsrechts, das hier außer Betracht zu bleiben hat.

Das Gesetz vom 19. Juni 1901 ist nicht ganz unverändert geblieben. Es ergab sich nämlich die Notwendigkeit, es in einzelnen Punkten, um es der revidierten Berner Übereinkunft (s. unten Ziffer III) anzupassen, einer Abänderung zu unterziehen. Dies geschah durch Gesetz vom 22. Mai 1910. Von diesen Änderungen, die nur zum Teil die Schriftwerke betreffen, sind folgende besonders zu erwähnen. Erweitert wurde der Kreis der schutzfähigen Werke insofern, als Vorrichtungen für mechanische Instrumente, wie Grammophone u. dgl., wenn auf sie ein Schriftwerk durch einen persönlichen Vortrag übertragen wird, einer Bearbeitung des Werkes gleichgestellt wurden. Erweitert wurden ferner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, indem in sie einbezogen wurden die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für mechanische Instrumente und die Benutzung eines Schriftwerkes zur kinematographischer Wiedergabe; zugleich wurden diese beiden Befugnisse denen zugesellt, die im Falle der Übertragung des Urheberrechts auf einen anderen dem Urheber vorbehalten bleiben. Eingeschränkt wurde die Zulässigkeit des Abdrucks aus Zeitungen auf den Abdruck in andere Zeitungen.

II. Der Verlagsschutz ist, wie oben angezeigt, älter als der Urheberschutz; denn dieser fand Anerkennung erst, als man erkannt hatte, daß das Recht auf Schutz in der Person des Urhebers wurzle und dem Verleger ein Recht nur auf dem Wege der Ableitung von diesem zukomme. Entsprechend nun der älteren Auffassung, die erst durch den Verlag ein Recht auf Schutz entstehen ließ, wurde unter Verlagsrecht das den Schutz gegen Nachdruck begründende Recht überhaupt verstanden. Erst als sich die richtige Anschauung über den Ursprung des Schutzrechtes Bahn gebrochen hatte, kam man dazu, zwischen dem Urheberrecht und dem davon abgegliederten Recht des Verlegers, dem Verlagsrecht, zu unterscheiden. Die Ordnung dieses Rechts blieb aber noch länger als die des Urheberrechts der Landesgesetzgebung überlassen, die sich übrigens nur in wenigen Staaten, nämlich in Preußen (Landrecht von 1793, Teil I, Tit. 11, §§ 996 bis 1036, s. o.), Baden (Landrecht von 1809, 2. Buch, 2. Tit., 6. Kap., Satz 577 d a bis d b) und Sachsen (BGB von 1863, §§ 1139—1149) damit befaßte, während in den meisten anderen Staaten die auf das Verlagsrecht bezüglichen Rechtssätze aus dem Zwecke des Verlagsvertrages unter Berücksichtigung der Verkehrssitte durch Wissenschaft und Rechtsprechung abgeleitet werden mußten. Diesem Zustande der Unsicherheit suchten die beteiligten Kreise von sich aus abzuhelfen. So wurde 1891 innerhalb des Deutschen Schriftstellerverbandes ein Entwurf zu einer Verlagsordnung ausgearbeitet und beschlossen. In demselben Jahre einigten sich die Musikalienhändler über eine Verlagsordnung. Endlich bot der Börsenverein der deutschen Buchhändler durch Feststellung einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, vom 30. April 1893, seinen Mitgliedern eine Grundlage für den Abschluß von Verlagsverträgen dar. Alle diese unter sich stark abweichenden Vorschriften hatten aber keine bindende Kraft, und es machte sich daher mehr und mehr das Bedürfnis nach einer reichs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes fühlbar. Doch ließ die Eigenart der zu ordnenden Verhältnisse die Aufnahme der darauf bezüglichen Bestimmungen in das Bürgerliche Gesetzbuch oder in das Handelsgesetzbuch nicht als angemessen erscheinen; vielmehr empfahl sich deren Zusammenfassung in einem an das neue Gesetz über das Urheberrecht sich anschließenden Sondergesetze. Zur Vorbereitung eines solchen fanden im Reichsjustizamte Beratungen mit Sachverständigen statt, unter denen die wissenschaftliche, die technische und die Unterhaltungsliteratur, der Buch- und Musikalienverlag und das Zeitungswesen vertreten waren. Der auf Grund dieser Beratungen aufgestellte erste Entwurf erschien im Sommer 1900 im Buchhandel und wurde mehrfach kritisch besprochen. Ein in verschiedenen — nicht sehr wesentlichen — Punkten von diesem abweichender Entwurf gelangte an den Reichstag und wurde von diesem am 9. Januar 1901 mit dem Entwurf zum Gesetz über das Urheberrecht einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einen Bericht zusammenfaßte, worauf der Reichstag nach weiteren zwei Lesungen am 1. Mai 1901 die Annahme des Gesetzes beschloß. Dieses wurde am 19. Juni 1901 verkündet und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 (s. o.) hat der § 2 des Verlagsgesetzes ein paar Zusätze erhalten.

Der Entwurf eines Verlagsgesetzes wollte sachlich kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht feststellen, dabei allerdings bestimmte Streitfragen (zum Beispiel bezüglich der Übertragbarkeit des Verlagsrechtes) entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang bringen. Was der Entwurf vorschlug, ist größtenteils Gesetz geworden; denn — von wenigen Ausnahmen abgesehen — weder die Kommission noch das Plenum des Reichstags haben durchgreifende Änderungen daran vorgenommen. Freilich erfolgte die Annahme der Vorschläge nicht ohne Kampf. Schon gegen die grundsätzliche Auffassung, daß der Verlagsvertrag nicht nur ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Verleger begründe, sondern diesem ein absolutes, gewissermaßen dingliches Recht verschaffe, das er auch gegenüber dem Urheber selbst geltend machen kann, wurde in der Kommission sehr entschieden Stellung genommen, wobei ausgeführt wurde, die Überlassung des Werkes zur Vervielfältigung und Verbreitung könne unmöglich als gleichbedeutend mit Übertragung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Urheberrechts an dem Werke gelten; es fehle an jedem ersichtlichen Grunde, den Verfasser auf die Stellung eines „Dritten" herabzudrücken, der durch unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung eine Urheberrechtsverletzung begeht. Die auf diese Erwägungen gestützten Gegenanträge fanden aber keine Annahme. Dasselbe Schicksal hatte der Antrag, dem Verfasser bis zur Beendigung der Vervielfältigung die Befugnis, Änderungen an seinem Werke vorzunehmen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende berechtigte Interessen des Verlegers zu erteilen. Nicht besser ging es den Anträgen, die darauf abzielten, dem Verfasser bezüglich der Festsetzung des Preises, zu dem das Werk verbreitet wird, ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, im Gegensatze zu dem Vorschlage des Entwurfs, wonach der Verleger allein den Preis bestimmen sollte; doch wurde das Recht des Verlegers, den Preis nachträglich zu ermäßigen, von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß dadurch nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Den umstrittensten Punkt des Entwurfs bildete die Frage der Übertragbarkeit des Verlagsrechts, wie ja auch in der Literatur diese Frage immer schon überaus strittig war. Von den Gegnern der Übertragbarkeit wurde unter anderem betont, daß die individuelle Leistungsfähigkeit des Verlegers, sein buchhändlerisches Ansehen und das Vertrauen in seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit in den Verlagsvertrag solche persönliche Beziehungen der Beteiligten hineintrügen, daß damit eine Übertragung der verlegerischen Pflichten nicht vereinbar sei und daß ebensowenig die Rechte des Verlegers, bei denen es sich doch um den Anspruch auf höchstpersönliche Leistungen des Verfassers handle, nach allgemeinen Grundsätzen Gegenstand der Übertragung sein könnten. Auch wirtschaftlich sei es für den Verfasser nicht gleichgültig, an wen der Verleger sein Verlagsrecht weiterveräußere; denn die Gangbarkeit eines Werkes werde unbeschadet seiner inneren Güte von dem Rufe des Verlegers beeinflußt. Diesen Erwägungen entsprechend wurde von der einen Seite beantragt, die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers allgemein von der Zustimmung des Verfassers abhängig zu machen und eine Vereinbarung, durch welche dem Verleger im voraus das Recht der Übertragung eingeräumt wird, für unzulässig zu erklären. Von anderer Seite wollte dem Verfasser wenigstens ein Recht der Anfechtung der Übertragung für den Fall eingeräumt werden, daß diese seinen berechtigten Interessen widerspricht. Auch noch andere Vermittlungsanträge wurden gestellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schließlich einigte sich die Kommission auf die Fassung, wie sie sich nun im Gesetz findet (s. unten). Auch in der zweiten Lesung des Plenums wurden die in der Kommission erhobenen Bedenken zum Teil wieder geltend gemacht und versucht, der Bestimmung bezüglich der Übertragbarkeit der Verlegerrechte eine dem Verfasser günstigere Fassung zu geben. Die Anträge drangen aber nicht durch. Eine längere Debatte entspann sich in der Kommission noch bezüglich der Behandlung der Verlegerrechte im Konkurse eines Verlegers. Auch hier zeigte sich wieder das Bestreben, dem Verfasser das Recht auf sein geistiges Eigentum in jeder Hinsicht zu wahren, indem man das Verlagsrecht der Konkursmasse zu entziehen trachtete; dieser sollte nur die fertige Auflage zufallen, und auch dies sollte der Verfasser durch Rücktritt vom Vertrage verhindern können. Es blieb aber in der Hauptsache bei dem Vorschlage des Entwurfs, wonach das Verlagsrecht mit gewissen Einschränkungen zur Konkursmasse gehören sollte; nur wurde das Rücktrittsrecht des Verfassers zeitlich insofern erweitert, daß es bis zum Beginn der Vervielfältigung, nicht bloß bis zur Ablieferung des Werkes, zugelassen wurde. In der zweiten Lesung des Plenums wurden die Versuche, der Konkursmasse die Verlegerrechte mehr oder weniger zu entziehen, wiederholt, jedoch abermals ohne Erfolg.

III. Alsbald nachdem das Recht des Urhebers auf Schutz Anerkennung gefunden hatte, zeigte sich das Bedürfnis, diesen durch internationale Verträge unter den Staaten gegenseitig zu gewährleisten. Schon am 13. März 1846 kam zwischen Preußen und Großbritannien ein solcher Vertrag zustande. Seit 1851 trat Frankreich mit einer Reihe von deutschen Staaten in ein Vertragsverhältnis ein. In der Folge schloß das Deutsche Reich Literarverträge mit einer Anzahl ausländischer Staaten ab. Im Laufe der Zeit wurde aber der Wunsch laut, die Staaten möchten sich über gemeinsame Grundsätze hinsichtlich des literarischen und künstlerischen Eigentums einigen. Im Mai 1882 beschloß die damals in Rom versammelte, aus Schriftstellern, Gelehrten, Komponisten und Verlegern bestehende Association littéraire internationale auf Antrag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, die Gründung einer Union zur allgemeinen Anerkennung und um gleichmäßigen Schutz des literarischen und artistischen Eigentums anzustreben. Auf Wunsch dieser Assoziation berief der schweizerische Bundesrat für die Zeit vom 8.—19. September 1884 nach Bern eine Konferenz ein, der in der Zeit vom 7.—18. September 1885 eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zweite und vom 6.—9. September 1886 eine dritte Konferenz folgte. Auf den drei Konferenzen war eine größere Anzahl von Staaten vertreten. Auf der dritten Konferenz kam die vom 9. September 1886 datierte Berner Übereinkunft zustande. Sie wurde durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 in verschiedenen Richtungen abgeändert und auf der vom 14. Oktober bis 14. November 1908 dauernden Berliner Konferenz umgearbeitet, wodurch die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 entstand. Dem durch die Übereinkunft gegründeten Verbande zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gehören teils ursprünglich, teils infolge späteren Beitrittes 19 Staaten an, darunter Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz. Durch Artikel 306 des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 wurde die Übereinkunft zwischen den vertragschließenden Staaten wieder in Kraft gesetzt.

Sonderverträge hat Deutschland mit mehreren der Berner Übereinkunft nicht beigetretenen Staaten geschlossen, so mit den Vereinigten Staaten am 15. Januar 1892, und mit Rußland am 28. Februar 1913. Auch zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Belgien und Italien anderseits bestehen Sonderverträge, die aber gegenüber der revidierten Berner Übereinkunft von ganz geringem Belang sind. Der am 30. Dezember 1899 mit Österreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag hat durch den Beitritt Österreichs zur Berner Übereinkunft im Verhältnis zu diesem Staate seine Bedeutung fast ganz verloren.

## Zweite Abteilung.

## Die Grundsätze des geltenden Rechts.

Alle Sätze des objektiven Rechts zerfallen bekanntlich in sogenannte zwingende, das heißt solche, die unter allen Umständen Geltung haben und durch den Willen der Beteiligten nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden können, und in nicht zwingende oder dispositive, das heißt diejenigen, die nur zur Anwendung gelangen, wenn die Beteiligten nicht ein anderes vereinbart haben. Diesem Unterschied begegnen wir auch im Gebiete des Urheber- und des Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagsrechts. Letzteres ist fast durchweg dispositives Recht; das Urheberrecht dagegen ist mit geringen Ausnahmen zwingendes Recht.

In der folgenden Darstellung sollen die zwingenden und die dispositiven Rechtssätze auseinandergehalten werden.

## A. Urheberrecht.

### a) Zwingende Rechtssätze.

I. Wie schon eingangs erwähnt, ist das Urheberrecht das Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dieses in gewissen Richtungen unter Ausschluß anderer zu verfügen. Das Urheberrecht wurzelt also in der Person dessen, der das Werk geschaffen hat, und kann einer anderen Person nur kraft Ableitung vom Urheber, niemals ursprünglich zustehen. Es entsteht durch die Tatsache des geistigen Schaffens, das aber als abgeschlossen erst zu erachten ist, wenn das Werk irgendwie in die Erscheinungswelt getreten ist, was bei Schriftwerken entweder durch Niederschrift oder durch mündliche Mitteilung geschehen kann. Grundsätzlich ließe sich das Recht des Urhebers als ein unbeschränktes denken, so daß jede Art der Verfügung über sein Werk ihm ausschließlich zustünde. Das positive Recht hat aber das Urheberrecht in gewisse Schranken gebannt; nur in bestimmten, allerdings den wichtigsten Richtungen, ist dem Urheber die ausschließliche Verfügung gewährleistet. Die ausschließliche Verfügungsmacht des Urhebers äußert sich im wesentlichen darin, daß er allein darüber bestimmen kann, ob, in welcher Form und zu welchem Zwecke das Erzeugnis seines geistigen Schaffens anderen Personen kundgegeben werden solle. Das Urheberrecht erschöpft sich also nicht in dem ausschließlichen Rechte der wirtschaftlichen Verwertung des Geisteswerkes; es ist nicht, wie manche annehmen, ein reines Vermögensrecht. Es schützt das Interesse des Urhebers auch nach der rein persönlichen Seite, also insbesondere auch dagegen, daß sein Werk wider seinen Willen und in einer anderen Form, als er ihm gegeben hat, in die Öffentlichkeit dringt.

II. Gegenstand des literarischen Urheberrechts sind „Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen". Es hätte der Hervorhebung der Vorträge oder Reden im Gesetze neben den Schriftwerken nicht bedurft; denn unter einem Schriftwerk ist allgemein ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dankeninhalt zu verstehen, der, wie schon oben bemerkt ist, nicht nur durch Aufzeichnung, sondern auch durch mündliche Mitteilung zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangen kann, also zur schriftlichen Festlegung nur geeignet, nicht schon schriftlich niedergelegt sein muß. Immer aber setzt der Begriff des Schriftwerkes eine individuelle Formgestaltung voraus, und zwar ist für den Urheberschutz diese, nicht die Neuheit des Inhalts wesentlich, mit anderen Worten, das Gesetz schützt die eigentümliche Sprachform, wenn auch der von ihr aufgenommene Stoff allgemein bekannt ist, so daß zum Beispiel auch Sammlungen allgemein zugänglicher Tatsachen oder Äußerungen vermöge einer eigenartigen Zusammenstellung, Anordnung und Gliederung nach selbständigen Gesichtspunkten Gegenstand des Urheberschutzes sein können. Daraus ergibt sich auch die Schutzfähigkeit von Bearbeitungen bereits vorhandener Werke, die nur davon abhängt, daß das benutzte Material eine neue, eigenartige Form erhält, und ebenso die Schutzfähigkeit von Übersetzungen. Das Erfordernis der individuellen Formgestaltung kann erfüllt sein durch eine geistige Tätigkeit minderen Grades, so daß auch Arbeiten von mehr untergeordnetem Werte, wie zum Beispiel Kochbücher, Fibeln, Kursbücher und dergleichen, Schutz genießen können.

Gewissen Werken, bei denen an sich die Voraussetzungen des Schutzes gegeben wären, versagt diesen das Gesetz ausnahmsweise, weil hier das allgemeine Interesse an der Freigabe, an der ungehemmten Verbreitung stärker ins Gewicht fällt als das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Verfügung. Dahin gehören Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften; ferner Vorträge oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Alle diese Werke können beliebig abgedruckt werden; Vorträge oder Reden allerdings nicht in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält. Für den Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften sind auch Vorträge oder Reden, die Bestandteil einer sonstigen öffentlichen Verhandlung (zum Beispiel auf einem wissenschaftlichen Kongreß) sind, freigegeben. Endlich entbehrt ein Teil des Inhaltes von Zeitungen und Zeitschriften des Schutzes, nämlich die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten vollständig; sonstige Zeitungsartikel, die nicht zu den Ausarbeitungen wissenschaft-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher, technischer oder unterhaltender Art gehören, insofern, als sie, wenn sie nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind, ohne Entstellung ihres Sinnes in Zeitungen abgedruckt werden dürfen, wobei allerdings die Quelle deutlich anzugeben ist.

II. Berechtigter, also Subjekt des Urheberrechts, ist der Schöpfer des Werkes, derjenige, aus dessen individueller geistiger Tätigkeit dieses hervorgegangen ist. Das Urheberrecht knüpft sich also ursprünglich immer an die Urheberschaft, gleichviel, ob der Urheber von sich aus oder im Auftrag eines anderen tätig geworden ist, weshalb das Urheberrecht auch dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes an einem für diesen hergestellten Werke zusteht, zum Beispiel dem Redakteur einer Zeitung an den von ihm für das Unternehmen verfaßten Artikeln, dem Dramaturgen eines Theaters an der von ihm für dieses hergestellten Bearbeitung eines Dramas. Wenn in solchen Fällen der Unternehmer des Geschäftsbetriebes das Urheberrecht erlangen soll, muß dieses auf ihn erst übertragen werden, was allerdings in der Regel stillschweigend durch die Ablieferung des Werkes geschieht. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur bezüglich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor (s. darüber unter lit. b).

Ein Werk kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen entstehen. Dies ist auf verschiedene Weise möglich: einmal in der Art, daß ein sogenanntes Sammelwerk, wie zum Beispiel eine Enzyklopädie, aus den trennbaren Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, wobei das Urheberrecht an diesen einzelnen Arbeiten ihren Verfassern, das Urheberrecht am Ganzen aber dem Herausgeber zusteht; oder in der Art, daß sich die einzelnen Arbeiten nicht trennen lassen — Fall des sogenannten Miturheberrechts, das heißt des gemeinsamen Rechts aller Mitarbeiter an dem ganzen Werke; zum Beispiel die Szenen eines Bühnenwerkes werden von verschiedenen Schriftstellern verfaßt. (Über die Behandlung dieses Falles s. u. lit. b.) Endlich können mehrere Werke verschiedener Art miteinander verbunden werden, zum Beispiel ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder der bildenden Künste. Dies hat auf die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Urheber zu ihren Werken keinen Einfluß, das heißt für jedes dieser Werke gilt dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

Die Urheberschaft wird unter gewissen Voraussetzungen vermutet, das heißt nicht derjenige, der das Urheberrecht an einem gewissen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werke für sich in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß er der Urheber sei, sondern wer dessen Urheberschaft bestreitet, muß das Gegenteil beweisen. Die Voraussetzung ist bei erschienenen, das heißt im Verlagshandel herausgegebenen Werken, daß diese auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den (wahren) Namen eines Verfassers enthalten, bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, daß der Verfasser bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vertrags bezeichnet worden ist. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, also diesen bei der Abwehr und Verfolgung von Verletzungen seines Rechts zu vertreten.

III. Inhaltlich äußert sich das Recht des Urhebers positiv in dem Rechte, selbst das Erzeugnis seines geistigen Schaffens zu benutzen und darüber zu verfügen (Nutzungsrecht), negativ in dem Rechte, andere von der Benutzung und Verfügung auszuschließen (Verbietungsrecht). Ersteres ist bei Schriftwerken unbegrenzt; letzteres dagegen ist auf gewisse vom Gesetz erschöpfend aufgeführte Arten der Benutzung und Verfügung beschränkt; es ist dies: die Vervielfältigung, die gewerbsmäßige Verbreitung, die erstmalige öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes, der öffentliche Vortrag eines noch nicht erschienenen Werkes und die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes.

1. Die Vervielfältigung. Darunter ist zu verstehen die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß er das Werk behufs sinnlicher Wahrnehmung widergibt, wobei es gleichgültig ist, welches Verfahren dabei angewendet wird (Druck, Autographie, Abschreiben usw.), und ob die Vervielfältigung in einem oder mehreren Exemplaren erfolgt; nur ist die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht geschieht, um aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, erlaubt. Auch Veränderungen, die bei der Vervielfältigung an dem Werke vorgenommen werden, lassen diese als eine erlaubte insolange nicht erscheinen, als der wesentliche Bestand des Werkes dadurch nicht berührt wird. Daher umfaßt das Vervielfältigungsverbot auch die Wiedergabe eines Werkes in Übersetzung (in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart), sowie die Wiedergabe in einer sonstigen Bearbeitung, insbesondere die Dramatisierung einer Erzählung oder umgekehrt die Umgestaltung eines Bühnenwerkes in eine Erzählung, die Übertragung auf Vorrichtungen mechanischer Instru-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mente, zum Beispiel des Phonographen, die Benutzung eines Werkes zur kinematographischen Darstellung.

Gewisse Grenzen sind der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis des Urhebers im Interesse der Allgemeinheit an der Fortentwicklung von Wissenschaft und Kunst und an der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, im Interesse ferner der Erziehung und Bildung des Volkes gezogen. Insbesondere ist erlaubt: α) das Zitieren eines anderen Schriftstellers, also das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerkes in einer selbständigen literarischen Arbeit (sogenanntes Kleinzitat), sowie die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange oder einzelner Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, zum Beispiel eine Literaturgeschichte (sogenanntes Großzitat); β) die Aufnahme einzelner erschienener Gedichte in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist (zum Beispiel in ein Kommersbuch); γ) die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist. (Bei den Sammlungen der letzteren Art, zum Beispiel einer Anthologie, bedarf es übrigens zu Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung, die aber als erteilt gilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aufnahme Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt); δ) die Wiedergabe kleinerer Teile einer Dichtung oder von Gedichten geringen Umfanges nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Tonwerke in Verbindung mit diesem oder auf Programmen für Aufführungen. Ausgenommen sind hier Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind, zum Beispiel Opern- oder Coupletexte.

2. Die gewerbsmäßige Verbreitung. Es ist dies eine Tätigkeit, durch die mindestens ein Exemplar des Werkes anderen Personen zu bestimmungsgemäßem Gebrauch zugänglich gemacht wird, und zwar im Rahmen eines auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Betriebes. Soweit nach dem zu 1. Dargelegten die Vervielfältigung zulässig ist, gestattet das Gesetz auch die Verbreitung. Das ausschließliche Recht des Urhebers erstreckt sich nicht auf das Verleihen, das heißt er kann nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbieten, daß rechtmäßig hergestellte Exemplare gewerbsmäßig, namentlich von Leihbibliotheken verliehen werden.

3. Die Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Werkes. Diese ist dem Urheber nur insoweit vorbehalten, als sie öffentlich geschieht, also sich über einen geschlossenen Kreis von Personen hinaus erstreckt. Auch ist Voraussetzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, daß der Inhalt des Werkes bisher noch nicht öffentlich mitgeteilt worden ist, mit anderen Worten nur die erstmalige öffentliche Mitteilung steht dem Urheber ausschließlich zu. Eigenartig ist hier, daß sich die ausschließliche Befugnis nicht auf die konkrete Sprachform des Werkes beschränkt, sondern die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts in jeder Form umfaßt, zum Beispiel den Fall, daß über den Gang der Handlung eines noch nicht veröffentlichten Bühnenwerkes in einer Zeitung berichtet wird.

4. Der öffentliche Vortrag fällt in das Gebiet der ausschließlichen Befugnisse nur hinsichtlich der noch nicht erschienenen Werke; zum Beispiel dem Verfasser lyrischer Gedichte steht, bevor diese im Buchhandel erschienen sind, das ausschließliche Recht zu, sie öffentlich vorzutragen.

5. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes. Eine „Aufführung" setzt immer — im Gegensatz zum bloßen Vortrag — voraus, daß das Werk mit verteilten Rollen und szenischer Handlung zur sinnlichen Erscheinung gebracht wird. Nicht notwendig ist der übrige theatralische Apparat, wie Dekorationen, Kostüme oder Darsteller.

IV. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Das Urheberrecht ist vererblich, geht aber, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe ist, auf diese nicht über, erlischt vielmehr, soweit es dem Erblasser selbst zusteht. Es ist ferner — beschränkt und unbeschränkt — übertragbar. Die Beschränkung kann verschiedenster Art sein: dem Inhalte nach — der Urheber überträgt nur einen Teil seiner ausschließlichen Befugnisse, etwa nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (ein Fall dieser Art ist die Einräumung des Verlagsrechts, s. u. B) oder der Zeit oder dem räumlichen Gebiete nach. Auch die Bestellung von Nießbrauch oder Pfandrecht am Urheberrecht ist möglich. Wird nicht das Recht selbst übertragen, sondern das Werk nur zur Benutzung überlassen, so wird dies Lizenz genannt, die eine



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausschließliche oder eine einfache sein kann. Das Aufführungsrecht ist in der Regel nur Gegenstand einer Lizenz.

V. Die Dauer des Urheberrechts ist eine beschränkte. Nur für eine bestimmte Zahl von Jahren wird der Schutz gewährt. Der Grund dieser Beschränkung ist darin zu erblicken, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit das Volk beanspruchen kann, daß die Werke seiner Denker und Dichter, an deren Entstehung auch die allgemeine Kulturentwicklung und damit der Geist des Volksganzen einen Anteil hat, Gemeingut werden. Es soll dies im Interesse des Urhebers in der Regel nicht zu dessen Lebzeiten geschehen, und auch der ersten Generation seiner Nachkommen soll es vergönnt sein, die Früchte des Schaffens ihres Vorfahren zu genießen. Darum ist die regelmäßige Schutzfrist für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Ablauf seines Todesjahres bemessen. Nur anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke und Werke juristischer Personen verlieren den Schutz unter Umständen früher, da sie ihn nur dreißig Jahre vom Ablauf des Jahres ihrer Veröffentlichung an genießen. Aber auch anonyme oder pseudonyme Werke können die volle Schutzdauer dadurch erlangen, daß innerhalb der dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers entweder bei einer nochmaligen Veröffentlichung angegeben oder zur Eintragung in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. Über die regelmäßige Schutzfrist hinaus reicht der Schutz unveröffentlichter Werke; diese verlieren ihn nämlich überhaupt nicht. Wird ein Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so ist es von da an unter allen Umständen noch zehn Jahre geschützt, also auch dann, wenn die sich vom Todesjahr des Urhebers an berechnende dreißigjährige Frist schon abgelaufen oder dem Ablauf nahe ist.

Abgesehen von dem Ablauf der Schutzfrist, erlischt das Urheberrecht noch durch Verzicht, wenn dieser öffentlich erklärt wird, und durch erbLosen Tod des Urhebers (s. o. Ziff. IV.), jedoch nur, soweit es dem Urheber selbst noch zusteht, von ihm also nicht auf einen anderen übertragen ist.

VI. Sicherung des Rechts. Das Urheberrecht verletzt, wer sich eine der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (s. Ziff. III) anmaßt. Dagegen sichert den Urheber das Gesetz durch Androhung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Rechtsfolgen. Zivilrechtliche Folgen sind: Jede wenn auch schuldlose Rechtsverletzung begründet den Anspruch auf Unterlassung künftiger Verletzungen und, soweit dem Berechtigten ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schaden zuging, den Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung; vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung verpflichtet den Schuldigen zum vollen Schadensersatz. Strafrechtliche Folgen: Vorsätzliche Verletzung zieht auf Antrag des Verletzten Geldstrafe nach sich, neben der auf Verlangen des Verletzten auf eine Buße, das ist Entschädigung für materiellen und ideellen Schaden, erkannt werden kann. Die widerrechtlich hergestellten Exemplare und die zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen auf Antrag des Verletzten, der im Zivil- wie Strafverfahren gestellt werden kann, der Vernichtung. Statt ihrer kann der Berechtigte verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung verjähren in drei Jahren.

VII. Internationales Urheberrecht. Wie schon oben dargelegt, entspricht dem Bedürfnis nach einem umfassenden Schutze der Geisteswerke nur ein Rechtszustand, wonach der Urheber den Schutz nicht nur in seinem Heimatlande, sondern in jedem Kulturlande findet. Dem tragen die nationalen Gesetze nur in sehr beschränktem Maße Rechnung. So schützt das deutsche Recht grundsätzlich nur den inländischen Urheber, den ausländischen nur, soweit er sein Werk im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Auslande erscheinen ließ, so daß also zuerst im Auslande erschienene und überhaupt nicht erschienene Werke eines Ausländers in Deutschland keinen Schutz genießen, auch wenn sie, weil ihr Schöpfer im Inlande wohnt, hier entstanden sind. Umgekehrt findet der Deutsche nach ausländischen Gesetzen nur einen beschränkten Schutz. Diesem Übelstande abzuhelfen, sind die oben erwähnten internationalen Verträge bestimmt, von denen der wichtigste die revidierte Berner Übereinkunft ist. Nach dieser genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber in allen anderen Verbandsländern die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen, vorausgesetzt, daß ihre Werke entweder nicht veröffentlicht oder in einem Verbandslande erstmals veröffentlicht sind. Der gleiche Schutz wird solchen Urhebern gewährt, die zwar keinem Verbandslande angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht haben. Der Deutsche ist also in bezug auf seine unveröffentlichten oder in Deutschland oder der Schweiz oder in Italien usw. erstmals veröffentlichten Werke in Spanien, Frankreich, Dänemark usw. ebenso ge-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schützt wie der Spanier, Franzose, Däne; der Russe, dessen Heimatland außerhalb des Berner Verbandes steht, genießt in allen Verbandsländern Schutz für seine etwa in Deutschland erschienenen Werke. Dieser Schutz ist weder von der Beobachtung irgendwelcher Förmlichkeiten, noch davon abhängig, daß er auch im Ursprungslande besteht. Abgesehen nun von diesem Grundsatze der formalen Gegenseitigkeit des Schutzes bestimmt die Übereinkunft, daß jedes Verbandsland den Schutzberechtigten noch gewisse besondere Rechte, sogenannte Mindestrechte gewähren muß, selbst wenn es diese den eigenen Staatsangehörigen nicht zugesteht. Diese Rechte beziehen sich unter anderem auf den Schutz gegen Übersetzung und Bearbeitung, den Schutz der Zeitungsartikel, die ausschließliche Befugnis zur Aufführung dramatischer Werke und zur Wiedergabe geschützter Werke durch Kinematographie. Im einzelnen entspricht die Regelung dieser Fragen im wesentlichen der deutschen Gesetzgebung. Die Dauer des durch die Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Aber ein Verbandsland kann die Dauer auch anders bestimmen, wie dies zum Beispiel in Deutschland (s. o. Ziff. V) der Fall ist; dann ist diese Bestimmung für den Schutz daselbst maßgebend. In keinem Falle kann die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten. Demnach sind erschienene Werke deutscher Urheber auch in einem Verbandslande, das an sich einen länger dauernden Schutz gewährt, nur höchstens 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt, wie umgekehrt die Angehörigen anderer Verbandsländer in Deutschland auf diese Schutzfrist beschränkt sind.

Durch den Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist in jedem der beiden Vertragsstaaten der von der dortigen Gesetzgebung gewährte Schutz auch den Angehörigen des anderen Staates gesichert. Der mit Österreich und Ungarn geschlossene Vertrag räumt den Werken, die dem einen Teil vermöge ihres Erscheinungsortes oder der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ihres Urhebers einheimisch sind, in dem anderen Teil den für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung gewährten Schutz ein, soweit sie auch in ihrer Heimat Schutz genießen, macht aber den Schutz im Verhältnisse zu Ungarn von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, die in dem einen wie in dem anderen Lande gelten. In bezug auf das Übersetzungsrecht schränkt der Vertrag den Schutz sehr ein. Sehr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eingehend regelt die deutsch-russische Übereinkunft die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Urheberrechts. Sie ist aber durch Art. 292 des Versailler Friedenvertrages außer Kraft gesetzt.

Zur Ergänzung dieses Überblickes über den wesentlichen Inhalt der internationalen Verträge soll im folgenden noch eine gedrängte Skizze der wichtigeren außerdeutschen Rechte ihren Platz finden.

1. Österreich. Die dortige Regelung des Urheberrechts beruht auf den Gesetzen vom 26. Dezember 1895 und 13. Juli 1920. Letzteres hat das österreichische Recht dem deutschen sehr stark angenähert. Geschützt sind Werke der Literatur von österreichischen Staatsbürgern sowie von Ausländern dann, wenn sie im Inlande erschienen sind. Gewisse Schriftwerke, wie zum Beispiel öffentliche Aktenstücke, Zeitungsartikel, entbehren, ähnlich wie im deutschen Rechte, des Schutzes. Das Urheberrecht umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung mittels Kinematographie zu verwerten; ferner, wenn es ein Bühnenwerk ist, es öffentlich aufzuführen, wenn ein noch nicht veröffentlichter Vortrag, ihn öffentlich abzuhalten. Auch das österreichische Recht kennt, ähnlich dem deutschen, bestimmte Ausnahmen von dem Nachdrucksverbot (Zulässigkeit der Zitate, der Aufnahme in gewisse Sammlungen usw.). Das Urheberrecht dauert zu Lebzeiten und 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei von Körperschaften herausgegebenen Werken sowie bei anonym oder pseudonym veröffentlichten 30 Jahre nach der Veröffentlichung, sofern nicht bei letzteren der wahre Name des Urhebers zum Urheberregister angemeldet oder bei einer neuen Veröffentlichung angegeben wird. Das Urheberrecht ist vererblich und seine Ausübung auch übertragbar. Eingriffe in das Urheberrecht ziehen Strafe und Entschädigungspflicht nach sich. Neben der Strafe ist auf Verlangen des Verletzten auf Verfall der Vervielfältigungen, Zerlegung des Drucksatzes, Unbrauchbarmachung der Nachdrucksvorrichtungen und Verfall der zu einer unbefugten Aufführung benutzten Manuskripte, Rollen usw. zu erkennen.

2. Schweiz. Das dortige Recht (dessen Reform bereits angebahnt ist) gewährt im Gesetz vom 23. April 1883 den Urheberschutz für Werke der Literatur (und Kunst), wissenschaftliche, technische und ähnliche Abbildungen auf die Dauer von 30 Jahren vom Tode des Urhebers an,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei nachgelassenen oder vom Bund oder von einem Kanton oder einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werken auf die Dauer von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Will sich der Urheber das ausschließliche Übersetzungsrecht wahren, so muß er davon binnen fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch machen. Nachgelassene und von juristischen Personen usw. veröffentlichte Werke müssen längstens innerhalb dreier Monate nach ihrer Veröffentlichung in ein öffentliches Register eingeschrieben werden. Nachdruck (dessen Verbot ähnlich dem deutschen Recht gewissen Einschränkungen unterliegt), und unerlaubte, zur Erzielung eines Gewinnes erfolgende Aufführung ziehen Bestrafung und Ersatzpflicht nach sich. Zudem kann der Richter nach freiem Ermessen Konfiskation der Nachdruckexemplare, der Vorrichtungen und der Einnahmen aus einer unerlaubten Aufführung aussprechen. Den Schutz des Gesetzes genießen allgemein die in der Schweiz domizilierten Urheber, andere nur für solche Werke, die in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden, für außerhalb der Schweiz veröffentlichte dann, wenn in dem betreffenden Lande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Frankreich. Die Bestimmungen über Urheberrecht sind dort in zahlreichen Gesetzen zerstreut, die zum Teil noch aus dem 18. Jahrhundert (1791 und 1793) stammen. Das ausschließliche Recht des Urhebers erstreckt sich auf den Verkauf und die Verteilung der Werke, sowie auf Abtretung des Rechts an andere. Der Schutz gegen Nachdruck ist davon abhängig, daß der Urheber zwei Exemplare des Werkes auf der Nationalbibliothek deponiert. Dramatische Werke sind auch gegen öffentliche Aufführung geschützt. Die Dauer des Schutzes beträgt 50 Jahre vom Tode des Urhebers an. Nachdruck, Einführung und Verkauf von Nachdruckexemplaren ziehen Strafe, Ersatzpflicht und Beschlagnahme der nachgedruckten Ausgabe sowie der Vorrichtungen nach sich. Unternehmer einer unbefugten Aufführung haben Strafe und Ersatzpflicht zu gewärtigen; diese kann durch Beschlagnahme der Einnahme gesichert werden.

4. Großbritannien. Dort ist das Urheberrecht durch Gesetz vom 16. Dezember 1911 geregelt. Den Schutz genießen die Werke, welche in einer der dem Geltungsbereich des Gesetzes unterworfenen Besitzungen zuerst veröffentlicht worden sind, unveröffentlichte Werke dann, wenn der Urheber zur Zeit der Hervorbringung britischer Untertan oder in einer dieser Besitzungen wohnhaft war. Durch Kabinetts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder kann der Schutz unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf Angehörige anderer Staaten ausgedehnt werden. Das Urheberrecht besteht in dem ausschließlichen Recht, ein Werk ganz oder teilweise in irgendeiner materiellen Form herzustellen oder wiederzugeben, einen Vortrag öffentlich vorzutragen oder, wenn keine Veröffentlichung erfolgte, zu veröffentlichen, eine Übersetzung des Werkes herzustellen, wiederzugeben, aufzuführen oder zu veröffentlichen, eine Erzählung zu dramatisieren oder umgekehrt ein dramatisches Werk in ein nichtdramatisches zu verwandeln, von einem Werk eine Vorrichtung zu verfertigen, durch die es mechanisch aufgeführt oder vorgetragen werden kann. Gewisse Ausnahmen von dem Verbote der Benutzung eines geschützten Werkes sind im Interesse der Fortentwicklung der Wissenschaft, der Erziehung und Bildung ähnlich dem deutschen Recht gemacht. Die Dauer des Rechts erstreckt sich auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach dem Tode; doch kann ein veröffentlichtes Werk schon nach 25 Jahren seit dem Tode des Urhebers vervielfältigt werden, wenn dies dem Berechtigten mitgeteilt wird und ihm näher bestimmte Tantiemen gezahlt werden. Das Urheberrecht ist vererblich und — mit gewisser zeitlicher Beschränkung — übertragbar. Verletzungen des Urheberrechts ziehen zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich.

5. Italien. Das Gesetz vom 19. September 1882 gewährleistet den Urhebern von Geisteswerken das ausschließliche Recht, solche zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, die Vervielfältigungen zu verkaufen und ein zur öffentlichen Vorstellung passendes Werk darzustellen und aufzuführen. Die Schutzfrist zerfällt in Ansehung des Vervielfältigungs- und Verkaufsrechts in zwei Perioden: eine solche von 40 Jahren, beginnend von der Veröffentlichung des Werkes, innerhalb deren, falls der Urheber früher stirbt, die Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht genießen und eine daran sich anschließende zweite Periode von 40 Jahren, innerhalb welcher zwar die Vervielfältigung von keiner Genehmigung mehr abhängig, aber dadurch bedingt ist, daß dem Inhaber des Urheberrechts 5 % des Ladenpreises von dem Unternehmer der Vervielfältigung bezahlt wird. Dem Urheber selbst steht zu seinen Lebzeiten das ausschließliche Recht auch dann noch zu, wenn er die 40jährige erste Periode überlebt, in welchem Falle von seinem Tode an erst die zweite Frist beginnt. Das Urheberrecht gewisser juristischen Personen (eines Gemeinwesens, einer Akademie usw.) dauert 20 Jahre von der Veröffentlichung des betreffenden Werkes. Gegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

öffentliche Aufführung ist ein Schutz in der Dauer von 80 Jahren seit der ersten Aufführung oder Veröffentlichung gewährt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht genießt der Urheber nur 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an. Das Urheberrecht ist übertragbar. Der Zwangsvollstreckung unterworfen ist es nur nach der Übertragung. Die Ausübung des Urheberrechts ist an gewisse Förmlichkeiten geknüpft: Innerhalb dreier Monate von der Veröffentlichung eines Werkes an ist nämlich eine Anzahl von Exemplaren beim Präfekten der Provinz einzureichen und dabei ausdrücklich zu erklären, daß man sich das Autorrecht vorbehalte. Erfolgen die Einreichung und diese Erklärung nicht wenigstens binnen 10 Jahren nach der Veröffentlichung, so erlischt das Recht. Widerrechtliche Eingriffe in das Urheberrecht werden bestraft und begründen Schadensersatzpflicht; Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen werden entweder vernichtet oder dem Verletzten auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung ausgefolgt oder bis nach Ablauf des Schutzes verwahrt.

6. Spanien. Das Gesetz vom 10. Januar 1879, das durch eine umfangreiche Ausführungsverordnung vom 3. September 1880 ergänzt wird, gewährleistet für literarische Werke allgemein das ausschließliche Recht, solche zu vervielfältigen, für dramatische Werke insbesondere das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung. Der Schutz dauert, wenn eine gewisse Förmlichkeit, nämlich Eintragung in das Register des geistigen Eigentums, erfüllt ist, zu Lebzeiten und 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das Recht ist vererblich und kann übertragen werden; doch erlischt das Recht des Erwerbers, wenn der Urheber Pflichterben hinterläßt, 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers, worauf es den Pflichterben noch 55 Jahre zusteht. Die widerrechtlichen Besitznehmer des geistigen Eigentums sind strafbar und schadensersatzpflichtig. Eigenartig ist die Bestimmung, daß Werke, welche von ihrem Eigentümer nicht innerhalb 20 Jahren wieder veröffentlicht werden, in den Allgemeinbesitz übergehen.

7. Schweden hat am 30. Mai 1919 ein neues Urhebergesetz erhalten. Es schützt Schriftwerke, sofern sie irgendwie festgelegt sind und (mit gewissen Ausnahmen) Vorträge und Reden gegen Wiedergabe durch Druck oder mittels eines anderen Verfahrens, nicht erschienene Schriftwerke oder Vorträge gegen öffentlichen Vortrag, Bühnenwerke auch gegen öffentliche Aufführung und öffentliches Rezitieren (auch wenn sie erschienen sind). Zu den dem Urheber vorbehaltenen Formen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Wiedergabe gehört nicht die handschriftliche, gleichviel zu welchen Zwecken diese erfolgt, wohl aber die Vervielfältigung vermittels eines kinematographischen Verfahrens und die Wiedergabe durch Instrumente für das Gehör. Gewisse Entlehnungen aus geschützten Werken gestattet auch dieses Gesetz im Interesse der Publizität, der Wissenschaft und Bildung. Weiter ist dem Urheber gewährleistet die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu bearbeiten, insbesondere es zu dramatisieren bzw. ein Drama in eine Erzählung umzuwandeln, es zum Zwecke der Wiedergabe durch Kinematographie umzuarbeiten, es zu übersetzen oder sonst zu verändern. Das Urheberrecht ist vererblich und übertragbar. Doch kann der Erwerber der Aufführungs- oder Vortragsbefugnis diese ohne Zustimmung des Urhebers nicht weiter übertragen; auch erlischt in dieser Hinsicht das Recht des Erwerbers, wenn er es innerhalb von fünf Jahren nicht ausübt. Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ist gegen den Urheber, seinen überlebenden Ehegatten und seine Erben nicht zulässig, während das Werk selbst, die Handschrift, der Zwangsvollstreckung unterliegt. Das Urheberrecht erlischt mit Ablauf des dreißigsten Jahres vom Todesjahr des Urhebers an, bei Werken von juristischen Personen sowie bei anonymen und pseudonymen Werken vom Jahre der Veröffentlichung an; für letztere kann sich der Urheber durch Nennung seines Namens bei einer Neuausgabe oder durch Meldung beim Justizministerium die volle Schutzfrist wahren. Urheberrechtsverletzungen ziehen Strafe, Ersatzpflicht und Vernichtung der Nachdruckexemplare und Vorrichtungen nach sich.

8. Norwegen. Nach dem Gesetz vom 4. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1910 hat der Urheber einer Schrift oder eines mündlichen Vortrags das ausschließliche Recht zu deren Veröffentlichung durch Abschrift, durch Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege einschließlich der Wiedergabe mittels mechanischer Instrumente, durch dramatische oder mimische Darstellung sowie durch kinematographische Aufführung, ferner das ausschließliche Übersetzungsrecht. Gewisse Einschränkungen der ausschließlichen Befugnisse sind auch hier vorgesehen. Das Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. Doch kann der Erwerber des Darstellungs- oder Aufführungsrechts sein Recht nicht weiter übertragen. Über die Frage, wer nach dem Tode des Urhebers die Verfügung über das Werk zustehe, enthält das Gesetz eingehende Vorschriften. Die Zwangsvollstreckung in das Recht ist auf veröffentlichte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werke beschränkt und auch bezüglich solcher zu Lebzeiten des Urhebers insoweit unzulässig, als sie in der Herbeiführung einer erneuten Veröffentlichung bestünde. Die Dauer des Urheberrechts erstreckt sich auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach Ablauf des Todesjahres, bei anonymen und pseudonymen Werken, sowie solchen von wissenschaftlichen Institutionen oder Gesellschaften auf 50 Jahre vom Ablauf des Jahres der ersten Veröffentlichung. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Urheberrechts hat Strafe, Schadensersatzpflicht und Vernichtung oder Auslieferung der gesetzwidrigen Wiedergabe und der dazu ausschließlich gebräuchlichen Vorrichtungen zur Folge.

9. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Dort gilt ein Gesetz vom 4. März 1909 mit Abänderungen vom 24. August 1912 und 2. März 1913, ergänzt durch verschiedene Reglements und durch Gesetze der einzelnen Länder. Von diesen höchst umständlichen und die Erlangung des Schutzes sehr erschwerenden Vorschriften sei hier nur auf folgende kurz hingewiesen: Die Erlangung des Urheberrechts ist bedingt durch einen Vorbehalt, den jedes in den Vereinigten Staaten veröffentlichte oder zum Verkauf ausgestellte Exemplar tragen soll, und der in dem Worte „Copyright“ oder in der Abkürzung „Copr.“ zu bestehen und die Angabe des Namens des Rechtsinhabers sowie des Jahres, in dem das Urheberrecht durch Veröffentlichung erlangt wurde, zu enthalten hat. Dabei muß in der Regel der Text aller Exemplare und der Einband eines Buches innerhalb der Vereinigten Staaten hergestellt sein. Eine Ausnahme hiervon machen nur Werke fremden Ursprungs, die in einer anderen als der englischen Sprache geschrieben sind. Zur Erhaltung des erlangten Schutzes ist noch notwendig, daß baldigst auf dem Urheberrechtsamt zwei Exemplare des Werkes hinterlegt werden; geschieht dies nicht innerhalb einer gewissen Frist (drei Monate von einem Punkte der Vereinigten Staaten, sechs Monate von einer auswärtigen Besitzung oder einem fremden Staate aus), so geht das Urheberrecht verloren. Hiervon abgesehen, dauert es 28 Jahre von der ersten Veröffentlichung an; diese Frist kann auf Grund eines vor ihrem Ablauf eingereichten Gesuchs um weitere 28 Jahre verlängert werden. Das Urheberrecht kann übertragen werden; auch hierbei sind gewisse Formalitäten einzuhalten. Die Verletzung des Urheberrechts zieht zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Dispositive Rechtssätze.

I. Während im allgemeinen Subjekt des Urheberrechts der Schöpfer des Werkes ist, gilt in dem Falle, daß eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zum Beispiel eine Akademie, eine Universität als Herausgeber ein Werk ohne Nennung des Verfassers erscheinen läßt, von da an, wenn nichts anderes vereinbart ist, die juristische Person als Urheber.

Ist ein Werk durch Miturheberschaft mehrerer zustande gekommen (s. lit. a Ziff. II), so besteht unter diesen nach Vorschrift des Gesetzes eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, so daß an der Nutzung des Werkes allen Miturhebern gleiche Anteile zustehen, eine Verfügung über den gemeinsamen Gegenstand, zum Beispiel eine Veröffentlichung des Werkes, eine Übertragung des Urheberrechts nur durch einstimmigen Beschluß aller Miturheber wirksam erfolgen kann, während eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung, zum Beispiel die Erteilung der Erlaubnis zur Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes oder die genauere Regelung des Verhältnisses zum Verleger, dem das Werk bereits durch einstimmige Verfügung überlassen ist, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Dies alles gilt aber nur, wenn unter den Miturhebern nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist, die etwa jede Maßnahme nur von einem Mehrheitsbeschlusse abhängig macht oder einem der Miturheber die Befugnis zu allen Arten von Verfügung überträgt usw.

II. Mehrfach ist die Regelung des Verhältnisses im Falle der Übertragung des Urheberrechts dispositiver Natur. Nach dem Gesetz gehen nämlich im Falle der Übertragung, auch wenn diese eine unbeschränkte ist, an und für sich gewisse Befugnisse auf den Erwerber nicht über. Vor allem nicht das Änderungsrecht; der Erwerber darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen. Zulässig sind nur solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, zum Beispiel Verbesserung augenscheinlicher Schreibfehler u. dgl. Weiter verbleiben dem Urheber im Falle der Übertragung seines Rechts seine ausschließlichen Befugnisse für die Übersetzung seines Werkes in eine andere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sprache oder in eine andere Mundart, für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, für die Benutzung des Werkes zu mechanischer Wiedergabe für das Gehör oder zu kinematographischer Wiedergabe. In allen diesen Richtungen kann aber ein anderes vereinbart, also auch eine dem Urheber vorbehaltene Befugnis durch besondere Abmachung dem Erwerber übertragen werden.

III. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk ist gegen den Urheber selbst, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, auch gegen den Erben unzulässig. Mit Einwilligung der Betroffenen ist sie aber statthaft. Für den Urheber kann dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung nicht erteilen.

## B. Verlagsrecht.

Das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger wird durch den Abschluß eines Verlagsvertrages begründet, eines schuldrechtlichen Vertrages besonderer Art, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß der Verfasser sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, während der Verleger die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese beiderseitigen Verpflichtungen gehören zum Wesen eines Verlagsvertrags dergestalt, daß ein Vertrag, in dem die Verpflichtung des Verlegers fehlt, als ein echter Verlagsvertrag nicht angesehen werden kann. Wenn daher das Gesetz bestimmt, daß der Verleger eines periodischen Sammelwerkes, insbesondere einer Zeitung oder einer Zeitschrift, zur Vervielfältigung eines ihm hierfür überlassenen Beitrags, sofern er dem Verfasser den Zeitpunkt des Erscheinens nicht bezeichnet hat, nicht verpflichtet ist; wenn es ferner die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung wegfallen läßt, sofern das Werk nach einem Plane hergestellt ist, worin der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben hat oder sich die Tätigkeit des Verfassers auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt, so sind Verträge solchen Inhaltes zwar dem Verlagsvertrage ähnlich, sie sind aber keine Verlagsverträge.

Die das aus dem Verlagsvertrage entspringende Verhältnis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

regelnden Bestimmungen sind zum weitaus größten Teil dispositiver, nicht zwingender Natur. Daher soll von ihnen zuerst die Rede sein.

a) Dispositive Rechtssätze.

I. Die Rechtsstellung des Verfassers. Zu den Pflichten des Verfassers gehört, abgesehen von der dem Wesen des Verlagsvertrages entsprechenden Pflicht, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, vor allem die Pflicht, sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Davon machen nur diejenigen Befugnisse, die auch bei der Übertragung des Urheberrechts dem Urheber vorbehalten bleiben, zum Beispiel das Übersetzungsrecht, eine Ausnahme (s. o. A, b, II). Auch kann der Verfasser nach 20 Jahren das Werk in eine Gesamtausgabe aufnehmen. Besteht an dem Werke ein Urheberrecht, so ist der Verfasser ferner verpflichtet, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, das heißt er haftet dafür, daß der Verleger das Werk unter Ausschluß anderer vervielfältigen und verbreiten kann. Berechtigt ist der Verfasser zur Vornahme von Änderungen an dem Werke bis zur Beendigung der Vervielfältigung; nur dürfen dadurch nicht berechtigte Interessen des Verlegers verletzt werden; auch muß der Verfasser, wenn die Vervielfältigung schon begonnen hat, für Änderungen, die das übliche Maß überschreiten, die Kosten tragen. Er hat Anspruch auf eine gewisse Zahl von Freiexemplaren und auf die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Vergütung sowie, wenn diese nach dem Absatze bestimmt ist, auf jährliche Rechnungslegung und Einsicht in die Bücher. Weiter steht ihm das Recht zu, Abzüge des Werkes zum niedrigsten Preise, für den das Werk im Verlagsgeschäft abgegeben wird, zu beziehen.

II. Die Rechtsstellung des Verlegers. Dieser ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, und zwar hat er mit der Vervielfältigung nach Empfang des vollständigen Werkes zu beginnen. Er hat die ihm zustehende Zahl von Abzügen herzustellen und rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Desgleichen hat er für die Korrektur zu sorgen und dem Verfasser rechtzeitig einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen. Im übrigen entsprechen seine Pflichten selbstverständlich den Rechten des Verfassers (s. Ziff. I). Der Verleger ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber nicht nur verpflichtet, sondern auch *berechtigt*, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Berechtigung ist, wenn an dem Werk ein Urheberrecht besteht, eine ausschließliche. Um sie sich zu wahren, kann er gegen jeden, auch gegen den Verfasser selbst die vom Gesetze zum Schutze des Urheberrechts gegebenen Mittel anwenden (s. o. A, a, Ziff. VI). Diese ausschließliche Berechtigung des Verlegers wird *Verlagsrecht* genannt; sie entsteht mit der Ablieferung des Werkes, erstreckt sich aber im Zweifel nur auf eine Auflage. Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so darf der Verleger tausend herstellen. Er bestimmt Form und Ausstattung der Abzüge, hat aber dabei die im Verlagshandel herrschende Übung sowie Zweck und Inhalt des Werkes zu berücksichtigen. Weiter bestimmt er den Ladenpreis für jede Auflage, den er auch, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden, ermäßigen, ohne dessen Zustimmung aber nicht erhöhen darf. Änderungen an dem Werke vorzunehmen, ist er nur insoweit befugt, als der Verfasser die Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen darf.

III. *Übertragung der Verlegerrechte.* Diese sind vererblich und übertragbar. Doch kann der Verleger durch einen Vertrag, der weder über das Verlagsgeschäft im ganzen, noch über einen bestimmten Zweig, zum Beispiel die medizinische Abteilung, sondern nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nur mit Zustimmung des Verfassers übertragen, die aber nur aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel wegen üblen Rufes, geschäftlicher Untüchtigkeit dessen, der die Rechte erwerben soll, versagt werden kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie der Verfasser nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang einer ihm vom Verleger zugegangenen Aufforderung zur Erklärung verweigert hat. Ist die Übertragung rechtswirksam erfolgt, so kann die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt dieser dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Doch erstreckt sich diese Haftung nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatz. In demselben Maße, als die freiwillige Übertragung der Verlegerrechte zulässig ist, können diese auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

IV. *Endigung des Vertragsverhältnisses.* Das Verlags-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vertragsverhältnis und damit das Verlagsrecht erlischt 1. durch Zeitablauf, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen; 2. durch den Tod des Verfassers vor Vollendung des Werkes; doch kann, wenn ein Teil des Werkes bereits abgeliefert ist, der Verleger insoweit den Vertrag durch eine Erklärung den Erben gegenüber aufrechterhalten; 3. durch sonstige vom Verfasser nicht verschuldete Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes; 4. durch Untergang des Werkes nach der Ablieferung an den Verleger, soweit der Verfasser auf Verlangen des Verlegers nicht imstande ist, das Werk auf Grund seiner Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe wiederherzustellen; 5. durch Vergriffensein der Auflagen oder Abzüge des Werkes, wenn der Vertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen beschränkt ist; 6. durch einseitige Willenserklärung (Kündigung oder Rücktritt vom Vertrage) in gewissen Fällen, namentlich bei Nichterfüllung des Vertrages von der anderen Seite, wegen veränderter Umstände, insbesondere Wegfalles des Zweckes des Werkes usw.

V. Für Beiträge zu einer Zeitung oder einer Zeitschrift oder einem sonstigen periodischen Sammelwerk gelten einige Besonderheiten. Dem Verfasser bleibt, wenn nicht aus den Umständen auf eine Einräumung des Verlagsrechts zu schließen ist, die anderweitige Verfügung über den Beitrag. Aber selbst wenn der Verleger das Verlagsrecht erwirbt, kann der Verfasser über den Beitrag, nachdem seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist, anderweit verfügen. Diese Befugnis steht ihm bezüglich eines Beitrages für eine Zeitung alsbald nach dem Erscheinen zu. In der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge ist der Verleger nicht beschränkt. Er kann auch, wenn der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheint, an der Fassung (nicht an dem Inhalt) solche Änderungen vornehmen, die bei Sammelwerken derselben Art üblich sind. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser den Vertrag kündigen, behält aber seinen Anspruch auf Vergütung. Den Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung hat er nur, wenn ihm der Zeitpunkt, in dem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist. Von Zeitungsartikeln kann der Verfasser weder Freiexemplare noch Abzüge zum Buchhändlerpreise verlangen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Zwingende Rechtssätze.

Solche betreffen nur den Konkurs des Verlegers. Wird der Konkurs über das Vermögen des Verlegers eröffnet, so kommt es darauf an, ob zu dieser Zeit mit der Vervielfältigung des Werkes schon begonnen ist oder nicht. Im ersteren Falle liegt die Entscheidung darüber, ob der Verlagsvertrag aufrechterhalten werden soll oder nicht, beim Konkursverwalter, der, wenn er den Vertrag erfüllt haben will, entweder selbst die Vervielfältigung und Verbreitung betreiben oder die Verlegerrechte, soweit dies an sich zulässig ist (s. lit. a Ziff. III), auf einen anderen übertragen kann. Doch muß er sich auf Verlangen des Verfassers ohne Verzug erklären, wofür er sich entscheidet, sonst kann er gegen den Willen des Verfassers auf Erfüllung nicht bestehen. Entscheidet sich der Konkursverwalter für Nichterfüllung, so kann der Verfasser über das Werk anderweit verfügen und von der Konkursmasse Schadensersatz verlangen. War dagegen mit der Vervielfältigung zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten und steht nur dann, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, die Entscheidung dem Konkursverwalter zu.

## Dritte Abteilung.
## Anwendung des geltenden Rechts.

Wie oben in der Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts dargelegt, sind verschiedene bei der Beratung der deutschen Gesetze im Interesse der Schriftsteller geäußerte Wünsche nicht in Erfüllung gegangen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die so geschaffene Rechtslage für die Autoren in manchen Beziehungen eine mißliche ist. Die unbeschränkte Freiheit der Vertragsschließung, an der im Gesetze über das Urheberrecht für die Übertragung des Rechts und im Verlagsgesetz für das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger festgehalten ist, zeigt sich, so sehr man theoretisch sie billigen mag, im praktischen Leben als wenig geeignet, eine wirkliche Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Daß der Schriftsteller gegenüber dem Verleger in den weitaus meisten Fällen der wirtschaftlich Schwächere ist, wer wollte dies, zumal in der Gegenwart, bestreiten? Er ist aber auch mit geringen Ausnahmen der weniger Geschäftsgewandte, und es fehlt ihm auch in der Regel alle Rechtskenntnis, während die Verleger die auf ihr Geschäft bezüglichen Rechts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sätze vielfach selbst voll beherrschen oder doch sich je nach Bedarf darüber bei Rechtsverständigen Belehrung erholen. Man könnte einwenden, daß es ja auch den Verfassern unbenommen sei, sich von Sachkundigen belehren zu lassen, und daß es ihre Schuld sei, wenn sie es nicht täten. Dabei würde aber übersehen, daß ein großer Teil der Schriftsteller, besonders derjenige, der sich aus Philosophen, dramatischen und lyrischen Dichtern, Naturforschern usw. zusammensetzt, vermöge der Natur seiner Geistesrichtung allem juristischen Denken gänzlich fern steht und ihm der Gedanke an das Bedürfnis einer Rechtsbelehrung gar nicht auftaucht. Man mag die Tatsache, daß das Recht so wenig Gemeingut ist, bedauern; sie wird sich aber kaum jemals aus der Welt schaffen lassen. Wenn nun an einen so rechtsfremden Schriftsteller, der vielleicht hochbeglückt ist, überhaupt einen Verleger gefunden zu haben, das ihm von diesem unterbreitete Formular eines Verlagsvertrages gelangt, wird er in den seltensten Fällen von der Bedeutung aller darin befindlichen, vom Verleger wohlüberlegten Klauseln eine klare Vorstellung haben, und ebensowenig wird er auf den Gedanken kommen, sich erst des sachverständigen Rates zu bedienen, bevor er den Vertrag unterzeichnet. Er wird häufig genug der Meinung sein, der Vertrag müsse nach dem Gesetz so gestaltet sein, daran lasse sich nichts ändern, weil er eben keine Ahnung davon hat, was dispositive Vorschriften sind und daß fast alle Vertragsbedingungen der freien Vereinbarung unterliegen, vom Gesetz nicht unverrückbar festgestellt sind. Daß nun in manchen Fällen — durchaus nicht in allen und gewiß nicht seitens aller Verleger — in die Verlagsverträge Klauseln aufgenommen werden, durch die dem Verleger Befugnisse zugesprochen werden, die ihm nach dem Gesetze nur kraft *besonderer* Vereinbarung zustehen, läßt sich nicht leugnen. Am meisten geschieht es ja wohl im Gebiete der Tonkunst: Der Verleger läßt sich das Recht an der „Melodie" übertragen und gewinnt damit auch alle Befugnisse in bezug auf Bearbeitung und freie Benutzung des Werkes. Aber auch die Verträge über literarische Werke enthalten mitunter Bestimmungen, durch die dem Verleger Befugnisse eingeräumt werden, die das Gesetz — mangels anderweitiger Vereinbarung — dem Verfasser vorbehält, zum Beispiel das Übersetzungsrecht (s. o. S. 235, II, 237, I). Wie sollte der Verfasser, dem die Rechtskunde fehlt, wissen, daß das Gesetz zu seinen Gunsten den Vorbehalt gemacht hat, und daß er die betreffende Vertragsbestimmung streichen dürfe? Die Erfah-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungen des Lebens geben also denen recht, die an der dispositiven Natur des Vorbehaltes gewisser Befugnisse zugunsten des Verfassers Anstoß genommen haben. Freilich wird es nicht angehen, die Möglichkeit der Übertragung dieser Befugnisse auf den Verleger ganz auszuschließen; es wäre dies kaum im Interesse der Autoren. Aber es würde diesen vielleicht schon nützen, wenn das Gesetz verböte, die Übertragung in den Verlagsvertrag aufzunehmen, und vorschriebe, daß sie rechtswirksam nur in einem besonderen Vertrage geschehen könne; dadurch würden die Verfasser wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um einen Gegenstand besonderer Willensentschließung handle.

In einem — vielleicht nicht allzu wichtigen — Punkte verstoßen in neuester Zeit die meisten Verleger gegen das Verlagsgesetz. Ohne sich der Zustimmung der Verfasser zu versichern, erhöhen sie vielfach den Ladenpreis, nicht etwa nur für eine neue Auflage, wozu sie ja befugt wären, sondern auch für den Restbestand der alten Auflage, für die der Ladenpreis von ihnen bereits festgesetzt ist. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Geldentwertung, indem gesagt wird, der Preis wäre schon ursprünglich höher bemessen worden, wenn man die ungeheuere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vorausgesehen hätte; er entspreche zwar der damaligen, nicht aber mehr der gegenwärtigen Sachlage. Man operiert also mit der clausula rebus sic stantibus. Im allgemeinen wird ja die Geltung dieser Klausel für das bürgerliche Recht von der herrschenden Meinung nicht anerkannt; insofern befinden sich also die Verleger, die ohne Einverständnis des Verfassers den Preis erhöhen, im Unrecht (s. o. S. 237, II). Ob aber die ganz außergewöhnliche Umwertung aller Werte nicht doch dazu zwingt, die Klausel gelten zu lassen, ist eine Frage, die an dieser Stelle nicht zur Lösung gebracht werden kann.

Die Rechtsprechung in Sachen des Urheber- und Verlagsrechts, insbesondere die des Reichsgerichts, läßt es an gewissenhafter und unparteiischer Abwägung der berechtigten Interessen des einen oder anderen Teiles sicher nicht fehlen, und man kann gewiß nicht behaupten, daß in den Entscheidungen der Gerichte eine Neigung zur — wenn auch nur unbewußten — Bevorzugung dieser oder jener Seite zutage trete. Sehr zu wünschen wäre übrigens, daß mit Rücksicht auf die Eigenart der auf diesen Gebieten auftauchenden Fragen an allen größeren Gerichten, wie es ja teilweise schon der Fall ist, die Entscheidung von urheber- und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verlagsrechtlichen Streitfällen besonderen Kammern, an größeren Schöffengerichten die Behandlung von Straffachen dieser Art einem bestimmten Amtsrichter übertragen würden, damit sich auf diese Weise Spezialisten des Urheber- und Verlagsrechts ausbilden könnten; denn die volle Vertrautheit mit diesen Materien setzt voraus, daß man ständig Gelegenheit hat, sich mit ihnen praktisch zu befassen. Unter den Anwälten finden sich heute schon manche, die sich diesen Gebieten mit Vorliebe widmen und die darin auch besonders bewandert sind. Aber schon auf den Universitäten sollten diese Spezialfächer etwas mehr gepflegt werden. Es werden zwar da und dort Vorlesungen darüber gehalten, aber nicht allzu viele Studierende erachten es für notwendig, sie zu besuchen, da wohl nur selten in der Prüfung Fragen aus diesen Gebieten gestellt werden und leider noch immer allzu sehr die Neigung besteht, das Studium nur nach den Bedürfnissen des Examens zu gestalten. Mit der Zeit wird sich ja hier vielleicht durch eindringliche Aufklärung Wandel schaffen lassen.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Siebentes Kapitel.

# Betrachtungen zur Reform des Urheberrechts und des Verlagsrechts.

Von

**Professor Dr. Albert Osterrieth** (Berlin).
Rechtsanwalt am Kammergericht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die letzte Erneuerung unserer Gesetzgebung auf den Gebieten des Schrifttums und der Tonkunst vollzog sich 1901. Das erste Reichsgesetz stammte von 1870. Vorher galten die Landesgesetze, deren Entstehung bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreicht (preußisches Gesetz von 1837). Noch weiter zurück finden wir in Deutschland keine besondere Urheberrechtsgesetzgebung, nur Verwaltungsmaßnahmen gegen Nachdruck — meist in Form von Privilegien. — Wir haben also folgende Stufenfolge der Entwicklung vor uns:

1. Zeit der zersplitterten, ungleichartigen Landesgesetzgebung,
2. Anfang der Reichsgesetzgebung,
3. Weiterbildung der Reichsgesetzgebung.

In dieser letzten Stufe befinden wir uns noch heute. Wenn heute eine erneute Umarbeitung unseres Urheberrechts erwogen wird, muß man zunächst prüfen, wie die bisherigen Erneuerungen gewirkt haben, welche Vorteile und Nachteile sich gezeigt haben, und in welcher Richtung noch Verbesserungen notwendig oder erwünscht sind. Dabei muß man sich noch einmal fragen, ob diese Entwicklungsreihe überhaupt ein Ende ersehen läßt, oder ob die Eigenart des Stoffes etwa erwarten läßt, daß jedes Menschenalter neue Bedürfnisse, neue Anschauungen hervorbringt, so daß mit dauernden, regelmäßigen Wandlungen der Gesetzgebung zu rechnen ist, ohne daß ein Ende abgesehen werden kann.

Um letztere Frage vorwegzunehmen, glaube ich nicht an ein endloses Laufen der Gesetzgebungsmaschine des Urheberrechts im Vollbetrieb. Die bisherige Entwicklung zeigt eine Richtung, die einem Abschluß zustrebt, die als Ziel den Zustand einer gewissen Vollendung ersehen läßt, einen Zustand, in dem das Bedürfnis in bestimmten grundsätzlichen Regelungen eine vollkommene Befriedigung gefunden hat. Verbesserungen, Ergänzungen, Berichtigungen im einzelnen, namentlich auch in der Handhabung des Rechtsschutzes, werden immer von Zeit zu Zeit nötig werden. Aber in den Grundzügen wird die Gesetzgebung zur Ruhe kommen.

Sehen wir diesen Gleichgewichtszustand des Urheberrechts schon in erkennbarer Nähe?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. — Man ist versucht, sie zu bejahen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß — von einigen Lücken abgesehen — das Urheberrecht hinsichtlich des Gegenstandes und Inhaltes in einer gewissen Vollständigkeit geregelt ist. — Allein das Gesetz ist eine Regel für das Leben. Wie es sich im Leben bewährt und wirkt, ist allein maßgebend.

Der Rechtsforscher ist geneigt, die Wirkungen eines Gesetzes nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, nach den Entscheidungen zu beurteilen. Allein diese Grundsätze bieten nur eine Ergänzung des Gesetzesrechts. Sie geben nur ein einseitiges Bild. Nicht wie vorhandene Streitigkeiten entschieden worden sind, ist in erster Linie maßgebend, sondern wie das Gesetz das Verhalten der Beteiligten beeinflußt hat. Ebenso wichtig wie die Richtigkeit der Entscheidungen ist die Erfahrung, daß Streitigkeiten unterblieben sind, oder daß wenigstens nach gewissen Richtungen hin Verstöße gegen das Gesetz — es handelt sich im wesentlichen um ein Schutzgesetz — nachgelassen haben. Ein Gesetz, das nie zur Anwendung kommt, hat — unter Umständen — durch seine vorbeugende Wirkung seinen Zweck am vollkommensten erfüllt.

Was die Entscheidung von Rechtsstreiten betrifft, so kommt es nicht auf ihre wissenschaftliche oder technische Schönheit an, sondern ob sie dem Lebensbedürfnis entsprechend richtig sind, also den einen Fall gut geregelt haben, und ferner, ob sie als Ergänzung des Gesetzes eine klare und brauchbare Regelung für andere, ähnliche Fälle bieten.

Ob und inwieweit die Rechtsprechung ein Gesetz in befriedigender Weise ausbaut, hängt zum großen Teil von Umständen ab, die mit dem Einzelgesetz nichts zu tun haben. Die Gestaltung des Verfahrens, die Handhabung der Rechtsmittel, die Art des Rechtsbetriebs, die Zusammensetzung der Gerichte, die rechtliche und kulturelle Bildung der Richter und der Vertreter und Berater der Rechtsuchenden, die Rechtskultur des Volkes selbst, alles das ist für die Bildung des Rechts ebenso wichtig wie das Gesetz selbst, sein Inhalt und seine Fassung. Ein nach beiden Richtungen hin vollkommenes Gesetz kann seinen Zweck verfehlen, wenn es unrichtig gehandhabt wird. Für die Frage, ob wir in absehbarer Zeit mit einer abschließenden Regelung des Urheberrechts rechnen können, ist es also, auch abgesehen von der Untersuchung des Gesetzesinhalts, notwendig, zu wissen, ob das Gesetz sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als brauchbares Werkzeug in der Hand der Beteiligten und der Gerichte bewährt hat.

Dabei muß man sich auch hüten, von dem Gesetz und seiner Anwendung eine höchste Vollkommenheit zu fordern. Es kann sich nur um ein bedingtes Maß des Guten handeln. Es liegt in dem Schicksal alles Menschlichen, daß in dem steten Vorwärtsdrängen nie bei vollkommenen Lösungen haltgemacht wird, daß stets neue Lösungen gesucht und neue Fragestellungen versucht werden. Die Erfahrung, daß auf jedem Kulturgebiet jede vollkommene Lösung einer Aufgabe spielerische, bis zu Entartungen führende Weiterbildungen zur Folge hat, aus deren Zusammenbruch neue Aufgabenstellungen erstehen, gilt auch für das Recht. Zu gewissen Fragen kann fast jedes Geschlecht erneut Stellung nehmen. Der die Vergangenheit durchmusternde Geschichtsforscher weiß, daß in vielen Fragen schon früher alles Belangreiche für und wider gesagt worden ist. Mit Schmerzen sieht er, wie das Unkraut der Tagesmeinungen die geraden Wege, die zur Lösung führen, überwuchert und erst in mühsamem Streit wieder eine Klärung herbeigeführt wird, die die Altvorderen längst errungen hatten.

Man kann also fast sagen, der Wert des Strebens nach Vollkommenheit liegt nicht in der Erreichung des Ziels — denn der nächste Schritt nach seiner Erreichung führt wieder davon ab —, sondern in dem Kampfe um das Gute.

Daher kann es Gesetze für die Ewigkeit nicht geben. Sie würden mehr Unglück stiften als Gutes. Auch der erstrebte Ruhezustand im Urheberrecht kann nur eine beschränkte Dauer haben.

* * *

Eingedenk dieser Begrenzung können wir nun an die Frage der Erneuerung des Urheberrechts herantreten.

Vor hundert Jahren kämpfte man in Deutschland gegen den gemeinen Nachdruck, um den Schutz des geistigen Eigentums gegen die gröbsten Formen der Verletzung. — Heute ist der gemeine Nachdruck selten geworden. — Er findet sich im wesentlichen nur noch auf den Grenzgebieten, auf denen die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit zweifelhaft sind, und auf denen die Urheberrechtsverletzungen sich mit dem gewerblichen unlauteren Wettbewerb berühren. In den meisten Streitfällen handelt es sich heute um Teileingriffe und um unzulässige Benutzung von fremden Geisteswerken bei eigenen Schöpfungen. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hieraus läßt sich zunächst der Schluß ziehen: Das Bestehen des Urheberrechts hat gut gewirkt. Werke des Schrifttums und der Kunst werden als Gegenstände des Eigenbesitzes anerkannt und geschützt. Daneben hat sich die Überzeugung herausgearbeitet, daß auch die persönlichen Werte, die an einem Werk haften, solche, die nicht rein wirtschaftlicher Natur sind, Achtung erheischen. Der Urheber soll davor bewahrt werden, daß sein in dem Werk sich offenbarendes öffentliches Wirken durch Änderungen des Werkes gefälscht werde.

Das sind Errungenschaften, die auch für die Zukunft einen haltbaren Unterbau abgeben.

Soweit es sich um das Stoffliche handelt, kann in Zukunft im wesentlichen nur ein Ausbau der jetzigen Gesetzgebung in Frage kommen. Allerdings ist noch zu prüfen, ob die Fassung der Gesetze nicht noch eine Verbesserung verträgt, um der Rechtsprechung und auch den Beteiligten eine zuverlässige Richtschnur zu bieten, namentlich wenn es sich nicht um die groben und einfachen Formen der Urheberrechtsverletzung, sondern um die Abgrenzung der zulässigen und der rechtswidrigen Benutzung fremder Werke handelt. Allein auch in dieser Beziehung muß man sich vor der Täuschung hüten, als ob ein richtig und gut gefaßtes Gesetz allein schon Sicherheit für eine sachgemäße Anwendung biete. Es kommt ebensoviel auf die Rechtsprechung an. Das Urheberrecht bietet nun in dieser Beziehung besondere Schwierigkeiten. Die wesentlichen liegen nicht darin, daß die Rechtsstreite verhältnismäßig selten sind und die Gerichte wenig Gelegenheit haben, sich mit dem Gesetz und seinen Anwendungsgebieten vertraut zu machen; dies gilt — nebenbei gesagt — auch von den Sonderkammern und Senaten, denen an einzelnen Gerichten die Urheberrechtssachen zugewiesen werden; im Vergleich zu den meist mit den Urheberrechtssachen verbundenen Patentsachen sind Urheberrechtsfälle, in denen auf die Grundfragen zurückgegangen werden muß, selten. In der besonderen Natur dieser Grundfragen liegt aber die wesentliche Schwierigkeit. Ob und inwieweit ein Werk schutzfähig ist, wie weit in einem Werk neben freiem und entlehntem Stoff eine schutzfähige Eigenschöpfung enthalten ist, inwieweit ein der Verletzung Beschuldigter fremden Stoff entlehnt oder nur sich in erlaubter Weise hat anregen lassen, das alles sind Fragen, die in die letzten Tiefen des geistigen Schaffens hineinführen. Worauf die eigenartige Wirkung eines Schriftwerkes beruht, und welche seelischen Vorgänge sich im künstlerischen Schaffen ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spielen, sind Fragen, deren Beantwortung nicht aus Vorentscheidungen und nicht aus Lehrbüchern geschöpft werden kann, sondern die ein eigenes Eindringen und ein gewisses Maß ästhetischer, kulturphilosophischer und psychologischer Schulung erfordern.

Ein lehrreiches Beispiel bietet die Entscheidung des Kammergerichtes vom 28. Mai 1921 in der Streitsache wegen des dritten Bandes der Bismarckerinnerungen. Es handelte sich darum, ob einige Briefe Kaiser Wilhelms und Kaiser Friedrichs, die Bismarck in die letzte Handschrift seiner Erinnerungen aufgenommen hatte, ohne Einwilligung des Verfassers abgedruckt werden durften. Das Landgericht hatte die Schutzfähigkeit aller Briefe bejaht. Das Kammergericht hat die Entscheidung des Landgerichtes zum Teil bestätigt, wegen dreier Briefe aber den Urheberschutz versagt.

Daß Briefe ebenso schutzfähig sind wie alle anderen Schriftwerke, ist ein alter Lehrsatz des Urheberrechtes, den auch das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung über die Nietzschebriefe bestätigt hat. — Von dieser Entscheidung ist das Kammergericht ausgegangen; es führt sogar noch eine andere Entscheidung des Reichsgerichtes an, worin auch Kochrezepte als schutzfähig bezeichnet waren, wenn sie nicht rein schablonenmäßig gefaßt sind und nach Inhalt oder Form einen — wenn auch geringen — Grad von Eigenart aufweisen.

Zu dem Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm vom 17. August 1881 über das Gerücht, Baden solle Königreich werden (S. 161 der Gedanken und Erinnerungen), bemerkt das Kammergericht, die Begründung bewege sich in einem ganz kurzen Gedankengang, wie er von jedem mit der politischen Entwicklung des Reiches vertrauten Anhänger des Einheitsstaates ohne Aufwendung besonderer Geistestätigkeit zu erwarten war; auch die Fassung gehe nicht über die Form hinaus, in der ein beliebiger Politiker in einem die Tagesfragen berührenden Vertrauensbrief seine Gedanken zum Ausdruck gebracht hätte.

Die Schutzfähigkeit des Briefes des Kronprinzen Friedrich Wilhelm vom 28. September 1886 (über die Erziehung des Prinzen Wilhelm, S. 1 der Gedanken und Erinnerungen) wird abgelehnt, weil sein Inhalt nicht das Ergebnis „einer besonderen und originalen Geistesarbeit" darstelle. Zwar habe der Kronprinz sorgfältige Überlegungen angestellt, aber er habe keinen besonderen Geistesaufwand geleistet. Es handle sich um Beobachtungen und Überlegungen, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie jeder auf das Wohl seines Sohnes bedachte Vater anzustellen gewohnt sei. Auch die Form verrate keine geistige Eigenart. Die Fassung weiche von der Schreibweise des gewöhnlichen Briefverkehrs nicht so weit ab, daß dem Briefe schon auf Grund der Formgebung der urheberrechtliche Schutz zuzubilligen wäre.

Diese Auffassung scheint mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht in den erwähnten Entscheidungen aufgestellt hat, nicht in Einklang zu stehen. Mit der Forderung einer „besonderen und originalen Geistesarbeit", wie das Kammergericht sie faßt, überspannt es die Voraussetzungen des Urheberschutzes. Es wird nicht erfordert, daß der Verfasser eines Schriftwerkes etwas Ausgefallenes, etwas von „besonderer" Eigenart leiste, sondern daß es sich überhaupt um eine Äußerung handle, die inhaltlich oder in der Darstellung eine persönlich gefärbte Eigenart aufweist derart, daß ähnliche Äußerungen anderer anders geartet sein müssen. Bei dem Briefe des ehemaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm handelt es sich um den Niederschlag innerer seelischer Vorgänge, gefühlsmäßiger oder gedanklicher Art. Solche sind immer durch die Persönlichkeit bedingt. Zahllose Dichtungen — z. B. die Liebeslyrik — weisen gleich gerichtete innere Erlebnisse auf. Sobald aber ein solches Erlebnis, eine Vorstellung, die aus vorbewußten seelischen Vorgängen entspringt, eine Verkörperung findet, die nicht in schon vorhandener, geprägter Fassung ausgedrückt wird — z. B. wenn jemand sein Erleben in einem bekannten Dichterwort kundgibt —, liegt immer ein schutzfähiges Schriftwerk vor. Auch die sprachliche Fassung ist immer urheberrechtlich geschützt, wenn sie nicht von den schon geprägten Sprachformen Gebrauch macht, wenn sie nicht, wie das Reichsgericht sagt, rein schematisch ist. — Zwischen der Dichtung und dem einfachen Schriftwerk, das nur rein belehrenden, berichtenden oder gewerblichen Zwecken dient, wie die erwähnten Kochrezepte oder z. B. Adreßbücher, besteht nur ein Gradunterschied hinsichtlich des Reichtums, der Tiefe und Stärke des seelischen Erlebens.

Ich habe dieses Beispiel angeführt, um zu zeigen, daß derartige unbefriedigende Entscheidungen nicht auf Mängel des Gesetzes, sondern auf die Anwendung zurückzuführen sind. Und gegen solche Mißgriffe schützt keine noch so sorgfältig abgewogene Gesetzesfassung.

Allerdings leistet die Technik unserer Gesetze gewissen Irrtümern Vorschub. Dadurch, daß die einzelnen Gegenstände des Urheberrechtes in verschiedenen Gesetzen behandelt und innerhalb dieser wieder in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gruppen und Unterabteilungen geschieden sind — Schriftwerke, Vorträge, Bühnenwerke, Tanzkunstschöpfungen, technische Abbildungen und Werke der bildenden Künste —, wird der Gedanke verdunkelt, daß der Schutz allen geistigen Schöpfungen zugute kommt, die bestimmungsgemäß zur Mitteilung seelischer Vorgänge dienen und hierdurch eine persönliche Eigenart erhalten. Ob der Zweck dahin geht, lediglich ein inneres Erlebnis auszudrücken — wie bei Kunstwerken, die reines Gefühl oder reine sinnliche Anschauung sind —, oder ob die geistige Tätigkeit aufgewendet wird, um einen Erfahrungsstoff anderen zugänglich zu machen, ist unerheblich. Die Abgrenzung der verschiedenen Schaffensgebiete ergibt Abweichungen im Verhältnis von Inhalt und Form, Unterschiede, die in der Natur der Ausdrucksmittel liegen. Aber für die Frage der Schutzfähigkeit spielen diese Abgrenzungen keine Rolle. —

Jede zum sinnlichen Ausdruck gelangte geistige Schöpfung, ob sie durch Ohr oder durch Auge aufgenommen wird, ist grundsätzlich schutzfähig. —

Diesen Gedanken in allgemeiner Form auszusprechen, dürfte gesetzestechnisch sehr schwer sein, um so mehr, als wir durch eine fünfzigjährige Übung an die Gruppeneinteilung gewöhnt sind. Immerhin kann man den Wunsch aussprechen, daß jedenfalls das gesamte Urheberrecht in Zukunft in einem Gesetz einheitlich behandelt werde. Die jetzige Zweiteilung — von dem Geschmacksmusterschutz ist hier abzusehen — beruht darauf, daß in Preußen und später im Reich die Federführung für die zwei Gruppen des Schrift- und Tonwerkrechtes und des Kunstwerkrechtes verschiedenen Ministerien zugeteilt war. Heute kann diese bureaukratische Spaltung beseitigt werden. —

* * *

Diese Vereinigung würde den Vorteil bieten, auch gewisse Grenzgebiete, die nur einen mangelhaften oder gar keinen Schutz aufweisen, im Rahmen des einheitlichen Gesetzes zu regeln.

Zum Beispiel wird die Vortragskunst (der Sprechkünstler, der Sänger, der Dirigenten) nur geschützt, soweit sie auf mechanischen Instrumenten festgelegt ist. Die Bühnenkunst des Schauspielers, des Regisseurs wird nur geschützt, wenn sie in den Film gebannt ist. Das Fortschreiten der Technik läßt aber den Zeitpunkt nahe ersehen, wo mechanische Instrumente und der Film nicht nur Mittel oer beabsich-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tigten Wiedergabe, sondern auch der rechtswidrigen Aufnahme sein können. Außerdem ist zu bedenken: nicht die mechanische Festhaltung des Vortrages oder der Vorführung begründet den Urheberschutz, sondern die künstlerische Leistung selbst.

Ebenso entspricht es dem Wesen der Sache und dem Bedürfnis, dem Urheber jede Befugnis über das Werk vorzubehalten, die seine persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen an dem Werk berührt. Die Aufzählung der einzelnen Befugnisse – erste Mitteilung des Inhalts, Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, Aufführung, Vortrag, mechanische Übertragung, Filmvorführung — deckt zwar die wesentlichen Vervielfältigungsarten, läßt doch aber noch einige Lücken. So ist das gewerbsmäßige Verleihen dem Urheber nicht vorbehalten, obwohl dies im Interesse des Verlagswesens läge. Einen Schutz gegen öffentlichen Vortrag gibt es nur für noch nicht erschienene Werke.

Eine Nachprüfung erheischen im Falle einer Reform auch die zahlreichen Beschränkungen des Urheberrechtes.

Manche dieser Ausnahmevorschriften sind durch die Natur der Sache durchaus gerechtfertigt; so z. B. die Freiheit der Wiedergabe öffentlicher Verhandlungen. Wer in einem Parlament spricht, weiß, daß er sich an die breite Öffentlichkeit wendet, und daß die Berichterstattung auch die Wiedergabe seiner Rede erfordert. Ebenso der Verteidiger, der eine aufsehenerregende Gerichtsrede hält. Allerdings sollte die Freiheit der Wiedergabe auch an dem Bedürfnis der öffentlichen Berichterstattung ihre Grenze haben und nicht eine rein geschäftliche Ausbeutung decken.

Die Freigabe des sogenannten Zitates, der Anführung kleinerer Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrages oder einer Rede in einer selbständigen literarischen Arbeit, wird wohl beizubehalten sein. Doch wäre es zweckmäßig, beizufügen, daß die Anführung ausschließlich zur Erläuterung des literarischen Inhaltes dienen und durch diesen begründet sein soll. Die Freiheit der Aufnahme von kleineren Aufsätzen oder einzelner Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ist schon bedenklicher. Das Interesse der Geschichtschreibung oder der Kulturwissenschaft mag solche Zugeständnisse in manchen Fällen wünschenswert erscheinen lassen. Indessen müßte doch scharf zum Ausdruck gebracht werden, daß das Bedürfnis der Wiedergabe durch den wissenschaftlichen Zweck des Werkes begründet sein muß.

Auch die Freigabe von kleineren Werken oder Teilen in Samm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen für Kirche, Schule und Unterrichtszwecke kann bis zu einem gewissen Grade durch ein Bedürfnis gerechtfertigt werden. Es muß aber zum Ausdruck gebracht werden, daß das betreffende Sammelwerk auch tatsächlich für Unterrichtszwecke geeignet und dazu verwendet sein muß. Da die Berner Übereinkunft (Art. 10) nur Entlehnungen aus Schriftwerken (emprunts) vorsieht, könnte es zweifelhaft sein, ob auch die Aufnahme ganzer Werke in Chrestomatien nach zwischenstaatlichem Recht zulässig ist. Es wäre daher sehr zu prüfen, ob auf die Aufnahme ganzer Werke auch von geringem Umfang nicht verzichtet werden kann.

Die Freigabe kleinerer Aufsätze und Gedichte in Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zweck (mit Widerspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Mitteilung) dürfte fallen gelassen werden können. Sie befördert die Ausschlachtung erfolgreicher Werke auf Kosten der Urheber. Der Zwang, sich vorher mit dem Verfasser zu verständigen, mag manchem unternehmenden Verleger unbequem sein. Allein es sollte doch dem Urheber die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er Wert darauf legt, in einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zweck zu erscheinen, und zwar ebensowohl aus persönlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen. Der bisher schon bestehende Zwang, dem Verfasser Mitteilung über die Absicht der Aufnahme zu machen, dürfte der Beseitigung dieser veralteten Vorschrift schon die Wege geebnet haben.

Die Freiheit der Vertonung kleinerer Dichtungen hat in schriftstellerischen Kreisen schon manche Unzufriedenheit erregt. Sie kann als eine dem Geist des Urheberrechtes widersprechende Unbilligkeit beseitigt werden. Etwaige Schwierigkeiten für Tonkünstler werden durch Vereinbarungen der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen heute wohl befriedigend gelöst werden können. Die Tonsetzer werden sich hierzu wohl um so mehr bereit finden lassen, als sie selbst weitgehenden und unbilligen Beschränkungen ihrer Rechte unterworfen sind, deren Aufhebung dringend erwünscht ist.

Schlimmer steht es mit dem Recht der mechanischen Wiedergabe von Ton- und Schriftwerken durch mechanische Instrumente. Der Gesetzgeber hat aus Angst vor der Gefahr der Auslieferung der mechanischen Urheberrechte an wenige große Unternehmer geglaubt, die Übertragung von Werken auf mechanische Instrumente einem Zwangslizenzsystem unterwerfen zu müssen, wobei die Vergütung im Streit-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fall durch die Gerichte festgesetzt werden soll. Auch hier haben die berufsständischen Vertretungen die Sache in die Hand genommen und sich mit der Industrie durch allgemeine Abmachungen geeinigt, so daß meines Wissens eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung in keinem Fall notwendig geworden ist. Das dürfte für die Gesetzgebung ein Fingerzeig sein, diese sachlich unbegründete und dem Wesen des Urheberrechtes grundsätzlich widerstreitende Beschränkung der Urheberrechte zu beseitigen. Die Entwicklung hat gezeigt, daß die Bevormundung der Urheber nicht notwendig ist, und daß sie durch ihre Standesverbände ihre Rechte ohne Schädigung der Kunstpflege und der Instrumenteninduſtrie wahrzunehmen in der Lage sind.

Unbedingt zu beseitigen ist die Bestimmung, in der die freie Benutzung eines Werkes für zulässig erklärt wird, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Sie gibt keine neue Regel, sondern eine Lehre für die Auslegung. Sie leidet aber an dem Mangel, daß sie, richtig verstanden, etwas Selbstverständliches enthält, denjenigen aber, dem dieser selbstverständliche Gedanke nicht eingeht, verleitet, nach einem eigenen, neuen Sinn zu suchen — und dieser weitere Sinn ist immer falsch. Jedes Geisteswerk, von dem höchsten Kunstwerk bis zu der bescheidensten, gerade noch in Auswahl und Anordnung eine gewisse Eigenart aufweisenden Stoffzusammenstellung, enthält fremde — freie oder entlehnte — und eigene Bestandteile. Außerdem lassen sich aus dem stofflichen Inhalt jedes Werkes allgemeine begriffliche Gesichtspunkte ableiten, aus einer Dichtung eine Stimmung, aus der Erzählung eines Vorganges eine seelenkundige Fragestellung, aus einer wissenschaftlichen Darstellung eine Untersuchungsweise usw. Geschützt ist immer nur das, was nach Stoff und Darstellung (oder auch nach der Darstellung allein, wenn der Stoff gegeben ist, wie z. B. bei einer Übersetzung) eine durch die seelische Veranlagung des Urhebers bedingte bestimmte Eigenart aufweist. Infolgedessen steht die Benutzung des fremden Stoffes in einem Werk jedem frei. Und ebenso kann nicht verhindert werden, daß andere sich durch die aus einem Werk abgeleiteten Vorstellungen anregen oder im eigenen Schaffen beeinflussen lassen. Insofern kann man zur Not sagen, daß man ein fremdes Werk zur Herstellung einer eigentümlichen Schöpfung benutzen kann. Richtig verstanden kommt es aber nicht auf die eigentümliche Schöpfung, sondern darauf an, daß nichts von schutzfähigen Bestandteilen eines anderen Werkes entlehnt wird. Wer ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lehnt und die Entlehnung zu einer eigentümlichen Schöpfung verarbeitet, wie der Übersetzer oder der Bühnenbearbeiter eines Romans, verletzt selbstverständlich das Urheberrecht an der Urschöpfung, obwohl seine Bearbeitung einen eigenen Urheberschutz genießt. Da dieser Sachverhalt, wie die Erfahrung zeigt, durch die erwähnte Bestimmung eher getrübt als geklärt wird, ist im Interesse der vernünftigen Anwendung des Gesetzes zu wünschen, daß sie ganz beseitigt werde.

* * *

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird das Urheberrecht an Schriftwerken meines Erachtens erheblich verbessert werden. Gleichwohl wird man zugeben müssen, daß keiner der Verbesserungsgedanken allein so gewichtig ist, um den Anstoß zu einer Umarbeitung des Gesetzes zu geben. Sollte aber die Reform in Angriff genommen werden, wird auch notwendig die Frage der Schutzdauer wieder aufzugreifen und diesmal mit sachlichem Ernst zu prüfen sein.

Schon bei Schaffung des Gesetzes von 1901 hat die Regierung eine Verlängerung der Schutzdauer für Tonwerke auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers erwogen (der heutige Schutz beträgt dreißig Jahre). Die Regierung war aber offenbar nicht mit ganzem Herzen dabei. Wenigstens hat sie ohne ernstlichen Widerstand auf die Schutzfristverlängerung verzichtet. Vor einigen Jahren wurde die Frage in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert aus Anlaß des bevorstehenden Erlöschens der Wagnerschen Urheberrechte. — Der Fall Parsifal! (Es handelt sich um das Schriftwerk, das Bühnenwerk, das Tonwerk.) Leider ist die Erörterung damals durch Interessen und Stimmungen stärker beeinflußt worden, als für die Sache gut war. Die allgemeine Bedeutung der Frage wurde verdunkelt durch die Versammlung aller Teilnahme auf den besonderen Fall Wagner. Die persönlichen Umstände, die in anderen Ländern zugunsten der Verlängerung den Ausschlag gegeben hätten — Dankbarkeit und Verehrung für den Schöpfer —, schlugen in das Gegenteil um. Das Gebot und der Wunsch des Meisters, Parsifal nur in Bayreuth aufführen zu lassen, mußte dem Wunsch, Parsifal auch auf anderen Bühnen zu hören, weichen. Zu einer sachlich ruhigen Erwägung der Gesamtfrage ist es überhaupt nicht gekommen. —

Die Bemessung der Urheberschutzfrist ist an sich etwas Willkürliches. Ob man sie auf dreißig oder vierzig oder fünfzig Jahre an-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzt, hat keine grundsätzliche Bedeutung. — Wohl aber im allgemeinen die Frage des Urheberschutzes in zeitlicher Beziehung. — Ich gehe von der allgemeinen Überzeugung aus, daß der Urheberschutz nützlich und notwendig ist, zum Nutzen des geistigen Schaffens und der Verbreitung und Darbietung geistiger Schöpfungen an die Allgemeinheit. Das Verbot der Aneignung fremder Schöpfungen zwingt zu eigenem Schaffen. Das Herausbringen und der Vertrieb neuer Werke schließt immer Gefahren von Mißerfolgen und Verlusten in sich; gibt man den Abdruck erfolgreicher Werke frei, erschwert man die Einführung neuer Werke; die Nachdruckfreiheit lähmt das geistige Schaffen und verwildert das Verlagswesen. — Diese Erfahrung haben wir im 18. und 19. Jahrhundert zu gründlich gemacht, um darüber noch ein Wort verlieren zu müssen.

Es fragt sich nun, ob in diesen Verhältnissen mit dem Zeitablauf ein Wechsel eintritt. — Man könnte die Frage bejahen mit dem Hinweis darauf, daß in allen Ländern der Urheberschutz zeitlich beschränkt ist. Allein diese Schlußfolgerung wäre unrichtig. Die zeitliche Begrenzung ist im wesentlichen geschichtlich zu erklären. Das Urheberrecht hat sich überall da, wo es eine eigene Geschichte hat, aus kleinen, engen Verhältnissen entwickelt, in stetem Kampf mit den Interessenten des Nachdruckes — diesen Ausdruck im weitesten Sinne gefaßt — und mit den Masseninstinkten, die durch den Gedanken genährt waren, der freie Wettbewerb verbillige die Ware. — Daß dieser Gedanke in seiner Allgemeinheit unrichtig ist, daß die Verbilligung meist auf Kosten der Güte der Ware geht, das ist heute längst bekannt. Trotzdem herrscht diese schiefe Vorstellung noch in den Köpfen der Gegner des Urheberschutzes. Was der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechtes wirklich zugrunde liegt, ist ein anderer, ernster zu nehmender Gedanke, nämlich der, daß das Urheberrecht auf Urheberschaft beruht, und daß dieses geistige Band zwischen Schöpfer und Werk sich nach dem Tode des Urhebers verflüchtigt. — In der Hand der späteren Nachkommen oder fremder Unternehmer weckt das Urheberrecht geringere Teilnahme. Aber auch dieser Gedanke ist nicht ganz richtig. Er beruht noch auf der Vorstellung, daß das Urheberrecht in erster Linie ein Lohn für die Person des Urhebers ist. Tatsächlich dient aber das Urheberrecht dem Werk. Es ist da, damit gute Werke geschaffen und in würdiger Form der Allgemeinheit zugeführt werden. Hierfür schafft das Urheberrecht die besten Bedingungen. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn wir trotzdem in den meisten Ländern das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen sehen, so läßt sich dies eigentlich vernunftgemäß nicht zureichend begründen. Man wird sich vielleicht mit der Erklärung begnügen müssen, daß das Verlagswesen auf einen dauernden Schutz nicht eingestellt ist. Für die Aufführung oder Vorführung würde ein dauernder Schutz kaum einen erheblichen Einfluß haben. Ob Schiller oder Hauptmann aufgeführt wird, macht für die Bühne kaum viel aus.

Wenn wir uns im Auslande umsehen, gewahren wir überall ein Streben nach Verlängerung der Schutzfristen. Vielleicht ist dies eine Gegenwirkung der Schnellebigkeit unserer Zeit und des gewaltigen Anwachsens des geistigen Schaffens. Die Welt braucht eine gewisse Zeit, aus dem Wust der zeitgenössischen Erscheinungen das dauernd wertvolle auszusuchen, die Spreu vom Weizen zu sondern. Und das, was die Probe der Zeit besteht, das erstrahlt in hellerem Licht, erzeugt Achtung und Verehrung für die Person des lange dahingegangenen Schöpfers. Die Verlängerung der Schutzdauer ist ein Anzeichen für eine kulturelle Verfeinerung, für das Streben, wertvolle ältere Werke in die Gegenwart hineinzuheben.

Dieser Entwicklung wird Deutschland auch einmal folgen müssen. Wir sind heute außer der Schweiz und Österreich das einzige Land, in dem noch die dreißigjährige Schutzfrist besteht. In der Schweiz liegt dies daran, daß die Entscheidung bei den breiten Volksmassen liegt, die für die kulturelle Bedeutung des geistigen Schaffens weniger Verständnis haben als für die groben Bedürfnisse des Alltags. — Im Lande der Dichter und Denker? — Vielleicht ist auch bei uns das Dichten und Denken im Werturteil gesunken im Verhältnis zur wirtschaftlichen Ertrag bringenden Arbeit. — Kennzeichnend für die Behandlung der Frage bei uns ist auch die Übertreibung einzelner Bedenken. Daß es Verleger gegeben hat, die den Verlagsbesitz der Werke eines großen Dichters für ein Kapital gehalten haben, von dessen Zinsen sie gemächlich leben konnten, ohne sich um die Befriedigung des Bedürfnisses der weiten Volkskreise zu kümmern, kann zugegeben werden. — Aber unrichtig ist, daß die einzelnen mit Schutz ausgestatteten Verleger ein Werk nicht dem weitesten Absatz besser und billiger zuführen können als die Unternehmer des freien Wettbewerbs. Die Preisunterbietung der Massenausgaben dürfte der Volkskultur ebensowenig nützen wie die Prachtausgaben für die neuen Reichen.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kurz gesagt: der heutige Verleger, der mit einer langen Schutzfrist rechnen kann, ist in der Lage, jedes Werk dem gesamten Absatz besser und billiger, in Ausgaben, die dem Bedürfnis der verschiedenen Kreise angepaßt sind, zugänglich zu machen, als eine Schar von Unternehmern, von denen jeder seine eigenen Herstellungs-, Vertriebs- und Geschäftskosten und seinen eigenen Gewinn in den Preis einrechnen muß. — Gelingt es einem von letzteren, die Preise der Wettbewerber zu unterbieten, dann muß dies auf Kosten der „Ware" gehen.

Ich glaube daher, daß die gleichen Gründe, die den Urheberschutz an sich rechtfertigen, auch dafür sprechen, die Schutzdauer auf den Stand der Mehrheit der Kulturländer zu bringen. —

Die ganze Frage hat inzwischen eine neue Wendung genommen, und zwar in der Richtung nach einer zeitlich unbeschränkten Anerkennung des Urheberrechtes. Allerdings nicht in der Form des gegenwärtigen privaten Urheberrechtes, aber durch Erhebung einer Abgabe von allen Werken der Vergangenheit. — Der Gedanke, eine Abgabe auf das gesamte geistige Freigut zu legen, ist in Frankreich schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts und dann vor etwa 25 Jahren mehrfach in den Kreisen der Association littéraire et artistique internationale erörtert worden [1]). Der Gedanke schien unserem Rechtsempfinden zu fremd, um Anklang zu finden. Er ist aber in den letzten Jahren auch bei uns aufgegriffen worden, als die Not der Zeit dazu zwang, nach außergewöhnlichen Mitteln zur Erhaltung des geistigen Schaffens und der Verbreitung geistiger Werke zu suchen. Es kam kurz gesagt darauf hinaus, von dem Vertriebe und der Aufführung aller Werke, die nicht mehr unter Urheberschutz stehen, eine Abgabe zu fordern. Das Durchdenken dieses Vorschlages führte auf die fast unüberwindliche technische Schwierigkeit, eine scharfe Scheidung zwischen geschützten und freien Werken durchzuführen. So leicht dies auf dem Papier scheint, so schwierig ist dies, wenn man die ganze Masse der Werke in Betracht zieht, in Wirklichkeit. — Diese Erkenntnis führte zu einem neuen Gedanken: von allen Werken, ob geschützt oder nicht geschützt, eine im Verhältnis zum Preise, den das Publikum zahlt, geringfügige Abgabe zu erheben. Die Beträge für Werke, deren Urheberberechtigte sich ausweisen können, sollten diesen nach Abzug der Verwaltungskosten abgeführt werden. Der Rest sollte in eine Kultur-

[1]) Vgl. auch Eugen Huber in der Festgabe für den 17. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Dresden 1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kasse fließen. Dadurch würde jedem Urheber ein unveräußerlicher Mindestanteil aus der Verwertung seiner Werke gesichert. Die Mittel der Kulturkasse könnten unter Mitwirkung der Standesvereinigungen der geistig Schaffenden dazu verwendet werden, die Einführung neuer wertvoller Werke zu ermöglichen und die Verbreitung guter Werke in das Volk zu fördern. —

Das ist ein vollkommen neuer Gedanke, dessen Verwirklichung den geistig Schaffenden und der Verlegerschaft — gerade auf den wirtschaftlich gefährdeten Gebieten der ernsten Kunst und der Wissenschaft — große Hilfe gewähren und der allgemeinen Volkskultur zugute kommen würde. Natürlich müßte die Abgabe so bemessen werden, daß der Absatz nicht Not leidet. Aber nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren und heute noch mit der Steigerung der Preise der Bücher, Musikalien und Kunstwerke gemacht haben, dürfte ein geringer Zuschlag von einigen Prozenten nicht ernsthaft ins Gewicht fallen. Bei der gewaltigen Masse von Werken, die in Betracht kommen, würden doch Mittel in einer Höhe aufgebracht werden, die auf andere Weise nicht erzielt werden könnten.

Die Hauptschwierigkeit scheint in der Frage der Erhebung und Verrechnung der Abgabe zu liegen. Die Verleger würden zu einer Buchführung gezwungen, die ihnen ungewohnte Arbeit und Kosten verursacht.

Der Vorschlag, der unter dem Namen der Reichskulturabgabe in der Öffentlichkeit erörtert worden ist, hat von Anfang an eine scharfe Anfeindung erfahren. — Wenn man die Geschichte des Urheberrechtes überschaut, dann könnte man dies fast als ein Anzeichen für die Güte des Planes ansehen. Denn jede große Errungenschaft des Urheberrechtes hat sich nur unter den heftigsten Kämpfen durchgesetzt.

Was auch aus der Sache werden möge, jedenfalls ist es ein großer und schöner Gedanke, der Not der Kunst und Wissenschaft durch ein kleines dem Verbraucher auferlegtes Opfer abzuhelfen, dessen Ergebnisse den lebenden Urhebern einen sicheren, wenn auch bescheidenen Anteil aus der Verwertung ihrer Werke und der Allgemeinheit den Nutzen bringen würde, zur Einführung und Verbreitung von Werken beizutragen, die die private Unternehmungslust heute nicht mehr auf sich nehmen kann. —

Diese letzten Ausführungen haben von dem eigentlichen Urheberrecht, das ein reines Privatrecht ist, abgeführt. Der Gedanke der so-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genannten Kulturabgabe gehört mehr dem Gebiet der geistigen Kulturpolitik an. Immerhin bestehen zwischen beiden gewisse Berührungspunkte insofern, als es in beiden Fällen sich um Rechte handelt, die auf die Urheberschaft zurückführen und die wirtschaftliche Verwertung der Werke zum Gegenstand haben.

* * *

Neben den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk bestehen noch die idealen, geistigen. Sie werden in dem geltenden Gesetz dadurch anerkannt, daß das Werk ohne Einwilligung des Urhebers nicht abgeändert werden darf. Er soll allein bestimmen, ob und in welcher Form er zur Allgemeinheit spricht. Dieser Schutz besteht auch, wenn das Urheberrecht an dem Werk, also die ausschließliche Befugnis der wirtschaftlichen Nutzung, auf Dritte übergegangen ist. Er wirkt um so mehr auch gegenüber dem Verleger, dem der Urheber sein Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung überläßt. — Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verleger und Urheber sind durch das Verlagsrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 geregelt.

Eine Reform des Urheberrechtes wird naturgemäß auch das Verlagsrechtsgesetz erfassen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zwingender Natur; sie können durch Vereinbarungen ersetzt werden und treten nur dann in Wirkung, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt. Das Verlagsrechtsgesetz ist im Anschluß an die frühere Verlagspraxis entstanden und dürfte in seinen Einzelbestimmungen im wesentlichen den Bedürfnissen entsprechen. Indessen bleiben einige ernste Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. —

Gesetzliche Vorschriften über den Verlagsvertrag zu treffen, ist deswegen schwierig, weil man sich an gewisse normale Durchschnittsverhältnisse halten muß und hiervon erheblich abweichende Sonderfälle nicht berücksichtigen kann. Auf der einen Seite steht der Urheber mit seinen wirtschaftlichen und seinen persönlichen Interessen, die regelmäßig auf eine weite, würdige Verbreitung des Werkes gerichtet sind, auf der anderen Seite der Verleger, für den der Verlag ein geschäftliches Unternehmen ist. — Naturgemäß gibt es auch Urheber, deren Schaffen einen gewerblichen Charakter trägt, und Verleger, die für die Sache des Werkes auch geschäftliche Opfer bringen. Immerhin wird man aber das Interesse beider nicht gleich bewerten dürfen. Im letzten Grunde sind aber beider Interessen auf das engste verknüpft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Verleger hat ein Interesse, daß das gegenseitige Schaffen gefördert und belebt werde; der Urheber, daß der Verleger fähig bleibe, auch die Gefahren der Einführung neuer und des Erfolges nicht von vornherein sicherer Werke auf sich zu nehmen. Der Urheber und der Verleger, beide müssen leben. Es würde daher nicht möglich sein, von vornherein von dem Verleger zu verlangen, daß er sich mit einem bestimmten Durchschnittsnutzen an dem einzelnen Werk begnüge und den Überschuß dem Verfasser überlasse. Der Erfolg des einen Werkes muß dem Verleger die Mittel geben, Mißerfolge anderer Werke auszugleichen. — Umgekehrt ist es eine im Verlauf der Dinge schlechte Politik, wenn der Verleger den Verfasser nur als Ausbeutungsgegenstand betrachtet, der für seine geschäftlichen Zwecke fronen müsse. Die Lösung kann nur die verständige Erwägung bringen, keine gesetzliche Vorschrift.

Es ist vorgeschlagen worden, die Übertragung des Urheberrechtes auf Verleger grundsätzlich auszuschließen, so daß der Verfasser dem Verleger nur einzelne Befugnisse, nicht aber sein gesamtes Urheberrecht übertragen könne. Ich halte diese Lösung, die im österreichischen Gesetz ein Vorbild hat, nicht für glücklich. Das Urheberrecht ist seinem Bestande nach, nicht nur der Ausübung nach, vom Urheber ablösbar. Es geht z. B. auf die Erben über. Es ist nicht ersichtlich, warum es nicht auch unter Lebenden übertragbar sein soll. Außerdem gewähren das Urhebergesetz und das Verlagsrechtsgesetz dem Urheber einen unveräußerlichen Schutz gegen Abänderungen des Werkes. Andererseits kann auch durch Übertragung einzelner Urheberbefugnisse das Urheberrecht derart ausgehöhlt werden, daß die leere Schale für ihn keinen Wert mehr hat.

Dagegen scheint mir eine andere Lösung erwägenswert. Der Zweck des Urhebers ist grundsätzlich darauf gerichtet, das Werk in jeder möglichen Form und Darstellungsart zu verbreiten. Dieser Zweck liegt jedem Urheberrechtsvertrag und jedem Verlagsvertrag zugrunde. Oft glauben aber Verleger, sich aus geschäftlichen Gründen Rechte einräumen lassen zu müssen, deren Verwertung sie dem Urheber nicht zusichern können. — Es gehört z. B. nicht zu dem Geschäftsbereich des Verlegers — wenn er nicht etwa eine Bühnenagentur hat —, ein Werk aufzuführen oder durch mechanische Instrumente zu vervielfältigen oder im Film vorzuführen. Wenn der Verleger sich solche Aufführungs- oder mechanische Rechte übertragen läßt, so heißt das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur, daß er aus der Verwertung dieser Rechte Einnahmen erzielen will, aber nicht, daß er für eine sachgemäße Verwertung dieser Rechte einsteht. Dadurch werden die Interessen, und zwar sowohl die persönlichen als die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers an dem Werk geschädigt.

Es wäre daher zu erwägen, gesetzlich vorzuschreiben, daß der Verleger nur solche Rechte erwerben kann, deren Verwertung er zugleich als Pflicht übernimmt. Das würde ebenso für die Übertragung des Urheberrechtes wie für die Einräumung von Verlagsrechten gelten. Eine Übertragung von Aufführungsrechten an den Verleger wäre hiernach nur zulässig, wenn der Verleger sich verpflichtet, für angemessene Verwertung der Aufführungsrechte zu sorgen; eine Erwerbung des gesamten Urheberrechtes nur in solchen Fällen, in denen der Verleger die Pflicht auf sich nimmt, alle in Betracht kommenden Verwertungsmöglichkeiten auf sich zu nehmen. — Die Nichterfüllung einzelner solcher Verwertungverpflichtungen müßte den Urheber je nach Lage des Falles zum Rücktritt vom Vertrage berechtigen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß es Fälle gibt, in denen das allgemeine Interesse des Verlegers stärker ist als das Interesse des Urhebers an der Verwertung einzelner Befugnisse, so z. B., wenn der Verleger die Anregung und den Plan zu dem Werke gibt und der Urheber sich in den Dienst des verlegerischen Unternehmens stellt. — Allein für solche Sonderfälle könnten noch Ausnahmen zugelassen werden. Aber es ist sozial schädlich, wenn ein Verleger an einem Werk alle Rechte erwirbt und, wenn er das Interesse an dem Werk verloren hat, dieses brachliegen läßt. —

Die gegenwärtigen Wirtschaftsnöte haben auch auf die verlagsrechtlichen Beziehungen ungünstig gewirkt und neue Streitfragen auftauchen lassen, die nunmehr in den Kreis der Reformwünsche gezogen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt mag eine Reform dringlich erscheinen. Andererseits soll das Verlagsrecht eine Richtschnur für die Gestaltung und Beurteilung sehr verschiedenartiger Beziehungen geben, also genügenden Spielraum bieten und sich der Entwicklung anpassen. Naturgemäß wird man hierbei eine normal und stetig verlaufende Entwicklung im Auge haben. Krankheitserscheinungen im Wirtschaftskörper können, soweit es sich nicht um allgemeine vorbeugende Maßnahmen handelt, nicht den Maßstab für die allgemeine Regelung rechtlicher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beziehungen abgeben. Es liegt also eine gewisse Gefahr darin, heute eine einschneidende Änderung des Verlagsrechtes vorzunehmen. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Schriftstellern und Verlegern tritt in verschärfter Zuspitzung auf; ob aber eine Besserung der Lage des einen Teiles auf Kosten des anderen Teiles zu erzielen ist, ist — wenn man von einigen außergewöhnlichen Fällen absieht — zweifelhaft. Eine Lehre können uns die Erfahrungen der Zeit bieten: dem vernünftigen Ermessen der Gerichte in der Abwägung der Wirkungen getroffener Vereinbarungen einen größeren Spielraum zu lassen. Verträge, die in normalen Zeiten geschlossen wurden, müssen in Zeiten der Not so ausgelegt werden, wie die Parteien in Voraussicht veränderter Verhältnisse billigerweise verfügt hätten. Es ist daher davor zu warnen, gerade jetzt das Vertragsrecht durch zwingende Vorschriften erstarren zu lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Forderung, Verträge nur für eine Auflage zuzulassen, bedenklich. Es ist sicher, daß die Bindung an einen Verleger für alle Auflagen dem Verfasser schon früher manchmal sehr nachteilig sein konnte, und daß sie gerade heute oft dem Verfasser sehr unbequem ist. — Trotzdem schießt das Verbot des Abschlusses für mehrere Auflagen weit über das Ziel hinaus. Der Verleger, der auf eigene Kosten und Gefahr ein Werk in Verlag nimmt, muß seine Rechnung auf weite Sicht aufstellen. Für ihn ist der Verlag eines Werkes nicht ein vorübergehendes Geschäft, das man nach gegebener Zeit mit einem Gewinn- oder Verlustergebnis ausbucht und damit als erledigt ansieht, sondern das Werk wird zu einem Teil seines Verlagsvermögens und damit zu einem Träger des Kredits und Ansehens des Verlages, auf dem seine Leistungsfähigkeit für künftige Unternehmungen beruht. Ein Schriftsteller, der ein erfolgreich gewordenes Werk aus dem Verlag der ersten Auflage herauszieht, erhöht vielleicht seine Einnahmen; er schadet aber künftigen Verfassern und damit dem ganzen Stande. Zieht man Nutzen und Schaden des einzelnen Verfassers in Betracht, so muß man berücksichtigen, daß die Nutzungen des Verfassers nicht allein in der Vergütung, sondern namentlich auch in der Veröffentlichung, in der Verbreitung seines Werkes liegen. Der Ruf eines Werkes ist ein Kreditposten, der auf seiten des Verfassers ebenso in Anschlag zu bringen ist wie der Besitz des Verlagsrechtes auf seiten des Verlegers. — Das Vorschreiben der Schriftform für Verträge über mehrere Auflagen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist nur ein Scheinmittel. Die übelsten Verlagsverträge, die ich je erlebt habe, waren schriftlich, sogar gedruckt! — Eher könnte man daran denken, die Rücktrittsmöglichkeit für den Verfasser auf solche Fälle zu erweitern, in denen der Fortbestand des Verlagsvertrages für weitere Auflagen unvorhersehbare, unbillige Folgerungen für den Verfasser hätte, ohne daß die Lösung des Vertrages für den Verleger gleich unbillige Folgen mit sich brächte. Der Rücktritt muß selbstverständlich zulässig sein, wenn der Verleger nicht rechtzeitig seine Bereitwilligkeit zur Veranstaltung einer neuen Auflage erklärt.

Lebhafte Auseinandersetzungen haben sich im Laufe der letzten Jahre an die Frage der Zuschuß- und Freiexemplare geknüpft. Zuschußexemplare, die sich über die vereinbarte Auflage (einschließlich der Freiexemplare) beim Verleger ergeben, muß dieser dem Verfasser vergüten; das wird auch von Verlegerseite zugestanden. Die Freiexemplare erwirbt der Verfasser grundsätzlich zur freien Verfügung. Ebenso steht es mit den dem Verfasser nach § 26 des Verlagsrechtsgesetzes zustehenden Bezugsexemplaren. Es wird nur eine Einschränkung zu machen sein. Der Verleger, der zur Verbreitung verpflichtet ist, muß sich hierzu der ihm gegebenen Einrichtungen des Buchhandels bedienen. Es wäre gegen den Sinn des Vertrages, wenn der Verfasser durch gewerbsmäßigen Verkauf seiner Werke störend in den Vertrieb des Verlegers eingreifen wollte. Über die Überlassung von Lehrwerken an Studierende zu billigeren Preisen müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Der Verleger, der zur Verbreitung des Werkes verpflichtet ist, hat damit die Pflicht der Auskunftserteilung über Absatz und Bestand, auch unabhängig von der Frage der Vergütung oder etwaiger Neuauflagen. Der Zweck des Vertrages wird durch Veröffentlichung, d. h. Vervielfältigung und Verbreitung erfüllt. Der Verleger muß sich nach Treu und Glauben über die Erfüllung dieser ihm obliegenden Verpflichtung ausweisen. —

Eine andere Bedeutung gewinnt diese Frage, wenn die Vergütung nach dem Absatz des Werkes bemessen wird. Dann hat der Verfasser Anspruch auf alle Unterlagen, auf welche die Abrechnung gestützt wird (Geschäftsbücher, § 24 Verl.-Ges.).

Die Festsetzung der Vergütung unterliegt der freien Vereinbarung, die ihre Grenzen nur in dem Verstoß gegen die guten Sitten findet. — Bei der Abwägung von Leistung und Gegenleistung ist, wie schon an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedeutet, zu berücksichtigen, daß die erste und Hauptleistung des Verlegers die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ist, und zwar auch vom Standpunkte des Verfassers aus. Der erste unmittelbare Zweck ist für ihn immer die Verbreitung des Werkes. Der Verfasser, der dem Verleger seine Handschrift überläßt und gleichgültig dafür ist, ob das Werk an die Öffentlichkeit gelangt oder nicht, wenn er nur bezahlt wird, verdient keinen besonderen Schutz. Für ein solches Schrifttum ist der Schutz des geistigen Eigentums nicht geschaffen. Was der Verfasser neben der Veröffentlichung — mit Recht — erstrebt, ist der Bezug eines Anteiles an der geschäftlichen Verwertung des Werkes. Der Verleger umgekehrt verfolgt in erster Linie mit dem Verlag geschäftliche Zwecke. Gerade aus diesem Grunde wird er, wenn er einen Schriftsteller an sich fesseln und andere Verfasser an sich heranziehen will, seine Verfasser auch in angemessenem Maße beteiligen. Je wertvoller der Verfasser ist und je größer der Wettbewerb im Verlagswesen, um so besser sind die Aussichten für den Verfasser. — Anfänger oder Verfasser von Werken mit zweifelhaftem Absatz haben immer Schwierigkeiten gehabt, Verleger zu finden und ergiebige Vergütungen zu erzielen. — Falsche Einschätzung und geschäftliche Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit haben immer Streitigkeiten erzeugt, seitdem es ein Verlagswesen gibt. — Dagegen wird niemals eine Verlagsrechtsgesetzgebung helfen können. —

Eine besondere Schärfe nehmen diese Gegensätze in der Zeit des heutigen wirtschaftlichen Notstandes an. Das geistige Schaffen muß auf den Broterwerb gehen. Das Verlagsgewerbe kann geschäftliche Gefährdungen nicht auf sich nehmen und muß das Seinige zusammenhalten. Andererseits haben die Geldmaßstäbe sich verändert. Alle Kosten des Verlegers haben sich vervielfacht, ebenso die Bücherpreise. — Infolgedessen werden die Verleger auch die Verfasservergütungen nach dem heutigen Geldwert in ihre Rechnung einzusetzen haben. — Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei älteren Verträgen, deren Vergütungen nach dem früheren Geldwert bemessen waren. — Ist die Vergütung des Verfassers nach Anteilen vom Ertrag oder Gewinn berechnet, wird die Erhöhung in gleichem Verhältnis auch dem Verfasser zugute kommen. — Anders, wenn die Vergütung in festen Zahlen, z. B. 1 Mk. von jedem verkauften Exemplar, bemessen war. In solchen Fällen erfordert die Billigkeit, daß man auf die Berechnung, die der Anteilsfestsetzung zugrunde gelegt war, zurückgeht und im Verhältnis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Preiserhöhung auch die Sätze des Verfassers erhöht. — Das gleiche wird man bei Bogenhonoraren fordern können. — Bei einmaligen pauschalen Abfindungen könnte man einwenden, die Vergütungsfrage sei erledigt, zumal das frühere Honorar in Goldmark bezahlt worden sei. — In manchen Fällen wird dieser Gesichtspunkt auch zutreffen. — Immerhin wird auch hier eine Nachprüfung der Unterlagen für die Bemessung der Pauschvergütung eine Nachzahlung manchmal als gerechtfertigt erscheinen lassen, nämlich dann, wenn die seinerzeit zu den alten Preisen hergestellten Vervielfältigungen zu Preisen verkauft werden, die dem Verleger für das betreffende Werk einen erheblichen Überschuß eintragen. Daß der Verleger diesen Überschuß aus dem Verkauf alter Bestände zur Erhaltung seines Geschäftes und zur Deckung seiner erhöhten allgemeinen Geschäftskosten braucht, ist richtig. Immerhin wird der Verleger auch die Not der Schriftstellerwelt berücksichtigen und dem Verfasser einen Zuschußanteil bewilligen können. Denn er verwertet doch immer die im Preise gestiegenen geistigen Leistungen des Verfassers. Daß dieser ganz leer ausgehe, erscheint unbillig. — Auf gesetzlichem Wege wird die Frage allerdings nicht zu regeln sein. Allein bei der Auslegung der Verträge wird man der Festsetzung einer Vergütung immer die beiderseitige Absicht einer im Verhältnis zum Absatz und Verdienst angemessenen Vergütung unterlegen können.

Eine neue Schwierigkeit ist aufgetaucht in den Fällen, in denen die Vergütung vom Ladenpreise bezahlt wird. Die Ladenpreise sind erhöht worden durch Zuschläge der Verleger und durch Zuschläge der Sortimenter. Die Verleger stehen im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß im Sinne der Verlagsverträge nur die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise in Betracht kommen, aber nicht die Sortimenterzuschläge. — Diese verständliche und in mancher Beziehung vertretbare Auffassung dürfte jedoch im allgemeinen nicht zu halten sein. — Unter Ladenpreis hat man immer verstanden den Preis, den der Käufer im Laden zahlt. Diese Preise wurden früher jeweils vom Verleger festgesetzt. Wenn nun heute infolge von Zuschlägen, die von den Sortimentern zum Teil willkürlich erhoben, erhöht oder herabgesetzt werden, eine gewisse Unsicherheit entstanden ist, wird dadurch der Begriff des Ladenpreises nicht geändert. Es ist und bleibt der Preis, den der Käufer bezahlt, gleichgültig, ob in der bleistiftlichen Preisangabe der Bücher der Gesamtpreis oder der Verlegerpreis mit Zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schlag oder auch nur der Verlegerpreis angegeben ist. Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern, die unter Ausschaltung des Verfassernutzens erfolgen, können nicht einseitig einen so klaren und festen Begriff wie den des Ladenpreises umstoßen. Werden die Preise erhöht, wie wir dies in den letzten Jahren erlebt haben, erfordert es die Billigkeit, daß auch der — vertraglich festgesetzte — Verfasseranteil bei Ansetzung des Ladenpreises berücksichtigt werde.

Dies führt auf die Frage der Festsetzung des Ladenpreises überhaupt. Nach § 21 Verl.-Ges. steht die Bestimmung des Ladenpreises und seine Herabsetzung dem Verleger zu. Zur Erhöhung bedarf er der Zustimmung des Verfassers. — Letztere Bestimmung wird von den Verlegern angefochten unter Hinweis darauf, daß in heutiger Zeit der Verleger allein die geschäftlichen Erfahrungen und Kenntnisse besitze, um der Preisbildung zu folgen. — Diese Begründung ist im allgemeinen zutreffend. — Der Verfasser, namentlich der, der keine Einnahmen mehr aus dem Werk zu erhoffen hat, wird geneigt sein, zum Nutzen der Verbreitung seines Werkes die Aufrechterhaltung der alten Preise zu fordern. Der Verleger wird nicht nur zu seinem eigenen geschäftlichen Vorteil, sondern auch aus allgemeinen beruflichen Gründen es für nötig halten, daß alle seine Verlagswerke bei der neuen Preisgestaltung mitgehen. — Dem wird man Rechnung tragen können, aber unter der Voraussetzung, daß der Verfasser an der Erhöhung beteiligt ist. — Dann wird man auch seine Zustimmung von Gesetzes wegen unterstellen oder fordern können. —

* * *

Zum Schluß käme noch die Frage der Übertragung der Verlagsrechte aus dem Besitz des ersten Verlegers in Betracht. Nicht ohne ernste Widerstände ist die jetzige Bestimmung durchgedrungen, wonach die Übertragung grundsätzlich zugelassen und nur für den einen Fall ausgeschlossen ist, daß der Verfasser der Übertragung einzelner Verlagsrechte aus wichtigen Gründen widerspricht. — Der Verlagsvertrag begründet ein Vertrauensverhältnis. Das ist ein Gesichtspunkt, den die Verleger selbst hochhalten sollten. Ein Verfasser und sein Werk sind keine Ware, die man vom Lager nimmt oder mit dem Lager überträgt. Der Erwerber muß sich bemühen, mit dem Verfasser ein neues Vertrauensverhältnis einzugehen. Es wäre daher an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gezeigt, grundsätzlich jede Übertragung von Urheberrechten und Verlagsrechten von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen, ihm ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu geben und die Ausübung dieses Rechtes nur dann zu untersagen, wenn sie ohne triftigen Grund, lediglich zur Schikane oder Erpressung, mißbraucht wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Achtes Kapitel.

# Die Bezahlung des wissenschaftlichen Schriftstellers.

Von

**Dr. phil. Ludwig Feuchtwanger,**
Geschäftsführer des Verlags Duncker & Humblot.
Rechtsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk München.

---

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


Seite

**I. Beschreibung der Honorarmethoden im wissenschaftlichen Verlag. — Die Bestimmungsgründe der Honorarhöhe** . . 273

1. Unhonorierte Werke und Zuschüsse der Publikationsinstitute . . . . . 273
Bedeutung der „Konkurrenz" der Privatverleger und ihres Ersatzes für den wissenschaftlichen Schriftsteller. — „Wer soll den Inhalt der geistigen Arbeit bestimmen?"

2. Das feste Druckbogenhonorar . . . . . 277
Zahlenbeispiele aus den Jahren vor und nach dem Krieg. — Die Entwicklung der Bücherpreise.

3. Das Tantiemenhonorar . . . . . 285
Beteiligung des Verfassers an Ladenpreiserhöhungen. — Rechtfertigung der Bücherpreiserhöhungen, im besonderen die Frage der Ersatzbeschaffung. — Die angemessenen Zuschläge. — Die Folgen der Beibehaltung eines festen Prozenthonorares vom Verkaufspreis. — Zahlenbeispiele. — Rückkehr zum Bogenhonorar.

**II. Die Produktionsgesetze des wissenschaftlichen Buches** . . 295

**III. Folgerungen und Thesen** . . . . . 305



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# I. Beschreibung der Honorarmethoden im wissenschaftlichen Verlag. — Die Bestimmungsgründe der Honorarhöhe.

1. Eine beträchtliche Zahl wissenschaftlicher Werke, darunter solche, die wissenschaftlichen Ansprüchen am reinsten dienen und deren Abfassung unbegrenzte Arbeitszeit erfordert hat, ja in denen eine volle Lebensarbeit eingeschlossen ruht, ist von jeher, auch in den Zeiten, als die „Inästimabilität" der Wissenschaft, die Vorstellung von ihrer Würde und ihrer Lohnfremdheit nicht mehr rein und unvermindert im Ansehen war, überhaupt nicht honoriert worden. Die reinen, mit der technischen Anfertigung des Manuskriptes verbundenen Auslagen sind von niemanden ersetzt worden; der Verleger hat für den Druck und die Herausgabe dieser Werke nicht nur nichts an den Verfasser bezahlt, sondern ist von ihm oder von einer dritten Seite für den Herstellungsaufwand ganz oder teilweise bezahlt worden. Irgendwelche Vorurteile gegen eine „kommerzielle" Wissenschaft, die es etwa unter ihrer Würde findet, sich bezahlen zu lassen, kommen als Gründe, warum in diesen Fällen der Schriftsteller umsonst arbeitete, nicht in Frage. Die Gründe, warum keine Honorare gezahlt werden, sind vielmehr rein ökonomischer Natur: Autor und Verleger sind sich einig und haben durch den Absatz ähnlicher Werke erfahren, daß ein nennenswerter Markt für das ausschließlich fachwissenschaftliche Druckwerk, dessen Inhalt nur einen engsten Kreis aufzählbarer Käufer berührt, nicht zu schaffen ist. Das Arbeits- und Kostengesetz, wonach die aufgewendete Arbeit und deren Produktionskosten die Höhe des Entgeltes der Leistung bestimmt, kommt hier nicht zur Geltung, da der Nutzwert gleich Null ist, mag der ideelle Kulturwert ein noch so hoher sein. Die Grenzfälle machen auch hier die größte Schwierigkeit: Die Enge oder Weite des möglichen Absatzkreises wird durch die Eigenart des fachwissenschaftlichen Buches gezogen, die Erreichbarkeit einer größeren oder kleineren Zahl von Käufern wird oft vom Verfasser, der das Interesse an der Ding- und Ideenwelt, in der er lebt, in die Köpfe fremder Menschen projiziert, verständlicherweise ganz anders eingeschätzt als vom Verleger. Karl Bücher äußert sich in



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seiner Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft" (3. Aufl. 1904. S. 13) über diese „Honorarmethode": „Bücher, bei denen der Kreis der möglichen Abnehmer so gering ist, daß unter keinen Umständen an einen Kostenersatz zu denken ist, können überhaupt nicht Gegenstand privater Unternehmung sein. Für sie haben die staatlichen und freigemeinwirtschaftlichen Publikationsinstitute (Akademien, wissenschaftliche Vereine usw.) aufzukommen." Dieser Forderung von vor 20 Jahren, mit der sich die Aufstellung einer wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit und einer Zustandsschilderung undeutlich vermischt, sei eine Äußerung aus der letzten Zeit von der Verlagsseite gegenübergestellt, eine Äußerung, die allerdings sehr behutsam, fast schuldbewußt klingt und in der Defensive abgegeben ist: „Ein Wegfall jedes Honorars ... braucht nicht unter allen Umständen verwerflich zu sein. Bücher, die eigentlich (!) ohne Zuschuß gar nicht veröffentlicht werden können, wie dies bei der wissenschaftlichen Literatur nicht selten ist, vertragen eben schlechterdings nicht eine Belastung durch ein nennenswertes Honorar. Auch kann der Autor sehr wohl Gründe haben, auf ein Honorar zu verzichten, wenn er dadurch die Drucklegung des Werkes ermöglicht. Der Vorwurf einer unbilligen Handlungsweise kann erst dann gegen den Verleger erhoben werden, wenn dieser in solchen Fällen für sich selbst neben der notwendigen Kapitalverzinsung einen sehr reichlichen Gewinnanteil beansprucht." (Alfred Druckenmüller, „Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens", Ztschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis. 1921. Heft 5.) Weder Bücher noch Druckmüller erheben ihre Behauptungen in die Nähe beweisbarer wirtschaftswissenschaftlicher Gesetze.

Grenzfälle, in denen Autor und Verleger über das Maß der Unverkäuflichkeit verschiedener Meinungen sind, finden praktisch heute fast unterschiedslos eine sehr rauhe Erledigung: Werke, wie die in Frage kommenden, bleiben, wenn keine Akademie, keine wissenschaftliche Gesellschaft[1a] sich ihrer annehmen kann, ungedruckt; ja dieses Schicksal teilen in zunehmendem Maße manche, die einen gewissen, nicht unerheblichen Käuferkreis versprechen, der die Kosten einschließlich eines mäßigen Honorars und eines ebenso hohen Unternehmergewinnes ermöglicht, in den Fällen, in denen der Verleger sein Kapital nach seiner Ansicht in ertragreicheren und damit ein höheres Honorar

[1a] Die Leistungen der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft" sind in folgenden Ausführungen absichtlich beiseitegelassen und müssen einer besonderen sachverständigen Darstellung überlassen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vertragenden Publikationen anlegen kann. Das war nicht immer so: Der Verleger brachte in früherer Zeit oft große Opfer für Werke, von denen für ihn von vornherein feststand, daß die Herstellungskosten sich durch den Erlös aus dem Absatz nicht bezahlt machten. Außerwirtschaftliche Gründe oder eine sublimere Wirtschaftseinsicht des „königlichen Kaufmannes" führten zu solchen Opfern: Langjährige, oft sehr fruchtbare Freundschaften zwischen Verlegern und Gelehrten[1], oder der ideale Ehrgeiz, dem Ansehen des Verlages durch die uneigennützige Publikation einer erwiesenermaßen unschätzbaren großartigen Gelehrtenleistung, wie sie die früheren glänzenden Zeiten vor 1870 und nachher in Deutschland in reichster beglückender Fülle hervorbrachten, besonders zu nützen, oder drittens wohl auch die vorausschauende Klugheit und Hoffnung des Verlegers, von dem Verfasser, dem man auf diese Weise scheinbar unter geschäftlicher Einbuße diente, bei späterer Gelegenheit ein gangbares Lehrbuch oder eine sonstige, sich an ein größeres Publikum wendende Arbeit anvertraut zu erhalten. Solche Gründe verfangen vor der heutigen Wirtschaftsnot, die den Verleger nicht über den Tag hinaus großzügig und idealistisch kalkulieren läßt, nicht mehr; und außerdem sind die großen idealen Gelehrten, die allein von der Glut der Wissenschaft beseelt sind, genau so wie die königlichen Kaufleute unter den Verlegern einstweilen unsichtbar geworden. So müssen die wissenschaftlichen Arbeiten, die nicht von den Akademien usw. herausgegeben werden oder die nicht in den durch Verträge noch gesicherten Zeitschriften erscheinen, ungedruckt bleiben. Es fragt sich nur, ob dieser kulturell außerordentlich bedenkliche Zustand durch eine der vielen denkbaren Arten der Zusammenfassung des wissenschaftlichen Verlages oder durch Beseitigug der privatwirtschaftlichen Grundlage des einzelnen Verlegers mittels Einsetzung gewisser gemeinwirtschaftlicher Organisationen behoben werden kann. Vor der prinzipiellen Behandlung dieser Frage im letzten Ab-

[1] Hervorragende Beispiele findet man in einer Reihe bekannter Briefsammlungen; als weniger bekannt seien hier angeführt: Aus den Briefen Leopold von Rankes an seinen Verleger; Leipzig 1886. Ferner nicht nur für die typischen Beziehungen zwischen Verlag und Schriftsteller sehr beachtenswert: Dichter und Verleger, Briefe von Wilhelm Friedrich an Detlev von Liliencron; auch Gustav Schmoller in seinem Jahrbuch, 35. Jahrgang (1911), S. 1 ff.: Carl Geibel†, Über die Beziehungen Theodor Fechners zu Hermann Härtel (Chef der Breitkopf & Härtelschen Buchhandlung), vgl. Windelband in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. 55, S. 757.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schnitt dieser Abhandlung kann schon hier bei der Besprechung der Honorarmethoden, und zwar des hier in Frage stehenden Sonderfalles des vollständigen Wegfalles einer Vergütung gesagt werden, daß die „Konkurrenz", das Bestehen einer Unzahl verschiedenartiger Privatverleger, dem Autor eine viel bessere Aussicht, sein Werk unterzubringen, bietet als irgendeine kapitalistische Zusammenfassung in der einen oder anderen handelsrechtlich möglichen Form oder auch als irgendein öffentlich-rechtlicher Ersatz des Privatverlegers. Denn auch heute können bei der Vielgestaltigkeit der Verlagsmöglichkeiten und der ausgesprochenen Persönlichkeit vieler Verlegerköpfe infolge der natürlichen Überlegenheit des persönlichen Moments über den kapitalistischen gerade auf dem hier in Frage kommenden Teilgebiete der Bucherzeugung außerwirtschaftliche Motive für die Verlegertätigkeit, wenn auch lange nicht in der früheren Stärke, wirksam werden. Solche Motive aber müßten endgültig zum Schweigen kommen, wenn rein kaufmännisch-kapitalistische Gesichtspunkte herrschend würden, wie sie bei großen Gesellschaften mit erheblichen, aus den verschiedensten Quellen zusammenfließenden Kapitalien unerläßlich sind, oder auch im Falle, daß eine öffentlich-rechtliche Stelle die finanziellen Mittel der Drucklegung eines im allgemeinen unverkäuflichen spezialwissenschaftlichen Werkes zu bewilligen hätte. Nur angedeutet sei bei dieser Frage, daß eine Reihe der bedeutendsten und individuellsten Gelehrten die Entscheidung, ob und in welcher Auflage und mit welchem Honorar ihr Werk gedruckt werden soll, dem Privatverleger, der ihr Vertrauen hat, lieber überläßt als einem Areopag eigener Fachgenossen, der als begutachtende Stelle einer gemeinwirtschaftlichen oder genossenschaftsähnlichen Verlagsorganisation vorgesetzt werden müßte. Dies ist keine Annahme, sondern stützt sich auf Äußerungen gerade der eigenartigsten, von einem weit über den engen Fachkreis hinausreichenden Publikum beachteter und gelesener Autoren, die sich vom Urteil der Fachkollegen nicht immer ganz gerecht und weitschauend behandelt fühlen. Die Frage, „wer soll den Inhalt der geistigen Arbeit bestimmen: der Geschäftsmann oder der Gelehrte? ... Soll verlegerische Erfahrung oder wissenschaftliches Bedürfnis maßgebend sein[2]?", ist verkehrt und

[2] Aus Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 42, S. 331 ff., zitiert in der aufschlußreichen Schrift von Wilhelm Moufang, Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens. Eine Darstellung der Spannungen und Reformbewegungen am Büchermarkt. München 1921, S. 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rein redensartlich gestellt. „Den Inhalt der geistigen Arbeit" bestimmt ausschließlich und unbeeinflußt der Gelehrte. Wer bei der Wahl seines Stoffes oder gar bei der Gestaltung des Inhalts und der Form der Darstellung wissenschaftsfremden Beweggründen oder Einwirkungen von außen zugänglich ist, verdient nicht den Namen eines Gelehrten. Kein Verleger wird sich auf der anderen Seite von irgend jemand einreden lassen, welchem Buch und welchem Autor er seinen Verlag öffnet. Ein Buch etwa über „Die Organisation des Kassen- und Zahlungswesens der ägyptischen Behörden unter Amenophis III. und IV. mit besonderer Berücksichtigung der keilinschriftlichen Berichte der ägyptischen Vasallen aus Palästina und Nordsyrien" kann ein wissenschaftliches Bedürfnis ersten Ranges sein, worüber sich der Verleger jeglichen Urteils zu enthalten hat; ob es beim Verleger X erscheint, entscheidet dieser ausschließlich, wobei eine Reihe wirtschaftlicher und außerwirtschaftlicher Gesichtspunkte maßgebend ist, die schon berührt wurden.

2. Die wissenschaftlichen Bücher, für die der Verfasser eine Vergütung erhält, werden entweder mit einer festen Summe, meist für jeden Druckbogen zu 16 Seiten, honoriert, oder der Autor tritt mit dem Verlag in ein Gesellschaftsverhältnis, derart, daß er an dem Erfolg des Buches in irgendeiner Form beteiligt ist.

Das feste Druckbogenhonorar für eine bestimmte Auflage war für wissenschaftliche Werke jeder Art bis zum Krieg und weit in die Nachkriegszeit hinein, bis etwa 1919, die übliche Art der Honorierung in den meisten Fällen. Bei im ganzen gleichbleibendem Geldwert war mit dieser Pauschale eine feste Beziehung zum Ladenpreis, ferner zum Verkaufspreis des Werkes und zu den einzelnen Bestandteilen der Gestehungskosten (Satz, Druck, Papier, Buchbinderarbeiten, Vertrieb, Handlungsunkosten), einschließlich des Unternehmergewinnes, so gut wie unveränderlich gegeben und stillschweigend vorausgesetzt, und zwar während der ganzen Absatzperiode des betreffenden Druckwerkes, die sich für das wissenschaftliche Buch oft außerordentlich ausdehnte. Es sei hier zur Verdeutlichung des Gesagten aus der Praxis ohne Titel und Namensnennung das Herstellungskonto eines gangbaren Lehrbuches aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft aus dem Jahre 1914 herangezogen. Unter Weglassung jedes Komplikationsmomentes des empirischen Einzelfalles (Ausstattung, schwieriger Satz, kombinierte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Honorarform usw.) seien dem folgenden Beispiel folgende vereinfachte Annahmen zugrunde gelegt: Umfang: 20 Druckbogen zu je 16 Seiten = 320 Seiten, Auflage 2000, nur broschiert, mittleres Oktavformat in der allgemeinen, bis weit über 1914 üblichen guten Ausstattung auf holzfreiem Papier, nur mit gutem Friedensmaterial gearbeitet:

| | | |
|---|---|---|
| Honorar 150 Mk. pro Bogen . . . . . | 3000 | Mk. |
| Satz und Druck 65 Mk. pro Bogen . . . . . | 1300 | „ |
| Papier: 21000 Doppelbogen 64 × 96 cm, 18 Mk. für 1000 Bogen . . . . . | 378 | „ |
| Umschlag und Buchbinderarbeiten . . . . . | 120 | „ |
| Handlungsunkosten 20 % der vorstehenden Gesamtkosten, auf Markbeträge abgerundet . . . . . | 960 | „ |
| Vertrieb (Anzeigen, Prospekte usw.) . . . . . | 300 | „ |
| Gesamtkosten | 6058 | Mk. |

Ladenpreis (0,35 Mk. pro Druckbogen) = 7 Mk., durchschnittlicher Buchhändlerpreis (35 % Rabatt) = 4,55 Mk. Zur Kostendeckung wäre der Verkauf von 1331 Exemplaren nötig; 669 Exemplare à 4,55 Mk. = 3043,95 Mk. bleiben als Reinerlös, als Unternehmergewinn nach Verkauf der ganzen Auflage innerhalb zwei Jahren, wobei die Verzinsung des ausgelegten Kapitals (5 % von 5000 Mk., 2 Jahre), d. i. 500 Mk., als bereits in den Handlungsunkosten steckend angesehen oder ganz abgezogen werden mögen. Etwa 3000 Mk. Unternehmergewinn (2500 Mk. bei Abrechnung der Kapitalzinsen) stehen jedenfalls einem Verfasserhonorar von 3000 Mk. gegenüber.

Ohne noch die Tatsache zu besprechen, daß der hier unterstellte Fall des sicheren Verkaufes der ganzen Auflage in zwei Jahren vor dem Krieg nur in einem geringen Bruchteil der wirklichen Fälle vorkam, sei hier sofort dasselbe Lehrbuch acht Jahre später, Mitte 1922, betrachtet:

| | | |
|---|---|---|
| Honorar: 900 Mk. pro Bogen (6fach) . . . . . | 18000 | Mk. |
| Satz und Druck: Junipreis 1922 nach der Bekanntmachung des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker (50fach) 3250 Mk. pro Bogen . . . . | 65000 | „ |
| Papier: 21000 Doppelbogen 64 × 96 cm, schlechterer, holzhaltiger Qualität als im Jahre 1914, 1650 Mk. für 1000 Bogen (90fach). . . . . | 34650 | „ |
| Broschur 4 Mk. pro Stück; 2000 Mk. Satz, Druck und Papier des Umschlags (80fach). . . . . | 10000 | „ |
| Übertrag | 127650 | Mk. |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag | 127650 Mk. |
| 25 % Handlungsunkosten (33fach) . . . . . | 31912 | „ |
| Vertrieb wie oben (30fach) . . . . . | 9000 | „ |
| Gesamtkosten (28fach) | 168562 | Mk. |

Ladenpreis (8,75 Mk. pro Druckbogen) = 175 Mk. (25fach), durchschnittlicher Buchhändlerpreis (40 % Rabatt) = 105 Mk. Zur Kostendeckung wäre der Verkauf von 1600 Stück à 105 Mk. nötig (Auslandsverkäufe nach den hochvalutigen Ländern und Verkäufe an Nichtbuchhändler werden durch Buchhändlerfreiexemplare, Umsatzsteuer und erhöhte Kommissionsgebühren als ausgeglichen angenommen); 400 Exemplare à 105 Mk. = 42000 Mk. bleiben als Reinerlös dem Verleger, vorausgesetzt, daß er die ganze Auflage absetzt, also 14mal soviel wie im Frieden. Von Ersatzbeschaffungsmöglichkeit bei gleichbleibendem Tempo der Geldentwertung kann bei diesem Erlös nicht die Rede sein. Der Verkauf des unbedruckten Papieres schlösse unzweifelhaft eine größere Gewinnmöglichkeit in sich. Durch eine nur mäßige Verzinsung auch nur der Hälfte des Kapitalaufwandes würde der gesamte „Reinerlös" aufgezehrt werden.

Die Folgerungen, Fragen und Forderungen, die solchen Gegenüberstellungen auf dem Fuße folgen müssen, sind so schwerwiegend, daß die zahlenmäßigen Unterlagen, aus der Praxis gewonnen, und wenn auch stilisiert, mit dem Anspruch typischer Geltung auftretend, noch einmal durch eine andere Art der Berechnung von höchst fachmännischer und autoritativer Seite ihre Probe bestehen mögen[3]. In folgenden Zahlen, in welchen de Gruyter die Verhältnisse im Jahre 1913 den Zuständen im Januar 1922 gegenüberstellt, werden zwei wissenschaftliche Bücher in je zwei dem Jahre 1913 und dem Januar 1922 angehörenden Auflagen nebeneinander betrachtet. Es wird dabei angenommen, daß die beiden Bücher, A und B benannt, einen Umfang von zehn Bogen Mitteloktav normalen Satzes haben; daß beide 1913 mit 50 Mk. für den Druckbogen in 1000 Abzügen, Januar 1922 mit 200 Mk, dem Vierfachen honoriert waren; daß ferner Buch A in einer Auflage von 1500, B in einer Auflage von 5000 Stücken gedruckt und daß beide broschiert ausgegeben sind. Die Berechnungen de Gruyters sehen unter diesen Annahmen wie folgt aus:

[3] Dr. W. de Gruyter, Honorar und Honorarmethode im wissenschaftlichen Verlag. Ein Rückblick und Ausblick. Deutsche Verlegerzeitung, 3. Jahrgang (1922), S. 65 ff. u. 85 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

| | A (1913) | A (Jan. 1922) |
|---|---|---|
| Honorar | 10 × 75 = 750 | 10 × 300 = 3 000 |
| Satz und Druck | 10 × 80 = 800 | 10 × 1280 = 12 800 |
| Papier | 10 × 17 = 170 | 10 × 510 = 5 100 |
| Umschlag und Broschur | 10 × 4,50 = 45 | 10 × 67,50 = 675 |
| | 1765 | 21 575 |
| Handlungsunkosten | 25 % 441 | 25 % 5 394 |
| | 2206 | 26 969 |
| Ladenpreis | Mk. 3,50 | Mk. 35,— |
| Nettopreis | Mk. 2,45 (30 % Rabatt) | Mk. 22,75 (35 % Rabatt |
| zur Kostendeckung nötig | 900 Exemplare zu Mk. 2,45 | 1185 Exemplare zu Mk. 22,75 |

Der Verkauf aller Exemplare ergäbe einen Betrag von

| | A (1913) | B (Jan. 1922) |
|---|---|---|
| a) zum Nettopreise | Mk. 3 675,— | Mk. 34 125,— |
| b) zum Ladenpreise | Mk. 5 250,— | Mk. 52 500,— |

| | B (1913) | B (Jan. 1922) |
|---|---|---|
| Honorar | 10 × 250 = 2 500 | 10 × 1000 = 10 000,— |
| Satz und Druck | 10 × 100 = 1 000 | 10 × 1600 = 16 000,— |
| Papier | 10 × 57 = 570 | 10 × 1710 = 17 100,— |
| Broschur | 10 × 15 = 150 | 10 × 225 = 2 250,— |
| | 4 220 | 45 350,— |
| Handlungsunkosten | 25 % 1 055 | 25 % 11 337,50 |
| | 5 275 | 56 687,50 |
| Ladenpreis | Mk. 2,40 | Mk. 24,— |
| Nettopreis | Mk. 1,56 (30 % und Partieexempl. 35 %) | Mk. 14,40 (35 % und Partieexempl. = 40 %) |
| zur Kostendeckung nötig | 3382 Exemplare zu Mk. 1,56 | 3937 Exemplare zu Mk. 14,40 |

Der Verkauf aller 5000 Exemplare ergäbe einen Betrag von

| | B (1913) | B (Jan. 1922) |
|---|---|---|
| a) zum Nettopreise | Mk. 7 800 | Mk. 72 000 |
| b) zum Ladenpreis | Mk. 12 000 | Mk. 120 000 |

Es hat sich absolut erhöht

| | bei A | bei B |
|---|---|---|
| der Anteil des Autors | v. 750 auf 3000 = 1:4 | v. 2500 auf 10 000 = 1:4 |
| der Anteil von Satz u. Druck | v. 800 auf 12800 = 1:16 | v. 1000 auf 16 000 = 1:16 |
| der Anteil des Papiers | v. 170 auf 5100 = 1:30 | v. 570 auf 17000 = 1:30 |
| der Anteil der Broschur | v. 45 auf 675 = 1:15 | v. 150 auf 2250 = 1:15 |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Verhältnis zu den Herstellungskosten, einschließlich Handlungsunkosten, hat sich

| | bei A | bei B |
|---|---|---|
| der Anteil des Autors **vermindert** | v. 34 % auf 11,1 % | v. 47,4 % auf 17,6 % |
| der Anteil von Satz und Druck **erhöht** | v. 36,26 % auf 47,5 % | v. 19 % auf 28,2 % |
| der Anteil des Papiers **erhöht** | v. 7,7 % auf 18,9 % | v. 10,8 % auf 30,2 % |
| der Anteil der Broschur **erhöht** | v. 2,04 % auf 2,5 % | v. 2,8 % auf 4 % |

An den Zahlen des höchstmöglichen Nettoerlöses abgemessen, hat sich

| | bei A | bei B |
|---|---|---|
| der Anteil des Autors **vermindert** | v. 20,4 % auf 8,8 % | v. 32 % auf 14 % |
| der Anteil von Satz und Druck **erhöht** | v. 21,8 % auf 37,5 % | v. 12,9 % auf 22,2 % |
| der Anteil des Papiers **erhöht** | v. 4,63 % auf 14,9 % | v. 7,3 % auf 23,8 % |
| der Anteil der Broschur **erhöht** | v. 1,2 % auf 1,9 % | v. 1,9 % auf 3,1 % |
| der Anteil der Handlungsunkosten **erhöht** | v. 12 % auf 15,6 % | v. 13,5 % auf 15,5 % |
| der höchstmögl. Überschußsaldo d. Verlagseinnahm. über die -ausgaben **vermindert** | v. 40 % auf 21,2 % | v. 32,4 % auf 21,3 % |

An den Zahlen des höchstmöglichen Bruttoerlöses abgemessen, hat sich

| | bei A | bei B |
|---|---|---|
| der Anteil des Autors **vermindert** | v. 14,3 % auf 5,7 % | v. 20,8 % auf 8,3 % |
| der Anteil von Satz und Druck **erhöht** | v. 15,2 % auf 24,4 % | v. 8,3 % auf 13,3 % |
| der Anteil des Papiers **erhöht** | v. 3,2 % auf 9,7 % | v. 4,7 % auf 14,2 % |
| der Anteil der Broschur **erhöht** | v. 0,8 % auf 1,3 % | v. 1,2 % auf 1,9 % |
| der Anteil der Handlungsunkosten **erhöht** | v. 8,4 % auf 10,2 % | v. 8,8 % auf 9,3 % |
| der höchstmögl. Überschußsaldo d. Verlagseinnahm. über die -ausgaben **vermindert** | v. 28 % auf 13,6 % | v. 21 % auf 12,8 % |
| der Anteil des Sortiments **erhöht** | v. 30 % auf 35 % | v. 35 % auf 40 % |

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In diesen Januarzahlen sind die Keime der Entwicklung, die in rapidem Tempo Verlegergewinn und Autorenhonorar in den kommenden Monaten immer mehr zurückdrängten und zu einer Angleichung der Bücherpreise an die allgemeinen Warenpreise zwangen, deutlich enthalten. Diese Zahlen zeigen eindeutig, auf wessen Kosten die Niederhaltung der Bücherpreise möglich war. Die Billigerhaltung des wissenschaftlichen Buches wurde jedoch vor allem durch Anwendung eines Mittels erkauft, das diese Zahlen verschweigt. Dieses unvermeidliche Mittel war eine Intensivierung der rein kaufmännischen Haltung in der Annahme von Verlagsanträgen und in der Auswahl der zu druckenden Werke. Unter der Herrschaft der Goldmarkzahlen der Jahre 1913 und 1914 bildeten Fälle wie die in den vorgeführten Zahlen veranschaulichten die Ausnahme. In den wenigsten Fällen wurde in den Jahren bis zum Krieg die ganze Auflage auch nur annähernd ausverkauft; der Verleger war in der Auswahl der Bücher und Schriften sorgloser. Die wissenschaftlichen Monographien in und außerhalb der spezialwissenschaftlichen Sammlungen zeitigten nur in einzelnen Fällen Überschüsse. Von derartigen riskanten Druckwerken mußte der Verleger seit 1919 immer mehr absehen und sich intensiver den gangbaren, eingeführten, bewährten Werken des alten Verlags widmen. Warum die Verfasserhonorare hinter den anderen Produktionskosten so weit zurückblieben, war im einzelnen in folgendem begründet: Als der deutsche Geldwert ins Schwanken geriet, folgte das Buch merkwürdig langsam der allgemeinen Preisgestaltung. Nicht — was die obigen Zahlen unzweifelhaft beweisen — als ob Druckerlöhne, Papier, Materialien, Betriebskosten sowie alle sonstigen Elemente des Preises von der regelmäßigen Geldentwertung und Teuerung verschont geblieben wären, was jenes allzu langsame Nachfolgen der Bücherpreise ausreichend erklärt hätte! Schuld an jener merkwürdigen Wurzelfestigkeit des Bücherpreises war der geheiligte Begriff des „festen Ladenpreises“; der „feste Ladenpreis“ war das sichtbare Zeichen der vorbildlichen Organisation des deutschen Gesamtbuchhandels. Gesetz (§ 21 des Verlagsgesetzes) und Übung, die buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsordnung, insbesondere aber die glänzend bewährte praktische Gebahrung im Privathaushalt des Buchverlagsbetriebes („Absatz“ und Kontenführung, Abschätzung des Lagers, Abrechnung mit den Autoren, Bilanzierung), namentlich im Abrechnungsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter hatten den ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heitlichen Ladenpreis zu einer unantastbaren Errungenschaft beim Verlag, beim Sortiment und beim Publikum gemacht. Ferner: Schwerer und langsamer als für die Preisbildung anderer Waren hat sich für das Buch die psychologische Gewöhnung an dem gleitenden Wert des deutschen Geldes und die Einsicht in die katastrophalen Wirkungen einer sorglosen Behandlung der Ersatzbeschaffungsfrage für die Fundamente jedes Betriebes durchgesetzt. Als eine mitwirkende Ursache für diese langsame und zögernde Anpassung kann man die deutliche und mit Recht sehr pessimistische Vorstellung des Verlegers und Sortimenters über den Rang des Buches, im besonderen des fachlichen, wissenschaftlichen Buches, auf der allgemeinen Bedürfnisskala ansehen. Innerhalb der laufenden und außerordentlichen Ausgaben des deutschen Konsumenten nehmen die Ausgaben für die notwendigsten Lebens- und Bedarfsmittel, die von 1919—1922 vom 10fachen auf das 80fache im Preise gestiegen sind, schon seit 1914 eine wachsende, alle anderen Ausgaben, namentlich für „Kulturbedürfnisse", allmählich völlig verdrängende Stelle ein. So mußte der Buchhändler, im Gegensatz zu dem bestürmten Warenhändler anderer Erwerbszweige, die Beobachtung machen, daß eine steigende Anzahl der besten, bücherverständigsten Kunden (nach Zählungen einiger großstädtischer Sortimenter bis 60 %) anfangs vor dem doppelten und dreifachen und jetzt (Sommer 1922) vor dem zehn- bis fünfzehnfachen (Herbst 1922 notwendig zwanzig- bis fünfundzwanzigfachen) Friedenspreis achselzuckend auf das gewünschte Buch verzichtend den Buchladen verläßt, obwohl, wie der Buchhändler werbend immer wieder zu belehren sucht, richtiger aber gerade weil derselbe Kunde bei Gegenständen des täglichen Bedarfes eine dem Weltmarktpreis sich nähernde Vervielfachung des Preises tagaus, tagein ohnmächtig hinnehmen muß.

Über die Entwicklung der durchschnittlichen Bücherpreise im Verhältnis zur allgemeinen Preisbildung geben folgende, bis Mai 1922 reichende Zahlen ein übersichtliches Bild (vergl. Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel vom 22. Juni 1922. 89. Jahrg. Nr. 143):

| 1914 | 1920 | | 1921 | | 1922 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anfang | Ende | Anfang | Ende | 1. Quartal | April | Mai |
| 100 | 207 | 477 | 529 | 590 | 1052 | 1600 | 2818 |

Danach hatten sich die Bücherpreise bis zum Anfang 1920 gegen 1914 im Durchschnitt nur etwas mehr als verdoppelt. Von da an

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stiegen die Preise gegen Ende 1920 nochmals auf das Doppelte. Das Jahr 1921 brachte dann ein weiteres, nicht allzu starkes Anziehen der Preise; im Laufe des Sommers 1921 gerieten die Bücherpreise zu einem vollständigen Stillstand. Erst im Herbst setzte die neue Steigerung ein und geriet nun in Eilzugtempo, das sich zu überschlagen drohte.

Die Bücherpreise haben auch Mitte 1922 die allgemeine Geldentwertung nicht annähernd eingeholt. Nachstehend werden den oben angeführten Indexziffern für Bücher die entsprechenden Zahlen der Groß- und Kleinhandelspreise sowie der Goldankaufspreis der Reichsbank gegenübergestellt:

| Indexziffern | 1914 | 1920 | | 1921 | | 1922 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Anf. | Ende | Anf. | Ende | 1. Quartal | April | Mai |
| Bücher . . . . . | 100 | 207 | 477 | 529 | 590 | 1052 | 1600 | 2818 |
| Großhandelspreise . | 100 | 1123 | 1622 | 1606 | 1521 | 3596 | 6101 | 6571 |
| Kleinhandelspreise . | 100 | 2941 | 2680 | 2590 | 3650 | 4500 | 7500 | — |
| Geldpreis der Reichsbank für 100 Mk. | 100 | — | — | 1300 | 3000 | 3600 | 6000 | 6000 |

Daraus ergibt sich, daß die Bücherpreise hinter der allgemeinen Teuerung immer noch weit zurückbleiben.

Angesichts dieser Sachlage war das feste Bogenhonorar in Mißkredit gekommen. Verleger und Autor mußten zu einem anderen Honorarmodus übergehen, der das ursprünglich feste Verhältnis des Ladenpreises zum Honorar festhielt. Es schien ursprünglich ein höchst einfaches Verfahren, nach welchem das feste Bogenhonorar in den richtigen Anteil vom Verkaufspreis des Buches zum Schutz vor der Geldentwertung umgewandelt werden konnte. In dem oben durchgeführten *ersten Beispiel ist die Umwandlung scheinbar einfach durchzuführen!* Damals betrug das Honorar 3000 Mk. Der Gesamtladenpreis der 2000 Exemplare (à 7 Mk.) 14000 Mk. *Leicht, zu leicht zog daraus* der Verfasser und Verleger den Schluß, von jetzt ab mindestens 20 % vom Ladenpreis als entsprechende Vergütung anzusehen, die vor dem Pauschalhonorar den Vorteil hat, sich automatisch dem Geldwert anzupassen. Der Verleger mußte indes bald einsehen, daß er einem höchst schädlichen Trugschluß verfallen war und nun ebenso geschädigt würde wie in einzelnen Fällen der Autor, der ohne Rücksicht auf den Rückgang der Kaufkraft mit der gleichen Pauschale bei steigenden Bücher-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

preisen honoriert wurde. Es war nämlich mittlerweile eine immer schwererwiegende innere Kostenverschiebung auf dem Wege vom Manuskript zum fertigen Buch eingetreten. Dies führt zur Analyse des dritten Honorierungstypus.

3. Die Honorarform der Beteiligung am Erlös war für das wissenschaftliche Buch in der Zeit des festen Geldwertes nur in wenigen Ausnahmefällen geübt und kam hauptsächlich nur im Verlag der schönen Literatur vor, wo diese Art der Vergütung fast allgemein war. Der sichere, im voraus viel leichter abmeßbare Absatz des durch einen bekannten Verfassernamen von Klang in der Familie oder beim „Gebildeten" beglaubigten oder vom Literaten geeichten Romans oder sonstigen Buches irgendeiner literarischen Gattung erlaubte den Gewinnanteil in der Höhe von 15 und 20 % des Ladenpreises unschwer abzugrenzen. Im wissenschaftlichen Verlag dagegen bestimmt die wissenschaftliche Leistung, das Ansehen und der Name des Verfassers keineswegs das Maß der Verkäuflichkeit oder den Grad der Umlaufgeschwindigkeit des in dem Werke investierten Kapitals, also das Absatztempo, das in der Zeit des gleitenden Geldwertes für den Wirtschaftseffekt des Buches, für den Autor und den Verleger von entscheidender Bedeutung geworden ist. Der äußere und der ideale Erfolg des wissenschaftlichen Buches stehen viel häufiger in umgekehrtem Verhältnis als bei der Leistung des Romanschreibers, des Dramatikers oder des Essayisten. Ferner dehnt sich der Absatz des gelehrten Buches über eine viel größere Zeitstrecke aus als bei der Belletristik. Daraus entsteht beim wissenschaftlichen Buch außer einem beträchtlichen Zinsverlust, wenn der Autor am Absatz beteiligt ist, ein oft sich auf Jahrzehnte für eine kleine Auflage erstreckendes Abrechnungsverhältnis, das in vielen Fällen die nie versiegende Quelle der Enttäuschung, des Mißtrauens, mindestens des Unbehagens auf der Verfasserseite bildet und für den Verleger zu einer von der produktiven Arbeit abgezogenen, nach jeder Hinsicht schlecht vergoltenen Pfennigfuchserei, Rechnerei und Zählungsarbeit ausarten kann, von der sich nur der einen Begriff zu machen imstande ist, welcher die aus unzähligen Rinnsalen sickernden Absatzziffern zusammenstellen, bearbeiten und dem Verfasser verständlich und plausibel vortragen muß. Alle diese Schwierigkeiten, auch nicht die beim wissenschaftlichen Buch viel schwierigere Errechenbarkeit und die jeder Gesetzmäßigkeit oder Schablonisierung spottende Gültigkeit eines Verteilungsmaßstabes, einerseits eines Maßstabes für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Verteilung zwischen dem, was an Kosten dem an der Fertigstellung des Endproduktes „Buch" Beteiligten „zugerechnet" werden darf, und auf der anderen Seite eines Maßstabes der Ertragsverteilung, alle diese Schwierigkeiten können jedoch die infolge der Geldwertschwankung unvermeidbar gewordene Umwandlung des Pauschalhonorares in eine elastischere Honorarform nicht hindern. Um nachzuweisen, daß die rein mechanische Umwandlung des Pauschalhonorares in ein Beteiligungshonorar nach dem ursprünglichen Verhältnis von Ladenpreis zum Bogenhonorar nicht zum Ziele führt, also zur Klärung der gerechten Anteilhöhe des Verfassers, des iustum pretium der Autorenleistung und zur Auffindung des Weges zu dieser gerechten Bezahlung, müssen innerhalb der Methode der prozentualen Vergütung vom Verkaufspreis (Ladenpreis oder Buchhändlernettopreis) zwei wiederum völlig verschieden zu beurteilende Honorierungsarten unterschieden werden: In dem einen Fall ist die Bemessung der Vergütung nach einem Bruchteil des Preises lediglich eine Rechnungsart zur Ermittlung des in Wirklichkeit von beiden Seiten gewollten Pauschalhonorares. Der Verfasser erhält im voraus bei Ausgabe x-Prozent des Ladenpreises jedes Exemplares multipliziert mit der Höhe der Auflage. Irgendeine Beteiligung am Risiko, also ein Erfolgshonorar, kommt nicht in Frage; der Verleger setzt voraus, die Auflage restlos an den Mann zu bringen. Dies kann naturgemäß nur die Methode der Honorierung eingeführter Werke, meist Lehrbücher oder bekannter, von jedem Sortimenter dauernd auf Lager geführter Hauptwerke von Autoren mit Namen von Rang und Klang sein; oft sind auch berühmte Modebücher darunter, deren Wert mitten im Streite der Tagesmeinung steht. Nomina sund odiosa. Die andere Form der Bezahlung eines Prozentsatzes vom Ladenpreis ist das eigentliche Erfolgshonorar: der Verfasser erhält soundsoviel Prozent vom Ladenpreis jedes verkauften gehefteten Exemplares. Das Publikum, die größere oder geringere Absatzfähigkeit bestimmt hier also zuletzt die Honorarhöhe.

Heftiger Streit ist entstanden über die Beteiligung des Autors an Ladenpreiserhöhungen innerhalb der Absatzperiode einer Auflage, also im besonderen an Preiserhöhungen des gesamten älteren, oft sehr alten Lagers. Es handelt sich hier um die gleichen Fragen, die bereits seit 1917 die Gemüter heftig erregten: Ist es überhaupt volks- und betriebswirtschaftlich begründet, Preise, die nach den Gestehungskosten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kalkuliert sind, nach der Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung während des Verkaufes der Auflage gleitend hinaufsetzen; zweitens nach welchem Schlüssel hat diese Erhöhung stattzufinden und drittens kann der Autor Anteil an der Preisdifferenz verlangen. Die rechtliche Seite der Ladenpreiserhöhung und die Erörterung des § 21 des Verlagsgesetzes[4] soll hier unterbleiben, und da es sich in § 21 um eine Bestimmung dispositiven Rechtes handelt, lediglich der wirtschaftlich richtige Ausgleich der Interessen für eine neue vertragliche Regelung und für eine gütliche Vereinbarung bezüglich dieses Punktes in bereits bestehenden Verlagsverträgen untersucht werden. Die erste Frage der volks- und privatwirtschaftlichen Rechtfertigung der Bücherpreiserhöhung in Zeiten von Geldwertschwankungen, wie wir sie jetzt erleben, ist nur ein Ausschnitt aus der allgemeinen Frage der richtigen Finanzpolitik der privaten und öffentlichen Unternehmungen in derartigen Zeiten. Das Problem, innerhalb des Spezialfaches der Betriebswirtschaftslehre sowie des Steuerrechtes in einer Reihe außerordentlich hochstehender Schriften sorgfältig und umsichtig behandelt[5], hat im Kreise der Fachgelehrten der Staatswissenschaften alten Stils noch zu wenig Beachtung gefunden, sonst hätte eine Aufforderung, wie sie Karl Bücher an den Buchhandel richtet, den Wert des deutschen Geldes zu erhalten und zu stützen und nicht in einem verhängnisvollen Zirkelschluß zu seiner Erschütterung durch Preiserhöhungen älterer Werke, die noch unter billigen Produktionskosten standen, beizutragen, unmöglich erhoben werden können. Der Angelpunkt für die Prüfung der volkswirtschaftlichen Richtigkeit einer Preiserhöhung von Waren, die ihren Rechtfertigungsgrund scheinbar nicht in der Höhe der Produktionskosten und in der Selbstkostenberechnung hat, ist das Problem der richtigen Bewertung von Vorräten und Rechten eines Betriebes innerhalb einer gewissen Geldwertverschiebungsperiode sowie der daran anknüpfende Begriff der Wertverminderung und seiner buchmäßigen

[4] § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 lautet: Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

[5] In folgenden fünf Schriften, die ihrerseits wieder eine reiche Literaturübersicht enthalten, entfaltet sich erschöpfend das Problem: Ernst Walb, Das Problem der Scheingewinne (akadem. Antrittsrede), Freiburg i. B. 1921; zwei Vorträge über Scheingewinne: Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne von E. Schmalen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Darstellung durch die sogenannten Abschreibungen oder in der Form sogenannter Wertberichtigungskonten. Unser gesamtes Privatrecht einschließlich des Handelsgesetzbuches und des Verlagsrechtes (in seinem § 21) steht unter der Alleinherrschaft und der Fiktion eines einheitlichen und beständigen Geldwertes; an Probleme, wie sie die Zeit schwankenden Geldwertes gebracht hat, haben die Gesetzgeber weder des Handelsgesetzbuches noch des Verlagsrechtes noch der Steuergesetze gedacht. Der Verfasser wissenschaftlicher Werke hat sich bald von der Fiktion der gleichbleibenden Bedeutung der deutschen Mark abgewendet und den Verleger gefragt: Was kann ich mir für Dein Honorar kaufen? Der Autor nahm die von dieser Fiktion sich abkehrende und rein wirtschaftlich denkende Umwandlung des Pauschalhonorares in ein prozentual festgelegtes Tantiemen-Honorar als selbstverständlich und zeitgemäß hin, nahm jedoch bei Preiserhöhungen innerhalb einer Auflage sofort den formalrechtlichen Standpunkt des § 21, sich die Genehmigung zur Preiserhöhung abkaufen zu lassen, ein oder glaubte zum mindestens eine prozentuale Beteiligung an einer Preiserhöhung beanspruchen zu können, die ausschließlich von der Geldentwertung erzwungen war, auch wenn die Honorierung vor Jahr und Tag, also zurzeit eines ganz anderen, besseren Geldwertes erfolgt war. Daß die Errechnung des nach den Produktionskosten wirtschaftlich richtigen Ladenpreises unter sorgfältigster Berücksichtigung der Ersatzbeschaffungskosten, in erster Linie des Papiermaterials, zu erfolgen hat, ist nach vielen Widerständen ungeteilte Meinung des gesamten deutschen Verlags geworden. Die Notwendigkeit und Richtigkeit dieser Berechnungsart steht auch wirtschaftswissenschaftlich einwandfrei fest und ist im besonderen in den obenerwähnten betriebswissenschaftlichen Schriften nachgewiesen. Nach dem nominellen Kostenaufwand in einer Zeit schwindenden Geldwertes zu rechnen, hieße für den wissenschaftlichen Verleger im Sturmschritt zum kapitalarmen Zwergbetrieb herabsinken,

---

bach und Die Finanzpolitik der Unternehmung im Zeichen der Scheingewinne von W. Prion, Jena 1922; Steuerrechtliche Bilanzfragen auf Grund der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und des deutschen Reichsfinanzhofes rechtsvergleichend dargestellt, von Richard Rosendorff, Wien 1922; W. Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung (Betriebs- und finanzwissenschaftl. Forschungen, herausg von F. Schmidt, Heft 10), Leipzig 1921; F. Schmidt, Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft (Betriebs- und finanzwissenschaftl. Forschungen, herausg. v. F. Schmidt, Heft 14), Leipzig 1921.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in welchem der ursprüngliche, bei Beginn der Geldentwertungsperiode gegebene Betriebsapparat, das Betriebsunkostenkonto, namentlich der Aufwand für einen nach Leistung und Kopfzahl gleichbleibenden Stamm von tariflich entlohnten Angestellten in kürzester Zeit zu einer erdrückenden Last würde.

Als angemessen kann man, nach dem allgemeinen Stand der Geldverhältnisse und des Büchermarktes im Juli 1922 berechnet, folgende Zuschläge zu den bereits erschienenen wissenschaftlichen Werken ansehen:

1. Für alle bis Ende 1918 ausgegebenen Bücher und Zeitschriften das 20—25 fache (1900—2400 %).
2. Für die gleichen Werke des Jahres 1919 das 12—15 fache (1100 bis 1400 %).
3. Für die Druckschriften des Jahres 1920 das 7—10 fache (600 bis 900 %).
4. Für das Jahr 1921, je nach dem Zeitpunkt, in welchem sich die katastrophale Wirkung der Nichtbeachtung des Ersatzbeschaffungsgrundsatzes in der Vorstellung der Betriebsleitung allmählich formte und durchsetzte, 100 und 200 %.
5. Erst für die seit 1922 erschienenen Werke hat sich das Wiederherstellungskonto als lebenserhaltendes Prinzip in Recht und Wirtschaft, auch bei der Bildung des Bücherladenpreises, auf der ganzen Linie durchgesetzt.

Im Falle des reinen Erfolgshonorares (Anteil vom Ladenpreis jedes verkauften Exemplares) ist die Lösung der Frage nach dem Anteil des Verfassers an der Preiserhöhung unbestritten: Der Autor nimmt an dem Erlös mit dem Satze teil, zu dem tatsächlich das einzelne Stück im Inland oder Ausland verkauft wurde; die Abrechnung gestaltet sich zwar kompliziert und schwierig, da meist in jeder (regelmäßig einjährigen) Abrechnungsperiode die verschiedensten Preise zur Verrechnung kommen; aber grundsätzlich ist keine Meinungsverschiedenheit möglich, selbst für den Fall, daß der Vertrag statt eines Bruchteiles des Verkaufs- oder Ladenpreises die Summe selbst nennt, die der Verfasser von jedem verkauften Stück erhalten soll. Wenn der Autor bei Ausgabe für die ganze Auflage oder für einen Teil der Auflage, etwa für 1000 Stück, den vereinbarten Anteil im voraus bekommen hat und nur für den Rest Abrechnung von jedem abgesetzten Exemplar ausgemacht ist und sich bei heftigen Geldwertschwankungen



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schon während des Verkaufes der Auflage oder ihres abgegoltenen Teiles die Notwendigkeit von Preiserhöhungen herausgestellt hat, dann nimmt der Autor an den Preiserhöhungen voll teil, die für die nicht bezahlten Exemplare vom Verleger in Geltung gesetzt werden. Treffen Erhöhungen auf bereits honorierte Stücke, so darf die Erhöhung (nach ausländischen Valuten, Reichsindex oder Goldankaufspreis gerechnet) die tatsächliche Geldentwertung einschließlich der Mehrkosten für reine Betriebsausgaben nicht übersteigen; an solchen Preiserhöhungen nimmt der zu dem früheren besseren Geldwert bezahlte Verfasser nicht mehr teil.

Wie läßt sich der angemessene Prozentsatz des Autorenanteils bei dieser Honorarform finden?

Angenommen, ein fester Anteil vom Ladenpreis oder Buchhändlernettopreis sei beim ersten Vertragsabschluß oder nachträglich durch Umwandlung des Bogenhonorares in ein „entsprechendes" Tantiemenhonorar festgelegt. Um das Ergebnis vorauszunehmen: Die Beibehaltung eines festen Hundertelsatzes vom Netto- oder Ladenpreis als Honorar bedeutet innerhalb einer anhaltenden Geldentwertungsperiode gegenüber dem Verleger bei neuen Auflagen dasselbe Unrecht wie es die Beibehaltung des pauschalen Bogenhonorares nach Verlagsverträgen, die bei konstantem Geldwert bis 1917/18 abgeschlossen wurden, dem Autor gegenüber bedeuten würde. Denn die Beibehaltung eines festen Prozentsatzes als Vergütung für den Verfasser zwingt den Verleger, einen Preis für das Werk anzusetzen, der den Rang des Buches auf der allgemeinen Bedürfnisskala, den Dringlichkeitsgrad dieses Bedürfnisses in der gesellschaftlich sehr fein abgestuften Bedürfnisreihenfolge in barbarischer Weise unberücksichtigt läßt, vor allem die elementare Tatsache außer acht läßt, daß das neue wissenschaftliche Werk nicht zum notwendigen Lebensbedarf zählt und daß seine Nutzung nicht einmal den käuflichen Erwerb voraussetzt, da es ausgezeichnete Hochschul-, Staats- und Stadtbibliotheken und außerdem den Weg der privaten Bücherverleihung gibt.

Nehmen wir wieder das oben gewählte erste Zahlenbeispiel (S. 278). Das Honorar von 150 Mk. für den Druckbogen für eine Auflage von 2000 bedeutet bei einem Ladenpreis von 7 Mk. 21,4 % Anteil vom Ladenpreis. Bei 25fachem Ladenpreis, der Juli 1922 das Maß des Erträglichen schon fast überschreitet, würden 21,4 % vom

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ladenpreis 75 000 Mk., d. i. ebenfalls das 25fache des Friedenshonorares, bedeuten, also dem Verleger gegenüber dem oben auf S. 279 angenommenen sechsfachen Satz eine Mehrausgabe von 57 000 Mk. verursachen, demgemäß bei Verkauf der ganzen Auflage statt 42 000 Mk. Gewinn einen Verlust von 15 000 Mk. bringen. Um wie in den Vorkriegszeiten den Unternehmergewinn auf die gleiche Stufe wie die Verfasservergütung zu bringen, müßte (bei gleichbleibenden Handlungsunkosten von 31 912 Mk.) der Ladenpreis etwa 55fach, also zu 385 Mk. für ein im Frieden 7 Mk. kostendes Lehrbuch angesetzt werden, wenn 20 % Tantiemenhonorar beibehalten werden sollen, d. h. es muß über das Doppelte des Preises hinausgegangen werden, der heute (Juli 1922) noch gerade als erträglich bezeichnet werden kann. Da somit das starre Tantiemenhonorar in einer Zeit unaufhaltsamer Geldentwertung, wie gezeigt, den Preis nicht proportional, sondern progressiv steigert, so ist dieser Honorarmethode das Urteil gesprochen. Ihre kulturelle Schädlichkeit liegt außer in einer unerträglichen Verteuerung des wissenschaftlichen Buches, in der vollständigen Verdrängung jüngerer uneingeführter wissenschaftlicher Kräfte, weil die Kapitalanspannung bei derartigem Aufwand an Herstellungskosten und Honoraren, wie er hier am Beispiel gezeigt wurde, dem Verleger jegliches Sich-Einsetzen für neue Manuskripte und Ideen, die sich nur langsam Bahn brechen können, im vornherein verbietet. So wichtige Folgerungen gegen das starre Anteilshonorar mögen wiederum durch anders errechnete Zahlen nochmals beweiskräftig unterlegt werden. Dr. de Gruyter führt in den schon oben zitierten Aufsätzen in der deutschen Verlegerzeitung nach dem Stand der Dinge im Januar 1922 aus:

„Die Täuschung, der der Verleger bei der Verhandlung mit dem Autor über eine prozentuale Anteilnahme vom Ladenpreis so leicht unterliegt, besteht darin, daß er die Anzahl der Hundertteile, die der Verfasser zu erhalten wünscht, auf den gleichen Ladenpreis als Nenner bezieht, für den er die Hundertteile *seines* Angebotes errechnet hatte. Beispiel: Der Verleger war willens, für ein Buch, für das er einen Ladenpreis von 4 Mk. in Aussicht genommen, 8 % an Honorar zu gewähren, hat sich aber durch den Verfasser zur Hinaufsetzung auf 12 % bestimmen lassen. So resultiert daraus, in Bogenhonorar umgerechnet, nicht, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte, eine Erhöhung von 320 Mk. auf nur 480 Mk. für den Bogen in 1000 Auflage, sondern, da der Ladenpreis mindestens auf 5 Mk. gesteigert werden



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

muß, eine Erhöhung von 320 Mk. auf 600 Mk., d. h. nahezu die Verdoppelung und für den Verleger überdies die Wahrscheinlichkeit einer Absatzminderung, die in dem geringen Mehr, das ihm nach Abzug des erhöhten Honorars und des Sortimenterrabattes von jener Erhöhung bleibt, keine genügende Deckung findet. Um über die Wirkung ins klare zu kommen, die die prozentuale Berechnung des Honorars vom Ladenpreise auf den Ladenpreis ausübt, hatte ich unlängst im Gespräch mit einem Autor die folgende Frage zur Erörterung gestellt:

Angenommen, der Ladenpreis eines Buches, auf dem ein Honorar nicht lastet, und das mit 40 % Sortimenterrabatt ausgestattet ist, betrage 100 Mk. Wie muß sich der Ladenpreis dieses Buches stellen, wenn darauf dem Autor ein Honorar von 5, 10, 15, 20, 25 % des neuen Ladenpreises gewährt werden und dem Verlage der gleiche Nettopreis wie bei einem Ladenpreis von 100 Mk. ohne Honorar erhalten bleiben soll?

Die Antwort darauf gibt die Formel

$$N = \frac{(1 - 0{,}r)\,A}{1 - 0{,}h - 0{,}r}$$

worin A den Ausgangsladenpreis (100 Mk.), N den zu suchenden Ladenpreis, h den Honoraranteil des Verfassers in Prozenten, zum neuen Ladenpreis, r den Sortimenterrabatt ebenfalls in Prozenten zum neuen Ladenpreis ausdrückt. Sie zeigt uns, daß der neue Ladenpreis sich stellt

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei | 5 % | Honoraranteil | auf | Mk. | 109,— |
| „ | 10 % | „ | „ | „ | 120,— |
| „ | 15 % | „ | „ | „ | 133,— |
| „ | 20 % | „ | „ | „ | 150,— |
| „ | 25 % | „ | „ | „ | 171,—. |

Diese Formel berücksichtigt jedoch nicht die wahrscheinliche absatzmindernde Wirkung, die mit der eintretenden Preiserhöhung verknüpft ist, und der Verleger wird deshalb nur selten umhin können, diesem Umstand in Anpassung an die Besonderheit des Falles durch eine weitere Preiserhöhung Rechnung zu tragen, von der der Anteil von Verfasser und Sortimenter zusammen wiederum die größere Hälfte verzehrt."

Seit dem Januar 1922, als diese Rechnung aufgestellt wurde, sind die krassen Wirkungen gleichbleibenden Anteilhonorars mit fortschreitender Senkung des Markkurses noch deutlicher geworden. Sicherlich war auch das frühere feste Bogenhonorar keine Vergütung wie in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem Werk- oder Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts, sondern gleichsam eine geronnene, vorausgenommene Gewinnbeteiligung, der antizipierte Ertragsanteil an einem Gesellschaftsunternehmen, der zum Anteil des anderen Gesellschafters, des Verlegers, in einem ganz bestimmten unverrückbaren Verhältnis stand. Dieser zum Pauschalhonorar geronnene Anteil mußte wieder zu seinen Elementen und Abhängigkeitskoeffizienten eingeschmolzen werden, in dem Augenblick, als das Gehäuse sich zu dehnen und in Zuckungen zu geraten begann, das man Jahrzehnte für ein starres, dem Honorar Grenzen setzendes System gehalten hatte. Kaum hatte man jedoch dem festen Bogenhonorar durch jene Umwandlung die gewünschte Elastizität gegeben, als mit dem vollständigen Stabilitätsverlust der deutschen Währung alle Spesen des Verlegers in ein unaufhaltsames Gleiten kamen und nun plötzlich der tantiemenberechtigte Autor an der Verteuerung auch des abgelegensten Spesenanteils automatisch seinerseits teilnahm. Die Verteuerung der Frachten, die neuen Steuern, im besonderen die Umsatzsteuer, die der allgemeinen Preissteigerung weit vorauseilenden Materialkosten vom Druckpapier bis herab zum Bindfaden, jede Angestelltentariferhöhung erhöhte nun selbsttätig das Honorar, damit die Unkosten und naturgemäß infolgedessen, da der Verfasser auch noch einmal an den durch seine eigene Honorarerhöhung hinaufgeschraubten Verkaufspreis partizipierte, in progressiver, statt proportionaler Weise den Bücherpreis. In dem oben S. 291 angeführten Beispiel kann die Mehrausgabe an Honorar in der Differenzialhöhe von 57 000 Mk., nämlich in der Gesamthöhe von 75 000 Mk., statt von 18 000 Mk., was einem erträglichen Ladenpreis und einem mit dem Honorar gleichbleibenden Unternehmergewinn angemessen wäre, nicht etwa mit dieser festen Summe auf die 2000 Konsumenten mit 28,50 Mk. pro Stück umgelegt werden, sondern verteuert das Buch um 210 Mk. (von 175 Mk., dem 25 fachen, auf 385 Mk., das 55 fache), weil jedes Kostenelement, das, wie Sortimenter- und Verfasseranteil sich nach dem Verkaufspreis bemißt und somit als vervielfachter Posten in der Kalkulation auftritt, nicht summarisch, sondern multiplikativ auf den Bücherpreis wirkt.

Nicht das Anteilshonorar als solches, sondern der gleichbleibende Prozentsatz vom Laden- oder Nettopreis hat diese Wirkung, und zwar um so gefährlicher, je weiter sich die Geltung der Verträge auf künftige Auflagen bezieht. Es kann kein Trost für den Verleger sein,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß das starre Festhalten an ein- und demselben Prozentsatz den Autor miterschlägt: Denn jene progressive Preisauftreibung bringt auch das beste marktgängigste Werk, das Jahrzehnte für Autor, Sortiment und Verlag eine dauernd fließende Einnahmequelle war, in kurzer Zeit zum Erliegen. Wenn mit Recht die Gerichte in letzter Zeit entschieden haben, daß der Verfasser gegenüber einem festen Bogenhonorar, das für mehrere Auflagen vereinbart ist, eine Erhöhung nach dem verminderten Geldwert für neue Auflagen durchsetzen kann, so gilt das gleiche, mit den gleichen Gründen, für den Prozentsatz des Verfasseranteils vom Verkaufspreis: Ein fester Prozentsatz von 20 %, 15 %, ja 10 % vom Ladenpreis, der in einem Vertrag für alle künftigen Auflagen eines Werkes vereinbart ist, unterliegt, unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen, der Revision; der Verleger hat einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung auf eine Höhe, die das Buch verkäuflich erhält, also einen richtigen Durchschnittspreis, der für ähnliche Bücher am Platze ist, erlaubt und den Gewinn des Verlegers auf dem Niveau beläßt, das bei Abschluß des Tantiemenvertrages von den Parteien gewollt war. Einem richtigen Verleger wird einem einsichtigen Verfasser gegenüber allerdings auch ohne Erhebung eines Rechtsanspruches der schlüssige Nachweis gelingen, daß die angemessene Herabsetzung des Tantiemensatzes dem Autor nichts nimmt, sondern rechtzeitig die Verstopfung der Quelle verhindert, die ihm in regelmäßigem Flusse gute und dauernde Einkünfte bringt. Am besten wird bei dieser Auseinandersetzung die nominelle Höhe des für die letzte Auflage gezahlten Honorars zum Ausgangspunkt genommen und dazu ein der Geldentwertung proportionaler Zuschlag summiert, so daß das neue Kostenelement wie jede Unkostenverteuerung nicht progressiv wirkt und damit Autor und Verleger als Schicksalsgenossen ihre Bezüge in gleicher, allerdings sehr weit hinter der allgemeinen Verteuerungskurve zurückbleibender Höhe halten, im wohlverstandenen eigenen Interesse der Erhaltung der Verkäuflichkeit des wissenschaftlichen Buches nach dem ihm von der Gesellschaftsordnung angewiesenen Rang auf der Bedürfnisleiter.

Das feste Bogenhonorar — wir nannten es ein geronnenes Tantiemenhonorar — hat sich somit für das wissenschaftliche Werk als die richtige Honorarmethode herausgestellt, allerdings unter strikter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beifügung einer Geldentwertungsklausel. Die Erhöhung des Honorars bei Herabgleiten der Kaufkraft und des Geldwertes kann nach dem Kursstand eines ausländischen hochvalutigen Zahlungsmittels oder nach der monatlich veröffentlichten, für den Wohnsitz des Autors gültigen amtlichen Teuerungszahl oder drittens nach dem Goldankaufspreis der Reichsbank festgesetzt werden. Keinen dieser drei Wege halte ich für die Honorierung des wissenschaftlichen Buches für richtig. Die richtige Klausel entnimmt ihren Maßstab aus dem eigenen Produktionsgebiet, für das sie wirken soll: Der durchschnittliche Ladenpreis eines Druckbogens eines ähnlichen wissenschaftlichen Werkes nach dem Stand des Vertragsabschlusses ist der Ausgangspunkt der Honorarerhöhung. Das Steigen dieses Preises vom Tage des Vertragsabschlusses bis zur Honorarfälligkeit, die im Mittelpunkt der geldlichen Beziehungen zwischen Verleger und Autor in einer Zeit gleichmäßiger Geldentwertung naturgemäß stehen muß, zeigt gleichzeitig das Steigen des Honorars an; beide verändern sich in gleichen Proportionen; den Ladenpreis setzt der Verleger mit dem Ziele an, Verleger und Verfasser die gleichen Erträge zu verschaffen. Warum auf dem Wege zu diesem Ziele die größte Selbstbeschränkung unerläßlich ist und namentlich der Verleger außerordentlich weit hinter einer Gewinnrate zurückbleibt, die ein Industrieller oder Kaufmann von gleicher Einkommenshöhe in normalen Vorkriegszeiten nach mittleren Maßen erreichen konnte, warum sich auch hier die Schicksalsgemeinschaft zwischen Gelehrten und anständigen Verlegern mutatis mutandis zeigt, die Gründe dieses Zurückbleibens im Einkommensniveau ergeben sich aus den eigentümlichen Produktionsgesetzen des wissenschaftlichen Buches, die hier nach zwei Seiten, gemäß den zwei in Frage kommenden Produzenten, betrachtet werden sollen.

## II. Die Produktionsgesetze des wissenschaftlichen Buches.

Für die Frage des Preises der in Buchform geleisteten schriftstellerischen Arbeit des Gelehrten, welche mit dem Autorenhonorar bezahlt wird, ist der Stand der Bedürfnisbefriedigung, welche das fertige Buch gewährt, und seiner Veränderungen von maßgebender Bedeutung; dagegen tritt die in dem Manuskripte enthaltene Arbeitsmenge zurück. Dieses Schicksal teilt die gelehrte mit jeder anderen literarischen Arbeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ob ein Mensch zehn Jahre, ja ein Leben, oder wenige Wochen zur Herstellung eines Manuskriptes gebraucht hat, beeinflußt den Preis, den er dafür erhält, in keiner Weise. Die „Selbstkosten", das sind die auf das spezielle Buch treffenden Teile der allgemeinen Ausbildung und speziellen Vorbereitung einschließlich einer gewissen Quote der Lebenshaltungskosten plus Kosten der Hilfsmittel, sind für die Honorarhöhe, ja für die Frage, ob ein Buch überhaupt honoriert werden kann, von keiner Bedeutung. Damit scheint für die schriftstellerische Arbeit die Arbeitswerttheorie der klassischen Nationalökonomie schlechthin beseitigt. Für die gelehrte Leistung als Ware in Buchform gilt dagegen im vollen Umfange die von Menger, Jevons und Walras begründete, von Böhm-Bawerk, Schumpeter und Wieser glänzend fortgeführte Grenznutzenlehre. Diese Lehre stellt die Erklärung des Wesens der Preisbildung in der ökonomischen Theorie in den Vordergrund und mißt dem Moment der Arbeitsmenge als Regulator und Maßstab des Güterwertes überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung zu[5]. Der Vorwurf, die Grenznutzenlehre sei nichts anderes als eine Beschreibung der Denkweise des Interessenten und Unternehmers, ist von Schumpeter (a. a. O. S. 118) genau so bündig widerlegt worden wie der gegen diese Lehre gerichtete Vorwurf des psychologischen und philosophischen Hedonismus. Daß die Tatsache des Bedürfnisses und die auf ihr beruhende Nutzwirkung des Gutes „Buch" alle anderen Momente bei der Beurteilung über die angemessene ökonomische Vergütung verdrängt, wurde schon berührt. Die Schätzung der wissenschaftlichen Arbeit für den Verleger nach ihrem Arbeitsaufwand ist, wie Schumpeter für die Schätzung der Güter im allgemeinen Wirtschaftsleben nachgewiesen hat, nur eine „vom praktischen Leben vorgenommene Kürzung des tatsächlichen Zusammenhanges"; die Berechnungen des Unternehmers, hier des Verlegers, sind nur der Widerschein von Wertungen der Konsumenten. In höherem Maße als von jeder anderen Ware gilt dieses allgemeine Wert- und Preisgesetz für das Buch, dessen Wertung durch den Konsumenten wiederum nur eine alternative Gebrauchswertschätzung sein kann. Selbst die einmalige, unbezahlbare Leistung des ganz großen Forschers, die ihren Niederschlag in einer Druckschrift gefunden hat, unterliegt psychologisch bei der Entscheidung des Bücherkäufers dieser Abwägung gegenüber

[5] Vgl. Joseph Schumpeter, Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte im „Grundriß der Sozialökonomik", Tübingen 1914, Bd. I, S. 98 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Dringlichkeit derjenigen Bedürfnisse, die im Gegensatz zum Bücherbedarf ausschließlich auf dem Wege des Kaufes, der Miete usw., jedenfalls der Hingabe von Geld oder Geldeswert befriedigt werden müssen.

Adam Smith hat in dem berühmten Kapitel X (Of Wages and Profit in the different Employments of Labour and of Stock) im ersten Buch seines Grundwerkes der Lage „jener unglücklichen Klasse von Menschen, die man gewöhnlich Gelehrte nennt", gedacht und sehr bitter gesagt, die Tätigkeit eines Gelehrten als Forschers und Lehrers „sei immer noch ein ehrenwerteres, nützlicheres Geschäft als das eines Menschen, der für einen Buchhändler schreibt, wozu die Buchdruckerkunst Veranlassung gegeben habe"; die eigentlichen Ursachen der gedrückten Lage der Bücherschreiber hat Smith jedoch noch kaum erkannt. Die Gründe der niederen Verlagshonorare sieht er in der allgemeinen Situation der freien Berufsarten überhaupt. „Gib deinen Sohn zu einem Schuhmacher in die Lehre, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß er ein Paar Schuhe machen lernen wird; laß ihn nun aber die Rechte studieren, und es ist zwanzig gegen eins zu wetten, daß er nicht soweit kommen wird, von seinem Amte zu leben." Die freien Berufe seien ein Lotteriespiel; .... in a perfectly fair lottery, those who draw the prizes ought to gain all that is lost by those who draw the blanks. Die Lotterie der freien Berufe sei jedoch keine ehrliche Lotterie, sonst müßten diejenigen, die in der Ausübung eines freien Berufes ihr Ziel erreicht hatten, außer der Vergütung für ihre eigene kostspielige Erziehung und ihren Lebensunterhalt die Vergütungen miterhalten, die auf die zwanzig anderen träfen, die niemals zu einem Erwerb gelangen; .... and that (Smith meint das Rechtsstudium), as well as many other liberal and honourable professions is, in point of pecuniary gain, evidently under-recompensed. Die Ehre, welche denen zuteil wird, die es darin zu etwas Ausgezeichnetem bringen, und den übertriebenen Begriff der meisten Menschen von ihren Fähigkeiten hält Smith für die wahren Gründe der beklagenswerten Unterbezahlung der „geistigen Arbeiter". Jene Dürftigsten unter den Gelehrten, die für Brot schreiben, hätten nur das eine Gute, daß sie die üblichen Honorare der übrigen Gelehrten, die als öffentliche oder private Lehrer tätig sind, auf einer erträglichen Höhe halten; denn auch diese Vergütungen wären noch geringer, „wenn nicht die Konkurrenz jener noch dürftigeren Gelehrten, die für Brot schreiben, von dem Markte verschwände; und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vor der Erfindung der Buchdruckerkunst scheinen ein Studierender, ein Gelehrter (scholar) und ein Bettler so ziemlich gleichbedeutende Begriffe gewesen zu sein, und die Rektoren der Universitäten gaben vor dieser Zeit ihren Studenten oft Erlaubnisscheine zum Betteln".

Wir wenden uns den geläuterten Lehren der neuesten exakten Wirtschaftstheoretiker zu, die, auf den Lehren der Klassiker fußend, in ihren letzten zusammenfassenden Darstellungen[6] diejenige strenge Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft geboten haben, die auch für die Erklärung der Produktionsgesetze, namentlich des Preisbildungsprozesses des wissenschaftlichen Buches, von der Verleger- und von der Autorenseite her die brauchbarsten Elemente liefern. Schon die allgemeine Lohnlehre dieser Wirtschaftstheoretiker wendet sich an vielen Stellen nachdrücklich gegen den Begriff der „Ware Arbeit" und gegen die Anschauung, als ob die „Ware Arbeit" ganz unter das rücksichtslose Preisgesetz des Marktes gestellt sei (vergl. Wieser a. a. O. S. 250 u. passim). Die Ansicht von den Unterhaltsmitteln als „Produktionskosten der menschlichen Arbeit" wird abgelehnt. Die Arbeit, um wieviel weniger die wissenschaftliche Arbeit des Schriftstellers, ist kein Produkt; sie entsteht nicht durch einen Prozeß, der mit dem Produktionsprozeß der Ware irgendeine Verwandtschaft hat. Für die Höhe der Entlohnung des wissenschaftlichen Schriftstellers kommen weder zu vergütende „Auslagen" und „Selbstkosten" für Schreibmaterial und Porto, für Wohnung und Beheizung noch eine Berechnung nach der aufgewendeten Stundenzahl in Frage. Der Bedarf, der Absatz allein ist ausschlaggebend für die Arbeitsvergeltung. Der Inhalt der Arbeit des Gelehrten, d. h. ihr Gegenstand, ihre Ausdehnung und ihre Form, wird jedoch regelmäßig ohne Rücksicht auf die Nachfrage gewählt. Schumpeter vermag diese Beobachtung in seine allgemeine Lohn- und Verteilungstheorie[7] sehr wohl einzufügen. Daß der Gelehrte, der Künstler, der Unternehmer, der Arbeiter, daß sie alle ihre Berufe durch zwingende Umstände innerhalb ihrer sozialen und nationalen Kreise, als Kinder ihres Landes und ihrer Klasse, wählen, nicht frei nach der größten Entlohnung, das heiße ökonomisch nichts anderes, als daß das Angebot der Arbeit überhaupt nicht vom Wert-

[6] Vor allem Fr. v. Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft im „Grundriß der Sozialökonomik" Bd. I, S. 125 ff., und Schumpeter a. a. O.

[7] Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908, S. 348 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

prinzip beherrscht werde, wie das von Grund und Boden und jedem anderen Gute gelte. Der Produktionsprozeß des Büchererzeugers und das Schaffen des freien wissenschaftlichen Schriftstellers lassen sich darüber hinaus mit dem Schaffensprozeß anderer Warenproduzenten oder Arbeiterkategorien nicht vergleichen. Es stehen hier außerwirtschaftliche Erscheinungsreihen derart in dem Vordergrund, daß die regelmäßigen Gesetze der gesellschaftlichen Wirtschaft an vielen Stellen durchbrochen werden oder Veränderungen erleiden. Die „Arbeit" des wissenschaftlichen Schriftstellers, des echten Gelehrten hat mit der Arbeit im landläufigen Sinn nur den Wortklang gemein. Das Charakteristische der Arbeit der handarbeitenden Klassen, die Arbeitslast, „die Minderung an Ruhe, Freiheit und Glück", das Bestreben der möglichsten Herabsetzung des Kraftaufwandes, verbunden mit dem höchstmöglichen Nutzeffekt, fehlen im Schaffensprozeß des wissenschaftlichen Schriftstellers. Alle arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Kategorien versagten hier schlechthin. Der ausgezeichnete rheinische Dichter Wilhelm Schäfer[8] definiert den Schriftsteller als den Mann, „in dem das Gewissen und Bewußtsein der Zeit wach geworden ist, ohne daß es sich in religiösen oder sonstigen Quacksalbereien entlädt, der dafür aber die wirkliche Gabe der Schrift hat, d. h. für seine Gedanken einen Ausdruck findet, der auch den raffiniertesten Geschmäckler noch aufregen muß und der doch von einer solchen Klarheit ist, daß er trotz dem schäumenden Widerspruch aller Fachmenschen und guten Bürger sofort von den lebendigen Köpfen der Jugend aufgenommen und als menschliches Gemeingut weitergegeben wird. Ein solcher Schriftsteller war jener Friedrich Nietzsche, dem die angestellten Philosophen Deutschlands mit gesträubten Haaren das philosophische Bürgerrecht verweigerten und der bei allen Fakultäten ausgemietet, zuletzt als Dichter abgestempelt wurde". Das Motiv des wirtschaftlichen Handelns, der Wunsch nach dem Erwerb wirtschaftlicher Güter kann unzweifelhaft nicht der Erklärungsgrund für die Entfaltung der Tätigkeit eines solchen Mannes sein. Für die echte wissenschaftliche Schriftstellerarbeit braucht die außerwirtschaftliche Motivation nicht noch näher ausgesponnen zu werden.

Aber auch der wissenschaftliche Verleger ist ein „ahedonischer

---

[8] Wilhelm Schäfer, Der Schriftsteller in Martin Bubers Sammlung „Die Gesellschaft". Frankfurt a. M. 1911.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Typus" im Sinne Schumpeters [9], d. h. ein Unternehmer, der über das rationelle Handeln auf dem gewohnten Markte hinaus neu gestaltet, sich immer wieder neu zu entscheiden hat, der bei jedem neuen Werk vor einem ganz neuen Entschluß, vor völlig veränderten Voraussetzungen steht. Das Verlegen eines wissenschaftlichen Buches verkörpert geradezu den Typus eines vom rein wirtschaftlichen Handeln in ausgefahrenen Bahnen völlig abweichenden schöpferischen Handelns. Die Übernahme jedes neuen Druckwerkes, die Bestimmung der Auflage und Ausstattung erfordert regelmäßig von neuem ein Abtasten des mutmaßlichen Marktes, eine ausgebildete Instinktsicherheit einem anonymen Publikum gegenüber, ein energisches und immer völlig neu motiviertes Verhalten gegenüber den Widerständen und Hemmungen, die im Wirtschaftlichen stets notwendig entstehen müssen, wenn mit gänzlich unbekannten Faktoren gerechnet werden muß. Ein schöpferisches Gestalten zeichnet den Verleger neuer, nicht eingeführter Werke aus und eine im Schaffensprozeß des wissenschaftlichen Schriftstellers ganz analog vorkommende Unbekümmertheit gegenüber den rein wirtschaftlichen Faktoren, die in Dunkel gehüllt sind, da es eine Nachfrage nach etwas Noch-nie-Dagewesenem, dem neuen Buch, ja erst zu schaffen gilt. Der wirtschaftlich verwertbare Gehalt eines geistigen Werkes liegt als einzige große Unbekannte unerschlossen vor dem Verleger. Die Schranken, die infolge der eben geschilderten Eigenart des wissenschaftlichen Schaffensprozesses und der verlegerischen Produktionstätigkeit, verbunden mit der unentrinnbaren Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der gelehrten schriftstellerischen Leistung von den Wertungen der Konsumenten, den ökonomischen Erfolgen des wissenschaftlichen Buches gezogen sind, äußern sich in dem Zurückbleiben erstens der Honorare hinter der Vergütung anders gearteter, fungibler Leistungen auf den mannigfaltigen Gebieten des Dienst- und Werkvertrages sowie des öffentlichen Beamtentums, und zweitens in der schlechteren Rentabilität des wissenschaftlichen Verlages gegenüber anderen Handels- und Industriezweigen, welche reine Bedarfsgüter zum Gegenstand ihrer Unternehmungen haben. Dieses Mißverhältnis war vor dem Kriege da, hat sich jedoch nachher noch merklich verschärft, so daß man heute von einem klaffenden Kulturschaden sprechen kann. Die oben entwickelten Produktionsgesetze des wissenschaftlichen Buches

[9] Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912, S. 128.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

klären unmittelbar darüber auf, daß mit den Requisiten der Sozialpolitik der letzten 50 Jahre diesem Schaden nicht zuleibe gerückt werden kann. Die Mittel, welche der Kampf gegen die Not des vierten Standes im kapitalistischen Zeitalter gegen seine Männer, Frauen und Kinder mordenden Schäden und Auswüchse in reicher Fülle und auf weiten Gebieten mit sichtbarstem Erfolg in allen Kulturländern gezeitigt hat, alle diese Mittel — ein wahres Arsenal erprobter Kampfmittel — sind stumpfe Waffen gegen die Not der geistigen Arbeiter. Diese Mittel setzen im besonderen ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne und im Sinne unserer sozialen Versicherungsgesetze voraus; sie versagen wegen der eigentümlichen Natur der hier in Frage kommenden „Arbeit", die kein Kostenelement des Buches, wie etwa die Arbeit des Setzers, sein muß. Reform des Urheber- und Verlagsrechts, Schonung des wissenschaftlichen Schriftstellers bei der Besteuerung, die vielen gangbaren Wege des beruflichen Zusammenschlusses, akademische Schutzvereine, Kulturabgabe, großzügige Erweiterung des Bezugsrechts des Autors an seinen eigenen Büchern werden die Gesamtlage nicht ändern. Es wird immer rentabler bleiben, Druckpapier zu produzieren oder zu verkaufen, als die geistigen Werke zu schaffen, mit denen das Papier schließlich bedruckt wird; es wird stets mehr Geld einbringen, den Leim zu fabrizieren oder auf den Markt zu bringen, der die Blätter des wissenschaftlichen Buches zusammenhält, als dieses selbst zu schreiben. Voltaire, der fruchtbarste Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, ist zwar als reicher Mann gestorben; aber er hat dieses Vermögen nicht mit seinen Werken erworben. Seine Dramen brachten ihm nichts ein, seine berühmten Flugschriften wurden nachgedruckt, für seine umfangreichen wissenschaftlichen Arbeiten erhielt er höchstens Freiexemplare. Seinen Reichtum verdankte er lediglich geschickten Handels- und Börsenspekulationen und der Vermittlung von Heereslieferungen. Welchen Mut, welchen Charakter der schriftstellerische Beruf in dem Deutschland des 18. Jahrhunderts für den erforderte, dem sich nicht das sichernde Dach einer festen Lebensstellung, zumeist an Universitäten, Lehranstalten und Höfen bot, kann man am eindringlichsten aus den Arbeiten Diltheys [10] und Mehrings [10] erfahren über das Leben des

[10] Wilhelm Dilthey, Das Erlebnis und die Dichtung, 2. Aufl., Leipzig 1907, namentlich S. 10 ff., und das tapfere Kampfbuch Franz Mehrings, Die Lessing-Legende. Zur Geschichte und Kritik des preußischen Despotismus und der klassischen Literatur, 5. Aufl., Stuttgart 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ersten deutschen wissenschaftlichen Schriftstellers ohne sicherndes Nebenamt, über das Leben Gotthold Ephraim Lessings. Friedrich List — nostra res hic agitur — nahm sich am 30. November 1846 in Kufstein das Leben, „geängstigt durch Nahrungssorgen, aufgeregt durch sein körperliches Leiden und tief erschüttert durch den Rückblick auf ein scheinbar verlorenes Leben [11]." Und Theodor Fontane, der stille, wahrhaft große Preuße, läßt den alten König, Friedrich II., auf der Treppe von Sanssouci [12] am Krückstock sich über den Stand des deutschen Schriftstellers wie folgt äußern:

..... „Und sein Metier?"
„Schriftsteller, Majestät. Ich mache Verse!"
Der König lächelte: „Nun, hör' Er, Herr,
Ich will's ihm glauben; keiner ist der Tor,
Sich dieses Zeichens ohne Not zu rühmen,
Dergleichen sagt nur, wer es sagen muß,
Der Spott ist sicher, zweifelhaft das andere."

Es ist hier am Platze, zu fragen, ob der Verleger, der solche Selbstbescheidung dem Autor anempfiehlt und sie aus einem zwangsläufigen Wirtschaftsgesetz und ferner an mannigfaltigen Beispielen damit begründet, „daß es immer so gewesen sei", ob er selbst diejenige Zurückhaltung in der Errechnung und Entgegennahme des Unternehmergewinnes übt, die er für die Honorare als gottgewollt ansieht. Für diejenigen wissenschaftlichen Arbeiten, die ohne die Anregung des Verlegers aus dem reinen wissenschaftlichen Drang und nach den souveränen Aufgaben, welche die Wissenschaft stellt, geschrieben sind, kann diese Frage mit einem strikten Ja beantwortet werden. Im übrigen weist hier die Flut der wissenschaftlichen Werke, von denen jedes nach Inhalt und Zweck besondere Voraussetzungen und Möglichkeiten des Absatzes in sich trägt, derartige Verschiedenheiten auf, daß eine wissenschaftliche, annähernd hinreichende Begründung dieses Ja nicht gegeben werden kann; auch die vergleichende Betrachtung der Bilanzveröffentlichungen der großen Verlagsaktiengesellschaften würde infolge der Unmöglichkeit, das Zustandekommen der Endziffern zu erkennen, jenem

[11] Vgl. Arthur Cohen, Die geistige Arbeit und ihre Vergeltung. München 1910, S. 19.

[12] „Auf der Treppe von Sanssouci", 7./8. Dezember 1885 zu Menzels 70. Geburtstag; Theodor Fontanes gesammelte Werke, Berlin 1915, 1. Band, S. 39 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ziele, die Verlegergewinne unter die Lupe zu nehmen, nicht näher führen. In den Berechnungen des ersten Teiles (oben S. 280) konnten typische Zahlenbeispiele vorgeführt werden, welche die Verlegergewinne zu den Honoraren in Vergleich setzen. Das eigentliche „Zurechnungsproblem", ferner der Maßstab einer Verteilung des Ertrages zwischen Verleger und Verfasser kann hier nicht entwickelt werden. In dem Stadium, in welchem das Buch noch keinen, die Produktionskosten deckenden Markt gefunden hat, kann über eine Ertragsteilung noch nicht diskutiert werden. Für das Stadium nachher wurden die Grundsätze der Bezahlung des wissenschaftlichen Schriftstellers bereits dargelegt.

Der eigentlich wissenschaftliche Verlag mit seinen glänzenden Namen erlebte seine Blüte etwa zwischen 1820 und 1880, der Hauptzeit Hegels († 1831) und dem Tode Leopold von Rankes († 1886), in der Blütezeit deutscher Wissenschaft in doppelter Entfaltung, der historischen und der Naturwissenschaften. Es war die Zeit der Grimms und Humboldts, der Schleiermacher, Hegel und Ranke. Die Philosophie war die Krone der Wissenschaft geworden, und an allen Fakultäten wirkten führende Historiker, die gleich den mitlebenden Dichtern unmittelbar an ihr Volk herantraten, die Ergebnisse gelehrter Forschung zugleich in künstlerischer Darstellung darbietend. „Indem der Staat die Parteien von den Hörsälen fernhielt, machte er selbst vor ihren Pforten halt; er forderte von der Wissenschaft, daß sie sich auf ihr eigenstes Gebiet beschränke; aber er schützte sie dafür gegen die turbulenten Strömungen, die aus fremdartigen und zum Teil sehr illiberalen Sphären gegen sie andrängten und sie in ihren Wirbel zu ziehen suchten. Die universale Tendenz, welche die historischen Wissenschaften in dem Zeitalter Hegels beseelte, hängt mit dieser Unberührtheit durch die wechselnden Meinungen des Tages zusammen (vergl. „Leopold von Ranke als historischer Klassiker und die Gegenwartsbedeutung seiner Werke" nach Darstellungen von Dove, Lenz, Marcks, Lamprecht und Richard M. Meyer; München 1914). Der wissenschaftliche Verlag erlebte gleichzeitig seine schönste Blüte. Er hat sich später auf seinen Lorbeeren zu lange ausgeruht, zu lange auf seine Entschließungen und Verlagsübernahmen den Gelehrten, namentlich den beamteten Gelehrten der deutschen Universitäten, den Epigonen der unvergänglichen führenden Köpfe des 19. Jahrhunderts zu viel Einfluß eingeräumt und ist so in seiner Initiative schwer gelähmt worden. Die Lücke füllten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die aufkommenden großen Kulturverleger aus (Inselverlag, Diederichs usw.) mit ihren glänzenden Leistungen, die rasch den wissenschaftlichen Verlag überflügelten. Der Schaden war nicht mehr einzuholen. Eugen Diederichs-Jena hat es richtig ausgesprochen: „Das große Publikum sucht unter der Marke des wissenschaftlichen Verlegers keine Bücher, die es angehen. Da es die Gelehrten unterlassen haben, den Anschluß herzustellen, muß es der Verleger tun." Diese Sätze treffen den Kern. In der klassischen Zeit des wissenschaftlichen Verlages gab es keinen Vormachtstreit zwischen Autor und Gelehrten. Gegenseitiges Vertrauen und daraus entkeimende Anregungen von beiden Seiten, denen die deutsche Kultur unvergängliche Werke verdankt, führten die fruchtbarste Arbeitsteilung zwischen Verleger und Verfasser herbei, gaben jenem die schönste Freiheit in seinen großzügigen Unternehmungen und setzten diesen instand, allein von der Glut wissenschaftlichen Feuers beseelte Werke zu schreiben. Hochgebildete, wahrhaft königliche Kaufleute brauchten sich damals nicht zu verlassen auf Sachverständigengutachten spezialfachlich zwar unübertroffener, im Fühlen und Spüren der geistigen Bedürfnisse der Allgemeinheit (auf die der Verleger letzten Endes angewiesen ist) jedoch immer mehr versagender Professoren. Hätte der Verleger Schopenhauers — Brockhaus — die Philosophieprofessoren nach den Qualitäten der Schopenhauerschen Manuskripte gutachtlich befragt, so wäre Schopenhauer nie gedruckt worden, und hätte der Verleger Hegels — Duncker und Humblot — sich auf fremdes, wenn auch fachliches Urteil, etwa auf das des jungen Schopenhauers, bei Übernahme der Hegelschen Werke gestützt, so hätte er ein Gutachten erhalten, das lautete (vergl. „Parerga und Paralipomena" in allen Ausgaben): „Nie und nirgends ist das ganz Schlechte, das handgreiflich Falsche, Absurde, ja offenbar Unsinnige und dazu noch, dem Vortrag nach, im höchsten Grade Widerwärtige und Ekelhafte mit solcher empörenden Frechheit, solcher eisernen Stirn als die höchste Weisheit und das Herrlichste, was je die Welt gesehen, gepriesen worden wie jene durchaus wertlose Afterphilosophie." Es folgen über Hegel Ausfälle wie „kopfverderbender Philosophaster" und „heillose Unsinnschmiererei". Der Verlag hätte sich auf solches Gutachten hin gehütet, Hegel zu übernehmen. „In dem Handel mit Manuskripten muß die Handelsunbefangenheit mehr als irgendwo stattfinden," schreibt Iffland an Kotzebue, und der gleiche Iffland an Schiller: „Es ist mein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weg, als Kaufmann zu gehen und doch nicht dadurch den feineren Sinn merklich zu verletzen. Also ein Kaufmann, der noch etliche Sinne mehr als sein Kontor besitzt."

## III. Folgerungen und Thesen.

1. Die Beteiligung der Autoren am Verkaufspreis, im besonderen am Ladenpreis, und die Rabattierung in der Höhe von 35—40 % für den Zwischenhandel verteuert in der Zeit fortschreitender Geldwertminderung progressiv den Bücherpreis, d. h. diese Beteiligung steigert automatisch jedes Kostenteilchen unterschiedslos um diejenigen Hundertstelteile, die Verfasser und Sortimenter beanspruchen. Das etwa zu 95 % des Umsatzes auf den inländischen Markt angewiesene geisteswissenschaftliche, namentlich rechts- und staatswissenschaftliche Druckwerk (für naturwissenschaftliche, namentlich medizinische, teilweise auch für kunstwissenschaftliche und philosophische Literatur gilt ein anderer, günstigerer Prozentsatz) enthält namhafte Kostenteile, welche den Weltmarktpreis erreicht haben. Auch diese Kostenteile treten im Ladenpreis vermehrt um den Anteil des Autors und Sortimenters auf; der erstere Anteil ist eine Vorbelastung des Buches, ehe dieses die Feuerprobe der Verkäuflichkeit bestanden hat.

2. Die hundertfältigen Kostenteile eines Druckwerks, auf den verschiedenartigsten Märkten für Sachgüter und Dienstleistungen bestimmt, verändern sich während der gegenwärtigen, lang anhaltenden Periode der Geldwertveränderung nicht im gleichen Verhältnis, geraten im besonderen aus dem Gleichgewicht ihrer ursprünglich festen Beziehungen zu den Anteilen des Verlegers und Autors. Ein gleichbleibender Prozentsatz vom Verkaufspreis für den Autor trägt dieser inneren Kostenverschiebung und Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Kostenelemente nicht Rechnung.

3. Die Rückkehr zum festen Bogenhonorar, verbunden mit einer Geldentwertungsklausel nach dem durchschnittlichen Stand des Bogenladenpreises bei Abschluß der Honorarvereinbarung, erhält die Absatzfähigkeit sowie das erstrebte Gleichgewicht zwischen Autoren- und Verlegeranteil am Ertrag.

4. Der Not der geistigen Arbeiter läßt sich durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen mittels sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht beikommen. Wegen der dispositiven Natur des Ver-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagsrechts versprechen Reformen auf diesem Gebiet Erleichterungen für Einzelfälle, jedoch keine merkliche Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes.

5. Öffentliche Publikationsinstitute, mit guten buchhändlerisch und verlegerisch geschulten Köpfen an der Spitze, Universitätspressen mit angegliedertem Druckereibetrieb, Staatsverlage oder gemischwirtschaftliche Unternehmungen dieser Art, können für den Privatverlag zur Erreichung der günstigsten Produktionsbedingungen ein gesunder Ansporn sein. Gebrochen werden kann die Macht des Privatverlegers, allein zu bestimmen, was gedruckt werden und was ungedruckt bleiben soll, in wirksamer Weise nur, wenn, was sich ja auch aus der derzeitigen allgemeinen öffentlichen Finanzmisere von selbst versteht, bei den staatlichen Subventionen das strengste Maß angelegt wird und wenn weiter derartige Einrichtungen durch gute kaufmännische Führung und Unabhängigkeit in ihrer Geschäftsgebarung rentabel gestaltet werden können oder sich zum mindesten selbst zu erhalten imstande sind. Der Notgemeinschaft für die deutsche Wissenschaft ist es bisher gelungen, einen großen Teil des Wissenschaftsbetriebes, soweit er in den großen wissenschaftlichen Serienveröffentlichungen und Zeitschriften seinen Niederschlag findet, aufrechtzuerhalten. Die Autorenhonorare treten für Werke, die derartiger Hilfe bedürfen, in den Hintergrund; Einrichtungen und Vorkehrungen dieser Art ermöglichen im besten Fall eine würdige Drucklegung.

6. Der wahren Freiheit wissenschaftlicher schriftstellerischer Tätigkeit, die unabhängig von kaufmännischen Erfolgen bleiben muß, hilft nur die Bevorzugung der Hochschuldozenten vor anderen Beamtenkategorien, besonders die Besserstellung in der Besoldungsordnung. In den gegenwärtigen wirtschaftlichen Notzeiten darf die wissenschaftliche Tätigkeit nicht mit in den Strudel der allgemeinen, atemberaubenden wirtschaftlichen Sorge hineingerissen werden. Die Kräfte, die der echte Gelehrte braucht, seinen und der Seinen Unterhalt notdürftig herbeizuschaffen, müssen den großen Forschungsarbeiten, die nur um ihrer selbst willen geschrieben werden können, sonst verloren gehen. Bei ihrer Abfassung darf der Schaffende, frei von Sorge, nur in sich selbst hineinhorchen und nicht hinaushorchen müssen auf eine um ihr tägliches Brot, um Geldwert und Preiskurven sich blutig schla-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gende und erliegende Menge. Es ist nicht zu sehen, wie die Andersgestaltung der Beziehungen zwischen Verleger und wissenschaftlichem Schriftsteller unter der Herrschaft eines privatkapitalistisch organisierten Verlagsbetriebes dieses höchste Ziel irgendwie fördern kann.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neuntes Kapitel.

# Reformvorschläge zum Deutschen Urheber- und Verlagsrecht.

Von

Rechtsanwalt **Dr. Max Teichmann**, Leipzig.

---

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Reformvorschläge zum Urheberrecht . . . . . | 311—315 |
| II. | Reformvorschläge zum Verlagsrecht . . . . . | 315—326 |


DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Frage, ob unser geltendes Urheber- und Verlagsrecht überhaupt reformbedürftig ist, muß trotz der erst zwanzigjährigen Geltung der bestehenden Gesetze bejaht werden. Insbesondere das Verlagsrecht hat sich durch die Handhabung in der Praxis bei seinem fast ausschließlich dispositiven Charakter derart zum Nachteil der Autoren entwickelt, daß ein vermehrter gesetzlicher Schutz des wirtschaftlich schwächeren Teiles im Verlagsgeschäft nicht mehr von der Hand gewiesen werden kann. Daß das bestehende Recht irgendwie sich als dem Verlagsbuchhandel nachteilig erwiesen hätte, dafür wird keinerlei Material beigebracht werden können, da es der Verlagsbuchhandel verstanden hat, durch Formularverträge alle ihm ungünstigen Bestimmungen des Verlagsgesetzes zu seinen Gunsten abzuändern. Bestimmungen wie in § 5 (Recht der Vervielfältigung nur einer Auflage zu 1000 Exemplaren), § 12 (Bearbeitungsrecht, nicht Bearbeitungspflicht im Falle neuer Auflagen), § 20 (Recht, keine Pflicht zum Lesen von Korrekturen), § 23 (Zahlung des Honorars bei Ablieferung des Manuskriptes) und viele mehr werden fast ausnahmslos in den Verlagsverträgen zum Nachteil des Autors abgeändert.

Das Urheberrecht fordert dagegen weniger eine Reform in seinen Beziehungen zwischen Autor und seinen „Lizenznehmern" als vielmehr zu dritten Personen und eine klarere Fassung seiner Terminologie, sowie eine straffere Zusammenfassung aller urheberrechtlichen, jetzt in vielen Gesetzen verstreuten Bestimmungen. Auf diese allgemeinen Fragen hier eingehender einzugehen, verbietet der Raum, weshalb nur die das literarische Urheberrecht unmittelbar berührenden reformbedürftigen Bestimmungen gestreift werden sollen.

## I. Reformvorschläge zum Urheberrecht.

1. Eingangs wurde schon die wenig straffe Terminologie des Gesetzes (Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, und Gesetz über das Verlagsrecht) berührt. Die Bezeichnung „Werk" gebraucht das Gesetz in drei verschiedenen Bedeutungen. Es meint damit einmal das Immaterialgut, also das Geistesprodukt und Objekt des Urheberrechts (so §§ 1, 2, 7 LitUG., §§ 1, 2

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VG usf.), dann aber auch die Verkörperung dieses geistigen Zeugnisses durch den Autor, also das Manuskript (so §§ 11, 15 VG), endlich aber auch die von dem Verleger hergestellten Vervielfältigungen des Werkes, also die Exemplare oder Abzüge, obwohl letzterer Ausdruck auch vom Gesetz gebraucht wird (vgl. § 5 Verl.G.). Die Doppeldeutigkeit der Gesetzesterminologie zeigen besonders §§ 26 und 27 Verl.G., in denen der dreimal nacheinander vorkommende Ausdruck „Werk" in allen drei oben angeführten Bedeutungen gebraucht wird, erst im Sinne von Immaterialgut, also Werk im engeren Sinn, dann im Sinne von Exemplar oder Abzug, endlich im Sinne von Manuskript.

Eine Behebung dieser Mängel ist nötig, nicht nur aus Gründen der Gesetzestechnik, sondern auch zur besseren Veranschaulichung der behandelten Begriffe für die damit befaßten Kreise. Die in vielen Verlagsverträgen vorkommenden mißverständlichen Ausdrücke wie „Eigentum am Werk", „alleiniges Eigentum an den Druckstöcken" dürften bei einer klaren Gesetzessprache bald verschwinden. Andere Gesetzgebungen sind uns in dieser Beziehung vorbildlich vorangegangen, so der schweizerische Urheberrechtsentwurf, die österreichische Novelle vom 13. Juli 1920, endlich das bulgarische Urheberrechtsgesetz vom 20. Juli 1921.

2. Am dringendsten ist im Interesse der Schriftsteller eine Änderung der Bestimmungen über den Rechtsschutz wegen Urheberrechtsverletzungen sowohl auf materiellem wie auf prozeßrechtlichem Gebiet.

a) Zivilrechtlich ist dem aus dem Urheberrecht an einem Werk Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Urheberrechtsverletzung begeht (§ 36 LitUG). Dieser Rechtsanspruch des Verletzten scheitert in der Praxis in sehr vielen Fällen am Mangel zweier Vorbedingungen, einmal des Nachweises der Fahrlässigkeit des Verletzers, sodann des Nachweises eines Schadens, der gefühlsmäßig entstanden ist, der sich aber nicht beziffern läßt. Es scheiden naturgemäß die ganz groben Fälle aus, in denen ganze Werke widerrechtlich nachgedruckt oder verbreitet werden; es handelt sich vor allem um die viel gefährlicheren Fälle, in denen des Gesetzes Kundige sich dessen Lücken zunutze machen und Diebstahl am geistigen Eigentum anderer begehen, indem sie Unkenntnis des Gesetzes vorschützen. Hier ist es oft unmöglich, den Nachweis zu erbringen, daß dem Verletzer bekannt war oder bekannt sein mußte, daß das Geisteserzeugnis urheberrechtlichen Schutz genießt. Vor allem schwierig ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staltet sich die Lage für den nachgedruckten Schriftsteller, wenn es sich um Zeitungsartikel handelt. Der wegen der Rechtsverletzung in Anspruch genommene Verleger wendet ein, er habe einen zuverlässigen Schriftleiter angestellt und exkulpiert sich nach § 831 BGB.; der in Anspruch genommene Schriftleiter, gegen den noch dazu in vielen Fällen die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben wird, entschuldigt sich damit, daß er den Aufsatz für eine „gemischte Nachricht" im Sinne des § 18 Absatz 3 LitUG gehalten habe und noch halte.

Gelingt dem Schriftsteller nun doch der Nachweis der Fahrlässigkeit, so ist noch immer nicht der Schaden nachgewiesen. Der Verleger bestreitet, daß dem Verletzten irgendein Schaden entstanden ist, denn er habe eine Einbuße an Honorar nicht erlitten. Dieser könne nur eingetreten sein, wenn der Nachweis erbracht werde, daß infolge des unberechtigten Nachdrucks ein berechtigter Abdruck, für den Honorar gezahlt worden wäre, unterblieben sei. Gegenüber dem Klaggrund der ungerechtfertigten Bereicherung wendet er ein, daß er den Artikel gar nicht abgedruckt hätte, wenn er gewußt hätte, daß er honorarpflichtig sei, und daß er durch seinen Abdruck nichts erspart habe, weil ihm honorarfreie Artikel zur Genüge zur Verfügung gestanden hätten.

Die Rechtsprechung ist demzufolge den Schriftstellern ungünstig; nur in seltenen Fällen erkennen die Gerichte entsprechend der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Patentverletzungen auf eine Schadensumme, die dem Honorar gleichkommt, welches durch Verlagsvertrag erzielt worden wäre. Eine durchgreifende Hilfe für die Verletzten ist nur dadurch zu erzielen, daß die Frage des Schadensersatzes auf das Bereicherungsprinzip abgestellt und der durch den Abdruck des Werkes Bereicherte analog § 951 BGB. verpflichtet wird, dem Autor das für den Abdruck angemessene Honorar zu zahlen.

Der § 36 LitUG könnte folgende Fassung erhalten:

> Wer unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Der § 37 wäre entsprechend zu ändern.

Was den strafrechtlichen Schutz der Verletzten anlangt, so ist nach dem geltenden Recht nur eine vorsätzliche Verletzung von Urheberrechten strafbar. Diese Bestimmung hat dazu geführt, daß nur in verschwin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dend geringen Fällen die Staatsanwaltschaft überhaupt eine Anklage erhoben hat, weil der Vorsatz nur selten nachzuweisen war, daß in noch weniger Fällen eine Verurteilung eingetreten ist. Dem Mangel ist nur durch Einfügung der Worte „oder fahrlässig" hinter das Wort „vorsätzlich" in den §§ 38 und 39 LitUG abzuhelfen.

Der in § 40 LitUG festgelegte Höchstbetrag einer Buße mutet bei der heutigen Geldentwertung eigenartig an und muß mindestens verzehnfacht werden, wie auch die Strafhöhen des ganzen vierten Abschnittes des LitUG in der heutigen Zeit irgendwelche abschreckende Wirkung nicht mehr haben können. Der Gewinn des Rechtsverletzers wird in der Mehrzahl der Fälle den Höchstbetrag von Buße und Strafe überschreiten.

b) Prozeßrechtlich hat die Entlastungsverordnung vom 11. März 1921 die Stellung der geistigen Arbeiter unendlich verschlechtert, indem sie die Verfolgung aller Urheberrechtsverletzungen auf den Weg der Privatklage verweist. War es, wie oben angedeutet, bisher schon schwer, die Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Urheberrechtsverletzungen durchzusetzen, so werden heute fast durchgängig alle Strafantragenden unter Ablehnung der Offizialverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft auf die Privatklage verwiesen. Der sich gewöhnlich in nicht glänzenden Vermögensverhältnissen befindliche Schriftsteller kann es aber gar nicht wagen, sein Recht im Wege der Privatklage zu suchen, da er der Verhandlung, die meist in einer anderen Stadt als seinem Wohnsitz stattfinden wird, der hohen Kosten wegen nicht selbst beiwohnen kann, er einem Anwalt aber ein Honorar bei den geringen gesetzlichen Gebühren zahlen muß, das ihm auch im Falle des Obsiegens der Gegner nicht zu ersetzen verpflichtet ist. Dazu hat er noch das große Prozeßrisiko zu tragen, daß ihm der Nachweis des dolus nicht gelingt und er dann auch noch die Gerichtskosten und die Kosten des Gegners zu tragen hat. Dadurch verliert auch der Rechtsbehelf des § 40 LitUG, wonach der Verletzte durch eine zuzuerkennende Buße des Nachweises des Schadens überhoben wird, vollkommen seinen Wert.

Die Aufhebung des Artikels III Ziffer 6 der Entlastungsverordnung ist somit zur Festigung des Rechtsschutzes der Schriftsteller zur dringenden Notwendigkeit geworden.

3. Die Streitfrage, ob ein Urheberrecht am Titel eines Schriftwerkes denkbar ist, sollte durch eine diesen Schutz bejahende Vorschrift

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beseitigt werden. Der nach der derzeitigen Rechtsprechung allein vorhandene Schutz nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb genügt nicht, besonders nicht bei Zeitungs- und Zeitschriftentiteln. Der Titel einer Zeitschrift kann von Dritten sofort benutzt werden, wenn die Zeitschrift für längere Zeit ihr Erscheinen einstellt. Schutzlos ist weiter der Herausgeber einer von ihm gegründeten Zeitschrift, wenn er den Verleger wechseln will, dieser aber die Zeitschrift selbst fortsetzt. Wohl steht dem Herausgeber nach § 4 LitUG das Urheberrecht an der Zeitschrift als Ganzem zu, aber doch nur an den bereits erschienenen Heften. Der Schutz dieses Urheberrechtes spielt in der Praxis aber bei weitem nicht die Rolle wie „das Recht an der Zeitschrift" für die Zukunft, da der Zeitschrifteninhalt nur in seltenen Fällen erneute Vervielfältigung und Verbreitung erfährt. Dagegen kann der Herausgeber mangels eines Urheberschutzes am Zeitungstitel gegen die Fortführung durch den Verleger keine Einwendungen erheben. Es sollte in den §§ 1 und 4 LitUG an geeigneter Stelle zum Ausdruck kommen, daß sich der Schutz des Gesetzes auch auf den Titel bezieht.

## II. Reformvorschläge zum Verlagsrecht.

1. Nicht selten werden von Verlegern, besonders sogenannter Reihen- oder Serienwerke, dem Verfasser nicht ein Verlagsvertrag zum Abschluß vorgelegt, sondern eine Urkunde, welche nur als „Vertrag" bezeichnet ist, und deren Inhalt sich tatsächlich als ein Kauf des Urheberrechtes darstellt. Der Verfasser überträgt darin an den Verleger das „Eigentum" oder das „alleinige Eigentum" oder das „Urheberrecht mit allen Rechten" an den Verleger. Der Verfasser, der solch einen Vertrag unterschreibt, wird in den allerseltensten Fällen wissen, welche Rechte er veräußert, daß er u. U. an den Verleger das Übersetzungs-, Bearbeitungs- und Verfilmungsrecht verkauft; ist doch selbst dem Juristen dieses Rechtsgebiet nicht so bekannt, daß er sofort die Tragweite eines solchen Vertrages erkennt. Der Verleger will und erreicht die Übertragung aller in § 14 LitUG und § 2 VerlG genannten, dem Autor selbst bei Abschluß eines Verlagsvertrags oder Übertragung des Urheberrechtes verbleibenden Rechte; der Autor will nur einen Verlagsvertrag abschließen.

Nun soll nicht verkannt werden, daß diese Art von Verträgen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Musikalienverlag üblich und vielleicht sogar notwendig sind. Dem wissenschaftlichen Autor sind sie ebenso gefährlich wie dem belletristischen; die hier nur auf der Autorseite vorhandene Unerfahrenheit zu schützen, ist Pflicht des Gesetzgebers. Unmöglich ist es, Verträge dieser Art zu verbieten, denn alle Immaterialgüterrechte müssen übertragbar bleiben; doch sollte das Gesetz für den Abschluß derartig weitgehender Verträge eine alle Zweifel ausschließende Form vorschreiben durch einen neuen Absatz 4 zu § 2 VerlG.:

> Eine Vereinbarung, durch welche das Urheberrecht oder eines der im Absatz 2 genannten Rechte an einem Werk wissenschaftlichen oder unterhaltenden Inhalts auf den Verleger übertragen werden soll, bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und muß die zu übertragenden Rechte im einzelnen genau bezeichnen.

Bei dieser Vorschrift muß dem Autor im Vertrag mit genauen Worten gesagt werden, welchen Inhalt und welche Wirkung der Vertrag haben soll, und er wird Gelegenheit nehmen, vor der Unterschrift sich über seine Tragweite zu unterrichten.

2. Im zweiten Abschnitt dieses Werkes ist ausgeführt, daß für die Autoren der Abschluß des Verlagsvertrags für alle Auflagen wirtschaftlich außerordentlich nachteilig wirkt, und daß die größte Zahl aller zwischen den Verlagsparteien auftretenden Differenzen auf diesen Vertragsinhalt zurückzuführen ist. Da die wirtschaftliche Überlegenheit der Verleger stets wird durchsetzen können, daß der Verlagsvertrag für alle Auflagen abgeschlossen wird, so ist eine gesetzliche Regelung zugunsten der Autoren unbedingt geboten. Sie ist auch nicht unbillig im Hinblick darauf, daß der Verleger nach § 17 VerlG. nicht verpflichtet ist, den Vertrag für alle Auflagen durchzuhalten, während der Autor für alle Zeiten gebunden wird. Diese ungleiche Behandlung der Parteien muß ausgeglichen werden.

a) In erster Linie käme eine Änderung der dispositiven Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 VerlG. in zwingendes Recht in Frage. Es müßte demgemäß der Satz 2 gestrichen werden, während an seine Stelle eine Vorschrift zu treten hätte, daß entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sind. Der Absatz 1 des § 5 würde dann folgende Fassung erhalten:

> Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ferner wären alle Bestimmungen, welche von den folgenden Auflagen handeln, so insbesondere der § 17, zu streichen.

b) Gegenüber dem zu erwartenden Widerspruch der Verleger, welche auf die besonders hohen Aufwendungen für die erste Auflage hinweisen werden, könnte zur Milderung von Härten ein „Vorverlagsrecht" für den Verleger der ersten Auflage eingeräumt und gesetzlich festgelegt werden.

Gegenüber den Einwürfen der Unmöglichkeit der praktischen Durchführung eines solchen Vorverlagsrechts sei zunächst darauf hingewiesen, daß es schon heute in einzelnen Verlagsverträgen sich findet und, soweit bekannt, zu Schwierigkeiten nicht geführt hat. Bei gesetzlicher Regelung würde sich weiter die praktische Durchführung sehr bald bei den beteiligten Kreisen regeln und sich ein gangbarer Weg einbürgern.

Geht die im Verkauf befindliche Auflage zu Ende, so wird sich der Verleger, der das größte Interesse an alsbaldiger Klarstellung hat, an den Autor wenden und wird wegen der Bedingungen der nächsten Auflage anfragen. Eine Mehrbelastung bedeutet das für den Verleger nicht, denn er muß auch heute schon nach § 12 VerlG. dem Autor Gelegenheit geben, Änderungen an dem Werk anzubringen. In den meisten Fällen wird sich die Frage des Vorverlagsrechts dadurch erledigen, daß der Autor gar kein Interesse hat, den Verleger zu wechseln, und ohne weiteres für die nächste Auflage abschließen wird, was in der Praxis stillschweigend geschehen und die Regel bilden wird, besonders bei allen den Vertragsparteien, die in gutem Einvernehmen miteinander stehen.

Auf der anderen Seite wird der Autor, der den Wunsch hat, seinen Verleger zu wechseln, sich rechtzeitig an den Verleger wenden und feststellen, wann etwa die laufende Auflage abgesetzt sein wird. Er kann dann sofort mit einem anderen Verleger einen Verlagsvertrag abschließen und ihn dem derzeitigen Verleger zur Erklärung, ob er von seinem Vorverlagsrecht Gebrauch machen will, vorlegen. Das kann also schon zu einer Zeit geschehen, zu der die laufende Auflage noch gar nicht vergriffen ist, so daß ein Fehlen des Werkes auf dem Markt infolge Verhandlungen über das Vorverlagsrecht nicht einzutreten braucht.

Das Vorverlagsrecht würde am besten in § 5 des Gesetzes fest-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelegt werden. Der Absatz 1 müßte einen Zusatz etwa folgender Fassung erhalten:

> Der Verleger irgendeiner Auflage eines Werkes hat einen Anspruch auf das Verlagsrecht auch der folgenden Auflage, wenn er den Verlagsvertrag zu denselben Bedingungen abzuschließen bereit ist wie ein dritter Verleger (Vorverlagsrecht). Die Bestimmungen des BGB. über das Vorkaufsrecht (§§ 504—514) finden entsprechende Anwendung.

3. Nach § 6 des Gesetzes werden die üblichen Zuschußexemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Der Ausdruck „übliche" ist außerordentlich unbestimmt und kann leicht zu mißbräuchlicher Ausnützung dieses Rechtes durch den Verleger führen. Andererseits ist es nicht möglich, die Zuschußexemplare zahlenmäßig genau festzulegen, da der Bedarf bei verschiedenen Gattungen von Verlagsartikeln ein sehr ungleicher ist. Dagegen wäre es durchaus angebracht, den Verleger zu verpflichten, dem Autor über die Verwendung der Frei- und Zuschußexemplare auf Verlangen Auskunft zu geben. Der § 6 sollte demgemäß folgenden Zusatz erhalten:

> auf Verlangen des Verfassers hat er über deren Verwendung Auskunft zu geben.

4. Der § 15 VerlG. gibt Vorschriften über den Zeitpunkt, zu welchem der Verleger mit der Vervielfältigung eines Werkes zu beginnen hat. Dagegen besteht keine Vorschrift, innerhalb welcher Zeit der Verleger die Fertigstellung der Auflage durchzuführen hat. Gerade die neuere Zeit mit ihren unzuverlässigen wirtschaftlichen Verhältnissen hat oft die Verleger veranlaßt, den bereits begonnenen Druck eines Werkes einfach einzustellen, weil ihnen die Herausgabe des Werkes nicht mehr rentabel erschien. Kurz nach dem Krieg wurden dabei die Verfasser auf das Wiedereintreten besserer Zeiten vertröstet, die aber ausgeblieben sind. Der Verleger hat also die Vervielfältigung und Verbreitung nicht überhaupt, sondern nur zurzeit abgelehnt. Gegen dieses Verfahren sollte eine Änderung des § 15 des Gesetzes schützen. Der Satz 1 müßte einen Zusatz folgenden Inhalts erhalten:

> und hat sie ohne Unterbrechung bis zur Vollendung des Werkes fortzusetzen.

5. Es ist oben unter Ziffer 1 die vollkommene Beseitigung des Verlagsvertrags über mehrere Auflagen angestrebt. Es soll nicht verkannt werden, daß sich dagegen viele Bedenken ins Feld führen lassen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne daß sie die Berechtigung der Forderung nach Verträgen nur über eine Auflage ganz entkräften könnten. Für den Fall aber, daß der jetzige Zustand der Vertragsfreiheit für die Zahl der Auflagen beibehalten werden sollte, bedeutet die Bestimmung des § 17 VerlG. für den Verfasser eine außerordentliche Härte, weil der Verleger jederzeit von der Veranstaltung weiterer Auflagen absehen kann, während der Autor für alle Zeiten gebunden ist. Bei Verfassung des Verlagsgesetzes hat der Gesetzgeber naturgemäß an wirtschaftliche Umwälzungen, wie sie der Krieg gebracht hat, nicht denken können. In Zeiten dauernder erheblicher Schwankung der Valuta darf der Verfasser aber nicht an Vereinbarungen gebunden sein, welche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses getroffen sind. Einigen sich die Parteien nicht über neue Bedingungen, so könnte immer nur der Richterspruch den neuen Vertragsinhalt bestimmen. Eine lange Zeit vollkommener Unsicherheit über die Vertragsbeziehungen wäre die Folge. Es muß daher ein Weg gefunden werden, um auch dem Verfasser die Lösung des Vertrages bei Veränderten Umständen zu ermöglichen. Für den Verleger ist ein solcher Schutz unnötig, weil er gerade nach § 17 in seiner Entschließung, ob er eine neue Auflage veranstalten will, vollkommen frei ist. Der § 17 sollte zur Verwirklichung des ausgeführten Gedankens folgenden Absatz 2 erhalten:

> Hat der Verfasser das Verlagsrecht für alle Auflagen übertragen, so ist er berechtigt, vor Veranstaltung einer neuen Auflage den Verlagsvertrag zu kündigen, wenn die Beibehaltung des bisherigen Vertragsinhaltes ihm unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse nicht zugemutet werden kann.

Mit dieser Fassung würden sofort auch diejenigen Fälle getroffen, in denen nicht nur Gründe wirtschaftlicher Natur, sondern ideale, wissenschaftliche oder ähnliche Gesichtspunkte den Verfasser abhalten, eine neue Auflage seines Werkes zu veranstalten. Man denke nur daran, daß der Autor seine wissenschaftliche Auffassung, die er in einem Werk niedergelegt hat, im Laufe der Zeit vollkommen verlassen und sich einer ganz anderen Lehre angeschlossen hat; ähnlich liegt der Fall, wenn der Verfasser einer politischen Schrift seine Parteistellung geändert hat.

6. Der § 17 ist noch in anderer Hinsicht reformbedürftig. Nach der jetzigen Fassung braucht der Verleger von dem ihm eingeräumten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verlagsrecht keinen Gebrauch zu machen. Will der Verfasser feststellen, ob der Verleger eine neue Auflage veranstalten wird, und der Verleger antwortet auf eine diesbezügliche Anfrage nicht, so muß heute der Verfasser dem Verleger eine angemessene Frist „zur Ausübung des Rechtes", also zur Herstellung einer neuen Auflage stellen, mit anderen Worten muß die Frist so lang sein, daß in ihr der Verleger die Herstellung der Auflage durchführen kann. Hat der Verleger, der dem Autor auf Anfrage nicht antwortet, gar nicht die Absicht, von seinem Recht Gebrauch zu machen, so muß der Autor trotzdem vollkommen nutzlos die lange Zeit verstreichen lassen, die zum Druck einer neuen Auflage notwendig ist, ehe er mit einem anderen Verleger abschließen kann, weil er sonst Gefahr läuft, daß der frühere Verleger doch dabei sein kann, eine neue Auflage herzustellen, deren Erscheinen er nicht verhindern kann, wenn die Frist noch nicht abgelaufen oder nicht angemessen war. Richtiger müßten die gesetzlichen Bestimmungen dahin gehen, daß der Verfasser dem Verleger eine angemessene Frist zur Erklärung, ob er eine neue Auflage veranstalten will, zu setzen hat, nach deren Ablauf der Verfasser den Verlagsvertrag für die nächste Auflage zu kündigen berechtigt ist. Die Gesetzesänderung würde so zu formulieren sein, daß an Stelle der jetzigen Sätze 2 und 3 des § 17 folgender Wortlaut tritt:

> Der Verfasser kann ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will. Der Verfasser ist berechtigt, den Verlagsvertrag für die nächste Auflage zu kündigen, wenn die zustimmende Erklärung des Verlegers nicht rechtzeitig erfolgt ist.

7. In folgerichtiger Durchführung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu § 15 muß auch der § 17 noch einen Zusatz dahin bekommen, daß auch bei Veranstaltung einer neuen Auflage die Vervielfältigung ohne Verzug durchzuführen ist. Ein neuer Absatz 3 zu § 17 müßte diesen Wortlaut erhalten:

> Hat der Verleger sich bereiterklärt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet auf seine Verpflichtung zur Vervielfältigung der § 15 von dem Zeitpunkt an entsprechende Anwendung, in welchem ihm die vom Verfasser etwa nach § 12 Absatz 1 Satz 2 vorzunehmenden Änderungen des Werkes vom Verfasser zugegangen sind oder Übereinstimmung zwischen den Parteien über einen unveränderten Abdruck erzielt ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Bestimmung ist auch schon deshalb nötig, damit nicht der Verleger zwar die Erklärung abgibt, daß er eine neue Auflage veranstalten wolle, deren Drucklegung aber über Gebühr hinausschiebt.

8. Eine besonders wichtige Rolle spielt in der Zeit der fortdauernden Geldentwertung der § 21 des Gesetzes. Hierzu hat Dr. Alexander Elster in der Deutschen Verlegerzeitung 1921 Seite 221 Ausführungen gemacht, die in dem Vorschlag gipfeln, auch den Satz 3 des § 21 zuungunsten der Autoren insofern abzuändern, als er folgende Bestimmungen in die Verlagsverträge aufzunehmen empfiehlt:

> Den Preis des Werkes festzusetzen bleibt der Verlagsbuchhandlung überlassen. Im Hinblick auf die den § 21 VerlG. in seinen Voraussetzungen und Bestimmungen umstürzende Entwicklung der Markwährung soll der Verleger das Recht haben, Wertwandlungen der Mark durch eine Änderung des Ladenpreises nach oben und unten, und zwar auch innerhalb derselben Auflage, Rechnung zu tragen.

Dieser Vorschlag ist gerade das Gegenteil von dem, was die Interessen der Autoren verlangen. Der § 21 war bisher noch das einzige Bollwerk, das den Autor vor willkürlicher Erhöhung des Ladenpreises schützte, wiewohl die Verleger sich in den meisten Fällen einfach darüber hinweggesetzt haben und ohne Einwilligung des Autors den Ladenpreis erhöhten, indem sie sich auf den formalistischen Standpunkt stellten, die Erhebung von Teuerungszuschlägen stelle keine Erhöhung des Ladenpreises dar. Gerade gegenüber dieser auf Verlegerseite verfochtenen Auffassung ist es nötig, auch im Gesetz festzulegen, daß jede Erhebung von Teuerungszuschlägen, auch von Valutazuschlägen als Änderung des Ladenpreises der Zustimmung des Verfassers bedarf, wenn sie innerhalb einer laufenden Auflage vorgenommen wird. Zwar läßt auch der jetzige Gesetzestext meines Erachtens darüber keinen Zweifel, und die Einfügung einer Bestimmung, die auf die Valutanot unserer Zeit hinweist, würde sich vielleicht nach einer Reihe von Jahren eigenartig ausnehmen; immerhin könnte eine Ergänzung des § 21, welche das Recht des Verlegers auf unbedingt notwendige, durch Erhöhung der Herstellungs- oder Vertriebskosten veranlaßte Preiserhöhung sicherstellt, es aber anderseits von der Zustimmung des Autors abhängig macht, viele Zweifelsfragen klären. Hierzu könnte der § 21 Satz 3 in folgender Form abgeändert werden:



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers, die dieser nicht verweigern darf, wenn sich nach Festsetzung des Ladenpreises eine unerwartete erhebliche Verteurung der Herstellungs- und Vertriebskosten ergibt und die vom Verleger vorgeschlagene Erhöhung nur zu deren Ausgleich dient.

Auch im übrigen hat die Entwicklung des Verlagsgeschäfts nicht die Berechtigung der Bestimmung des § 21, daß der Verleger allein den Ladenpreis für jede neue Auflage festsetzen darf, nachgewiesen. Schwierigkeiten bereitet es dem Verleger heute nur bei Abschluß des Verlagsvertrages über ein noch nicht geschriebenes Werk, bei Vertragsabschluß bereits sich an einen festen Preis zu binden, weil er nicht wissen kann, wie die Preise für Papier, Drucker und Buchbinder zur Zeit der Drucklegung sein werden. Ist jedoch das Werk hergestellt, so schädigt es die Interessen der Verleger in keiner Weise, wenn er sich mit dem Autor über die Höhe des Ladenpreises ins Einvernehmen setzt und diesem die Möglichkeit gibt, sich vor allzu großen Überraschungen hinsichtlich der Höhe zu schützen. Der Autor muß sich auch dem Verleger gegenüber zu einer Zeit an ein Honorar binden, in welcher er noch nicht weiß, wie die Währung der Mark zur Zeit der Zahlung des Honorars sein wird. Er hat daher ein sehr großes Interesse daran, bei der Festsetzung des Ladenpreises mitwirken zu dürfen, um dessen Höhe mit dem vereinbarten Honorar in Einklang zu bringen. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang gelassen werden, daß bei Beratung des Verlagsgesetzes zum Schutze der Verfasserinteressen von einem Teil der Kommissionsmitglieder ein vollständiges Mitbestimmungsrecht des Autors gewünscht wurde, ja daß sogar ein Antrag noch weiterging und die Vereinbarung des Ladenpreises zu zwingendem Recht stempeln wollte. Wenn auch dazu nicht genügend Veranlassung vorliegen mag, so ist es doch berechtigt, den Autor nach Feststellung der Herstellungskosten gesetzlich an der Festsetzung des Ladenpreises mitwirken zu lassen. Der Satz 1 des § 21 sollte folgende Fassung erhalten:

Die Höhe des Ladenpreises wird von Verleger und Verfasser gemeinschaftlich festgesetzt, sobald die Herstellungskosten für die Auflage feststehen.

9. Eine vielumstrittene Frage ist die Auslegung des besonders für den wissenschaftlichen Autor wichtigen § 26 VerlG. Von Verleger-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seite wird noch immer die Meinung verfochten, daß der Autor nicht berechtigt sei, die zu Verlegerpreisen bezogenen Exemplare weiterzuverkaufen. Diese Streitfrage hat das bekannte Urteil des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1905 dahin geklärt, daß der Verfasser in der Verwendung der in Frage stehenden Exemplare vollkommen frei ist, wenn er sie nur nicht gewerbsmäßig weitervertreibt. Ungeklärt ist aber die gerade in neuerer Zeit wieder aktuell gewordene Frage, ob in der Weitergabe dieser Exemplare auch an Hörer anderer Hochschulen durch studentische Bücherämter ein gewerbsmäßiger Vertrieb zu sehen ist. Meines Erachtens ist auch diese Verwendung der zu Verlegerpreisen bezogenen Exemplare durch das genannte Urteil gedeckt. Denn von einer gewerbsmäßigen Verbreitung kann immer nur dann die Rede sein, wenn der Verbreiter in der Absicht tätig wird, Gewinn zu erzielen. Diese liegt aber gerade nicht vor, da die Hochschullehrer ihre Werke ohne Preisaufschlag weitergeben. Für die Wissenschaft ist daher der Schutz der Rechte aus § 26 durch das Gesetz von ausschlaggebender Bedeutung. Die Verleger sind sofort nach Bekanntwerden des oben genannten Urteils dazu übergegangen, in ihre Formularverträge Bestimmungen aufzunehmen, wonach es dem Verfasser nur gestattet ist, die nach § 26 bezogenen Exemplare zu Geschenk- oder Widmungszwecken zu verwenden. Heute findet sich diese oder eine ähnliche Vorschrift fast ausnahmslos in den Verlagsverträgen über wissenschaftliche Werke. Der geschäftserfahrene Verleger kennt genau die Wirkung dieser Bestimmung; der junge Autor dagegen, der etwa am Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn steht, kann unmöglich die Tragweite solcher Vorschriften übersehen. Er muß deshalb davor geschützt werden, daß er, beim Verlagsvertrag über alle Auflagen fürs ganze Leben, auf Rechte verzichtet, die ihm noch ganz unbekannt sind. Es ist deshalb folgende Fassung des § 26 angezeigt:

> Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preis, für welchen er das Werk im Betrieb seines Verlagsgeschäftes abgibt, dem Verfasser auf Verlangen zu dessen freier Verfügung zu überlassen. Vereinbarungen, welche diese Verpflichtung im voraus erlassen oder einschränken, sind nichtig.

10. Der Inhalt des § 27 entspricht nicht der tatsächlichen Übung. Auch heute schon wird das Manuskript dem Verfasser zurückgegeben, ohne daß er es verlangt, und vor allem wird es ihm zurückgegeben



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit Übersendung der Korrekturbogen, da er es zum Lesen der Korrektur benötigt, nicht erst nach Fertigstellung des ganzen Werkes. Eine Bestimmung dahin, daß das Manuskript mit den Korrekturbogen zurückzusenden ist, widerspräche jedoch der Bestimmung des § 20 VerlG., wonach der Verleger und nicht der Verfasser für die Korrektur zu sorgen hat, wiewohl es in der Praxis durchgehend anders gehandhabt wird. Immerhin würde das Gesetz mit der tatsächlichen Übung in Übereinstimmung gebracht werden, wenn der Nachsatz „sofern der Verfasser sich vor dem Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat" gestrichen werden würde.

11. Der § 29 VerlG. normiert in seinem Absatz 2 eine Auskunftspflicht des Verlegers, die für den Verfasser vollkommen wertlos ist. Der Verleger hat danach nur Auskunft darüber zu geben, ob eine einzelne Auflage oder eine bestimmte Zahl von Abzügen, über deren Vertrieb der Vertrag abgeschlossen ist, vergriffen ist; er braucht also nicht anzugeben, wann die Auflage vergriffen sein wird, ebensowenig, wieviel Abzüge bisher abgesetzt sind, so daß sich der Verfasser selbst berechnen könnte, wann der Rest verkauft sein wird. Über den Absatz hat der Verleger nur dann Rechnung zu legen, wenn „sich die Vergütung nach dem Absatz bestimmt" (§ 24 VerlG.), und in diesem Fall jährlich nur einmal und nur für das vorangegangene Geschäftsjahr. Welches sind die rechtlichen Folgen? Ein Verfasser, dessen Verlagsvertrag nach Absatz der laufenden Auflage zu Ende geht, und der mit einem anderen Verleger abschließen will, ist nicht in der Lage, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem er über sein Werk wieder frei verfügen kann. Die Gebundenheit des Autors geht noch weiter. Bezieht er ein festes Bogenhonorar, ist aber im Verlagsvertrag bestimmt, daß es teilweise erst nach Absatz einer bestimmten Zahl von Exemplaren fällig wird, so ist dies nach der Rechtsprechung kein Fall des § 24, da das Honorar sich nicht nach dem Absatz richtet, sondern fest bestimmt ist, während nur der Tag der Fälligkeit vom Absatz beeinflußt ist. Der Autor ist daher vollkommen auf den guten Willen des Verlegers angewiesen, wenn er erfahren will, wann sein Honorar fällig wird. Bei einem unredlichen Verleger braucht es, falls die Auflage sich nicht restlos absetzen läßt, überhaupt nicht fällig zu werden. Endlich hat der Autor, der die Restauflage nach § 26 aufkaufen will, ein erhebliches Interesse daran, zu erfahren, wieviel Exemplare noch am Lager sind. Wenn auch der Standpunkt vertreten werden könnte, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Verleger schon nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten zur Auskunft verpflichtet wäre, so tragen dieser Überlegung ergangene Urteile nicht Rechnung, so daß eine gesetzliche Regelung dringend geboten erscheint. Folgende Fassung des § 29 Absatz 2 wird vorgeschlagen:

> Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen ein Bestandsverzeichnis vorzulegen, aus dem sich die Zahl der tatsächlich hergestellten Abzüge ergibt, und Auskunft darüber zu erteilen, wieviel Abzüge einer Auflage abgesetzt sind. § 260 Absatz 2 und 3 BGB. findet entsprechende Anwendung.

Die letztere Bestimmung, daß der Verleger das vorgelegte Verzeichnis auf Verlangen zu beschwören hat, erscheint nötig, weil in den seltensten Fällen der Verfasser in der Lage sein wird, das vorgelegte Verzeichnis sachgemäß nachzuprüfen.

12. Als ungenügend haben sich in der Praxis die Bestimmungen des Gesetzes über den Rücktritt vom Verlagsvertrag erwiesen besonders in den Fällen, in denen das Werk bereits hergestellt und zum Teil verbreitet war. Für diesen Tatbestand bestimmt der § 38 Absatz 2, daß der Vertrag insoweit erhalten bleibt, als die Abzüge des Werkes nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehen. Es handelt sich daher weniger um einen Rücktritt, der rückwirkend den Vertrag löst, als um eine ihn für die Zukunft aufhebende Kündigung, auf die sich die Grundsätzen des Rücktritts nach bürgerlichem Recht schlechterdings nicht anwenden lassen, obwohl sie nach § 37 Anwendung finden sollen. Der § 38 Absatz 2 hätte daher einen Zusatz zu erhalten, daß die §§ 346 bis 356 BGB keine Anwendung zu finden haben.

Weiter kann nicht der richterlichen Entscheidung überlassen werden, in welcher Weise sich die Parteien auseinanderzusetzen haben. Tritt ein Autor nach Absatz der halben Auflage vom Vertrage zurück, so wird er für die Zukunft aufgelöst, d. h. der Verleger darf die vorhandenen Exemplare nicht mehr vertreiben; er ist aber auch nicht verpflichtet, sie an den Autor herauszugeben. Die Folge ist eine volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Makulierung der vorhandenen Bestände. Denn § 26 kann nicht mehr Anwendung finden, weil zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis infolge der Kündigung nicht mehr besteht.

Der Absatz 3 des § 38 bestimmt, daß dem Autor ein entsprechender Teil der Vergütung zu zahlen ist; umgekehrt ist jedoch nicht be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stimmt, daß der Verleger dem Autor, der zu den Kosten der Herstellung beigetragen hat, einen entsprechenden Teil dieser Kosten zurückerstattet. Er wird es mit der Begründung ablehnen können, daß der Zuschuß nicht in sein Vermögen übergegangen und er nicht bereichert ist, da die für den Zuschuß hergestellten Exemplare zu makulieren sind.

Endlich erscheint es nicht angemessen, wenn in Fällen, in denen aus Umständen, welche der Verleger zu vertreten hat, der Rücktritt erfolgt, dem Verleger doch der Gewinn aus dem Verkauf der nicht mehr zu seiner Verfügung stehenden Abzüge zufließt; diesen hätte er billigerweise an den Autor herauszugeben. Man denke nur an den Fall, daß der Verleger arglistig eine zu hohe Auflage gedruckt hat und der Verfasser deshalb vom Vertrag zurückgetreten ist.

Der § 38 könnte in seinen Absätzen 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

Der Absatz 2 erhält diese Zusätze:

> Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Zug um Zug gegen Zahlung der reinen Herstellungskosten die noch zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes sowie die dazu gehörigen Druckplatten, Klischees und ähnliche Materialien herauszugeben.
>
> Hat der Verleger den Umstand, aus welchem der Rücktritt erfolgt, zu vertreten, so ist er verpflichtet, den durch Verbreitung der nicht mehr zu seiner Verfügung stehenden Abzüge gezogenen Gewinn an den Verfasser zu erstatten.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

> Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung, soweit er nicht aufrechterhalten bleibt, einen entsprechenden Teil der etwa zu den Herstellungskosten gezahlten Zuschüsse verlangen.

Im übrigen ist der ganze Fragenkomplex des Rücktritts vom Verlagsvertrag derart verwickelt, hängt insonderheit mit bürgerlichrechtlichen Bestimmungen so eng zusammen, daß es im Rahmen dieser Abhandlung nicht angezeigt erscheint, weitergehende Gesetzesvorschläge zu machen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Zehntes Kapitel.

# Das Arbeitsrecht der Schriftsteller.

Von

**Dr. Heinz Potthoff** (München).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# Inhaltsübersicht.


Seite

I. Grundlagen . . . . . 329
1. Begriff des Arbeitsrechtes . . . . . 329
2. Stellung der Schriftsteller zum Arbeitsrechte . . . . . 330
3. Verlagsvertrag als Arbeitsvertrag . . . . . 330
4. Rechtsquellen . . . . . 333
5. Arbeitsvermittlung . . . . . 334

III. Arbeitsvertrag . . . . . 335
6. Wesen . . . . . 335
7. Eingehung . . . . . 336
8. Leistung . . . . . 337
9. Entgelt . . . . . 338
10. Entgeltsicherung . . . . . 341
11. Fürsorgepflicht (Krankheit, Urlaub, Betriebsschutz) . . . . . 341
12. Recht am Erzeugnisse (Urheberrecht) . . . . . 343
13. Beendigung (Kündigung, Zeugnis, Abfertigung) . . . . . 344
14. Nebenabreden (Wettbewerb) . . . . . 348

III. Soziale Versicherung, Besteuerung . . . . . 350
15. Versicherung . . . . . 350
16. Steuer (Umsatzsteuer, Urheberrecht als Lohnschutz) . . . . . 352

V. Arbeitsverband . . . . . 354
17. Arbeitsordnung . . . . . 354
18. Betriebsvertretung . . . . . 356
19. Berufsvereine . . . . . 357
20. Tarifvertrag . . . . . 358

V. Arbeitsberuf . . . . . 360
21. Rechtsweg . . . . . 360
22. Berufsvertretung . . . . . 362
23. Schluß: Aufgabe . . . . . 363



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

# I. Grundlagen.

1. Der Begriff des Arbeitsrechtes ist noch umstritten. Er soll hier im Sinne des Art. 157 der Reichsverfassung genommen werden. Danach ist Arbeitsvertrag nicht jeder Vertrag, durch den ein Teil Arbeit, der andere Entgelt zusagt (Lotmar)[1], sondern nur derjenige, durch den der Arbeitnehmer sich in gewisse Abhängigkeit, Botmäßigkeit des Arbeitsgebers begibt. Der Werkvertrag des BGB., der im wesentlichen der Vertrag des selbständigen Unternehmers ist, scheidet daher aus; aber auch viele Dienstverträge des BGB. sind nicht Arbeitsverträge im Sinne der geplanten Neuregelung: nämlich alle diejenigen, bei denen der Dienstverpflichtete als wirtschaftlich Selbständiger, Unabhängiger dem Dienstberechtigten gegenübersteht, nicht in dessen Organisation eingegliedert ist. Die Grenzen zwischen dem Arbeitsvertrage einerseits, dem Dienst- und Werkvertrage anderseits sind ebenso flüssig wie die zwischen diesen beiden bisher waren. Die Unklarheit hat zu dem beachtlichen Vorschlage geführt, die Namen Arbeitsvertrag und Arbeitsrecht zu vermeiden und das neue Rechtsverhältnis mit einem neuen, frei erfundenen Namen zu bezeichnen[2]. Dieses Rechtsverhältnis, das nach Art. 157 RV. neu und einheitlich geregelt werden soll, ist das Dienstverhältnis des Arbeiters, Angestellten, Lehrlings und Beamten. Arbeitsrecht ist nicht nur die Regelung des Vertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen. Sie berühren nicht nur das vertragsmäßige Verhältnis zwischen den einzelnen Parteien, sondern auch das soziale Verhältnis der Gesamtparteien zueinander und zum Volke; auch Verbandsrecht und Berufsrecht der Arbeitnehmer gehören zum Arbeits-

[1] Ph. Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches, I, S. 32.

[2] Vgl. Bodmann: „Die Bosch" in Zeitschr. „Arbeitsrecht", Jahrg. VIII, Heft 8, S. 233, Stuttgart 1921.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechte[3]. Seine Ausstrahlungen ergreifen auch Personen, die nicht gegen Entgelt oder nicht auf Grund eines Vertrages oder nicht als Angestellte Arbeit verrichten. Gerade hier liegt das wichtigste Rechtsproblem für die Schriftsteller.

2. Die Stellung der Schriftsteller zum Arbeitsrecht ist eine dreifache:

a) Ein wachsender Teil von ihnen ist fest angestellt, als Schriftleiter bei Zeitungen und Zeitschriften, als Lektoren, Gutachter und dergleichen bei Buchverlagen, als Dramaturgen bei Bühnen usw. Sie sind Angestellte im Sinne des gegenwärtigen und des künftigen Rechtes.

b) Den Gegensatz zu ihnen bilden diejenigen, die völlig unabhängig, unmittelbar mit den Verbrauchern ihrer Geisteserzeugnisse verkehren. Der Schriftsteller etwa, der ein Gelegenheitsgedicht zu einem Familienfeste, eine Werbeschrift für eine Firma oder Vereinigung liefert, der auf eigene Rechnung einen Vortrag hält oder sein Buch selbst verlegt, hat mit dem Arbeitsrechte gar nichts zu tun. Er ist dem Handwerker zu vergleichen; seine „Kundenproduktion" wird in der Regel dem Rechte des Werkvertrages oder des Kaufes unterstehen.

c) Zwischen diesen beiden Grenzen steht die zahlreichste, wichtigste Gruppe, nämlich die Gesamtheit derjenigen Schriftsteller, die ihr Erzeugnis nicht unmittelbar an das Publikum absetzen, sondern sich eines Zwischengliedes bedienen und auf dessen Mitwirkung angewiesen sind. Das ist in erster Linie der Verleger, der das Werk vervielfältigt und vertreibt. Es kann aber auch ein Bühnen- oder Vortragsunternehmen sein, das die Übermittlung des Werkes an die Hörer (sei es durch den Urheber selbst oder durch andere) besorgt, ein Phonographen- oder Filmunternehmen. Hier schiebt sich zwischen Erzeuger und Verkäufer ein geschäftlicher Unternehmer, der Verleger im volkswirtschaftlichen Sinne; und es bilden sich Verhältnisse, die denen der Heimindustrie (Hausgewerbe) sehr nahekommen[4].

3. Nach der Lotmarschen Definition ist der Verlagsvertrag ein Arbeitsvertrag, in dem der Verleger der Arbeitnehmer ist, der gegen

---

[3] Zur Systematik vgl. H. Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechtes, Jena 1921.

[4] Vgl. hierzu meine Aufsätze in der Zeitschr. „Arbeitsrecht", Jahrg. VI, S. 108; VII, S. 55, 110, 130, 161; VIII, S. 33, 151, 259, 285.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Entgelt einer Verdienstgelegenheit die Arbeit der Vervielfältigung und Verbreitung verspricht. Daß er zugleich in der Regel auch seinerseits eine Entgeltsleistung, das Honorar, verspricht und der Schriftsteller, der Arbeitgeber, oft auch noch eine Arbeit, nämlich die Herstellung des Werkes, zu leisten hat, kompliziert den Tatbestand, ändert aber nicht seine Rechtsnatur. Diese ist mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Widerspruch geraten. Die Leistung der Autorenarbeit gegen das Honorar des Verlegers ist so in den Vordergrund getreten, daß sie dem Verhältnisse ihren Stempel aufdrückt. Die Mehrzahl der Schriftsteller, namentlich der regelmäßig für bestimmte Zeitungen und dergleichen arbeitenden, fühlt sich durchaus nicht als Arbeitgeber der Verlagsanstalt, sondern viel eher als deren Arbeitnehmer.

Allerdings ist das Maß der Bindung und Abhängigkeit sehr verschieden, je nachdem ob Schriftstellerei einzige oder hauptsächliche Erwerbsquelle des Urhebers ist; ob er regelmäßig oder nur gelegentlich Bücher oder Aufsätze veröffentlicht; ob er mit einem oder mit mehreren, stets mit denselben oder mit wechselnden Verlegern in Beziehung tritt; ob sein Name oder sein Werk ihm Beachtung und dem Verleger Absatz sichert. Vom ständigen Mitarbeiter einer Zeitung, der für diese allein verpflichtet ist und sich kaum von einem angestellten Redakteur unterscheidet, bis zu dem Nichtschriftsteller, der gelegentlich einmal einen Aufsatz oder eine Broschüre veröffentlicht, ohne damit eine Einnahme zu bezwecken, sind alle denkbaren Stufen der Verbindung und Abhängigkeit gegeben.

Was sich hier in einem Teile des Schrifttumes vollzieht, ist die gleiche Entwicklung, die vor einem Menschenalter zahlreiche Handwerker in die Botmäßigkeit von Unternehmern gebracht hat. Ihnen gegenüber hat das Recht die nötigen Folgerungen gezogen. Obgleich der Hausgewerbetreibende dem Rechte noch grundsätzlich als „selbständiger Gewerbetreibender" gilt, der „im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet" (RVO. § 162), ist er in vieler Beziehung dem Arbeiter gleich- und den sozialen Schutzvorschriften unterstellt; so dem Lohnschutze der Gewerbeordnung (GO. § 139 b), der Versicherung (RVO. §§ 165, 548, 1229, 1243), der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (GGG. § 5), der Vertretung durch den Betriebsrat (BRG. §§ 3, 11), der Freiheit des Entgeltes von der Umsatzsteuer (Ges. v. 24. 12. 1819, § 5). Alle diese Vorschriften beschränken sich auf „gewerbliche" Arbeit im engen Sinne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der GO. Wie die soziale Gesetzgebung sich allmählich von den gewerblichen Arbeitern auf die Angestellten ausgedehnt hat, so steht das Recht jetzt vor der Frage, wie weit der Begriff der Hausgewerbetreibenden zu dem der „verlagsmäßigen Heimwerker“[5] erweitert werden muß, der neben „gewerblichen Arbeitern“ auch Personen mit geistiger, der Beschäftigung von „Angestellten“ entsprechender Tätigkeit umfaßt.

Mangelnde Klarheit in der Terminologie der Jurisprudenz und der Nationalökonomie erschweren die Erkenntnis und Lösung dieses Problems. Rechtlich ist zu scheiden zwischen Heimarbeitern, die durchaus Arbeiter sind und sich von den übrigen Arbeitern nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht in der Werkstätte des Arbeitgebers beschäftigt werden, und Hausgewerbetreibenden, die kleine Handwerker sind. So sind von den geistigen Heimwerkern die Heimangestellten zu unterscheiden. Sie sind Angestellte des Verlages (oder sonstigen Unternehmens); ihr Vertrag ist Dienstvertrag nach BGB. (auch wenn sie im Akkord, etwa nach Zeilenhonorar, entlohnt werden). Hierher gehören etwa die auswärtigen Schriftleiter von Zeitschriften oder die ständigen Mitarbeiter von Zeitungen, auch wenn sie nicht festumgrenzte Arbeitspflichten und Beschäftigungsansprüche haben. Das künftige Recht wird sie den Angestellten zurechnen oder gleichstellen müssen. Schwieriger ist die Bestimmung der bisher im Werkvertrage leistenden, als selbständige, freie Berufstätige angesehenen Heimwerker.

Hier gilt es zunächst, die Personenkreise abzugrenzen, die für die Unterstellung unter das neue Arbeitsrecht in Frage kommen. Denn wie die Rechtsprechung das Hausgewerbe von der Lohnindustrie geschieden hat, so ist auch im Schrifttume eine Grenze, bei der von einem angestelltenähnlichen Verhältnisse zum Verleger kaum mehr die Rede sein kann. Es gilt dann, die einzelnen Gruppen von arbeitsrechtlichen Vorschriften auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen. Denn es ist klar, daß das Maß der Erstreckung auf Nichtangestellte sehr verschieden sein muß, wenn man etwa Honorarschutz und Urlaubsanspruch, Tariffähigkeit und Achtstundentag vergleicht[6]). Schließlich ist auch der Weg der Gesetzgebung nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen.

---

[5] Vgl. Potthoff: „Verlagsmäßige Heimwerker“ in Jurist. Wochenschr., Jahrg. 50, S. 519; Arbeitsrecht Jahrg. VIII, S. 151 u. 285.

[6] Vgl. Potthoff: Anwendbarkeit des Arbeitsrechtes auf freie Berufe, in Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 33 u. 285.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist nicht nötig, daß die „Heimgeistigen" zu Arbeitnehmern erklärt werden (wie es BRG. § 11 tut); man kann sie ihnen in gewissen Beziehungen gleichstellen (wie Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes § 3)[7] oder bestimmte Vorschriften für anwendbar erklären (wie GO. § 139b). Schließlich können auch in anderen Gesetzen (etwa im Verlagsgesetze oder im österreichischen Journalistengesetze) entsprechende Bestimmungen getroffen werden. Der Weg muß durchaus hinter dem Ziele zurücktreten, das in Art. 157 und 158 der RV. dahin bestimmt ist, daß die geistige Arbeit, das Recht der Urheber Schutz und Fürsorge des Reiches genießt und die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutze des Reiches steht.

4. Bisher war die wichtigste Rechtsquelle des Schriftstellers das Urheber- und Verlagsrecht, das er auch meist wenig kannte, während die Sätze des BGB. über den Werkvertrag ihm noch fremder waren und daher das Verhältnis zum Verleger sich vorwiegend nach Gewohnheit oder nach dessen Willkür regelte. Für den Angestellten bildete nur das Dienstvertragsrecht des BGB. die Unterlage, da alle sozialpolitische Gesetzgebung Sonderrecht für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern schuf und die Schriftsteller zu keiner der bedachten Gruppen gehören. Erst die letzten Jahre haben Gesetze und Verordnungen gebracht, die für alle Angestellten (nach dem Vorbilde des AVG.) oder für alle Arbeitnehmer Geltung haben (Betriebsvertretung, Tarifverträge, Schlichtungswesen, Einstellung und Entlassung, Erwerbslosenfürsorge usw.).

Zugleich hat die Organisation des Berufes Fortschritte gemacht und ist mit Erfolg bestrebt, durch Tarifverträge den Arbeitsbedingungen gesicherte Grundlage zu geben. Namentlich im Zeitungsgewerbe sind örtliche und Landestarife abgeschlossen, auch für allgemein verbindlich erklärt worden. Und der Reichsverband der deutschen Presse hat den Versuch gemacht, auf dem Wege einer Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden der Zeitungsverleger die Berufsfragen allgemein zu lösen. Es scheint aber auf der Gegenseite an Entgegenkommen zu fehlen[8]; der von den Verlegerorganisationen aufgestellte Satzungsentwurf ist recht nichtssagend; und so gehen die Bestrebungen neuerdings vorwiegend auf ein Redakteurgesetz nach öster-

[7] Abgedruckt im Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 106.

[8] In einzelnen Landesteilen sind Arbeitsgemeinschaften zustande gekommen, so die A.-G. Niederrhein-Westfalen (Deutsche Presse, Jahrg. IX, Nr. 18, S. 6).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichischem Vorbilde. Daneben laufen allgemeine Wünsche auf Reform des Urheber- und Verlagsgesetzes, die sich vor allem darauf richten, den Schutzvorschriften zwingenden Charakter zu verleihen. Schließlich drängen die neuen Steuergesetze, die den freien Schriftsteller stärker als den angestellten belasten und sein Arbeitseinkommen als Rente mit Vermögenssteuern treffen wollen, zur Klärung der sozialen Stellung.

5. Wie alle Sozialgesetzgebung, so haben auch die öffentlichen Einrichtungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sich fast ganz auf gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Gesinde und ähnliche Gruppen beschränkt. Vermittlung von schriftstellerischer Arbeit ist wohl nur als Notstandsmaßnahme ohne erhebliche Bedeutung eingetreten. Auch die Stellenvermittlung der Berufsvereine ist nicht maßgebend, und die Mehrzahl der Stellungen dürfte noch durch Inserat in Fachblättern oder durch persönliche Beziehungen besetzt werden. Deswegen hat das Stellenvermittlergesetz von 1910 keine große Bedeutung gehabt. Und ob das im Entwurfe vorliegende Arbeitsnachweisgesetz daran ändern wird, steht noch sehr dahin. Der Vorentwurf[9] enthält zwar die Möglichkeit zur Errichtung einer Fachabteilung mit Selbstverwaltung und Verbindung über das Reich hin. Aber welche Wirkung das haben wird, hängt von anderen Dingen ab.

Die Vermittlung von Stellungen spielt ja im Schrifttume geringere Rolle als die Verwertung der Erzeugnisse freier Schriftsteller durch günstige Verlagsverträge. Hier ist neben dem Verlagsgesetze dessen Anwendung und Durchführung entscheidend. Die Berufsvereine bemühen sich, durch Übernahme der Verwertung von Urheberrechten (namentlich Übersetzungs-, Aufführungs- und Verfilmungsrechten), durch Verfolgung unbefugten Nachdruckes, durch Prüfung von Verlagsverträgen und Vertretung in Streitigkeiten die Arbeitsmöglichkeiten und Bedingungen zu bessern. Aber man darf sich nicht darüber täuschen, daß Gewerkschaftsarbeit wie Rechtsverbesserung zur Einschränkung des Arbeitsmarktes für Schriftsteller führen muß. Das ist auch volkswirtschaftlich nicht zu bedauern. Denn wir litten schon lange an Überproduktion und können uns den Luxus unrationellen Schrifttumes nicht mehr leisten[10]. Die Schwierigkeit liegt vom Stand-

[9] Abgedruckt Reichsarbeitsblatt, I, Heft 14, S. 528.

[10] Vgl. Potthoff: Der Schriftsteller, in Handbuch d. Politik, 3. Aufl., Bd. 4, S. 489.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

punkte der Gesamtheit darin, daß die Auslese falsch ist. Denn, da auch das Schrifttum unter der Herrschaft des Gewinnstrebens steht, seine Verwaltung ein „Handel" mit Büchern usw. ist, so wird nicht gedruckt, was Kulturwert hat, sondern was gewinnreichen Absatz verspricht. Vom Standpunkte des Berufes und seiner Angehörigen handelt es sich darum, den Überzähligen anderen Erwerb zu verschaffen und vor allem den Nachwuchs rechtzeitig in Berufe abzulenken, in denen nötigere Arbeit und besserer Verdienst winken. Die Berufsberatung ist daher hier von besonderer Bedeutung, liegt aber noch mehr als auf anderen Gebieten noch in den ersten Anfängen.

## II. Arbeitsvertrag.

6. Der Arbeitsvertrag des angestellten Schriftstellers ist ein Dienstvertrag nach dem BGB. Es gibt keine Sondernormen für den Schriftsteller, solange er nicht durch die Art seiner Tätigkeit zum Handlungsgehilfen (etwa als Reklamechef einer Firma) oder zu einem anderen Arbeitnehmer mit Sonderrecht wird. Nur Österreich hat durch das Journalistengesetz vom 11. 2. 1920 Sonderrecht für Schriftleiter von Zeitungsunternehmen geschaffen, neben dem das allgemeine Recht ergänzend bleibt.

Auch im „allgemeinen" Rechte steht soziales Sonderrecht voran: das Angestelltengesetz vom 11. 5. 1921. Auch das luxemburgische Privatangestellten-Gesetz vom 31. 10. 1919 und die italienische Verordnung vom 9. 2. 1919 über das Dienstverhältnis von Privatangestellten erstrecken sich auf angestellte Schriftsteller. Die freien sind wie in Deutschland von der modernen Regelung ausgeschlossen.

Das Verhältnis des freien Schriftstellers zum Verleger (aber auch zur Bühne, zur Vortragsagentur oder sonstigen Unternehmung, die sein Werk an das Publikum bringt) untersteht den Regeln des Werkvertrages, die entscheidend beeinflußt werden von denen des Verlagsgesetzes vom 19. 6. 1901 und des gleichzeitigen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Diese beiden gelten auch für das Urheberrecht an Werken Angestellter und für ihre Ausnutzung durch den Arbeitgeber. Fast alle Regeln der genannten Gesetze sind nachgiebiges Recht. Die Rechte dagegen, die den Redakteuren auf Grund des österreichischen Journalistengesetzes zustehen, „können durch den Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkt werden" (§ 14). Auch die meisten Vorschriften der Angestelltengesetze in Österreich (§ 40), Luxemburg (Art. 2) und Italien (Art. 12) sind als Mindestbedingungen zwingend und können durch Vertrag nur zugunsten der Angestellten geändert werden. Soweit in Deutschland nicht Tarifverträge eingreifen, ist der Vertragsfreiheit und der Verkehrssitte Spielraum gelassen.

7. Die Eingehung des Arbeitsverhältnisses zwischen Schriftsteller und Verleger steht im Belieben der einzelnen und bedarf keiner besonderen Form. Dem österreichischen Redakteure ist am Tage seines Dienstantrittes eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitsvertrages mit Angabe der wichtigsten Bedingungen einzuhändigen (§ 2). Diese Bestimmung (die in anderen österreichischen Arbeitsgesetzen keine praktische Bedeutung erlangt hat) ist in den vom Reichsverbande der deutschen Presse aufgestellten Entwurf einer Reichsarbeitsgemeinschaft übernommen, im Entwurfe für ein Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure, aber in die Vorschrift „schriftlicher Form für den Dienstvertrag" abgeändert worden. Das Wiedereinstellungsrecht für Kriegsteilnehmer nach der VO. vom 12. 2. 1920 gilt für angestellte Schriftsteller ebenso wie der Vorrang von Schwerbeschädigten nach dem Gesetze vom 6. 4. 1920. Die Einstellung von Volontären ist durch einzelne Tarifverträge beschränkt (so durch den bayerischen Landestarifvertrag § 5)[11]. Für Verlagsverträge freier Schriftsteller gibt es keine gesetzlichen Bindungen.

Nach § 78, Ziff. 8 des Betriebsrätegesetzes (dessen Geltung sich auf die angestellten Schriftsteller beschränkt) hat der Angestelltenrat (bei seinem Fehlen der Betriebsrat, nicht dagegen der Betriebsobmann § 92) die Aufgabe, mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung auch von Schriftstellern zu vereinbaren. Darin muß bestimmt sein, daß die Einstellung nicht von politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Vereinszugehörigkeit abhängig gemacht werden darf

[11] Vgl. auch § 1 Abs. 4 des Reichstarif-Entwurfes in „Deutsche Presse", Jahrgang VIII, Nr. 49/50 v. 28. 12. 20. Weiter werden im folgenden als Beispiele angeführt: Tarifvertrag für Frankfurt a. M., abgedruckt „Deutsche Presse, Jahrg. IX, Nr. 17, S. 5. T.-V. des Landesverbandes Sachsen-Thüringen-Anhalt in „Deutsche Presse", Jahrg. VIII, Nr. 49/50, S. 6 und Jahrg. IX, Nr. 9, S. 9. T.-V. des Verbandes der südwestdeutschen Presse in „Deutsche Presse", Jahrg. IX, Nr. 29, S. 4. Schlesischer T.-V. (mit Sonderbestimmungen für Breslau) in „Deutsche Presse", Jahrg. IX, Nr. 4, S. 4. T.-V. des Landesverbandes Schleswig-Holstein-Lübeck in „Deutsche Presse", Jahrg. IX, Nr. 9, S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(§ 81). Das gilt für Tendenzbetriebe des § 67 (also vor allem für Zeitungsunternehmen) nicht, soweit es die Eigenart ihrer Bestrebungen bedingt (§ 81, Abs. 2; vgl. dazu Abschnitt 13). Bei Verstoß gegen die Richtlinien kann der Rat Einspruch erheben, über den letzten Endes der Schlichtungsausschuß mit der Wirkung entscheidet, daß mit der Rechtskraft seines Urteils der Vertrag zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin endet. Der Anwendung dieser Regeln kann vorgebeugt werden durch Tarifvertrag, dessen Bestimmungen den Richtlinien stets vorgehen (§§ 78, Ziff. 8, 81, Abs. 3).

8. Der Inhalt des Vertrages umfaßt obligatorische und persönenrechtliche Wirkungen. Unter jenen ist die wichtigste das Verhältnis von Arbeitsleistung zu Entgelt. Für die Leistung des Schriftstellers gelten die allgemeinen Regeln des BGB. und des Verlagsgesetzes. Die Entwürfe des Reichsverbandes der deutschen Presse für Redakteurgesetz, Reichsarbeitsgemeinschaft und Reichstarif wollen Rechte und Pflichten des Schriftleiters genauer umgrenzen: Er ist grundsätzlich verpflichtet, seine gesamte journalistische Tätigkeit in den Dienst des Verlages zu stellen (T.-V. § 13). Es ist Sache des Verlegers, die allgemeine politische, wirtschaftliche und kulturelle Richtung und Aufgabe der Zeitung zu bestimmen (Arb.-Gem. § 7). In diesem Rahmen ist die Gestaltung und Vertretung des geistigen Inhaltes Sache des Redakteurs (Arb.-Gem. §§ 7, 9, Ges. § 13, T.-V. § 25). Beide werden zu ständiger Zusammenarbeit und Rücksicht auf einander verpflichtet. Beide sind berechtigt, Veröffentlichungen aus wichtigem Grunde zu hindern (T.-V. § 25, Ziff. 5, Ges. § 13, Arb.-Gem. § 12).

Ein „Recht auf angemessene Beschäftigung", das die Rechtsprechung bisher nicht allgemein anerkennt, verlangt § 14 des Reichstarifentwurfes und § 3 des Gesetzentwurfes. Verstoß dagegen soll wichtigen Grund zu fristloser Lösung des Vertrages (unter Fortbezug des Gehaltes für die Kündigungszeit) geben. Für den freien Schriftsteller legt § 1 des Verlagsgesetzes dem Verleger die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf. Doch kann diese Pflicht wegbedungen werden, obgleich sie dem Verlagsvertrage wesentlich ist (RG. vom 29. 4. 1911, I 96/10). Es liegt dann eben kein Verlags-, sondern einfacher Werkvertrag vor. Keine Verpflichtung erwächst dem Verleger, wenn er das Urheberrecht im ganzen erwirbt. Daraus erklärt sich das Bestreben der Schriftstellerverbände, die Ver-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

äußerung des Urheberrechtes auszuschließen. Für das neue, einheitliche Arbeitsvertragsgesetz dürfte die allgemeine Bestimmung vorgeschlagen werden, daß der Arbeitnehmer Anspruch auf Beschäftigung hat, wenn wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Arbeitgeber kann wichtigen Betriebsgrund dagegen setzen.

Die zum Schutze der Gesundheit und dauernder Leistungsfähigkeit erlassenen Beschränkungen der Arbeitszeit finden auf Schriftsteller keine Anwendung; weder die älteren der Gew.-O. noch die neuen über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 1919. Dagegen haben Tarifverträge für festangestellte Schriftleiter die Wochenarbeit auf 48 Stunden beschränkt (bayr. L.-T. § 6) oder eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden wöchentlich gesichert (vgl. Red.-Ges.-Entw. § 8) und für ständige Nachtarbeit oder für Sonntagsarbeit besondere Vergütung festgelegt (bayr. L.-T. § 6). Das künftige Recht dürfte auch diese Schutzvorschriften verallgemeinern. Eine Erstreckung auf Heimwerker verbietet sich durch die Natur des Verhältnisses. Der Zweck einer Einbeziehung der freien Schriftsteller in das neue Arbeitsrecht ist ja durchaus nicht die Beschränkung oder Regelung der Arbeitstätigkeit, sondern nur besserer Schutz bei der Verwertung der Leistung. Auf der Verkennung dieses Umstandes beruht zum Teil das Mißtrauen von Schriftstellerkreisen gegen das Arbeitsrecht.

9. Für die Entgeltleistung kennt das Gesetz nur eine Schranke, den § 138 BGB., der Verträge gegen gute Sitte für nichtig erklärt und als Sonderfall der Sittenwidrigkeit die wucherische Ausnutzung fremder Notlage oder Unerfahrenheit anführt. Dieses Wucherverbot ist von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten unter Anerkennung durch das Reichsgericht [12] auf Ausbeutung fremder Arbeitskraft durch Schundlöhne erstreckt worden. Doch hat diese sozialverständige Rechtsprechung den Schriftstellern bisher nichts genutzt. Ihre Bezahlung weit unter dem Maße des Handarbeiterlohnes, war trotz des § 22 V.-G. so weitgehend üblich, daß die Versuche von Vereinigungen, in krassen Fällen angemessene Erhöhung des Honorares zu erzwingen, bei den Gerichten keine Unterstützung gefunden haben. Solche krassen Fälle lagen etwa vor, wenn ein schlecht honoriertes Buch unerwartet hohen Gewinn abwarf, wenn durch die Geldentwertung das ver-

[12] Vgl. Potthoff: Probleme des Arbeitsrechtes, Jena 1912. S. 202.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einbarte Honorar für späteren Absatz ganz unzureichend wurde, oder wenn der Verleger am Auslandsabsatze hohen Valutagewinn macht.

Einer Änderung der Gesetzgebung bedarf es zur Abstellung der Mißstände nicht. Die Verhältnisse im Verlage sind zu verschieden, als daß starre Normen vorgeschrieben werden könnten. Es wird sich nicht verbieten lassen, daß Bücher und Zeitschriftenbeiträge, die nicht zu Erwerbszwecken geschrieben und veröffentlicht werden, oder die nicht mit Gewinn verbreitet werden können, ohne Entgelt bleiben, ja daß der Urheber einen Zuschuß zur Verbreitung zahlt. Das Gesetz kann nichts anderes vorschreiben als die zwei Sätze des § 22 V.-G., daß eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist; daß bei fehlender Bestimmtheit der Vergütung angemessene Geldvergütung als vereinbart gilt; und den Satz des § 138 BGB., daß die Vereinbarung nicht gegen gute Sitte verstoßen darf. Alles Weitere ist Sache der Rechtsprechung; künftig mehr noch als bisher; denn Beschränkung des Gesetzes und Erhöhung der Gerichtsaufgabe ist notwendige Auswirkung der demokratischen Grundlage des neuen Rechtes.

In den Hauptfällen, die in den letzten Jahren den Gegenstand von Streitigkeiten gebildet haben, gab das Gesetz den Schriftstellern eine ausreichende Waffe in die Hand. Nach § 21 V.-G. bedarf der Verleger zur Erhöhung des Ladenpreises stets der Zustimmung des Verfassers. Dieser hat es also durchaus in der Hand, die Genehmigung von Teuerungszuschlägen oder von unmittelbarer Erhöhung des Verkaufspreises an eine Erhöhung auch seines Honorares (etwa auch in der Form des Teuerungszuschlages) zu knüpfen. Wurde der Preis (wie wohl in den meisten Fällen) ohne seine Zustimmung erhöht, so hatte er das Verbietungsrecht und den Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung. Denn die Geltung des § 21 wird nur in sehr wenigen Fällen durch Vertrag ausgeschlossen sein; auf eine Sitte, daß die Verteuerung des Buches ohne Zustimmung des Verfassers zulässig, weil allgemein üblich sei, konnte der Verleger sich nicht berufen; und eine so weitgehende Änderung der Wirtschaftslage, daß ihm die Einhaltung der Verlagsvereinbarung nicht zugemutet werden konnte, lag nicht vor. Wenn in den meisten Fällen trotzdem Schriftsteller die Heraufsetzung des Buchpreises ohne Honorarzuschlag genehmigten oder sich ohne Genehmigung gefallen ließen; wenn sie sogar im Kriege vielfach Herabsetzungen vereinbarter Honorare hinnahmen, so tragen



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unkenntnis und Schwäche die Schuld. Aber beiden abzuhelfen, ist nicht Sache des Gesetzes, sondern der Berufsorganisation. Wer von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, dem ist nicht zu helfen.

Auch die Valutazuschläge sind eine Erhöhung des Ladenpreises und an sich der Genehmigungspflicht des § 21 V.-G. zu unterstellen. Sollte dem entgegengehalten werden, daß sie behördlich vorgeschrieben wurden, so war es allerdings Sache der Behörde, auch das Verlagsgesetz zu beachten und für angemessenen Anteil der Urheber an den Übergewinnen zu sorgen. Und Sache der sämtlichen Verbände von Urhebern war es, unter Beiseitelassung aller sonstigen Meinungsverschiedenheiten und Wettbewerbsrücksichten einheitlich bei Behörden und Gerichten für die Anerkennung des Schriftstellerrechtes zu sorgen.

Soweit nicht die Beteiligten selbst die Schuld tragen, liegt der Fehler also nicht am Gesetze, sondern an der Rechtsprechung. Wenn nicht früher, so dürfte grundsätzliche Wandlung dann eintreten, wenn auch die Schriftstellerverträge der Rechtsprechung von Arbeitsgerichten unterstellt werden.

Die Nichteinmischung der Gesetzgebung in die Lohnbemessung entspricht allgemeiner Übung und dürfte auch im neuen Rechte nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden. In der Erringung ausreichender Entlohnung liegt eine Hauptaufgabe der von den Gewerkschaften abzuschließenden Tarifverträge. Seit einigen Jahren sind diese auch im Schriftstellerberufe verbreitet. Ihre Hauptbedeutung haben sie aber nur für die Schriftleiter und anderen ständigen Mitarbeiter von Zeitungen, während die Bemühungen auf allgemeine Festlegung von Mindesthonoraren für Buchverleger usw. bisher wenig Erfolg gehabt haben.

Das Recht zur Prüfung der Abrechnung, wenn das Honorar vom Absatz oder Gewinn des Werkes abhängt, ist dem Verfasser durch § 24 V.-G. gesichert. Dieses Recht ist nicht abdingbar für den Fall, daß der Urheber Grund hat, die Richtigkeit der Abrechnung zu bezweifeln. Die Zahlungsfristen sind durch § 23 V.-G. geregelt; aber Gewohnheit und Verlegersäumigkeit weichen vielfach davon ab. Durch Tarifverträge ist für freie Schriftsteller daran nicht viel geändert worden. Für Angestellte von Zeitungen ist monatliche Bezahlung meist festgelegt und auch allgemein üblich. Auch Ersatz von Auslagen ist durch Tarifvertrag vielfach vorgeschrieben (z. B. bayr L.-T. § 4 für Schriftleiter und angestellte Berichterstatter, Münchener Tarif § 5 für Mitarbeiter).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10. Während das deutsche Arbeitsrecht sich um Höhe und Art des Entgeltes wenig kümmert, enthält es eine Reihe von Vorschriften zur Sicherung des verdienten Entgeltes sowohl dem Arbeitgeber wie Dritten gegenüber. Hierin kommt die soziale Bedeutung des Lohnes als Existenzgrundlage des Arbeitnehmers zur Geltung. Doch sind die meisten Vorschriften solche gewerblichen Sonderrechtes und haben daher keine Geltung für angestellte Schriftsteller, erst recht nicht für freie. Ihnen gegenüber gilt nur die Pfändungsbeschränkung des Lohnbeschlagnahmegesetzes und die Regel des § 394 BGB., wonach gegen unpfändbare Forderung nicht aufgerechnet werden kann[13]. Das LBG. von 1869/1920 schützt den Anspruch auf „Vergütung für Arbeiten und Dienste" in bestimmter Höhe nur, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis „die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt". Wenn also die Gehaltsforderung der Angestellten voll geschützt ist, so bei freien Mitarbeitern, die für mehrere Verleger tätig sind, nach der üblichen Auslegung höchstens das Honorar für die wichtigste der regelmäßigen Tätigkeiten, und nicht das Honorar für ein einzelnes Werk. Dieser unrichtigen Auslegung muß das neue Recht ein Ende machen. Das Honorar des freien Schriftstellers ist ebenso Arbeitsentgelt wie das des angestellten; es bildet ebenso die Grundlage seiner Wirtschaft, meist die alleinige Grundlage, und muß ebenso vor dem radikalen Zugriffe eines Gläubigers wie gegen Beeinträchtigung durch den Verleger (durch Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verwirkung oder dgl.) geschützt werden. Die Lohnschutzvorschriften des neuen Rechtes eignen sich mehr als anderes zur Erstreckung auf alle Heimwerker, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Verbindung mit einem bestimmten Verleger.

Das gleiche gilt von dem Vorrechte der Lohnforderung im Konkurse des Arbeitgebers. § 61, Ziff. 1 K.-O. schützt nur „Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge" von Personen, die sich dem Gemeinschuldner „zur Leistung von Diensten verdungen hatten". Honorare freier Schriftsteller fallen unter diesen Wortlaut nicht; sie sollten aber auch hier den Lohnforderungen gleichgestellt werden.

11. Die soziale Aufgabe des Entgeltes als Wirtschaftsgrundlage der Arbeitenden hat dazu geführt, daß allgemein den Dienstverpflichteten durch § 616 BGB. der Anspruch auf Vergütung auch dann

[13] Vgl. mein Gutachten für den 31. Deutschen Juristentag. Schriften, Bd. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewährt wird, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Leistung der Dienste verhindert sind. Diese nicht zwingende Vorschrift gilt nicht für freie Schriftsteller, deren Verhältnis zum Verleger nach Werkvertragsrecht zu beurteilen ist. Die weitergehenden Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 133 c) und des Handelsgesetzbuches (§ 63) finden auch auf angestellte Schriftsteller keine Anwendung. Dagegen haben Tarifverträge neuerdings den Fortbezug des Gehaltes bei Krankheit vorgesehen; und zwar nicht nur für festangestellte Redakteure (z. B. im bayr. L.-T. § 9 bis zu 6 Monaten, im südwestdeutschen und Frankfurter T.-V. ebenso lange, aber erst nach 5 Dienstjahren), sondern auch für regelmäßige Mitarbeiter von Zeitungen (so Münchener Tarif § 11: halber Verdienst für 3 Wochen). Der Entwurf eines Redakteurgesetzes sieht in § 6 Fortzahlung für 3 Monate, nach 10 Dienstjahren für 6 Monate vor. (Solche Bestimmungen haben auch die ausländischen Angestelltengesetze zwingend.)

Für die gleiche Dauer sollen beim Tode des Redakteurs seine unterhaltsberechtigten Erben das Gehalt fortbeziehen, während der Entwurf des Reichstarifvertrages in § 19 die Fristen für beides wesentlich länger streckt. Das österreichische Ang.-Ges. sieht eine solche Versorgung der Hinterbliebenen in halber Höhe der „Abfertigung" vor (§ 23, Abs. 6). Auch allgemein verbindliche Tarifverträge schreiben sie vor (so der bayr. Landestarif, der südwestdeutsche, der Frankfurter, der sächsisch-thüringische für 3—4 Monate); ebenso der Münchener Tarif für „ständige Mitarbeiter" einer Zeitung.

Erwähnung verdient hier der Vorschlag des Reichstarifentwurfes auf Gewährung von Kinderzuschlägen zum Gehalte und ihre Bestreitung aus besonderen Kinderkassen der Untergruppen des Arbeitgeberverbandes (§ 5), weil darin der richtige Gedanke zum Ausdruck kommt, daß der einzelne Unternehmer nicht weitgehende Versorgungslasten übernehmen kann, die sozial notwendig erscheinen. In manchen Gewerben sind solche Ausgleichskassen für Anpassung des Lohnes an den Bedarf durch Tarifvertrag vorgesehen[14]. Österreich hat durch Gesetz vom 30. 7. 1919 über eine obligatorische Gehaltskasse im Apothekergewerbe ein Vorbild gegeben; und für das neue Recht habe ich allgemein die Einführung von Berufskassen vorgeschlagen[15].

[14] Vgl. Zimmermann in Soziale Praxis, XXX, Nr. 44, Sp. 145.
[15] Vgl. Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 214.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Urlaubsanspruch gewährt noch kein Reichsgesetz, wohl aber das österreichische Ang.-Ges. (§ 17), das Journal.-Ges. (§ 2) und das luxemburgische Priv.-Ang.-Ges. (Art. 10). Tarifverträge sichern auch bei uns den Redakteuren und ständigen Mitarbeitern von Zeitungen jährlichen Urlaub von 2—4 Wochen unter Fortbezug des Verdienstes (bayrischer Landestarif § 7, Münchener T.-V. § 9, Frankfurter T.-V. § 2, Südwestd. § 3, Breslauer § 6, Sachsen-Thüringen § 6, Reichst.-Entw. § 12, Red.-Ges. § 7, Schleswig-Holstein 1—3 Wochen)[16]. Das künftige Recht wird den Urlaubsanspruch allen Arbeitnehmern, mindestens allen Angestellten, gewähren. Bei Heimwerkern wird er sich naturgemäß auf solche beschränken müssen, die in ständiger Beziehung zu einem oder zu wenigen Verlegern stehen.

Die Pflicht des Arbeitgebers zur Krankenfürsorge bei häuslicher Gemeinschaft nach § 617 BGB. hat für Schriftsteller keine praktische Bedeutung. Die Vorschriften über Betriebsschutz im Gewerbe finden im allgemeinen keine Anwendung.

12. Die aus dem Ursprunge des Arbeitsverhältnisses herrührende Regel, daß trotz des § 950 BGB. das Arbeitsergebnis nicht dem Hersteller, sondern dem Arbeitgeber des Angestellten gehört, erleidet für die wichtigste Leistung des Schriftstellers eine Ausnahme. Nach § 2 UG. ist der Verfasser eines Werkes der Urheber; dieser allein wird ursprünglich geschützt. Auch wenn der Verfasser Angestellter ist, der das Werk im Auftrage des Arbeitgebers und im Rahmen seiner Dienstverpflichtung geschrieben hat, steht ihm allein das Urheberrecht zu[17]. Auf den Arbeitgeber geht es erst durch Übertragung über. Art und Maß seiner Rechte bestimmen sich nach dem Verlagsgesetze, der Verkehrssitte und der Vereinbarung. Ausdrückliche Vereinbarungen darüber sind selten; auch die Tarifverträge schweigen über diese Frage. Da es sich um einen Schutz geistiger Arbeiter handelt, wäre zu erwägen, ob nicht das künftige Recht hier bindende Vorschriften geben sollte. Wenn ein Verbot der Abtretung des vollen Urheberrechtes an den Verleger kaum in Frage kommt, so dürften doch für das Arbeitsrecht zwei Schranken sozial richtig sein: daß der angestellte Urheber

[16] Bemerkenswert ist die Vorschrift einzelner Tarifverträge, daß nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe wegen Pressevergehens zwei Wochen Urlaub zu gewähren ist.

[17] Vgl. Voigtländer u. Fuchs: Gesetze, betr. Urheber- u. Verlagsrecht, 2. Aufl., S. 54.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht auf seine Verfasserehre, d. h. die Nennung des Namens, und nicht auf angemessene Vergütung verzichten kann. Ferner wäre die Zulässigkeit von Vereinbarungen, in denen der Urheber im voraus sein Recht auf den Arbeitgeber überträgt, an das Bestehen einer Tarifsatzung, und die Verpflichtung zur Übertragung von Urheberrechten nach Beendigung des Dienstverhältnisses an die Vorschriften über Wettbewerbsbeschränkung zu knüpfen[18]. Wie weit solche Sicherung auch auf Heimwerker erstreckt werden kann, bedarf natürlich sorgfältiger Prüfung. Ebenso der Fall, daß der Arbeitgeber kein Verleger, sondern etwa ein Fabrikant und das Werk nicht ein Stück Literatur, sondern etwa ein Werbemittel für das Unternehmen (Flugblatt, Plakat, Katalog oder dergleichen) ist. Hier greift die Frage über den Kreis der Schriftsteller hinaus und erfaßt allgemein das Recht des Arbeitgebers an geistigen Erzeugnissen des Angestellten.

13. In die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das neue Recht am stärksten mit sozialen Bindungen eingegriffen. Bisher bestand volle Kündigungsfreiheit auf beiden Seiten. Die Fristen waren allgemein für Angestellte nur durch die abdingbaren §§ 621—623, 627 BGB. geregelt. Zwingend sind dort nur zwei Vorschriften: daß jedes für längere Zeit eingegangene Dienstverhältnis vom Arbeitnehmer nach fünf Jahren gekündigt werden kann (§ 624), und daß jeder Teil ohne Frist kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt (§ 626). In der Demobilmachungszeit hat die Gesetzgebung mit Pflicht und Verbot von Entlassung eingegriffen. Die Verordnung vom 25. 4. 1920 (eingeschränkt durch V.-O. vom 5. 3. 1921) über die Freimachung von Arbeitsstellen dürfte für Schriftsteller kaum praktische Bedeutung gewonnen haben. Unter den entlassunghindernden Vorschriften sind zunächst zu nennen die V.-O. vom 8. 11. 1920 über Betriebsabbrüche und -stillegungen, die Kündigungserschwerung gegenüber Schwerbeschädigten (Ges. vom 6. 4. 1920 § 12) und wiedereingestellten Kriegsteilnehmern (V.-O. vom 12. 2. 1920 § 10). Die letzte V.-O. enthält in § 12 das allgemeine Verbot von Entlassungen anderer zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl, wenn sie durch Arbeitsstreckung bis auf 24 Wochenstunden vermieden werden kann. Folge unbegründeter Kündigung ist ihre Unwirksamkeit und

[18] Vgl. Potthoff: „Urheberrecht und Arbeitsrecht" im Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. 26, Nr. 10; „Urheberrechte von Arbeitnehmern" in Arbeitsrecht, Jahrg. IX, Heft 2 u. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Annahmeverzug des Arbeitgebers. Die gleiche Folge tritt ein, wenn dem Mitgliede einer Betriebsvertretung ohne wichtigen Grund oder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung (unter Umständen des Schlichtungsausschusses) gekündigt wird (BRG. §§ 96, 97).

Allgemein gibt das Betriebsrätegesetz den Arbeitnehmern das Einspruchsrecht gegen Kündigung, die nicht sachlich ausreichend begründet ist, oder die eine unbillige und nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Betriebsverhältnisse bedingte Härte darstellt (BRG. § 84). Die Kündigung ist nicht unwirksam, sondern das Arbeitsverhältnis erlischt zunächst. Der Einspruch des Angestellten führt durch Vermittlung der Betriebsvertretung zur Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß. Im Falle der Berechtigung des Einspruches geht das Urteil auf Weiterbeschäftigung (die als Rückgängigmachung der Kündigung anzusehen ist) oder auf Zahlung einer Entschädigung (BRG. §§ 87—89). In dem wichtigsten Falle des Schutzes gegen politische oder gewerkschaftliche Maßregelung macht das Gesetz eine Ausnahme zugunsten derjenigen Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen (§ 67 BRG.), allerdings nur, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

Die eng auszulegende Ausnahme ist also dreifach bedingt:

a) Es muß ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 67 BRG. vorliegen. Nur Zeitungen oder andere Verlagsunternehmungen, die einer bestimmten politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen Richtung dienen, kommen unbedingt in Frage. Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen wird der Fall selten praktisch werden. Unterhaltungszeitungen, Nachrichtenblätter und dergleichen dürften ganz ausscheiden.

b) Die Kündigung muß den begründeten Verdacht ergeben, daß sie wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Tätigkeit oder Vereinszugehörigkeit erfolgt. Künstlerische oder wissenschaftliche Betätigung an sich oder entsprechende Organisierung schließt also das Einspruchsrecht nicht aus. Doch wird die Auslegung hier nicht ängstlich am Wortlaute kleben dürfen. Wer ein Buch zur Bekämpfung des Marxismus veröffentlicht, kann nicht gut Schriftleiter einer sozialdemokratischen Zeitung bleiben, auch wenn er sich nicht „politisch betätigt" hat. Wegen der politischen Orientierung der Gewerkschaftsbewegung muß auch das Blatt eines „christlichen" Berufsvereines den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriftleiter entlassen können, der sich als Sozialdemokrat bekennt. Dagegen besteht in der Organisation der Schriftsteller selbst keine politische oder sonstige Ausrichtung, die es irgendeinem Verlagsunternehmen erlaubte, auf Grund des § 85 BRG. einen beruflich organisierten Schriftsteller ohne Einspruchsrecht zu kündigen. Denn die Kündigung muß

c) durch die Eigenart des Betriebes bedingt sein. Dadurch dürfte die in § 84 Ziff. 1 auch genannte Geschlechtszugehörigkeit als Kündigungsgrund praktisch ausscheiden[19], aber auch die Zulässigkeit der Kündigung auf wenige Mitarbeiter beschränkt werden. In der Regel wird der Charakter des Unternehmens es durchaus nicht bedingen, daß diejenigen Mitarbeiter, die mit politischen Veröffentlichungen nichts zu tun haben, einer bestimmten Partei angehören oder nicht angehören. Und die politische Betätigung etwa des Theaterkritikers oder des Sportredakteurs muß schon recht intensiv sein, wenn sie der Eigenart auch eines politischen Blattes Eintrag tun soll. Das gleiche gilt von gewerkschaftlicher oder konfessioneller Betätigung der Organisation.

Zu beachten ist, daß nur Angestellte im Sinne des BRG. das Einspruchsrecht haben. Es richtig abzugrenzen, auch soweit nötig auf nicht fest angestellte Mitarbeiter auszudehnen, ist Sache von Tarifverträgen. Diese können die Vorschriften des Gesetzes, die nur als Mindestbestimmungen aufzufassen sind, weitgehend verbessern[20]. Bei anderen Kündigungsgründen besteht auch Tendenzbetrieben gegenüber volles Einspruchsrecht. Das Recht zu fristloser Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Das österreichische Journal.-Ges. schreibt eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten vor, die sich vom 6. Dienstjahre ab jährlich um einen bis auf 12 Monate erhöht (§ 4). Der Gesetzentwurf des Reichsverbandes der deutschen Presse will die Mindestkündigungsfrist von 3 Monaten (nur zum Vierteljahresschluß) nach 5 Dienstjahren auf 6 Monate erhöhen (§ 5). Der bayrische Landestarif (§ 8), Frankfurter T.-V. (§ 3), Südwestdeutscher (§ 4) sichern eine Frist von 3 Monaten zum Vierteljahrsende und nach 10 Dienstjahren von 6 Monaten zum Viertel- oder auch nur Halbjahrsende. Der T.-V. für Sachsen-Thü-

[19] Wenn verschiedene Tarifverträge das Mindestgehalt weiblicher Redakteure um 20 % niedriger ansetzen als das männlicher, so ist der Wunsch nach Verbilligung der Arbeitskraft natürlich nicht „durch die Eigenart des Betriebes bedingt".

[20] Vgl. Potthoff: Betriebsräte, München 1920, S. 3, 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ringen-Anhalt läßt für unverheiratete Redakteure mit weniger als 3 Dienstjahren 6 Wochen Frist zum Vierteljahresschluß zu.

Bei freien Schriftstellern ist zu unterscheiden, ob ihr Verhältnis zum Verleger als Dienst- oder Werkvertrag anzusehen ist. Nur im ersten Falle gelten die Regeln der §§ 620—627 BGB., die durch Tarifvertrag teilweise zwingend geändert sind. So schreibt der Münchener T.-V. für die „ständigen Mitarbeiter" eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vierteljahresschlusse vor. Bei Werkvertrag kann nach § 649 BGB. der Verleger bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. § 18 des Verl.-Ges. beschränkt diese Regel dahin, daß der Verleger kündigen kann, wenn der Zweck der Veröffentlichung wegfällt, oder wenn ein Sammelwerk nicht erscheinen soll. In allen Fällen bleibt der Honoraranspruch des Verfassers bestehen, allerdings gemindert um ersparte Aufwendungen und um anderen Erwerb, der gemacht oder böswillig unterlassen wurde. Alle diese Regeln sind in den Grenzen der guten Sitte abdingbar.

Anspruch auf angemessene Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstverhältnisses und auf schriftliches Zeugnis ist durch BGB. §§ 629, 630 nur gegeben, wenn ein „dauerndes Dienstverhältnis" (das auch das eines „freien" Mitarbeiters sein kann) gekündigt ist. Hier wird das künftige Recht sicher den weitergehenden Anspruch gewerblicher Sonderrechte verallgemeinern (wie es im österreichischen und luxemburgischen Ang.-Ges. schon der Fall ist).

Diese Gesetze sowie die italienische V.-O. gewähren auch dem ausscheidenden Angestellten nach bestimmter Dauer des Vertrages eine besondere Entschädigung (Abfertigung), die in Österreich nach 3 Dienstjahren mit dem Zweifachen des Monatsgehaltes beginnt und bis auf das Jahreseinkommen nach 25 Jahren steigt (§ 23). Das Journal.-Ges. ergänzt dies noch durch Sonderbestimmungen bei Veräußerung der Zeitungsunternehmung oder Wechsel der politischen Richtung. Im ersten Falle kann binnen Monatsfrist der Erwerber des Unternehmens die Übernahme des Redakteurs (auf mindestens ein Jahr unkündbar), im zweiten der Redakteur das Verbleiben in seiner Tätigkeit ablehnen. In beiden Fällen steht dem Ausscheidenden neben der Vergütung für die Kündigungszeit eine Entschädigung zu, die mit einem Jahresentgelte beginnt und nach je 5 Dienstjahren um ein halbes Jahresentgelt steigt. Entsprechende Bestimmungen schlägt auch für Deutschland der Reichsverband der deutschen Presse vor (Ges.-Entw. §§ 10, 12); außerdem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

will er dem ohne Verschulden Entlassenen nach zehnjähriger Dienstzeit eine besondere Entschädigung sichern (§ 5). Durchgeführt ist diese Maßnahme z. B. im Frankfurter T.-V., dessen § 4 den Redakteuren bei grundlegender Änderung der politischen Richtung des Blattes das Recht auf sofortige Aufgabe der Tätigkeit gewährt, unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruches für die Kündigungszeit und je nach der Dienstdauer für 6—12 Monate darüber hinaus. Nach dem Sächsisch-Thüringischen T.-V. hat der Redakteur, der „aus inneren Gründen (Verkauf oder Wechsel der Richtung des Blattes) gezwungen" ist, seine Stellung aufzugeben, Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für die Kündigungsfrist, bis zu einem Jahre oder bis zum Antritte einer neuen Stellung, und auf Ersatz der Kosten des Stellungswechsels (§ 9). Für das künftige Angestelltenrecht wird sicherlich eine entsprechende Vorschrift verlangt werden. Ihre Erstreckung auf freie Schriftsteller wird nur in den Fällen möglich sein, in denen ständige, feste Beziehungen zwischen bestimmten Verfassern und Verlegern bestehen.

14. Unter den Nebenabreden des Vertrages sind die wichtigsten die über Beschränkung der Tätigkeit während und nach dem Dienst- oder Werkverhältnisse. Für keinen dieser Fälle besteht irgendeine gesetzliche Sondervorschrift. Während der Dauer eines Dienstvertrages ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, daß der Angestellte keine Tätigkeit ausüben darf, die im Widerspruche zu seinen Vertragspflichten steht. Der Reichstarifentwurf des Reichsverbandes der deutschen Presse präzisiert in § 13 diese Pflicht dahin, daß der Redakteur „seine gesamte journalistische Tätigkeit in den Dienst des Verlages zu stellen" hat, daß sonstige Nebenarbeit und literarische Betätigung, wenn sie nicht für Konkurrenzorgane erfolgen, der Zustimmung des Verlages nur bedürfen, sofern sie zu bestimmten regelmäßigen oder dauernden Leistungen verpflichten. Giltige Tarifverträge enthalten nichts darüber. Für freie Schriftsteller ist bemerkenswert der Münchener T.-V., der eine scharfe Scheidung macht zwischen „ständigen Mitarbeitern" und anderen und diesen nur die gleichen Honorare wie jenen, nicht aber den Anspruch auf Urlaub, Kündigungsfrist, Bezüge bei Krankheit und Tod gewährt. Als ständige Mitarbeiter werden dabei nur „jene vertragsmäßig gebundenen Mitarbeiter angesehen, die ausschließlich für eine Zeitung am Orte verpflichtet sind und für diese Zeitung arbeiten". Diese „ständigen Mitarbeiter" stehen auf der Grenze zwischen angestellten und freien Journalisten; sie beweisen durch ihren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tarifvertrag die Möglichkeit wie die Notwendigkeit einer Erstreckung des künftigen Arbeitsrechtes über den bisherigen Kreis hinaus. Der Münchener T.-V. läßt den „ständigen" Mitarbeitern die journalistische Tätigkeit an auswärtigen Zeitungen und jede andere Nebenarbeit frei, während er den anderen Mitarbeitern gar keine Schranken auferlegt.

Für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten Sondergesetze weitgehende Einschränkungen der Zulassung von Wettbewerbsabreden oder Konkurrenzklauseln. Aber während die Bestimmungen der ausländischen Angestelltengesetze auch die Schriftsteller schützen, begrenzen die deutschen in HGB. §§ 74—76 und GO. § 133 f sich auf Handlungsgehilfen und gewerbliche Betriebsbeamte [21]. Angestellten und freien Schriftstellern gegenüber finden Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer in der Verwertung seiner Arbeitskraft beschränken, ihre Grenze nur in § 138 BGB. Einen Verstoß gegen gute Sitte hat das Reichsgericht dann anerkannt, wenn die Bindung unter Mißbrauch des Ehrenwortes erfolgt, wenn sie maßlos übertrieben ist, kein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers vorliegt, das Fortkommen des Angestellten völlig unterbunden oder seine Existenz durch unmäßige Vertragsstrafe bedroht ist. Hier wird das künftige Recht ändern müssen und nach dem Vorbilde des Schweizerischen Obligationenrechtes (§§ 356—360) die Beschränkung der Klauseln nicht nur allgemein für alle Arbeitsverhältnisse im engeren Sinne, sondern auch für die Dienstverträge freier Schriftsteller geben (§ 361). Für Werkverträge bieten die §§ 2, 8 des Verlagsgesetzes dem Verleger genügenden Schutz gegen unberechtigten Wettbewerb des Verfassers. Es erscheint daher gerade hier leichter als auf gewerblichem Gebiete möglich, Konkurrenzklauseln ganz auszuschließen, wie es § 4 des Entwurfes eines Red.-Ges. und § 15 des Reichstarifentwurfes vorschlagen.

An beiden Stellen wird auch das Verbot sogenannter „geheimer Konkurrenzklauseln" vorgesehen, d. h. Abmachungen zwischen Arbeitgebern, daß sie Angestellte anderer nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in Dienst nehmen werden, oder durch die sonstwie die Freizügigkeit beschränkt wird. Nichtigkeit solcher Abreden wegen Sittenwidrigkeit ist von der Rechtsprechung noch nicht anerkannt; § 75 HGB. nimmt ihnen (gegen Handlungsgehilfen) die rechtliche Wirkung; das künftige Arbeitsrecht sollte sie allgemein für unwirksam erklären.

---

[21] Vgl. Potthoff: Kommentar zur Konkurrenzklausel, Stuttgart 1914.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nebenabreden, die angestellten oder freien Schriftstellern die Freiheit staatsbürgerlicher Betätigung oder gewerkschaftlicher Organisation schmälern wollen, sind durch die Reichsverfassung (namentlich Art. 159) für unzulässig erklärt. Die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen von Abmachungen über Verwendung des Arbeitslohnes und dergleichen finden auf Schriftsteller keine Anwendung. Praktische Bedeutung hat auch nur die zwangsweise Teilnahme an sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich Pensionskassen. Hier besteht gegenwärtig nur die Schranke des § 138 BGB., die nur deswegen unzureichend ist, weil unsere Rechtsprechung noch nicht den Satz anerkennt, daß gemeinnützige Unternehmen nicht unsozialer und unanständiger sein dürfen, als es Erwerbsunternehmen gestattet ist. Deswegen wird das künftige Recht hier allgemeine Regeln bringen müssen.

## III. Soziale Versicherung, Besteuerung.

Wenn auch die vorstehende Skizze des Vertragsrechtes nicht alle Einzelheiten behandelt, mag sie genügen. Als Ergänzung seien kurz zwei Gruppen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur staatlichen Regelung des Arbeitsentgeltes erwähnt.

15. Die Versicherung, fälschlich als Staatsfürsorge bezeichnet, enthält einen Zwang zur Selbstversorgung der auf ein Arbeitsverhältnis angewiesenen Bürger, damit nicht bei Unterbrechung oder Wegfall der Arbeitstätigkeit der Staat zum Eingreifen genötigt ist. Sparzwang für den Arbeitnehmer, Tilgungszwang auf Lebenskosten für den Arbeitgeber [22]. Der falsche Ausgangspunkt hat es mit sich gebracht, daß die Versicherung bei den schlechtbezahlten Arbeitnehmern angefangen hat und trotz mehrfacher Erweiterung im wesentlichen bei ihnen stehen geblieben ist. Deswegen unterstehen die freien Schriftsteller ihr gar nicht und die angestellten nur zu geringem Teile [23].

Das Versicherungsgesetz für Angestellte bezieht grundsätzlich alle Angestellten, auch die mit geistig hochqualifizierten Leistungen, ein. Nicht betroffen werden diejenigen, die nicht angestellt sind, also alle freien Schriftsteller (da weder der Bundesrat noch sein Rechtsnachfolger von der in § 4 gegebenen Befugnis einer Ausdehnung Gebrauch gemacht

[22] Vgl. Potthoff: Probleme des Arbeitsrechtes, S. 64.

[23] Vgl. Potthoff: „Geistige Arbeiter u. soziale Versicherung" i. d. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch., Bd. 20, S. 169, Berlin 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat) und diejenigen, die nicht gegen Entgelt beschäftigt werden, also die Volontäre (soweit sie nicht bezahlt und damit zu „Hilfsredakteuren" werden). Da die Schriftsteller zu den Angestellten in leitender, gehobener oder höherer Stellung gehören und bei diesen die Beschäftigung im Hauptberufe Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, so fallen auch diejenigen aus, die nur im Nebenberufe Schriftleiter einer Zeitung, Gutachter eines Verlages oder dergleichen sind, auch wenn die Vertragsbedingungen im übrigen eine „Anstellung" annehmen lassen. Bei der Bemessung der Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht (zurzeit 30 000 Mark jährlich) ist nur das Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, nicht auch das Honorar aus freier literarischer Tätigkeit in Rechnung zu ziehen. Freiwillige Versicherung ist als Weiterversicherung nach Aufhören der Pflicht zugelassen.

Die Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung kommen für den Schriftsteller gar nicht in Betracht. Sie lassen grundsätzlich Personen mit „höherer, mehr geistiger (wissenschaftlicher, künstlerischer usw.) Tätigkeit" von der Versicherungspflicht frei und geben ihnen auch nicht die Möglichkeit zu freiwilligem Eintritte (obgleich selbständige Gewerbetreibende und Landwirte sie haben). Es besteht in der Reichsregierung die Neigung, bei der bevorstehenden Reform der sozialen Versicherung die Grenze der „höheren Tätigkeit" zu beseitigen und nur nach dem Einkommen zu scheiden. Da die Gehaltsgrenzen sich der Geldentwertung angepaßt haben und in der Krankenversicherung auf 40 000 Mark, in der Unfallversicherung auf 40 000 Mark erhöht sind, so würde solche Erweiterung einen großen Teil der angestellten Schriftsteller einbeziehen. Gegen den Zwang zur Krankenversicherung besteht in Schriftstellerkreisen starke Abneigung. Bei der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung ist jede Begrenzung auf Minderbemittelte falsch, weil dem Hochgelohnten und dem Rentenbezieher erst recht die Sparpflicht auferlegt werden kann und muß. Die freien Schriftsteller würden mindestens zu einem Teile unberücksichtigt bleiben. Ihre volle Einbeziehung müßte die große Frage der allgemeinen Staatsbürgerfürsorge aufrollen.

Das österreichische Journalistengesetz legt in Ergänzung des Angestelltenversicherungsgesetzes der Zeitungsunternehmung die Pflicht auf, für jeden angestellten Redakteur zehn Jahre lang oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einen jährlichen Altersversorgungsbeitrag von mindestens 500 Kronen zu leisten, der ihm mit Zinsen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zinseszinsen bei Berufsunfähigkeit, Vollendung des 60. Lebensjahres, Ausscheiden aus dem Berufe oder Verzug ins Ausland auszuzahlen ist. Bei vorzeitigem Tode kommt der Betrag der Witwe, den Kindern oder anderen Erben zu (§§ 5—7). Der Reichsverband der deutschen Presse schlägt statt dessen vor, daß bei Pensions- oder Lebensversicherung des Redakteurs der Unternehmer die Hälfte der Prämie bis zu einem halben Monatsgehalte jährlich (also reichlich 4 % des Entgeltes) tragen soll (Red.-Ges. § 9). Im Reichstarifentwurfe fehlt ein solcher Vorschlag; in geltenden Tarifverträgen ist auch nichts Derartiges bestimmt. In manchen Zeitungsverlagen bestehen aber Pensionskassen, an denen die Redakteure teilnehmen.

Die Erwerbslosenfürsorge auf Grund der neugefaßten Reichsverordnung vom 1. 11. 1921 (RGBl. S. 1337) unterscheidet weder nach Beruf oder Tätigkeit noch nach der sozialen Stellung; sie umfaßt also freie und angestellte Schriftsteller in gleicher Weise wie alle anderen Bedürftigen. Der Referentenentwurf eines Gesetzes über vorläufige Arbeitslosenversicherung[24] aber will die Maßnahmen gegen Schäden der Arbeitslosigkeit auf solche Personen beschränken, die reichsrechtlich für den Krankheitsfall versichert sind. Hier würden also nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung die Schriftsteller ganz ausfallen.

16. Die Steuerfragen sind an dieser Stelle nicht im ganzen zu erörtern, sondern nur, soweit sie mit dem Arbeitsrechte zusammenhängen. Dabei soll von dem allgemeinen Mißstande abgesehen werden, daß die neuen Steuergesetze mit ganz anderen Begriffen arbeiten als die Arbeitsgesetze[25], und nur auf zwei Sonderbelastungen der freien Schriftsteller hingewiesen werden, die aus einer nicht mehr zutreffenden Auffassung der Natur ihres Einkommens entspringen.

Seit dem Gesetze vom 24. 12. 1919 sind der Umsatzsteuer nicht nur Lieferungen, sondern auch Leistungen unterworfen, wenn sie „innerhalb einer selbständig ausgeübten beruflichen Tätigkeit ausgeführt werden". Danach ist klar und richtig, daß Leistungen von Schriftstellern unmittelbar an das Publikum steuerpflichtig sind und das Gehalt von Angestellten steuerfrei ist. Ungerecht aber ist, daß Honorar, das „freie" Schriftsteller von Verlegern beziehen, auch der

[24] Abgedruckt in Reichsarbeitsbl., I, S. 839.

[25] Vgl. Potthoff: „Arbeitsentgelt u. Arbeitsverdienst" im Reichsarbeitsbl., I, S. 59. „Was ist Arbeitslohn?" in „Arbeitsrecht", Jahrg. IX, Heft 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuer unterworfen ist [26]. Denn dieses Honorar ist Arbeitslohn so gut wie das Gehalt des Festangestellten; es wird bei Mitarbeitern an Zeitungen großenteils für die gleiche Tätigkeit gezahlt. Und die Lage der freien Mitarbeiter ist wahrhaftig nicht so, daß sie eine Vorausbelastung gegenüber den angestellten Berufsgenossen rechtfertigt. Sie wirkt um so ungerechter, als nicht nur Ärzte im Verkehr mit Krankenkassen, sondern auch Hausgewerbetreibende von der Steuer befreit sind. Zu welchen Zweifeln die Durchführung Anlaß gibt, mag die Münchener Ordnung zeigen, wonach die „ständigen Mitarbeiter" der Zeitung als umsatzsteuerfrei gelten, die anderen dagegen nicht. Die Frage gewinnt neue Bedeutung durch die bevorstehende wesentliche Erhöhung des Steuersatzes, die das gesamte Roheinkommen der freien Schriftsteller mit vielleicht 3 % vorausbelastet, ohne daß sie die Möglichkeit hätten, diese Beträge auf die Verleger zu überwälzen (die ja im Absatze auch das Honorar noch einmal mitversteuern) [27].

Von größerer grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage nach der Natur des Urheberrechtes. Wehrbeitrag, Reichsnotopfer, Kriegsabgabe von 1919 und drei der neu geplanten Besitzsteuern wollen das gesamte Vermögen oder dessen Zuwachs in bestimmter Zeit erfassen und nennen als Bestandteil des „Kapitalvermögens" oder „sonstigen Vermögens" auch „selbständige Rechte und Gerechtigkeiten". Gesetzeskommentare und Finanzämter haben fast einmütig dazu auch Urheberrechte gezählt und sie nach der mutmaßlich daraus zu erwartenden Rente als Vermögensbestandteil abgeschätzt. Diese Ansicht ist falsch [28]. Während die vom Verleger erworbenen Urheberrechte zweifellos Teil seines Vermögens (allerdings des Betriebsvermögens) sind, bilden sie für den Urheber selbst keine Rentenquelle und daher kein Vermögen. Sondern was der Urheber einnimmt, ist das Entgelt für seine Arbeit. Das Honorar des freien Schriftstellers ist Arbeitslohn genau so gut

[26] Vgl. Potthoff: „Umsatzsteuer von Arbeitslöhnen" in Arbeitsrecht, Jahrgang VII, S. 55; VIII, S. 260.

[27] Die geplante „Gewerbeanschaffungssteuer" soll mit 4 % auch von allen Rechtsvorgängen erhoben werden, durch die „Urheberrechte auf eine andere Person übertragen werden" (§ 54 des Kapitalverkehrssteuer-Gesetzentwurfes). Daß nach dem Wortlaute auch alle Abkommen von Schriftstellern mit Verlegern darunter fallen und das gesamte Honorar nochmals mit hoher Umsatzsteuer belegt werden würde, ist wohl nur ein Fehler im Ausdrucke.

[28] Vgl. mein Gutachten „Urheberrecht als Lohnschutz" in Arbeitsrecht, Jahrgang VIII, S. 5 u. 259.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie das Gehalt des angestellten (das ja großenteils auch für die Überlassung von Urheberrechten an seinen Werken gezahlt wird). Das Urheberrecht ist für beide kein Monopol zur Ausnutzung eines „immateriellen" Kapitals, sondern die durch die besonderen Arbeitsbedingungen gebotene Art des Lohnschutzes. Der Schriftsteller könnte seine Arbeit nicht verwerten, wenn er nicht dagegen geschützt wäre, daß der Verleger, dem er sie anbietet, sie ohne Vergütung benutzt (was bei geistiger Leistung im Gegensatze zu materieller ohne Schmälerung des stofflichen Substrates, des Manuskriptes, möglich wäre), und wenn er nicht durch teilweise Übertragung seiner Rechte den Verleger dagegen schützen könnte, daß ein anderer ihm die Frucht der Kapitalsaufwendung durch Nachdruck nähme. Die Möglichkeit, aus einem erfolgreichen Werke noch bis zu 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers Einnahmen zu erzielen, ist nicht mit dem Besitze eines Rentenkapitals zu vergleichen, sondern etwa mit dem Anspruche des Beamten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung. Er wird durch Arbeitsleistung erworben; und niemand hat noch daran gedacht, diesen Rechtsanspruch (der viel bestimmter und sicherer ist als die Erwartung künftiger Verwertung eines Urheberrechtes) einer Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Die Überführung des Urheberrechtes vom Güterrechte in das Arbeitsrecht ist ein Teil der großen Rechtsentwicklung, die aus dem vorwiegenden Sachenrechte, Vermögensschutzrechte der Vergangenheit das Personenrecht, Menschenschutzrecht der Zukunft macht. In seinem Mittelpunkte steht der lebende und arbeitende Mensch, dessen Lebensinteressen vor allen Gütern und Einrichtungen den Vorrang haben [29].

## IV. Arbeitsverband.

17. Durch den Arbeitsvertrag werden nicht nur zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen geschaffen, sondern auch zwischen den Arbeitnehmern im gleichen Betriebe sowie zwischen ihnen insgesamt und dem Arbeitgeber. Es entsteht ein Verband [30] der an gemeinsamem Unternehmen Be-

[29] Vgl. Potthoff: Probleme des Arbeitsrechtes, S. 60.

[30] Diese auf der deutschrechtlichen Wurzel des Arbeitsvertrages beruhende Seite ist von Gierke nachgewiesen und dargestellt worden. Auf seinen Ideen fußen H. Sinzheimers Grundzüge des Arbeitsrechtes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teiligten, der sich zunächst als Herrschaftsverhältnis darstellte, allmählich aber in genossenschaftliche Form übergeht. Die neue demokratische Grundlage der Reichsverfassung zwingt dazu, auch das Arbeitsverhältnis auf Demokratie im doppelten Sinne der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer und der Selbstbestimmung zu stellen[31]. Die durch den Versorgungszweck der Wirtschaftsunternehmungen wie durch Art. 165 R.-V. gleichmäßig vorgeschriebene Form ist die Konstitution, beruhend auf den beiden Sätzen, daß nicht die Willkür des Leiters entscheidet, sondern die feste, auch ihn bindende Regel; und daß diese Regel (das Gesetz) nicht vom Leiter allein verfügt, sondern mit den Geleiteten vereinbart wird. Für den einzelnen Betrieb heißt ihre Vertretung Betriebsrat (früher Arbeiterausschuß), das Gesetz Arbeitsordnung.

Der Zwang zum Erlasse von Arbeitsordnungen betrifft nicht die Schriftsteller. Soweit der Unternehmer freiwillig oder auf Drängen der Angestellten eine Arbeitsordnung, Betriebssatzung, Dienstordnung oder sonstige Dienstvorschriften erlassen will, ist er an die §§ 66 Ziff. 5, 75, 78 Ziff. 3 BRG. gebunden, wenn eine Betriebsvertretung besteht. Das heißt der Betriebsrat ist nur zuständig für „Dienstvorschriften", die Angestellten und Arbeitern gemeinsam sind. Die „Arbeitsordnung" ist vom Arbeitgeber mit dem Angestelltenrate (und nur bei seinem Fehlen mit dem Betriebsrate oder mit dem Betriebsobmanne) zu vereinbaren. Der Angestelltenrat hat auch die Mitwirkung bei der Regelung der Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen der Redakteure usw. Die Abmachungen dürfen nicht gegen einen Tarifvertrag verstoßen; sie sind (anders als in Österreich) nicht Tarifvertrag, sondern Betriebssatzung. Die Arbeitsordnung ist für jeden in ihren Bereich fallenden Arbeitsvertrag maßgebend; sie kann grundsätzlich durch Einzelabrede weder nach oben noch nach unten geändert werden. Das gilt auch für solche Arbeitsordnungen, die nicht vom Gesetze vorgeschrieben sind. Bestritten ist die unbedingte Geltung anderer Satzung, wie der gemeinsamen Dienstvorschriften[32], die nur dann für den einzelnen Angestellten verbindlich sein sollen, wenn er sie kennt. Doch ist der Begriff der „Arbeitsordnung" nicht so fest, daß sie sich von „Dienstvorschriften" und „Regelung der Arbeitsbedingungen" unterscheiden läßt. Was mit dem Gruppenrate vereinbart wird, ist bindend.

[31] Vgl. Potthoff: „Richtlinien für das künftige Arbeitsrecht" in Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 70.

[32] Vgl. Dersch: Kommentar zum BRG. zu § 66.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dagegen sind Vorschriften, die der Arbeitgeber ohne entscheidende Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung „erläßt", für den einzelnen nur maßgebend, wenn er sie kennt und anerkennt.

Der Angestelltenrat hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, auf gemeinsame Vorschriften zu drängen. Kann er sich nicht mit dem Arbeitgeber einigen, und ist nicht durch Tarifsatzung ein anderer Weg vorgeschrieben, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden, dessen Schiedsspruch bindend ist (mit Ausnahme der Entscheidung über Arbeitszeit). Diese Anrufung steht auch der Angestelltenschaft in solchen Betrieben frei, die keine gesetzliche Betriebsvertretung haben.

Geltende Tarifsatzungen schreiben nichts über den Erlaß von Dienstordnungen vor, enthalten aber einzelne Bestimmungen über Arbeitszeit und dergleichen, die auch Inhalt einer Arbeitsordnung sein könnten (vergl. auch § 25 des Reichstarifentwurfes).

18. Die Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen im Betriebe ist eine Hauptaufgabe der Betriebsvertretung, wie sie das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 jetzt allgemein für mittlere und große Betriebe vorschreibt. Verlagsunternehmungen aller Art unterstehen der Pflicht, Betriebsrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann nach Lage der gesetzlichen Voraussetzungen zu errichten [33].

Die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretung sind beschränkt gegenüber solchen Betrieben, die „politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen". Der Betriebsrat hat nicht die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen und nicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken, „soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt" (§ 67). Vertretung im Aufsichtsrat und Vorlegung der Bilanz ist ausgeschlossen (§ 72), wieder, „soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt", und soweit es nicht freiwillig geschieht oder durch Tarifvertrag vorgeschrieben ist. Die Befugnis zu Richtlinien über Einstellung von Schriftstellern ist erweitert (§ 81, vergl. Abschnitt 7), die zum Einspruch bei Kündigungen verengt (§ 85, vergl. Abschnitt 13). Da das BRG. nur Mindestbedingungen setzt und den Tarifverträgen ausdrücklich Freiheit einräumt, ist zu hoffen, daß auf diesem Wege die unbestimmten Gesetzesvorschriften deutlicher gefaßt werden, ehe es deswegen zu Konflikten kommt.

[33] Vgl. Potthoff: „Betriebsräte", München 1920; „Unternehmer und Betriebsräte", Berlin-Zehlendorf 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Redakteure und andere angestellte Schriftsteller sind Angestellte im Sinne des § 12 BRG., wählen zum Betriebsrate und etwaigen Angestelltenrate, sind wählbar und werden von ihnen vertreten, soweit sie nicht etwa als Betriebsleiter nach § 12 Abs. 2 ausgeschlossen sind. Im Gegensatz zu den Hausgewerbetreibenden, die den Arbeitern gleichgestellt sind, werden die freien Mitarbeiter auf geistigem Gebiete von jeder Mitwirkung in der Betriebsdemokratie ausgeschlossen. Bei der Beratung des BRG. hat das bayrische Ministerium für soziale Fürsorge Bestimmungen beantragt, wonach für jeden Betrieb, der „gewerbsmäßig geistiges Eigentum von Personen verwertet, die nicht durch einen Dienstvertrag mit ihm verbunden" sind, ein „Beauftragter der geistigen Mitarbeiter" bestellt werden solle. Er wäre amtlich auf Vorschlag der Berufsvereine zu bestellen, hätte das Recht, an den Sitzungen des Betriebsrates beratend teilzunehmen, vom Unternehmer die gleichen Aufschlüsse wie die Betriebsvertretung zu verlangen, und vor allem die Innehaltung der Verlagsverträge zu überwachen[34]. Leider ist diese Anregung nicht beachtet worden. Das Bedürfnis besteht aber und wird sich mit steigender Schärfe fühlbar machen. Wenn nicht auf dem Wege des Tarifvertrages oder der Arbeitsgemeinschaft Erfüllung kommt, wird die Gesetzgebung sich damit zu befassen haben.

19. Was der Betriebsrat im einzelnen Unternehmen, ist der Berufsverein für den ganzen Beruf: die sozial notwendige, von der Gesetzgebung nunmehr anerkannte Vertretung der Arbeitnehmer[35]. Wenn auch noch keine amtliche Organisierung der Angestellten eingetreten ist, so ist sie doch in Art. 165 R.-V. vorgesehen; und den freien Gewerkschaften sind so wichtige Aufgaben zugewiesen, daß man das neue Arbeitsrecht als gewerkschaftliches bezeichnen kann. Sonderbestimmungen für die Berufsvereine der Schriftsteller bestehen nicht. Sie unterliegen dem Vereinsgesetze von 1908 und den Regeln des BGB. über Rechtsfähigkeit. Das fälschlich so genannte Koalitionsrecht der Gew.-O. (§ 152), das in Wirklichkeit eine Benachteiligung der gewerblichen Arbeiter gegenüber dem allgemeinen Rechte darstellt, gilt nicht. Koalitionsabreden von Schriftstellern sind also voll verbindlich und einklagbar, soweit sie nicht gegen Gesetz oder gute Sitte verstoßen. Die

[34] Vgl. Zeitschr. Arbeitsrecht, Jahrg. VI, S. 122.

[35] Einzelne Tarifverträge enthalten die selbstverständliche Feststellung, daß die Verbände der Journalisten und Verleger sich gegenseitig als Berufsvertretung anerkennen (z. B. T.-V. für Sachsen-Thüringen-Anhalt, § 12).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im BRG., in der V.-O. vom 23. 12. 1918 den „wirtschaftlichen Vereinen" zugewiesenen Aufgaben obliegen auch den Schriftstellerverbänden, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen gewerkschaftlicher Organisation erfüllen, und soweit es sich um Vertretung von „Angestellten" als Arbeitnehmern handelt.

20. Zu den wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften gehört der Abschluß von Tarifverträgen, die das konstitutionelle Gesetz für größere Wirtschaftsgebiete darstellen. Seit der V.-O. vom 23. 12. 1918 gehen Tarifverträge den individuellen Arbeitsverträgen und den Arbeitsordnungen vor. Sie sind unabdingbar; der Inhalt von Arbeitsverträgen ändert sich ohne weiteres nach ihren Vorschriften. Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, können die Tarifbedingungen zugunsten des Angestellten beliebig geändert werden. Die von Schriftsteller- und Verlegerverbänden abgeschlossenen Tarifverträge enthalten meist die ausdrückliche Bestimmung, daß die Vorschriften über Honorar, Gehalt, Urlaubsdauer, Kündigungsfristen und dergleichen das Mindestmaß des zu Gewährenden darstellen und für den Redakteur günstigere, bestehende Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden. (Vergl. Frankfurter T.-V. §§ 1, 3; Schleswig-Holstein-Lübeck, Einleitung; Sachsen-Thüringen-Anhalt §§ 1, 7; Bayern §§ 1, 7, 8.)

Von Betriebsrat und Angestelltenrat können „gemeinsame Dienstvorschriften" nur „im Rahmen der geltenden Tarifverträge" mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Die Mitwirkung bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen ist an das Fehlen tariflicher Regelung und an „Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer" gebunden (BRG. §§ 66, 78). Durch Verfügung des Reichsarbeitsministers kann der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt werden und wirkt dann wie ein Zwangsgesetz für die Gesamtheit der nach Art und Ort darunter fallenden Arbeitsverhältnisse, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien am Tarifvertrage beteiligt sind oder nicht.

Diese weitgehende Rechtswirkung kommt auch allen Verträgen zu, welche Vereinigungen von angestellten Schriftstellern mit Verlegern oder Verlegervereinen schriftlich schließen. Zweifelhaft kann aber sein, ob die gleiche Wirkung auch den Vereinbarungen über die Bedingungen freier Schriftsteller zukommt. Die V.-O. vom 23. 12. 1918 bestimmt als Tarifvertrag den schriftlichen Vertrag, der „die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen regelt". Wenn auch das Wort

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Arbeitsvertrag" unserer Gesetzessprache noch ziemlich fremd war, so kann doch kaum ein Zweifel daran bestehen, daß damit ein Anstellungsvertrag gemeint war. Die ganze Verordnung betrifft offenbar nur die Verhältnisse von Arbeitern und Angestellten. Nach dem Wortlaute fällt also der Werkvertrag oder Verlagsvertrag freier Schriftsteller mit Verlegern nicht darunter. Trotzdem hat der Reichsarbeitsminister kein Bedenken getragen, auch Abmachungen von Vereinen der Verleger und Schriftsteller über Arbeitsbedingungen freier Journalisten die Allgemeinverbindlichkeit zu verleihen (z. B. Tarifregister Nr. 499: Vertrag zwischen Landesverband der sächsischen Presse und Zeitungsverlegerverein Sachsen über freie Mitarbeiter an Zeitungen; Registerbl. 1345: Vertrag zwischen Verein Münchener Berufsjournalisten und Schutzverband der Münchener Presse) [36].

Diese weitherzige Auslegung der V.-O. vom 23. 12. 1918 entspricht einem wirtschaftlichen Bedürfnisse und lehrt auch die Unmöglichkeit eines Ausschlusses der Heimgeistigen vom neuen Arbeitsrechte. Denn wenn auch von mancher Seite empfohlen wird, Kollektivabmachungen von Berufsvereinen allgemein mit Normenwirkung auszustatten und so die soziale Selbstbestimmung zu verallgemeinern [37], so steht die Verwirklichung doch zunächst nur für das Gebiet des Arbeitsrechtes in Aussicht; und die Regelung wird nicht überall die gleiche sein können. Die freien Schriftsteller haben das Bedürfnis, in derselben Weise wie Angestellte ihre Arbeitsbedingungen kollektiv regeln zu können. Deswegen ist es richtig und bedeutsam, daß der Entwurf des neuen Tarifgesetzes ausdrücklich den Arbeitnehmern gleichstellt „Angehörige freier Berufe, deren Arbeit von anderen zu geschäftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwertet wird, ohne daß sie in ihrem Dienste stehen" [38].

Die Bedeutung solcher Unterstellung unter das Tarifgesetz reicht weit über die Verbindlichkeit der Abmachungen hinaus. Denn da das

---

[36] Vgl. Potthoff: „Ein lehrreicher Tarifvertrag" in Arbeitsrecht, Jahrgang VIII, Heft 10. Sehr zweifelhaft ist, ob auch Gesamtabmachungen über Buchhonorare, wie etwa der zwischen dem Verbande deutscher Erzähler und der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger geplante „Kartellvertrag" der V.-O. v. 23. 12. 1918 unterstellt werden könnte (vgl. „Der geistige Arbeiter", 1921, Nr. 6; „Der Schriftsteller", 1921, Sondernummer vom Juni).

[37] Z. B. von Kantorowicz: „Zur rechtspolitischen Bedeutung des Tarifvertrages als allgemeiner Rechtsform" in Recht u. Wirtschaft, Jahrg. 10, S. 198.

[38] Entwurf, § 3, Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 107. Vgl. Potthoff: „Begriff u. Inhalt d. Tarifvertrages" in Arbeitsrecht, Jahrg. VII, S. 129.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neue Gesetz die Tariffähigkeit der Gewerkschaften fest umgrenzen muß, um Mißbrauch durch „Gelbe" auszuschließen (Entwurf § 4), so beseitigt die Gleichstellung der freien mit den angestellten Schriftstellern jeden Zweifel an der Tariffähigkeit der Berufsvereine, die beide Gruppen umfassen. Zugleich wird dadurch der Anschluß der Schriftstellerverbände an die allgemeine Gewerkschaftsbewegung erleichtert[39].

## V. Arbeitsberuf.

Von den Rechtsgruppen, die nicht das Arbeitsverhältnis, sondern den Arbeitsberuf (nach der Sinzheimerschen Systematik) regeln, sind die soziale Versicherung, die Arbeitsbeschaffung und das Koalitionsrecht schon kurz gestreift worden. Sie bedürfen keiner weiteren Behandlung, da sie nichts Besonderes für das Schriftstellerrecht enthalten. Es bleiben zwei Gruppen von Bestimmungen:

21. Für die Rechtspflege hat das Gesetz den Arbeitnehmern zwei besondere Wege geöffnet, deren allgemeiner Ausbau geplant ist: Arbeitsgericht und Schlichtungsausschuß. Beide sind leider nach Zuständigkeit und Aufgaben bisher nicht reinlich geschieden. Die Arbeitsgerichte können als Einigungsämter in Gesamtstreitigkeiten angerufen werden; die Schlichtungsausschüsse sind auch zu Entscheidung über Rechtsansprüche, und zwar einzelner, berufen.

Die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben für Schriftsteller keine Zuständigkeit. Diese müssen ihre Streitigkeiten stets an das ordentliche Gericht bringen. Auch bei ihnen herrscht daher der Wunsch nach sachverständigen, schnell und billig arbeitenden Schiedsgerichten. Während die im Entwurfe eines Redakteurgesetzes vorgeschlagene „Pressekammer" als „sachverständige Körperschaft zur Begutachtung" und „zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung des Gesetzes" gedacht ist, wird im Reichstarifentwurf ein Tarifschiedsgericht vorgesehen, das „bindende und endgültige" Entscheidungen fällt (§ 27).

Wenig klar ist § 13 des vom Landesverbande Sachsen-Thüringen-Anhalt des Reichsverbandes der deutschen Presse vorgeschlagenen Tarifvertrages, wonach Streitigkeiten aus dem T.-V. unter Ausschluß des Rechtsweges von einem paritätischen Schiedsgerichte ent-

[39] Vgl. Potthoff: „Freie Berufe, Arbeitsrecht, Gewerkschaft" in Tat, November 1921, u. Zahnärztliche Mitteilungen 1921, Heft 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schieden werden, das Recht auf Klage vor den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Gehaltssätze und ihrer Bezahlung unberührt bleiben soll. Offenbar soll damit der Unterschied zwischen Streit aus dem Tarifvertrage und aus dem einzelnen Arbeitsvertrage oder zwischen Gesamtstreitigkeit und Einzelstreitigkeit betont werden.

Die künftigen allgemeinen Arbeitsgerichte sollen zuständig sein für allen Rechtsstreit aus allen Arbeitsverhältnissen. Wie weit auch die Verträge der freien Schriftsteller mit Verlegern darunter fallen werden, dürfte einerseits von der Stellung der Arbeitsgerichte zu den ordentlichen Gerichten abhängen, anderseits davon, wie weit und in welcher Form das neue Arbeitsrecht überhaupt für die Heimwerker gelten soll. Die Vereinbarung von Schiedsgerichten in Tarifverträgen usw. wird und muß auch künftig frei bleiben; denn der Zweck der Arbeitsgerichte ist nicht nur Gewährung eines raschen, billigen, sachverständigen Rechtsweges, sondern auch (und darin liegt die Hauptbedeutung) Heranziehung der Beteiligten selbst zur Anwendung des Rechtes und damit zu seiner Fortbildung. Diese Aufgabe der Selbstverwaltung kann von keiner Behörde so gut erfüllt werden wie von einem freien Schiedsgerichte, das die Beteiligten selbst aus ihrer Mitte unter unparteiischem Vorsitze bilden.

Die Schlichtungsausschüsse der V.-O. vom 23. 12. 1918 beschränken ihre Zuständigkeit auf Arbeiter und Angestellte, sowohl bei der Ordnung von Gesamtstreitigkeiten wie bei der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten nach dem BRG. und verschiedenen Demobilmachungsverordnungen. Die Schriftsteller werden davon betroffen, soweit sie Angestellte sind. Auch der neue Entwurf einer Schlichtungsordnung[40] will nur Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern im Sinne des Betriebsrätegesetzes und ihren Arbeitgebern regeln. Doch widerspricht die Enge dem Entwurfe des Tarifgesetzes. Es ist unbedingt nötig, daß auch die Gesamtstreitigkeiten von Verbänden freier Schriftsteller mit Verlegern einen geordneten Rechtsweg haben. Schon damit die Bemühungen eines Teiles auf Abschluß von Tarifverträgen nicht dauernd durch unberechtigten Widerstand des anderen zur Fruchtlosigkeit verurteilt werden können.

Nach § 20 der V.-O. vom 23. 12. 1918 kann die Gewerkschaft, die den Arbeitgeberverband nicht zum Abschlusse eines Tarifvertrages zu

[40] Abgedruckt in Reichsarbeitsblatt, Jahrg. I, S. 449. Vgl. dazu meine Kritik in Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 119.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bringen vermag, den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen, auch ohne daß es vorher zu irgendwelchen Kampfmaßnahmen kommt. Der Schlichtungsausschuß, dessen Aufgabe auch Vorbeugung ist, muß die Gegenseite zur Verhandlung laden und kann sie durch Strafandrohung zum Erscheinen zwingen. Kommt ein gütlicher Vergleich zustande, so hat er die Wirkungen eines Vertrages zwischen den Parteien, also wenn die übrigen Voraussetzungen (Tariffähigkeit, Schriftlichkeit) vorliegen, die eines Tarifvertrages. Anderenfalls hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch zu fällen, der auch die Form eines Tarifabkommens haben kann. Unterwerfen sich beide Parteien (im voraus oder nachträglich), so wirkt der Spruch wie die Einigung. Anderenfalls kann auf Antrag einer Partei der Spruch für verbindlich erklärt werden. (Gegenwärtig durch die Behörde, auf welche die Befugnisse des Demobilmachungskommissars übergegangen sind[41]; nach dem Entwurfe der Schlichtungsordnung durch den Revisionssenat des Landes- oder Reichseinigungsamtes.) Der verbindliche Spruch wirkt wie eine Vereinbarung der Parteien. Die Wirkung als Tarifvertrag (Unabdingbarkeit, Vorrang vor Arbeitsordnung usw.) hängt also von der Tariffähigkeit der Parteien ab.

Der unbedingte Vorrang frei gewählter oder im Tarifvertrage bestimmter Schiedsstellen vor amtlichen muß aufrechterhalten werden. Solche Schiedsgerichte sind in mehreren Tarifverträgen festgelegt worden; so im südwestdeutschen ein Vermittlungsausschuß, nach dessen fruchtlosem Bemühen ein Schiedsausschuß angerufen werden kann, dessen Entscheidung bindend ist; im Frankfurter ein Schiedsgericht mit verbindlichem Spruche. Auch Streitigkeiten aus dem sächsisch-thüringischen Tarifvertrage „entscheidet (nach § 11) unter Ausschluß des Rechtsweges eine Schiedsstelle".

22. Die Vertretung der Berufe wird auf zwei Wegen organisiert, dem genossenschaftlichen und dem staatlichen. Bis zum Kriege war diese Organisierung sozial einseitig: Arbeitgeberverbände, Kartelle und amtliche Unternehmerkammern auf der einen Seite, Gewerkschaften auf der anderen, während eine amtliche Vertretung der Arbeitnehmer (Arbeiterkammern) ebensowenig zustande kommen wollte wie die paritätische Zusammenfügung der Parteien (Arbeitskammern). Der November 1918 brachte den Zusammenschluß der Spitzenverbände von Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern zur Zentralarbeits-

[41] Diese Auslegung des § 28 der V.-O. vom 12. 2. 1920 ist nicht unbestritten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeinschaft. An ihr sind die Schriftsteller noch nicht beteiligt; die Bemühungen des Reichsverbandes der deutschen Presse finden keine rechte Gegenliebe bei den Verlegern. Die neue Verfassung legt nun auch die amtliche Organisierung der Berufe fest[42]. Die in Art. 165 R.-V. versprochenen Arbeiterräte (richtiger: Arbeitnehmerräte) sollen mit Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrate zusammentreten. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrate ist das Schrifttum durch Vertrauensleute der wichtigsten Berufsvereine vertreten, ohne daß die Frage, ob angestellter oder freier Schriftsteller, dabei eine Rolle gespielt hätte. Der künftige Reichswirtschaftsrat wird sich auf die Bezirkswirtschaftsräte stützen müssen, über deren Aufgabe und Organisation die Meinungen noch recht weit auseinandergehen[43]. Die Vertretung der Schriftsteller wird von zwei Fragen abhängen: zunächst ob sie als Arbeitnehmer oder als „sonst beteiligte Volkskreise" gelten sollen. Das letzte ist der Fall beim vorläufigen Reichswirtschaftsrate, kann aber künftig nicht aufrechterhalten werden, wenn das allgemeine Arbeitsrecht mindestens die fest angestellten Schriftsteller voll in seine Geltung zieht. Dann erhebt sich aber die zweite Frage: in welchem Maße nun auch die freien Schriftsteller als Arbeitnehmer gelten sollen.

23. Im Schrifttume ist die Grenze zwischen beiden flüssiger als auf irgendeinem anderen Wirtschaftsgebiete. Bei jeder Regelung arbeitsrechtlicher oder sozialwirtschaftlicher Beziehungen stoßen wir auf den „verlegten Heimgeistigen". Er stellt dem Rechte die wichtigsten und schwierigsten, aber auch reizvollsten Aufgaben. Bei ihrer Bearbeitung zeigt sich, wie schädlich nicht nur die Unklarheit, sondern auch die politische und sittliche Belastung des Wortes „Arbeit" ist. Durch jahrzehntelange Agitation ist es verknüpft mit einer bestimmten sozialen Volksgruppe, den „Handarbeitern", die sich in die Vorstellung eingelebt haben, daß sie allein Arbeiter, das heißt nützlich arbeitende Bürger, seien. Das bedroht die Neugestaltung des Arbeitsrechtes mit der Gefahr zu einseitiger Berücksichtigung der Massenarbeit und ihrer Bedürfnisse, während die hochstehende, geistige und organisatorische Leistung für unsere Zukunft von besonderer Bedeutung ist. Diese

[42] Vgl. Potthoff: Rätesystem und Berufsparlament; München 1920.

[43] Vgl. Potthoff: „Rätesystem und Arbeitsrecht" in Arbeitsrecht, Jahrg. VIII, S. 129.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gefahr liegt weniger auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages, der Schutz- und Versicherungsgesetzgebung — denn diese setzen nur Mindestbedingungen fest, die besserer Gestaltung auf Grund hoher Leistung nicht im Wege stehen —, vielmehr auf dem Gebiete der Arbeits- und Wirtschaftsorganisation; denn hier können durch falsches Gesetz wertvollste Kräfte von der Wirkung ausgeschlossen werden. Das aber würde nicht nur eine Benachteiligung der geistig und organisatorisch „leitenden Angestellten“ [44] nach sich ziehen, sondern auch eine Schädigung der Volkswirtschaft, die zum Wiederaufbau gerade diese braucht.

Leider hindert der dem Worte Arbeitsrecht anhaftende „Proletariergeruch“ manche Kreise, sich in den Dienst der großen Aufgabe zu stellen und damit auch den eigenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Wenn Verleger sich weitgehend gegen jede Erstreckung von sozialem Recht und Zwangsvorschriften auf freie Schriftsteller wehren, so stimmt das mit der Erfahrung überein, daß stets die Arbeitgeber jeder Sozialpolitik Widerstand entgegengesetzt haben. Wenn aber Schriftsteller selbst vom künftigen Arbeitsrechte eine Herabdrückung ihrer gesellschaftlichen Stellung, eine Bindung ihrer Geistesfreiheit oder etwas Ähnliches besorgen, so beruht das auf Mißverständnis. Das neue Arbeitsrecht ist das wichtigste Stück von dem „Rechte, das mit uns geboren ist“; es soll den Ausgangspunkt für die Neuorientierung unseres gesamten Rechtes nach dem lebenden und arbeitenden Menschen bilden. Zugleich eine Grundlage der neuen demokratischen und sozialen Ordnung von Wirtschaft und Staat. Damit es diese hohe Aufgabe erfüllen kann und nicht in „Fürsorgemaßnahmen für wirtschaftlich Schwache“ stecken bleibt, ist nötig, daß die hochstehenden Arbeitsleister das Ziel erkennen und mit dahin streben, in der Überzeugung, daß auch ihre eigenen Interessen dabei am besten fahren. Die Mitwirkung der Schriftsteller ist besonders wichtig wegen des großen, erzieherischen Einflusses, den sie auf die Gesamtheit des Volkes haben.

[44] Über die arbeitsrechtliche Stellung der leitenden Angestellten vgl. Zeitschr. Arbeitsrecht, Jahrg. VII, Heft 6; VIII, Heft 1 u. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Elftes Kapitel.

# Finanzpolitik und Schriftstellerfragen.

Von

**Dr. Leon Zeitlin,**
Mitglied des Reichswirtschaftsrates
(Berlin).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die gewaltige Steigerung der Bedeutung der Frage des Haushaltes öffentlicher Körperschaften, die ein scharf ausgeprägtes Kennzeichen unserer Zeit ist, tritt auch in dem Komplex der Schriftfrage zutage. Zu den Unterschieden der neueren Schriftstellerbewegung von allen früheren Bewegungen gehört die Tatsache, daß erst in der neueren Phase dieser Strömungen die Erkenntnis vom Vorhandensein bedeutungsvoller Zusammenhänge zwischen der Finanzwirtschaft einerseits, dem Problem der Verbesserung der Lage der Schriftsteller bestehen. Wie auf anderen Gebieten, gliedern sich die Fragen, die hierhergehören, in Fragen de lege lata und in Fragen de lege ferenda, und innerhalb dieser Fragen tritt auch die Tatsache auf, daß neben Forderungen, die verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallen, auch einschneidende Reformen erörtert werden und daß man auf diesem Gebiete der „Mittelstandspolitik" ähnlich wie auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Agrarpolitik und anderswo neben „kleinen Mitteln" auch nach „großen Mitteln" verlangt. Dieser Hinweis enthält die Richtlinien, die für die Gliederung dieses Abschnitts maßgebend sein sollen. Es wird zunächst für das Gebiet der bestehenden Steuern in großen Zügen der Stand der Dinge, wie sie jetzt geordnet sind, geschildert und die Frage geprüft werden, ob hier Reformforderungen notwendig und durchführbar sind. Es soll hier weiter Neuland gezeigt werden, auf dem, tiefer als die Abänderung bestehender Institutionen, mit neuen Institutionen in die Formung des Lebens eingegriffen werden kann.

In Betracht kommt da in erster Linie die Einkommenbesteuerung. Das geltende Recht hat die folgende Entwicklung durchlaufen und diese Gestalt angenommen: Das nunmehr durch Reichsgesetz ersetzte preußische Einkommensteuergesetz hatte die Einkommenbesteuerung des freien Schriftstellers in seinem § 14 geregelt, durch den das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, insbesondere auch die Gewinne aus schriftstellerischer usw. Tätigkeit als steuerpflichtig festgestellt wurden. In Artikel 21 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wurde nochmals hervorgehoben, daß die Einnahmen des Schriftstellers als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung zu deklarieren waren.

Das Reichseinkommensteuergesetz sieht in seinem § 9 vor, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum Einkommen aus Arbeit u. a. gehören der Erwerb aus schriftstellerischer Tätigkeit. Der Präsident des Reichsfinanzhofes, Geheimrat Dr. Strutz, definiert dabei in seinem neuesten Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz die schriftstellerische Tätigkeit als „die schriftliche Darstellung eigener Geisteserzeugnisse auf den Gebieten der Wissenschaft, einer Kunst oder der Unterhaltung (Belletristik) oder Journalistik, wenn auch die eigene Geistestätigkeit sich nur auf die Fassung der Wiedergabe fremder Gedanken oder der Nachricht über Vorkommnisse beschränken kann, wie bei einem Teil der Mitglieder der Schriftleitungen von Zeitungen“ [1]. Strutz hebt hervor, daß der Schriftleiter einer Zeitung eine schriftstellerische Tätigkeit ausübt, der Verleger dagegen eine gewerbliche. Er stellt zugleich fest, daß der Selbstverlag der eigenen schriftstellerischen Erzeugnisse eines einzelnen lediglich Einkommen aus schriftstellerischer Tätigkeit liefert.

Von besonderer Bedeutung für die Einkommenbesteuerung des freien Schriftstellers ist die Ertragsberechnung. Fuisting-Strutz schreiben in ihrem bekannten großen Kommentar zum preußischen Einkommensteuergesetz [2] — und diese Regelung wird ohne weiteres auch für die Reichseinkommenbesteuerung zu übernehmen sein — daß die noch nicht verwerteten fertigen Erzeugnisse, z. B. fertig gestellte Manuskripte oder dergl., anders als bei den Vermögenssteuern, bei der Einkommensermittelung überhaupt keine Berücksichtigung zu finden haben. Im Gegensatz zu der Ertragsberechnung des Gewerbetreibenden ist hier die Wertbildung höchst individueller Natur und von Zufälligkeiten aller Art abhängig. Einen objektiven Verkaufswert dieser Erzeugnisse gibt es nicht, so daß von einem Geldwerte nicht die Rede sein kann. Dagegen wird man der Auffassung sein müssen, daß auch dort, wo zwar eine Verwertung (Veräußerung) des Manuskriptes stattgefunden hat, eine Auszahlung des festgesetzten Honorars aber noch nicht erfolgt ist, eine Berücksichtigung der entstandenen Forderung stattzufinden hat, die als Einnahme der Reichseinkommensteuer zu unterwerfen ist.

Mit besonderer Sorgfalt ist zu beachten, daß diejenigen Beträge, die der freie Schriftsteller vom Verleger usw. erhält, lediglich die Roheinnahmen darstellen, von denen die Werbungskosten in Abzug zu bringen sind [3]. Als Werbungskosten kommen für den Schriftsteller

[1] Strutz, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, 3. Aufl., S. 67.
[2] Fuisting-Strutz, Die direkten Steuern, Bd. I, S. 659.
[3] § 13 Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl vor allem in Betracht: Abzüge für Arbeitszimmer einschließlich Heizung und Beleuchtung, Ausgaben für Literatur und Zeitungen, für Schreibmaterialien und Portogebühren usw. usw. Der Steuerberater macht in der Regel die Erfahrung, daß die Mitglieder freier Berufe trotz der außerordentlichen Belastung, welche die scharfe Progression und die hohen Steuersätze der Reichseinkommensteuer bedingen, im Vergleich zum Gewerbetreibenden bei weitem nicht eine ähnliche Sorgfalt auf die Berechnung der abzugsfähigen Beträge verwenden. Dies hängt vielfach mit der oft festzustellenden Unkenntnis der Dinge des praktischen Lebens zusammen, insbesondere die Unterlassung irgendwelcher Buchführung erzeugt hier die nachteiligsten Folgen. Abgesehen von den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, auf die späterhin zurückzukommen sein wird, soll auch auf Grund der Reichsabgabenordnung (§ 164) jeder, der ein Einkommen von mehr als 10 000 Mk. versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzeichnen. Diese Vorschrift ist zwar nur eine Sollvorschrift, d. h. bei ihrer Nichtbeachtung trifft den Steuerpflichtigen keine Strafe. Immerhin will diese Bestimmung insbesondere Angehörige der freien Berufe veranlassen, ihre Einnahmen regelmäßig aufzuzeichnen. Im alleinigen Interesse des Steuerpflichtigen liegt es dann, neben den Einnahmen auch die Ausgaben sorgfältig einzutragen, da er andernfalls ein Beweismittel für deren Höhe verliert und sich der Schätzung der Ausgaben seitens der Behörde aussetzt. Auch für die Schriftsteller gilt es daher, daß sie in ihrem eigensten Interesse die Einnahmen und Ausgaben sorgfältig aufzeichnen. In zahlreichen Fällen wird der Steuerpflichtige am Ende des Jahres selbst erstaunt sein über die Beträge, die auf Grund seiner Aufzeichnungen als Werbungskosten von den Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht werden könnten. Der außerordentliche Vorteil zuverlässiger Aufzeichnungen liegt aber auch vor allem darin, daß sie so lange als richtig angenommen werden müssen, bis das Finanzamt das Gegenteil nachzuweisen vermag.

In dem für die Reichseinkommensteuer einzureichenden Formular ist das Einkommen aus freier schriftstellerischer Tätigkeit als Einkommen aus Arbeit einzusetzen, und zwar erst die Roheinnahmen und hiernach die in Abzug zu bringenden Werbungskosten. In der Regel wird es sich jedoch empfehlen, diese in wenigen Worten auf der dazu vorgesehenen Schlußseite des Formulars zu erläutern.

Eine etwaige gesetzgeberische Neuregelung bietet, abgesehen von



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Anregung, auch den Angehörigen der freien Berufe eine sorgfältige Buchführung zur Pflicht zu machen, bei der es sich aber keineswegs um eine doppelte oder kaufmännische Buchführung, sondern lediglich um eine Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung zu handeln braucht, kaum irgendwelchen Anlaß zu Abänderungswünschen mit Rücksicht auf die Eigenart des sich aus schriftstellerischer Arbeit ergebenden Einkommens.

Die Tatsache aber, daß gerade die Angehörigen der freien Berufe von den Bestimmungen, welche die Steuergesetzgebung zum Schutze des Einkommens aus Arbeit vorsieht, nur sehr geringe Vorteile genießen, läßt es geboten erscheinen, nachdrücklich auf Anregungen hinzuweisen, die von Professor Dr. Arthur Cohen-München stammen, und die Gegenstand der Beratung der Kammer der Bayerischen Reichsräte in der Sitzung vom 26. Juli 1918 gebildet haben. Professor Dr. Arthur Cohen hat seine Vorschläge in einer Eingabe zusammengefaßt, die von den maßgebenden Organisationen der freien und geistigen Berufe unterschrieben wurde und schon dadurch zum Ausdruck bringt, daß es sich hier in der Tat um eine Frage von grundsätzlicher und entscheidender Bedeutung handelt.

Mit Recht weist nämlich Professor Dr. Arthur Cohen darauf hin, daß für zahlreiche Angehörige der freien Berufe bei ihrem geringen Berufseinkommen eine meist sehr geringe Kapitalrente eine ganz andere Bedeutung besitzt als für Kapitalisten und Rentner, nämlich Zuschuß zum Arbeitsverdienst, also Beitrag zum Lebensunterhalt. Die Kapitalrente, die eine Quelle des Lebensunterhaltes bildet, ist daher steuerlich anders zu behandeln als die Kapitalrente, die einen Überfluß darstellt. Wieviel sozial und kulturell wertvollster Arbeit kann überhaupt erst dadurch geleistet werden, daß man unter Verzicht auf ausreichende Entschädigung ehrenamtlich in Staat oder Gemeinde oder sonst im öffentlichen Interesse tätig ist. Und ebenso wäre es nicht unbillig, daß die Kapitalrente der in wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen selbstlos Tätigen wenigstens bis zu einer gewissen Höhe von der Belastung frei bliebe, welche die moderne Steuergesetzgebung dem Kapital auferlegt. Einer im wahren Sinne des Wortes von sozialem Geiste erfüllten Steuergesetzgebung bieten sich hier noch dankbare Aufgaben.

Von den bestehenden Steuern kommen auch die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern in Betracht. Der freie Schriftsteller ist als Inhaber von Verlagsrechten in besonderem Umfange steuerpflichtig für die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern. Als Vermögenssteuer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kam bis zur letzten Finanzreform die Ergänzungssteuer in Betracht. Neben dieser wurde als Vermögenszuwachssteuer die sogenannte Besitzsteuer auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1913 erhoben. Sowohl die Ergänzungssteuer wie auch die Besitzsteuer sind nunmehr durch neue Gesetze ersetzt worden. Die neue Vermögenssteuer vom 8. April 1922 stellt eine laufende direkte Steuer auf das alle drei Jahre erneut festzustellende Vermögen dar. Der jeweils in Betracht kommende Steuersatz erhält einen Zuschlag, der zur Ablösung des nur teilweise erhobenen Reichsnotopfergesetzes vom 31. Dezember 1919 veranlagt wird. Die erstmalige Erhebung der Vermögenssteuer findet auf den 31. Dezember 1922 statt. Die an Stelle der früheren Besitzsteuer tretende Vermögenszuwachssteuer besteuert zum erstenmal den in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1925 eingetretenen Vermögenszuwachs.

Zurzeit ist das Reichsnotopfer die einschneidendste Vermögenssteuerbelastung. Daneben stellen die aus der Friedenszeit übernommenen Besitzsteuern und Kriegsabgaben Belastungen dieser Art dar, bei denen infolge der Wiedergutmachungsverpflichtungen unmittelbar oder mittelbar mit einer erheblichen Verschärfung zu rechnen ist. Für alle derartigen Steuern ist die Bewertung des Verlagsrechtes nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Ergänzungssteuer durchzuführen. Für die Besitzsteuer und die auf ihr aufgebauten Kriegszuwachssteuern ist die Bestimmung des § 6, Ziffer 1 maßgebend, das die Steuerpflicht der Verlagsrechte als Kapitalvermögen ausspricht. Das Reichsnotopfer hat in seinem § 9 Ziffer 1 die gleiche Bestimmung getroffen, derzufolge also selbständige Rechte, zu denen die Verlagsrechte gezählt werden müssen, als steuerbares Kapitalvermögen gelten. Die Bewertung der Verlagsrechte für alle die vorgenannten Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern ist eingehend in einem Urteil des 6. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 29. Januar 1916 klargelegt[4]. Es ist dort u. a. der Satz aufgestellt worden, daß jedes der Verlagsrechte für sich einen selbständigen Bestandteil des steuerbaren Vermögens bildet und besonders zu bewerten ist. Im Gegensatz zur Einkommenbesteuerung wird des weiteren der Grundsatz vertreten, daß das Urheberrecht zu einem selbständigen Vermögensrecht mit seiner Entstehung und nicht erst mit seiner Verwertung wird. Es kann einen Verkaufswert besitzen, braucht aber einen solchen nicht zu haben. Der

[4] Entscheidungen des O.V.G. in Staatssteuersachen Bd. 17, S. 326 ff.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeine Wert ist, falls andere Mittel versagen, nach der vorstehend genannten Entscheidung im Wege freier Schätzung nach Anhörung von Sachverständigen unter Berücksichtigung aller Umstände, durch welche nach ihrer Erfahrung der gemeine Wert bestimmt oder beeinflußt wird, zu ermitteln. Der Selbstverlag wird lediglich als ein Ausfluß des Urheberrechtes bezeichnet. Zur Bewertung dienen die Schätzung des Schriftstellers und seiner Werke im Publikum, die pekuniären Erfolge derselben bis in die neueste Zeit, die Dauer des Rechtes und vor allem der Umfang, in welchem das einzelne Urheberrecht den Steuerpflichtigen bei Beginn der Bilanz noch zustand. Da Urheberrechte in der Regel nicht auf einmal im ganzen, sondern meist mit sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Beschränkung auf andere übertragen zu werden pflegen, kann der Verfasser früher oder später, ganz oder teilweise über sein Urheberrecht verfügen und es durch Übertragung an andere nutzbar machen. Sofern der Verfasser durch die Art des Entgeltes, das er sich hat zusichern lassen, einen Rechtsanspruch auf periodisch wiederkehrende Entgelte erworben hat, z. B. durch Ausbedingung sich wiederholender Honorare bei neuen Auflagen eines Schriftwerkes, durch Zusicherung von Tantièmen vom Erlös jeder Aufführung eines Bühnenwerkes oder dergleichen, ist gemäß dem Inhalte der geschlossenen Verträge zu prüfen, ob und welche periodischen Geldwerte dem Steuerpflichtigen zustehen, die, sofern zeitlich nicht begrenzt, mit dem $12^1/_2$ fachen des Jahreswertes zu multiplizieren, d. h. zu kapitalisieren sind. Sind die Bezüge auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit einer Person beschränkt, so richtet sich die Bewertung nach den §§ 144 bis 146 der Reichsabgabenordnung.

Bei gesetzgeberischer Neuregelung wäre unbedingt zu berücksichtigen, daß die Besteuerung der Urheberrechte insbesondere dann, wenn eine Verwertung überhaupt noch nicht stattgefunden hat, im Rahmen der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern zweifellos nicht nur eine sehr große Härte darstellt. Sie läßt sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen keinesfalls rechtfertigen. Wie Potthoff überzeugend nachweist, bilden die Urheberrechte für den Urheber selbst keine Rentenquelle und daher kein Vermögen. Was der Urheber einnimmt, ist der Entgelt seiner Arbeit[5]. Wenn trotzdem der Staat mit Rücksicht darauf, daß

[5] H. Potthoff, Arbeitsrecht des Schriftstellers. Beitrag für den vorliegenden Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Derselbe, „Urheberrecht als Lohnschutz" in Arbeitsrecht, Jahrgang VIII, S. 5 u. 259.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch unverwertete Autorenrechte bedeutsame Vermögenswerte darstellen können, nicht darauf verzichten will, daß diese Rechte dem steuerlichen Zugriff vollständig entzogen werden, so ist es doch unbedingt nötig, daß die Finanzbehörden hierbei den gegebenen Verhältnissen und dem Geiste der Gesetze hinreichend Rechnung tragen. Es wird daher nachdrücklich zu fordern sein, daß bei der Feststellung des gemeinen Wertes tatsächlich der dauernde gemeine Wert zugrunde zu legen ist, wie er gelegentlich der Verhandlungen der Nationalversammlung bei der Besprechung der Reichsabgabenordnung und gelegentlich der Beratung des § 33 a R.E. der Novelle vom 24. März 1921 wiederholt skizziert wurde. Die Annahme eines wirklichen Dauerwertes ist bei den Verlagsrechten des Schriftstellers aus mehrfachen Gründen notwendig. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß die Geschmacksrichtung außerordentlich schnell wechselt, und daß Verlags- und Aufführungsrecht, die am Stichtage des betreffenden Vermögenssteuergesetzes noch einen gewissen Verkaufswert hatten, diesen sehr oft nach einiger Zeit nicht mehr beanspruchen können. Darüber hinaus würden auch für das Verlagsrecht die gleichen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen, welche bei der Bewertung von Warenbeständen anerkannt werden. Da nämlich ein etwaiges Steigen des Wertes der Mark eine entsprechende Entwertung des Warenbestandes zur Folge hat, die in der Bilanz des Kaufmanns zum Ausdruck gelangt, so dürften für diesen Fall auch entsprechende Wertminderungen der Verlagsrechte nicht beanstandet werden. Schwierigkeiten bei der Bewertung von Verlagsrechten werden insbesondere dann eintreten, wenn aus diesen Rechten ein Ertrag noch nicht geflossen ist bzw. noch nicht endgültig feststeht. Also etwa in dem Falle, in dem ein Schriftsteller zwar einen Verlagsvertrag geschlossen, auf diesen Vertrag vielleicht auch einen Vorschuß erhalten hat, eine endgültige jährliche feste Einnahme aber noch nicht vorliegt. Hier kann von der Kapitalisierung eines jährlichen Einkommensbetrages natürlich nicht die Rede sein, hier läßt sich lediglich eine Schätzung nach den für den gemeinen Wert maßgebenden Grundsätzen vornehmen. Um den gemeinen Wert zu ermitteln, wird es notwendig sein, die Gewinnaussichten, d. h. die Absatzmöglichkeiten und Aussichten des Werkes zu berücksichtigen. Es wäre demnach auch für die beim freien Schriftsteller steuerbaren Rechte der gleiche Wunsch auszusprechen, der auch für Gewerbetreibende von Bedeutung ist, nämlich, daß in den Ausführungsbestimmungen mit größerer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klarheit als bisher zum Ausdruck kommt, daß der gemeine Wert der dauernde gemeine Wert ist. Um hierfür ein zahlenmäßiges Beispiel zu geben, das nach Lage der Dinge naturgemäß nur ein rohes und ungefähres sein kann, sei bemerkt, daß sich unter Berücksichtigung dieser Momente in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben ein Abschlag von 40—50 % des Wertes wohl rechtfertigen läßt.

Beachtung erheischt auch die Umsatzsteuer. Schon bei der Beratung des ersten Umsatzsteuergesetzes ist erwogen worden, die freien Berufe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Damals wurde dieser Gedanke abgelehnt. Nachdem jedoch der Finanzbedarf des Reiches ins Ungemessene gestiegen ist, hat man in dem am 24. Dezember 1919 verabschiedeten Umsatzsteuergesetz sich zur Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht entschlossen, obgleich keineswegs verkannt wurde, daß die Besteuerung einer freien beruflichen Tätigkeit eigentlich nicht in den Rahmen eines Umsatzsteuergesetzes paßt. Hier wirkt die Umsatzsteuer wie eine Einkommensteuer bzw. Einkommensteuererhöhung, zumal eine Abwälzung der Steuer im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden an sich unmöglich ist. Diesen Bedenken gegenüber wurden dem Ausschuß von Regierungsseite entgegengehalten:

„Die Einbeziehung der ‚freien Berufe' in die Umsatzsteuer sei wegen der dadurch erreichten Einheitlichkeit zu begrüßen. Es fielen nun die oft schwierigen Fragen weg, ob ein Erwerbstätiger als Angehöriger eines freien Berufs oder als Gewerbetreibender anzusehen sei. Unbedingt müsse vermieden werden, diese erreichte Einheitlichkeit durch neue Ausnahmen wieder zu durchlöchern" [6].

Das am 24. Dezember 1919 verabschiedete Umsatzsteuergesetz enthält somit in seinem § 1 die Bestimmung, daß Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, umsatzsteuerpflichtig sind. Unter diese gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit fällt auch diejenige des Schriftstellers, der seine Manuskripte verwertet. Er unterliegt mit den gesamten Einnahmen, und zwar den Roheinnahmen ohne Abzug irgendwelcher Werbungskosten der zurzeit 2 % betragenden Umsatzsteuer. Im § 31 des Umsatzsteuergesetzes ist zur Durchführung der Besteuerung die Buchführungspflicht vorgeschrieben, d. h. die Steuerpflichtigen müssen zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen machen. Es ist

[6] Bericht des Zwölfer-Ausschusses der Nationalversammlung über Beratung des Umsatzsteuergesetzes. Drucks. Nr. 1753, 1919, S. 44.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausdrücklich vermieden worden, bei den Umsatzsteuerpflichtigen und insbesondere bei den freien Berufen eine Buchführung im Sinne eines kaufmännischen Gewerbes zu fordern; es sind vielmehr lediglich die Einnahmen aufzuzeichnen. Dieser Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn:

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Versteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;

2. am Schlusse jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und

3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden [7].

Während die Kassaeinnahmen und -ausgaben auf Grund der Reichsabgabenordnung mindestens täglich einmal aufzuzeichnen sind, ist für die Umsatzsteuer vorgesehen, daß, sofern das vereinnahmte Entgelt im vorhergehenden Kalenderjahr nicht mehr als 50 000 Mk. betrug und kein Anlaß zu einer höheren oder niedrigeren Ziffer für das laufende Kalenderjahr besteht, die Aufzeichnungen ausnahmsweise auch jeweils am Schlusse jeder Woche vorgenommen werden dürfen [8].

Für die gesetzgeberische Neuregelung der Umsatzsteuer fällt vor allem ins Gewicht, daß die Frage, ob die Angehörigen der freien Berufe und unter diesen namentlich die Schriftsteller zur Umsatzsteuer heranzuziehen sind, auch nach der gesetzlichen Regelung, welche alle „sonstigen Leistungen" umsatzsteuerpflichtig macht, noch nicht als endgültig erledigt zu betrachten ist.

Von seiten der Schriftsteller wird immer wieder mit guten Gründen darauf hingewiesen werden können, daß für sie die Umsatzsteuer nicht wie für die anderen Berufe eine abwälzbare Abgabe darstellt, sondern daß sie nach Lage der Dinge von ihnen selbst getragen werden muß, wobei auch eine etwaige Einkalkulation nicht in Betracht kommt. Auch hierauf ist von Potthoff ausdrücklich und über-

[7] § 89 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919.

[8] § 90 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeugend hingewiesen worden[9]. Die Umsatzsteuer bedeutet vielmehr für den Schriftsteller nichts anderes als eine entsprechende Erhöhung seiner Einkommensteuer, da ja bei den im Verhältnis zum „schriftstellerischen Umsatz" nur sehr geringen Unkosten der Umsatz ziemlich identisch mit dem Ertrag bzw. Einkommen ist. Je höher daher die Sätze der Umsatzsteuer sind — und bei ihrer Einträglichkeit und der bequemen Erhebungsform hat die Steuerverwaltung naturgemäß die Neigung, möglichst alle Defizite des Budgets durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer aus der Welt zu schaffen —, um so stärker wird dadurch das Einkommen des Schriftstellers belastet. Als daher die im Zusammenhang mit den Wiedergutmachungsforderungen von der Regierung eingebrachten Steuerentwürfe eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 3 % vorsahen, wurde begreiflicherweise erneut darauf hingewiesen, daß ein freier Beruf wie der des Schriftstellers sich überhaupt nicht für die Umsatzbesteuerung eignet, und daß daher eine weitere Erhöhung nicht nur unter den derzeitigen Verhältnissen eine unbillige Härte für wirtschaftlich an sich schon meist schwache Existenzen bedeuten würde, sondern daß überhaupt die mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1919 getroffene Regelung der Umsatzbesteuerung der Einnahmen der freien Schriftsteller wegfallen müsse. Inzwischen ist allerdings die Novelle zum Umsatzsteuergesetz in der Form zur Verabschiedung gelangt, daß statt der von der Regierung geforderten Erhöhung auf 3 % nur eine solche auf 2 % bewilligt worden ist. Trotzdem wird man den Versuch nicht aufgeben dürfen, die freien Berufe wieder von der Umsatzsteuer zu befreien. Ob sich dies im vollen Umfange wird ermöglichen lassen, oder ob man lediglich von einem gewissen Mindesteinkommensbetrag an eine beschränkte Umsatzsteuer bzw. ihren Wegfall fordern sollte, ist eine Frage politischer Zweckmäßigkeit.

Der Verfasser dieses Beitrages hat in seiner Eigenschaft als Vertreter des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen dahingehenden Antrag eingereicht. Dieser Antrag, der auch von den übrigen Vertretern der freien Berufe und einigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterzeichnet war, hatte folgenden Wortlaut:

„Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat wolle beschließen:

[9] Potthoff, Umsatzsteuer von Arbeitslöhnen, im „Arbeitsrecht", Jahrgang VII, S. 55; VIII, S. 260.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In der Novelle zum Umsatzsteuergesetz soll als neue Bestimmung ein § 9 eingefügt werden:

Bei einem Einkommen aus Gewerbe und Beruf von nicht mehr als 50 000 Mk. ist auf Antrag des Umsatzsteuerpflichtigen die Umsatzsteuer auf ‚sonstige Leistungen' § 1 Ziffer 1 auf die Einkommensteuer anzurechnen."

Dieser Antrag kam am 28. Oktober 1921 zur Verhandlung, fand aber nicht die Zustimmung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, insbesondere wurde von dem Vertreter der Regierung zwar zugegeben, daß das Umsatzsteuergesetz ein rohes Gesetz sei und ein rohes Gesetz bleiben müsse, daß aber der Charakter der Umsatzsteuer eine derartige Ausnahme nicht zuließe. Damit war das Schicksal des Antrages, der sich absichtlich in bescheidenen Grenzen gehalten hatte, um wenigstens das Mögliche zu erreichen, besiegelt. Und es ist nur ein schwacher Trost, wenn inzwischen die Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach Auffassung des Reichsministers der Finanzen als berechtigt anerkannt worden ist. Der Reichsminister der Finanzen vertritt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden in einem Runderlaß an die Landesfinanzämter die Ansicht, daß die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Umsatzsteuer zu den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes bezeichneten öffentlichen Abgaben gehört und daher, soweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen ist, abzugsfähig ist. Der Abzug ist von dem Einkommen desjenigen Kalender- bzw. Geschäftsjahres zu machen, in dem die Umsatzsteuer fällig geworden ist, d. h. zu zahlen war (§ 38 des Einkommensteuergesetzes). Wird die Einkommensteuer vor der Fälligkeit vorausgezahlt, so ist der vorausgezahlte Betrag von dem Einkommen des Jahres abzusetzen, in dem die Vorauszahlung erfolgt. Ist auf Grund der später stattfindenden Veranlagung ein Beitrag an Umsatzsteuer nachzuzahlen, dann ist der nachzuzahlende Betrag von dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres abzusetzen, in dem die Nachzahlung fällig wird. Soweit die vorausbezahlte Umsatzsteuer nach der Veranlagung zurückgezahlt oder soweit einem Vergütungsanspruch des Steuerpflichtigen stattgegeben wird, sind die zu erstattenden Beträge, falls die gezahlten Steuerbeträge vom steuerbaren Einkommen abgesetzt waren, dem Einkommen desjenigen Jahres, in dem die Erstattung erfolgt, wieder hinzuzurechnen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Fragen, bestehen aber auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes auf die freien Berufe noch recht erhebliche Unklarheiten, deren Beseitigung dringend geboten erscheint. Insbesondere behandeln die Veranlagungsbehörden die festen Bezüge, die einem freien Schriftsteller seitens eines Verlages a conto seiner regelmäßig zu liefernden Beiträge gezahlt werden, ganz verschiedenartig. Es handelt sich hierbei um diejenigen Schriftsteller, die, ohne in einem Angestelltenverhältnis zu einem Zeitungsverlage zu stehen, dessen regelmäßige Mitarbeiter sind und, wie gesagt, auf Grund der von ihnen regelmäßig zu liefernden Beiträge monatlich oder vierteljährlich fest vereinbarte Beträge erhalten. Derartige Bezüge sind offenbar nicht umsatzsteuerpflichtig, möglicherweise aber wird es notwendig sein, hier die Entscheidung des Reichsfinanzhofes anzurufen bzw. abzuwarten. Auch die Tantièmenbezüge, beispielsweise der Bühnenschriftsteller, werden zurzeit zweimal zur Umsatzsteuer herangezogen. Die Theaterdirektoren führen die dem Autor zukommenden Beträge nach Abzug der Umsatzsteuer ab, und der betreffende Schriftsteller muß dann die Umsatzsteuer noch einmal zahlen. Hier liegt zweifellos eine Verkennung der Funktionen vor, welche die Theaterleitung im Interesse der Bühnenautoren auszuüben hat; denn es handelt sich in diesen Fällen nicht um Umsätze, sondern nur um Verrechnung und Abführung von Einnahmen.

Der Vollständigkeit halber sei endlich die Gewerbesteuer gestreift. Hervorgehoben sei, daß im § 4 des preußischen Gewerbesteuergesetzes ausdrücklich die Befreiung der schriftstellerischen Tätigkeit von der Gewerbebesteuerung ausgesprochen ist. Während auch der Verlag und Vertrieb einer einzigen selbstverfaßten Druckschrift keinen Gewerbebetrieb darstellt, liegt dieser vor, wenn die Absicht auf eine fortgesetzte gewinnbringende Geschäftstätigkeit eines Verlagsgeschäftes gerichtet ist, selbst wenn es sich um die eigenen Erzeugnisse des Verlegers handelt. Z. B. ist der Verleger einer Zeitung, der zugleich deren Redakteur ist, gewerbesteuerpflichtig, und die Redaktionstätigkeit des Verlegers kann auch nicht als gewerblicher Erwerbszweig vom Verlagsgewerbe getrennt werden [10].

Man kann alle die vorgeführten Reformen für sich und zusammen als „kleine Mittel" der Reform bezeichnen. Inzwischen verschlimmert

[10] Fernow, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz, S. 83, Anm. 24. O.V.G. III, 261 ff.; IV, 327 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich die Lage der geistigen Arbeiter von Tag zu Tag, und bei allen, die es gut meinen mit Deutschlands kultureller Stellung, bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß sich mit diesen kleinen Mitteln nicht viel anfangen läßt. Nur wenn es gelingen sollte, in wirklich großzügiger Weise die Grundlagen sicherzustellen, auf denen das geistige Schaffen beruht, dürfen wir hoffen, Schrumpfung und Verkümmerung wichtigster Gebiete deutscher Kultur zu verhindern. Was in dieser Hinsicht getan wird zum Schutz und zur Förderung der deutschen Wissenschaft, braucht hier nicht erörtert zu werden. Sowohl durch den organisatorischen Aufbau des wissenschaftlichen Betriebes, dessen Träger Deutschlands hohe Schulen sind, als auch durch die unmittelbaren Beziehungen bedeutsamer Wissensgebiete zum Wirtschaftsleben — es sei beispielsweise nur an die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften erinnert — waren gewisse Voraussetzungen gegeben, an die man anknüpfen konnte. Und wenn auch die bisherigen Leistungen der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, zu der sich schließlich alle zugunsten der deutschen Wissenschaft eingeleiteten Hilfsaktionen verdichtet haben, keineswegs restlos zu befriedigen vermögen, so ist doch wenigstens der Weg gewiesen. Ungleich ungünstiger liegen die Dinge im Schrifttum, in der Tonkunst und bei den bildenden Künsten. Hier kommt die wirtschaftliche Umwälzung, die noch keineswegs als abgeschlossen anzusehen ist, zunächst in einer geradezu katastrophalen wirtschaftlichen Notlage der großen Masse der in diesem Berufe Tätigen zum Ausdruck. So erklärt es sich auch, daß die führenden Berufsorganisationen dieser Gruppen, der Schutzverband deutscher Schriftsteller, die Genossenschaft deutscher Tonsetzer und der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler, in dem Gefühl der Verantwortlichkeit den allgemein als berechtigt anerkannten Gedanken einer Hilfsaktion zusammengefaßt haben in dem Plan der Schaffung einer Reichskulturabgabe, der in der Erörterung des Für und Wider bereits eine ganze Literatur gezeitigt hat. Ausgangspunkt für den Plan bilden die schon längere Zeit zurückliegenden Bestrebungen, das Urheberrecht so auszugestalten, daß der Gewinn aus dem Verlage frei werdender Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste nicht lediglich dem privatwirtschaftlichen Unternehmer zufließt, sondern daß hiervon ein Bruchteil abgezweigt wird zugunsten allgemeiner Kulturförderung. Diese Gedanken haben sich auch schon in Frankreich und in Italien zu Gesetzentwürfen verdichtet. Zur Verwirklichung sind aber diese Ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

würfe bisher nicht gelangt. Der praktischen Durchführbarkeit scheinen offenbar unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenzustehen. In der Tat zeigt sich auch, daß sich geschützte und freie Werke für den beabsichtigten Zweck praktisch nur unvollständig gegeneinander abgrenzen lassen. Die drei genannten Verbände, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, glaubten daher einen Schritt weitergehen zu sollen, indem sie den Grundsatz aufstellten, daß in Form einer Reichskulturabgabe ein Teil des Erlöses aus geschützten und freien Werken dazu beitragen soll, nicht nur der Kunst und dem Schrifttum, sondern auch Künstlern und Schriftstellern zu nützen. Und zwar dachte man daran, den Ertrag der Kulturabgabe aus geschützten Werken abzuzweigen zugunsten der lebenden Autoren und Künstler bzw. ihren Erben, während mit Hilfe des auf die freien Werke entfallenden Anteils an der Kulturabgabe Kunst und Schrifttum unmittelbar gefördert werden sollten, sei es, daß Mittel aufgebracht werden für die Veröffentlichung und Verbreitung literarisch und künstlerisch wertvoller Publikationen, sei es, daß man dem jungen Nachwuchs den Weg in die Öffentlichkeit ebnet und erleichtert.

Aus welchen Gründen derartige Förderungen einer so maßlosen Kritik begegnen, wie sie vielfach an dem Plan einer Reichskulturabgabe geübt worden ist, erscheint unverständlich. Erreicht werden soll, daß jedem Geistesarbeiter unter allen Umständen ein bescheidener Mindestanteil an dem Ertrag seiner Werke zu sichern ist. Niemand kann sagen, daß ein solcher Gedanke im Widerspruch steht zu den Gedankengängen, die eigentlich schon seit Jahrzehnten in der deutschen Sozialpolitik maßgebend sind, nur mit dem Unterschied, daß man bisher an die Schutzbedürftigkeit der Angehörigen einer Reihe von geistigen Berufen nicht gedacht hat. Allgemein wird zugegeben, daß, wie man sich auszudrücken pflegt, etwas geschehen müsse, um durch den Niedergang von Kunst und Schrifttum einen kulturellen Zusammenbruch zu verhindern, ebenso aber auch, daß die künstlerisch und geistig Schaffenden vor wirtschaftlicher Verelendung bewahrt werden sollten. Das kann, praktisch genommen, nichts anderes bedeuten, als daß der Anspruch der Schriftsteller, Tonsetzer und Künstler, in irgendeiner Form der Mitwelt und der Nachwelt gegenüber dauernd an dem Ertrag ihres künstlerischen und geistigen Schaffens beteiligt zu sein, grundsätzliche Anerkennung findet. Gewiß lassen sich Einwände geltend machen, die sich auf Einzelheiten in der Durchführung beziehen. Diesen Einwänden aber kann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unmöglich ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden; denn den Verfechtern des Gedankens der Reichskulturabgabe kommt es zunächst und hauptsächlich auf das Prinzip, auf die Anerkennung jenes Anspruchs an. Diesem Anspruch läßt sich aber, wenn man der lebenden Generation von Urhebern bei der starken, gegenwärtig jedes erträgliche Maß überschreitenden Gefährdung ihrer Existenzgrundlage überhaupt helfen will, naturgemäß nur dann Geltung verschaffen, wenn die noch unter gesetzlichem Urheberschutz stehenden Werke nicht minder wie die gemeinfreien Werke erfaßt werden. In der Tat richten sich auch die gewichtigsten Einwände nicht mehr so sehr gegen die grundsätzliche Seite dieses Anspruchs, wie gegen die seiner Verwirklichung angeblich entgegenstehenden Schwierigkeiten. Und hier sind vor allen Dingen drei Momente, die immer wieder betont werden: die Höhe der Kulturabgabe, der Verwaltungsapparat und die Verwendung der eingehenden Beträge [11].

Dieser Kritik gegenüber, mit der seitens des Börsenvereins der deutschen Buchhändler der Plan einer Reichskulturabgabe bekämpft wird, sei folgendes festgestellt:

Ein Aufschlag von x Prozent, der auch nach den weitgehendsten Forderungen nicht mehr als 10 vom Hundert betragen soll, kann nach dem, was wir an Preissteigerungen auf allen Gebieten erlebt haben, nicht als unerträglich bezeichnet werden. Die Kosten und die Schwerfälligkeit des etwaigen Verwaltungsapparates berechtigen nicht, von unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten zu sprechen, und die Furcht vor bedauerlichen Folgen in sozialethischer Hinsicht, Klüngelwesen und dergleichen durch unsachliche Verwendung der eingehenden Beträge müßte, wenn sie ausschlaggebend sein sollte, dazu führen, daß man überhaupt darauf verzichtet, gemeinnützige Zwecke zu fördern; denn immer wird man die zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Stelle zur Verteilung bringen müssen, der naturgemäß die Schwächen anhaften, die mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden sind.

Daß der Gedanke der Reichskulturabgabe im Grunde genommen ein gesunder ist, wird aber vielleicht am deutlichsten dadurch bewiesen, daß auch seine Widersacher als praktische Gegenvorschläge nichts anderes

[11] Unter der Überschrift „Die neue Bildungssteuer" (Reichskulturabgabe) hat der Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig eine am 12. Juli 1921 abgeschlossene Denkschrift veröffentlicht, die ohne Anspruch auf Vollständigkeit auch eine ziemlich ausführliche Literaturangabe enthält.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorzubringen wissen als den Plan einer Kulturabgabe im kleinen. Dies gilt beispielsweise von den Anregungen, die Professor Heymann in Schmollers Jahrbüchern letzthin veröffentlicht hat[12], und die, abgesehen von sehr beachtenswerten Abänderungsvorschlägen des Verlagsrechts, die Frage der Zweckmäßigkeit einer Abgabe von $^1/_2$ % der geschützten Belletristik zur Erörterung stellen. Auch die Fichte-Gesellschaft möchte zwar nicht den gesamten Verlagsbuchhandel, wohl aber die in Massenauflagen erscheinenden belletristischen Werke zum Träger der auch nach ihrer Ansicht zugunsten der Literatur und des wissenschaftlichen Schrifttums unumgänglich notwendigen Aktion machen, indem die zweifellos große wirtschaftliche Rentabilität derartiger Massenauflagen mit im Sinne kultureller Gesamtinteressen Verwendung finden soll. Da übrigens die Heymannschen Vorschläge ausdrücklich darauf abzielen, dem Autor einen Mindestanteil vom Ertrage seiner geistigen Arbeit zu sichern, wenn dieses Ziel auch auf anderem Wege erreicht werden soll, als es im Plan der Reichskulturabgabe liegt, und da andererseits die Notwendigkeit eines großzügigen Hilfswerkes im Interesse des Schrifttums überhaupt nicht bestritten wird, so darf der Beweis als erbracht gelten, daß gegen den Grundgedanken der Reichskulturabgabe, die sich sowohl in den Dienst von Kunst und Schrifttum als auch in den von Künstlern und Schriftstellern stellen wird, stichhaltige Einwände auch von gegnerischer Seite nicht erbracht werden können.

Bleiben Fragen der organisatorisch-technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit. Auch hier sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, sofern man nur gewillt ist, aus dem einmal als richtig Erkannten die praktische Nutzanwendung zu ziehen. Droht der Kunst und dem Schrifttum Gefahr und muß befürchtet werden, daß diese Gefahr zu einer kulturellen Katastrophe führt, wenn der wirtschaftlichen Verelendung der künstlerisch und geistig schaffenden Menschen nicht wirksam entgegengetreten wird, so müssen eben Mittel aufgebracht werden, die gegenüber dem, was heutzutage den privatwirtschaftlichen Ertrag aus künstlerischen und geistigem Schaffen darstellt, ein Plus bedeuten. Aber noch immer ist ein solches Verlangen von denen, an die es sich richtet, mit der Behauptung beantwortet worden, daß die Mehrbelastung für den betreffenden Erwerbsstand unerträglich sei, und

[12] Professor Dr. E. Heymann, Die Kulturabgabe, Schmollers Jahrbücher, 45. Jahrgang, 3. Heft, S. 103 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß die Abwälzung auf den Verbraucher den Verbrauch drosseln würde. Gerade aus den Erfahrungen, die wir mit heute sich fast täglich überstürzenden Preiserhöhungen machen, sollte man gelernt haben, in solchen Behauptungen doch etwas vorsichtiger zu sein. Und so kann auch der Beweis keineswegs dafür erbracht werden, daß als unmittelbare Folgeerscheinung der Einführung einer Reichskulturabgabe auch nur in mäßiger Höhe ein Zusammenbruch des deutschen Verlagsbuchhandels und des deutschen Sortimentbuchhandels unbedingt befürchtet werden muß wegen der Unmöglichkeit, bei erhöhten Verkaufspreisen den Absatz von Büchern auch nur im gegenwärtigen Umfange aufrechtzuerhalten.

Dieses Argument, auf das von verlegerischer Seite immer wieder hingewiesen wird, verliert von Tag zu Tag an überzeugender Kraft; denn was bedeuten letzten Endes die geringen Prozente, mit denen sich die Freunde der Reichskulturabgabe gern begnügen würden, gegen die täglichen Preiserhöhungen, die man sich offenbar schon gewöhnt hat, als etwas Naturnotwendiges hinzunehmen. Damit sind aber auch die sich hieran knüpfenden Befürchtungen über den kulturellen Niedergang des zum Bucheinkauf unfähig gemachten deutschen Volkes hinfällig. Und diese Behauptungen werden überdies auch in dem Maße immer weniger beweiskräftig, in dem der Plan einer Kulturabgabe unter Berücksichtigung praktisch wertvoller Anregungen veredelt wird. Natürlich muß dafür Sorge getragen werden, daß der Ertrag des seichten Schmökers anders belastet wird als der des guten Buches. Die weitere Überlegung, daß die Behebung der Schwierigkeiten in der Herausgabe wissenschaftlicher Werke in dem Vordergrund des Interesses stehen müßte, und daß die verhältnismäßig wenigen Schriftsteller, die auch wirtschaftlich zu den arrivierten gehören, durch unzweckmäßige Verwendung der Erträgnisse der Kulturabgabe keine an sich unnötige Erhöhung ihrer Einnahmen zu erfahren hätten, führt dann schon zu den organisatorisch-technischen Erwägungen. Zwar läßt auch sachliche Widerlegung der hiergegen geäußerten Bedenken nicht hoffen, daß sich die Gegner der Kulturabgabe zur Ansicht ihrer Anhänger bekehren, immerhin darf als erwiesen gelten, daß es Mittel und Wege gibt, die Reichskulturabgabe so zu verwirklichen, daß hierbei Verwaltungsschwierigkeiten und Verwaltungskosten den lebendigen Gedanken nicht praktisch ertöten.

Zurzeit liegen die Dinge so:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Beratungen innerhalb des Ausschusses zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit im vorläufigen Reichswirtschaftsrat haben dahin geführt, daß unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden die Vertreter der freien Berufe nebst Sachverständigen mit den Vertretern des Verlagsbuchhandels verhandelt haben, die der vom Verlagsbuchhandel eingesetzten Kommission zur Prüfung der Reichskulturabgabe angehören. Auch diese Verhandlungen haben zu einem positiven Ergebnis nicht geführt, da sich die Vertreter des Verlagsbuchhandels nach wie vor dem Plan einer Reichskulturabgabe gegenüber, wie er von der Arbeitsgemeinschaft für Kunst und Schrifttum befürwortet wird, grundsätzlich ablehnend verhalten. Übereinstimmung besteht nur darin, daß etwas geschehen muß. Die Vertreter des Verlagsbuchhandels haben also nunmehr das Wort. Wird es von ihnen zu praktischen Vorschlägen nicht ergriffen, dann kann es den Vertretern der freien Berufe nicht verargt werden, wenn sie erneut auf den Plan der Reichskulturabgabe zurückgreifen und eine Verwirklichung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen suchen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Zwölftes Kapitel.

# Die Sozialisierung des Buchverlags.

Von

**Professor Dr. Leopold von Wiese** (Köln).



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der spezialisierte Arbeitsplan dieser Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den Schriftstellern und dem Literaturverlage sieht für die vorausgehenden Abschnitte in reicher Gliederung die Behandlung vieler Fragen vor, die sich aus den vergangenen und gegenwärtigen Verhältnissen auf diesem Segmente des gesellschaftlichen Lebens ergeben. Aber in all den zahlreichen obigen Kapiteln gibt doch wohl mehr oder weniger die überkommene Wirtschaftsordnung die Grundlage ab. Wenn es auch sicher falsch ist, sie als Ganzes schlechtweg als liberal zu bezeichnen, so ist doch wohl bis heute wenigstens auf dem ökonomischen Lebensausschnitte, der in dieser Untersuchung zu behandeln ist, der Grundsatz liberaler, individualisierender Wirtschaft am konsequentesten durchgeführt worden, so sehr sich auch in den letzten zwanzig Jahren, stärker noch in den letzten fünf Jahren, Einschränkungen des individualwirtschaftlichen Prinzips vollzogen haben.

Die Aufgabe, die mir in diesem Schlußkapitel gestellt ist, auf wenigen Seiten die Sozialisierung des Literaturverlags zu prüfen, fasse ich dahin auf, daß versucht werden soll, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine anders als die traditionelle, halbliberale Wirtschaftsordnung der Vergangenheit geartete zukünftige, sozialistischere Organisation die Beziehungen der beiden Berufsgruppen auflösen oder wesentlich verändern könnte. Die vorausgehenden Untersuchungen (von denen ich freilich im Augenblicke dieser Niederschrift nichts kenne als die für sie gestellten Themen) rechnen wohl alle mehr oder weniger damit, daß dem einzelnen Schriftsteller ein Unternehmer mit erwerbswirtschaftlichen Zielen als Verleger gegenübersteht. Es entsteht die Frage, ob man nicht an diesem privatwirtschaftlichen Verlagsunternehmertume rütteln und in irgendeiner Form der sogenannten Sozialisierung zukünftig ganz neue Voraussetzungen des geschäftlichen Verkehrs schaffen könnte und sollte. Damit mündet der Fluß der vielen vorausgehenden Spezialfragen im Meere der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialprobleme. Neue Gegebenheiten: die öffentliche Gewalt, das Klassenverhältnis, der Gegensatz von kollektiver und dezentralisierter Wirtschaft, von Freiheit und Gebundenheit des



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verkehrs treten hervor. Indessen wäre es sehr falsch, wollten wir gleichzeitig den realistischen Boden eines genauen Studiums der besonderen und im Wirtschaftsleben fast einzigartigen Verhältnisse, die in Schriftstellertum und Verlag bestehen, verlassen zugunsten eines schematisierenden, vorgefaßten Allgemeinurteils über Wirtschaft schlechtweg. Es wäre vielmehr sogar nicht unwahrscheinlich, daß ein Beurteiler, der im allgemeinen zu einer sozialistischen Wirtschaft tendierte, für den hier vorliegenden besonders gearteten Fall zu anderen Ergebnissen gelangte.

Nun wäre sicherlich für eine streng wissenschaftliche Untersuchung über unseren Gegenstand, die sich beliebig weit ausdehnen könnte, erstes Erfordernis, den Begriff der Sozialisierung gründlich zu klären, so daß jede schillernde Vieldeutigkeit, jede bloße Äquivokation an ihm beseitigt wären. Indessen müßte man heute nach so vielen, oft mehr verwirrenden als ordnenden Diskussionen über dieses Teufelsgebilde eines „Begriffs" ein dickes Buch bloß zur Dogmengeschichte und Logik der „Sozialisierung" schreiben, ehe man zur Sache käme. Einiges habe ich bereits zur Regensburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1919 kurz darzulegen versucht [1]. Inzwischen ist nicht nur in der Praxis der „Sozialisierungen" eine beträchtliche Ermattung eingetreten; auch die wissenschaftlichen und vulgären Erörterungen dieser Materie finden begreiflicherweise heute nur ein laues Interesse. Ich begnüge mich deshalb mit einer ganz allgemeinen und möglichst knappen begrifflichen Orientierung und werde danach im folgenden ohne weitere theoretische Darlegungen und Prüfungen die Möglichkeiten und Arten von Sozialisierung heranziehen, die praktisch als erstrebenswert versucht oder — häufiger — empfohlen worden sind. Ob alle diese Pläne bei einer streng begriffskritischen Prüfung überhaupt als Sozialisierungen angesehen werden dürfen, ob sie nicht an inneren Widersprüchen kranken, bleibe unberücksichtigt. Ich versuche, die ganze ungeklärte oder halbgeklärte, unlogische, am Schlagworte haftende Sozial- und Wirtschaftspolitik der Praxis schlechtweg so zu verwerten, wie ich sie finde, so sehr es mich reizte, strengere, begriffliche Folgerichtigkeit erstrebende Kritik zu üben:

Im folgenden sei — entsprechend der Begriffsbestimmung, die

[1] Vgl. „Gutachten zur Sozialisierungsfrage", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 159, München u. Leipzig 1920, S. 251 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ich in der zweiten Auflage meiner „Einführung in die Sozialpolitik“ [2] zu geben versucht habe — unter Sozialisieren allmählich und planmäßig Vergesellschaften verstanden [3]. Allgemein betrachtet, gibt es vier Wege für ein solches Vorgehen: den genossenschaftlichen, den konstitutionellen, den kollektiven und den kleinkapitalistischen. (Vorwegnehmend sei bemerkt, daß für den hier zu behandelnden Wirtschaftskreis der letzte der vier nicht in Frage kommt und der zweite, die Teilung der Leitung von Unternehmungen zwischen Vertretern der Arbeiter und Angestellten einerseits, den bisherigen Unternehmern anderseits, von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Es bleibt Vergenossenschaftung oder Sozialisierung in engerem Sinne: Verwaltung der Unternehmungen, also hier der Verlage, durch die öffentliche Zentralgewalt, oder drittens eine Verbindung von beiden.) Als Motiv für Sozialisierung kommt Streben nach Realisierung des formalen (Staats-) Sozialismus in Betracht, also Neigung zur Vereinheitlichung und Planwirtschaft, um (vermeintlich oder wirklich) ökonomischer zu wirtschaften, oder das Streben nach Beseitigung von Ausbeutung (Klassensozialismus, materieller Sozialismus) oder schließlich beides. Im Mittelpunkte des ganzen Komplexes steht das Verwaltungsproblem, also die Frage, wie die Leitung der Unternehmungen zu organisieren ist.

In welchen speziellen und konkreten Forderungen hat sich nun bisher gegenüber dem Literaturverlage das Sozialisierungsverlangen bekundet? Ehe wir das beantworten, müssen wir uns in großen Zügen die wirtschaftliche Eigenart dieses Literaturverlags im Rahmen der gewerblichen Unternehmungs- und Betriebsformen, zumal gegenüber den beiden Hauptkategorien Industrie und Handel vergegenwärtigen:

Der Buchverlag als solcher gehört nicht zum Gewerbe (dies Wort nicht im juristischen, sondern im nationalökonomischen Sinne gleich technischer Stoffveredelung genommen). Er hat die Funktion des Handels, und nur wenn man den Begriff der Produktion so weit ausdehnt, daß der werterhöhende Handel mit darunter fällt, ihn also

[2] Leipzig 1921, S. 39.

[3] Das entspricht nicht der Terminologie Alfred Amonns, mit dem ich sonst teilweise übereinstimme. Er will jedoch in seinen „Hauptproblemen der Sozialisierung“ (Leipzig 1920, Quelle & Meyer, Wissenschaft und Bildung, 159, S. 8) das Wort „Vergesellschaftung“ der „vom menschlichen Willen unmittelbar ganz unabhängigen Entwicklung“ vorbehalten. Das scheint mir nicht überzeugend, auch nicht wünschenswert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht technisch nimmt, kann man vom Buchverlage sagen, daß er produziert. Da aber die Sozialisierung in erster Linie ein Problem der Industrie, also der technischen Sachgüterproduktion, ist, scheint schon aus der allgemeinen Natur dieses Wirtschaftszweiges zu folgen, daß Sozialisierung hier nicht sonderlich in Frage komme. Der Verleger bringt das Produkt eines anderen, hier des Schriftstellers, in Zirkulation und führt es den Konsumenten zu. Darin ordnet sich der Buchverlag in die allgemeine Kategorie des Verlagsgeschäfts als einer der drei gewerblichen Unternehmungsformen ein. Aber wie der Verlag hausindustrieller Sachgüter, isoliert betrachtet, gar keine „gewerbliche" Unternehmungsform, sondern ein Handelszweig ist, vielmehr sich erst durch die Verbindung mit Hausindustrie und Heimarbeit dem Gewerbe (wieder volkswirtschaftlich, nicht juristisch verstanden) eingliedert, so auch der Buchverlag. Indessen bestehen hier Besonderheiten: Der Verleger erhält von dem produzierenden Schriftsteller, verkehrswirtschaftlich betrachtet, kein fertiges Produkt. Es wird erst von jenem in den Zustand der Vertriebsfähigkeit versetzt. Der Verleger ist dazu aber nur durch seine enge Verbindung mit eigentlichen Gewerbebetrieben (Industrie, Handwerk), nämlich mit Druckereien, Buchbindereien usw., imstande. Oft verwaltet und besitzt er solche Betriebe selbst; bisweilen unterhält er nur mehr oder weniger regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu solchen Werkstätten. Nun ist eine ähnlich enge Verbindung zwischen Handel und Gewerbe auch sonst vielfach gegeben; aber wohl nirgends sonst tritt der die Zirkulation bewirkende Händler dem Produzenten des Halbprodukts so sehr zugleich als „Stoffveredler" und Organisator der Fertigwarenerzeugung gegenüber wie in unserem Falle. (Noch verwickelter liegt es bei der Zeitung, die hier aber außer Betracht bleiben kann.) Für den Schriftsteller ist der Verleger mehr als Vertriebsfunktionär. Der Verleger ist für ihn auch der Mann, der aus *seinem* (des Schriftstellers) Manuskripte eine Fülle von gleichlautenden Büchern macht und erst dadurch dem Geisteserzeugnisse Warencharakter verleiht. Anderseits ist das Verlegergeschäft so stark von Druckerei und anderen Gewerbebetrieben abhängig, daß deren Betriebsorganisation, also auch deren etwaige „Sozialisierungen", ihn und über ihn hinaus und durch ihn den Schriftsteller mit betreffen.

Aber auch das Produkt, das der Verleger zur Ware macht, hat seinen besonderen Charakter, den es mit dem Kunstwerke teilt, der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es aber von allen anderen Sachgütern wesentlich unterscheidet. Es ist völlig einzigartig und (cum grano salis) konkurrenzlos. Jedes einzelne Manuskript und Buch ist, als Typus genommen, nur einmal vorhanden und kann in gewissem Sinne niemals und durch nichts ersetzt werden — ganz im Gegensatze zu den meisten Erzeugnissen der übrigen Verlagsproduktion, die in der Regel leicht ersetzbare Massenartikel sind. Aber auch als Konsumgut ist das Buch (und das Kunstwerk) eigenartig. Es geht nicht im Konsumakte unter, sondern kann (in den Grenzen seiner völligen Abnutzung) beliebig oft genutzt werden. Es ist also kein eigentliches Verbrauchs-, sondern ein dauerndes Gut, das Nutzungen gewährt. Zu dritt und als Wichtigstes kommt die Besonderheit seines Wertes in Betracht. Als Hauptrepräsentant immaterieller Geistesprodukte ist es seinem Werte nach imponderabel, quantitativ (in irgendeiner Geldform) im Grunde unmeßbar. Auch die Kosten — hier in Wahrheit ein psychischer Begriff — seiner geistigen Hervorbringung sind nicht berechenbar. Dagegen sind die Vervollständigungsarbeiten, die der Verleger am Buche vornehmen läßt, also in erster Linie die eigentliche Drucklegung, mit genau berechenbaren Kosten verknüpft, so daß der Buchpreis, soweit er ein Produktionskostenpreis ist, schließlich zwei Elemente sehr verschiedenen Charakters enthält: einen genau kalkulierbaren, den der Verleger errechnet und hinzufügt, und einen problematischen, unexakten, der vom Schriftsteller stammt. Diese Bücher „produzierenden" Schriftsteller sind eben keine Heimarbeiter oder Hausindustrielle, sondern (als Idealtypus genommen) Menschen, die geistige, immaterielle Werte hervorbringen. Im Grunde steht ihr Schaffen außerhalb der Wirtschaft überhaupt. Sie wollen auf Geist und Seele anderer Menschen wirken. Ihr Lohn ist die große Zahl der Menschen, die sie beeinflussen, vor allem aber die Intensität ihrer Einflußkraft. Eine Vergütung für die Leistung ist, idealiter betrachtet, widersinnig; ein Arbeitslohn in Geld inadäquat und willkürlich. Da aber der Schriftsteller wie jeder Angehörige eines Volkes unserer Rasse in eine Sozial- und Wirtschaftsordnung gestellt ist, in der die Bestreitung des Lebensunterhaltes auf Vergütung von (gegenwärtigen oder früheren) Arbeitsleistungen beruht, und in ihr, wer nicht bezahlt wird, nicht existieren kann, so muß auch diese immaterielle Leistung Vergütung suchen und finden. Gibt es keinen ihr immanenten, in Zahlen ausdrückbaren Wertmaßstab, so muß ein künstlicher, äußerlicher gesucht, irgendeine Analogie angewendet und eine Fiktion vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genommen werden. Der Schriftsteller selbst sucht teilweise oder völlig Einkommen aus dieser Art Arbeit zu erlangen. In zahlreichen Gradabstufungen (von der Fristung des Existenzminimums bis zur Erlangung von Millionenerträgen) soll ihm seine Geistesarbeit einen Geldgewinn abwerfen. Tragisch oder tragikomisch mischen sich die beiden Motive seines Schaffens: das ideale und das materielle. Wirtschaftliche Gesichtspunkte (rein quantitativ rechnende), Kalkulation und Spekulation, Konsumentenanlockung, Übertrumpfung der Konkurrenz, Reklame, Marktproduktion, Konjunkturausnutzung stellen sich (in subjektiv unendlich verschiedenen Stärkegraden und Erfolgaussichten) ein und ringen nicht selten mit einem Schaffen im Dienste des Geistes, das nur die Wahrheit oder die Schönheit oder das Gute erstrebt. Es ist hier nicht der Ort, die Psychologie des Schriftstellertums zu analysieren. Hier genügt, darauf hinzuweisen, daß es sicherlich dem Wesen aller Geistesarbeit am meisten entspräche, könnte sie sich abseits jeder Art von geldlicher Vergütung, Preis- und Einkommengestaltung vollziehen. Die Einordnung der uninteressierten Geistesarbeit, die nicht zugleich unmittelbar einem materiellen sozialen Zwecke dient, in die Verkehrswirtschaft bleibt — auch bei der kultiviertesten, verschwenderischsten und verfeinertsten Sozialordnung — eine Anomalie und Sinnwidrigkeit. In der Regel wird in den Augen der Gebildeten die Preisgestaltung für geistige Arbeit, die nicht zugleich eine Nutzleistung ist, als Unterbewertung erscheinen; denn die Geldwirtschaft begünstigt das, was sich exakt berechnen läßt, und verkleinert das Imponderabele. Und wenn oben gesagt werden mußte, daß ein Schriftsteller kein Heimarbeiter sei, so muß hier bei der Betrachtung der Lebenshaltung anderseits gleich hinzugefügt werden, daß zumal in dieser Zeit der Verarmung die einzelne schriftstellerische Leistung oft nicht besser — ja, schlechter — bezahlt wird als die, am Zeitaufwand gemessen, gleiche Arbeit eines Hausindustriellen.

Freilich kann eine mit Geld wirtschaftende Gesellschaft dem Schriftsteller, der sie wegen ihres Geizes oder ihrer Stumpfheit nur zu oft anklagt, antworten, daß sie ihn ja nicht nötige, Schriftsteller zu sein, daß es sein freiwilliger Entschluß sei, in der Welt der Freiheit und freiwillig, vom Geiste getrieben, zu schaffen; sie verlange in ihrer Stumpfheit seine Gaben nicht. Solange sie ferner keine andere Möglichkeit habe, sich diejenigen auszuwählen, die ihr durch Geist dienten, als eben die Auslese des wirtschaftlichen Kampfes ums Dasein, solange

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jeder von sich aus in voller Unabhängigkeit und jederzeit erklären könne, daß er willens und begabt sei, sich schriftstellerisch zu betätigen, könne man nicht jedem eine fette Rente gewähren. Zur Freiheit gehöre sinngemäß (und nicht nur ethisch eingeschätzt) das Risiko, die Wahrscheinlichkeit der Unterbewertung.

Noch eines von untergeordneter Bedeutung, das aber zur Ergänzung nicht übergangen werden soll: Der Heimarbeiter, der für seinen Verleger arbeitet, ist in der Regel an diesen Auftrag- oder Arbeitgeber gebunden; der Schriftsteller nur in seltenen Fällen; er wählt sich vielfach den Buchhändler aus, der sein Werk verlegt.

Aber wie stellt sich nun die soziale Stellung des Buchverlegers dar? Auch ihr haftet etwas, nur in viel geringerem Grade, von dem imponderabelen Charakter geistiger Produktion an; anderseits muß gerade der Verleger dem Schriftsteller und dem Publikum als der eigentliche Händler mit Geisteswerken erscheinen und damit als der Umwandler von Geist in Materie, von Idealwerten in Geldwerte, als der habgierige Rechner, der „Kapitalist". Über den zweiten Punkt sollte der erste nicht übersehen werden: Ohne Verleger kein Buch, keine Gedankenverbreitung durch das gedruckte Wort, keine Leser für den Schriftsteller. Die Verleger sind die Verwalter und Verbreiter des geistigen Kapitals einer Nation. Der bessere Verleger fühlt sich nicht bloß als Kaufmann, sondern oft in gleichem oder stärkerem Maße als das unersetzliche, segenspendende Bindeglied zwischen dem einsamen, manchmal weltunkundigen Dichter und Gelehrten hier, dem nach geistiger Nahrung verlangenden Volke dort. Dieses Amt aber verlangt mehr als bloße Kalkulation und Spekulation in Geldeswert; es führt bisweilen auch zu unwirtschaftlichen, rein geistige Werte bevorzugendem Tun und Lassen.

Dem widerspricht aber nicht, daß das Geistesprodukt in den Händen und in der Verwaltung des Verlegers stets eine Umwandlung durchmacht, deren sich der Lyriker oder der junge Philosoph anfangs nicht ohne Grauen und Widerwillen bewußt werden mag. Es wird nun Ware, wird auf Verkäuflichkeit und Rentabilität geprüft; der Widerstand und die Gleichgültigkeit der stumpfen Welt verkörpert sich gewissermaßen in dem nüchternen, vielleicht sogar kynisch erscheinenden Buchkaufmanne.

Das ganze erwerbswirtschaftliche, private Verleger-Unternehmertum scheint an diesem Gegensatze zwischen Rentabilität suchendem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Händlergeiste und der Verwaltung von Idealwerten zu kranken. Die Idee, an die Stelle von Unternehmern Beamte einer Republik des Geistes zu setzen, denen nichts ferner liegt als Geschäfte mit der Verbreitung von Ideen und Gefühlen zu machen, muß auf den ersten Blick etwas Verführerisches haben.

Also, laßt uns den Buchhandel, vor allem den Verlag vergesellschaften!? In den hierauf gerichteten Sozialisierungsbestrebungen macht sich ein bemerkenswerter, aber aus dem Wesen des Verlags folgender Gegensatz geltend: die einen wollten mit dem Buchverlage die allmähliche allgemeine Sozialisierung beginnen; die anderen wollten ihn zuletzt vornehmen. Den einen schien dies die dringendste und eiligste Aufgabe, den anderen die letzte Krönung. Dort standen Träumer und weltfremde Fanatiker, die vor allem den Geist vom „Kapitalismus" zu befreien eilten; hier die sachverständigeren, nüchterneren Planwirtschafter, welche die sehr komplizierte Stellung des Buchverlags überschauten und sich Otto Riebickes Gutachten anschlossen: „Die Frage, wann der Buchhandel in das Stadium der Sozialisierungsreife, d. h. in das Stadium der Vergesellschaftungsmöglichkeit, treten wird, läßt sich heute nur dahin beantworten, daß der Buchhandel (ebenso wie die Presse) erst letztes Glied in der Sozialisierungsreihe sein kann."[4] Auch der sozialisierungsfreudige Buchhändler Walter Dette beendete seine Broschüre mit den Worten: „Die Sozialisierung der Buchproduktion und des Buchhandels kann natürlich erst dann in Angriff genommen werden, wenn unsere gesamte Wirtschaft ihren privatkapitalistischen Charakter verloren hat und in den Besitz der Allgemeinheit übergegangen ist . . ."[5]

Im speziellen wurden mancherlei Argumente zugunsten einer Sozialisierung, über deren Richtung und Vorgehen gleich Näheres gesagt werden soll, angeführt. Sie bestanden (wie auch sonst bei derartigen Bestrebungen) vorwiegend in einer ablehnenden Kritik des erwerbswirtschaftlichen Verlagsunternehmens. Diese Kritik ging zum Teil hauptsächlich von der Lage der Autoren, zum Teil mehr von den Konsuminteressen, schließlich auch von einer allgemeinen Kulturanschauung aus.

---

[4] Vgl. Otto Riebicke: Gedanken zur Sozialisierung des Buchhandels, Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Jahrg. 86, Nr. 202 u. 204.

[5] Vgl. Walter Dette: Die Sozialisierung der Buchproduktion und des Buchhandels, Hannover, Banas & Dette, ohne Jahreszahl, wohl 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Viel angefochten wurde die zu starke Position des Verlegers, die zu schwache des Schriftstellers, besonders des literarischen Anfängers. Dieser habe das allergrößte Interesse, daß seine Werke überhaupt gedruckt und vertrieben würden; jener nur ein geringes oder gar keines. Der Verlagsvertrag, der zwischen den ungleichen Parteien zustande komme, sehe deshalb zumeist einen zu geringen Gewinnanteil des Autors, einen zu großen für den Verleger vor. Armin Osterrieth schreibt darüber vom Künstler, was fast genau so auch vom Schriftsteller gesagt werden könnte: „Das Bekanntwerden und Wirken in der Öffentlichkeit trat für den Künstler als Ziel seines gesamten Schaffens derart in den Vordergrund, daß er leicht geneigt war, den geschäftlichen Gewinn über dem Bestreben, sein Können dem Publikum zu zeigen, zu vergessen. Er ging daher gern auf jede noch so ungünstige Bedingung des Zwischenhändlers ein, wenn ihm dieser nur den Weg in die Öffentlichkeit bahnte. Der Zwischenhändler wußte dies und nutzte die Situation des Künstlers natürlich entsprechend aus." [6] Walther Borgius schildert zu Anfang seiner Propagandaschrift für Sozialisierung des Buchhandels [7] eindrucksvoll die Not des jungen Autors: „Zunächst liegt an sich eigentlich schon gewissermaßen etwas Unwürdiges darin, daß der Geistesarbeiter völlig außerstande ist, irgendwie direkt zu den Konsumenten seiner Gedanken zu sprechen, vielmehr mit seinem Manuskripte hausieren gehen muß, bis er irgendwo einen Kaufmann findet, der — ohne wesentliches Interesse für den geistigen Gehalt des Werkes — sich zu dessen Veröffentlichung bereitfindet, weil er persönlich ein Geschäft damit machen zu können hofft." Die meisten Schriftsteller würden, wie Autoritäten des Verlagswesens wie K. Trübner und Paul Siebeck bestätigten, abgelehnt. Leute, die oft gar nicht imstande seien, den inneren Gehalt der vorgelegten Werke zu erkennen, wiesen die Literaten vom Zugange zu dem Leserkreise nur deshalb weg, weil sie — vielleicht ganz irrig — keinen geschäftlichen Vorteil für sich aus der Publikation ausrechneten. Wäre es nicht ganz anders, wenn diese Frage in jedem Einzelfalle von nur geistig an der Sache Interessierten, von Männern, die selbst Schriftsteller und Bücherkonsumenten wären oder tiefes Verständnis für

[6] Vgl. Armin Osterrieth: Der sozialwirtschaftliche Gedanke in der Kunst, Hannover 1913.

[7] Vgl. Walther Borgius: Zur Sozialisierung des Buchwesens, Berlin 1920, Verlag Neues Vaterland.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geisteskulter hätten, untersucht würde? — „Unsere geistige Kultur", ruft Osterrieth aus (ohne in seinem im Jahre 1913 erschienenen Buche Stellung zu der damals im heutigen Sinne noch nicht so verbreiteten Sozialisierungstendenz nehmen zu können), „ist (damit) den Instinkten von Unternehmern ausgeliefert, die bei jeder Ware doch in erster Linie danach fragen und fragen müssen, was sie daran verdienen können."

Bereitwillig zum Entgegenkommen finde man, meinen die Kritiker, den Verleger, wenn es sich um allgemein anerkannte Schriftsteller mit zugkräftigen Namen handele. Aber auch den großen Einnahmen der Koryphäen entsprächen allemal noch größere der Zwischenhändler. Osterrieth kommt bei einer Untersuchung der Fälle großer Komponisten zu dem Ergebnisse: „Der Löwenanteil an dem ungeheuren materiellen Gewinn, den die Werke unserer großen Künstler gebracht haben, ist also lediglich denjenigen zugefallen, die zur Unsterblichkeit dieser Werke nichts weiter beigesteuert haben, als daß sie vermöge ihres Kapitals sie dem Publikum zugänglich und ihr Geschäft damit gemacht haben." (S. 62.)

Mit dieser (wie noch zu zeigen versucht werden soll, teilweise schiefen und einseitigen) Kritik des Verlagswesens vom Autorenstandpunkte verbindet sich eng die Kulturkritik. Aus dem privatwirtschaftlichen Systeme ergebe sich die Tendenz zur Verbreiterung des Marktgängigsten, nicht des Gemeinnützigsten. Viel Gutes bleibe dem Volke vorenthalten; viel Schund werde ihm aufgedrängt. Dette klagt: „Die Buchproduktion war unkontrollierbar und unregulierbar." Dabei führe die Konkurrenz der Geschäfte, die Großunternehmung, die sich Druckereien und andere industrielle Betriebe „angegliedert" habe und diese Anstalten beständig und steigend beschäftigen müsse, zur Überproduktion. „Es bedarf wohl", erklärt Borgius, „keiner Erörterung darüber, daß diese Überfülle — sowohl von Zeitschriften wie von Büchern und Broschüren — für die ernste geistige Kultur ein Verderb ist. Die unübersehbare Masse des Mittelmäßigen erdrückt das relativ Wertvolle und beschlagnahmt das Portemonnaie des Käufers für Ramschware."

Dazu komme die Verteuerung durch die komplizierte (hier nicht näher zu untersuchende) übertrieben arbeitsteilige Organisation des Buchhandels[8] — vor allem durch den Umweg über den Kommissions-

[8] Ganz ansprechend orientiert darüber die knappe Skizze von Stefan

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

buchhandel. Die Organe des Zwischenhandels, die sämtlich am Buche mitverdienen wollten, seien zu zahlreich und verteuerten es.

Nicht selten werden bei der Kritik des bestehenden Systems, aus der die Notwendigkeit der Sozialisierung gefolgert wird, sich widersprechende Argumente dicht nebeneinander verwendet: Man mißbilligt die Ablehnung von Autoren und die Überproduktion zugleich. (Borgius sucht diesen Widerspruch dadurch zu entkräften, daß er, wie schon das obige Zitat zeigte, gerade aus der Überproduktion an mittelmäßigem Gute die Sprödigkeit gegen das wenige Wertvolle herleitet.) Man behauptet ferner, im Verlagsbuchhandel herrsche Chaos und Anarchie, tadelt aber nicht minder die Zentralisiertheit und das Organisationsübermaß an diesem Geschäftszweige.

Ich behaupte nun keineswegs, daß alle Anklagen überflüssig und völlig falsch seien; ich empfehle aber, ehe man zu einem abschließenden und vielleicht voreiligen Urteile gelangt, einige Fragen möglichst genau zu untersuchen: zunächst die reine Tatsachenfrage: In welchem Maße bestehen wirklich die kritisierten Zustände?, dann: Welche Vorteile stehen den gerügten Mängeln gegenüber?, vor allem: Ist, wenn man die Nachteile des bestehenden Systems für größer halten sollte als die Vorteile, gerade von der Sozialisierung Besserung des Zustandes zu erwarten?, weiter: Welche Art von Sozialisierung käme wohl in Frage?, schließlich: Gäbe es vielleicht andere Wege der Reform, auf denen man den Mängeln eher begegnen könnte, ohne die vorhandenen Vorteile zu beseitigen?

Zuvor jedoch muß die anfangs aufgeworfene Frage nach den speziellen und konkreten Vorschlägen der Sozialisierungsweise beantwortet werden: Zu wessen Gunsten soll „sozialisiert" werden; wessen Interessen sind vorwiegend maßgebend? Im Verlagsbuchhandel kommen ja, wie oben zu zeigen versucht wurde, recht verschiedene, dem Verlagsunternehmer als Partei gegenüberstehende Kreise in Frage. Zunächst denkt man wohl, wenn man von den Verhältnissen der Sachgüter-Industrie an den Buchhandel herantritt, an die Angestellten und Arbeiter des Verlags, weiterhin auch an die Arbeitnehmer der gewerblichen, mit dem Verlage verknüpften Betriebe, besonders der

---

Wangart: Um die Zukunft des deutschen Buches, Freiburg i. Br., 1920. — Eingehenderes enthält z. B. Paul Jordan: Der Zentralisations- und Konzentrationsprozeß im Kommissionsbuchhandel, Jena 1911.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Druckereien. (Am ehesten bei den Zeitungen.) — Zweiter Interessentenkreis: die Buchkäufer, also die Warenkonsumenten. — Zu dritt: nicht unbedingt identisch mit diesen: die „Allgemeinheit", vertreten durch eine Zentralinstanz des Staates, der Gesellschafts- und Kulturgemeinschaft; schließlich (am häufigsten und für unseren Gegenstand am nächstliegenden): die Schriftsteller (wirtschaftlich: die Lieferanten des Halbproduktes).

Indessen sondert sich zumeist nur die erstgenannte Kategorie deutlich ab; die drei übrigen Interessentenkreise werden gewöhnlich mehr oder weniger als einheitlich gelagert angesehen. Das Problem, Verlagsbetriebe zugunsten von Arbeitnehmern der privatwirtschaftlichen, monarchischen Leitung zu entkleiden, enthält im Plane der Sozialisierungen wiederum eine zweifache Forderung. Die eine ist die kollektive: alle Betriebe des ganzen Geschäftszweiges werden zentralistisch organisiert, und die Leitung wird in allen gleichmäßig zerlegt. Praktisch handelt es sich dabei um eine zentralistische Räteorganisation oder um Vergenossenschaftungen verschiedenen Grades. Da das Verlagsgeschäft als solches ein rein kaufmännisches ist, bei dem umfangreiche mechanische Arbeiten einer großen Angestelltenschaft fast gar nicht bestehen und niemals die Kalkulationsarbeit des Verlegers durch eine Organisation von zahlreichen Angestellten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Kleinunternehmungen ersetzt werden kann, so kommt eine Ausdehnung von Betriebsratsfunktionen auf das Verlegergeschäft als solches kaum in Frage. Ebensowenig könnte man die Erweiterung der Betriebsratsfunktionen der Druckereien auf die Bestimmung dessen, was gedruckt werden soll, und was nicht, für wünschenswert halten.

Freilich wäre praktisch der gangbarste Weg, um zu einer kollektivistischen Beeinflussung des Verlagsgeschäfts zu gelangen, die Überführung der Druckereien in ein System vergesellschafteter Leitung. Es wäre denkbar, daß man die Verlage für ungeeignet zur direkten „Sozialisierung" erklärte, aber sie auf dem Umwege über die kommunalisierten oder gar verstaatlichten Druckereien der öffentlichen Kontrolle unterstellte. Wenn die Verwaltung dieser Gewerbebetriebe erklärte, daß sie nur eine bestimmte Art von Büchern drucke (oder manche Schriften zu drucken ablehne), so wäre der Verleger lahmgelegt und von dem Willen der Druckereien völlig abhängig.

Auch in klassensozialistischer Hinsicht ist eine solche Art Sozalisierung denkbar. Die Arbeiterschaft der Druckereien bestimmt dann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch ihre Vertretung, was im Betriebe gedruckt werden soll. Damit ist das Verlagsunternehmen gerade in seiner geistigen Mission — weniger in wirtschaftlicher Hinsicht — mattgesetzt.

Angenommen, es gäbe heute Fanatiker, die das nationale Geistesleben einer Tyrannis unterwerfen wollten, so würden sie, soweit es sich um das gedruckte Wort handelt, schneller auf dem Umwege über die Druckereien als durch unmittelbare Erfassung des Bücherverlags (vorübergehend) ans Ziel gelangen. Daß eine solche Barbarei sehr bald in sich selbst zusammenbräche, lehrt das Beispiel Ungarns.

Etwas anderes ist die „Syndikalisierung" des Einzelunternehmens. Hier ist eine Gewinn- oder Kapitalbeteiligung von Angestellten am Unternehmen, auch ein Einfluß solcher Arbeitnehmer auf die geschäftlich-kaufmännischen letzten Entscheidungen, also besonders auf die Annahme oder Ablehnung von Manuskripten, derart gegeben, daß das Gremium der Angestellten entscheidender wäre als der oder die „Chefs". Wenn ein Verlag wie der von Kurt Wolff seinen Betrieb „sozialisierte", so war in diesem Falle Gewinnbeteiligung gemeint. Aber jede Form von Syndikalisierung, von Vergenossenschaftung eines einzelnen Unternehmers gehört nicht zu den strengeren Formen der Sozialisierung. „Ihr ganzer Inhalt", sagt Alfred Amonn richtig, „besteht im wesentlichen nur darin, daß an Stelle der bisherigen Eigentümer — bestimmter ‚Unternehmer' — eine meist größere Zahl individuell bestimmter anderer Eigentümer — nämlich ‚Arbeiter' — tritt." (Innerhalb des Literatur-Verlags sind Ansprüche dieser Art in der Revolutionszeit im Zeitungswesen aufgestellt worden.) Mit unserem Probleme hat diese Form der Verengerung privater Erwerbswirtschaft kaum wesentliche Berührungspunkte. Nur der Vollständigkeit wegen mußte diese Pseudoform der Sozialisierung gestreift werden.

Die anderen Zwecksetzungen hängen, wie gesagt, eng zusammen. Zumal beim wissenschaftlichen Verlage sind die Kreise der Buchkäufer mehr oder weniger die gleichen wie die der Buchverfasser. Damit wäre eine Sozialisierung des wissenschaftlichen Verlags leichter als beim belletristischen. Organisiert man etwa die Produzenten des wissenschaftlichen Buches, so hat man, wenn man die Zirkel nicht zu eng zieht, auch die Konsumenten vereinigt. Beim „schönen" Buche steht einer relativ kleinen Produzentenschar das große, schwer umgrenzbare Publikum gegenüber. Zwischen beiden Lagern können erhebliche Mei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nungsverschiedenheiten über das Wünschenswerte in der Produktion bestehen. Beim wissenschaftlichen Verlage kann man auch den vom Dienste der Kultur gebotenen, allgemeinen Gesichtspunkt als in der Hauptsache übereinstimmend mit dem Produzenten- und Konsumenteninteresse ansehen; denn was die wissenschaftliche Geisteskultur fordert, wird niemand außer den wissenschaftlich Gebildeten entscheiden können. Ziehen wir als Repräsentanten der Allgemeininteressen den Staat in unsere Betrachtungen hinein, so verwickelt sich freilich die Aufgabe. Zwischen den von den Gebildeten bekundeten Kulturinteressen und den Staatsinteressen kann unter Umständen ein starker Gegensatz entstehen. (Beispiele bieten der Sowjetstaat in Rußland und der inzwischen beseitigte kommunistische Staat in Ungarn.) Im allgemeinen wird ein moderner Staat, der nicht ein Klassenregiment erzwingen oder eine Tyrannis verwirklichen will, die Sphäre der wissenschaftlichen Buchproduktion der Selbstverwaltung oder der Erwerbswirtschaft überlassen. Bei der Roman- und sonstigen Kunstliteratur besteht die Möglichkeit der Disharmonie der Interessen in stärkerem Maße. Damit wird das Sozialisierungsproblem hier rein technisch und organisatorisch schwieriger.

Bei aller annähernden Interessenkongruenz der drei Kreise des wissenschaftlichen Buches darf man aber die immerhin bestehenden Differenzen nicht ganz übersehen: die Autoren erhoffen möglichst hohe Reinerträge aus Buchverkäufen, sind also in gewisser Hinsicht nicht selten an hohen — aber nicht zu hohen — Buchpreisen interessiert; die Käufer verlangen möglichst billige Überlassung guter Bücher.

Bei den meisten eigentlichen Sozialisierungsprojekten, bei denen also dem Gedanken der Vergesellschaftung, des Kollektivismus und Zentralismus Rechnung getragen wurde, ging man von der Fiktion der unbedingten Interessenharmonie von Autor, Leser und Allgemeinheit aus; erst bei der näheren Ausarbeitung des Planes stieß man auf Schwierigkeiten, die sich aus den Abweichungen von dieser Dreieinigkeit ergaben.

Verstaatlichung des gesamten Buchverlags ist nur von kollektivistischen Kommunisten gefordert oder auch in Rußland und Ungarn verwirklicht worden. In Deutschland ist meines Wissens eine solche Forderung kaum irgendwo erhoben worden. Auch die konfusen Pläne Dr. Neuraths in Bayern und Sachsen betrafen das Zeitungswesen, jedoch nicht den Buchverlag. Freilich schließt die Idee einer einmaligen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

radikalen „Vollsozialisierung" auf revolutionärem Wege, zu der die extremeren Gruppen unter den Arbeiter- und Soldatenräten 1918/19 neigten, auch die Verlagsunternehmung ein. Aber die Vorstellungen, die hierbei obwalteten, waren so verschwommen und nebelhaft, daß man von einer bewußt angebahnten Verstaatlichung dieses Geschäftszweiges nicht sprechen kann. Die amtlichen Kundgebungen über Sozialisierung lassen begreiflicherweise den Literaturverlag unberücksichtigt. Auch extreme Marxisten hatten in Deutschland stets mehr oder weniger die Auffassung, der Albert Hellwig (ein Nicht-Marxist) gelegentlich in den Preußischen Jahrbüchern dahin Ausdruck gibt, daß gegen jede Sozialisierung die schwersten Bedenken bestehen, „wo es sich um gewerbliche Unternehmungen handelt, die außer ihren rein wirtschaftlichen Funktionen noch eine geistige Kulturmission auszuüben haben"[9]. — Regierungen, Kommissionen, Berufsvereine beschäftigte zunächst viel zu sehr die Frage nach den etwaigen Umgestaltungen in der schweren Industrie, als daß sie ernsthafte Neigung gehabt hätten, am Verlagsbuchhandel zu experimentieren.

Bei den bisherigen offiziellen Erwägungen sind in Deutschland nur zwei Spezialfragen näher untersucht worden; die Kommunalisierung der Herstellung und des Vertriebs von Druckschriften, ferner die Frage des staatlichen Schulbuchmonopols:

Mit dem ersten Punkte hat sich die Sozialisierungskommission im Jahre 1920 beschäftigt. Sie hatte einen Kommunalisierungsausschuß eingesetzt, dessen Beratungen ein im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde lag. In mehreren Kommissions- und Plenumslesungen wurde ein eigener Entwurf hergestellt; die Verhandlungen wurden (mit einigen Kürzungen), dem Protokoll entsprechend, veröffentlicht[10]. Ihr Ergebnis (in dem uns hier interessierenden Punkte) war die Einfügung des neuen, einem Antrage Vogelstein entsprechenden § 5: „Unternehmungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Druckschriften sowie zur Veranstaltung von schauspielerischen und musikalischen Aufführungen und von Aus-

[9] Vgl. Hellwig: „Zur Frage der Sozialisierung des Buchhandels". Preuß. Jahrbücher, Juli 1920.

[10] Vgl. die Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung, Berlin 1921, Engelmann. Siehe bes. nach dem Inhaltsverzeichnisse die unter dem Stichworte „Druckschriften" angeführten Stellen. — Ferner Max Schippel: „Zum Kommunalisierungs-Gesetzentwurf", Dresden 1921, von Zahn und Jaentsch.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellungen künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters dürfen nicht kommunalisiert werden." Dieses Verbot der Verstadtlichung von Buchhandlungen und Druckereien fand in allen Lesungen nur sehr geringen Widerspruch. Auch Schippel lehnt es nicht aus Widerspruch gegen die Grundgedanken ab, sondern weil er den Paragraphen aus bestimmten, hier nicht zu erörternden Gründen für überflüssig hält[11]. Wir können also feststellen, daß eine Sozialisierung des Verlags (nicht nur im Sinne der Verstaatlichung, sondern auch durch Kommunalisierung) heute in Deutschland wohl von allen ernsthaften Sozialpolitikern abgelehnt wird. So sagte Lederer in der Kommission: „Der Sinn der Kommunalisierung soll nicht der einer Zensur sein."[12]. Nur die Verstaatlichung des Schulbücherverlags wollten Kautsky und Wissel[13] (dieser ging in der Befürwortung von entsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Schundliteratur weiter als Kautsky) gestatten.

Die Frage des Staatsmonopols für Schulbücher beschäftigte die Preußische Landesversammlung am 2. Juni 1919; aber auch der damalige, sozialistische Kultusminister Haenisch hielt den Zeitpunkt zu einem solchen Schritt für noch nicht gekommen; der Abgeordnete Reppel wies unter anderem darauf hin, daß das österreichische, mit dem Staatsmonopol bedachte Schulbuch durchschnittlich um 50 % teurer wäre als das deutsche Schulbuch aus dem Privatverlage[14]. Neuerdings sind im Kreise des Deutschen Verlegervereins wieder Befürchtungen aufgetaucht, aus dem Entwurfe eines Reichsschulgesetzes könne man die Ermächtigung zum Schulbuchmonopole entnehmen. Ob Dr. Ehlermann mit seiner Vermutung recht hat, scheint mir sehr fraglich. Indessen handelt es sich hier um eine Spezialfrage, deren Besonderheit Untersuchungen verlangt, die uns von unserem Gegenstande wegführen würden.

Die einzige, folgerichtig gedachte Sozialisierungsidee, die dem Wesen des Literaturverlags in gewisser Hinsicht Rechnung trägt (wenn sie auch, wie ich zu zeigen versuchen werde, mit schweren Irrtümern nach anderer Richtung verbunden ist), ist der von Walther Borgius

---

[11] Vgl. l. c. S. 7.

[12] Verhandlungen usw. S. 146.

[13] Verhandlungen usw. S. 163.

[14] Über Verstaatlichung des Buchhandels vgl. auch Delbancos Aufsätze im „Börsenblatte für den deutschen Buchhandel", zuletzt Jahrg. 88, Nr. 252.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorgebrachte Gedanke der Konsum-Produktiv-Genossenschaft. Auch Borgius lehnt die Verstaatlichung ab. Er schreibt[15]: „Wie kann eine Sozialisierung des Buchverlags erfolgen? Selbstverständlich nicht durch Verstaatlichung. Dagegen spräche — abgesehen von anderen betriebstechnischen und volkswirtschaftlichen Bedenken — schon die eine Erwägung, daß man einen derartigen Machtorganismus wie den Staat, der in zahlreichen, literarischer Behandlung unterworfenen Fragen selbst Partei ist, nicht zum Richter über die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung von Druckwerken machen dürfte. Selbst wenn man von der Einsicht, daß Menschen nun einmal Menschen bleiben und menschliche Mängel behalten, absähe und den leitenden Organen künftiger demokratischer Staaten die denkbar größte Duldsamkeit und Gerechtigkeit beimessen wollte, läßt sich doch nicht verkennen, daß auch das subjektiv vorurteilsloseste Gemüt in seinem Urteil über den inneren Wert und die Absatzaussichten eines Druckwerkes unvermerkt stark den Eindrücken unterliegen muß, die es nach seinen persönlichen Ansichten und Neigungen als Buchkonsument von dem Manuskript empfängt. Man wird schwerlich voraussetzen können, daß Funktionäre, die von dem preußischen Kultusministerium nach seiner heutigen Leitung ressortieren, den buchhändlerischen Wert etwa einer Sammlung von Morgenandachten aus der Feder eines Konsistorialrates oder eines Werkes wie H. St. Chamberlains ‚Grundlagen des 19. Jahrhunderts' ebenso zutreffend beurteilen könnten wie ein mit der Mentalität und Verbreitung der als Käufer hierfür in Betracht kommenden Schichten vertrauter privater Unternehmer."

Von den Genossenschaftsformen kommt weiterhin nach ihm die reine Produktivgenossenschaft der Verleger wegen ihres Kapitalaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Verwaltung nicht in Frage.

Bei der von ihm empfohlenen, unklar und nicht sehr logisch als Konsum-Produktiv-Genossenschaft bezeichneten Organisation wird — das ist das Gesunde an seinem Vorschlage — dem oben erwähnten Umstande Rechnung getragen, daß bei der wissenschaftlichen Literatur (nur für den wissenschaftlichen Verlag macht Borgius seinen Vorschlag) der Kreis der Produzenten und Konsumenten (im großen genommen) derselbe ist. Es kann also hier die Zentralisierung der Produktion aus der Vereinigung der Konsumenten hervorgehen. (Freilich ist eigent-

[15] l. c. S. 15/16.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich die Identität von Erzeugern und Verbrauchern beim wissenschaftlichen Buche eine fast zünftlerische, jedenfalls recht aristokratische Fiktion. Borgius meint: „Als Käufer für wissenschaftliche Werke kommen fast ausschließlich diejenigen Schichten in Frage, welche akademische Bildung genossen haben; und das dürfte auch auf absehbare weitere Zeit so bleiben" — im Zeitalter der Volkshochschulbildung eine bei einem Sozialisten befremdende Auffassung. Indessen ruht sein ganzes Projekt auf dieser Annahme, daß man den Kreis der Käufer wissenschaftlicher Bücher ungefähr umgrenzen und genossenschaftlich organisieren könne. Schon hier zeigt sich, wie wenig volksfreundlich im Grunde solche „Sozialisierungspläne" sind.) Es soll also zunächst (im Anschlusse an den Reichsausschuß der akademischen Berufsvereine) ein großer Bücher-Konsumverein gebildet werden. Jeder Bücherinteressent kann in ihn eintreten. (Eine Konzession an die Demokratie, die aber nicht ausreicht, den eben geäußerten Einwand zu entkräften.) Diesem Zusammenschlusse parallel liefe eine Fusion der einzelnen Spezialverlagsanstalten. Die dadurch entstehende Zentralunternehmung „wandelt" sich in eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft „um", „in deren Leitung auch der Staat und vor allem die großen akademischen Fachorganisationen des betreffenden Gebiets Sitz und Stimme hätten. Der zweite Schritt wäre dann der Zusammenschluß aller dieser fusionierten ‚Fachverlage' zu einem wissenschaftlichen Zentralverlag" (mit fachlichen Unterabteilungen, aber unter gemeinsamer Gesamtleitung)[16].

Der Hauptvorteil des neuen Zentralverlags sei aber die „nahezu lückenlose" Organisation der Kundschaft. Diese würde in einer (aus „möglichst weitgehender Fusion der bestehenden Zeitschriften" [!]) hervorgehenden Universal- und Zentralzeitschrift Voranzeigen und Besprechungen der geplanten, nicht schon publizierten Werke erhalten. Bevor also das Manuskript vom Verlage angenommen ist, erscheint eine Selbstanzeige oder die Kritik eines Verlagslektors (dem bei der Durchsicht der Arbeit der Name des Verfassers nicht bekannt sein soll) über das zu erwartende Buch mit Angaben über Selbstkostenpreis und Ladenpreis für freien Verkauf. Nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Borgius hätten alsdann „alle diejenigen Angehörigen der be-

[16] In den folgenden Sätzen Borgius' (S. 18/19) wird dem neuen Mammut-Unternehmen gerade das als Vorzug nachgerühmt, was kurz vorher an den bestehenden, erwerbswirtschaftlichen Großbetrieben des Buchhandels getadelt worden ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

treffenden akademischen Schicht, die als Käufer in Betracht kommen, eine dreifache Möglichkeit: Sie könnten entweder auf diese Anzeige hin das Werk fest subskribieren; dann erhielten sie es zum Selbstkostenpreis des Verlages. Oder sie könnten es zur Ansicht bestellen; dann erhielten sie es sofort nach erfolgter Drucklegung zugesendet und könnten es bei Entscheidung binnen einer kurzen Frist zum Vorzugspreis behalten. Oder sie reagieren gar nicht; dann bliebe ihnen die Möglichkeit, es später zum allgemeinen Ladenpreis zu kaufen, der allerdings aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl ziemlich hoch angesetzt werden müßte." Mit Hilfe der eingehenden Bestellungen entschließe sich dann der Verlag, ob er das Werk übernehmen will oder nicht. Doch soll er nicht schablonenhaft an das zahlenmäßige Ergebnis des Bestellungseinganges gebunden sein, sondern sich auch von wissenschaftspolitischen und allgemeinen Kulturrücksichten bei seiner Entscheidung leiten lassen.

Das Betriebskapital für einen solchen Zentralverlag berechnet unser Sozialist (wie das bei solchen Utopien die Regel ist) in fast kindlichem Optimismus viel zu niedrig. Als Honorar werde dem Autor ein stets gleicher Prozentsatz vom Reingewinne gezahlt.

Der ganze Plan ist geradezu ein Musterbeispiel für die kurzsichtige Voreingenommenheit der Kollektivisten. Sie gewahren nicht, daß auf einem solchen Wege gerade das Gegenteil von dem erreicht wird, was doch ihr eigentliches Ziel ist: Befreiung von Ausbeutung und Besserung der Lebenshaltung des eigentlichen Produzenten und der Konsumenten, also hier der Schriftsteller und Bücherleser. Der verhängnisvolle Irrtum, den der Marxismus herbeigeführt hat, daß man, um Ausbeutung zu beseitigen, zentralisieren müsse, daß Kollektivismus einerseits, Arbeiteremanzipation und Klassensozialismus anderseits dasselbe seien, zeigt sich hier aufs deutlichste. Tatsächlich ist das Gegenteil richtig: Zentralisation zieht immer eine Steigerung des Kapitalismus nach sich; die Abhängigkeit der Arbeiter wächst, und der Riesenapparat mit seinen Kontrollerfordernissen verteuert die Produktion. Wenn die Planwirtschafts- und anderen Kollektivsozialisten ihr Ideal konkreter darlegen, zeichnen sie allemal den — Trust oder das Syndikat! Daß diese Organisationen nach offen vor uns liegender Erfahrung das krasseste Gegenteil von Sozialismus sind, sieht sie nicht an. Man habe eben nur nötig, den Trust in eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft „umzuwandeln"!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Borgius geht an dem Projekte vorüber, das eigentlich in der Richtung seiner Grundauffassung gelegen hätte, und das der von ihm gewählte Name seiner Gründungen (Konsum-Produktiv-Genossenschaft) anzudeuten schien, nämlich einer genossenschaftlichen Übernahme des Verlagsunternehmens durch die Schriftsteller und nur durch sie. So gering die Aussichten für das Gelingen solcher Genossenschaften, die wirklich Produzenten und Konsumenten geschäftlich vereinigen, sein mögen, so hätte doch ein solcher Plan dem Klassensozialismus konsequent entsprochen. Werdet selbst, in einer Organisation verbunden, Verleger eurer Werke, ihr Schriftsteller! hätte er den Literaten zurufen müssen. Statt dessen: ein Verlegertrust (unter freundlich gestatteter Mitwirkung von „Fachorganisationen" der Autoren und Staatsvertretern), also eine Organisation, bei der, wenn sie nicht bald in die Brüche gehen soll, hervorragende Großkaufleute aus dem Kreise der Verleger ein tyrannisches Regiment führen müssen. Diesem Trust (der zwar, meint Borgius, kein Monopol haben soll, es aber doch anstreben muß, will er wirklich ein „Zentralverlag" sein), dieser Hochburg des Kapitalismus, dem jeder Autor verfallen ist und nicht ausweichen kann, steht eine Berufsgenossenschaft von Bücherkäufern gegenüber, die völlig auf das Angebot des Mammutlieferanten angewiesen ist. Nach einer Voranzeige, von der gleich noch etwas zu sagen sein wird, muß der arme Bücherleser sich schleunigst entscheiden: Subskription zum angeblichen „Selbstkostenpreise", zum „Vorzugspreise" (ein beliebter „kapitalistischer" Trick) oder zum hohen späteren Ladenpreise! Nur eine geringe betriebswirtschaftliche Überlegung lehrt, daß, da doch der Zentralverlag außer seinen hohen sachlichen Kosten gute Arbeitslöhne, Gehälter und Honorare an das Heer seiner Lektoren, Autoren und Bureaukräfte zahlen muß, der Vorzugs- oder Selbstkostenpreis hoch zu kalkulieren wäre, sobald die Zahl der hohe Ladenpreise zahlenden Buchkäufer zu gering werden sollte.

Nun diese sonderbare Voranzeige! Niemand, der die Vorteile des Subskriptionspreises genießen will, kann mehr seine Bücherwahl angesicht des fertigen Objekts treffen, sondern ist auf die Voranzeige angewiesen. Infolgedessen ist also alle Kunst der „Aufmachung" und Anpreisung auf diese Anzeige zu wenden. Wer die Reklame am besten versteht, kommt zur Publikation. Wie aber, wenn jemand Gedanken äußert, deren Gehalt man erst ermessen kann, wenn man die Einzelheiten der Ausführung kennt? Und umgekehrt: wenn jemand in seiner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Voranzeige das Blaue vom Himmel verspricht und im Werke selbst Klägliches bietet?

Will man aber die Selbstanzeige beschränken oder gar ausschalten, so entsteht die Tyrannis der Lektoren. Ihre Kritik ist entscheidend; denn von ihr hängt die Zahl der Bestellungen, von dieser aber die Entscheidung ab, ob ein Manuskript gedruckt und in welcher Auflagenhöhe das Buch erscheinen soll. Wie kommt es, daß das gesunde Mißtrauen, das Borgius den Lektoren des verstaatlichten Verlags entgegenbringt, ihm fehlt, wo es sich um die Lektoren des Zentraltrustes handelt? — Auch nicht ein einziger Mißstand, den der Verfasser an der gegenwärtigen Organisation tadelt, wäre beseitigt; zugleich sind alle Vorteile, welche die Konkurrenz der Verleger den Autoren und den Lesern beschert, vernichtet.

Wie meist bei derartigen Sozialisierungsplänen soll ein angeblich „anarchisch-chaotischer" Zustand zugunsten einer rationellen „Organisation" beseitigt werden; tatsächlich wird eine Tyrannis begründet, die bald empörten allgemeinen Widerstand und damit, weil Ausgleichungen und „Ventile" fehlen, erst wahre Anarchie und wirkliches Chaos herbeiführt.

Auch Walter Dette will die Verlagsfirmen zu Gruppen „zusammenlegen". (In Wirklichkeit hat der freie Verkehr selbst zu fachlichen Gruppierungen geführt, die aber gegenüber den Zwangsorganisationen den Vorzug haben, daß sie anpassungsfähiger und leichter lösbar sind.) Die „genossenschaftlichen" Verlagsgruppen — das Dettesche Projekt ist nur die ungeschickte Übertragung des damaligen Rathenau-Möllendorffschen Planes auf das dafür ungeeignetste Gebiet: den Verlag — sollen einen Produktionsrat bilden, zu denen außer Buchhändlern, Schriftstellern, Künstlern die sagenhaften „Besten der Gemeinschaft" gehören. Wenn uns nur jemand einwandfrei sagen könnte, wer zu diesen „Besten" zu rechnen ist! Ähnlich will Dette den Vertrieb organisieren. Hier haben bei ihm auch „Betriebsräte" der Kleinvertriebsstellen Raum. Sehr schön heißt es von ihnen: „Dieser Betriebsrat sorgt für das geistige Wohl des zu seinem Bezirke gehörenden Teiles der Gemeinschaft. Er wählt selbständig die für seinen Vertrieb benötigte Literatur aus."

Zwischen Trust oder Verstaatlichung lassen uns diese kollektivistischen Sozialisierer nur die bange Wahl. Denn wenn wir uns überzeugt haben, daß die Vertrustung keine Sozialisierung ist, klammert sich unser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reformwille wohl einen Augenblick an die Staatsidee. Das bedeutet also die Monopolisierung aller durch das gedruckte Wort geäußerten Meinungsäußerung durch die jeweiligen Beherrscher des Gemeinwesens. Was der Sowjetstaat Rußland darin leistet, ahnen wir schaudernd. Indessen ist es noch immer schwer, konkrete Einzelheiten über die Praxis dieses Systems zu erfahren. Über „den ungarischen Buchhandel unter der Kommune" hat der Verleger Maurus Johannes Révay [17] berichtet: Am Anfange tönende, das Paradies verheißende Versprechungen der Proletarierdiktatur an die geistigen Arbeiter: „Die Literatur sollte den Händen der Verleger entrissen, von allen geschäftlichen Interessen unabhängig gemacht werden, der Staat selber sollte als Verleger von beispielloser Freigebigkeit auftreten, der alle literarischen Interessen respektierte, hochhielt und die begabten Schriftsteller an die Spitze der Organe stellte, die berufen waren, die kommunisierten Verlagsunternehmungen zu vertreten."

Bald entstand die denkbar tyrannische Zensur. „Zum Druck einer Visitenkarte war die Bewilligung durch den ‚Landessenat für geistige Produkte' notwendig." Der Ankauf jedes einzelnen Buches wurde von der Genehmigung dieses Landessenats abhängig gemacht. Révay erzählt: „Wenn jemand ein Lexikon, eine Bibel, einen Katechismus, einen Roman von Jokai oder irgendein anderes Buch brauchte, so mußte er in eine Buchhandlung gehen, dort seinen Bedarf anmelden, der Buchhändler mußte dann dieses als notwendig bezeichnete Buch beim Verleger bestellen, der Verleger hatte hierauf die Bestellung dem „Zentralverteilungsamte für geistige Produkte" zu übermitteln, dieses bestimmte, ob der Verleger das Buch von seinem Lager abgeben durfte, dann erst konnte der Buchhändler es holen lassen, und wer weiß, am wievielten Tage der Besteller dann in den Besitz des Bändchens gelangte!" Es gab ein Schriftstellerkataster und ein Schriftstellerdirektorium. Alles, was religiöse Gesellschaften und Anstalten herausgaben, wurde eingestampft; aber auch Werke von Bourget, Sienkiewicz, Damaschke (sieh einer an: Damaschke!) wurden „geopfert" — kurz, geistige Freiheit in Hülle und Fülle!

Aber ist es überhaupt notwendig, um zu zeigen, daß Sozialisierung des Buchhandels auf dem Boden des Kollektivismus Vernichtung des geistigen Lebens eines Volkes bedeutet, viel Worte zu machen? Gibt

[17] Im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel, Jahrg. 88, Nr. 101 (vom 2. Mai 1921).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es nicht zugunsten der Kulturentwicklung, der Schriftsteller und der Leser andere Möglichkeiten einer antichrematistischen Wirtschaftspolitik, die unter den Begriff der Sozialisierung (im weiteren Sinne) fallen? Wenn man nicht radikal durch Überführung der Unternehmungen in öffentliche und genossenschaftlich-gesellschaftskollektivistische Verwaltung sozialisiert, bedeuten nicht Schriftstellerverbandorganisationen gewerkschaftlichen Charakters, Ausdehnung des genossenschaftlichen Selbstverlages, Kartelle der Verleger und Interessengemeinschaften zwischen solchen Unternehmerkartellen und Schriftstellerorganisationen auf der einen, Bücherkäufervereine auf der anderen Seite, Kontrolleinrichtungen der beiden letztgenannten Gruppen gegenüber dem Literaturverlage, Tarifgenossenschaften — bedeuten sie nicht Vergesellschaftungsformen niederer Ordnung, die einer realistischen Probe erfolgreich standhalten? Sind sie nicht notwendig und, soweit sie noch nicht bestehen, schaffenswert?

Zur Beantwortung müssen wir wissen, was das überkommene erwerbswirtschaftliche, dezentralisiertere Verlagssystem Positives leistet. (Damit nehme ich die oben vorgenommene Fragestellung wieder auf: In welchem Maße bestehen wirklich die kritisierten Zustände? Welche Vorteile stehen den gerügten Mängeln gegenüber?)

Wer, auf die geschichtliche Entwicklung zurückblickend, ein gerechtes Urteil über die Leistungen und Unterlassungen des deutschen Buchverlags fällen will, darf an der Geschichte zahlreicher Verlagshäuser nicht vorübergehen, die Hervorragendes für die literarische Kultur geleistet haben. Es ist hier nicht möglich, auch nur beispielsweise zu erwähnen, wie eng sich da in nicht seltenen Fällen die Interessen von Autor, Verlag, Leserkreis und Wissenschaft verknüpft haben. All das war auf dem Boden der angeblich so verrotteten Wirtschaftsordnung des Liberalismus möglich.

Bei unvoreingenommener Prüfung ist es auch sehr begreiflich, daß es so war. Es bedarf nicht allzu vieler Menschenkenntnis, um zu verstehen, daß wir uns sehr oft lieber einem Manne anvertrauen, der ein geschäftliches Interesse daran hat, seine Sache mit der Unserigen zu verbinden, als Beamten, aber auch als Kollegen. Die Idee, die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Manuskriptes zum Drucke in die Hände von Brüdern im Apoll zu legen, scheint mir im Regelfalle etwas kindlich und weltfremd zu sein. Ich vermute, daß die meisten Schriftsteller dabei ein stilles Grauen überfällt. In gewisser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hinsicht sind konkurrierende Kollegen die allerungeeignetsten Personen, ein unbefangenes Urteil in einer solchen Frage zu geben. Das Schriftstellergewerbe ist seiner ganzen Natur nach — gelegentliche Kollektivarbeiten beweisen durchaus nichts dagegen — eine durchaus individuelle Angelegenheit. So sehr die wissenschaftliche und künstlerische Kritik in der Hauptsache in Kollegenurteil besteht und nur bestehen kann, so wenig kann man den Kollegenentscheid auf die Zulassung zur Schriftstellerei schlechtweg ausdehnen. Muß man das noch beweisen?

Schriftstellergenossenschaften als Produktivgenossenschaften mit Zensurgewalt über ihre Mitglieder gehen an Mißtrauen, Neid, enttäuschtem Selbstbewußtsein, Kliquen- und Günstlingswirtschaft zugrunde. Fehlt ihnen aber die Zensurgewalt, und kann jeder Genosse drucken, was ihm geeignet dünkt, ohne daß ihm persönlich besondere wirtschaftliche Lasten daraus entstehen, so wird eine solche Genossenschaft bald ruiniert sein. Wangard[18] schreibt darüber: „Von schriftstellerischer Seite wird recht gern damit gedroht, genossenschaftliche Selbstverlage zu gründen. Die Erfahrungen, die mit ähnlichen Versuchen schon oft gemacht wurden, geben zu großen Hoffnungen in dieser Hinsicht kaum viel Anlaß und lassen einen Erfolg recht fragwürdig erscheinen."

Wie aber steht es mit der Selbsthilfe der Konsumenten? Wangard erzählt von den beiden Organisationen „Deutschmeisterbund" und „Volksverband der Bücherfreunde" (Seite 21): „In diesen Vereinigungen hat sich eine Anzahl Bücherkonsumenten zusammengeschlossen, die als Auftraggeber ihre Ware (d. h. also Bücher) selbst anfertigen lassen und ihre Fertigprodukte unmittelbar an ihre Mitglieder absetzen. Während der ‚Volksverband der Bücherfreunde' den Buchhandel ausschalten will, hat sich der ‚Deutschmeisterbund' dem Buchhandel angeschlossen und läßt seine Bücher durch ihn auch an Nichtmitglieder — allerdings zu höheren Preisen — vertreiben. Hauptzweck beider Vereinigungen ist die Herausgabe guter Bücher in guter Ausstattung und zu billigen Preisen. Die Vorteile sollen allein den Mitgliedern zugute kommen. Ob und wie weit diese Konsum-Produktivvereinigungen Einfluß auf die weitere Entwicklung am Büchermarkte ausüben werden, ist eine Frage der Zeit. In Buchhändlerkreisen werden derartige Unternehmungen, die an sich gar nichts Neues sind, sondern in

[18] l. c. S. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den verschiedensten Formen schon manchmal auftauchen, kaum beunruhigen."

Sicherlich sind Fälle denkbar, in denen auch auf dem Gebiete der Buchschöpfung und der Bucherlangung genossenschaftliche Vereinigungen im kleinen — wenn nicht wirtschaftlichen Gewinn, so doch sozialethische — Erfolge davontragen. Für bestimmte Büchertypen (z. B. Bibeln, Verbandschriften usw.) ist dies wie bisher so auch in Zukunft zu wünschen. Nur kann man diese Einzelerscheinungen nicht verallgemeinern.

Will man die Vorteile und Nachteile des erwerbswirtschaftlichen Verlegertums so vorurteilslos wie möglich gegeneinander abwägen — und nur ein solches Vorgehen kann zu einem brauchbaren Gesamturteile führen —, so muß man sich die volkswirtschaftliche Grundform der hier gegebenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Schriftstellern, Verlegern und Konsumenten verdeutlichen. Der Verleger vertritt den Produzenten, den Schriftstellern, gegenüber nichts anderes als die Nachfrage der Konsumenten. Gelingt es ihm, die Richtung und den Umfang dieser Nachfrage richtig zu deuten und zahlenmäßig richtig zu taxieren, so ist sein Absatz und damit sein Reingewinn gesichert; irrt er sich hierin, so macht er schlechte Geschäfte. Den Buchhandel von Verlegerinteressen regulieren zu lassen, bedeutet also nichts anderes, als der Nachfrage, den Lesern, die beherrschende Stellung geben. Da nun aber der Autor doch schließlich auch den Lesern willfahren will, so besteht im (vereinfachten) Regelfalle gar keine grundsätzliche Disharmonie.

Von allen Wirtschaftskräften und Interessen, denen man die Führung des Marktes anvertrauen möchte — das sollte doch wenigstens auf diesem Gebiete des Nationalhaushaltes unangefochtener Grundsatz sein — ist die Nachfrage der Konsumenten die geeignetste, sinnvollste und freier, gebildeter Menschen würdigste. Jede andere Führung ist minderwertig: der Staat kann nicht bestimmen, was gedruckt und gelesen werden soll, ebensowenig die Gemeinden. Die Schriftsteller selbst können es — als Gesamtheit genommen — auch nicht; denn sie können nicht als eine einheitliche und einhellige Genossenschaft auftreten. Aber auch einzelnen Personen, etwa einer Elite von „Edelsten", kann man diese Aufgabe nicht übertragen. Selbst wenn es möglich wäre, den etwa für sie als Grundsatz geltenden Gedanken: Gedruckt werden soll das Gemeinnützigste! deutlicher zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

interpretieren, wenn also diese Maßgebenden in jedem Falle wissen könnten, was das Gemeinnützigste ist, so kann man einem mündigen Volke nicht bloß ethisch oder sozial wertvolle Lektüre aufnötigen. Das Gute würde fad werden; das Verlangen nach Kitsch oder seichter Ware würde sich zur Sucht steigern; in der Entbehrung würde man solche Lektüre subjektiv als wertvoll empfinden. Kurz, jede Leitung des Büchermarktes, die mit irgendeiner Art Zensur, Auslese, Bevormundung und grundsätzlicher und unausweichlicher Vorenthaltung verknüpft wäre, ist unerträglich und auf die Dauer undurchführbar. Das, was man heute so häufig unterschätzt und verachtet, ist eines der größten Güter der modernen Kulturentwicklung gegenüber dem Mittelalter: die Lenkung der Produktion und Zirkulation durch eine Nachfrage, die über ihre Motive niemandem Rechenschaft zu geben braucht.

Diese Nachfrage der Bücherkonsumenten ist aber nichts Einheitliches, Einfaches; sie hat selbst keine eigenen Organe, die Produktion zu lenken. Eine Konsumentenorganisation aller Bücherleser ist technisch undurchführbar; denn, wie ich bei Besprechung des Borgiusschen Projekts anzudeuten versuchte, die bloße Vorbestellung, nach deren Umfang sich darauf der Buchdruck zu richten hätte, ist irreführend und mangelhaft. Der Leser muß erst dann wählen können, wenn das Buch fertig vorliegt.

Es gibt nur einen Weg: es muß Händler, Vermittler geben, die den Wegen der Nachfrage nachspüren, die Wahl, den Geschmack, die Kaufkraft, das Urteil der Bücherkonsumenten vorher abschätzen und auf eigene Rechnung und Gefahr den Auftrag zu Druck und Vertrieb geben. Ihr Interesse ist mit dem Interesse der Nachfrage (im Prinzip) identisch; sie können die Vertretung der Konsumenten übernehmen, ohne deren Wahlfreiheit zu beeinträchtigen. Verlangen die Leser pikante Lektüre, so drucken sie Bücher, die diesem Wunsche entsprechen; verlangen sie expressionistische Werke, so bevorzugen sie diese; steht ihr Sehnen nach Erbauungsschriften, so erreichen Traktätchen und Verwandtes hohe Auflagen- und in jeder Auflage hohe Stückziffern.

Nur wer seinen Mitmenschen den eigenen Willen aufzwingen und sie durchaus nicht nach ihrer, sondern nach der eigenen Fasson selig werden lassen will, kann wünschen, daß es anders sei. Es gibt nur zwei Wege: Herrschaft der Nachfrage oder Tyrannis! Der Verleger ist der einzige Verwalter des Büchermarktes, der nicht tyranni-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sieren, sondern dem geistigen Leben so dienen will, wie es selbst sich dienen möchte. Gäbe es keine privaten Verleger, so müßte man sie schleunigst erfinden.

Nun weiß ich wohl, daß ich damit nur die Grundform gezeichnet habe. Sicherlich ist die Konsumentennachfrage des großen Publikums recht beeinflußbar, und oft gelingt es dem gewandten Buchhändler, die Wünsche unsicherer Käufer dorthin zu lenken, wo ihm diese Bekundung angenehm ist. Ethiker werden ferner nicht gern auf die Beeinflussung der „Konsumenten" verzichten wollen und in einem Marktsysteme, das sich selbst regelt und nicht von den „Kulturträgern" planmäßig gelenkt wird, sittliche Gefahren erblicken. Sie werden darauf hinweisen, daß sich das sogenannte Publikum vom Greshamschen Gesetze beherrscht zeigt und das Gute durch das Schlechte zu verdrängen geneigt ist. Aber der Wege der Erhöhung der Urteils- und Geschmackskultur der Allgemeinheit gibt es genug; sie liegen jedoch alle außerhalb unseres Feldes. Sorgen wir dafür, daß sich die Nachfrage qualitativ vervollkommnet; aber erdrosseln wir sie nicht, weil sie uns nicht gefällt!

Im ganzen genommen, richten sich also auch die oft sehr gerechtfertigten Anklagen von Schriftstellern, daß ihre schönen und klugen Werke nicht gekauft würden, an eine falsche Adresse, wenn die Verleger wegen ihrer angeblichen Einsichtslosigkeit getadelt werden, und es ist widersinnig, diese zu rügen, daß sie das „Marktgängige" bevorzugen. Das entspricht nicht nur ihrem privaten Interesse; das ist auch ihre volkswirtschaftliche Funktion. Würden sie „Schund aufdrängen", wenn die Käufer den Schund ablehnten?

Mir scheint auch die Klage, daß diese Zwischenhändler den Löwenanteil am materiellen Gewinne einheimsten, bloß weil sie „nichts weiter" beigesteuert hätten als Kapital, eine Nachprüfung zu fordern. Wer dem Produzenten das Risiko des Unternehmens abnimmt, leistet ihm einen beträchtlichen Dienst. Wie gering an Zahl die wirklichen geschäftlichen Volltreffer auf dem Büchermarkte, verglichen mit der Unzahl der Versager, sind, sollte bekannt sein. Im Grunde genommen ist die Befreiung der Schriftsteller von den Sorgen und Beschwerden des Zirkulationsprozesses ein großer Vorteil für sie, und nur wenige würden dieser ganz bestimmte Fähigkeiten und Erfahrungen verlangenden Sonderaufgabe gewachsen sein. Dabei scheint es mir der inneren Logik des Verhältnisses zwischen beiden Parteien durchaus zu entsprechen, daß im Falle des Markterfolges demjenigen, der „Kapital"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geopfert hat, ein größerer Geldgewinn, dem aber, der den immateriellen Wert geschaffen hat, der größere Ruhmeserfolg zufällt.

Hat man sich über diese Grundverhältnisse unvoreingenommen Rechenschaft gegeben und bei einem Vergleiche der überkommenen erwerbswirtschaftlichen Organisation mit den Sozialisierungsvorschlägen erkannt, daß sich die Klagen über bestehende Mängel nur vermehren würden und müßten, wenn man den Änderungssüchtigen zustimmte, ja, daß nicht selten diese Beschwerden gerade die Punkte betreffen, welche sich bei einer derartigen „Reform" noch viel peinlicher fühlbar machen würden — z. B. Erschwerung der Publikationsmöglichkeit —, so wird man deshalb nicht etwa die Augen vor den bestehenden Mißständen schließen und sich mit dem Troste dabei begnügen dürfen, daß bei Umkehrung des Systems der Schaden noch größer sein würde.

Hätte ich hier über das gesamte Problem der Reform des Literaturverlags zu berichten, so würde ich in einem ausführlicheren zweiten Teile, ausgehend von der Kritik, die einst Paulsen und besonders Bücher am Verlage übten, und die seitdem nicht verstummt ist, zu untersuchen haben, welche Kontrolleinrichtungen, gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisationen den Buchhandel unter Aufrechterhaltung seiner heutigen Grundlagen zu beschränken hätten; denn sicherlich besteht die Gefahr einer Überwucherung des kulturellen und sozialen Prinzips durch das händlerische. Die Machtposition der Schriftsteller auf dem Literaturmarkte zu erhöhen, scheint mir ein dringendes Erfordernis. Aber das weist in eine andere Richtung als die in diesem Kapital bisher eingeschlagene. Nach den Themen, die der Gesamtuntersuchung gestellt sind, und deren Ausführung meinem Abschnitte vorausgeht, darf ich annehmen, daß solche Fragen in diesem Bande ausgiebig besprochen worden sind. Ihre Lösung wächst auf einem realistischeren und praktischeren Boden, als der ist, dessen Bestellung hier zu untersuchen war mit dem Ergebnisse, daß die geistige Saat der Sozialisierung des Buchverlags im Klima unserer Volkswirtschaft nicht gedeihen kann.

(Abgeschlossen am 12. November 1921.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Dreizehntes Kapitel.

# Die Sozialisierung des Buchverlages.

Von

Oberfinanzrat Dr. Julius Bunzel (Graz).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es läßt sich darüber streiten, ob man überhaupt von einer Sozialisierung des Verlages sprechen kann. Denn unter Sozialisierung versteht man gemeiniglich die Übertragung der Produktionsmittel aus Privat- in Gemeineigentum sowie die Schaffung einer zentralen Organisationsstelle, von der aus alle Produktionszweige nach einem einheitlichen Wirtschaftsplane geleitet werden und selbst die Verteilung der Erzeugnisse an die einzelnen Bürger geregelt wird. Beim Verlagsbuchhandel aber weiß man nicht einmal, wer eigentlich der Produzent ist. Die Verfasser, die Autoren, nehmen diese Stellung für sich in Anspruch, weil sie dem Buche seinen geistigen Inhalt geben. Sie betrachten sich infolgedessen — vielleicht mit Recht — als die Arbeitgeber im Produktionsprozesse. Die Verleger dagegen weisen darauf hin, daß sie es sind, die das geistige Erzeugnis erst zum wirtschaftlichen Gute, zur Ware machen, daß sie daher als Unternehmer im Arbeitsprozesse anzusehen sind.

In Wirklichkeit aber fehlt beiden, dem geistigen Erzeugnisse sowohl wie dem gedruckten Buche, im Grunde genommen der Warencharakter. Man kann beide nicht bewirtschaften, ihre Erzeugung nicht planmäßig regeln, ihre Verteilung nicht nach vorausbestimmten, festen Grundsätzen vornehmen. Denn man kann zwar die Erzeugung von Mehl derart einrichten, daß jeder Bürger täglich $^1/_4$ Pfd. erhält, und wird dann darauf rechnen können, daß dieses Mehl auch entsprechende Verwendung findet. Man kann aber die Dichter nicht verpflichten, jährlich eine bestimmte Anzahl von Versen zu erzeugen, und die Bevölkerung nicht veranlassen, diese Erzeugung dann auch aufzunehmen und zu genießen.

Indessen denkt, wer von Sozialisierung spricht, nicht bloß an das Endziel, sondern auch an die mannigfachen, schmäleren und breiteren, kürzeren und längeren Pfade, die zu diesem Ziele führen — zumal da das Endziel doch erst nach Durchsozialisierung der verschiedenen Wirtschaftszweige erreichbar ist. Über die im einzelnen Falle zu treffende Wahl der richtigen Wege aber entscheiden jeweils vor allem Gründe der wirtschaftlichen und technischen Zweckmäßigkeit, wobei als Hauptgrundsatz gelten muß, daß die erstrebte Neuregelung dem inneren Wesen der



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

betreffenden Wirtschaftszweige und Betriebe angepaßt werden, daß sie sich organisch aus der alten Organisation heraus entwickeln muß, weswegen sich denn auch die deutsche Sozialisierungskommission darüber klar war, daß „eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel nur in einem länger währenden organischen Aufbau erfolgen kann". Jede Sozialisierungsmaßregel wird daher vor allem zwei Erfordernissen genügen müssen. Sie wird — wie das deutsche Reichswirtschaftsamt meinte — möglichst rationelle Erzeugung und Verteilung bis in das kleinste hinein gewährleisten und gleichzeitig der organischen Weiterentwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige und damit der ganzen Volkswirtschaft dienstbar sein müssen.

Auch die Beantwortung der Frage, ob von einer Sozialisierung des Buchverlages im allgemeinen, des Literaturverlages im besonderen gesprochen werden kann, hängt daher von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob eine Neuorganisation des Verlagswesens möglich ist, die diesen Anforderungen entspricht. Dabei wird es sich zunächst darum handeln, die richtige Form für diese Neuorganisation zu finden. Denn an sich können die Formen gewiß sehr verschieden sein. Hier und dort, wo die Verhältnisse besonders günstig liegen, wird man beispielsweise an eine Verstaatlichung denken können, die B ü c h e r sogar für die einzige mögliche Form der Sozialisierung hielt. „Wir können uns diese Vorgänge nur unter dem Bilde der Verstaatlichung vorstellen" — meinte er —, „etwa so, wie sie die Älteren unter uns bei den Eisenbahnen sich haben vollziehen sehen." Allein schon K a u t s k y mußte feststellen, daß der Staat keine Wirtschafts-, sondern eine Herrschaftsorganisation sei und seine Bureaukratie daher wohl zu Herrschaftszwecken eingerichtet, den Bedürfnissen der modernen Produktionsweise aber schlechterdings nicht gewachsen sei, wodurch dann die Gefahr entsteht, daß die Erzeugung durch den Staat zwar planmäßig gestaltet, die Produktivität der Arbeit aber nicht vermehrt, sondern vermindert und so nur „eine Gleichheit allgemeinen Elends, nicht allgemeinen Wohlstandes erzielt wird. Es ergab sich somit, daß die allgemeine Verstaatlichung allein nicht genüge, daß vielmehr jeweils eine Neuorganisation geschaffen werden muß, die den Arbeitern wie den Konsumenten und der Wissenschaft den nötigen Einfluß auf die Gestaltung des Produktionsprozesses ermöglicht."

Daneben hielt die deutsche Sozialisierungskommission indessen auch die Überleitung der Unternehmungen in das Eigentum der Länder,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gemeinden oder anderer Selbstverwaltungskörper sowie die Ausdehnung der Eigenerzeugung der Genossenschaften für geeignete Mittel zur Ausschaltung kapitalistischer Gewinne. Als wesentlich erschien ihr demnach nur noch die Einstellung auf den gemeinsamen Vorteil aller unter Umwandlung des Privateigentums in irgendeine Form des Gemein- oder Gesamteigentums oder in anderer Rechtsform (Wilbrandt).

Die Ideale der sozialistischen Gemeinschaft haben sich eben gewandelt. Die Arbeitsmittel sollen nun zwar förmlich Eigentum des Staates werden, aber der Staat soll sie nicht durch seine Bureaukratie verwalten, sondern ihre Verwaltung den Arbeitenden selbst überlassen. Erst wenn die einzelnen Industrien der Gesellschaft gegenübertreten, sollen der Staat oder örtliche Selbstverwaltungskörper oder Verbrauchergenossenschaften als Sachwalter der Verbraucher einschreiten. Ein gemischtes Komitee — aus den Vertretern der Industrie und der zur Wahrung der Verbraucherinteressen Berufenen zusammengesetzt — soll dann über die Beschaffenheit und über die Preise der zu erzeugenden Waren entscheiden. Der Staat aber hätte nur die Anteile aller Arbeitenden am gesellschaftlichen Arbeitsertrag festzulegen, indem er — als Eigentümer der Arbeitsmittel — von jedem der Selbstverwaltungskörper eine Rente einhebt und durch die Abstufung dieser Renten die Unterschiede zwischen den Einkommen ausgleicht.

Wer nun aber zu solchen Zielen gelangen will, wird klarer noch als der Staatssozialist alten Stiles erkennen müssen, daß nicht alle Zweige der Produktion nach demselben Plane sozialisiert werden dürfen, daß vielmehr die Formen der Sozialisierung den Besonderheiten der einzelnen Produktionszweige angepaßt werden müssen. Er wird sogar — ebenso wie der geistige Führer der österreichischen Sozialisierungsbestrebungen Otto Bauer — mit der Zeit zu der Erkenntnis gelangen, daß man sich gelegentlich selbst damit begnügen müsse, die Unternehmer wirksamer gesellschaftlicher Kontrolle zu unterwerfen und sie dadurch — ohne daß ihr Interesse an dem Betriebserfolge aufgehoben und ihre Initiative ertötet wird — in ein Organ der Gesellschaft zu verwandeln.

So könnten denn auch alle Maßnahmen, die zu einer Neuorganisation des Verlagswesens führen, als Sozialisierungsmaßnahmen bezeichnet werden, wenn diese private Gewinne ausschließen und dabei die Interessen der Verfasser wie der Leser besser zu wahren wissen, als es die bisherige Organisation zu tun vermag. Dabei würde freilich



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Wahrung der Interessen der Leser durchaus im Vordergrunde stehen. Denn unterdessen war nach und nach eine zweite, vielleicht noch bedeutungsvollere Erkenntnis herangereift. War der Sozialismus früher — auch hierin den Gedankengängen des Manchester-Liberalismus folgend — vorwiegend von den Problemen der Erzeugung ausgegangen, und waren daher die Probleme des Verbrauches von ihm in der Regel nur verhältnismäßig flüchtig erörtert worden, so kam man nun doch nach und nach zu der Erkenntnis, daß eigentlich die Erzeugung dem Verbrauche zu dienen habe, und daß daher eine planmäßige Regelung der Erzeugung vernünftigerweise von den Bedürfnissen des Verbrauches ausgehen müsse. Schon bei den letzten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Regensburg hat der jetzige österreichische Bundespräsident Dr. Hainisch die richtige Form für diesen Gedanken gefunden, indem er erklärte: „Wer sozialisieren will, muß vom Absatz der Ware ausgehen und kann erst an diesen die Produktion angliedern und nicht umgekehrt. Wenn man sozialisieren will, so muß man beim Konsum anfangen. Die Konsumvereine haben gezeigt, wie das zu machen ist. Sie haben zuerst den Konsum organisiert und erst später mit der Produktion begonnen." Nicht vom Betrieb, vom Bedarf muß daher die Sozialisierung ihren Ausgang finden, weswegen auch Walter Borgius — gerade in einer die Sozialisierung des Buchwesens behandelnden Arbeit — zu dem Ergebnis gelangte, daß jede Sozialisierung der Produktion die Organisierung des Konsums zur Voraussetzung hat.

So muß eine vernünftige Neuorganisation des Verlagswesens jedenfalls von den Bedürfnissen der Konsumenten, der Leser, ausgehen und sich zunächst die Frage vorlegen, inwieweit der Verlagsbuchhandel schon bisher diesen Bedürfnissen entgegenkam, und inwieweit dies etwa nicht der Fall war, inwieweit sich daher Neuerungen als notwendig oder doch als wünschenswert erweisen. Da ergibt sich nun zunächst, daß die Menge der Erzeugnisse den Bedürfnissen der Leser sicherlich vollauf entspricht. Von den rund 4000 Verlagsfirmen, die — nach dem Buchhändleradreßbuch — 1920 im deutschen Sprachgebiete bestanden, wurden in jenem Jahre mehr als 32 000 Veröffentlichungen herausgegeben und damit die Zahl der Veröffentlichungen in der Vorkriegszeit nahezu erreicht. Jedenfalls war sie weit mehr als doppelt so groß wie vor 30 Jahren. (1882: 15 045.) Die Zahl der Neuerscheinungen allein (ohne Neuauflagen und Zeitschriften) war mit rund

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

19 000 schon damals wieder ebenso groß wie in den besten Jahren der Vorkriegszeit. Auf dem Gebiete der schönen Literatur insbesondere war sie auf rund 5000 gestiegen. Seither nimmt die Zahl der Verleger wie die Zahl der Veröffentlichungen aber noch stetig zu. 1921 suchten 384 Verlegerfirmen um Aufnahme in das Buchhändleradreßbuch an, und Ende April 1922 stellte ein deutscher Verleger — Eugen Diederichs — fest, daß mehr deutsche Bücher verlegt würden als vor dem Kriege und mehr als bei irgendeinem Kulturvolke der Welt. Dabei ist freilich zu beachten, daß die Höhe der Auflagen im allgemeinen geringer wurde und daher vielleicht doch etwas weniger Bücher in den Handel kamen als in den Blütezeiten des deutschen Buchhandels vor dem Kriege.

Indessen ist dies sicherlich nicht ausschlaggebend. Denn schließlich kommt es bei Büchern noch weniger als bei anderen Waren auf die Menge an. In der Güte aber hat die Erzeugung in der Nachkriegszeit sehr merklich nachgelassen. Ein Blick in das Börsenblatt des deutschen Buchhandels — das fortlaufend alle Neuerscheinungen veröffentlicht — beweist dies zur Genüge. Immer seltener findet man Werke, die wirklich neue Kulturwerte schaffen, immer häufiger Neuausgaben der Klassiker, Romane, die sich mühen, dem alten Ehe- und Liebesprobleme neue Seiten abzugewinnen, sensationslüsterne und sinnenreizende Schriften und vor allem Luxusausgaben und immer wieder Luxusausgaben für die neuen Reichen, die ihre frisch vom Tischler bezogenen Bücherkästen damit füllen und gleichzeitig möglichst hohe Beträge von der Vermögensabgabe oder ähnlichen unangenehmen Behelligungen der Steuerbehörde frei machen wollen. „Das Verlegen eines Werkes ist um so schwieriger, je höher sein dauernder Wert ist," meinte daher ein aufrichtiger Verleger jüngst mit Recht. Und selbst ein offizieller Buchhändlerbericht mußte mit Bedauern feststellen, daß die Erzeugung an Qualität verloren habe, was sie an Quantität gewann. Denn Unzuchtliteratur, Schundromane, Gelegenheitsbroschüren und Flugschriften nahmen in ihr den größten Raum ein.

Die Gründe liegen auf der Hand. Gedruckt kann nur werden, was Absatz findet. Wirklich Wertvolles liest und kauft aber meist nur ein kleiner Kreis. Gewiß, man könnte die Masse dazu erziehen, gute, statt schlechter Bücher zu lesen. Zu solcher Erziehungsarbeit aber mangelt es den Verlegern häufig an der Fähigkeit, häufiger noch am Willen. Zudem wird es ihnen auch nicht immer leicht sein, sich selbst ein ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

läßliches und unbefangenes Urteil über den inneren Wert eines Buches zu bilden, während sie die Höhe des Wagnisses, das sie mit dem Verlegen eines Buches auf sich nehmen, sehr wohl zu beurteilen verstehen. Dieses Wagnis wird aber um so größer sein, je höher die Kosten des Bücherdruckens steigen, und je mehr Kapital daher in die einzelnen Unternehmen gesteckt und von ihnen verzinst werden muß.

Von der Steigung der Kosten hat man schon viel gehört, macht sich aber von deren Höhe doch selten einen richtigen Begriff. Das Papier kostete (in verminderter Güte) schon Ende 1921 das 30fache, Satz und Druck das 17fache, das Broschüren und Binden das 15- bis 20fache der Vorkriegszeit. Seither sind diese Kosten noch wesentlich gestiegen. Im April 1922 betrug der Papierpreis (für 1 kg) schon 24,— Mk. gegen 0,40 Mk. im Jahre 1914. Die Druckkosten waren um 3735 %, die Kosten für Aufmachungs- und Buchbinderarbeiten um 4100 % gestiegen. Auch ein opferbereiter Unternehmer wird sich daher nicht leicht dazu entschließen können, ein Werk auf die Gefahr hin zu verlegen, daß es keinen entsprechenden Absatz findet. Zu groß sind die Kosten, zu hoch das zu verzinsende Kapital. Er kann auf die Dauer den richtig erkannten Bedürfnissen der Leser nicht Rechnung tragen, sondern muß sein Unternehmen — wie jüngst ein Fachmann bedauernd meinte — wohl oder übel ohne Rücksicht auf die Güte und den Wert des Erzeugnisses nur um des geschäftlichen Erfolges willen betreiben.

Das gleiche muß auch der Buchhändler, der Sortimenter tun. Vorüber sind die Tage, da er ein treuer Berater seiner Kunden, ein gewissenhafter kenntnisreicher Führer durch die Fülle der Neuerscheinungen sein konnte. Nicht ohne Rührung erinnert man sich ja der eigenen Jugend, da man im engen Bücherladen stand, in den neu angekommenen Sendungen wühlte und sich nach stundenlangen Gesprächen mit dem alten Buchhändler für wenige ersparte Pfennige neue Schätze erstand. Damals konnte man mit Recht sagen, daß „auf dem kleinen Sortiment ein guter Teil unserer allgemeinen deutschen literarischen Bildung beruhe". Heute ist das anders, muß es anders sein, aus mannigfachen Gründen. Zunächst ist der Büchermarkt zu unübersichtlich geworden. Kein Buchhändler vermag mehr die Flut der Neuerscheinungen zu überblicken. Da helfen alle Verlegeranzeigen, Kataloge und Bibliographien nichts. Denn eigentlich müßte ein gewissenhafter Buchhändler alle Werke, die er empfiehlt, selbst gelesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haben, zumindest aber beiläufig ihren Inhalt kennen. So wurde denn in Kreisen gewissenhafter Buchhändler schon der Ruf nach einer Bücherauskunftei für Sortimenter laut. Er wird indessen nicht leicht Gehör finden können, da die Kosten heute viel zu bedeutend wären. Immer kräftiger wird vielmehr der Buchhändler dazu gedrängt, nicht das zu empfehlen, was er auf Grund eigenen Urteils für wertvoll hält, sondern das, was ihm infolge der Höhe des ihm vom Verleger gewährten Rabattes besonders erträgnisreich erscheint.

Denn mehr noch als im Verlagsbuchhandel macht sich im Sortimentsbuchhandel die Zersplitterung der Kräfte fühlbar. Das Adreßbuch für den deutschen Buchhandel wies 1920 an 9000 Sortimentsbuchhandlungen aus; 1921 suchten 670 Buchhändler um Neuaufnahme an: 246 wurden aufgenommen. Alle diese Firmen mußten hohe Ladenmieten und stetig steigende Gehälter zahlen, mußten die Lagerbestände mit teuren Büchern nachfüllen, mußten immer höhere Kommissionsgebühren, Verpackungsspesen und Postgebühren entrichten und konnten daher ihren Kunden beim besten Willen auch in der Preisfestsetzung nicht mehr jene Erleichterungen gewähren, die vor dem Kriege bewilligt werden konnten. Es kam vielmehr zur Einführung von Teuerungszuschlägen in der Höhe bis zu 33 % des Ladenpreises und damit zum endgültigen Ausschluß gerade der bildungshungrigsten Kreise aus den Reihen der Bücherkäufer. „Unsere beste alte Kundschaft, die hohen Beamten, die staatlichen und städtischen Bibliotheken, Büchereien usw. werden auf Jahrzehnte hinaus nicht im alten Maße zu uns zurückkehren können," klagte ein Buchhändler jüngst im Börsenblatt des deutschen Buchhandels und sprach damit ein vernichtendes Urteil über die jetzige Organisation des deutschen Buchhandels aus.

Gewiß, nicht nur die Erzeugungs-, auch die Vertriebskosten sind in nie geahnter Weise gestiegen. Die Kosten einer Einzelsendung werden von fachmännischer Seite mit 4,78 Mk., die Kosten eines Durchschnittspaketes mit 9,87 Mk. errechnet. Bei einer Sendung von zwei Büchern im Preise von 57,60 Mk. sollen die Kosten 10,05 Mk., demnach rund 20 % betragen haben, und ein Buchhändler behauptete sogar, daß bei einem Buche, das samt Teuerungszuschlag 16,20 Mk. kostet, die Selbstkosten 16,10 Mk. betragen, wozu noch die Kosten des Bücherzettels mit 0,50 Mk. kommen.

Ob alle diese Berechnungen richtig sind, läßt sich natürlich ohne nähere Belege nicht feststellen. Immerhin würden diese Zustände

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenigstens einigermaßen die völlige Preisanarchie erklären, die auf dem Büchermarkte eingetreten ist. Bekanntlich hat eigentlich jedes Buch mindestens drei, jetzt sogar vier verschiedene Preise: zunächst den Ladenpreis, um den das Buch in den Buchhandlungen zu haben sein sollte, dann den Nettopreis, das ist der um den Rabatt, den der Buchhändler vom Verleger erhält, geminderte Ladenpreis, endlich den Buchhandelszwischenpreis, das ist der um die Zusendungs- und Verpackungsspesen erhöhte Nettopreis, den der Buchhändler selbst für das Buch tatsächlich zu zahlen hat. Die Höhe des Rabattes schwankt beträchtlich. Sie beträgt durchschnittlich bei wissenschaftlichen Werken 25 %, bei schönwissenschaftlichen 40 %. Jedenfalls ist er gegenwärtig nach Ansicht der Sortimenter nicht mehr groß genug, um die Kosten zu decken und einen angemessenen Unternehmergewinn zu sichern. Die Sortimenter heben daher, wie erwähnt, überdies einen Teuerungszuschlag auf den Ladenpreis ein und setzen damit einen vierten Preis, den eigentlichen Verkaufspreis, fest.

Um diese Teuerungszuschläge tobt nun auch innerhalb des Buchhandels der Kampf. Die Verleger sehen ihn nicht gern, da er die Bücher — nach ihrer Ansicht — ungebührlich verteuert, und so beliefern sie gelegentlich die Kundschaft auch unmittelbar (mit Umgehung des Sortimenters), ohne diesen Zuschlag einzuheben. Hie und da ist es auch zu Vereinbarungen zwischen Verlegern und Buchhändlergruppen gekommen, nach denen die Verleger höhere Rabatte gewähren, wogegen die Buchhändler sich verpflichten, keine oder nur niedrige Teuerungszuschläge einzuheben. Überdies sehen die Sortimenter bei bevorzugten Kunden manchmal selbst von der Einhebung dieser Zuschläge ab und unterbieten sich so gegenseitig. Namentlich bei Büchern aus den alten Beständen, die eigentlich — da die Verleger die Erhöhung der Preise ihrer alten Werke häufig nicht veröffentlichen — noch den alten, längst überholten Ladenpreis haben, bietet sich leicht Gelegenheit zu solchen Unterbietungen.

Noch größer wird der Wirrwarr in Ländern mit einer anderen als der Markwährung. Denn hier kommt noch der stets wechselnde Umrechnungskurs in Betracht, durch den jeder Bücherkauf zu einer mehr oder weniger beträchtlichen Valutaspekulation wird. Dabei ergibt sich denn, daß man in vielen Fällen tatsächlich — wie das Börsenblatt gelegentlich meinte — ein Buch in drei verschiedenen Buchhandlungen kaum mehr zum gleichen Preise erhält und der eigentliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ladenpreis, von dem alle Berechnungen im deutschen Buchhandel ausgingen, praktisch jede Bedeutung verloren hat.

Die Buchhändler stehen freilich auf dem Standpunkt, daß die Bücher noch immer zu billig seien. Sie sagen, daß viel zu viel Rücksicht auf die Kaufkraft der Leser genommen wird, und daß man die Verkaufspreise eigentlich so festsetzen müsse, daß durch sie jene Kosten gedeckt werden, die das Buch im Falle einer Neuauflage verursachen würde. Denn sonst liefe man Gefahr, nach Abverkauf der Bücher aus den alten Beständen die gelichteten Lager nicht wieder auffüllen zu können. Ohnehin sei die Zeit nicht mehr ferne — vielleicht ist sie schon gekommen —, in der ein neuer Roman 100,— Mk., in Österreich also etwa 7000 Kronen, kosten wird. Man wird sich über diesen Preis auch kaum mehr wundern, sich jedoch zu dem Schlusse berechtigt fühlen, daß die gegenwärtige Organisation des Buchhandels eben auch in der Preisfrage den Bedürfnissen der Leser nicht gerecht werden kann und durch eine andere Organisation ersetzt werden muß, die statt schlechter und teurer, gute und billige Bücher zu liefern vermag.

Denn schließlich hat der Buchhandel nicht nur seine geschäftlichen Interessen zu wahren, sondern auch große kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Er müßte daher unbedingt die Gewähr dafür bieten können, daß wirklich wertvolle Bücher in genügend hohen Auflagen gedruckt und zu erschwinglichen Preisen dem Volke zur Verfügung gestellt werden. Denn Bücher sind ja doch zum Leben nicht unerläßlich. Sollen daher in diesen Tagen allgemeiner Not und stetig wachsender Sucht nach schalen, äußerlichen Genüssen die alten Bücherfreunde — wenigstens nach Möglichkeit — dem Büchermarkte erhalten bleiben und neue Bücherfreunde herangezogen und gewonnen werden, dann muß die unvermeidliche Preissteigerung in erträglichen Grenzen gehalten, dann dürfen im Buchhandel nicht dieselben rein kaufmännischen Grundsätze angewandt werden, wie in einem beliebigen anderen Warenhandel. Dann muß auch die Erzeugung so weit als möglich auf wirklich Wertvolles eingeschränkt werden, damit nicht Schund und Mittelmäßigkeit den Markt beherrschen, dann müssen zumindest Volks- und Studentenbüchereien durch verbilligten Bücherbezug gefördert werden.

Indessen erhob sich vor einiger Zeit in der ganzen Buchhändlerorganisation ein Sturm der Entrüstung, weil die Buchhandlungen zweier Universitätsstädte notleidenden Studenten eine Ermäßigung von 25 % gewährt hatten. Man sah darin eine durch nichts zu recht-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fertigende Durchbrechung des für heilig erachteten Grundsatzes, daß Bücher nicht unter dem Ladenpreis abgegeben werden dürfen, und drohte mit ernsten Maßnahmen: Nichtbelieferung der Buchhandlungen durch die Verleger und ähnlichem. Schließlich sah man sich aber doch zu einem Entgegenkommen genötigt und gewährte dem Studienamte Stiftungsbeiträge, um es so in die Lage zu versetzen, den bedürftigen Studenten Bücher zu billigeren Preisen abzugeben. Solche Stiftungsbeiträge sollen auch Volksbüchereien und Bücherberatungsstellen gewährt werden dürfen, wenn diese sich verpflichten, Bücher nur von ortsansässigen Buchhandlungen zu beziehen. Bei Bestellungen ganzer Auflagen oder größerer Partien durch Volksbüchereien erklärte man auch Nachlässe gnädigst für erlaubt. Allein mit all diesen Mitteln und Mittelchen wird man auf die Dauer nicht das Auslangen finden. Da tun durchgreifende Maßnahmen not, die der Buchhandel in seiner heutigen Organisation schwerlich wird ergreifen wollen und können.

So wenig wie den kulturellen Bedürfnissen der Leser entspricht der heutige Buchhandel indessen den berechtigten Forderungen der Verfasser. Theoretisch betrachtet wäre die Lage der Autoren den Verlegern gegenüber ja durchaus günstig, auch wenn man von den an sich seltenen Fällen absieht, in denen die Anregung zu dem Buche von dem Verleger ausgegangen ist. Denn auf jeden Fall sind die Bücher unvertretbare und unersetzbare Werke, die in der Regel ohne Konkurrenz dastehen, während es immer eine größere Anzahl von Verlegern gibt, die für die Übernahme des Verlages dieser Werke in Frage kommen. In der Praxis aber ist die Lage nur für anerkannte und vielgelesene Verfasser — deren Werke sicheren Absatz versprechen — erfreulich, während weniger bekannte Schriftsteller — falls ihre Bücher nicht gerade besonders aktuelle Fragen behandeln — erfahrungsgemäß nur sehr schwer einen Verleger finden. Selbst Oswald Spengler mußte für sein später so erfolgreiches Buch über den Untergang des Abendlandes lange Zeit nach einem Verleger fahnden.

Dabei bedeutet die Unmöglichkeit, einen Verleger zu finden, für den Schriftsteller nicht nur den Verlust an geistiger Arbeitskraft, an Zeit und Kosten, sondern häufig auch den Zusammenbruch seiner ganzen Existenz. Das gilt nicht nur dann, wenn er sich die Schriftstellerei als Beruf wählen wollte, sondern auch in jenen, viel häufigeren Fällen, in denen er sich durch sein Buch die Voraussetzungen für eine Lebenslaufbahn, etwa als Hochschullehrer, als Politiker, als Finanzmann,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaffen wollte. Nun ist es aber keineswegs ausgeschlossen, daß für die Ablehnung durch die Verleger nicht der Mangel an inneren Werten des Buches, ja nicht einmal der Mangel an Absatzfähigkeit, sondern einfach die Tatsache entscheidend ist, daß die in Betracht kommenden guten Verlagsbuchhandlungen schon ähnliche Werke anderer Verfasser verlegt hatten, denen sie — begreiflicherweise — nicht selbst Konkurrenz machen wollen. Die Übernahme des Verlages durch einen minderbekannten Verleger hätte aber für den Schriftsteller häufig gar keinen Wert mehr, da ein unbekannter Autor in einem Verlage zweiten Ranges kaum auf einen Erfolg rechnen kann. So entscheidet ein Ja oder Nein einiger Verleger oft über Sein und Nichtsein der Verfasser.

Die Frage des Honorars steht demgegenüber fast im Hintergrund. Die Verleger nehmen — eingestandener- oder uneingestandenermaßen — in der Regel den Standpunkt ein, daß es sich bei dem Honorar überhaupt nicht um eine Entlohnung, sondern nur um eine Art Lizenzgebühr für die kaufmännische Ausnützung des Werkes handelt. Für sie ist daher nicht die tatsächliche Leistung des Verfassers, nicht der Wert seines Buches entscheidend, sondern einzig und allein die Absatzfähigkeit, von der ja der Marktwert des Buches abhängt. Die einzig richtige Entlohnung wäre daher die Beteiligung der Verfasser am Verkaufserlöse seines Werkes, selbstverständlich am vollen Verkaufserlöse, einschließlich der Teuerungszuschläge im Inlande und der verschiedenen Valutazuschläge, mit denen das Buch ins Ausland verkauft wird, und die gegenwärtig bis zu 200 % des Inlandspreises betragen. Wenn gleichwohl in den meisten Fällen im vorhinein ein festes Honorar, womöglich noch für eine Reihe von Auflagen, vereinbart wird, so hat dies naturgemäß mannigfache Nachteile für die Verfasser im Gefolge. Denn zunächst wird das Honorar meist nach dem Mindestabsatz berechnet; dann aber wird es bei der Festsetzung des Ladenpreises mit in Anschlag gebracht, verteuert somit das Buch und vermindert seine Absatzfähigkeit. Auch wird das Honorar meist nach dem Umfang des Buches berechnet, was völlig unberechtigt ist, da doch weder der Wert des Buches noch die geistige Arbeit, die in ihm steckt, an seinem Umfang gemessen werden kann. Endlich aber wird das Honorar meist zusammen mit den Herstellungskosten des Buches in die Vorberechnung eingesetzt, was dann zur Folge hat, daß es um so geringer wird, je höher die übrigen Herstellungskosten, die Papierpreise, die Druckerlöhne usw. werden, je teurer demnach die Lebenshaltung überhaupt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geworden ist. Kommt es doch nicht selten vor, daß überhaupt kein Honorar bewilligt wird, ja daß sogar noch Zuschüsse zu den Druckkosten verlangt werden.

Die ungünstige Lage, in der sich demnach die Schriftsteller befinden, hat sie veranlaßt, sich zu Organisationen zusammenzuschließen, die nun gemeinsam mit den Verlegerorganisationen Verlagsverträge entwerfen, durch die sowohl den Mindestforderungen der Schriftsteller wie der Tatsache Rechnung getragen werden soll, daß schließlich die Verleger gegenwärtig im Buchhandel meist die einzigen sind, die finanzielle Verluste wagen müssen. Diese Verträge legen die Entscheidungen in etwaigen Streitfällen zwischen Verfassern und Verlegern in die Hände paritätisch zusammengesetzter Schiedsgerichte, von denen man um so mehr einen erhöhten Schutz der Interessen der Autoren erwartet, als die vernünftigen Erwägungen zugänglichen Verleger selbst die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes einzusehen beginnen und gern in manchen Punkten nachgeben würden, um einschneidenderen Maßregeln zuvorzukommen. Ist doch schon der Gedanke aufgetaucht, von jedem Buche eine Kulturabgabe einzuheben, deren Erträgnis den Schriftstellerorganisationen zufallen und so der Gesamtheit der Schriftsteller den gebührenden Anteil an dem Ertrage ihrer Werke sichern soll.

Wer den Dingen offen in die Augen sieht, muß ja erkennen, daß sich Neuerungen im Interesse der Leser wie der Verfasser auf die Dauer nicht vermeiden lassen. Ohnehin knistert und knastert es schon in allen Fugen des einst so stolzen Einheitsbaues des deutschen Buchhandels. Bei der letzten Jahresversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig, Kantate (14. Mai) 1922, kam es zu einer Kampfabstimmung, bei der sich Verleger und Sortimenter geschlossen gegenüberstanden, und die fast zu einem völligen Bruch geführt hätte. Der Vorsitzende mußte feststellen, daß es für den Vorstand ein großes Maß von Pflichterfüllung bedeute, nach diesem Abstimmungsergebnis seine Ämter weiterzuführen, und daß er kaum in der Lage sein werde, die Beschlüsse gegebenenfalls den Gerichten gegenüber zu verteidigen. Der Vorstand des Verlegervereins aber erklärte, daß dieser die Beschlüsse als rechtswidrig und daher nichtig betrachte.

Die Gewinndecke reicht eben nicht mehr für alle. „An dem Buche sollen zu viele verdienen" — sagt ein Buchhändler mit Recht: Papierfabrikanten, Textil- und Lederfabrikanten, Schriftgießer, Buchdrucker,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Buchbinder, Verleger, Verfasser, Reisende, Kommissionäre, Sortimenter und dazu als Zwischenglieder noch Agenten, Gelegenheitsverkäufer, Groß- und Barsortimenter. Erklärlich, daß dabei für den einzelnen nicht mehr genug abfällt, daß daher in den eigenen Reihen der Buchhändler das Bestreben wach wird, sich auf Kosten der anderen einen größeren Anteil am Gewinn zu sichern. Für 4000 Verleger und 9000 Sortimenter gibt es eben trotz aller Erhöhungen der Bücherpreise keine ausgiebigen Verdienstmöglichkeiten.

So wird der Ruf nach Konzentration der Betriebe allgemein. Man will Vorsorge treffen für die Tage des Zusammenbruches, die der gegenwärtigen Scheinkonjunktur folgen werden, folgen müssen. Zunächst denkt man an eine Einschränkung der Erzeugung „bis an die Grenze des Erträglichen", weil ja mit der Zunahme der Erzeugung auch die Gefahr wächst, daß die Menge der Bücher nicht mehr die nötige Anzahl von Käufern findet, zumal infolge der durch die Erhöhung der Herstellungskosten bedingten Verteuerung der Bücher die Schar jener immer kleiner wird, die noch als Käufer in Betracht kommen. Selbst die Sortimenter treten daher für eine Einschränkung der Erzeugung ein, weil sie in die Gefahr geraten, zuviel zu bestellen und ihr Kapital sowie ihre und ihrer Angestellten Arbeitskraft zu zersplittern.

Auch der Gründung neuer Verlagsfirmen bereitet die Buchhändlerorganisation nach Möglichkeit Hindernisse, da sie — mit Recht — weitere Kräfteverschwendung von ihr befürchten. Einsichtige streben darüber hinaus eine Zusammenlegung der schon bestehenden Betriebe an. Die Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger in Berlin, die vier der bedeutendsten wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen in sich aufnahm, hat den Anfang gemacht, und es wäre sehr wohl verständlich, wenn weitere Firmen diesem Beispiel folgen würden. Man käme dann auch leichter zu dem gleichfalls längst angeregten Einheitstypus des Buches und dadurch zu einer wesentlichen Verminderung der Herstellungskosten. Es hätten dann alle Bücher das gleiche Papier, das gleiche Format, den gleichen Einbandstoff, den gleichen Umschlag und nur die Umschlagszeichnung wäre verschieden. Eine Papierfabrik, eine Druckerei, eine Schriftgießerei, eine Buchbinderei und eine lithographische Anstalt, die den Verlagsbuchhandlungen angegliedert werden könnte, würde dann genügen und billigere und besser ausgestattete Bücher liefern können, als jetzt viele Unternehmungen, die ihre Kräfte zersplittern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch von der Bildung größerer, dem Bedarfe angepaßter Verlegergruppen und von der Gründung einer Verlegerproduktivgenossenschaft, die den gemeinsamen Einkauf für die Verlagsbetriebe zu besorgen hätte, war in den Verlegerverbänden schon die Rede, und daß die einzelnen Verlegergruppen dann auch gemeinsame Vertriebswege finden würden, galt als selbstverständlich.

Ähnliches gilt von den Sortimentern. Auch diese sehen ein, daß sich der Bücherumsatz auf zu viele Firmen verteilt, daß er für den einzelnen daher zu klein wird, so daß auch ein Rabatt von 60 % bald nicht mehr genügen wird, um die Regien der Sortimenter zu decken. So tritt man denn zunächst dafür ein, daß die einzelnen Unternehmungen sich auf den Verkauf von Büchern einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Verlegern beschränken mögen, da hierdurch nicht nur die Beziehungen zwischen den Verlegern und den Sortimentern inniger gestaltet, sondern bei Abnahme einer größeren Anzahl von Werken des gleichen Verlages höhere Rabatte erzielt, viel Arbeit und Nervenkraft erspart und eine größere Übersichtlichkeit des Lagers erreicht werden könnte.

Gleichzeitig wandte man sich aber auch gegen die Vergrößerung der Zahl der Betriebe und insbesondere dagegen, daß die Verleger durch günstige Bezugsbedingung die Gründung neuer Firmen künstlich fördern, und schließlich trat man — ebenso wie bei den Verlegern — für die Zusammenlegung der Unternehmungen ein. Eine Sortimentereinkaufsgenossenschaft soll den gemeinsamen Bezug der Bücher, eine Buchhändlerbank die finanziellen Geschäfte der Verleger wie der Sortimenter besorgen.

Überflüssig zu sagen, daß mit diesen Maßnahmen ein großer Teil des Zwischenhandels zwischen Verlegern und Sortimentern, insbesondere auch der Leipziger Kommissionsbuchhandel, stark eingeschränkt werden würde. Der Kommissionshandel sucht ja nur aus der Not eine Tugend zu machen. Da der unmittelbare Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern teuer und schwierig ist, mußte eine Stelle eingeschaltet werden, die den Verkehr vermittelt. So geht denn — beispielsweise — die Bestellung eines Potsdamer Sortimenters bei einem Berliner Verleger zunächst einmal an den Kommissionär der Potsdamer Firma in Leipzig, von diesem an die „Bestellanstalt für buchhändlerische Geschäftspapiere" in Leipzig, die als eine Art Clearinghaus arbeitet, von dieser an den Leipziger Kommissionär des Berliner Verlages, von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diesem an den Verlag, der nun das Buch (natürlich mit anderen Büchern seines Verlages) an seinen Kommissionär nach Leipzig schickt, von dem es zunächst an den Leipziger Kommissionär des Potsdamer Buchhändlers und dann endlich an diesen selbst gelangt. Auch die Abrechnung geht einen ähnlichen Weg. Man kann daher vielleicht darüber streiten, ob dieser Verkehr über Leipzig infolge der Ersparnis an Postgebühren und Verpackungsspesen für Verleger und Sortimenter vorteilhafter ist als der unmittelbare Verkehr; daß er aber, volkswirtschaftlich betrachtet, eine Arbeitszersplitterung und Kräftevergeudung bedeutet, und daß es vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte nur zu begrüßen wäre, wenn er überflüssig gemacht werden könnte, steht wohl außer Frage.

Jedenfalls ist aus all den neuen Vorschlägen zu ersehen, daß die Erkenntnis der Reformbedürftigkeit des deutschen Buchhandels in den Kreisen der Buchhändler selbst schon feste Wurzeln gefaßt hat. Doch auch die Bücherkäufer wie die mit der Wahrung der kulturellen Interessen des Volkes Betrauten suchen begreiflicherweise den argen Mängeln abzuhelfen, die sich hier ergaben. Man fordert, daß — ebenso wie für Zeitungen — auch für wissenschaftliche Werke und Schulbücher verbilligtes Papier zur Verfügung gestellt wird, daß erwerbslose Buchdrucker mit Arbeiten an wichtigen wissenschaftlichen Neuerscheinungen beschäftigt, daß an den Hochschulen Semesterbibliotheken errichtet werden, die bedürftigen Hörern die Lehrbücher für die Zeit leihen, die sie zum Studium benötigen.

Die Bücherkäufer aber greifen zur Selbsthilfe. Sie suchen emsig nach Wegen, auf denen sie die Bücher ohne Teuerungszuschlag zum Ladenpreise und womöglich portofrei beziehen können. Großabnehmern, wie den Büchereien, gelingt es dabei sogar, sich Rabatte (gewöhnlich 10 %) ausbedingen zu können. Andere Gruppen von Lesern bestürmen die Verleger mit Gesuchen um unentgeltlichen oder verbilligten Bücherbezug oder gründen Vereinsverlage und Vereinsbuchhandlungen, um die Bücher zu billigeren Preisen zu erlangen als durch den Sortimentsbuchhandel.

Vor allem aber macht sich eine rege Bücherkonsumvereinsbewegung bemerkbar. Sie wird vom Buchhandel naturgemäß mit allen Mitteln bekämpft. Die Vereine sollen womöglich vom Bücherbezug völlig ausgeschlossen werden. Als beispielsweise ein Konsumverein für die Tschechoslowakei Verbindungen mit einigen Verlegern anzuknüpfen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

suchte, erklärten diese, Zusagen erst machen zu können, wenn der Verein eine solch große Anzahl von Mitgliedern hätte, daß man einen Boykott der Sortimenter nicht zu fürchten brauche. Andere Verleger erklärten, daß sich der Verein verpflichten müsse, monatlich eine bestimmte Anzahl von Büchern abzunehmen. So trat denn der Verein mit einem sächsischen Buchhändler in Verbindung, der die Bestellungen besorgte. Als aber dieser Mittelsmann der Buchhändlerorganisation angezeigt worden war, wurde auf deren Betreiben bei ihm sogar eine Hausdurchsuchung vorgenommen und sein Geschäft mit Schließung bedroht. Der Verein mußte nun einen Leipziger Kommissionär beauftragen, seine Bestellungen auszuführen. Indessen führte dieser die Aufträge nur langsam aus; manche ließ er überhaupt unerledigt. Überdies wurde von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig ein Ausfuhrverbot gegen den Verein erlassen; ja es sollten bei seiner Versandstelle sogar alle Vorräte an Büchern beschlagnahmt werden. Nur unter großen Schwierigkeiten gelang es, sie freizubekommen. Der Leipziger Kommissionär aber mußte sich eidlich verpflichten, dem Vereine keine Lieferungen mehr zu vermitteln. Es mußten daher andere Mittelspersonen gewonnen und die Bücher unter anderem Namen über die Grenze gebracht werden. Auch damit waren indessen keineswegs alle Hindernisse aus dem Wege geräumt. Immer neue Eingaben beim Börsenverein und der Außenhandelsnebenstelle in Leipzig suchten dem Konsumvereine die Daseinsmöglichkeit zu unterbinden. Selbst die Prager deutschen Tageszeitungen scheuten sich, Aufsätze über die Bestrebungen des Vereins aufzunehmen, weil sie den Boykott der Buchhändler fürchteten.

Gleichwohl wird sich die Bewegung nicht unterdrücken lassen. Denn im Buchhandel gehört — darüber kann kein Zweifel bestehen — dem genossenschaftlichen Betriebe die Zukunft. Das Sortiment kann in seiner jetzigen Organisation den Anforderungen der Bücherkäufer nicht mehr genügen. Die individuelle Behandlung der Kundschaft — die seine Stärke ausmachte — wird unmöglich, weil der Kreis der Kunden zu groß wird, zu groß werden muß, wenn bei den gesteigerten Betriebskosten noch ein halbwegs befriedigender Gewinn erzielt werden soll. Auch wird es immer schwerer, große Lagervorräte zu halten, da die Bücher immer teurer werden, den Verlegern immer häufiger Barzahlung geleistet werden muß und daher für die Ergänzung der Lager immer größere Kapitalsbeträge notwendig werden. Zudem wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Markt infolge der stetig steigenden Erzeugung immer unübersichtlicher, immer schwieriger beherrschbar.

So drängt denn alles zu einer Organisation der Bücherkäufer und Bücherleser. Sie wird sich nicht — wie Walter Borgius dies anzustreben scheint — zunächst auf einzelne Gruppen beschränken dürfen, sondern von allem Anfange an möglichst weite Kreise umfassen, auf möglichst breiter Grundlage aufgebaut sein müssen. Ja, sie wird ihre Tätigkeit nicht auf die bisherigen Bücherfreunde beschränken, sondern die Liebe zum Buche auch in jenen Schichten zu erwecken suchen müssen, die der Buchhandel bisher noch nicht zu gewinnen vermochte. Dabei wird es sich in größeren Städten vielleicht empfehlen, für einzelne Stände — etwa für die Arbeiter, den gebildeten Mittelstand, das Kleinbürgertum — gesonderte Vereine zu errichten, die dann gerade diese Werbearbeit leicht werden leisten können.

Der Widerstand, den ihnen die gegenwärtige Organisation des Buchhandels bereiten dürfte, wird dann ganz von selbst zur Errichtung eines eigenen großen Verlages zwingen, der die Bedürfnisse der Mitglieder dieser Konsumvereine zu befriedigen und seine Erzeugung daher diesen Bedürfnissen anzupassen haben wird. Es wird dies ein genossenschaftlicher Großbetrieb — nötigenfalls mit Abteilungen für einzelne Verlagszweige oder wissenschaftliche Gebiete — sein müssen, der sein Kapital durch die Konsumvereine und deren Mitglieder aufbringen und in der Zusammensetzung seiner Leitung naturgemäß den Grundsätzen der Selbstverwaltung folgen wird. Es werden daher Vertreter der Schriftstellervereinigungen, der Konsumvereine, der staatlichen Unterrichtsverwaltung (als der mit der Wahrung der gesamtkulturellen Interessen des Volkes betrauten Stelle) sowie Vertreter der Arbeiter und Angestellten des Betriebes in die Leitung entsendet werden müssen.

Als Geschäftsführer aber wären tüchtige, sachkundige Verleger zu wählen, die über einen größeren Stab von Lektoren und fachlichen Beiräten verfügen müßten. Um die Unparteilichkeit der Entscheidung über die Annahme von Verlagswerken zu sichern, wären diese Beiräte — wie dies auch Borgius vorschlägt — in Unkenntnis über die Person der Verfasser zu halten, und es wären überdies den Leitungen der Konsumvereine noch vor der Drucklegung der Bücher kurze Inhaltsangaben mit der Anfrage zu übersenden, wie viele Exemplare sie abzusetzen glauben. Auf diese Weise wird gleichzeitig festgestellt werden können, welchem Bedürfnis das Buch entgegenkommt. So wird



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Verlag zwischen den Wünschen der Leser und den Plänen der Verfasser vermitteln und damit die Interessen beider Teile wie die kulturellen Interessen der Gesamtheit am besten wahren können.

Er wird damit aber auch den eigenen geschäftlichen Interessen am besten dienen. Denn das versteht sich von selbst: die Gebarung wird von rein kaufmännischen Erwägungen ausgehen müssen und kulturellen Forderungen nur insoweit Rechnung tragen dürfen, als die Kosten entweder durch den Absatz oder durch Zuschüsse interessierter Kreise oder öffentlicher Faktoren gedeckt werden.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Pläne werden ja ohnedies nicht gering sein. Denn ohne die Mitarbeit tüchtiger Männer aus dem Kreise der Verleger und Sortimentsbuchhändler sind alle diese Ziele kaum erreichbar. Nun ist aber der Zeitgeist — da ähnliche Versuche auf anderen Gebieten in jüngster Zeit häufig mißlangen — solchen Neuerungen im allgemeinen nicht mehr günstig, und bei den Angehörigen des gebildeten Mittelstandes — dem ja die Buchhändler angehören — ist die Abneigung gegen alles, was einer Sozialisierung ähnelt, besonders stark. Es werden sich daher gerade die Besten nicht ohne weiteres bereitfinden, die Geschäftsführung der Konsumvereine wie des Verlages zu übernehmen, ganz abgesehen davon, daß es auch nicht leicht sein dürfte, Persönlichkeiten zu finden, die das Vertrauen aller Interessentengruppen: der Verfasser, der Leser, der Fachleute und der Arbeiter und Angestellten genießen.

So droht denn die Gefahr, daß vielfach Männer werden gewählt werden müssen, die ihre Stelle rein beamtenmäßig verwalten und es an der — gerade hier besonders nötigen — Initiative und freudigen Hingabe an die Sache fehlen lassen. Der Verkehr mit den Bücher suchenden Mitgliedern der Konsumvereine sowohl, wie die richtige Auswahl aus den vorliegenden Manuskripten erfordert aber starke Persönlichkeiten, die sich der kulturellen Verantwortlichkeit, die sie zu tragen haben, voll bewußt sind. Ohnedies wird die verwickelte Zusammensetzung des Vorstandes, in dem die widerstreitendsten Interessen vereinigt sind, und die Umständlichkeit der kollegialen Beratung über Fragen, die viel sachliche und noch mehr persönliche Gegensätze in sich bergen, gewiß arge Hindernisse bereiten.

Auch das erforderliche, sehr bedeutende Betriebskapital wird nicht ohne weiteres beschafft werden können, da die Konsumvereine kaum in der Lage sein werden, allzu große Beträge zur Verfügung zu stellen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Privatkredit nicht leicht zu haben sein wird. Man wird vielmehr mit heftigen Konkurrenzkämpfen mit dem organisierten Buchhandel zu rechnen haben, wobei dieser namentlich im Auslande — wo das Geschäft mit Rücksicht auf die hohen Valutazuschläge besonders lohnend ist — unbedingt im Vorteil sein wird. Denn abgesehen davon, daß er sich auf alteingeführte Unternehmungen wird stützen können und man im Auslande privatkapitalistischen Betrieben voraussichtlich den Vorzug geben wird, ist der Außenhandel seit jeher das ureigenste Gebiet kapitalistischer Betätigung und derart vom kapitalistischen Geiste erfüllt, daß ein Wettbewerb hier wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Andererseits wäre es gar nicht ausgeschlossen, daß der neue Genossenschaftsverlag in dem Streben, hinter den privatkapitalistischen Unternehmungen an finanziellen Erfolgen nicht zurückstehen, bei seiner Geschäftsführung die ideellen Gesichtspunkte weit bereitwilliger hinter die kaufmännischen Erwägungen zurücktreten lassen wird, als dies manche große, altangesehene Verlagsunternehmungen taten, die sicherlich vielfach auf ihrem Spezialgebiete wertvolle Werke auch dann verlegten, wenn sich finanzielle Erfolge nicht erwarten ließen.

Indessen wird das neue Unternehmen doch auch viele günstige Voraussetzungen für seine Tätigkeit finden. Es wird über die Absatzfähigkeit seiner Verlagswerke im vorhinein unterrichtet sein und daher in der Regel auf einen sicheren Absatz rechnen können. Es wird sich ferner nötigenfalls auf Massenerzeugung einstellen und so die Kosten der Erzeugung wesentlich vermindern können. Es wird auch sonst vielfach Kosten ersparen, da es mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Abnehmern zu arbeiten haben wird und hohe Reklameauslagen entfallen. Zudem wird der Verlag in der Lage sein, rege und innige Beziehungen zu den Autoren herzustellen, da er diesen nicht nur eine Vertretung ihrer Interessen in seiner Leitung, sondern auch gesicherten Absatz und einen entsprechenden Anteil an dem vollen Ertrag ihrer Werke gewährleisten wird. Er wird daher — auch bei voller Wahrung seiner geschäftlichen Interessen — seine Erzeugung auf wirklich wertvolle Werke zu beschränken vermögen. Der Grundsatz, daß nur das erzeugt werden soll, was der Gesamtheit frommt, wird so voll zur Geltung gelangen.

Gleichzeitig wird der Geschmack der Leser beeinflußt und durch Preisermäßigungen oder unentgeltliche Abgabe von Büchern an Würdige



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Bedürftige auch eine gerechte Beteiligung der Leser mit Büchern angebahnt werden können. Der Zank beispielsweise, der sich darüber erhob, ob in die Tschechoslowakei, wo Millionen Deutsche um ihr Volkstum ringen, die Bücher mit oder ohne Valutazuschlag geliefert werden sollen, würde sich mit einem Schlage beenden lassen, wenn man den deutschen Konsumvereinen, die sich dort bilden würden, die Bücher billiger abgeben könnte als den tschechoslowakischen Sortimentern.

Die wichtigste Voraussetzung für das Gelingen aller dieser Pläne aber bleibt, daß die Konsumvereinsbewegung möglichst weite Kreise ergreift, und daß die Erziehungsarbeit der Vereine bei ihren Mitgliedern möglichst große Erfolge zeitigt. Nur dann wird der Verlag auf sicherer Grundlage beruhen, nur dann wird er den großen Aufgaben voll gerecht werden, die er im Dienste des geistigen Wiederaufbaues des deutschen Volkes zu erfüllen haben wird.

Ob und inwieweit nebenbei auch den Zielen der Sozialisierungsbestrebungen gedient wird, ist eine andere, zunächst minder wichtige Frage. Sicher ist, daß die Beseitigung kapitalistischer Gewinne und die Durchführung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gerade bei Unternehmungen, die auf geistigem Gebiete zu wirken berufen sind, besonders erstrebenswert erscheint. Gerade hier macht sich die Abhängigkeit von kapitalistischen Unternehmern unter Umständen besonders unangenehm fühlbar, gerade hier verdient der Gedanke, daß die Erzeugung den Bedürfnissen der Gesamtheit angepaßt wird, und daß über sie wie über eine gerechte Verteilung die Beteiligten allein zu entscheiden haben, besonders warme Unterstützung.

Eine Änderung des Gesamtaufbaues der Volkswirtschaft wird hierdurch freilich nicht erzielt und die Frage der gerechten Verteilung des Gesamtertrages der Volkswirtschaft hierdurch ihrer Lösung nicht wesentlich näher gebracht werden. Noch weniger ist selbstredend an eine Verschiebung der sozialen Machtverhältnisse zu denken. Immerhin ließe sich von der neuen Organisation eine Verbilligung der Erzeugungskosten, eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, eine gerechte Preisbildung und eine Hebung der Lage der Arbeiter und Angestellten erwarten. Auch könnte von ihr die Anregung zu weiteren Vergesellschaftungen — etwa auf dem Gebiete der Papiererzeugung, der Schriftgießerei, der Buchdruckerei — ausgehen. Vielleicht würde sie sogar einen ersten Schritt zur „Sozialisierung der Bildung“ bedeuten, von der gelegentlich gesprochen wird, unter der man sich aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaum etwas Rechtes vorstellen kann. Wie dem jedoch immer sei: Jedenfalls würde die neue Organisation tatsächlichen Bedürfnissen entgegenkommen, jedenfalls läge sie in der Richtung der Entwicklung des deutschen Buchhandels, jedenfalls entspräche sie seinem inneren Wesen. Jedenfalls würde sie auch neue Kräfte für die geistige und seelische Ertüchtigung des Volkes gewinnen und schon dadurch von großer Bedeutung sein. Man muß sie daher in Angriff nehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Vierzehntes Kapitel.

# Der wissenschaftliche Autor und der Verleger.

Von

D. Dr. Adolf Wach.

---

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Wirken eines wissenschaftlichen Werkes ist bedingt durch seine Veräußerlichung, seine Mitteilung in Rede oder Schrift. Die Weite des Wirkungskreises bestimmt sich nach dem Maße der Verbreitung, und sie wiederum fordert Vervielfältigung. Die Erfindung des Buchdrucks hat die technisch unbegrenzte Produktionsmöglichkeit geschaffen und wirtschaftlich zur weltumspannenden Entwicklung des Druckgewerbes mit seinen Hilfskräften und Hilfsprodukten, dem Buchhandel und Verlag, geführt. Das im Druck verkörperte und vervielfältigte Geisteswerk ist zur Ware geworden, die gewerblich in großem Stil hergestellt und auf dem Weltmarkt vertrieben wird. Das Gewerbe der Druckerei, mit seinen Arbeitern und Lieferanten, den Herstellern von Papier, Schrift, Maschinen u. dergl., der Buchhandel, der Verlag: das alles ist herausgewachsen aus der Geistesarbeit und dem Bedürfnis ihrer Verbreitung und Aneignung. Diesem hohen Kulturzweck dient der ganze große gewerbliche Apparat, und doch ist er nicht der Diener des Autors. Einmal entstanden, leben und treiben in ihm die selbstischen Interessen mit einer Wucht, die das Verhältnis umzukehren vermag — etwa so, daß nicht der Verleger um des Werkes, sondern der Autor um des Verlegers willen da zu sein scheint. In mehr oder weniger geschlossenen Organisationen treten die kapitalmächtigen Vervielfältigungs- und Vertriebskräfte, für ihre eigene Existenz und ihren Vorteil arbeitend, dem einzelnen oft hilflosen Autor gegenüber. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben, gehören zu den „Problemen der geistigen Arbeit". Sie bilden den Inhalt der vorliegenden Abhandlung. Im folgenden werden sie im Anschluß an die vorstehenden Berichte, wenn nicht erschöpfend, so doch orientierend in der Beschränkung auf das Verhältnis der wissenschaftlichen Arbeit und des Verlegers erörtert. Wie es sich historisch entwickelt hat und gesetzgeberisch geregelt worden ist, behandeln Borcherdt, S. 1, und Allfeld, S. 199; wie es angesichts des werdenden Arbeiterrechts zu gestalten sei, Potthoff, S. 3..?; welche Reformen des Urheber- und Verlagsrechts wünschenswert erscheinen, Teichmann, S. 309, ob und wie man dem Schrifttum durch Fachvereinsbildung zu helfen versucht habe, Rauecker, S. 157, und Müller, S. 139.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## I.

Es hat sich ergeben, daß, unerachtet aller Vielgestaltigkeit im einzelnen, zwischen den freien wissenschaftlichen Autoren und den anderen, belletristischen oder journalistischen Schriftstellern in ihrem Verhältnis zum Vertrag ein nicht unwesentlicher Unterschied besteht. Das trat in den letzten Zeiten besonders hervor in dem verschiedenartigen Vorgehen der wissenschaftlichen Verbände und der anderen literarischen und künstlerischen Vereinigungen gegenüber dem Buchhandel, in dem neuerlichen friedlichen und schiedlichen Abkommen beider Teile, verglichen mit der Kampfesstellung, welche der Schutzverband deutscher Schriftsteller und ihm angeschlossene Vereine gegen den Buchhandel in Beziehung auf Tarifverträge und in Sachen der Kulturabgabe eingenommen haben. Darüber wird unten näher zu berichten sein.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die wissenschaftlichen Schriftsteller unter die Arbeitnehmer ebensowenig wie unter die Arbeitgeber einzuschachteln sind, da für sie gewerkschaftliche Bildungen und eine schablonenmäßige Unterordnung unter ein Arbeitsrecht nicht in Frage kommen kann. Ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, welches Schutz erforderte der Arbeitskraft und des Rechtes auf angemessene Entlohnung, entsprechende Begrenzung der Arbeitszeit und Tarifierung des Entgelts sowie sonstige soziale Fürsorge ist außer Frage. Das Leben und Schaffen des freien, nichtangestellten, nicht dienstlich verpflichteten Schriftstellers widerstrebt der Einordnung in arbeitsrechtliche Massenkategorien, wie der Verlagsvertrag als solcher nur mißverständlich unter Werk- oder Dienst- oder Arbeitsvertrag subsumiert werden kann. Der Schöpfer des Geisteswerkes steht urheberrechtlich dem vervielfältigungs- und vertriebsbereiten Verleger gegenüber, der sein Recht von jenem vertragsmäßig ableitet. Diesem Recht korrespondiert die Pflicht. Das Werk ist nicht geschaffen um des Verlegers willen, es ist und bleibt des Schöpfers Eigen, der sich des Urheberrechts nicht entäußert; es wird nicht zum Werk des Verlegers, der mit ihm tun und lassen könnte, was ihm gefällt. Nur die Vervielfältigungen gehören ihm, aber auch sie nicht zu beliebiger Verfügung. Er hat sie unverändert zu verbreiten, wie er sie herzustellen sich verpflichtet hat. Damit entsteht eine Solidarität der Interessen, die der Schablonisierung nach dem Schema des Werkvertrags ebenso widerstrebt wie einer gegensätzlichen Stellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sprechenden Organisationen; — eine Solidarität, die sogar auf ein gesellschaftliches Verhältnis hinweist. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn der Autor den Verlag subventioniert, anteilig an den Kosten und dem Gewinn oder nur an letzterem beteiligt ist. Wie sich tatsächlich Verlag und Buchhandel organisiert und dem gegenüber Autoren den Zusammenschluß versucht haben, ist in den vorstehenden Abhandlungen ausführlich behandelt. Wie neuestens sich das Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Schriftstellern und dem Buchhandel entwickelt hat, soll im folgenden zur Darstellung gelangen.

## II.

Mancherlei Umstände bestimmen eine Sonderstellung der wissenschaftlichen Autoren auch inmitten der freien Schriftsteller, d. h. der nicht vertrags- bzw. berufsmäßig zur Arbeit an den Verleger gebundenen.

Sie sind in großer Zahl frei schon deshalb, weil sie, auf den literarischen Erwerb nicht angewiesen, ihre schriftstellerische Tätigkeit neben ihrer die Existenz sichernden Berufsaufgabe üben als angestellte Lehrer von Handelsschulen und anderen Lehranstalten, oder als sonstige Staatsbeamte, oder Rechtsanwälte, Ärzte, Leiter industrieller Unternehmungen u. dgl. Infolgedessen tritt des Interesse an der Honorierung vielfach gegenüber dem an dem Erscheinen des Werkes zurück, und sind die Fälle nicht selten, in denen der Schriftsteller auf jeden Entgelt verzichtet, ja sogar Zuschüsse leistet, letzteres wohl auch die Form der Druckunterstützung durch wissenschaftliche Körperschaften, Akademien, Fakultäten, Forschungsinstitute oder Förderer annimmt. Hierher gehört auch das Interesse des akademischen Lehrers an niedrigem Ladenpreis zu Lasten seines Honorars und zugunsten seiner Hörer, in deren Händen er das Schriftwerk (Grundriß, Lehrbuch u. a. m.) wissen will. Daneben darf die Bedeutung, die ein der Kaufkraft des wissenschaftlichen Publikums und der öffentlichen Bibliotheken angepaßter Verkaufspreis hat, nicht unerwähnt bleiben. Er hat seinerzeit zur Gründung des Akademischen Schutzvereins und seinen Kampf für den von den Sortimentern gewährten Kunden- spez. Bibliotheksrabatt gegen den sie als „Schleuderer" verfolgenden Verlag geführt[1].

[1] Dazu vgl. besonders Karl Büchers im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßte vorzügliche Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft", 3. Aufl. 1904.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine weitere Eigenart des wissenschaftlichen Schrifttums ist, daß es mitten im Flusse der Entwicklung steht und das wissenschaftliche Werk möglichst an ihr teilnehmen soll, um nicht zu veralten. Das ist anders wie bei künstlerischer, dichterischer Schöpfung oder journalistischer Arbeit. Diese stirbt als Eintagsfliege mit dem Tage, jene ist als Emanation der Persönlichkeit in sich fertig und abgeschlossen, will unverändert bleiben, erwartet keine Fortbildung. Das wissenschaftliche Werk soll fortschreiten mit der Wissenschaft, neuen Quellenfunden, Gesetzen, Entdeckungen, mit fremder Arbeit auf gleichem Feld. Daher ist ein Verlagsvertrag, in dem sich der Autor ein für allemal oder für einzelne Auflagen seines Werkes zu unverändertem Abdruck begibt, auszuschließen; und so muß ihm auch die Entscheidung gegen jede neue Auflage bleiben, wenn das Werk überholt ist und er es nicht selbst überarbeiten noch einem Dritten zur Verarbeitung überlassen will.

Es ist hiernach begreiflich, daß die den freien Schriftstellern eigene Assoziabilität [2] den Männern der Wissenschaft in hervorragendem Maße zukommt. Was hat der Mathematiker mit dem Theologen, der Sprachforscher mit dem Mediziner zu tun. Jeder hat seinen besonderen Leserkreis, und jeder sucht die höchste ihm erreichbare geistige Selbständigkeit. Das bedeutet stärksten Individualismus, nicht den Gemeinsinn. Honorarfragen, Tarifierungsbestrebungen haben hier keine einigende Kraft; sie können nur nebenher zur Geltung kommen im Rahmen der idealen Motive allgemeiner Kulturinteressen: des Gedeihens wissenschaftlicher Produktion und Konsumption, des geistigen Schaffens und Wirkens. Denn alles, was hier schädigt, muß abgewehrt, was hebt, gefördert werden. Daran hat jeder wissenschaftliche Schriftsteller sein Teil als Teilnehmer an unserem gesamten geistigen Leben, wie ihn alles berührt, was die Freiheit und Wissenschaft und Leben und ihre Ausbreitung und Vertiefung angeht. Hier ist gemeinsamer Nährboden und gemeinsame Pflicht. Charakteristisch hat die Vereinsbildung der Wissenschaftler, wie oben berührt, begonnen mit der Abwehr gegen die Verteuerung der wissenschaftlichen Nahrung. Der „Akademische Schutzverein" entstand 1903 in Leipzig, der Zentrale des Buchhandels, zur Erhaltung des Kundenrabatts. Er setzte sich zum Zweck, „im Interesse der Wissenschaft, ihrer Arbeiter und des Publikums auf den Verlag, Vertrieb und Absatz der wissenschaft-

[2] Vgl. Rauecker.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Literatur einzuwirken, um der Verteuerung der Schriftwerke zu steuern, den Absatz zu fördern und die Autoren gegen die wirtschaftliche Übermacht beim Abschluß der Verlagsverträge zu schützen". Über die Organisation ist weiter oben berichtet; der vom „Akademischen Schutzverein" aufgenommene Kampf gegen den Buchhandel führte zu den kontradiktorischen Verhandlungen im Reichsamt des Inneren, 11. bis 13. April 1904, bei denen an der Seite der Autoren die Staatsbibliotheken hervorragend beteiligt waren, und die mit der Einsetzung einer vom Börsenverein Deutscher Buchhändler und dem Akademischen Schutzverein gewählten Kommission zur Anbahnung einer Verständigung über die programmatischen Fragen endete [3]. Zu diesen gehörten das Verhältnis zwischen Autoren und Verlegern sowie die Ausgleichung ihrer Interessen. Aber dazu ist man gar nicht gelangt; denn die Kommission scheiterte bereits am ersten Punkt ihrer Verhandlungen: der Rabattfrage. Mangels jeden Entgegenkommens der Verleger brach die Gelehrtengruppe die Konferenz ab [4]. Die Gegensätze waren nicht ausgeglichen, sondern verschärft. Der Akademische Schutzverein setzte sich nunmehr vorzüglich ein für die Verbilligung der Lehrmittel durch Ausnutzung des § 26 des Verlagsgesetzes [5], für die Belehrung der Autoren bei Abschluß von Verlagsverträgen mit den Verlegern. Daneben wurden u. a. erwogen Assoziation zum wissenschaftlichen Selbstverlag, staatliches Verlagsmonopol für Schulbücher u. dergl., Reform des Urheber- und Verlagsrechts [6]. Der Zustand blieb unbefriedigend und wurde nicht besser durch den Ausbruch des Krieges. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, das Sinken der deutschen Währung, das maßlose Steigen der Herstellungs- und Betriebskosten riefen die Valuta- und Teuerungszuschläge der Verleger und Sortimenter hervor und somit einen neuen

[3] Die Verhandlungen sind amtlich publiziert in Heft 7 der „Kontradiktorischen Verhandlungen über Deutsche Kartelle". Berlin 1904. Franz Simmenroth.

[4] Verhandlungen zwischen dem Akademischen Schutzverein und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Stenogr. Bericht. 31. Mai 1904. Leipzig 1904. Börsenverein.

[5] Prof. Dr. K. Schulz, Das Recht des Autors aus § 26 des Verlagsgesetzes. Leipzig 1904; Derselbe in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1905, Nr. 15 und 16. Dr. Beer, Das freie Verfügungsrecht des Autors über die zu einem Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes. Leipzig 1904, 1906. Drei Abhandlungen.

[6] Vgl. jetzt später S. 463 Gutachten von Bücher.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegensatz von Laden- und Verkaufspreis, von Netto- und Bruttopreis, eine der früheren gegensätzliche „Schleuderei" der Sortimenter. Das Hinaufschleudern trat an Stelle des Hinabschleuderns. Eine Menge neuer Schwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen Schriftstellern und Verlegern, zwischen diesen und den Sortimentern entstand. Alles geriet ins Schwanken. Die ansteckende Wirkung gewerkschaftlicher, arbeitsrechtlicher Bestrebungen machte sich in schriftstellerischen Fachvereinen geltend; der berechtigte Wunsch nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Autoren weckte den Gedanken der Staatshilfe in der Form der Kulturabgabe. Da schien der Zeitpunkt gekommen für den erneuten Versuch einer Verständigung der wissenschaftlichen Autoren und der Verleger auf dem Boden der Gleichberechtigung. Endlich war der Zusammenschluß sämtlicher deutscher Hochschulen zu einem fest organischen Verband gelungen. Der Gemeinsinn hatte gesiegt. Man hatte erkannt und in die Tat umgesetzt die Forderung des demokratischen Staatswesens an die wissenschaftlichen Lehranstalten, nach Kräften selbsttätig und geschlossen die Freiheit und Entwicklung der Wissenschaft und die Autonomie der Hochschulen zu wahren und nicht selbstzufrieden von der Einsicht und Initiation der Regierung oder Volksvertretung das zu erwarten, was not tut. Mit dem den früheren Hochschultag ablösenden Verband der Deutschen Hochschulen ist der wichtigste akademische Fachverein ins Leben gerufen. Naturgemäß trat er zum Akademischen Schutzverein in enge Beziehung. Sie hat in grundlegenden gemeinsamen Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Buchhändlern ihren Ausdruck gefunden. Darüber ist im folgenden zu berichten.

## III.

Der Wille zum Frieden, zur verständnisvollen und vertrauenswürdigen Zusammenarbeit hat die Ereignisse bestimmt. Die Überzeugung, daß wissenschaftliche Schriftsteller und Verleger nicht gegen, sondern mit- und füreinander arbeiten, der Vorteil des einen der des anderen sein soll, war die Triebkraft. Man stellte sich auf den Boden der Gleichberechtigung und Freiheit. Nicht Zwang und Staatshilfe, sondern das Einverständnis wurde erstrebt über Mittel und Wege, um dem Mißbrauch wirtschaftlicher Übermacht und dem Ausnutzen von Unkenntnis, Unerfahrenheit und Ungeschick zu steuern. So konnte von Majorisieren nicht die Rede sein, und gelangte man bald zu der Über-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeugung, daß zunächst von Schritten zur Reform unseres Urheber- und Verlagsrechtes Abstand zu nehmen sei. Man hatte das Gegenteil ins Auge gefaßt, vorzüglich im Akademischen Schutzverein, um der mißbräuchlichen Verwertung der Vertragsfreiheit zuungunsten der Autoren entgegenzuwirken. So suchte man Kautelen gegen kapti-vierende, verschleierte Formen der Übertragung des Urheberrechts in Verlagsverträgen, gegen deren dem Autor nachteiligen Abschluß für alle Auflagen oder gar seine Bindung an den Verleger für alle zukünftigen Werke, gegen Verkümmerung der gesetzlichen Rechte des Autors aus dem Verlagsvertrag, insbesondere betreffs seines Verfügungsrechts über seine Freiexemplare oder die nach § 26 zum niedrigsten Preis bezogenen, betreffs seines Einflusses auf die Höhe des Ladenpreises (§ 12). Man wollte das Auskunftsrecht des Verfassers zum Schutz seines Honoraranspruchs stärker zum Ausdruck bringen, vor allem aber bei dem Abschluß des Vertrages für mehrere Auflagen die Anpassung an veränderte Verhältnisse (clausula rebus sic stantibus) in § 17 sichern. Dieses und anderes kam im Schriftwechsel mit dem Börsenverein und Verlegerverein zur Aussprache und ist in Schrift (s. oben Teichmann, S. 75) und Wort (den Ausführungen von Senatspräsident Dr. Löbe in einem Vortrag im Deutschen Verein für den Schutz gewerblichen Eigentums am 19. Januar 1922, dann im Gewerblichen Rechtsschutz, 1922, S. 93 f.) verteidigt. Allein der Widerstand der Buchhändler, denen begreiflicherweise eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht genehm war, ließ erkennen, daß ein derartiges gemeinschaftliches Vorgehen de lege ferenda nicht erwartet werden konnte. Zudem würde die notwendige gesetzgeberische Reform unseres Urheber- und Verlagsrechtes nicht bei derartigen Einzelheiten stehenbleiben können, hätte sich vielmehr über die ganze Materie in ihren weiten Verzweigungen zu verbreiten. Dazu aber ist die Zeit noch nicht gekommen. So ließ man die Reformfrage beiseite und beschränkte sich auf die beiden anderen von vornherein in das Verständigungsprogramm aufgenommenen Punkte; das Güteverfahren und die Normen für den Abschluß von Verlagsverträgen. Die Verhandlungen nahmen einen höchst befriedigenden Verlauf und haben ihren Abschluß gefunden in unten mitgeteilten Mantelverträgen, die die übereinstimmend gefaßten Beschlüsse sanktionieren. Damit ist für den wissenschaftlichen Autor und Verleger ein neuer Boden freier Zusammenarbeit und Ausgleichung zu allseitigem Nutzen geschaffen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## IV.

Man einigte sich über das Güteverfahren überraschend schnell. Der Entwurf des Referenten des Akademischen Schutzvereins fand allseitige Billigung, so daß bereits am 19. Dezember 1921 der Mantelvertrag von dem Vorsitzenden der beteiligten Gruppen, des Akademischen Schutzvereins und des Verbandes der Deutschen Hochschulen einerseits und des Deutschen Verlegervereins andererseits, vollzogen werden konnte. Die Veröffentlichung erfolgte in der Deutschen Verlegerzeitung am 1. Januar 1922 und in den Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen am 1. und 15. März 1922.

Der Zweck erschöpft sich nicht in dem individuellen Vorteil, den Prozeß zu vermeiden; — das läßt sich durch den Schiedsvertrag erreichen —; er ist „die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechtes und der Verkehrssitten durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit". Auf der Basis voller Freiheit und Gleichberechtigung der Parteien soll der Ausgleich ihrer Streitigkeiten durch Vertrauensmänner (Schiedsamt) erfolgen, die ihren Spruch „nach den geltenden Gesetzen unter Beachtung der im Einverständnis der beteiligten Verbände beruhenden Auslegung, den von ihnen vereinbarten Vertragsnormen und der Verkehrssitte" fällen (§ 8 der Richtlinien). Die Schiedsämter gehen jeweilig aus der Wahl der Beteiligten hervor — jede Partei wählt zwei Vertrauensmänner — und sind an einen bestimmten Ort gebunden. Das Viermännerkollegium, das unter dem Vorsitz der von ihm, eventuell durch das Los Bestimmten an dessen Wohnort tagt, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese äußerst lockere Organisation bekommt ihren inneren Halt und ihre Geschlossenheit dadurch, daß erstens die beiderseitigen Geschäftsstellen, die des Akademischen Schutzvereins und des Verlegervereins, durch ihre Syndizi den Parteien mit ihrem Rechtsrat zur Seite stehen, 2. daß sie die Funktionen der Gerichtsschreiberei ausüben, den Schriftverkehr vermitteln, das Verfahren leiten, soweit solches nicht dem Schiedsamt selbst zufällt, 3. zunächst die Wahl der Vertrauensmänner veranlassen und die Konstituierung des Schiedsamtes herbeiführen, 4. die Sammelstellen für alle gefällten Entscheidungen bilden und für ihre Gemeinkenntnis sorgen. So ist Leipzig die Zentrale in allen Schlichtungsfällen, wo immer sie auch im einzelnen ausgetragen worden ist. Das Verfahren ist ungemein einfach. Der betreibende Teil (Kläger)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wendet sich mit seinem Begehren an seine Geschäftsstelle, von der es an die des Gegners gelangt. Ist dieser zum Güteverfahren bereit, so beiderseitige Wahl der Vertrauensmänner, Konstituierung des Schiedsamtes unter Leitung der klägerischen Geschäftsstelle, mündliche oder schriftliche Verhandlung nach Ermessen des Schiedsamtes. Mündlichkeit kann die Partei erzwingen durch vorgängige Erlegung der Kosten und unter der Gefahr der Haftung für sie auch bei Obsieg an der Sache. Beweisaufnahmen nach Ermessen des Schiedsamtes. Parteieide oder eidesstattliche Versicherungen der Parteien, eidliche Vernehmungen von Auskunftspersonen finden nicht statt. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, begründet und unterzeichnet, durch Zustellung. Bindend wird sie durch die Unterwerfung, die von vornherein oder ausdrücklich innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung ausgesprochen werden kann (§ 10 der Richtlinien). Das freilich stellt, scheint's, den ganzen praktischen Wert der Güteordnung in Frage. Die kontrahierenden Interessengruppen waren anderer Ansicht — und mit Recht.

Ausschluß jedweden Zwanges wie völlige Parität beherrschen naturgemäß das Schlichtungsverfahren. Es ist Sache des freien Beliebens, ob es zu ihm kommt, wenn auch die beteiligten Verbände dafür zu werben suchen (vgl. unten S. 450). Das aber geschieht am wirksamsten, wenn das Vertrauen zu dem Güteweg, die moralische Autorität der Güteinstanz gesteigert und die Befürchtung ausgeschlossen wird, man gäbe sich durch das Beschreiten jenes Weges mit gebundenen Händen preis. Daher die Parität in der Besetzung des Schiedsamtes und das Risiko der Erfolglosigkeit bei Stimmengleichheit, dem die erhöhte Autorität des mit Stimmeneinheit oder doch Stimmenmehrheit erfolgten Spruches korrespondiert, und die auch dann nicht verloren geht, wenn sich der unterlegene Teil nicht unterwirft. Denn dieses Gewicht wird sich mit unverminderter Wucht im folgenden Zivilprozeß geltend machen. Zudem bleibt die Kostenentscheidung zuungunsten des Unbeteiligten durch seine Ablehnung unberührt.

Noch ein Wort zur Kostenfrage. Leider kann es in dieser Welt der beschränkten Möglichkeiten ohne Kosten nicht abgehen. Da entstehen bare Auslagen. Wer soll sie tragen? Auch kann man den Vertrauensmännern nicht zumuten, daß sie den Parteien Opfer bringen. Daher erkennt das Schiedsamt über die Kosten (Auslagen, Bureaukosten, Spruchgebühr), und zwar über die Bureaukosten nach einem Pauschsatz von 20 bis 1000 Mk., die zur Hälfte den beiden Geschäftsstellen zu-



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fallen, während die Spruchgebühr die Entscheidungsgebühr nach GKG. nicht übersteigen darf. Das Schiedsamt bestimmt ihre Höhe; sie steht zur Hälfte dem Verfasser des Spruches, zur Hälfte den drei anderen Vertrauensmännern zu. Die Kosten trägt der unterliegende Teil. Kommt es nicht zum Spruch, so trägt jeder die seinen und von etwaigen sonstigen Auslagen und Bureaukosten die Hälfte. Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig, Parteikosten nur als notwendiger Reiseaufwand im Fall angeordneter mündlicher Verhandlung.

Später vereinbarte Ausführungsbestimmungen betreffen die praktische Durchführung [7].

## V.

Schwieriger gestalten sich die Verhandlungen über die Vertragsnormen, die Richtlinien, deren Beobachtung beim Abschluß von Verlagsverträgen beiderseitig gefordert werden soll. Es war eingehender Schriftenwechsel vorangegangen, und man beriet am 14. und 15. März in den Räumen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler. Es nahmen teil als Vertreter des Buchhandels (Börsenvereins und Verlegervereins) Dr. Elster, Dr. de Gruyter, G. Kilpper, F. C. Klasing, Hofrat Dr. Meiner, Dr. C. Siebeck, R. Voigtländer, Dr. Ackermann, als Vertreter der wissenschaftlichen Schriftsteller (des Akademischen Schutzvereins und des Verbandes der Deutschen Hochschulen) Geheimrat Dr. Bücher, Prof. Dr. Engländer, Direktor der Universitätsbibliothek, Dr. Glanning, Prof. Dr. Jacobi, die Geheimräte Dr. Kittel, Dr. Riezler

[7] Die Ausführungsbestimmungen lauten: 1. Unter den notwendigen baren Auslagen der Parteien, der Auskunftspersonen und der Vertrauensmänner sind die Kosten des Aufenthaltes am Orte des Schiedsgerichts, die über die gewöhnlichen Kosten der Lebenshaltung hinaus entstehen, sowie Reisekosten zu verstehen. Sie werden berechnet nach den Gebühren des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, doch wird ür Reisekosten nur das Fahrgeld dritter Klasse in Ansatz gebracht. — 2. Die Bureaukosten werden bemessen sowohl unter Berücksichtigung des Streitwertes als auch der Wichtigkeit der behandelten Streitfrage für die Parteien und des Umfanges der durch das Verfahren entstandenen Arbeit. — Die beiden Geschäftsstellen haben einen Vorschlag über die Höhe der von ihnen in Anspruch genommenen Kosten mit einer kurzen Begründung dem Schiedsamt einzureichen, welches über die Höhe der Bureaukosten endgültig entscheidet. — 3. Die Spruchgebühr wird entprechend den Bestimmungen unter 2 Abs. 7 berechnet. — 4. Soweit unter 1 genannte Kosten von der unterlegenen Partei zu erstatten sind, ist die obsiegende Partei zu deren Einziehung unmittelbar berechtigt. Dagegen steht das Recht, die zu 2 und 3 genannten Bureaukosten und die Spruchgebühr von den Parteien einzufordern, den beteiligten Verbänden durch ihre Geschäftsstellen zu.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Dr. Sievers, Prof. Dr. Scheel, Rechtsanwalt Dr. Teichmann und der Verfasser dieser Zeilen. Er führte den Vorsitz am 15. März, während Hofrat Dr. Meiner die Verhandlungen am 14. leitete. Die beiderseitigen Referenten waren Dr. Bücher und R. Voigtländer. Eine Redaktionskommission gab den Beschlüssen die endgültige Fassung.

Der grundlegende Mantelvertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Um den Versuch zu machen, die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechtes und der Verkehrssitte auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Verlages durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit zu fördern, einigen sich die vertragschließenden Verbände über Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

Die hierüber aufgestellten Richtlinien (Anlage A) bilden einen Teil dieses Vertrages.

§ 2.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler tritt dem zwischen den anderen drei Verbänden geschlossenen Vertrage über ein paritätisches Güteverfahren vom 19. Dezember 1921 bei (vgl. Mitteilungen des Hochschulverbandes 1922 Nr. 5, S. 54 f., und Nr. 6, S. 64 f., Deutsche Verlegerzeitung 1922 Nr. 1, S. 2 ff., Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1922 Nr. 3, S. 9 f.).

§ 3.

Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages alle Maßregeln zu unterlassen, die das nach § 1 erstrebte Ziel zu beeinträchtigen geeignet sind, und etwaige Schritte zur Änderung des geltenden Rechtszustandes nur gemeinsam zu unternehmen.

Sie verpflichten sich ferner, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihren Einfluß auf ihre Mitglieder dahin geltend zu machen, daß die in den „Vertragsnormen" festgelegten Grundsätze in alle künftig abzuschließenden Verlagsverträge auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Verlages übernommen werden, soweit dies mit den Besonderheiten des Einzelfalles irgend vereinbar ist, und daß in jeden künftigen Verlagsvertrag eine Bestimmung eingefügt wird, wonach bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dem



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vertrage vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Erledigung im Güteverfahren versucht werden soll.

§ 4.

Eine fortlaufende Ergänzung der „Vertragsnormen" auf dem Wege der Verhandlung zwischen den vertragschließenden Verbänden ist in Aussicht genommen. Die Ergebnisse solcher Verhandlungen werden auf gemeinsamen Beschluß von Fall zu Fall in den Verbandszeitschriften veröffentlicht werden.

In gleicher Weise sollen solche Auslegungsgrundsätze, die durch Schiedssprüche im Güteverfahren aufgestellt werden und infolge ihrer überwiegenden Bedeutung allgemeineres Interesse haben, nach vorheriger Verständigung der vertragschließenden Verbände in kurzen Formulierungen ohne Angabe der Parteien bekanntgegeben werden.

§ 5.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1922 in Kraft und ist vom Jahre 1923 an mit halbjähriger Frist auf Jahresende kündbar.

§ 6.

Der Akademische Schutzverein und der Verband der Deutschen Hochschulen erklären sich im voraus damit einverstanden, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler und der Deutsche Verlegerverein gleichartige Verträge auch mit anderen Schriftstellerverbänden oder mit Künstlerverbänden abschließen.

Leipzig, den 15. März 1922.

Der Akademische Schutzverein: Dr. Adolf Wach.
Der Verband der Deutschen Hochschulen: Schenck.
Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig: Dr. Arthur Meiner.
Der Deutsche Verlegerverein: Dr. Georg Paetel.

Die Redaktionskommission beschloß in Ausführung des vorstehenden Mantelvertrages, daß zukünftig in die Verlagsverträge folgende Bestimmung aufzunehmen sei: „Die als Anlage diesem Vertrage angefügten Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke gelten als Bestandteile dieses Vertrages, soweit sie nicht durch die obigen Bestimmungen abgeändert oder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erläutert sind." Den Vertragsnormen angepaßte Vertragsformulare sollen alsbald entworfen werden.

Im folgenden werden die Vertragsnormen mit kurzen Erläuterungen wiedergegeben.

1. Übersetzungsrecht (zu § 2, Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Wenn in einem Verlagsvertrage das Übersetzungsrecht auf den Verleger übertragen oder für ihn ein Recht zur Mitverfügung darüber bestellt werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Im Grunde genommen etwas Selbstverständliches, da das Verlagsrecht das Übersetzungsrecht nicht einschließt, also Vereinbarungen über dieses nicht Inhalt des Verlagsvertrages sind. Die Absicht ist, den Autor auf den Rechtsstand hinzuweisen und ihn vor kaptivierenden Vertragsformularen zu schützen, in denen nebenher, wie selbstverständlich, die Übertragung des Übersetzungsrechts auf den Verleger oder sein Recht der Einwilligung zu Übersetzungsabkommen stipuliert wird. weiteres berechtigt, die Bearbeitung einer neuen Auflage abzulehnen recht und Verlagsrecht kann angesichts der Vertragsfreiheit und der Abneigung gegen erschwerende Form nicht gestellt werden.

2. Verlagsverträge über mehrere Auflagen (zu §§ 5 und 17 des Verlagsgesetzes).

a) Bearbeitung neuer Auflagen.

Hat der Verleger durch den Verlagsvertrag das Recht zu mehreren Auflagen, so ist dennoch der Verfasser zur Bearbeitung seines Werkes für eine neue Auflage nicht verpflichtet. Jeder Teil kann dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung darüber bestimmen, ob er eine neue Auflage veranstalten oder eine Bearbeitung vornehmen will; nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nicht die Erklärung des anderen Teiles rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung der Auflage vom Verleger oder die Bearbeitung vom Verfasser verweigert wird.

Lehnt der Verfasser die Bearbeitung ab, so kann er dem Verleger den Druck unveränderter neuer Auflagen oder die Bearbeitung des Werkes durch einen Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Berücksichtigung veränderter Umstände.

Sind in einem Verlagsvertrage Abmachungen über mehrere Auflagen getroffen, so kann jeder Teil die Anpassung der Bedingungen der neuen Auflage an die der früheren Auflage verlangen, wenn die Beibehaltung der früheren Abreden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben nicht mehr entspricht.

Diese Beschlüsse erledigen eine der Hauptfragen der Konferenz. Der begreifliche Wunsch der Schriftsteller, die Verlagsverträge auf nur eine Auflage zu beschränken, begegnete dem auf starke wirtschaftliche Gründe gestützten Widerspruch der Verleger. Man konnte ihn um so beruhigter beiseite stellen, als es gelang, über die mit einem Vertrag für mehrere Auflagen verbundenen Härten und Unklarheiten hinwegzukommen. Das erste war, die Ungleichheit zu beseitigen, die zwischen Verleger und Autor besteht. Nach § 17 des Verl.-G. ist der Verleger durch den Vertrag über mehrere Auflagen zu solchen nicht verpflichtet; er kann unbeschränkt die neue Auflage ablehnen. Ein korrespondierendes gleiches Recht steht dem Autor nicht zu; der § 35 räumt ihm nur ein verklausuliertes Rücktrittsrecht ein. Hier erschien Gleichberechtigung geboten. Nach Beschluß lit. a Abs. 1 ist der Verfasser ohne weiteres berechtigt, diese Bearbeitung einer neuen Auflage abzulehnen und dadurch diese zu verhindern, es sei denn, daß, wie Abs. 2 bestimmt, keinerlei „wichtiger Grund" deren unverändertem Abdruck oder der Bearbeitung durch einen Dritten entgegensteht. Derartigen Grund hat gegebenenfalls der Autor zu beweisen. Beide Teile können sich Gewißheit verschaffen durch Fristsetzung für die Erklärung (nicht, wie es verkehrterweise in § 17 heißt: „für die Ausübung des Rechts"), ob sie ein Auflegen bzw. Bearbeiten wollen. So wird den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung getragen, wobei zu beachten ist, daß die Ablehnung neuer Auflage durch den Verleger dem Autor das Recht, anderweit zu verlegen, freigibt, wogegen dieser sich dazu das Recht durch seine Weigerung nicht verschaffen kann. Da der Schriftsteller an dem Erscheinen neuer Auflagen zum mindesten ebenso interessiert ist wie der Verleger, wird er es hindern nur aus gewichtigen sachlichen Gründen, etwa weil das Werk überholt oder er selbst an der unerläßlichen Bearbeitung behindert ist und sie einem Dritten nicht anvertraut werden kann. Unveränderte Abdrücke werden, gegenüber dem Bedürfnis des Autors nach Ergänzung oder Verbesserung, nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

statthaft sein, am allerwenigsten mit alter Jahreszahl. Eigenartigen Vereinbarungen bei Sammelwerken und für den Todesfall wird damit nicht vorgegriffen.

Der Beschluß lit. B ist dazu bestimmt, den Satz 2 Abs. 1 des Verl.-G. § 5 auszubauen. Nach ihm sollen „im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehenden gelten". Das aber erscheint berechtigt nur bei unveränderten Verhältnissen (rebus sic stantibus). Lassen Veränderungen ein Beharren bei den früheren Abreden nach Treu und Glauben nicht angemessen erscheinen, so kann entsprechende Änderung des Vertrags gefordert werden, d. h. seine Anpassung nach Maßgabe des Verhältnisses der neuen zur früheren Sachlage. Das gilt für beide Teile und erstreckt sich auf den gesamten Vertragsinhalt.

3. Höhe der Auflage (zu §§ 5 Abs. 2, 16 Satz 1 des Verlagsgesetzes).

Ist die Zahl der Abzüge im Vertrage nicht bestimmt, und will der Verleger mehr oder weniger als 1000 Abzüge herstellen, so hat er rechtzeitig vorher dem Verfasser die in Aussicht genommene Anzahl mitzuteilen. Der Verfasser kann nur aus wichtigen Gründen Widerspruch erheben.

Bei Sammelwerken, bei denen der Herausgeber auf die Gestaltung des Werkes einen entscheidenden Einfluß hat, hat die Mitteilwung dem Herausgeber gegenüber zu erfolgen, für dessen etwaigen Widerspruch Entsprechendes gilt.

Hierdurch soll der einseitigen Bestimmung der Auflagenhöhe durch den Verleger („die Höhe der Auflage bestimmt der Verleger") oder durch willkürliches Drucken von Zuschußexemplaren entgegengewirkt und ihm andererseits die Abweichung von der gesetzlichen Zahl (1000) nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht. Als solcher käme beispielsweise in Betracht das Interesse des Autors an möglichst baldiger Umarbeitung der Publikation; man denke an Kommentare neuer Gesetze, an Lehrbücher u. dergl. Da kann eine zu hohe Auflage das Absterben des Werkes bedeuten.

4. Korrekturkosten (zu § 12 Abs. 3 des Verlagsgesetzes).

Bei Änderungen im fertigen Satz hat der Verfasser die Kosten der von ihm verschuldeten Korrekturen insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man einigte sich auf 10 % als einen annehmbaren Betrag, um Streitigkeiten über Quisquilien zu vermeiden und doch der Unsitte der Textänderungen zu begegnen.

5. Festsetzung des Ladenpreises (zu § 21 des Verlagsgesetzes).

Hinsichtlich der Bestimmung des Ladenpreises bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung des Gesetzes. Hat der Verfasser den Wunsch, zur Festsetzung des Ladenpreises beratend gehört zu werden, so soll dies geschehen, soweit dadurch das Erscheinen des Werkes nicht verzögert wird.

Zu Erhöhungen des Ladenpreises, die lediglich wegen der fortschreitenden Geldentwertung zum Zwecke der Anpassung an den veränderten Geldwert erfolgen oder erfolgt sind, kann der Verfasser seine Zustimmung nicht versagen.

Der angeführte § 21 ist dispositives Recht. Es ist also den Kontrahenten unbenommen, dem Ladenpreis im Einverständnis festzulegen. Solches wird vorzüglich dann geschehen, wenn der Autor oder eine Hilfsstelle zu den Kosten der Herstellung erhebliche Beiträge zahlt oder der Autor am niedrigen Preis kein besonderes Interesse hat. Davon abgesehen, bestimmt der Verleger den Ladenpreis. Aber auch dann soll nach übereinstimmender Meinung der Verfasser auf seinen Wunsch wenigstens beratend gehört werden. Das liegt im beiderseitigen Interesse. — Der Abs. 2 entspricht der wirtschaftlichen Entwicklung und will im Zusammenhang mit der folgenden Nr. 6 lit. b 8 verstanden sein.

6. Honorarberechnung (zu §§ 21—24 des Verlagsgesetzes).

a) Die Form der Honorarberechnung (Pausch-, Bogen- oder Beteiligungshonorar) soll der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben. Dabei soll auch eine Beteiligung an der Gesamtbruttoeinnahme aus den vom Verlag verkauften Exemplare als eine zulässige Art der Berechnung gelten.

Im Falle der Beteiligung des Verfassers am Ladenpreise ist dieser Ladenpreis zu verstehen als der von dem Verleger festgesetzte Verkaufspreis, der durch einseitige Sortimenterzuschläge unberührt bleibt. Demgemäß gilt nicht nur ein Verleger-Teuerungszuschlag, sondern — soweit die Herstellung des festen Ladenpreises noch nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erreicht ist — auch ein etwaiger Sortimenter-Teuerungszuschlag, mit dessen einheitlicher Erhebung sich der Verleger ausdrücklich einverstanden erklärt, im Falle einer anteiligen Honorarberechnung im Verhältnis zwischen dem Verfasser des einzelnen wissenschaftlichen Werkes und seinem Verleger als Teil des Ladenpreises.

b) Für die Anpassung des Honorars an die fortschreitende Geldentwertung gelten folgende Richtlinien:

α) Ist als Vergütung des Verfassers ein Gewinnanteil vereinbart, so hat es bei diesem sein Bewenden.

β) Richtet sich die in Teilen des Ladenpreises oder des jährlichen Verkaufserlöses zu berechnende Vergütung nach dem Absatze, so folgt sie mangels anderer Vereinbarung jeder vom Verleger bewirkten Veränderung des Ladenpreises im entsprechenden Verhältnis.

γ) Ist die Vergütung des Verfassers für alle Auflagen im voraus festgesetzt, so ist sie bei neuen Auflagen entsprechend der Bestimmung unter 2 b tunlichst der Geldentwertung anzupassen. Für eine künftig etwa eintretende Geldverbesserung gilt Entsprechendes.

Es erschien von besonderer Wichtigkeit, angesichts der Preisbewegung durch Teuerungszuschläge der Verleger und der Sortimenter den Begriff des Ladenpreises im Verhältnis des Autors und Verlegers unzweideutig festzustellen. Maßgebend ist Verl.-G. § 21 Satz 1. Der Verleger bestimmt „den Ladenpreis", zu welchem das Werk verbreitet wird, nicht der Sortimenter. Es ist ja auch undenkbar, daß, wenn sich das Honorar nach dem Ladenpreis bemißt, diesen und damit das Honorar ein einseitiger Aufschlag des Sortimenters sollte erhöhen können. Die Illegalität solcher einseitigen Teuerungszuschläge wurde mit Entschiedenheit betont. Sie verlieren aber ihren einseitigen Charakter und normieren daher den Ladenpreis, wenn sich der Verleger mit ihnen einverstanden erklärt. Das will lit. a Abs. 2 besagen.

In lit. b werden nur die Folgerungen aus den entwickelten Grundsätzen gezogen. Man hat sich über sie unschwer geeinigt. Der Anregung, ein Anrecht des Autors an der zur Anpassung an die Geldverschlechterung erfolgten Preiserhöhung ausdrücklichst abzulehnen, wenn er vor der Geldentwertung das vereinbarte Honorar empfangen hat, wurde keine Folge gegeben.

Die folgenden Beschlüsse:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Freistücke (zu § 25 des Verlagsgesetzes).

Der Verfasser ist in der Verfügung über die ihm zustehenden Freistücke nicht beschränkt.

8. Aushängebogen (zu § 25 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger hat dem Verfasser unaufgefordert die Aushängebogen zu übersenden.

bedürfen keiner Erörterung. Anders der folgende Beschluß:

9. Bezugsrecht des Verfassers (zu § 26 des Verlagsgesetzes).

Verlagsverträge sollen keine Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, die Rechte des Verfassers aus § 26 abzuschwächen oder zu beseitigen.

Es wird empfohlen, den von der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger vorgeschlagenen und vom Zweiten Deutschen Hochschultag am 24. Mai 1921 angenommenen Weg zu beschreiten: Abgabe des Werkes mit 25 % unter dem Ladenpreis durch das wissenschaftliche Sortiment an die Hörer des Verfassers (vgl. Deutsche Verlegerzeitung 1921 Nr. 7 Seite 137 f. und Nr. 12 Seite 242 f., Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen, 1. Jahrgang, Juli 1921, Sonderheft S. 39 f.).

Die auf Grund des Vorschlags der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger ausgearbeiteten Richtlinien des Deutschen Verlagsvereins lauten:

1. Verlag und Sortiment erkennen die nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung unbestrittenen Rechte der Autoren aus § 26 VRG. (vgl. den Eingangsartikel der Nr. 7 der Deutschen Verlegerzeitung vom 1. April 1921) ohne Einschränkung an. Versuche, die Autoren durch anderweitige vertragliche Vereinbarungen zu völligem oder teilweisem Verzicht auf diese Rechte zu veranlassen, könnten nur dazu führen, daß die mit der Hallenser Entschließung des Hochschultages erreichte Verständigung abermals in Frage gestellt würde.

2. Tritt ein Autor an seinen Verleger mit dem Wunsche heran, seinen Hörern möge der Bezug seiner Werke zum „Autorpreise" ermöglicht werden, so muß der Verleger die Zustimmung des Autors zur Vermittlung dieser Bezüge durch das wissenschaftliche Sorti-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ment einholen. Der Hinweis auf die vom Hochschultag einstimmig beschlossene Empfehlung dieses Verfahrens wird in den meisten Fällen geeignet sein, die Verständigung zwischen Autor und Verleger wesentlich zu erleichtern.

3. Hat der Autor sich damit einverstanden erklärt, daß das wissenschaftliche Sortiment Autorenexemplare seiner Werke an seine Hörer mit einem Preisnachlaß von 25 % vom Ladenpreis abgibt, so wird der Verleger ihm diejenigen Sortimentsbuchhandlungen am Ort namhaft machen, mit denen er Sonderabkommen nach den Grundsätzen der „Arbeitsgemeinschaft" getroffen hat.

4. Die Lieferung der „Autorenexemplare" erfolgt zu den für den allgemeinen Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Firmen vereinbarten Vorzugsbedingungen. Einer Einsendung von Hörerscheinen u. dgl. an den Verleger bedarf es daher nicht.

5. Über die nötigen Sicherungen gegen Mißbrauch werden sich die beteiligten Sortimentsfirmen mit den in Frage kommenden Dozenten verständigen müssen. Auf diese Weise kann bei der Schaffung der nötigen Einrichtungen am ehesten den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

6. Ein Bedürfnis, den für die Regel einstimmig empfohlenen Vertrieb durch das wissenschaftliche Sortiment auszuschalten, wurde vom Hochschultag ausdrücklich nur für Ausnahmefälle anerkannt, in denen es sich um Werke solcher Autoren handelt, die nicht selbst als akademische Lehrer tätig sind.

Der Beschluß des Hochschultages lautet:

In Wahrung eines alten und gesetzlich anerkannten Verfasserrechtes und um der bitteren Not unserer Studierenden willen ersucht der Zweite Deutsche Hochschultag die Lehrer der deutschen Hochschulen, keine Verträge abzuschließen, die geeignet sind, ihre Autorenrechte aus dem § 26 des Verlagsgesetzes vom 19. August 1901 abzuschwächen. In Würdigung aber der jüngsten Maßnahmen deutscher wissenschaftlicher Verleger und Sortimenter zur Beseitigung aufgetauchter Härten empfiehlt der Zweite Deutsche Hochschultag den deutschen Buchschullehrern auf dem Wege einer den § 26 und die jüngsten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels (Beseitigung des 20prozentigen Sortimenteraufschlages

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Gewährung eines 25prozentigen Rabatts auf den Ladenpreis der Autorenexemplare) berücksichtigenden Vereinbarung mit den Buchhandlungen, ihre Werke in der Regel durch das Sortiment vertreiben zu lassen.

Der § 26 des Verl.-G. verleiht dem Autor das wertvolle Recht, gegen Zahlung des niedrigsten Preises, zu dem der Verleger das Werk in seinem Geschäftsbetriebe abgibt, die zu seiner Verfügung stehenden Exemplare in beliebiger Zahl zu erwerben. Als Zweck erwähnen die Motive des Gesetzes die Absicht des Verfassers, eine neue Auflage zu veranstalten, also „die Verbreitung des Werkes zu unterdrücken oder sie einem Dritten zu übertragen", also auch das Werk zum Selbstkostenpreis unter Ausschalten des Sortimenters an Dritte gelangen zu lassen. Das ist als Kulturmittel, welches den Studierenden den Erwerb erleichtert, vom Akademischen Schutzverein lebhaft propagiert und gegen Angriffe verteidigt worden. Es entstanden die Akademischen Büchervertriebsstellen an den Universitäten (Bücherämtern). Sie ermöglichten dem Dozenten, seine Werke nicht nur an seiner Lehrstätte seinen Hörern, sondern auch den Studierenden anderer Hochschulen unbeschränkt zum erwähnten niedrigsten Preis zugänglich zu machen. Das ist vielfach mit gutem Erfolg geschehen. Dem durch Vertragsnormen entgegenzutreten, konnte die Konferenz nicht wollen. Die Zustimmung der schriftstellerischen Gruppe dazu wäre ausgeschlossen gewesen. Gehören ihr doch Mitglieder an, die in hervorragendem Maße den § 26 in der angegebenen, weitesten Form verwerten. Und so hat denn auch der Hochschultag vor jeder vertragsmäßigen Verkümmerung der Rechte aus § 26 gewarnt. Der Beschluß M.G. besiegelt das im ersten Satz dank dem anerkennenswerten Entgegenkommen der Buchhändler und trägt im übrigen Rechnung dem Interesse an der Erhaltung eines guten wissenschaftlichen Sortiments an den Hochschulorten und der Ausnutzung des § 26 in angegebener Weise durch die akademischen Lehrer, denen solche genügt. Die erheblich engeren Vorschläge des Herrn Verlegerreferenten wurden abgelehnt. — Von Bedeutung für den Erfolg wird sein, in welchem Maße die Verleger die Bücherpreise steigern und den Rabatt der Sortimenter erhöhen, und ob es gelingt, die Sortimenterzuschläge auszuschalten. Die letzten Kantatenverhandlungen des Börsenvereins scheinen nichts Gutes zu verheißen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10. Auskunftspflicht des Verlegers (zu § 29 Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger ist verpflichtet, bei vorhandenem berechtigten Interesse des Verfassers über den Stand des Absatzes der laufenden Auflage und über den beim Verleger tatsächlich vorhandenen Bestand der Exemplare Auskunft zu erteilen.

11. Ausschluß einzelner Bestimmungen.

Es empfiehlt sich nicht, in den Verlagsvertrag Bestimmungen aufzunehmen darüber:

a) daß der Verfasser in Ansehung künftiger Werke an den Verleger gebunden sein soll (Ausschluß einer Vorrechtseinräumung auf künftige literarische Arbeiten);

b) daß dem Verfasser die Veröffentlichung von Konkurrenzwerken bei einem anderen Verleger überhaupt oder in einem bestimmten Umfange über die Grenzen der Gesetze über Urheberrecht, Verlagsrecht und unlauteren Wettbewerb hinaus untersagt sein soll.

12. Güteverfahren.

Alle Verlagsverträge sollen folgende Bestimmung enthalten:

Wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst zulässig, wenn der Versuch einer Erledigung des Streites im Wege des Güteverfahrens ergebnislos geblieben ist.

Den Vertragsnormen entsprechende Vertragsformulare aufzustellen, ist in Aussicht genommen.

Der Erfolg dieser Friedensaktion liegt in den Händen der Interessenten. Um ihre Sache handelt es sich. Möchten sie die ihnen gebotene Hilfe und Ratschläge nutzen und befolgen. Den kontrahierenden Organisationen liegt es ob, nach Kräften dahin zu wirken, indem sie die Mitglieder auf die Beschlüsse hinweisen und dem normwidrigen Verhalten entgegentreten. Die Buchhändler haben außer der Veröffentlichung der Beschlüsse auf der Kantateversammlung und neuestens in der Verlegerzeitung (15. Juni 1922, S. 197) dieser Pflicht in anerkennenswerter Weise genügt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Maße die Loyalität der Verleger und die Energie der für die Wahrung ihrer anerkannten Interessen besorgten Autoren den Vertragsnormen zur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

praktischen Geltung verhelfen werden. Wünschenswert ist, daß die etwaigen Vorstöße gegen die Normen, Ablehnung ihrer Beobachtung, Festhalten an reprobierten Bestimmungen durch die Betroffenen alsbald der betreffenden Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Es wäre zu beklagen, wenn die Friedensaktion an Renitenz und Gleichgültigkeit scheitern sollte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

## Fünfzehntes Kapitel.

# Gutachten über das Gesamtgebiet der Schriftstellerfrage.

Von

Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl Bücher** (Leipzig).

---

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um das Verhältnis zwischen Verleger und Schriftsteller zu verstehen, wird man im Auge behalten müssen, daß in Deutschland die Bücherschreiberei sehr selten den Gegenstand des Haupterwerbes bildet. Nur die sogenannten freien Schriftsteller der Zeitungen machen eine Ausnahme. Die Artikel, welche sie liefern, bieten sie in der Regel bald diesem, bald jenem Blatte an, empfangen im Falle der Annahme bald eine Bauschsumme, bald Zeilenhonorar und verfolgen durch eigene Organisationen etwaige Nachdrucke in der Tagespresse, um durch Androhung gerichtlichen Zwanges auch für sie Zahlung zu erlangen.

Da später diese Art literarischer Produktion nicht weiter berücksichtigt werden kann, so sei gleich hier noch bemerkt, daß die „freien Schriftsteller" der Zeitungen unter zwei Übelständen erheblich leiden: dem Vorherrschen des anonymen Artikels und dem Bestehen der zahlreichen Korrespondenzbureaux, welche ihre literarische Produktion jedesmal an eine Mehrzahl von Tagesblättern als Manuskript abgeben. Die Namenlosigkeit in der Presse bewirkt, daß auch die Ausarbeitungen von Mitarbeitern durch die Schriftleitungen als bloßes Material behandelt werden und sich nach deren Ermessen Streichungen und Änderungen gefallen lassen müssen, so daß von individuellen Erzeugnissen oft kaum mehr die Rede sein kann. Die weitere Folge ist, daß sich in diese Gruppe Menschen der allerverschiedensten Befähigung eindrängen und daß mit dem berufenen Schriftsteller oft eine Fülle von Unberufenen konkurriert, deren minderwertige Leistungen die Honorare allgemein herabdrücken. Die Korrespondenzbureaux liefern an diejenigen Blätter, welche bei ihnen abonniert sind, ihre Erzeugnisse zu wesentlich niedrigerem Preise, als sie von den einzelnen Schriftstellern bezogen werden könnten. Sie können dennoch den Verfassern ihrer Beiträge höhere Honorare geben, als sie ein einzelnes Blatt zahlen würde, teilen aber mit ähnlichen ökonomischen Zwischengliedern die Eigentümlichkeit, daß sie den ersten Produzenten die Verfügung über ihre Erzeugnisse entziehen. Wer für eine Korrespondenz arbeitet, muß mit deren Honorar zufrieden sein, mag sein Artikel schließlich auch durch Dutzende von Blättern gehen, und hat mit den eigentlichen Abnehmern seines Geisteserzeugnisses unmittelbar keinen



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenhang. Da die freien Schriftsteller in der Regel von dem Ertrage der Feder leben müssen, so ist die Anonymität und die Abhängigkeit von Korrespondenzen für sie von nicht geringer Bedeutung. Dies um so mehr, als die wahnsinnig gestiegenen Papierpreise und die Erhöhung der Druckkosten nach dem Kriege die kleineren und mittleren Zeitungen fast gezwungen haben, auf Verbilligung ihres Stoffbezugs außerordentliches Gewicht zu legen. Man muß es darum wohl glauben, wenn neuerdings die beweglichsten Klagen über die Not der freien Schriftsteller erhoben worden sind.

Aber mit ihnen haben wir hier nichts zu tun, sondern mit den wirklichen Buchproduzenten. Bei ihnen wird man gewiß nicht verkennen wollen, daß die Begründung ihrer materiellen Existenz auf irgendeinen bürgerlichen Beruf die Unabhängigkeit ihres geistigen Schaffens steigern kann. Fast nur bei den akademischen Lehrern ist die Hervorbringung wissenschaftlicher Bücher ein Mittel des Fortkommens in ihrem Berufe. Vielleicht dient auch dem Geistlichen, der eine Predigtsammlung veröffentlicht, dem Arzte, der seine Beobachtungen über irgendeine Krankheit in einer Schrift niederlegt, dem Gymnasiallehrer, der einen antiken Autor herausgibt oder kommentiert, das Buch zur Befestigung seiner beruflichen Stellung. Von da aber bis zu dem Verfasser, dem es geradezu als ein Tadel angerechnet wird, wenn er Bücher schreibt — man denke nur an den Staatsanwalt, der Romane verfaßt —, ist eine sehr lange Kette von Buchproduzenten, und für alle spielt die literarische Tätigkeit, welche sie ausüben, höchstens die Rolle eines Nebenerwerbes. In der Regel stehen bei dem Entschlusse ein Buch zu verfassen und seiner Ausführung die idealen Zwecke des Inhaltes voran, oder sie sind allein maßgebend. Dies hat zur Folge, daß sie auch auf die Bedingungen, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung des fertigen Buches erfolgt, einwirken.

Das Buch ist ein typisches Massenprodukt, und dies ist der Grund, weshalb zwischen den Verfasser und die an der technischen Produktion beteiligten Gewerbe (Papierfabrikant, Drucker, Buchbinder usw.) der Verleger sich eingeschoben hat, welcher die Kosten der Herstellung und das Risiko des Vertriebes übernimmt. Seine Beteiligung drückt sich auf dem Titel jedes Buches in der Angabe seiner Firma und deren Standortes aus. Diese Angabe wird leider in ihrer wahren Bedeutung nicht selten verkannt. Allerdings bietet sich da, wo der Verfasser an

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stelle des Verlegers die Herstellungskosten getragen hat, das Auskunftsmittel, daß der Verlag als Kommissionsverlag bezeichnet wird. Bei denjenigen Büchern aber, deren Herstellung mit Zuschuß des Verfassers erfolgt ist, bleibt das Sachverhältnis verborgen.

Solche Zuschüsse sind im deutschen Verlagswesen so häufig, daß wohl mehr als die Hälfte aller auf den Büchermarkt gebrachten Erzeugnisse als solche Mischprodukte angesehen werden müssen. Eine bestimmte Norm hat sich für die Höhe dieser Zuschüsse nicht ausgebildet. Von einem Viertel oder Drittel der Herstellungskosten reichen sie bis weit über diese hinaus; ja, es gibt Verleger, besonders solche von schönwissenschaftlicher Literatur, welche sich die Anbringung ihrer Firma auf dem Titel sehr teuer bezahlen lassen. Sie wissen, daß es Schriftsteller und Schriftstellerinnen gibt, welche die Ehre, ihre Geistesprodukte unter einer bestimmten Firma erscheinen lassen zu können, so hoch einschätzen, daß sie bereit sind, dafür materielle Opfer zu bringen, und das Publikum nimmt gläubig solche Erscheinungen mit der Voraussetzung entgegen, daß ein Sachverständiger damit, daß er sie in Verlag genommen habe, bereits ein Urteil über ihren inneren Wert abgebe. In der Regel pflegen solche Verlagsverträge als Beteiligungsverträge ausgestaltet zu sein, das heißt, es wird dem Verfasser ein Anteil am Ertrage, der sich nach vollständiger Deckung der Selbstkosten des Verlegers ergibt, in Aussicht gestellt. Diese Selbstkosten aber sind ein Faktor von höchst unsicherer Natur; insbesondere können sie durch Einrechnung der sogenannten Vertriebsspesen leicht nach oben verschoben werden, und die Zahl der Autoren, die auf diesem Wege auch nur zu einem Wiederersatze ihrer Zuschüsse gelangt sind, wird äußerst klein sein.

Aber auch bei denjenigen Werken, welche auf Kosten einer Publikationsgesellschaft (Akademie, historische Kommissionen, Vereine und dergleichen) oder mit Staatsunterstützung herausgegeben werden, pflegt ein eigentliches Verlagsverhältnis nicht stattzufinden. Man sollte meinen, daß eine Publikationsgesellschaft ihren Hauptzweck darin finden müsse, die Bücher, denen sie mit ihren Mitteln ins Dasein verhilft, allen denjenigen zugänglich zu machen, um derentwillen ihre Veröffentlichung erfolgt. Dies ist aber leider nicht die Übung [1]. Im Gegenteil werden solche Bücher dadurch, daß sie in einem bestimmten Privat-

[1] Vgl. meine Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft". 3. Aufl., S. 273 f.



DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verlage erscheinen, erst recht verteuert und von jeder weiteren Verbreitung fast ausgeschlossen. In der Regel gestalten sich die Verlagsverträge hier außerordentlich künstlich und verwickelt; daß sie je den publizierenden Körperschaften nennenswerte Erträge geliefert hätten, wird kaum behauptet werden können. Leider hat in Deutschland der Gedanke, welcher den billigen Preisen der englischen Blaubücher und der nordamerikanischen Reports zugrunde liegt, nirgendwo Eingang gefunden als bei wenigen statistischen Zentralstellen, die wenigstens ihre Jahrbücher allgemein zugänglich machen wollen.

Auf jeden Fall trifft noch heute zu, was ich schon vor achtzehn Jahren gesagt habe: Könnte man aus der ganzen wissenschaftlichen Jahresproduktion, die auf unserem Büchermarkt erscheint, alles ausscheiden, was auf Kosten von Staaten und Städten, gelehrten Gesellschaften und Instituten, historischen Kommissionen, Vereinen, Stiftungen und dergleichen gedruckt worden ist, endlich das, wozu Private mit Zuschüssen, Kostengarantie, Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren beigesteuert haben, so dürfte sich ergeben, daß nur ein relativ kleiner Teil der Verlagswerke auf das alleinige Risiko der Verleger erscheint.

Dieser Teil wird uns zunächst ausführlicher beschäftigen müssen. Von vornherein liegt auf der Hand, daß das oben gekennzeichnete Verhältnis der literarischen Produktion zum Berufsleben dem Verlage in der Festsetzung der Verlagsbedingungen einen bedeutenden Vorsprung sichert. Die zahlreichen Verlagsverträge, welche seit seinem Bestehen zur Kenntnis des Akademischen Schutzvereins gelangt sind, haben ein erschreckendes Bild des Leichtsinns und der geschäftlichen Unerfahrenheit enthüllt, mit denen diese Verträge geschlossen zu werden pflegen. Es gibt sogar Autoren, die sich mit allen Kräften gegen den Gedanken wehren, aus ihren Geistesprodukten materiellen Gewinn ziehen zu können. Darum sind ihre Werke ohne solchen aber doch den Bücherkonsumenten nicht erreichbar. Nur daß der Gewinn ausschließlich oder doch zum größten Teile den Verlegern zufällt, und daß diese ihn noch durch Mittel zu steigern vermögen, deren Lauterkeit man im einzelnen Falle bezweifeln mag.

Nur an wenigen Fällen soll dies hier erläutert werden.

Seit dem Gebrauch der Setzmaschinen ist es vorteilhaft geworden, den Satz von Werken, bei denen neue Auflagen in Aussicht sind, stehen zu lassen. Natürlich muß der Verfasser den Text eines Werkes, bei dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solches beabsichtigt ist, mit besonderer Sorgfalt durchsehen und Vorsorge treffen, daß spätere Änderungen nicht mehr oder doch nur in ganz geringem Umfange erforderlich werden. Aber es fällt dem Verleger doch nicht ein, den Gewinn, der in den Herstellungskosten einer etwaigen späteren Auflage gegenüber dem Neusatz eintritt, dem Verfasser zugute kommen zu lassen, und er riskiert lieber den schärfsten Streit mit diesem, als daß er nachgibt.

Wird ein Werk bei einer späteren Auflage in einer größeren Anzahl von Exemplaren hergestellt als diejenige, welche im Vertrage vereinbart war, so wäre eine progressive Erhöhung des Honorars gerechtfertigt. In neuerer Zeit ist es sogar häufig geworden, gangbare Werke auf einmal in mehreren Auflagen herzustellen. Natürlich erfordern alle Exemplare, die über die für die erste Auflage vereinbarte Zahl hergestellt werden, keine besonderen Satzkosten, sondern bloß Aufwand für Papier und Druck. Durchschnittlich wird also jedes einzelne Stück der neuen Ausgabe zu niedrigerem Preise erzeugt, als früher der Fall war. Trotzdem pflegt in beiden Fällen das Honorar des Verfassers nur im prozentualen Verhältnis, nicht progressiv, erhöht zu werden, und nur in äußerst seltenen Fällen erhebt ein Autor gegen eine solche Behandlung Widerspruch.

Der schlimmste Fall aber liegt bei den im und nach dem Weltkriege von den Verlegern vorgenommenen Preiserhöhungen vor. Ich bin genötigt, dabei etwas weiter auszuholen.

Bereits im Laufe des Jahres 1915 begann eine nicht geringe Zahl von deutschen Verlegern damit, die Preise der bei ihnen erschienenen Bücher zu steigern. Als Ursache dieses Vorgehens wurde die Erhöhung der Herstellungs- und Vertriebskosten angegeben. Aber die Steigerung wurde nicht bloß für neu von ihnen herausgegebene Werke, bei denen ihre Berechtigung wohl kaum bestritten worden wäre, vorgenommen, sondern auch bei Büchern, die bereits vor Ausbruch des Krieges erschienen waren, deren Kalkulation also unter ganz anderen Voraussetzungen erfolgt war. Die Vorschrift des § 21 Satz 2 des VG, nach der jede Erhöhung des Ladenpreises der Zustimmung des Verfassers bedarf, wurde dabei nur höchst selten einmal beobachtet. Meist glaubten die Verleger sie dadurch umgehen zu können, daß sie die Preissteigerung auf ihre sämtlichen Verlagsartikel erstreckten. Vereinzelt selbst aus ihren eigenen Kreisen sich erhebenden Stimmen, welche die Ausdehnung der Preiserhöhung auf ältere Werke als Kriegswucher bezeichneten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

suchte man bald mit dieser, bald mit jener Ausrede zu begegnen. Nur in sehr wenigen Fällen fanden sich Verfasser, die gegen dieses Verfahren Einspruch erhoben oder Anteil vom Gewinn des erhöhten Preises beziehungsweise Entschädigung für die durch ihn zu erwartende Absatzverminderung verlangten. Fast niemals wurde ein solcher Anspruch anerkannt. Und dies alles, obwohl von einer Entwertung der deutschen Valuta damals noch keine Rede sein konnte.

In den späteren Jahren des Weltkrieges und namentlich seit Beendigung desselben hat dann freilich dieser Gesichtspunkt eine verhängnisvolle Rolle zu spielen begonnen. Weitere allgemeine Preissteigerungen wurden jetzt zwar nicht mehr vorgenommen; aber man führte sogenannte Teuerungszuschläge ein, sei es, weil man durch diesen Namen die Bestimmung in § 21 des VG umgehen zu können hoffte, sei es, weil man in ihnen einen adäquaten Ausdruck der nachgerade eingetretenen Geldentwertung gefunden zu haben glaubte. Wie wenig aber die Teuerungszuschläge dieser Anschauung entsprechen, geht deutlich schon daraus hervor, daß sie bei den verschiedenen Verlegern zwischen sehr weiten Grenzen (25—150%) schwankten. Der Bücherpreis, zu dem jeder Verleger ein bei ihm erschienenes Werk vertrieb, setzte sich nunmehr aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Preise, in dem bei neu erschienenen Büchern die geschätzten Herstellungskosten schon reichlich einkalkuliert zu sein pflegten, und einem bald größerem, bald geringerem Zuschlag, der vollständig vom Belieben des Verlegers abhängig war, und für den sich eine zureichende Begründung nicht finden ließ.

Mit Recht hat die Zivilkammer des Leipziger Landgerichts am 20. November 1920 ausgesprochen: „Man kann die Bestimmung des § 21 Absatz 2 des Verlagsrechtsgesetzes nicht dadurch umgehen, daß man die im festgesetzten Preise enthaltenen Teuerungszuschläge als außerhalb des Ladenpreises fallend ansieht. Die von den Verlegern bestimmten Teuerungszuschläge sind eine durch die Wirtschaftslage veranlaßte allgemeine Erhöhung des Ladenpreises.“ Aber der größte Teil der Autoren scheint, unbekümmert um sein Zustimmungsrecht, die durch jene Erhöhung der Bücherpreise herbeigeführte Erschwerung des Absatzes ihrer literarischen Leistungen ruhig hingenommen zu haben. Vereinzelt verlangten auch Autoren entsprechende Erhöhung ihrer Honorare — diesmal meist mit etwas besserem Erfolge, da doch immer nur ein beschränkter Teil des gesteigerten Unternehmergewinns in Frage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommen konnte. Ja, es gab sogar Verleger, die sich bereit erklärten, die Teuerungszuschläge zu beseitigen. Dies taten sie aber in der Weise, daß sie die Teuerungszuschläge einfach ihrem Preise zurechneten und damit die mangelnde Zustimmung ihrer Autoren zu erschleichen versuchten.

Außerdem wurde dem Interesse der Verleger durch die vom Börsenverein deutscher Buchhändler beschlossenen Valutaordnung Rechnung getragen, welche den Absatz deutscher Bücher im Auslande bis zur Unverkäuflichkeit erschwert. Zwar haben die Verleger selbst anerkannt, daß ihren Autoren ein Anteil an dem so erzielten Gewinn gebühre; in die Praxis aber scheint dieses theoretische Zugeständnis kaum irgendwo übergeführt worden zu sein.

Lassen wir die Valutazuschläge darum hier beiseite, so können wir doch nicht unbeachtet lassen, wie sehr der innere Büchermarkt Deutschlands durch das sonstige Verhalten des Verlages beeinflußt werden mußte. Zwar trieb auf ihm der in vielen Kreisen eingetretene Bücherhunger noch immer unerwarteterweise zu Ankäufen, und es mag wohl unter seiner Einwirkung verständlich sein, daß der Glaube entstehen konnte, diesem Publikum lasse sich alles bieten. Aber es ist doch klar, daß gerade den durch die Revolution aus ihrer früheren Stellung geworfenen geistigen Arbeitern und den Studierenden aller Richtungen die jetzt über sie verhängten Bücherpreise unerschwinglich werden mußten.

Nicht ohne Interesse ist die Art, wie die Verleger die fortgesetzte Steigerung der Bücherpreise zu rechtfertigen versuchen. Stets berufen sie sich auf die Geldentwertung, ja, in einer Verhandlung, welche im März 1922 zwischen dem Deutschen Verlegerverein und dem Akademischen Schutzverein stattgefunden hat, haben sie beansprucht, daß für Preiserhöhungen, welche aus diesem Grunde stattfänden, die nach § 21, 2 des VG notwendige Zustimmung der Verfasser aufgehoben werde. Sie sind dabei einem verhängnisvollen Zirkelschlusse erlegen. Statt den Wert des deutschen Geldes zu halten und zu stützen, haben sie zu seiner Erschütterung beigetragen.

Wenn man das Sinken der Valuta seither ausschließlich auf den Verkehr mit dem Auslande bezogen hat, so lag dies darin begründet, daß nach den früher bei anderen Ländern gemachten Erfahrungen das in diesem Verkehre eingetretene Wertverhältnis nicht auf den inneren Markt überzugreifen braucht. Einheimische Produkte und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arbeitslöhne können fortgesetzt und unerschüttert zu den alten Preisen umgesetzt werden. Ist das in Deutschland jetzt anders geworden, so hat dazu der Umstand sehr erheblich beigetragen, daß man eine große Zahl der in der Bevölkerung allgemein verbreiteten Wertvorstellungen rücksichtslos zerstört hat. Dahin gehören die Portosätze der Post, die Frachtraten der Eisenbahnen und auch die Bücherpreise. Man hatte sich vor dem Kriege so sehr daran gewöhnt, mit einem Bücherpreise von einer, drei oder sechs Mark eine bestimmte Wertvorstellung zu verbinden, daß der Rezensent eines Buches es gewiß rügte, wenn bei gegebenem Umfang und Inhalt im Preise fehlgegriffen war. Dergleichen wäre heute undenkbar. Man mache nur einmal den Versuch, die Novitäten eines Faches nach ihren Bogenpreisen zu ordnen, und man wird sein blaues Wunder erleben [2]. Nicht wenige der Preise, zu denen die Bücher heute auf den Markt gebracht werden, müssen geradezu als Phantasiepreise bezeichnet werden.

An literarischer Produktion ist kein Mangel in Deutschland. Ja, man muß, wenn man ein Literaturverzeichnis einer Zeitung oder Fachzeitschrift durchmustert, zu der Anschauung kommen, daß noch immer vieles erscheint, was ohne Schaden für die Menschheit ungedruckt hätte bleiben können. Und dabei bekommt man noch zuweilen Auseinandersetzungen zu lesen, in denen gesagt ist, daß Bücher doch noch nicht in demselben Maße teurer geworden seien als Butter, Eier oder bestimmte Fabrikwaren. Man fragt sich erstaunt, ob denn alle Teile der Herstellungskosten deutscher Bücher in diesem Maße gestiegen seien. Bei den Autorenhonoraren ist es jedenfalls nicht so.

Es ist vielleicht nichts so geeignet, das Wesen der Verleger-Teuerungszuschläge zu kennzeichnen, als der Umstand, daß der Bücherkleinhandel im Sortiment auf dem gleichen Wege zur Erhöhung seiner Gewinne vorgegangen ist, und daß man dabei bis zur Aufhebung des festen Ladenpreises, den man zur Zeit der Kämpfe um den Kundenrabatt noch als das Palladium des deutschen Buchhandels ge-

[2] Eine vom Verfasser für eine Gruppe der staatswissenschaftlichen Neuerscheinungen des Jahres 1921 angestellte Berechnung ergab einen niedrigsten Bogenpreis von 85 Pfennigen und einen höchsten von 5,33 Mark, zwischen diesen Grenzen aber alle möglichen Abstufungen. Mag man nun auch zugeben, daß Umfang und Inhalt der in Betracht gezogenen Novitäten gewisse Unterschiede bedingen, so hat doch der angestellte Versuch die Überzeugung erweckt, daß in der Festsetzung der deutschen Bücherpreise, die durch VG § 2 dem Verleger leider allein vorbehalten ist, die reine Willkür Platz gegriffen hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

priesen hatte, vorgeschritten ist. Es wurde ein Sortimenter-Teuerungszuschlag, anfänglich von 10, dann von 20% eingeführt und vom Börsenverein gebilligt. Nicht zufrieden damit, daß durch die Erhöhung der Bücherpreise von seiten der Verleger der fast allgemein auf 33⅓ oder 35% gesteigerte Buchhändlerrabatt erheblich größer geworden war, verlangte der Kleinhandel noch einen weiteren Anteil von der Gunst der Zeiten und wußte ihn auch durchzusetzen. Ja, man sprach daneben noch von Besorgungsgebühren, zu deren Erhebung das Sortiment berechtigt sein sollte.

Man wird die Bestrebungen des deutschen Verlegervereins, den Sortimentern wieder einen Teil des von ihnen beanspruchten Gewinnes zu entreißen, nicht ohne einen Anflug von Humor betrachten und darauf gespannt sein können, wieweit sie in dieser Absicht gelangen. Aber wer will es den Sortimentern verdenken, daß sie auf demselben Felde zu ernten versuchten, auf dem sie die Verleger so reiche Erträge einheimsen sahen? Daß beide dieses Feld vorher nicht umgepflügt und besät hatten, blieb Nebensache.

Gegenwirkungen gegen die verhängten Maßnahmen sind nur vereinzelt versucht worden. An mehreren Universitäten lebten die zur Zeit der Rabattkämpfe gegründeten Bücherämter wieder auf. Verschiedene Professoren bezogen auf Grund des VG § 26 Abzüge ihrer eigenen Werke zum niedrigsten Verlegerpreise und ließen sie ihren Studierenden ohne Aufschlag zugute kommen. Aber alsbald regte sich dagegen der Deutsche Verlegerverein und erzielte zu seinen Vorschlägen auch die (freilich nicht ungeteilte) Zustimmung des Deutschen Hochschulverbandes, obwohl sie die Bezieher der Bücher bedeutend ungünstiger stellten als die Abnahme unmittelbar vom Verfasser. Aber sie begünstigten das örtliche Sortiment, und dieses stand dem Verlage immer höher als seine Autoren.

Weiteres Eingehen auf diesen Punkt verbietet die Knappheit des Raumes. Kaum auch bedarf es noch eingehenden Nachweises, daß eine völlige Desorganisation des deutschen Büchermarktes eingetreten ist und daß die Aufgabe des festen Ladenpreises allein ausreichen würde, um das System, unter dem sie möglich gewesen ist, zu verurteilen. Die ganze Zerrüttung ist aber hervorgerufen durch Maßnahmen des privaten Unternehmertums, welche sich bei Einsicht und gutem Willen hätten vermeiden lassen. Der Versuch einer Sa-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nierung kann dieses den Schwierigkeiten der Zeit so wenig gewachsene Unternehmertum nicht zur Voraussetzung nehmen.

Die Übelstände, um deren Beseitigung es sich handelt, liegen nicht bloß auf seiten der durch die stattgehabte Erhöhung der Preise in arge Bedrängnis gekommenen Bücherkonsumenten. Schlimmer noch ist der Nachteil, daß die Literaturgattungen, welche durch die gegenwärtige Gestaltung des Verlagswesens begünstigt werden, nicht diejenigen sind, welche im Interesse unserer Kulturentwicklung wünschenswert sind. Alle Bücher, deren Erfolg sich nicht mit einiger Sicherheit voraussagen läßt, lehnen die Verleger ab, und unter ihrer Anschauung leidet die gesamte ernstere, namentlich die wissenschaftliche Literatur. Ist doch selbst von namhaften Gelehrten berichtet worden, daß sie für ihre fertigen Manuskripte keinen Verleger haben finden können. Wie sehr darunter die *Anfänger in allen Wissenschaften leiden müssen, die schon* seither oft genug nicht imstande waren, die von ihnen verlangten Zuschüsse zu leisten, liegt auf der Hand. So bedroht uns eine literarische Verödung, welche die Zukunft unserer ganzen Kultur in Frage stellt.

Soviel aber scheint nach den seitherigen Erfahrungen außer Zweifel zu stehen, daß die seitherige Organisation des deutschen Buchhandels keine Hoffnung auf eine halbwegs genügende Reform läßt. Demgemäß müssen meine Vorschläge von ihrer Aufrechterhaltung absehen. Sie sollen sich aber auf diejenigen Literaturgattungen zunächst beschränken, bei denen die Not am größten und das Bedürfnis des Einschreitens am dringendsten ist.

Dahin gehören in erster Linie die Schulbücher von den Lehrmitteln der Elementarschulen bis zu den Handbüchern der Universitäten. Der bisherige Gang ihrer Herstellung war bekanntlich der, daß die Abfassung derselben der Privatunternehmung überlassen war, während den Unterrichtsbehörden die Aufgabe zufiel, unter den ausgebotenen Werken das zur Einführung geeignet erscheinende auszuwählen. Diese Einrichtung wird schon deshalb verlassen werden müssen, weil der in der Schweiz vielfach durchgeführte Gedanke der Lehrmittelfreiheit auch bei uns zur Verwirklichung drängt. Als notwendige Konsequenz desselben aber muß es erscheinen, daß alle Schulbücher dem Privatverlag entzogen und einem Staatsverlag vorbehalten werden, wie er schon früher in kleineren deutschen Territorien für Gesangbücher, Katechismen und dergleichen bestanden hat. Der einzige Grund, den man gegen dieses Auskunftsmittel geltend gemacht hat, daß es zur Unterdrückung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mißliebiger Richtungen oder Methoden Anlaß geben könne, muß als hinfällig erscheinen, wenn man bedenkt, daß auch bei dem früheren Systeme nur solche Lehrbücher wirklich zur Einführung gelangen konnten, welche den Schulbehörden genehm waren. Werden von diesen oder durch besonders dafür gebildete Kommissionen künftig die eingereichten Manuskripte statt fertig gedruckter Bücher geprüft, so kann dies doch kaum einen wesentlichen Unterschied ergeben, er müßte denn darin liegen, daß nunmehr dem Verfasser sein Manuskript zu angemessenem Preise abgekauft werden würde, während früher nur einem Verleger Kundschaft zugeführt wurde.

Sodann wird für die gesamte wissenschaftliche Literatur zu sorgen sein. Daß die hierhergehörigen Geisteserzeugnisse eine besondere Behandlung bedürfen, zeigen nicht nur die im deutschen Verlag für sie herrschend gewordenen Gepflogenheiten, sondern auch die in Großbritannien und den Vereinigten Staaten eingeführte Einrichtung der University Presses. Gerade daß diese sonst dem privatwirtschaftlichen Prinzip völlig ergebenen Länder durch ihre Praxis anerkannt haben, der wissenschaftliche Fortschritt dürfte nicht vom Gewinnstreben der Privatunternehmung abhängig gemacht werden, spricht laut dafür, daß hier eine Ausnahme von der Regel vorliegt. Auch in Deutschland fügt sich die hierhergehörige Literatur nur zum kleinsten Teile den allgemeinen Verlagsbedingungen unseres Buchhandels. Ein Teil derselben wird durch öffentliche Körperschaften, andere wieder von Staaten und Städten oder mit deren Unterstützung veröffentlicht; Sammlungen von Monographien pflegen von Verlegern nur übernommen zu werden, wenn ihnen Zuschüsse geleistet werden, die bis zur Höhe der Herstellungskosten steigen können. Daß der deutsche Privatverlag „für die Wissenschaft Opfer bringe", ist eine Redensart, die dadurch nicht wahr wird, daß man sie oft wiederholt. Nur für Lehr- und Handbücher anerkannter Autoren pflegt die volle Verlegerverantwortung übernommen und dann auch wohl Honorar an die Verfasser gezahlt zu werden.

Ob sich eine einfache Übertragung der Einrichtungen der englisch-amerikanischen Universitätspressen auf sämtliche deutsche Hochschulen empfiehlt, wird noch des näheren zu untersuchen sein. Aber in ihren Händen wird man sich zweckmäßig den ganzen künftigen wissenschaftlichen Bücherverlag Deutschlands denken müssen. Freilich wird Vorkehr dagegen zu treffen sein, daß die Hochschulen wissenschaftliche Richtungen, welche der Mehrzahl ihrer Dozenten nicht gefallen, vom eigenen Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lage auszuschließen vermögen, und dies kann zweckmäßig durch die Annahme eines Verwaltungssystems geschehen, welches jedem Dozenten einen Anspruch auf die Veröffentlichung seiner eigenen und seiner Schüler Arbeiten zuerkennt. Die Hochschulen würden also künftig nicht bloß Pflegestätten der Wissenschaft sein, sondern sie würden auch die Veröffentlichung ihrer Leistungen bewerkstelligen.

Die Verantwortung bzw. das Risiko jeder wissenschaftlichen Neuerscheinung würde durch deren Verfasser zu tragen sein. Es ist doch in der Tat ein innerer Widerspruch, daß jetzt die Produktion geistiger Erzeugnisse beim Verfasser mit dem fertiggestellten Manuskript abbricht, und daß die Gefahr des Absatzes von einem anderen, dem Verlagsunternehmer, getragen wird, der nach eventueller Abfindung des Autors sich den ganzen Gewinn als Ergebnis eigener Umsicht und Voraussicht zuführt. Dieser Zustand läßt sich ohne große Schwierigkeit durch ein verbessertes Kommissionssystem beseitigen. Das Verfahren wäre etwa so zu denken:

Jeder Dozent besitzt ein Recht auf die Veröffentlichung seiner Leistungen. Ist er finanziell dazu imstande, so trägt er die ganzen Herstellungskosten, die durch Unterhaltung einer eigenen Druckerei und Buchbinderei in mäßigen Grenzen zu halten wären. Vermag er die Herstellungskosten nicht selbst aufzubringen, so können sie ihm durch die Anstalt vorgeschossen werden. Es muß dieser Vorschuß aber dann durch den Verkauf des Buches erst vollständig gedeckt sein, ehe an eine Ausschüttung des Gewinnes an den Verfasser gedacht werden kann. Im Falle der Deckung der Herstellungskosten durch den Urheber bzw. Befürworter einer Publikation würde diese Zuweisung sofort mit dem Absatze des ersten Exemplars zu beginnen haben. Die Anstalt selbst würde nur ihre Selbstkosten und die Mittel zur Ansammlung eines Reservefonds in Abzug bringen.

Der Vertrieb wäre so zu gestalten, daß direkte Abgabe jedes Buches von seiten der Verlagsanstalt an jeden Verbraucher ermöglicht wäre. Außerdem wären die Bücherämter, welche seither von den Studierenden an einzelnen Universitäten für den Bezug von Lehr- und Handbüchern ihrer Dozenten unterhalten worden sind, weiter auszubauen und für den Vertrieb aller Hochschulerzeugnisse gegen billige Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Endlich könnte auch der Bezug durch das Sortiment möglich erhalten werden. Es würde ihm dafür

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein ausreichender Rabatt zugebilligt werden, und es würde an die Einhaltung eines bestimmten Ladenpreises gebunden sein.

Es scheint durchaus möglich, das Kapital zur Verwirklichung dieses Planes durch Beiträge unter den Hochschuldozenten aufzubringen. Immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß gerade in ihren Kreisen manche an die Bequemlichkeiten des seitherigen Zustandes sich so gewöhnt haben werden, daß sie schwer sich dazu entschließen können, zum Übergang in eine neue Ordnung die Hand zu bieten. Mögen sie bedenken, daß hier weit mehr auf dem Spiele steht als ihre eigene Bequemlichkeit! Die heutige Organisation der Produktion und des Vertriebs der Bücher aufrechtzuerhalten, ist unmöglich. Ein armes Volk, wie es das deutsche geworden ist, kann sich den Luxus eines so teuren ökonomischen Zwischengliedes nicht mehr gestatten. Der private Buchhandel hat sich selbst sein Grab gegraben, und wenn der wichtigste Teil der geistigen Produktion aus seinen Händen genommen wird, so trifft ihn ein wohlverdientes Schicksal.

Daß der Erwerb der bücherproduzierenden Schriftsteller bis dahin ein sehr mäßiger geblieben ist, bedarf keines besonderen Nachweises [3]). Wie könnte es auch anders sein bei einer geistigen Produktion, die sich eines kapitalistischen Unternehmers bedienen muß, ehe sie an die Konsumenten ihrer Erzeugnisse gelangen kann, eines Unternehmers, der für den Kapitalvorschuß, den er leistet, den Löwenanteil des Ertrages in Anspruch nimmt. Die Vergütung, welche er im besten Falle an die Verfasser zahlt, ist das Autorenhonorar. Dieses wurde seither entweder in einer Bauschsumme oder nach der Anzahl der gedruckten Bogen, bei Beteiligungsverträgen auch in einem Anteil am Reingewinn gezahlt. Fällig war es in den beiden zuerst genannten Fällen beim Erscheinen des Buches im Buchhandel. Die angesichts der neueren Preissteigerungen von den Verfassern erhobenen Klagen haben dazu geführt, daß der Verlag die Honorare in Anteile am Verkaufserlöse der abgesetzten Exemplare (gewöhnlich 10%) zu verwandeln bestrebt ist. Das scheint gerecht, enthält aber nur eine weitere Verschlechterung der Lage der Schriftsteller. Während bei Bausch- und Bogenhonoraren die Vergütung dem Verfasser auf einmal bei Beginn des Vertriebes für die ganze Auflage gezahlt wird, erhält letzterer beim Anteile am Ver-

[3] Immerhin sei für die modernen Verlagsverhältnisse auf die Abschnitte VIII, IX, XIV und XV meiner oben angeführten Denkschrift verwiesen. Das Buch ist nur noch von der Geschäftsstelle des Akademischen Schutzvereins zu beziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaufserlöse nur für die wirklich abgesetzten Exemplare die Vergütung. Das Risiko wird also immer zum Teile vom Verleger auf den Verfasser abgewälzt, insofern jener für die ihm verbleibenden Stücke keine Zahlung zu leisten hat. Der Autor gibt im besten Falle dem Verleger einen zinsfreien Vorschuß; im schlimmsten Falle geht er seines Lohnes ganz verlustig. Bei der oben vorgeschlagenen Weise der Bücherproduktion schiede das Verlagshonorar vollständig aus. Bei Schulbüchern würden die ausgewählten Manuskripte ihren Verfassern mit einer Kaufsumme bezahlt, bei den Universitätspressen erhielten die Verfasser den ganzen nach Deckung der Herstellungs- und Vertriebskosten verbleibenden Ertrag.

Nun gibt es noch andere Literaturgattungen, die unter keine der erwähnten Kategorien fallen. Da ist zunächst die ganze schöne Literatur, die Arbeiten, welche zur Popularisierung der Wissenschaften bestimmt sind, ein großer Teil der Nutzliteratur, vor allem aber die Bücher, welche von öffentlichen Anstalten herausgegeben und jetzt meist dem Privatverlag zum Vertrieb überlassen werden. Für die schöne Literatur weiß ich keinen anderen Rat, als sie der Herausgabe durch die mancherlei bestehenden Schriftstellervereinigungen zu überlassen, die ihre Verlagsanstalten nach ähnlichen Grundsätzen zu führen hätten wie die Hochschulpressen. Populäre Literatur könnte durch den staatlichen Schulbücherverlag übernommen werden. Die von Staaten oder Gemeinden herausgegebenen Bücher würden am besten allgemein im Selbstverlage der Anstalten erscheinen, von denen sie ausgehen.

Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Zweigen der Bücherproduktion können verschieden gedacht werden. Überall aber wäre nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden, welcher der erwähnten Anstalten etwaige noch verbliebene Reste des seitherigen Privatverlags zuzuteilen wären. Das Ziel kann nur sein: völlige Beseitigung des Privatverlags und Ersetzung desselben durch öffentliche oder halböffentliche Anstalten, Beseitigung des Autorenhonorars und Ersetzung desselben durch einen Anspruch der Schriftsteller auf den Ertrag ihrer Arbeit.

Meine Vorschläge sind radikal; aber ich habe keinen milderen Weg finden können. Dabei habe ich noch nicht einmal zwei Übelstände des herrschenden Systems erwähnt, die den Schriftstellern zu großem Nachteile gereichen: die käufliche Erwerbung von Urheberrechten durch Verleger und das Anfertigenlassen von Büchern im Werkvertrag. Beide

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übelstände würden mit dem Systeme verschwinden, das sie geboren hat. Vieles, was ich 1903 in meiner Schrift über den deutschen Buchhandel und die Wissenschaft vorausgesagt hatte, ist heute eingetroffen; aber ich habe die Hoffnung aufgeben müssen, daß noch mit kleineren Korrekturen zu helfen sei. Die Kunst, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen, habe ich nicht gelernt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57466-7 | Generated on 2025-07-27 17:20:14
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/